Decis

94 n

Praejudicium

Digitized by Google

# Die

# Präjudizien des Geheimen Ober-Tribunals,

ſeit

## ihrer Einführung im Jahre 1832

bis

## zum Schluſſe des Jahres 1848,

nach der Paragraphenfolge der Geſetzbücher geordnet, und mit einem alphabetiſchen Sachregiſter verſehen,

herausgegeben

von den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen

**Dr. Seligo, Kuhlmeyer und Wilke I.**

Berlin.
Verlag von Carl Heymann.
1849.

Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Exzellenz,

dem Königlichen Geheimen Staatsminiſter, Chef-Präſidenten des Königlichen Ober-Tribunals, Präſidenten des Disziplinarhofes für die nicht-richterlichen Beamten, — Ritter des rothen Adler-ordens I. Klaſſe mit Eichenlaub,

Herrn

**Heinrich Gottlieb Mühler,**

als ein Zeichen ihrer innigſten Hochachtung

ehrerbietigſt zugeeignet

von

**den Herausgebern.**

# Vorwort.

Nachdem ſchon ein Juſtiz-Miniſterial-Reſkript vom 30. Novbr. 1831 dem Geheimen Ober-Tribunal die Anlegung eines Präjudizienbuches anheim gegeben hatte: „um durch daſſelbe die ſo nöthige Einheit in den Entſcheidungen zu erhalten," beſtimmte nach den im Staatsminiſterium berathenen Vorſchlägen der derzeitigen Herren Juſtizminiſter von Kamptz und Mühler, die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 1. Auguſt 1836, die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundſätze in den richterlichen Entſcheidungen betreffend (Geſ. S. S. 218.) zunächſt unter 1.

„Jeder der drei Senate des Geheimen Ober-Tribunals hat ein Protokollbuch über alle in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entſcheidungen zu führen, und zugleich beſondere Spruchrepertorien anzulegen, worin auf den ſchriftlichen Antrag des Referenten oder auf den Beſchluß des Senats, die in jeder Sache ergangenen Entſcheidungen über Rechtsfragen, die unter den Parteien ſtreitig oder außerdem bei Bearbeitung der Sache der Gegenſtand einer näheren Erörterung geweſen ſind,

Digitized by Google

a) nach der Reihenfolge der Titel und Paragraphen der Geſetzbücher, ſowie einzelner Geſetze oder Verordnungen, und:

b) nach alphabetiſcher Ordnung der Rechtsgegenſtände, eingetragen werden."

unter 3.

„Falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beſchließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundſatze oder von der durch ihn ſelbſt oder durch einen andern Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer geſetzlichen Vorſchrift abzugehen, ſo iſt die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Geheimen Ober-Tribunals zu bringen."

unter 4.

„Das Plenum entſcheidet darüber auf den Vortrag zweier neuen, aus den andern Senaten gewählten Referenten, und ſeine Entſcheidung dient in der vorliegenden Rechtsſache dem betreffenden Senate zur Norm. Dieſe Entſcheidung wird in das Protokollbuch des erſten Senats und in ſämmtliche Spruchrepertorien (§ 1.) eingetragen."

Dieſe Vorſchriften haben in der Verordnung über das Verfahren in Zivilprozeſſen vom 21. Juli 1846 § 25. nur in ſo weit eine Abänderung erlitten, als die Entſcheidung auf Grund nochmaliger mündlicher Verhandlung vor verſammeltem Plenum, nicht bloß über die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage, ſondern in der Sache ſelbſt erfolgt.

Zur Ausführung der vorgedachten Beſtimmungen beim Geheimen Ober-Tribunal wurde den anzulegenden Repertorien eine Einrichtung in der Art gegeben:

a) daß den ſämmtlichen Titeln und Abſchnitten der beiden Theile des Allgem. Landrechts ein angemeſſener Raum zur Eintragung der Vermerke gewidmet wurde,

b) daß demnächſt ein gleichmäßiger Raum für die das Allgem. Landrecht abändernden erheblichſten Edikte, Verordnungen und Geſetze, z. B. das Edikt vom 9. Oktober 1807, die beiden Städteordnungen, die agrariſchen Geſetze, u. ſ. w. beſtimmt,

c) ebenſo hinſichtlich der Allgem. Gerichts-Ordnung und der dieſelben abändernden Geſetze 2c. verfahren, und

d) angeordnet wurde, daß, wenn eine Entſcheidung über eine ſtreitige Rechtsfrage zu keiner der nach dem Obigen vorhandenen Rubriken gehören ſollte, die Hinzufügung einer neuen Rubrik vom Präſidium veranlaßt werde.

Inſofern nun einer der Referenten auf die Eintragung der Rechtsfrage angetragen, oder die Eintragung auch ohne ſolchen Antrag vom Senate beſchloſſen worden, wurde dieſer Vermerk von demjenigen Referenten, welcher das Urtel abzuſetzen hatte, entworfen, im Kollegium vorgetragen und nach erfolgter Genehmigung oder Verbeſſerung ſowohl in das beibehaltene, in chronologiſcher Ordnung, bei welcher jedes Präjudiz eine fortlaufende Nummer erhält, fortgeführte Präjudizienbuch, als in die Spruchrepertorien eingetragen.

Was dagegen die unter 1. b. der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 1. Auguſt 1836 angeordnete Eintragung in alphabetiſcher Ordnung betrifft, ſo ſollte dieſelbe nach der urſprünglich ertheilten Anweiſung der Referent beſorgen. Es hat jedoch dieſe Einrichtung nur ſehr unvollkommen in Ausführung gebracht

werden können. Einestheils iſt nämlich eine einheitliche Anordnung durch die Bemühungen der einzelnen Mitglieder des Kollegiums bei ihrer großen Anzahl an ſich unmöglich; anderntheils erſcheint der Zweck überhaupt nur erreichbar, wenn ein größeres Material bereits zu einer alphabetiſchen Eintheilung und Anordnung vorliegt, nicht aber wenn bei dem allmähligen Entſtehen des Materials zugleich das alphabetiſche Regiſter hergeſtellt werden ſoll.

Die große Nützlichkeit der alſo ins Leben getretenen geſetzlichen Anordnungen Behufs der Erhaltung der Einheit bei der Rechtsfindung, hat ſich während der Dauer ihres Beſtehens vollkommen bewährt. Doch ſtellte ſich bei der Benutzung des Präjudizienbuchs und der Repertorien nach der bisherigen Einrichtung eine Schwierigkeit für das Kollegium heraus, indem, wenn gleich die Repertorien nach Titeln und Abſchnitten der Geſetzbücher geordnet waren, doch innerhalb derſelben die Ordnung nach der Reihenfolge der Paragraphen wegfiel, es daher bei weitläuftigen Titeln ſehr ſchwierig war, die einzelnen den Fall betreffenden Präjudizien aufzufinden, nachdem dieſelben im Ganzen auf die Zahl von mehr als 2000 angewachſen waren. Ferner fehlte die alphabetiſche Ordnung, weil der damit gemachte Anfang, ſchon bald nach der Einrichtung wieder abgebrochen wurde.

Es war ferner der Gebrauch des Präjudizienbuchs und der Repertorien, ausſchließlich auf die Mitglieder des Kollegiums, denen ſie allein zugänglich waren, beſchränkt. Nur in ſofern der Rechtsfall, welcher zur Aufzeichnung eines Präjudizes Gelegenheit gegeben, auch in die Sammlung der Entſcheidungen des Geheimen Ober-Tribunals aufgenommen wurde, kam er

Digitized by Google

zur Veröffentlichung für das juriſtiſche Publikum. Eben ſo wurden ſämmtliche Plenarbeſchlüſſe, und deren Motive, die letzteren, von einer dazu ernannten Kommiſſion nach Maaßgabe der über die Plenarſitzungen aufgenommenen Protokolle redigirt, in dem Werke veröffentlicht. Endlich wurde bei der großen Nachfrage nach den Präjudizien von den Herausgebern der Entſcheidungen es angemeſſen befunden, vom 13. Bande ab die Präjudizien, welche ſeit dem Anfange des Jahres 1848 erſchienen, fortlaufend in einem beſonderen Abſchnitte mitzutheilen. Sie beginnen aber erſt mit Nummer 1816, und es mußte ſehr wünſchenswerth erſcheinen, auch die früheren Präjudizien dem juriſtiſchen Publikum zugänglich zu machen.

In beiden Rückſichten — der Erleichterung und der Zweckmäßigkeit des Gebrauchs des Präjudizienbuchs für die Mitglieder des Ober-Tribunals, ſowie im Intereſſe des juriſtiſchen Publikums — fanden die Herausgeber die Veranlaſſung zur Abfaſſung des vorliegenden Werkes; und ſie hoffen damit einem dringenden Bedürfniß nach beiden vorangegebenen Richtungen hin abgeholfen zu haben.

Die Einrichtung, welche ſie dem Werke gegeben haben, iſt folgende:

Die erſte Abtheilung deſſelben umfaßt die Präjudizien nach der Reihenfolge der Titel und Paragraphen der Geſetzbücher, ſowohl derjenigen, welche die allgemeinen Landesgeſetze — das Allgemeine Landrecht, die Allgemeine Gerichts-Hypotheken-Depoſital- und Kriminalordnung, als die kodifizirten Provinzialrechte und das gemeine römiſche und deutſche Recht betreffen. Alsdann folgen die zu den einzelnen Verordnungen ꝛc. ergangenen Prä-

judizien, und es iſt dabei der chronologiſchen Folgeordnung der Vorzug vor der Einſchaltung bei den einzelnen Rechtsmaterien eingeräumt worden. Nur dadurch konnte der Zweck erreicht werden, eine Ueberſicht der zu jeder einzelnen Verordnung ergangenen Präjudizien zu erlangen.

Ausgeſchloſſen wurden alle diejenigen Präjudizien, über deren Gegenſtand ſpäterhin entweder die Geſetzgebung eine Aenderung oder auch ein Plenarbeſchluß des Kollegiums ſelbſt eine Zuſtimmung oder Abänderung eintreten ließ. Die Aufnahme des als Plenarbeſchluß formulirten Präjudizes ſchien dann für ſich allein genügend.

Nur hinſichtlich der Wechſelſachen iſt in zuerſt gedachter Hinſicht eine Ausnahme gemacht worden, und es ſind die bezüglichen Präjudizien mit aufgenommen. Es iſt dabei die Rückſicht leitend geweſen, daß dieſelben noch eine längere Zeit praktiſchen Werth behalten werden, und daß ſie häufig mit anderen unverändert gebliebenen Lehren z. B. von der Aſſignation, in einem untrennbaren Zuſammenhange ſtehen.

Ausgeſchloſſen blieben nicht minder bloße tranſitoriſche Beſtimmungen in Beziehung auf neu eingeführte Prozeßgeſetze.

In der erſten Abtheilung des Werks iſt der Grundſatz feſtgehalten worden, daß jedes Präjudiz nur einmal ausführlich, und zwar bei derjenigen Geſetzſtelle aufgenommen iſt, zu welcher es vornehmlich gehört. Wenn deſſen ungeachtet aber das Präjudiz in dem Präjudizienbuche und den Repertorien zu mehreren Geſetzſtellen eingetragen worden, ſo iſt bei den übrigen auf die Hauptſtelle zurückgewieſen. Nur in wenigen Fällen werden ſich Ausnahmen von dieſer Einrichtung bemerklich machen.

Die Präjudizien ſind in der Regel mit den Worten in die Sammlung aufgenommen worden, wie ſie in das Präjudizienbuch und in die Repertorien eingetragen waren. Nur bei denjenigen, wo die ſie veranlaſſenden Rechtsſprüche in die Entſcheidungen aufgenommen ſind, iſt vorgezogen worden, ſich derjenigen Faſſung zu bedienen, welcher die Herausgeber, nach ihrem vereinbarten Beſchluß, ſich als Ueberſchriften zu den einzelnen Rechtsfällen bedient haben; und weil es in vielen Fällen dem Leſer weſentlich darauf ankommen wird, entweder die nähere Veranlaſſung zu dem Präjudiz, oder auch deſſen Motive zu kennen, ſo iſt überall, wo ſich darüber in den Entſcheidungen etwas vorfindet, darauf hingewieſen worden. Darauf beziehen ſich die häufig hinter den Präjudizien befindlichen kurzen Allegate, z. B. Seite 2. (V. 299.) und ſo ferner. — Bei der Bearbeitung des zweiten Abſchnittes des Werks, der alphabetiſchen Ordnung, konnte der Geſichtspunkt, nach welchem jedes Präjudiz nur einmal zu bezeichnen, ſelbſtredend nicht feſtgehalten, es mußte vielmehr von mehren Rubriken aus auf ein und daſſelbe Präjudiz hingewieſen werden.

Hin und her werden, obwohl nur in wenigen Fällen, Widerſprüche unter den einzelnen Präjudizien ſich bemerklich machen. Entweder gehen dieſelben in die Zeit zurück, wo die erſt im Jahr 1836 ins Leben getretene Einrichtung wegen der Plenarbeſchlüſſe noch nicht beſtand, oder es iſt wohl dem Kollegium in dem ſpäteren Fall entgangen, daß ein abweichendes Präjudiz bereits vorhanden war, und deshalb überſehen worden, die Frage zum Plenum zu bringen; welches bei der vorgedachten durch die allmähliche Entſtehung der Präjudizien veranlaßten un-

überſichtlichen Einrichtung der Repertorien kaum zu vermeiden war. Vorliegendes Werk wird hoffentlich ſolchen Mißſtänden für die Zukunft abhelfen, und dazu beitragen, bei vorkommender Gelegenheit in den wenigen Fällen ſolchen Widerſpruchs nachträgliche Plenarberathungen zu veranlaſſen.

Die erſte Abtheilung des Regiſters verweiſt blos auf die Nummer des Präjudizes, wie dies Seite 440 angezeigt iſt. Die nur dadurch zu erwirkende Beſchleunigung des Druckes des Werkes dürfte allein ſchon dieſe Einrichtung rechtfertigen. Außerdem würde aber ein Verzeichniß der Präjudizien nach der Nummernfolge, unter Angabe der Seite, wo ein jedes zu finden, wie ein ſolches beigefügt iſt, doch immer nothwendig geworden ſein, weil die Rechtsanwalte ſich öfters, um ein ihnen bekannt gewordenes Präjudiz zu allegiren, blos der Ziffer deſſelben bedienen. Aus dieſem Verzeichniß iſt auch erſichtlich, welche Präjudizien aus den vorangegebenen Gründen nicht zum Abdruck gekommen ſind.

Nach den vorgedachten Einrichtungen wird es nun von denen, die ſich des Buches bedienen, abhängen, ob ſie auf die eine oder andere Weiſe zu der Kenntniß gelangen wollen, ob und welche Präjudizien für die ihnen vorliegende Rechtsfrage oder Rechtsmaterie ergangen ſind.

# Ueberſicht des Inhalts.

## Allgemeines Landrecht.

### Theil I.


Publ. Patent ....... Seite 2
Einleitung ......... „ 3
Titel 2. ........... „ 4
„ 3. ........... „ 6
„ 4. ........... „ 6
„ 5. ........... „ 7
„ 6. ........... „ 19
„ 7. ........... „ 22
„ 8. ........... „ 24
„ 9. Abſchn. 1. ... „ 29
„ 4. ... „ 29
„ 6. ... „ 30
„ 8. ... „ 31
„ 9. ... „ 34
Titel 10. .......... „ 46
„ 11. Abſchn. 1. .. „ 47
„ 2. .. „ 56
„ 3. .. „ 56
„ 4. .. „ 62
„ 6. .. „ 62
„ 7. .. „ 63
„ 8. .. „ 69
„ 9. .. „ 70
Titel 12. Abſchn. 1. .. „ 72
Titel 12. Abſchn. 2. .. Seite 75
Titel 13. „ 1. .. „ 76
„ 2. .. „ 79
„ 3. .. „ 79
Titel 14. Abſchn. 1. .. „ 80
„ 2. .. „ 80
„ 3. .. „ 82
„ 4. .. „ 85
Titel 15. ........... „ 86
„ 16. Abſchn. 1. .. „ 86
„ 2. .. „ 86
„ 3. .. „ 90
„ 5. .. „ 90
„ 6. .. „ 90
„ 7. .. „ 92
„ 8. .. „ 92
„ 10. .. „ 93
Titel 17. Abſchn. 1. .. „ 96
„ 2. .. „ 98
„ 3. .. „ 100
„ 5. .. „ 100
Titel 18. Abſchn. 1. .. „ 100
„ 2. .. „ 103
Titel 19. ........... „ 107
„ 20. Abſchn. 1. .. „ 109

Titel 20. Abſchn. 2. . . . S. 119
„ 3. . . „ 119
Titel 21. Abſchn. 1. . . „ 120
„ 2. . . „ 121
„ 3. . . „ 123
„ 4. . . „ 129
Titel 22. . . . . . . . . . . „ 129
„ 23. . . . . . . . . . . „ 134

**Theil II.**

Titel 1. Abſchn. 1. . . „ 136
„ 2. . . „ 138
„ 4. . . „ 139
„ 5. . . „ 139
„ 6. . . „ 142
„ 7. . . „ 145
„ 8. . . „ 150
„ 10. . . „ 159
„ 11. . . „ 159
Titel 2. Abſchn. 1. . . „ 162
„ 2. . . „ 164
„ 3. . . „ 165
„ 4. . . „ 166
„ 5. . . „ 167
„ 6. . . „ 169
„ 7. . . „ 170
„ 9. . . „ 171
„ 11. . . „ 174
Titel 3. . . . . . . . . . . . „ 175
„ 4. Abſchn. 3. . . „ 175
„ 5. . . . . . . . . . . . „ 176
„ 6. . . . . . . . . . . . „ 176
„ 7. Abſchn. 2. . . „ 177
„ 3. . . „ 180
„ 5. . . „ 180
„ 6. . . „ 181
„ 7. . . „ 182
Titel 8. Abſchn. 2. . . „ 183
„ 3. . . „ 183
Titel 8. „ 4. . . S. 183
„ 5. . . „ 184
„ 7. . . „ 184
„ 8. . . „ 187
„ 9. . . „ 201
„ 10. . . „ 202
„ 11. . . „ 203
„ 12. . . „ 204
„ 15. . . „ 205
Titel 10. . . . . . . . . . . „ 205
„ 11. Abſchn. 1. . . „ 206
„ 4. . . „ 206
„ 8. . . „ 206
„ 9. . . „ 207
„ 10. . . „ 209
„ 11. . . „ 209
Titel 12. . . . . . . . . . . „ 209
„ 13. . . . . . . . . . . „ 210
„ 14. . . . . . . . . . . „ 210
„ 15. Abſchn. 1. . . „ 211
„ 2. . . „ 211
„ 3. . . „ 212
„ 4. . . „ 213
„ 5. . . „ 213
Titel 16. Abſchn. 2. . . „ 214
„ 3. . . „ 215
„ 4. . . „ 215
Titel 17. Abſchn. 1. . . „ 220
„ 2. . . „ 221
Titel 18. Abſchn. 1. . . „ 221
„ 5. . . „ 221
„ 7. . . „ 222
„ 8. . . „ 223
Titel 19. . . . . . . . . . . „ 224
„ 20. Abſchn. 1. . . „ 225

Titel 20. Abſchn. 7. . . S. 225
" 8. . . " 226
" 11. . . " 226
" 14. . . " 226
" 15. . . " 226
Nachträge. . . . . . . . . " 227

---

## Allgem. Gerichtsordnung.

### Theil I.

Einleitung. . . . . . . . . S. 229
Titel 1. . . . . . . . . . . " 229
" 2. . . . . . . . . . . " 230
" 3. . . . . . . . . . . " 231
" 5. . . . . . . . . . . " 232
" 7. . . . . . . . . . . " 232
" 8. . . . . . . . . . . " 233
" 9. . . . . . . . . . . " 233
" 10. . . . . . . . . . . " 234
Abſchn. 1. . . " 235
" 2. . . " 236
" 3. . . " 236
" 4. . . " 236
" 5. . . " 237
Titel 13. . . . . . . . . . " 239
" 14. . . . . . . . . . " 240
" 15. . . . . . . . . . " 242
" 16. . . . . . . . . . " 244
" 17. . . . . . . . . . " 245
" 18. . . . . . . . . . " 246
" 19. . . . . . . . . . " 246
" 20. . . . . . . . . . " 247
" 22. . . . . . . . . . " 247
" 23. . . . . . . . . . " 248
" 24. . . . . . . . . . " 248
" 25. . . . . . . . . . " 249
" 27. . . . . . . . . . " 250
Titel 28. . . . . . . . . . S. 250
" 29. . . . . . . . . . " 251
" 30. . . . . . . . . . " 251
" 31. . . . . . . . . . " 251
" 32. . . . . . . . . . " 253
" 35. . . . . . . . . . " 253
" 36. . . . . . . . . . " 254
" 38. . . . . . . . . . " 254
" 40. . . . . . . . . . " 254
" 44. . . . . . . . . . " 255
" 49. . . . . . . . . . " 255
" 50. . . . . . . . . . " 256
Abſchn. 1. . . " 258
" 2. . . " 258
" 3. . . " 261
" 4. . . " 261
" 5. . . " 265
" 6. . . " 266
Titel 51. Abſchn. 1. . . " 267
" 2. . . " 267
" 3. . . " 268
Titel 52. . . . . . . . . . " 269

### Theil II.

Titel 1. . . . . . . . . . . S. 269
" 2. . . . . . . . . . . " 269
" 3. . . . . . . . . . . " 269

### Theil III.

Titel 7. . . . . . . . . . . " 271

---

## Allgemeine Hypotheken-ordnung.

Titel 1. . . . . . . . . . . S. 272
" 2. . . . . . . . . . . " 273

---

**Allgemeine Depoſital-ordnung.**

Titel 1. . . . . . . . . . . . S. 274
„ 2. . . . . . . . . . . . „ 275

**Kriminalordnung.** S. 275

**Oſtpreußiſches Provinzialrecht.** . . . . . Seite 276

**Preußiſches Landrecht von 1721.** . . . . . Seite 276

**Kulmiſches Recht.** Seite 278

**Lübiſches Recht.** Seite 278

**Stettiner Statutarrecht.** Seite 280

**Magdeburger Polizeiordnung.** . . . . . Seite 280

**Wenzeslaus Kirchenrecht.** . . . . . . . . Seite 281

**Code civil.** Seite 282

**Corpus juris civilis.** Seite 284

**Einzelne Verordnungen,**

chronologiſch geordnet.

| Jahr | | Seite |
|---|---|---|
| 1527. | 1561. | 285 |
| 1573. | 1576. | 286 |
| 1592. | 18. Dezember. | — |
| 1601. | 20. Dezember. | 287 |
| 1603. | | — |
| 1612. | 25. Juni. | — |
| 1617. | 6. Juni. | — |
| 1661. | 22. Januar. | 288 |
| 1669. | | — |
| 1677. | 11. Januar. | — |
| 1693. | 10. April. | — |
| 1711. | | 289 |
| 1715. | 28. Auguſt. | — |
| 1719. | 21. Mai. | — |
| — | 4. Auguſt. | — |
| 1720. | 20. Mai. | — |
| 1721. | 12. Auguſt. | 290 |
| 1722. | 25. April. | — |
| 1725. | 25. Oktober. | — |
| 1733. | 16. Dezember. | — |
| 1735. | 10. September. | 291 |
| 1739. | 9. Mai | — |
| 1741. | 26. November | — |
| 1742. | 14. Juli | 294 |
| 1743. | 21. Mai | 295 |
| — | 19. Auguſt | — |
| 1744. | 13. Juni | — |
| 1746. | 20. Dezember | — |
| 1749. | 14. Juli | — |
| 1752. | 1. Januar | 296 |
| 1752. | 25. Juni | — |
| 1755. | 7. Februar | — |
| 1763. | 4. Auguſt | — |

| Jahr | Tag | Seite |
|---|---|---|
| 1764. | . . . . . . . . . . . . . . . | 296 |
| — | 30. Dezember . . . . . . | 297 |
| 1765. | 30. April . . . . . . . . | — |
| — | 3. November . . . . . | 298 |
| 1766. | 29. April . . . . . . . . | — |
| 1769. | 5. Juni . . . . . . . . | 300 |
| 1769. | 19. November . . . . . | — |
| 1770. | 10. Mai . . . . . . . . . | — |
| 1772. | 7. Dezember . . . . . | 301 |
| 1775. | 16. Dezember. . . . . . | — |
| 1777. | 20. Februar . . . . . . | 302 |
| — | 24. Dezember . . . . . | — |
| 1781. | 13. März . . . . . . . . | 303 |
| 1783. | 13. September . . . . . | — |
| 1788. | 16. April . . . . . . . . | — |
| — | 26. Mai . . . . . . . . . | 304 |
| 1790. | 11. Januar . . . . . . . | — |
| — | 25. März . . . . . . . . | — |
| 1791. | 21. Februar . . . . . . | — |
| 1792. | 18. April . . . . . . . . | 305 |
| 1794. | 20. Oktober . . . . . . . | — |
| 1795. | 12. Februar . . . . . . . | — |
| — | 22. Oktober u. 9. November . . . . . . . . . . . | — |
| 1796. | 4. Mai . . . . . . . . . | — |
| 1797. | 1. Juli . . . . . . . . . | 306 |
| — | 14. Juli . . . . . . . . . | — |
| 1798. | 18. Dezember . . . . . | — |
| 1800. | 30. Mai. . . . . . . . . | 307 |
| 1801. | 18. Mai . . . . . . . . | — |
| 1802. | 26. Oktober . . . . . . | — |
| 1803. | 25. Februar . . . . . . . | — |
| — | 12. April . . . . . . . . | 308 |
| — | 15. Juni . . . . . . . . | — |
| 1804. | 18. Mai . . . . . . . . | — |
| — | 12. Juni . . . . . . . . | — |
| 1804. | 8. September . . . . | 308 |
| — | 31. Dezember . . . . . . | 309 |
| 1805. | 8. Oktober . . . . . . . | — |
| 1807. | 9. Oktober . . . . . . . | 310 |
| 1808. | 11. Januar . . . . . . . | — |
| — | 23. Januar . . . . . . . | 311 |
| — | 29. März . . . . . . . . | — |
| — | 29. März (Weſtph.) | — |
| — | 21. Auguſt do. | — |
| — | 19. November | — |
| — | 12. Dezember (Berg.) | 313 |
| 1808. | 18. Dezember do. | 313 |
| 1809. | 8. April . . . . . . . . | — |
| — | 10. Oktober (Warſch.) | 314 |
| — | 9. Dezember . . . . . . | — |
| 1810. | 12. Februar (Weſtph.) | — |
| — | 28. Oktober . . . . . . . | — |
| — | 2. November . . . . . | 315 |
| — | 8. November . . . . . | 318 |
| 1811. | 10. Februar (Franz.) | — |
| — | 18. März . . . . . . . . | 319 |
| — | 28. März . . . . . . . . | — |
| — | 4. April . . . . . . . . | — |
| — | 27. Juni . . . . . . . . . | — |
| — | 7. September . . . . . | — |
| — | 13. September (Berg.) | 321 |
| — | 14. Septemb. (Regulirungs-Geſetz) . . . . . . | — |
| — | 14. Sept. (Landes-Kultur-Edikt) . . . . . . . . . | 322 |
| — | 14. Oktober . . . . . . . | 323 |
| — | 15. November . . . . . | — |
| — | 9. Dezbr. (Franz.) | 324 |
| — | 13. Dezember do. | — |
| 1812. | 20. April . . . . . . . . | — |
| — | 24. Mai . . . . . . . . . | 325 |

| Jahr | Tag | Seite |
| --- | --- | --- |
| 1813. | 7. Januar | 325 |
| — | 8. Januar | — |
| — | 19. April | — |
| — | 30. Juli | — |
| 1814. | 3. September | — |
| — | 9. September | 326 |
| 1815. | 5. Mai | — |
| — | 22. Mai | — |
| — | 23. Auguſt | 327 |
| — | 14. Oktober | — |
| 1816. | 8. Januar | 328 |
| — | 29. Mai | 329 |
| — | 9. November | — |
| — | 15. November | 330 |
| — | 7. Dezember | 331 |
| 1817. | 9. Februar | — |
| — | 20. Juni | — |
| 1818. | 11. März | 332 |
| — | 15. September | 333 |
| 1819. | 18. Januar | — |
| — | 8. Februar (Steuer-Ordnung) | 334 |
| — | 8. Februar (Einrichtungs-Geſetz) | 335 |
| — | 6. Mai | — |
| — | 9. Juni | — |
| — | 7. Juli | — |
| — | 18. November | — |
| 1820. | 26. Mai | 336 |
| — | 30. Mai (Reichsſtände) | — |
| — | 30. Mai (Wahlſteuer) | — |
| — | 1. Juni | 337 |
| — | 16. Juni (Herzogthum Sachſen) | — |
| — | 16. Juni (Hypotheken-Weſen) | 338 |
| 1820. | 25. September | 338 |
| 1821. | 7. Juni (Gemeinheitstheilungsordnung) | — |
| — | 7. Juni (Ablöſungs-Ordnung) | 341 |
| — | 7. Juni (Ausführungs-Ordnung) | — |
| — | 7. Juni (Holzdiebſtahl) | 342 |
| — | 1. Juli | — |
| — | 6. Oktober | — |
| 1822. | 31. Januar | 343 |
| — | 7. März | — |
| — | 4. Juli | 345 |
| — | 11. Juli | 346 |
| 1823. | 8. April | — |
| 1824. | 3. April | 347 |
| — | 28. April | — |
| — | 10. November | 348 |
| — | 8. Dezember | 349 |
| 1825. | 9. April | — |
| — | 21. April (Nr. 938.) | — |
| — | 21. April (Nr. 939.) | 354 |
| — | 21. April (Nr. 940.) | 356 |
| — | 16. Mai | 357 |
| — | 21. Mai | — |
| — | 21. Juni | — |
| — | 25. Oktober | 358 |
| — | 31. Dezember | 359 |
| 1827. | 2. Juni | — |
| 1828. | 27. März | 360 |
| — | 29. März | — |
| — | 10. Mai | — |
| — | 20. Juni | — |
| — | 13. Juli | — |
| 1830. | 8. Auguſt | 362 |

| Jahr | Tag | Seite |
|---|---|---|
| 1831. | 17. März (rev. Städte-Ordnung) | 362 |
| — | 17. März (Einführungs-Ordnung) | — |
| — | 24. Oktober | — |
| — | 31. Oktober | 363 |
| — | 4. Dezember | — |
| 1832. | 19. Februar | — |
| — | 4. Juli (Geſinde) | 364 |
| — | 4. Juli (Städte-O.) | 365 |
| — | 19. Juli | — |
| 1833. | 3. Februar | — |
| — | 13. Mai (Poſen) | 366 |
| — | 13. Mai do. | — |
| — | 1. Juni | — |
| — | 7. Juli | 369 |
| — | 24. November | — |
| — | 30. November | — |
| — | 14. Dezember | — |
| 1834. | 4. März (Exekutions-Ordnung) | 388 |
| — | 4. März (Subhaſtations-Ordnung) | 390 |
| — | 31. März | 400 |
| — | 8. Juni | — |
| 1834. | 30. Juni | 401 |
| — | 19. Juli | — |
| — | 28. Juli | — |
| 1835. | 21. März | — |
| — | 25. April | 402 |
| — | 26. April | — |
| 1836. | 10. Juli | 405 |
| — | 13. Juli | — |
| — | 1. Auguſt | 406 |
| 1837. | 20. März | 407 |
| — | 13. März | — |
| 1837. | 15. April | 407 |
| — | 11. Juni | — |
| — | 18. Oktober | — |
| — | 2. Dezember | 408 |
| — | 28. Dezember | — |
| 1838. | 23. Januar | — |
| — | 31. März | 409 |
| — | 7. April | 410 |
| — | 5. Mai | 411 |
| — | 3. Juni | 413 |
| — | 11. Juni | — |
| — | 13. Juni | — |
| — | 16. Juni | — |
| — | 3. November | 414 |
| 1839. | 6. April | — |
| — | 7. April | 425 |
| — | 4. Mai | 427 |
| — | 11. Mai | — |
| — | 18. Mai | — |
| — | 16. November | 428 |
| — | 23. November | — |
| 1840. | 28. März | — |
| — | 4. April | — |
| — | 13. Mai | — |
| — | 28. Dezember | 429 |
| 1841. | 9. Juli | — |
| — | 18. Auguſt | — |
| 1843. | 28. Februar | 430 |
| — | 5. März | — |
| — | 21. Juli (Rechtsmittel) | — |
| — | 21. Juli (Streit-Gegenſtand) | 431 |
| 1844. | 19. April | 432 |
| — | 28. Juni | 433 |
| 1845. | 3. Januar | — |
| — | 27. Januar | — |

| Jahr | Tag | Seite |
|---|---|---|
| — | 11. Juli (Schleſien) | — |
| — | 11. Juli (Not.-Inſtr.) | 434 |
| — | 23. Juli u. 11. Dez. | — |
| — | 11. Dez. (mündl. Verh.) | — |
| 1846. | 21. Juli . . . . . . . . . | — |
| 1847. | 30. April . . . . . . . . | 438 |


## Regiſter.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Sachregiſter . . . . . . . . . | 441 |
| II. | Nachweiſung, auf welcher Seite ein jedes Präjudiz zu finden iſt . . . . . . . . | 631 |

Nachträge und Berichtigungen 649

# Allgemeines Land-Recht.

## I. Theil.

### Patent wegen Publikation des A. L. R. für die Preußiſchen Staaten vom 5. Februar 1794.

§ III. 1. Pr. 58.

Das Provinzialrecht in Schleſien iſt beibehalten, ſelbſt in Anſehung ſolcher Sätze, durch welche nur gemeines Recht feſtgeſetzt oder abgeändert worden iſt.

2. Pr. 373. 10. November 1837. I. Senat.

Das Sachſenrecht war nur ein ſubſidiariſches Recht für Schleſien, es iſt mithin, ſofern es nicht in dieſer oder jener Materie in die beſonderen Provinzialrechte aufgenommen worden, durch das A. L. R. verdrängt. Deßhalb kommt auch nicht die Sächſiſche Verjährungsfriſt zur Anwendung, wenn die Verjähruug mit dem 1. Juni 1794 oder ſpäter begonnen hat.

3. Pr. 386. 9. December 1837. II. Senat.

Wo in der Verjährungs-Materie das Preußiſche Landrecht von 1721 von dem A. L. R. abweicht, muß es als Provinzialrecht vorzugsweiſe zur Anwendung kommen.

4. Pr. 411. Siehe zu Preuß. L. R. de 1721 B. III. Tit. 4. Art. 2. § 7.

5. Pr. 432. 26. Februar 1838. I. Senat.

In den Provinzen, woſelbſt das Provinzialrecht in ein in ſich abgeſchloſſenes Syſtem aufgenommen iſt, und dieſes Provinzialrecht ein beſonderes Geſetzbuch bildet, ſind auch diejenigen Grundſätze, welche lediglich aus dem Römiſchen oder Sächſiſchen Recht entnommen ſind, als Provinzialgeſetze zu betrachten und kommen daher, in ſofern ſie von dem A. L. R. abweichen, vor dieſem zur Anwendung.

6. Pr. 622. 8. April 1839. Plenum.

Das Preußiſche Landrecht von 1721 iſt im Sinne des § III. des Patents, auch in Bezug der darin enthaltenen aus dem Römiſchen und

ſonſtigen gemeinen Recht entnommenen Beſtimmungen als ein beſonderes Provinzialgeſetz anzuſehen, und daher in dieſen Beſtimmungen durch die Einführung des A. L. R. nicht aufgehoben worden.

§ VII. 1. Pr. 678. 26. April 1839. II. Senat.

Nach Einführung des A. L. R. kann ſich eine den Beſtimmungen deſſelben entgegenſtehende Obſervanz nicht mehr ausbilden.

2. Pr. 1327. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 41.

3. Pr. 1347. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 496.

4. Pr. 1391. Siehe zu A. L. R. Einleitung. § 3.

5. Pr. 1392. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 7.

§ VIII. 1. Pr. 1183. Siehe zu A. L. R. I. 22. § 112.

2. Pr. 1727. Siehe zu A. L. R. II. 16. § 20. unter 2. (XIII. 427.)

§ IX. Pr. 922. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 649. unter 2.

§ XIV. Pr. 867. Siehe zu Pat. wegen Wiedereinführung des A. L. R. vom 9. November 1816. § 11. unter 3. (V. 299.)

# Einleitung.

## Von den Geſetzen überhaupt.

§ 3. Pr. 824. 8. Februar 1840. II. Senat.

Zum Beweiſe einer Lokalobſervanz, wodurch die Verpflichtung eines einzelnen Grundbeſitzers gegen einen Dritten feſtgeſtellt werden ſoll, etwas zu thun oder zu leiſten, wie z. B. die Laudemialpflicht, oder die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Zählgeldern bei Beſitzveränderungen in Schleſien, genügt es nicht, daß dargethan werde, es ſei die ſtreitige Abgabe von anderen Grundſtücken gleicher Art entrichtet worden, vielmehr muß ſich der Beweis auch dahin erſtrecken, daß die geforderte Abgabe von dem in Anſpruch genommenen wenigſtens einmal bereits entrichtet worden ſei. — Dieſer Beweis iſt jedoch nicht der einer Fundalobſervanz; vielmehr iſt der Zweck deſſelben nur der, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß der Belangte die, für die ſtreitige Verpflichtung von dem Berechtigten angeführte Ortsobſervanz, als eine allgemein gültige auch ihn verpflichtende, wenigſtens ſtillſchweigend anerkannt habe, indem ſonſt die

Handlungen der übrigen Ortsbewohner, mit denen er in keinem gemeinſamen Rechtsverhältniſſe ſteht, für ihn unverbindlich ſind.

§§ 3. 4. 60. Pr. 1391. 2. Januar 1844. I. Senat.

Ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Beſtimmung entgegenſteht, finden in den Fällen wo das A. L. R. ſie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann, wenn ſie erſt nach deſſen Erſcheinen ſich gebildet haben, mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung.

§§ 10. 15. 18. Pr. 1682. 30. Januar 1846. I. Senat.

Den fiskaliſchen Behörden iſt nicht geſtattet, einen nach älteren Geſetzen gerechtfertigten Anſpruch gegen einen Unterthan durchzuführen, wenn der Landesherr in einem neuern Erlaß — falls derſelbe auch nicht durch die Geſetzſammlung oder die Amtsblätter publizirt wäre, ſondern nur ſonſt kein Bedenken gegen die Wirklichkeit des Erlaſſes beſteht, — ſeinen Willen, daß ein ſolcher Anſpruch forthin nicht erhoben werden ſolle, kundgegeben hat. (XII. 145.)

§ 14. 1. Pr. 135. Siehe zu Geſetz v. 26. April 1835. unter 4. zu § 2.
2. Pr. 926. 9. Oktober 1840. II. Senat. Siehe zum Publikationspatent vom 9. September 1814. unter 1.
3. Pr. 1773. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 67.

§ 18. Pr. 1983. Siehe zu K. O. v. 30. April 1847. (XVI. 153.)

§ 22. Pr. 1236. 20. Dezember 1842. I. Senat. Siehe zu A. L. R I. 18. § 358. ff.

§§ 23. (u. 28.) 1. Pr. 903. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 111. unter 2.
2. Pr. 1524. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 516. (XI. 232.)
(u. 32.) 3. Pr. 937. 21. November 1840. III. Senat. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 936.
4. Pr. 967. 4. Januar 1841. I. Senat.

Die Beſtimmung des § 32. bezieht ſich auf die Rechte, die der Eigenthümer an unbeweglichen Sachen hat; z. B. die Zeit, binnen welcher er ſie durch Verjährung erwirbt; dagegen iſt die Dispoſitionsfähigkeit nach § 23. zu beurtheilen.

5. Pr. 1461. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 568. (X. 102.)

§ 32. 1. Pr. 292. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 116.
2. Pr. 655. 6. April 1839. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift kommt auch bei den zu einer Erbſchaft gehörigen Immobilien zur Anwendung.

1*

3. Pr. 663. 17. Mai 1839. I. Senat.

Unter den Geſetzen des fori rei sitae ſind eigentliche Realſtatuten zu verſtehen, d. h. ſolche, welche ſpeziell auf Immobilien ſich beziehende Vorſchriften enthalten.

§ 43. Pr. 1578. 17. Mai 1845 III. Senat.

b) Nach franzöſiſchem Rechte hat ein, gegen einen Franzoſen im Auslande ergangenes Urtheil keine exekutoriſche Wirkung in Frankreich; daher kann, vermöge des Retorſionsrechts aus einem, von einem franzöſiſchen Gerichtshofe gegen einen preußiſchen Unterthan erlaſſenen Urtel wider den Letzteren in Preußen nicht als aus einem Judikate geklagt werden.

c) Ein nach franzöſiſcher Verfaſſung ergangenes Kriminalurtel welches in der Entſcheidung des Zivilpunkts die Richtigkeit einer Urkunde ausſpricht, ſteht dem Zeſſionar der in dieſer Urkunde verbrieften Forderung nicht entgegen, wenn die Zeſſion vor Einleitung des Kriminalprozeſſes erfolgt, der Zeſſionar aber bei dieſem Prozeſſe nicht zugezogen worden iſt. (XI. 151.)

§§ 70. 75. Pr. 863. 8. Mai 1840. II. Senat.

Dieſe Vorſchriften finden in dem Falle keine Anwendung, wenn das Privateigenthum einzelner Mitglieder des Staats durch einen Akt der Geſetzgebung benachtheiligt wird, oder verloren geht, und in dem betreffenden Geſetze eine desfalſige Entſchädigung von Seiten des Staats nicht zugeſagt iſt.

§§ 74. 75. Pr. 220. Siehe zu A. L. R. I. 8. §§ 29—31.

§§ 99. 108. Pr. 1362. Siehe zu A. L. R. I. 19. §§ 22—23. (IX. 246.)

## I. Titel.

## Von Perſonen und deren Rechten überhaupt.

## II. Titel.

## Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

§ 13. Pr. 1214. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 483. unter 1.

§§ 42. 44. 60. 108. Pr. 1315. Siehe zu: Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829. §§ 92. 93. 96—102. unter 5.

§ 107. Pr. 852. a. b. Siehe zu A. L. R. I. 11. §§ 78. ff.
c. Siehe zu A. L. R. I. 15. § 54.

§ 108. Pr. 415. 9. Dezember 1837. II. Senat.

Der § redet nicht davon, wie eine Sache aufhöre ein Pertinenzſtück zu ſein, ſondern er hat den Fall zum Gegenſtande, wenn eine Sache, die ihrer Natur nach ein Pertinenzſtück ſein würde, einem Andern als dem Eigenthümer der Hauptſache gehört und will darauf die Grundſätze von der Pertinenzqualität nicht angewendet wiſſen. Auch iſt die Vorſchrift ſelbſt nur von beweglichen Sachen zu verſtehen.

§§ 126. 137. Pr. 1634. 28. Oktober 1845. II. Senat.

Rückſtändige gutsherrliche Abgaben, welche den § 4. 9. Tit. 1. der Hypotheken O. zuwider, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, beziehungsweiſe zur Rekognition nicht angemeldet worden ſind, haben nicht die Natur eines objektiv dinglichen, gegen jeden dritten Beſitzer verfolgbaren Rechts.

§§ 135. 136. Pr. 1956. Siehe: zu Geſetz vom 7. Juni 1821 (Holzdiebſtahlsgeſetz.) § 20. (XVI. 3.)

§ 136. 1. Pr. 845. 27. April 1840. Plenum.

Das dem Beſitzer einer Schmiede von der Gutsherrſchaft vertragsmäßig eingeräumte und im Hypothekenbuche der Schmiede, nicht aber in demjenigen des herrſchaftlichen Guts eingetragene Recht, gegen die von ihm zu leiſtende Schmiedearbeit von dem Gutsherrn das Schärfgetreide zu fordern, nimmt dadurch allein, daß die Kontrahenten gegenſeitig die Erfüllung des Vertrages angefangen und hierdurch ihre Befugniſſe in Ausübung gebracht haben, nicht die Natur eines dinglichen Rechts an. (V. 291.)

2. Pr. 2003. 6. April 1848. II. Senat.

In der Neumark und insbeſondere im Sternberger Kreiſe geht das Recht des Dorfſchmidts auf das ihm Seitens der Gutsherrſchaft vertragsmäßig zugeſicherte Schärfkorn, der unterlaſſenen Eintragung auf dem Rittergute ungeachtet, auf jeden Beſitznachfolger des Ritterguts über.

§ 137. Pr. 1329. Siehe zu A. L. R. I. 22. § 12.

## III. Titel.
## Von Handlungen und den daraus entſtehenden Rechten.

§ 13. Pr. 1397. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 2459. (IX. 370).

§ 18. Pr. 703. 8. Juli 1839. III. Senat.

Die Frage: ob einem Kontrahenten bei Abſchließung oder Erfüllung des Vertrages ein grobes Verſehen, wie die §§ 277. 285. Th. I. Tit. 5. A. L. R. zu ihrer Anwendung vorausſetzen, zur Laſt fällt? iſt eine thatſächliche. Der, ein ſolches Verſehen für erwieſen annehmende, richterliche Ausſpruch, kann daher nicht durch die bloße Bezugnahme auf die, den Rechtsbegriff eines groben Verſehens feſtſtellende Vorſchrift der §§ 17. 18. Th. I. Tit. 3. A. L. R. mit dem Vorwurfe als nichtig angefochten werden, daß die Entſcheidung den, in den §§ 17. 18. loc. cit. enthaltenen Rechtsgrundſatz verletze.

§§ 35. 36. Pr. 1939. Siehe zu V. vom 7. Dezember 1816.

§ 36. Pr. 1244. 31. Dezember 1842. III. Senat.

Wenn in einer Kriminalſache ein Mitſchuldiger aus ſeiner ſolidariſchen Verhaftung für die Geſammtkoſten, mehr als ſeinen Antheil bezahlt hat, ſo iſt derſelbe wohl befugt, ſich deshalb an denjenigen Mitſchuldigen zu regreſſiren, für den er gezahlt hat. (VIII. 238).

§ 47. Pr. 1768. Siehe zu Geſetz vom 31. März 1838. § 5. unter 10.

---

## IV. Titel.
## Von Willenserklärungen.

§§ 15. 17. Pr. 694. 3. Juni 1839. III. Senat.

Durch eine Privatverfügung, die den Eigenthümer oder reſp. Beſitzer einer Sache in ſeiner Befugniß, über die Sache zu disponiren, beſchränkt oder ihm dieſe Dispoſitionsbefugniß ganz unterſagt, wird die Sache, welche Gegenſtand der Verfügung iſt, noch nicht dem Privatverkehr entzogen.

§ 19. Pr. 1846. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 183. unter 2.

§ 22. Pr. 1662. Siehe zu A. L. R. II. 2. §§ 125—131. (XII 332).

§§ 22. 24. Pr. 1780. Siehe zu A. G. O. I. 38. § 1.

§§ 35. 38. 39. Pr. 2086. 30. Oktober 1848. IV. Senat.

Die Drohung, Jemand eines Verbrechens wegen angeben, zur Beſtrafung anzeigen zu wollen, vereitelt die darauf erfolgte Willenserklärung

des Bedrohten, auch wenn letztere ſich auf den Civilanſpruch des Drohenden aus dem angeblichen Verbrechen bezieht. Sie iſt keine ſolche Drohung, die nur eine Aeußerung, ſich ſeines Rechts geſetzmäßig zu bedienen und ſein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, enthält.

§§ 78. 79. Pr. 1544. Siehe zu K. O. vom 31. Dezember 1825. unter 3.

§ 112. Pr. 1571. 10. Mai 1845. III. Senat.

Sind die Vortheile eines Dritten Gegenſtand eines Vertrages, ſo dürfen die Kontrahenten gegen einander auf deſſen Erfüllung dringen, ohne daß es des Beweiſes bedarf, daß ſie bei letzterer ein beſonderes Intereſſe haben. (XII. 150.)

## V. Titel.
## Von Verträgen.

§§ 11—13. Pr. 1758. Siehe zu A. L. R. II. 18. §§ 236—39. (XIII 3.)

§§ 12—13. Pr. 1862. 13. April 1847. III. Senat.

Die mit einer noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſon geſchloſſenen läſtigen Verträge können, ſo lange dem Vater noch kein Antrag zur Genehmigung gemacht worden, von denſelben Kontrahenten, unter alleiniger Zuſtimmung des Unfähigen, auch wieder aufgehoben werden. (XIV. 177.)

§ 22. Pr. 1662. Siehe zu A. L. R. II. 2. §§ 125—131. (XII. 332.)

§ 33. Pr. 683. 10. Juni 1839. III. Senat.

Die Anwendung dieſes § bedingt, daß, neben der Thatſache der Kontraktſchließung, dem unfähigen Schuldner ſolche, wenn auch nicht eben betrügliche Handlungen nachgewieſen werden können, welche den Entſchluß des Andern, ſich mit ihm in ein Geſchäft einzulaſſen, beſtimmt haben.

§ 37. Pr. 1660. 6. Dezember 1845. III. Senat.

Bei Verträgen, die wegen perſönlicher Unfähigkeit des einen Kontrahenten ungültig ſind, genügt eine nach erlangter Fähigkeit von demſelben erfolgende ſtillſchweigende Genehmigung, z. B. die einfache Annahme einer Zahlung aus dem Vertrage, zur Heilung jenes Mangels nicht. (XII. 332.)

§ 68. Pr. 1939. Siehe zu V. vom 7. Dezember 1816.

§ 71. Pr. 961. 21. Dezember 1840. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift wegen Ungültigkeit unbeſtimmter Verträge findet

nur in dem Falle ſtatt, wo der Hauptgegenſtand eines Vertrages ganz unbeſtimmt, oder deſſen Erfüllung der Willkühr des einen Theils überlaſſen iſt, nicht aber dann, wo nur bei einer Nebenabrede eine ſolche Mangelhaftigkeit ſich zeigt. In dem letzteren Falle bleibt der Vertrag ſelbſt bei Kräften, und es wird nur über den Gegenſtand der Nebenabrede nach den ſonſt vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften vom Richter befunden.

§ 74. Pr. 1571. Siehe zu A. L. R. I. 4. § 112. (XII. 150.)

§§ 74. 75. Pr. 1770. 25. Auguſt 1846. Plenum.

Wenn ein Vater in einem mit dem einen ſeiner Kinder geſchloſſenen Gutsüberlaſſungs-Vertrage, einem andern Kinde eine Abfindung ausgeſetzt hat, ſo kann der Gutsannehmer dem die Abfindung einklagenden Kinde, die Vorſchrift dieſer §§ nicht entgegenſetzen. (XIV. 68.)

§§ 81. 146. Pr. 1345. Siehe zu A. L. R. I. 11. §§ 376 und 393. (IX. 213.)

§§ 90. 307. Pr. 1263. 28. Januar 1843. III. Senat.

a) Entſpringen aus einem läſtigen Vertrage für einen Kontrahenten mehrere einzeine, jede für ſich beſtehende Leiſtungen, und iſt nur die Nichterfüllung der einen oder der andern derſelben mit einer Konventionalſtrafe bedroht worden, ſo geht durch die Annahme einer der einzelnen, nicht der Strafe unterworfenen Leiſtungen ohne Vorbehalt, das Recht auf Einforderung der in Betreff einer andern Leiſtung beſtimmten, ſchon verfallenen Konventionalſtrafe nicht verloren.

b) Soll die Annahme der ſpäteren Erfüllung einer, mit der Konventionalſtrafe bedroheten Leiſtung ſelbſt, ganz oder theilweiſe, mit einem Vorbehalte, die Wirkung haben, daß das Recht auf die Konventionalſtrafe der Erfüllung ungeachtet, in Kraft bleibt, ſo muß der Vorbehalt ſofort bei der Annahme der Erfüllung erfolgen, und mit dieſer zuſammenfallen; eine Friſt zur Erklärung des Vorbehalts findet weder überhaupt, noch insbeſondere, wie bei der Erklärung über die Annahme eines Verſprechens, bei der Eingehung eines Vertrages ſtatt.

§ 111. 1. Pr. 352a. 23. September 1837. III. Senat.

Bei Verträgen, die zwiſchen Unterthanen des preuß. Staats in der Rheinprovinz errichtet worden ſind, kommen in Bezug auf die zur Rechtsgültigkeit des Geſchäfts erforderliche Form des Vertrages die Vorſchriften des Code civil in Anwendung.

2. Pr. 903. 25. Juli 1840. III. Senat.

Die durch einen Kontrakt begründeten Rechte und Pflichten gehören, als ſolche, weder zu den perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſen eines Menſchen, die gemäß § 23. Einleit. zum A. L. R. nach den Geſetzen der Gerichtsbarkeit, unter welcher derſelbe ſeinen eigentlichen Wohnſitz hat, beurtheilt werden ſollen; noch zu dem „beweglichen Vermögen eines Menſchen“ welches gemäß § 28. Einleit. ohne Rückſicht auf deſſen gegenwärtigen Aufenthalt, nach den Geſetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit deſſelben (§ 23. seq. l. c.) beurtheilt werden ſoll. Es müſſen vielmehr die durch einen Kontrakt begründeten Rechte und Pflichten jedenfalls nach den Geſetzen des Orts, wo der Kontrakt geſchloſſen iſt, beurtheilt werden, ohne Rückſicht darauf, ob die Kontrahenten an eben dieſem Orte, oder anderswo ihren perſönlichen Gerichtsſtand haben.

3. Pr. 1461. Siehe A. L. R. I. 9. § 568. (X. 102.)

§§ 111. 250. Pr. 1895. 16. Auguſt 1847. I. Senat.

Wenn von zwei Inländern ein Kontrakt, der im Inlande in Wirkung treten ſoll, im Auslande geſchloſſen iſt, ſo tritt für die Frage: was Rechtens ſei, wenn der Kontrakt unerfüllt geblieben, wofern in dem Kontrakt ſelbſt darüber nichts beſtimmt iſt, die inländiſche Geſetzgebung in Wirkung.

§ 115. Pr. 299. 28. Juli 1837. II. Senat.

Bei einem Tauſchgeſchäft über Grundſtücke, von welchen eins im Auslande, das andere im Inlande belegen iſt, müſſen in Beziehung auf die Form des Vertrages die inländiſchen Geſetze des Orts, wo das letztere liegt, beobachtet werden, und es iſt namentlich ein mündlich geſchloſſener Vertrag ohne rechtliche Folgen.

§ 116. 1. Pr. 292. 9. Juni 1837. II. Senat.

Der, welcher die über einen abgeſchloſſenen, vermöge des Geſetzes ſchriftlich zu errichtenden Vertrag, aufgenommene ſchriftliche Urkunde durch ſeine Unterſchrift vollzogen und dem andern Kontrahenten behändigt hat, darf den Mangel der Unterſchrift des Letzteren nicht vorſchützen.

2. Pr. 512. 27. Auguſt 1838. Plenum. Siehe zur Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. Art. VIII. unter 2.

§§ 116. 175. Anh. § 5. Pr. 2077. 14. Dezember 1848. IV. Senat.

Schriftliche Verträge erfordern der Regel nach eigenhändige Unterzeichnung der Parteien oder ihrer legitimirten Vertreter; daß die Namensunterſchrift von einem Andern mit Wiſſen und Willen einer Partei

geſchrieben worden, und der darauf bezügliche Inhalt des Diſſeſſions-Eides, iſt darüber, ob ein formell gültiger ſchriftlicher Vertrag vorhanden, noch nicht entſcheidend.

§§ 126. 172. 174. 178. Anh. 5. Pr. 896. Siehe zu A. G. O. III. 7. § 49. (VI. 300.)

§ 126. Pr. 1180 a. Siehe zu A. G. O. III. 7. § 49.

§§ 127—129. 1. Pr. 1523. 31. Januar 1845. Plenum.

Der § 128. a. a. O. iſt nicht auf ſolche mündliche Abreden zu beziehen, welche eine Anfechtung des ſchriftlichen Vertrages als rechtsungültig begründen. (X. 259.)

2. Pr. 1533. 15. Februar 1845. III. Senat.

Wenn neben einem ſchriftlichen Vertrage ein Gegenſtand der zu den weſentlichen Erforderniſſen des Geſchäfts gehört, mündlich abweichend von dem ſchriftlichen Vertrage vereinbart wird, ſo begründet eine ſolche Vereinbarung die Anfechtung des ſchriftlichen Vertrages. Auf dieſelbe kann alſo der § 128. Th. I. Tit. 5. A. L. R. nicht bezogen werden.

§ 133. 1. Pr. 1842. Siehe zu A. L. R. II. 1. §§ 320. 329. (XIV. 33.)
2. Pr. 2029. Siehe zu A. L. R. I. 21. § 309.

§ 134. Pr. 1005. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 381. unter 1.

§ 135. Pr. 2018. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 579. 614.

§§ 139. 151. Pr. 800. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 562. ff. (V. 389.)

§§ 146. 156. 161. Pr. 436. 3. Februar 1838. III. Senat.

Von einem, nach den Geſetzen ſchriftlich zu errichtenden, aber nur mündlich abgeſchloſſenen, und noch nicht von beiden Seiten erfüllten Vertrage kann auch derjenige Kontrahent, welcher denſelben ſeinerſeits bereits theilweiſe oder vollſtändig erfüllt hat, zurücktreten und das Gegebene zurückfordern. (III. 341.)

§ 146. Pr. 1853. Siehe A. L. R. I. 16. § 405. (XV. 83.)

§§ 149. 150. Pr. 1597. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 596. 597. (XII. 154.)

§§ 153. 185. 174—77. Pr. 269. 12. Mai 1837. II. Senat.

Das ſchriftliche Anerkenntniß eines mündlich geſchloſſenen Vertrages, kann auch in dem mit einem Dritten abgeſchloſſenen Vertrage, abgegeben ſein, dem der andere Kontrahent des Erſteren nicht förmlich beigetreten iſt, wenn jenes Anerkenntniß nur in der nicht zu verkennenden Abſicht abgegeben worden, die durch den mündlichen Vertrag begründete Verbindlichkeit auch zum Beſten des andern mündlichen Kontrahenten auszuſprechen.

**§ 155. 1. Pr. 1046. 2. Oktober 1841. III. Senat.**

Wenn bei einem Vertrage, welcher ſeinem Gegenſtande nach an ſich der ſchriftlichen Abfaſſung bedarf, ein ſchriftliches Inſtrument errichtet, daſſelbe aber nur von Einem Kontrahenten unterſchrieben iſt, nicht aber von dem Andern, ſo kann der Kontrahent, welcher das Inſtrument durch Unterſchrift nicht vollzogen, daſſelbe aber von dem Andern angenommen, und auf Grund des Inſtruments Klage erhoben hat, den Mangel der ſchriftlichen Form nicht entgegenſetzen, wenn gegen denſelben auf Grund des Vertrages Gegen-Anſprüche erhoben, und dieſe aus dem Inhalte des, wenn auch nur einſeitig vollzogenen Inſtruments abgeleitet werden.

2. Pr. 1752. 30. Mai 1846. III. Senat.

Wenn in Folge einer über ein Grundſtück geſchloſſenen Kaufpunktation der Käufer den Verkäufer auch nur mündlich beauftragt, das Grundſtück an einen Dritten zu übergeben, oder mit demſelben einen förmlichen Kaufkontrakt darüber zu entrichten, ſo iſt die demgemäß auch wirklich an den Dritten geleiſtete Uebergabe, oder die Errichtung des förmlichen Kaufkontrakts mit demſelben, eine gültige Erfüllung der Punktation von Seiten des Verkäufers. (XIII. 169.)

**§ 156. Pr. 1064.** Siehe zum A. L. R. I. 11. § 128. unter 1.

**§ 156. ff. Pr. 1371.** Siehe zu A. L. R. I. 11. § 74.

**§§ 163. 164. Pr. 973. 22. Januar 1841. II. Senat.**

Ueber die rechtlichen Folgen der unterbliebenen ſchriftlichen Abfaſſung eines Kaufvertrages enthält die Lehre vom Kaufvertrage keine ſpezielle Vorſchrift. Die §§ 163. 164. Tit. 5. Th. I. ſind daher auch anwendbar, wenn von einem mündlichrn Kaufvertrage der eine Kontrahent zurücktritt; und der Verkäufer eines Grundſtücks, welcher den mündlichen Vertrag aufrecht erhalten will, darf daher, wenn auch der zurücktretende Käufer ihm das Grundſtück nebſt allen Nutzungen zurückgewähren muß, das empfangene Kaufgeld erſt von dem Tage des ihm angekündigten Rücktritts verzinſen.

**§ 165. 1. Pr. 1569.** Siehe zu A. L. R. I. 13. § 7 u. 11. (XI. 375.)

2. Pr. 1631. 7. November 1845. Plenum.

Derjenige, der dem andern Theile eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derſelbe eine beſtimmte Perſon heirathe, abgetreten hat, kann, nachdem der Andere die bezeichnete Perſon wirklich geheirathet hat, dieſen Vertrag wegen Mangels der ſchriftlichen Form nicht mehr anfechten. (XII. 31.)

Digitized by Google

3. Pr. 1700. 6. Februar 1846. III. Senat.

Der Grundſatz, daß bei einem mündlichen Vertrage, welcher Handlungen zum Hauptgegenſtande gehabt hat, die Vergütigung nach der mündlichen Abrede erfolgen muß, wenn jene Handlungen ſämmtlich geleiſtet worden ſind, iſt auch auf Unterlaſſungen anwendbar. (XIII. 119.)

§ 168. 1. Pr. 693. 29. Mai 1839.

Dies Geſetz bezieht ſich nicht auf eine geforderte Vergütung behaupteter Gewährsmängel bei einem, ſeinem Hauptgegenſtande nach bereits erfüllten Vertrage, ſondern lediglich auf eine Entſchädigung für ſolche Nachtheile, die einem Kontrahenten daraus, daß der verabredete Kontrakt wegen erfolgter Sinnesänderung des einen Kontrahenten gar nicht zur Erfüllung gekommen, oder rückgängig geworden iſt, entſtanden ſein ſollen.

2. Pr. 1645. 21. November 1845. III. Senat.

Iſt in Fällen, wo die Geſetze einen ſchriftlichen Vertrag erfordern, derſelbe blos mündlich geſchloſſen, aber von beiden Theilen erfüllt worden, ſo wird der, wegen nicht gehöriger Erfüllung des einen Kontrahenten von dem andern erhobene Anſpruch auf Entſchädigung durch die Vorſchrift des obigen § nicht ausgeſchloſſen.

§§ 171. ff. Pr. 3. Siehe zu Edikt vom 27. Juni 1811. § 9.

§§ 172—174. 185. Pr. 495. 29. Juni 1838. II. Senat.

Wenn ein Vertrag, welcher zu ſeiner Rechtsgültigkeit der ſchriftlichen Abfaſſung bedarf, nur von dem einen Kontrahenten gehörig unterſchrieben, von dem andern des Schreibens und Leſens unkundigen Kontrahenten dagegen blos mit Kreuzen unterzeichnet iſt, und deshalb für den Letzteren keine verbindliche Kraft hat, ſo kann der Erſtere ſich auf dieſe mangelhafte Vollziehung des Vertrages nicht berufen, und von demſelben ohne weiteres nicht zurücktreten. Er hat nur das Recht, von dem andern Kontrahenten zu verlangen, daß dieſer entweder ebenfalls den Vertrag in rechtsgültiger Form vollziehe, oder ſich die gänzliche Aufhebung gefallen laſſe. (IV. 214).

§ 172. Pr. 1558. Siehe zu A. G. O. II. 2. § 43. Nr. 6. (XI. 185.)

§§ 172. 389. Pr. 1636. 1. November 1845. III. Senat.

So lange der Analphabet die privatſchriftliche Punktation über ein Grundſtück oder über einen andern Gegenſtand, worüber ſchriftlich kontrahirt werden muß, noch nicht in rechtsgültiger Form als verbindlich anerkannt hat, kann er auch in jeder Form, wofern es nur ausdrücklich

geſchieht, von dem Geſchäft wieder zurücktreten. Iſt dies aber geſchehen, ſo iſt auch der andere Kontrahent nicht weiter gebunden. (XII. 163.)

§ 173. Pr. 1615. Siehe zu A. L. R. II. 7. § 79. unter 1.

§ 178. Anh. 5. Pr. 749. 31. Oktober 1839. II. Senat.

Der bei einer gerichtlichen, ohne Protokollführer aufgenommenen Verhandlung zugezogene Unterſchriftsbeiſtand, muß den Namen der ſchreibensunfähigen Partei ſelbſt ſchreiben (cfr. § 46. Tit. 2. Th. I. A. G. O.), und es genügt nicht, wenn der Richter neben den von der Partei gemachten Kreuzen die Namen geſchrieben und der Beiſtand bemerkt hat, daß die Kreuze in ſeiner Gegenwart gemacht worden.

§ 185. Pr. 1510. 22. November 1844. III. Senat.

Damit derjenige, welcher ſich ſchriftlich oder zum Protokoll zu einem mündlich geſchloſſenen Vertrage bekennt, des Einwandes der mangelnden ſchriftlichen Abfaſſung verluſtig erachtet werden könne, genügt es nicht, daß er den mündlichen Abſchluß des Vertrages als bloße Thatſache einräume. Das Anerkenntniß muß auch in der Abſicht erfolgen, die verbindende Kraft des Vertrages einzuräumen. (X. 361.)

§ 221. Pr. 1618. 18. Oktober 1845. III. Senat.

a) Der § 1. der Verordnung vom 13. Mai 1840, den Verkehr mit ausländiſchen Papieren betreffend, der alle über ſolche auf den Inhaber lautende Papiere geſchloſſene, nicht ſofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllte Verträge für nichtig, und eine gerichtliche Klage aus dieſen überall für ausgeſchloſſen erklärt, findet auf eine ſolche Klage nicht Anwendung, deren Gegenſtand auf Rückzahlung eines, auf Abrechnung einer übernommenen Verbindlichkeit vom Käufer dem Verkäufer ſolcher Papiere vorausgegebenen Angeldes gerichtet iſt.

b) Ein Anſpruch der Art iſt nach den allgemeinen Vorſchriften des A.L.R. a. a. O. über die Rückgabe des Gegebenen, wenn der Vertrag wegen Mangels der rechtlichen Erforderniſſe nicht beſtehen kann, zu beurtheilen.

§ 271. 1. Pr. 659. 3. Mai 1839. II. Senat.

Beim Verkaufe eines Lehnguts ſtehen die Rechte vorhandener Lehnsintereſſenten der Umſchreibung des Beſitztitels für den Käufer entgegen. Die Hinwegräumung derſelben gehört nicht zur Eviktionsleiſtung des Verkäufers, ſondern zur Vollſtändigkeit der dieſem obliegenden Uebergabe, und kann daher derſelbe auch nach geleiſteter Naturaltradition, vor

Beſeitigung der Rechte jener Intereſſenten, ſelbſt im ſummariſchen Prozeß weder die Zahlung noch die Depoſition des rückſtändigen pretii fordern.

2. Pr. 857. 14. März 1840. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet in ihrem ganzen Umfange nur auf Verträge Anwendung, deren Erfüllung noch geſchehen ſoll. Iſt aber der Vertrag ſeinem Hauptinhalte nach erfüllt, und es werden nur wechſelſeitige und fällige von einander unabhängige Nebenleiſtungen oder fortlaufende Verbindlichkeiten gefordert, ſo berechtigt die gedachte Vorſchrift bei gleichartigen Leiſtungen nur zur Kompenſation, bei ungleichartigen zu dem Antrage auf Erfüllung derſelben Zug um Zug, folglich nicht zu einer gänzlichen Verweigerung, ſondern nur zur Zurückhaltung eines verhältnißmäßigen Theils der eingeklagten Leiſtung.

(u. §§ 395. ff.) 3. Pr. 1174. 5. Auguſt 1842. II. Senat.

Wenn der Vertrag von Seiten desjenigen, der eine Gegenleiſtung einklagt, in der Hauptſache erfüllt, und die Erfüllung von dem andern Kontrahenten angenommen worden, dieſer aber behauptet, daß der Kläger allen ſeinen kontraktlichen Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen ſei, und über den Sinn und den Umfang der gedachten Verbindlichkeiten unter den Parteien Streit entſteht, kann die Vorſchrift des § 271 a. a. O. nicht Veranlaſſung geben, den Kläger *zur Zeit abzuweiſen*; vielmehr muß der obwaltende Streit im Urtel entſchieden, und beſtimmt werden, was der Kläger noch zu erfüllen, und der Verklagte noch zu leiſten hat. (VIII. 229.)

4. Pr. 978. 6. Februar 1841. III. Senat.

Wenn der Vertrag von Seiten desjenigen, welcher die Gegenleiſtung fordert, in der Hauptſache erfüllt, und dieſe Erfüllung von der andern Seite angenommen worden, ſo kann von dieſer Seite der Anſpruch durch die Behauptung, daß der übergebenen Sache die vorbedungenen Eigenſchaften gefehlt und durch Berufung auf dieſen § nicht abgelehnt, es muß vielmehr der aus dem Mangel vorbedungener Eigenſchaft abgeleitete Entſchädigungs-Anſpruch beſonders begründet und nachgewieſen werden.

5. Pr. 1051. 23 Oktober 1841. II. Senat.

Muß ein verkauftes Gut dem Käufer frei von Hypotheken übergeben werden, ſo gehört der Nachweis, daß das Gut frei von ſolchen Schulden ſei, zur Vollſtändigkeit der Uebergabe; und der Verkäufer kann

vor Führung dieſes Nachweiſes die an ihn bedungene baare Zahlung des Kaufgeldes nicht fordern.

6. Pr. 1592. 5. Auguſt 1845. II. Senat.

Das Präjudiz 1051 (vorſtehend) iſt nur anwendbar, wenn die Naturalübergabe des verkauften Grundſtücks noch nicht erfolgt iſt.

(u. 319. ff.) 7. Pr. 1442. 11. Mai 1844. III. Senat.

Die Vorſchriften des § 319. die von der Verpflichtung zur Gewährleiſtung wegen fehlender Eigenſchaften einer Sache handeln, ſetzen in der Anwendung den Fall der ſchon ſtattgefundenen Uebergabe der Sache von Seiten des Gebers an den Empfänger voraus.

Hat noch keine Uebergabe ſtattgefunden, und wird von demjenigen, der die Sache übernehmen, dagegen aber ſeiner Seits den Kontrakt durch Zahlung oder andere Leiſtung erfüllen ſoll, der Einwand gemacht, daß er die Sache nicht anzunehmen reſp. den Vertrag nicht zu erfüllen ſchuldig ſei, weil es der Sache an den vertragsmäßigen vorbedungenen oder geſetzlichen Eigenſchaften fehle, ſo iſt der Streit nach den allgemeinen Vorſchriften über die Erfüllung der Verträge A. L. R. I. 5. § 271. seq. zu beurtheilen und zu entſcheiden.

8. Pr. 1771. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 221. 222. unter 4.

9. Pr. 2002. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 124—126.

10. Pr. 2069. 3. Oktober 1848. III. Senat.

Derjenige Kontrahent, welcher auf Grund einer rechtsgültigen Punktation von dem andern auf Errichtung eines förmlichen Inſtruments in Anſpruch genommen wird, kann nicht vorſchützen, daß der andere mit der Erfüllung des Vertrages ganz oder theilweiſe im Rückſtande ſei.

§§ 277. ff. 360. Pr. 628. 16. März 1839. II. Senat.

Fiskus als Kontrahent kann nicht wegen Vertretung der aus einem Akt der Geſetzgebung hervorgehenden, von ihm angeblich verſchuldeten Unmöglichkeit der Erfüllung des Kontraktes in Anſpruch genommen werden. Von einem Verſehen — einer Handlung wider die Geſetze aus Mangel der Aufmerkſamkeit in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens (§ 16. 17. Tit. 3. Th. I. A. L. R.) — kann bei Ausübung des Majeſtätsrechts der Geſetzgebung nicht die Rede ſein, und die Vertretung einer Verſchuldung im Sinn des bürgerlichen Rechts (cfr. §§ 284. 322. 362. dieſes Titels) iſt bei Ausübung der geſetzgebenden Gewalt, die kein Geſchäft des bürgerlichen Lebens iſt, gänzlich ausgeſchloſſen.

§§ 277. 285. Pr. 703. Siehe zu A. L. R. I. 3. § 18.

§§ 285. ff. Pr. 2082. 13. Dezember 1848. IV. Senat.

Wenn ein, auf Lieferung fungibler Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, für einen beſtimmten Preis gerichteter Kaufvertrag, von dem Verkäufer nicht durch Lieferung zur verabredeten Zeit erfüllt, und der Verkäufer demnächſt zur Lieferung verurtheilt wird, ohne daß die deshalb wider ihn vollſtreckte Exekution Erfolg hat, ſo kann der Käufer als ſein Intereſſe nur den Preis der zu liefern geweſenen Sachen, welcher zu der im Vertrage beſtimmten Lieferungszeit marktgängig war, fordern; inſofern er nicht beſondere Umſtände nachzuweiſen vermag, aus denen ſich entnehmen läßt, daß er, wenn ihm die Sachen an dem bedungenen Lieferungstage verabreicht worden wären, einen höheren Gewinn davon hätte ziehen können, oder daß er ſie zu einem höheren Preiſe anderweit habe anſchaffen müſſen, oder daß ihm ſonſt durch die verzögerte Lieferung ein den Betrag des obigen Preiſes überſteigender Schaden entſtanden ſei; und er wird durch das, wider den Verkäufer erſtrittene, dieſen letzteren zur Lieferung verurtheilende Judikat, allein noch nicht berechtigt, einen, nach ergangenem Judikate marktgängig geweſenen Preis als Entſchädigung dafür, daß ihm die Sachen nicht gewährt worden, zu verlangen.

§ 292. Pr. 1450. Siehe zu A. L. R. I. 13. § 98.

§ 301. Pr. 1676. 23. Januar 1846. Plenum.

Wenn der auf Zahlung einer Konventionalſtrafe in Anſpruch genommene die Behauptung aufſtellt, daß dieſelbe den doppelten Betrag des Intereſſe des Berechtigten überſteige, ſo iſt dies eine Einrede, welche der erſtere beweiſen muß. (XII. 3.)

§§ 318. 345. Pr. 26. 15. Juli 1833. I. Senat.

a) Die Vorſchrift a. a. O. wegen der bei allen läſtigen Verträgen von dem einen Theil dem andern zu leiſtenden Gewähr, beſchränkt ſich bei Erbpacht- und andern ähnlichen Verträgen, wo Rechte und Pflichten des Einen und Andern Theils fortdauernd ſind, keineswegs auf die Zeit und den Zuſtand der Uebergabe, ſondern dauert ſo lange an, als der Vertrag ſelbſt; ausdrücklich vorbehaltene Eigenſchaften müſſen alſo während der ganzen Dauer der Erbpacht gewährt werden, daher auch:

b) eine von dem Mangel erlangte Kenntniß, des § 345. ungeachtet, ſelbſt nach Ablauf der Jahresfriſt, den Erbpächter nicht hindert,

gegen den Erbverpächter den ihm durch die Abweſenheit der vorbedungenen Eigenſchaft entſtehenden Schaden **für die Zukunft** einzuklagen, weil ſein Recht auf Gewährleiſtung, alljährlich ſich erneuernd, nicht ſchon vor der Entſtehung durch Verjährung verloren gegangen ſein konnte.

§ 328. Pr. 629. Siehe zu A. L. R. I. 21. § 207. ff.

§ 329. Pr. 1938. 28. Oktober 1847. IV. Senat.

Iſt ein kurſirender Pfandbrief oder ein anderes auf den Inhaber lautendes öffentliches Inſtrument der Art der Gegenſtand des Kaufs, ſo iſt die Kursfähigkeit des Papiers, die von der Echtheit und Richtigkeit des Inſtruments weſentlich abhängt, als eine gewöhnlich vorausgeſetzte Eigenſchaft der Sache anzuſehen, die der Geber nach den Vorſchriften über die Gewährleiſtung zu vertreten hat. (XVI. 114.)

§ 330. Pr. 1815. 18. Dezember 1846. IV. Senat.

Hat der Käufer die mit einem in die Augen fallenden Fehler behaftete Waare von dem abweſenden Verkäufer bloß durch einen Fuhrmann abholen laſſen, ſo kann ihm, wenn er wegen jenes Fehlers Gewährleiſtung fordert, nicht auf Grund des obigen § und beziehungsweiſe des § 128. Tit. 11. Th. I. A. L. R. entgegen geſetzt werden, daß der Fehler nicht bereits bei der Uebergabe der Waare an den Fuhrmann gerügt worden ſei.

§§ 343—345. 1. Pr. 345. 18. September 1837. I. Senat.

Die Verjährung aus § 343. 344. Tit. 5. und § 623 bis 625 Tit. 21. Th. I. A. L. R. findet nur bei Anſprüchen auf Gewährleiſtung wegen der an der übergebenen Sache befundenen Mängel, nicht bei Anſprüchen auf Erfüllung des Kontrakts durch vollſtändige Uebergabe, Anwendung. —

2. Pr. 203. 18. März 1837. III. Senat.

Dieſe §§, über die Zeit, binnen welcher die Gewährleiſtnng aus Verträgen gefordert werden muß, beziehen ſich nicht blos auf **einzelne** Fehler einer Sache, ſondern finden auch dann Anwendung, wenn die übergebene Sache zu dem beſtimmten Zwecke **ganz** unbrauchbar war.

§§ 343—345. 3. Pr. 407. 6. Januar 1838. III. Senat.

Die Verabſäumung der geſetzlichen Friſt zieht nur den Verluſt des Rechts nach ſich, welches der Uebernehmer der Sache **durch Klage** verfolgen kann, nicht aber den Verluſt der Rechte, die er im **Wege der Einrede** geltend machen darf.

4. Pr. 665. 27. Mai 1839. Plenum.

Die geſetzlichen Vorſchriften über die Verjährung des Rechts, Gewährleiſtung zu fordern, finden in dem Falle keine Anwendung, wenn eine in Erbpacht verliehene Sache zwar vollſtändig dem Vertrage gemäß übergeben iſt, aber ſpäterhin durch irgend ein Ereigniß einen Nachtheil erleidet, für welchen der Erbpächter von dem Verleiher auf den Grund des Vertrages Entſchädigung fordert. (IV. 295.)

5. Pr. 1885. 21. Juli 1847. Plenum.

a) Wird durch Eigenthumsanſprüche eines Dritten dem Uebernehmer einer Sache die letztere ganz entzogen, ſo können dem Anſpruch deſſelben an den Uebergeber von dem Letzteren die kurzen Verjährungsfriſten von einem Jahre bei Landgütern, ſechs Monaten bei ſtädtiſchen Grundſtücken, und drei Monaten bei beweglichen Sachen, nicht entgegengeſetzt werden.

b) Iſt nur ein Theil der Sache entwährt, ſo finden die vorgedachten kurzen Verjährungsfriſten nur in dem Falle Anwendung, wenn der Uebernehmer aus der Entwährung einen Mangel des Ganzen geltend macht; und demgemäß von dem ganzen Vertrage zurücktreten will. (XV. 3. Nr. 1. u. 2.)

6. Pr. 266. 3. Juni 1837. III. Senat.

Dieſer § findet auf den Einwand des Uebernehmers aus dem § 271. l. c. daß der Geber ſeinerſeits den Vertrag nicht erfüllt habe, keine Anwendung.

§§ 386—387. Pr. 1839. 2. Februar 1847. III. Senat.

Die mündliche Uebereinkunft über die Aufhebung eines ſchriftlichen noch unerfüllten Vertrags iſt für ſich allein, ohne Hinzutritt der Kaſſation des ſchriftlichen Inſtruments, unverbindlich, und ſchließt die Klage aus dem ſchriftlichen Vertrage nicht aus. (XIV. 192.)

§ 388. Pr. 1708. Siehe zu A. L. R. I. 14. §§ 109. ff.

§ 408. Pr. 2066. 3. Oktober 1848. III. Senat.

Wenn bei einer Gutsüberlaſſung neben den übrigen Verpflichtungen des Uebernehmers zu Zahlungen, Gewährungen u. ſ. w. auch deſſen Verpflichtung ausgeſprochen iſt, den Ueberlaſſer ſtets anſtändig zu behandeln und mit kindlicher Liebe zu verpflegen, ſo betrifft dieſe Verpflichtung Handlungen, welche zu den Hauptgegenſtänden des Vertrages zu rechnen ſind, und findet der § 408. a. a. O. Anwendung.

§§ 444. ff. Pr. 1649. 18. Oktober u. 12. Dezember 1845. III. Senat.

Wenn bei der Exiſtenz mehrerer für eine und dieſelbe Forderung ſolidariſch verpfändeter Grundſtücke der Beſitzer des einen derſelben den gemeinſchaftlichen Gläubiger befriedigt und nun den Beſitzer des andern belangt, ſo kommt die Regel zur Anwendung, wonach mehrere Korrealverpflichtete unter ſich auch ohne beſondern Vertrag zur Befriedigung des Gläubigers einen verhältnißmäßigen Beitrag zu leiſten haben. Dieſe Regel erleidet dadurch keine Aenderung, daß einer der Korrealverpflichteten den Gläubiger gegen jura cessa befriedigt hat; auch der Zeſſion ungeachtet muß er ſich, wenn er den andern in Anſpruch nimmt, ſeinen eigenen Antheil in Bezug bringen laſſen. (XII. 168.)

§§ 450—453. Pr. 618. Siehe zu A. L. R. I. 11. §§ 602. ff.

§ 450. Pr. 1870. 18. Mai 1847. III. Senat.

Dieſer § iſt dahin zu verſtehen: daß bei gemeinſchaftlich geſchloſſenen Verträgen das gemeinſchaftliche Recht in der Regel auch nur gemeinſchaftlich von allen Theilnehmern im Wege der Klage verfolgt werden könne; und daher, ſo lange dieſe Gemeinſchaft beſtehe, und ſo fern der Vertrag ſelbſt nicht etwa eine exzeptionelle Beſtimmung darüber enthalte, der einzelne Theilnehmer zur Verfolgung des gemeinſchaftlichen Rechtes für ſich nicht berechtigt ſei.

## VI. Titel.

## Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entſtehen.

§ 6. Pr. 2082. Siehe zu A. L. R. I. 5. §§ 285. ff.

§§ 8. u. 10. ff. Pr. 1971. Siehe zum Patent-Regulativ v. 14. Oktober 1815. (XVI. 117.)

§§ 10. ff. 18. ff. 70. Pr. 1321. 5. Auguſt 1843. III. Senat.

a) Die Frage, nach welchen Geſetzen eine Schadens-Vergütung zu leiſten, regulirt ſich nach dem Orte, wo die beſchädigende Handlung vorgefallen iſt.

b) In die Stelle der §§ 70. ff. Tit. 6. Th. I. des A. L. R. tritt für diejenigen Landestheile, in denen das Preußiſche L. R. von 1721 noch in Gültigkeit iſt, die in daſſelbe aufgenommene Theorie der actio de pauperie.

c) Die Einwirkung der §§ 18. ff. „wegen der Mitſchuld des Beſchädigten" findet bei Anwendung dieſer Theorie nicht Statt. (IX. 381.)

§ 26. Pr. 498. 10. Februar 1838. III. Senat.

Die Stadtgemeinden als Eigenthümer der den Kämmereien zugehörigen öffentlichen Bau-Anlagen (Gebäude, Straßen, Brücken ꝛc.) ſind wegen des durch Vernachläſſigung derſelben entſtehenden Schadens nach A. L. R. II. 20. § 765., A. L. R. I. 6. § 26. und § 168. der Städte-Ordnung, dem Beſchädigten unmittelbar verantwortlich, und darf derſelbe an den Beamten, dem in ſolcher Beziehung ein Verſehen zur Laſt fällt, ſich nicht verweiſen laſſen.

§ 54. 1. Pr. 33. 1833. II Senat.

Der Einwand der dreijährigen Verjährung des Entſchädigungsanſpruchs wegen der, in Folge einer fiskaliſchen Kanal-Anlage ſeit 1787 erfolgten Verſandung eines Grundſtücks, iſt zu verwerfen, und es ſteht nur die dreißigjährige Verjährung dem Anſpruche entgegen.

2. Pr. 254. 20. Mai 1837. III. Senat.

Der Schade, welcher dem Gewerbtreibenden dadurch entſteht, daß er in Folge des § 139. der Zoll- und Verbrauchsſteuerordnung vom 26. Mai 1818., des § 83. der Ordnung zum Geſetz wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins vom 8. Februar 1819 und der Deklaration vom 6. Oktober 1821., die Geldſtrafen wegen Defraudation ſeiner Gewerbsgehülfen im Fall ihres Unvermögens bezahlen muß, iſt nicht als ein aus dem Dienſtvertrag entſpringender anzuſehen, und die Klage auf Erſtattung deſſelben unterliegt der dreijährigen Verjährung nach dem oben angeführten Geſetz.

3. Pr. 356. 31. Oktober 1837. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet auch auf die Regreßanſprüche ehemaliger Pflegebefohlener an ihre geweſenen Vormünder Anwendung.

4. Pr. 1717. 20. März 1846. Plenum.

Dreijährige Verjährung des Anſpruchs auf Erſatz eines außerhalb dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schadens trifft auch in den Fällen das ganze Recht, wo der, aus einer Handlung entſtehende, dem Beſchädigten bekannt gewordene Schaden, ſo beſchaffen iſt, daß er, obwohl im wechſelnden Umfange, ſich auch in der Zukunft erneuert. (XIII. 19.)

5. Pr. 1883. 7. Mai 1847. III. Senat.

a) Die dreijährige Verjährung findet nicht bei ſolchen Entſchädigungs-

forderungen ſtatt, welche aus Handlungen abgeleitet werden, die durch Exekution abgenöthigt ſind.

b) Auf Kondiktionen iſt dieſe kurze Verjährungsfriſt ebenfalls nicht anzuwenden. (XV. 97.)

§§ 60—64 und 73. Pr. 1300. 20. Mai 1843.

Wo nicht nach Provinzialverordnungen oder auch nach A. L. R. I. 22. § 185 bei Schonungen eine Aenderung eintritt, da haftet für den durch Thiere auf fremden Grundſtücken angerichteten Schaden der Eigenthümer der Thiere unmittelbar, und braucht ſich der Beſchädigte an den Hirten nicht verweiſen zu laſſen.

§ 112. Pr. 1189. 13. und 27. Auguſt 1842. III. Senat.

Dies Geſetz kommt auch dann zur Anwendung, wenn die vorſätzlich oder aus grobem Verſehen unternommene beſchädigende Handlung keine äußere Verletzung, ſondern eine Krankheit zur Folge gehabt hat, ſelbſt wenn dieſe nach der Beſtimmung des § 3. Tit. 6. l. c., als ein mittelbarer Schade anzuſehen wäre, und dieſe Art der Beſchädigung nicht in der Abſicht des Beſchädigers gelegen hätte.

§§ 137 (u. 138.) 1. Pr. 36. 4. Dezember 1833. II. Senat.

Blos die Abweiſung des Arreſtanten mit der Arreſtklage für ſich allein reicht nicht hin, um den in den §§ 137—138. demjenigen, deſſen Sachen unrechtmäßigerweiſe mit Arreſt belegt worden, nachgelaſſenen Regreß wider den Arreſtſucher zu begründen; vielmehr erhalten die im § 137 gewählten Worte: „unrechtmäßiger Weiſe" ihre richtige Deutung nur aus dem §. 8. a. a. O. — wonach der, welcher Jemanden ohne Recht Schaden zufügt, denſelben kränkt oder beleidigt; es gehört folglich zur Begründung einer desfallſigen Entſchädigungsklage nach den allgemeinen Grundſätzen vom Schadensersatze aus unerlaubten Handlungen: daß dem Arreſtanten bei Anſtellung ſeiner Regreßklage böſer Vorſatz oder doch ein Verſehen vorgeworfen werden kann, und daß nach Verſchiedenheit des Grades des Letzteren, auch die Entſchädigung verſchieden ausfallen muß.

2. Pr. 391. 2. Dezember 1837. III. Senat.

Die Vorſchrift: „wer Sachen unrechtmäßiger Weiſe mit Arreſt belegt, haftet für den Schaden, den dieſelben dadurch erleiden, ebenſo als wenn er dieſen Schaden durch ſeine unmittelbare Handlung veranlaßt hätte," enthält keine Ausnahme von den allgemeinen Grundſätzen § 10 ff.

über den Schadenerſatz, ſondern erſtreckt ſich nur auf die Mitwirkung des Richters bei der Arreſtlegung, und enthält nur den Grundſatz: daß der, nicht ſelbſt und unmittelbar, ſondern durch den Richter handelnde Arreſtleger ebenſo angeſehen werden ſoll, als wenn er ſelbſt und allein gehandelt hätte.

---

## VII. Titel.

### Von Gewahrſam und Beſitz.

§§ 3. 30. Pr. 1358. Siehe zu A. G. O. I. 31. § 1.

§ 14. Pr. 2073. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 628.

§§ 26. 32. 34. 35. 45. Pr. 1126. 2. Mai 1846. Plenum.

Nach ſächſiſchen und beziehungsweiſe gemeinen deutſchen Rechten können ſolche Sachen und Rechte, die zur Benutzung einzelner Gemeineglieder als ſolcher beſtimmt ſind, nicht blos durch die geſetzlichen Vertreter der Gemeine (Repräſentanten und Beamte,) ſondern auch durch die Mitglieder ſelbſt (alle oder doch die Mehrheit,) mit der Wirkung der Erwerbung des Beſitzes für die Gemeine, in Beſitz genommen werden. (VIII. 3.)

§§ 45. 58. Pr. 2052. Siehe zu A. L. R. I. 13. §§ 62. 63.

§ 49. Pr. 1190. Siehe A. G. O. I. 31. § 1. unter 5.

§ 59. Pr. 528. 22. September 1835. III. Senat.

Der § 59. a. a. O. ſpricht blos von dem erſten der beiden nach § 58. ibid. zur Erlangung des Beſitzes durch Uebergabe geſetzlich erforderlichen Requiſite, nämlich von der Entſchlagung des Beſitzes von Seiten des früheren Beſitzers; und es reicht daher, außer den beiden im § 69. u. 71. ibid. bemerkten Fällen, zur Erlangung des Beſitzes durch Uebergabe die im § 59. bemerkte Willenserklärung des bisherigen Beſitzers nicht hin, ſondern es muß auch noch der Akt der Beſitzergreifung von Seiten des neuen Beſitzers hinzukommen.

§§ 59. 66—68. Pr. 1713. 21. Februar 1846. III. Senat.

Die Beſitzübertragung bei einer in dem Gewahrſam eines Dritten befindlichen Sache, durch Ausſtellung einer Anweiſung iſt *vollendet*, ſobald dieſe Anweiſung dem neuen Beſitzer eingehändigt iſt. Der Vorzeigung derſelben bei dem dritten Inhaber oder ſonſtigen Benachrichtigung deſſelben bedarf es nicht. (XII. 172.)

§§ 61. 65. Pr. 698. 8. Juli 1839. III. Senat.

Eine ſymboliſche Uebergabe durch bloße Zeichen, z. B. durch Uebergabe des Konnoiſſements über verkaufte Waaren unter Anweſenden, kann mit den rechtlichen Wirkungen der körperlichen Uebergabe auch dann geſchehen, wenn der zu übergebende Gegenſtand an einem dritten Orte oder noch auf dem Transporte ſich befindet.

§§ 61. ff. Pr. 1570. 9. Mai 1845. III. Senat.

Der Beſitz von ſtehenden Bäumen kann durch ſymboliſche Uebergabe, namentlich vermittelſt Anſchlags mit dem Forſthammer, ſelbſtſtändig und mit Verfolgbarkeit gegen jeden Dritten erlangt werden. (XI. 201.)

§§ 70—73. Pr. 701. 17. Juni 1839. III. Senat.

Es vertritt die Stelle der Uebergabe, wenn der Verkäufer einer beweglichen Sache mit dem Käufer ſich dahin einigt, daß erſterer die verkauften Sachen leihweiſe in ſeinem Gewahrſam behalte.

§ 78. Pr. 1709. Siehe zu A. L. R. I. XI. § 394.

§§ 80. 126. 148. Pr. 1428. A. G. O. I. 31. § 1. unter 8. (X. 97.)

§§ 81. 82. 106. 108. Pr. 215. desgl. unter 1.

§§ 83—85. Pr. 1458. Siehe zum Geſetz vom 28. Februar 1843. unter 1.

§ 85. Pr. 1790. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 599. unter 3.

§§ 86—127. Pr. 855. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 611.

§ 87. 1. Pr. 503. Siehe zu A. G. O. I. 31. § 1. unter 4.
2. Pr. 913. 7. September 1840. I. Senat.

Eine Willenserklärung, welche die Wirkung der Erwerbung des Beſitzes eines Unterſagungsrechts in ſich ſchließen ſoll, muß von demjenigen, gegen den dieſer Beſitz geltend gemacht wird, abgegeben worden ſein. Namentlich wird bei Exkluſiv-Berechtigungen, die auf landesherrlichen Privilegien beruhen, der Beſitz des Rechts gegen jeden der dieſen Beſitz als vorhanden anerkennen ſoll, noch nicht allein durch die Ertheilung des Privilegii, ohne den Hinzutritt einer Handlung des Verpflichteten begründet.

§§ 96. ff. Pr. 1158. 13. Juni 1842. I. Senat.

Die Vorſchrift dieſer §§ nach welcher durch Gewalt, Liſt u. ſ. w. der Beſitz niemals erworben werden kann, ſteht nur demjenigen entgegen, der den Beſitz auf ſolche fehlerhafte Weiſe ergriffen hat, nicht ſeinem

Nachfolger im Beſitze. Der letztere hat daher die poſſeſſoriſchen Rechtsmittel auch gegen den, welchen ſein Beſitzvorgänger des Beſitzes vi, clam, vel precario entſetzt hatte.

§§ 99. 104. Pr. 1280. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 531. unter 1. (VIII. 258.)

§§ 99. 100. 147. 148. Pr. 1369. 29. November 1843. I. Senat.

Bei der Frage, ob eine Beſitzſtörung oder Entſetzung für eine heimliche zu erachten ſei oder nicht, kommen die §§ 99. 100. a. a. O. weil ſie ſich nur auf die Beſitz-Ergreifung beziehen, nicht zur Anwendung.

§§ 113. 130. 154. Pr. 2063. Siehe A. G. O. I. 31. §§ 3. 12.

§ 126. Pr. 882. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 502.

§ 127. Pr. 1291. Siehe zu V. vom 9. Dezember 1811. unter 2.

§§ 146. 150. Pr. 1565. 12. April 1845. I. Senat.

Ein jeder eigenmächtiger unbefugter Eingriff in das Eigenthum eines andern durch Ausübung der darin liegenden Befugniſſe iſt für eine gewaltſame Beſitzſtörung im Sinne obiger Vorſchrift zu achten.

§ 150. Pr. 1252. 16. Januar 1843. I. Senat.

Bloße mündliche Drohungen, eine Beſitzſtörung vornehmen zu wollen, enthalten für ſich ſelbſt noch nicht eine wirkliche Beſitzſtörung.

§ 176. Pr. 2008. 29. April 1848. II. Senat.

Der Negatorienkläger, welchem vom Servitutsberechtigten das Eigenthum beſtritten wird, hat dieſem gegenüber nicht das Eigenthum zu beweiſen; es genügt zu ſeiner Aktivlegitimation, daß er ſich im vollſtändigen Beſitze befindet.

§§ 185. 186. Pr. 829. 8. Februar 1840. III. Senat.

Dieſe Vorſchriften finden nur auf eine ſolche Partei Anwendung, die ſich zur Zeit der angeſtellten Klage noch in dem Beſitze der Sache wirklich befunden hat; keinesweges aber kann die richterliche Aufforderung zur Angabe des Beſitztitels wider einen ehemaligen Beſitzer der Sache mit der im § 186 l. c. ausgeſprochenen rechtlichen Wirkung erfolgen.

## VIII. Titel.
### Vom Eigenthum.

§§ 29—31. Pr. 220. 8. April 1837. III. Senat.

Die von der Polizeibehörde verweigerte Erlaubniß zur Wiederbe-

bauung einer Stelle, auf welcher bereits ein Gebäude mit polizeilicher Erlaubniß errichtet geweſen, iſt nicht als eine der, in den §§ 66 ff. Th. I. Tit. 8. A. L. R. vorgeſchriebenen Einſchränkungen des Eigenthümers bei dem Bauen zu betrachten, ſondern als eine zum Wohle des gemeinen Weſens erfolgende Einſchränkung des Privateigenthums, die für den betreffenden Beſitzer der Bauſtelle einen Entſchädigungs-Anſpruch, gemäß § 75. Einl. und § 31. Th. I. Tit. 8. A. L. R. begründet.

§§ 69. 133. 134. 1. Pr. 750. Siehe zu Lüb. R. Lib. III. Tit. 12. Art. 13. unter 2.

2. Pr. 1627. Siehe ebendaſelbſt unter 1.

§ 99. 1. Pr. 1092. 14. Januar 1842. II. Senat.

Die blos temporaire Aufſtauung eines Privatbaches auf eigenem Grunde, wodurch das Waſſer den unterhalb gelegenen Grundbeſitzern nicht gänzlich zurückgehalten, ſondern nur unregelmäßiger zugeführt wird, iſt für keine Hemmung des Ablaufs und für keine Entziehung des Waſſers im Sinne der Vorſchriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. § 99. und Th. II. Tit. 15. § 246 zu achten.

2. Pr. 1425. 9. April 1844. Plenum.

Die Landrechtliche Beſtimmung, daß in der Regel ein Jeder die über ſein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Waſſer ſeinen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden ſei, findet auf natürliche Privatflüſſe keine Anwendung. (X. 245.)

3. Pr. 1458. Siehe zum Geſetz v. 28. Februar 1843. unter 1.

4. Pr. 1723. . . . 1846. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift iſt nicht für ein Verbotsgeſetz zu achten, wodurch nach § 164. Tit. 9. l. c. die Verjährung ausgeſchloſſen wird.

5. Pr. 2056. Siehe zum Geſetz vom 15. November 1811. unter 3.

§ 103. Pr. 798. Siehe zu Edikt vom 20. Dezember 1746.

§ 118. Pr. 541. 5. Oktober 1838. II. Senat.

Der Miteigenthümer des Grenzrains kann in Folge des Ausſchließungsrechtes § 1. auch ohne Zuziehung des andern Miteigenthümers jeden Dritten vom Gebrauch des Rains und des darüber führenden Weges ausſchließen.

§ 125. Pr. 1298. 29. April 1843. II. Senat.

a) Der 5. Abſchnitt des 17. Tit. Th. I. A. L. R. „von Grenzſcheidungen" bezieht ſich nicht auf Scheidemauern zwiſchen Gebäuden.

Digitized by Google

b) Die aus dem Vorhandenſein von Blenden in einer Scheidemauer abgeleitete Vermuthung des Eigenthums derſelben in den §§ 159—161. Tit. 8. Th. I. A. L. R. findet auch auf Scheidemauern zwiſchen Gebäuden Anwendung.

c) Die Servitus oneris ferendi begründet die Verpflichtung des Eigenthümers der belaſteten Mauer, ſich einſeitiger Verfügungen über letztere zu enthalten. (IX. 200.)

§§ 125. 126. Pr. 1339. 22. September 1843. II. Senat.

Bei der Meſſung der in dieſen Geſetzen vorgeſchriebenen Entfernung einer Miſtgrube von der Grenze des Nachbars, wird die Stärke der Umfaſſungsmauer der Grube mit gemeſſen.

§ 138. Pr. 975. 23. Januar 1841. II. Senat.

a) Die Vorſchriften dieſes § über die Beſchaffenheit der Oeffnungen, welche in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten ſtoßenden Wand oder Mauer gemacht werden ſollen, finden keine Anwendung auf Oeffnungen und Fenſter, welche über der Luftſäule eines unmittelbar anſtoßenden Gebäudes des Nachbars angelegt worden.

b) Sie finden ferner keine Anwendung auf Oeffnungen und Fenſter in neu errichteten Gebäuden, welche nicht unmittelbar auf der Grenze ſtehen.

§§ 139. 140. 142—44. Pr. 1777. 11. Mai 1846. Plenum.

a) Das Recht des Zwiſchenraumes nachbarlicher Gebäude (§§ 139. u. 140. Tit. 8. Th. I. des A. L. R.), jus interstitii, und das Recht auf Licht und Ausſicht (§§ 142. u. 143. ibid.), prospectus coeli, ſind zwei von einander völlig verſchiedene Rechte.

b) Neu errichtete Gebäude im Sinne der §§ 139 u. 140. a. a. O. ſind nur ſolche, welche auf einem Platze aufgeführt werden, worauf bis dahin noch kein Gebäude geſtanden hat.

Hat auf dem Platze bereits früher ein Gebäude geſtanden, iſt daſſelbe abgebrochen worden, und hat der Platz eine neue Beſtimmung erhalten, es ſoll darauf aber wiederum ein Gebäude aufgeführt werden, ſo iſt in jedem einzelnen Falle nach den Umſtänden — je nachdem aus der dem Platze gegebenen neuen Beſtimmung ein Aufgeben des Rechts zum Wiederaufbau in den Grenzen des früheren Gebäudes gefolgert werden kann — zu beurtheilen: ob daſſelbe zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu zählen iſt, oder nicht?

c) Die §§ 142 und 143. a. a. O. finden auch bei neuen Bauten auf bisher ſchon zum Bau benutzten Stellen und bei Erhöhungen alter Gebäude Anwendung. (XIII. 27—28.)

§ 139. Pr. 2062. 22. Auguſt 1848. III. Senat.

Wenn der Plenarbeſchluß vom 11. Mai 1846 (Pr. 1777) zu 2 beſtimmt:

„Neu errichtete Gebäude im Sinne der §§ 139. 140. a. a. O. ſind nur ſolche, welche auf einem Platze aufgeführt worden, worauf bis dahin noch kein Gebäude geſtanden hat“ —

ſo iſt hierunter auch der Fall begriffen, wenn an Stelle eines bereits früher auf dem Platze geſtandenen Gebäudes ein anderes dergeſtalt errichtet werden ſoll, daß nicht die bisher bebauten Grenzen eingehalten werden, vielmehr mit Ueberſchreitung derſelben das Gebäude einen dem Nachbar näheren Platz angewieſen erhält, als es zeither eingenommen hat.

§§ 139. 140. Pr. 780. 21. Dezember 1839. II. Senat.

a) Der Beſitzer des älteren Gebäudes hat das Recht zu verlangen, daß des Nachbars auf einem bisher unbebaut geweſenen Platz neu errichtetes Gebäude jedenfalls nach § 140, 1½ Werkſchuh von der Grenze zurückbleibe. Steht das dieſſeitige ältere Gebäude auch mehr als 1½ Werkſchuh von der Grenze entfernt, ſo iſt es doch nicht genügend, wenn der Neubauende ohne Ueberſchreitung ſeiner eigenen Grenze nur 3 Werkſchuh (§ 139.) von dem alten Gebäude zurückbleibt, vielmehr iſt der Zwiſchenraum zwiſchen dieſem und der Grenze, ſoweit er die Entfernung von 1½ Werkſchuh überſchreitet, für einen unbebauten Platz zu achten, auf welchen die Beſtimmung des § 140. anwendbar iſt.

b) Die in den §§ 139 und 140. enthaltenen Vorſchriften beziehen ſich auf die Berechtigung beider Nachbaren Licht, durch Oeffnungen und Fenſter in ihr Gebäude zu bringen. (§ 137.). Es iſt daher nicht zureichend, wenn nur die Grundmauern des neuen Gebäudes in der bezeichneten Entfernung angelegt worden, vielmehr muß letztere in der ganzen Höhenausdehnung des Gebäudes inne gehalten werden. Das im § 123. l. c. nur enthaltene Verbot *über* die Grenze ragender Bauwerke ſteht dem nicht entgegen.

§ 140. Pr. 448. 23. März 1838. II. Senat.

Es gehört nicht zum Weſen eines unbebauten Platzes, daß derſelbe noch *nie* bebaut geweſen.

§§ 140. 191. Pr. 1480. 23. September 1844. II. Senat.

Der Rechtsgrundſatz des § 43. I. 22. A. L. R. wonach Grundgerechtigkeiten durch ſtillſchweigende Einwilligung erlöſchen, wenn der Berechtigte wiſſentlich geſchehen läßt, daß in der verpflichteten Sache Anſtalten und Einrichtungen, welche die Ausübung ſeines Rechts geradezu unmöglich machen, getroffen werden, findet bei Berückſichtigung des § 191. Tit. 8. l. c. auch in dem Falle Anwendung, wenn der Bauende die im § 140. ibid. vorgeſchriebene Baugrenze überſchritten hat.

§§ 142. 143. Pr. 756. 9. Dezember 1839. Plenum.

Wenn die Fenſter des Nachbarn, vor welchen gebaut werden ſoll, ſchon ſeit zehn Jahren oder länger vorhanden ſind, ſo genügt es, daß der neue Bau drei Werkſchuhe zurücktritt, und es dem Nachbar auf irgend eine Weiſe und in irgend einer Stellung möglich iſt, falls ſeine Behältniſſe nur von dieſer Seite her Licht haben, aus den ungeöffneten Fenſtern des untern Stockwerks, ſonſt aber aus den ungeöffneten Fenſtern des zweiten Stockwerks, in vertikaler Richtung den Himmel zu ſehen. (V. 166.)

§§ 149. 153. Pr. 1199. 1. Oktober 1842. II. Senat.

Durch die in Folge des franzöſiſchen Dekrets vom 10. Februar 1811 in dem ganzen Umfange des Lippe-Departements und namentlich der darin gelegenen fürſtlich Salmſchen Beſitzungen mit dem 1. März 1811 erfolgte Einführung des franzöſiſchen Zivilgeſetzbuchs ſind daſelbſt alle früheren Provinzialrechte und Obſervanzen, welche in Beziehung auf die Unterhaltung der Scheidungen der Grundſtücke in Kraft beſtanden und hergebracht waren, aufgehoben, ſo daß zunächſt die betreffenden franzöſiſchen Geſetze und ſodann nach dem § 2. des Publikations-Patents vom 9. September 1814 demnächſt die Vorſchriften des A. L. R. an deren Stelle getreten ſind.

§ 162. Pr. 2081. 5. Dezember 1848. III. Senat.

Der Beſitzer ſtädtiſcher Grundſtücke und Gärten hat nicht bloß den vorhandenen Zaun rechter Hand zu unterhalten, ſondern auch in dem Falle, wenn bisher noch gar kein Zaun daſelbſt vorhanden geweſen iſt, den Bau deſſelben zu bewerkſtelligen.

§ 164. Pr. 960. 18. Dezember 1840. II. Senat.

Zur Anwendung dieſes Geſetzes genügt es, daß das weggenommene Gebäude dem Nachbar die Haltung eines Zauns unnöthig gemacht hat, und es ſteht dieſer Anwendung nicht entgegen, daß das weggenommene

Gebäude nicht unmittelbar auf der Grenze geſtanden hat, ſondern in der § 140 a. a. O. vorgeſchriebenen Entfernung von der Grenze aufgeführt worden iſt.

§§ 168. 169. Pr. 235. 21. April 1837. II. Senat.

Befriedigungen in der freien Feldflur ſind geſtattet, aber deren Erhaltung iſt, wenn der Nachbar nicht ein beſonderes Recht darauf erworben hat, willkührlich. Scheidungen anderer Grundſtücke aber, ohne dabei einen Unterſchied zwiſchen ſtädtiſchen und ländlichen zu machen, müſſen erhalten werden, und zwar, wo nicht die Geſetze etwas Beſonderes darüber verordnen, von dem Eigenthümer.

---

## IX. Titel.

## Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derſelben inſonderheit.

### 1. Abſchnitt.

Von der urſprünglichen Beſitznehmung.

§ 4. Pr. 1225. Siehe zu V. vom 14. Dezember 1833 § 10. unter 83.

### 4. Abſchnitt.

Vom Thierfange.

§§ 127. ff. 1. Pr. 660. 26. April 1839. II. Senat.

In dem Herzogthum Weſtphalen, wo die Jagd nicht zu den Regalien gehört, ſtreitet da, wo die Einſaſſen eines Bezirks im Allgemeinen zur Ausübung der Jagd berechtigt ſind, die Vermuthung dafür, daß das Jagdrecht auf dem Beſitze von Grund und Boden beruhe, daß daſſelbe mithin den Grundbeſitzern als ſolchen zuſtehe und nicht den Kommunen als ein Recht der Gemeinde gebühre.

2. Pr. 1291. 31. März 1843. II. Senat.

a) Der § 1 der Verordnung vom 16. November 1839 hält die durch die franzöſiſchen Dekrete vom 9. Dezember 1811 und 8. Januar 1813 in den vormals zu den franzöſiſchen Departements gehörigen Landestheilen aufgehobene Jagdgerechtigkeit nicht unbedingt aufrecht, ſondern nur dann, wenn ſich der Altberechtigte zur Zeit der Bekanntmachung des Staatsminiſteriums vom 20. Juni 1828 in dem von ihm nachzuweiſenden rechtlichen Beſitze der Jagdgerechtigkeit befunden hat.

b) Zur Führung des, den Grundeigenthümern im § 2. der Verordnung vom 16. November 1839 nachgelaſſenen Beweiſes, daß ſie ſich zur Zeit der erwähnten Bekanntmachung im Beſitze der durch die franzöſiſchen Dekrete ausgeſprochenen Freiheit von der früheren Jagdgerechtigkeit befunden, iſt der Beweis, daß ſie ſich gegen die Altberechtigten in den Beſitz eines Unterſagungsrechts geſetzt haben, nicht erforderlich.

§ 137. Pr. 1230. 2. Dezember 1842. II. Senat. Siehe zu § 4. Tit. 36. der renovirten Holz-, Maſt- und Jagdordnung vom 20. Mai 1720.

(Als neue Geſetzgebung zu vergleichen, Geſetz vom 31. Oktober 1848 Geſ. S. S. 343.)

§§ 158. ff. Pr. 576. Siehe zu hanſeat. Dekret vom 9. Dezember 1811 unter 1.

§ 170. Pr. 1628. 23. September 1845. II. Senat.

a) Den Uferbeſitzern eines Privatfluſſes ſteht als Ausfluß des Eigenthums an dem Fluſſe auch das Recht zu, denſelben zu befiſchen. Dieſes Recht wird dadurch allein nicht ausgeſchloſſen, daß einem Dritten in demſelben Fluſſe eine Fiſchereigerechtigkeit zukommt.

b) Der § 170. Tit. 9. Thl. I. A. L. R. begründet dem Uferbeſitzer gegenüber kein ausſchließliches Recht des Fiſchereiberechtigten.

§ 176. Pr. 517. Siehe zu A. L. R. II. 15. § 74.

## 6. Abſchnitt.

### Von der Erwerbung der An- und Zuwüchſe.

§§ 225. ff. Pr. 809. 18. Januar 1840. II. Senat.

Die Vorſchriften über die unmittelbare Erwerbung durch Alluvion (§ 225—228. A. L. R.) finden bei der Alluvion an ſchon in Beſitz genommenen und erworbenen Strom-Inſeln keine Anwendung.

§§ 332. 342. Pr. 288. 30. Juni 1837. II. Senat.

Bei einem Bau an der Grenze, wird, wenn die Anzeige an den Nachbar unterlaſſen, und die Grenze überſchritten iſt, die Klage auf Zurückrückung des Gebäudes nicht durch den Einwand beſeitigt, daß der Nachbar um den Bau gewußt, und demſelben nicht ſofort widerſprochen habe.

§§ 332—341. Pr. 668. 20. April 1839. II. Senat.

Die Erklärung, mittelſt welcher der Nachbar die Linie genehmigt,

in welcher der Bau geführt werden ſoll, bedarf auch dann nicht der ſchriftlichen Form, wenn ihm bekannt iſt, daß dieſe Linie die wahre Grenzlinie überſchreitet.

§ 342. Pr. 1283. 18. April 1843. Plenum.

Unter der wahren Grenzlinie iſt hier nicht die im § 139. ff. Tit. 8. vorgeſchriebene Baulinie von reſp. 3 und 1½ Werkſchuhen, ſondern die Eigenthumsgrenze zu verſtehen. (IX. 3.)

## 8. Abſchnitt.

### Von Erwerbung der Erbſchaften.

§§ 367. 383. ff. 424. ff. Pr. 42. 21. Februar 1834. III. Senat.

In der Kur- und Neumark iſt der überlebende Ehegatte in Ermangelung eines Ehepakts oder Teſtaments ipso jure nicht Erbe des zuerſt verſtorbenen, ſondern er wird es nur durch ſeinen ausdrücklich erklärten oder bei unterlaſſener Erklärung binnen der in den Geſetzen beſtimmten Friſt ſtillſchweigend vorausgeſetzten Willen, durch welchen eine Gütergemeinſchaft zur Zeit des Todes entſteht, welche weder in ſtehender Ehe vorhanden iſt, noch nach Auflöſung derſelben anders als unter obenbezeichneter Vorausſetzung entſtehen kann. Hierauf beruhen die Vorſchriften des Edikts vom 30. April 1765, Abthl. 2.; dagegen ſetzen die des A. L. R. über die Friſten zur Erklärung über die Antretung einer Erbſchaft und über den Verluſt der Rechtswohlthat des Inventars (Th. I. Tit. 9. § 383. seq. 424 seq.) den Erbanfall, ſobald der Erblaſſer verſtorben oder für todt erklärt iſt, voraus. Dieſe können daher nicht angewendet werden; vielmehr muß es bei den erſteren verbleiben, und es ſteht danach dem überlebenden Ehegatten, ſo lange er nicht pure ſich für Erben erklärt hat oder dafür rechtskräftig erkannt worden, immer noch frei: der Erbſchaft des zuerſt verſtorbenen Ehegatten zu entſagen.

§§ 367. 383. ff. 424. ff. 2. Pr. 43. 10. Februar 1834. I. Senat.

Aus ebendenſelben ad 42. erwähnten Gründen, ſteht daher auch in der Kur- und Neumark gegen die Nicht-Erbes-Erklärung eines Ehegatten, wenn hienächſt über ſein Vermögen Konkurs eröffnet wird, ſeinen Gläubigern ein Widerſpruchsrecht nicht zu.

§§ 367. ff. 413. Pr. 878. 30. Mai 1840. III. Senat.

Wer eine ihm angefallene Erbſchaft ausſchlagen oder nur mit Vorbehalt antreten will, hat auch dann, wenn der Konkurs über das Ver-

Digitized by Google

mögen des Erblaſſers eröffnet, und bei deſſen Ableben noch nicht beendigt war, der Erbſchaft rechtzeitig zu entſagen, oder beziehungsweiſe ein vollſtändiges Inventarium über den Nachlaß innerhalb der geſetzlichen Friſt niederzulegen. (V. 351.)

§§ 367. 368. Pr. 1190. Siehe zu A. G. O. I. 31. § 1. unter 5.

§ 382. Pr. 164. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 495. ff.

§ 383. Pr. 1025. 26. Juni 1841. III. Senat.

Der Fiskus, welchem eine erbloſe Verlaſſenſchaft anheimfällt, iſt als Erbe anzuſehen und der Erbſchaft zu entſagen befugt. (VII. 155.)

§§ 384. 390. Pr. 1893. 2. Juli 1847. IV. Senat.

Die dem Erben geſetzlich zuſtehende Ueberlegungsfriſt beginnt für einen Pflegebefohlenen erſt mit dem Tage, an welchem der demſelben beſtellte Vormund von dem Anfalle der Erbſchaft an erſteren Kenntniß erhalten hat.

§ 383. ff. Pr. 1964. Siehe zu A. G. O. I. 20. § 3. unter 2.

§§ 394. 396. Pr. 1212. 1. November 1842. I. Senat.

a) Wenn einer Erbſchaft unter Bedingungen entſagt worden iſt, ſo wird die Entſagung ſelbſt, und nicht blos die beigefügte Bedingung für nicht geſchehen erachtet.

b) Die unter Bedingung geſchehene Entſagung erlangt dadurch keine Gültigkeit, daß ſie zu Gunſten eines Miterben erfolgt iſt. (VIII. 244.)

§§ 407. 408. Pr. 1704. 21. Februar. III. Senat.

Die Friſt zur Entſagung einer Erbſchaft iſt gegen den, welchem dieſelbe durch Entſagung eines Andern zugefallen iſt, von dem Tage an zu berechnen, an welchem er durch den Richter von der erfolgten Entſagung in Kenntniß geſetzt worden iſt — nicht von dem Tage der erlangten Privatwiſſenſchaft. (XIII. 140.)

§ 411. Pr. 752. 9. November 1839. I. Senat.

Ein Irrthum des Entſagenden über die Größe der Erbſchaft macht deſſen Entſagung nicht ungültig.

§ 412. 1. Pr. 1583. 28. Juni 1845. I. Senat.

Nicht blos dem Erbſchaftsgläubiger, ſondern auch dem Miterben gegenüber, kann derjenige Erbe, welcher die Erbſchaft einmal angenommen, oder ſich innerhalb der geſetzmäßigen Friſt gar nicht erklärt hat, der Erbſchaft nicht mehr entſagen.

Digitized by Google

2. Pr. 1894. 2. Juli 1847. IV. Senat.

Die Vorſchrift, daß der Erbe, welcher die Erbſchaft einmal angenommen, oder ſich innerhalb der geſetzlichen Friſt gar nicht erklärt hat, derſelben, zum Nachtheil eines Dritten nicht mehr entſagen könne, — muthet dieſem Dritten nicht den Beweis eines ihn durch die verſpätete Erbesentſagung treffenden materiellen Schadens zu; vielmehr darf der Erbe einem Dritten gegenüber ſich auf eine ſolche Entſagung überhaupt nicht berufen. (XVI. 125.)

§ 418. Pr. 1170. 8. Auguſt 1842. I. Senat.

Auch den Legatarien muß der Erbe, der wegen verſäumter Einreichung eines vorſchriftmäßigen Inventars für einen Erben ohne Vorbehalt anzuſehen iſt, vollſtändig und ohne Rückſicht auf die Zulänglichkeit des Nachlaſſes gerecht werden.

§§ 418. 419. 427. Pr. 212. Siehe zu A. L. R. I. 17. §§ 127. 131. 134. (IV. 302.)

§§ 420. 427. 436. Pr. 1809. 23. November 1846. III. Senat.

Hat der Erbe innerhalb der im § 424 vorgeſchriebenen Friſt den Antrag auf gerichtliche Aufnahme des Erbſchafts-Inventars geſtellt, ſo wird durch dieſen Antrag, ohne Rückſicht darauf, ob und wann das Gericht demſelben wirklich genügt hat, die Benefizial-Erbenqualität gewahrt.

§ 427. 1. Pr. 242. 7. März 1837. I. Senat.

Die Wirkung der innerhalb der beſtimmten Friſt unterlaſſenen Einreichung des Inventars wird durch die nachherige Behauptung des Erben, daß der Erblaſſer nichts hinterlaſſen habe, nicht ausgeſchloſſen.

§ 427. 2. Pr. 728. Siehe zum Erbſchaftsedikt vom 30. April 1765. Abthl. 2. unter 1.

3. Pr. 938. Siehe zu A. L. R. I. 17. § 127. unter 2.

4. Pr. 1394. 18. Dezember 1843. I. Senat.

Die Vorſchrift dieſes § bezieht ſich nur auf das Verhältniß der Erben zu dritten Perſonen. Einer von mehreren Miterben, die die rechtzeitige Niederlegung des Inventariums verſäumt und ſich dadurch der Rechtswohlthat verluſtig gemacht haben, kann daher wegen eines ihm vermachten Prälegats, obgleich er nach § 262. Tit. 12. l. c. in Anſehung eines ſolchen als Legatarius angeſehen wird, gegen ſeine Miterben den Verluſt der Rechtswohlthat nicht geltend machen, und die

unbedingte Verurtheilung derſelben in Zahlung des Prälegats, auch über die Kräfte des Nachlaſſes hinaus nicht verlangen.

5. Pr. 1788. Siehe zum Erbſchaftsedikt vom 30. April 1765. Abthl. 2. §§ 3. ff. unter 2.

§ 430. Pr. 1930. 8. November 1847. I. Senat.

Nach erreichter Großjährigkeit treten, in Betreff der Pflicht zur Einreichung eines Inventars und der Folgen der Verſäumniß der hiezu geſetzlich beſtimmten Friſt für den geweſenen Kuranden, die ſonſt beſtehenden Vorſchriften §§ 423. ff. Tit. 9. Th. I. A. L. R. ein.

§ 438. Pr. 1546. 28. Februar 1845. Plenum.

Die Verabſäumung des im Th. II. Tit. 5. § 53. A. G. O. für Nachlaß-Inventarien vorgeſchriebenen Formulars, insbeſondere der Rubriken I. II. III. XX. und XXI. hat den Verluſt der Rechtswohlthat des Inventars nicht zur Folge. (X. 273.)

§ 443. Pr. 963. 12. Dezember 1840. III. Senat.

Wenn nach eröffnetem erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſe, der in der Adminiſtration verbliebene Benefizial-Erbe Verträge, die Maſſe angehend, ſchließt, ſo tritt der andere Kontrahent nach § 269. reſp. 370. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung in das Verhältniß ſolcher Perſonen, die mit der Maſſe kontrahirt haben.

§§ 452—55. Pr. 609. 4. Februar 1839. III. Senat.

Auch wenn hienächſt erbſchaftlicher Liquidations-Prozeß oder Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, ſteht, wegen erfolgter Befriedigung nicht bevorzugter Gläubiger, ein Anſpruch gegen den Benefizial-Erben nicht dem Maſſen-Kurator, ſondern nur dem einzelnen benachtheiligten Gläubiger zu.

## 9. Abſchnitt.

### Von der Verjährung.

§§ 500. 656. Pr. 2076. 23. November 1848. II. Senat.

a) Nach ſächſiſchem Rechte bezieht ſich der Zeitraum, über welchen bei der unvordenklichen Verjährung die Zeugen aus eigener Wiſſenſchaft bekunden müſſen, auf 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage. Dieſer Zeitraum wird auch dann nicht verlängert, wenn die unvordenkliche Verjährung gegen den Fiskus gerichtet iſt.

b) Unvordenkliche Verjährung findet nur in ſolchen Fällen An-

wendung, in welchen die ordentliche Verjährung ausgeſchloſſen iſt, und kann nicht als ſubſidiariſches Hülfsmittel in ſolchen Fällen in Anſpruch genommen werden, in welchen die Erforderniſſe der ordentlichen Verjährung nicht nachweisbar ſind.

§ 502. Pr. 882. 5. Juni 1840. I. Senat.

Die Regel dieſes § daß der Nichtgebrauch eines Rechts genüge, wenn durch Verjährung ein Recht nur verloren und der Verpflichtete blos von der daraus fließenden Verbindlichkeit frei werden ſoll, leidet durch die Beſtimmung des § 126. Tit. 7. Th. I. über den Beſitz von affirmativen Rechten keine Ausnahme, wenn nicht durch die Verjährung ein neues Recht erworben werden ſoll, und deshalb § 503. dieſes Titels zur Anwendung kommen muß, und iſt daher auch bei affirmativen Rechten anwendbar.

§§ 504—6. Pr. 1437. 13. April 1844. III. Senat.

Bei der Zeſſion einer eingetragenen Forderung, welche durch ſchriftliche Privat-Erklärung unter Aushändigung des Schuld- und Hypotheken-Inſtruments erfolgt iſt, kann der Zedent den Anſpruch des Zeſſionars, daß er die Privatzeſſion gerichtlich oder notariell anerkenne, und dadurch ihr die zu ihrer Subinſkription in das Hypothekenbuch vorgeſchriebene Form beſchaffe, nicht durch die Einrede entkräften, daß ſeit der Zeſſionsertheilung bis zur Anſtellung der Klage die 30jährige Verjährungsfriſt ſchon abgelaufen geweſen.

§§ 508. 545. 46. Pr. 219. 14. April 1837. II. Senat.

Die Verjährung der perſönlichen Schuldverbindlichkeit des urſprünglichen Schuldners wird durch die alleinige Verfolgung des Hypothekenrechts von Seiten des Gläubigers gegen den dritten Beſitzer des für die Schuld verpfändeten Grundſtücks nicht unterbrochen.

§ 511. 1. Pr. 965. 28. Dezember 1840. III. Senat.

Wenn die, vor erfolgter Regulirung des Hypothekenweſens geſchehene Verpfändung eines Grundſtückes nach § 2 der Verordnung vom 16. Juni 1820, gehörig angemeldet und Beſcheinigung darüber ertheilt worden, ſo treten in Beziehung auf die Verjährung der Forderung, für welche das Pfand beſtellt worden, die Vorſchriften der §§ 247. 248. Tit. 20. Th. I. A. L. R. ein, und kommt der § 511. Tit. 9. ibid. nicht zur Anwendung.

2. Pr. 1349. Siehe zu A. L. R. II. 7. §§ 429. 430.

§ 516. Pr. 1524. 15. Januar 1845. III. Senat.

a) Der von dem Verklagten erhobene Einwand der Verjährung einer gegen ihn eingeklagten perſönlichen Schuld iſt im Allgemeinen nach den im ordentlichen perſönlichen Gerichtsſtande des Verklagten gültigen Geſetzen zu beurtheilen.

b) Dies findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Verklagte als Ausländer, im Auslande, unter der Herrſchaft der dortigen Geſetze, — oder ein Inländer in einer anderen Gerichtsbarkeit, unter der Herrſchaft der in dieſer beſtehenden beſonderen Geſetze — eine Schuld kontrahirt, ſpäter ſeinen Wohnſitz in das Inland, — oder in eine andere Gerichtsbarkeit im Inlande — verlegt hat, und der Ablauf der Verjährung der Schuld erſt unter der Herrſchaft der Geſetze des neuen Domizils eintritt.

c) Beſtimmen die Geſetze des neuen Domizils eine kürzere Verjährung, ſo kann der Verklagte auf dieſe kürzere Verjährung nur inſofern ſich ſtützen, als der volle kürzere Zeitraum derſelben von der Begründung des neuen Domizils bis zur Anſtellung der Klage abgelaufen iſt.

d) Auch kann der Verklagte auf dieſe kürzere Verjährung nur dann ſich gründen, wenn er nachzuweiſen vermag, daß der Kläger von der Veränderung des Wohnſitzes des Verklagten ſo zeitig Kenntniß erhalten hat, daß er noch vor Ablauf der kürzeren Verjährungsfriſt die Klage gegen den Schuldner in dem Gerichtsſtande des neuen Domizils hätte anſtellen können. (XI. 232.)

§ 521. 1. Pr. 66. 29. Nov. 1834. III. Senat. 19. Febr. 1841. II. Senat.

Die Vorſchrift dieſes §, wonach:

während der Dauer der Verpachtung einer Sache, zwar eine ſchon vorher angefangene Verjährung fortgeſetzt, nicht aber zum Nachtheile des Eigenthümers angefangen werden kann,

gilt in Provinzen, wo vor Emanation des Landrechts gemeines Recht üblich war, auch für dieſe vorlandrechtliche Zeit; indem falls man auch nicht der Anſicht von Rave, Carpzow, Schilter, Struben folgend, etwa annehmen wollte, daß ebenderſelbe Grundſatz ſchon gemeinen Rechtens war, die übereinſtimmende Meinung ſo angeſehener Rechtsgelehrter, geſtützt auf L. 12. C. de acquirenda & retin. possessione, doch immer

ſoviel wirken muß, um den Grundſatz als damals kontrovers zu erachten.

2. Pr. 1424. 11. März 1844. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift ſetzt voraus, daß der Pächter das Gut ſelbſt gepachtet hat, und iſt dann nicht anwendbar, wenn nur einzelne Pertinenzien oder Gerechtſame deſſelben verpachtet worden ſind.

§§ 527. 629. Pr. 1680. Siehe zu K. O. vom 20. Februar 1777. unter 2. (XII. 406.)

§ 531. 1. Pr. 1280. 24. März 1843. II. Senat.

Die vierjährige Reſtitution gegen die vollendete Verjährung, wegen eines im Laufe derſelben eingetretenen Hinderniſſes, findet nicht ſtatt, wenn der Eigenthümer von dem Beſitz und Anſpruch des Verjährenden unterrichtet, und im Laufe der Verjährung das Hinderniß zu beſeitigen im Stande war. (VIII. 258.)

2. Pr. 1843. 17. Februar 1847. II. Senat.

Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Verjährung ſteht auch dem Eigenthümer einer in Niesbrauch gegebenen Sache zu. (XV. 113.)

§§ 535. ff. 569. Pr. 1100. 29. Januar 1842. II. Senat.

a) Nach gemeinem Recht iſt bei der Klageverjährung, namentlich hinſichts ſolcher Anſprüche, die auf eine Zahlung oder Leiſtung gerichtet ſind, guter Glaube (bona fides) nicht erforderlich.

b) In den Fällen wo die Klageverjährung durch Nichtgebrauch ſchon vor Publikation des A. L. R. vollendet iſt, kann auf die Vorſchriften deſſelben Th. I. Tit. 9. §§ 568. 569. nicht zurückgegangen werden. (VII. 257.)

§ 535. Pr. 1802. Siehe zu Geſetz vom 31. März 1838. unter 3.

§ 536. Pr. 1778. 15. Auguſt 1846. III. Senat.

Eine bereits begonnene Verjährung durch Nichtgebrauch läuft gegen einen Unmündigen oder Minderjährigen, der mit einem Vormunde hätte verſehen werden ſollen, auch dann fort, wenn derſelbe keinen Vormund erhalten hat.

§ 537. Pr. 307. 22. Juli 1837. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift, nach welcher dem mit einem Vormunde verſehenen Minderjährigen, gegen die während der Minderjährigkeit vollendete Ver-

jährung durch Nichtgebrauch die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand binnen vier Jahren nach aufgehobener Vormundſchaft zu Statten kommt, findet auf Minderjährige, welche unter väterlicher Gewalt ſtehen, keine Anwendung.

§§ 543. 544. 546. 649. Pr. 543. 13. Oktober 1838.

Die Vorſchrift des § 649. begründet bei der Verjährung durch Nichtgebrauch der im § 543. bezeichneten Rechte, welche nur bei gewiſſen Gelegenheiten ausgeübt werden können, keine Ausnahme von der im § 546. enthaltenen Friſtbeſtimmung, und wird dieſe Verjährung in einem Zeitraume von 30 Jahren vollendet.

§§ 545—546. 1. Pr. 187. 10. März 1837. II. Senat.

Eine Schuldforderung, die auf Kündigung lautet, iſt nicht erſt von dem Tage an, wo die Kündigung wirklich erfolgt iſt, der Verjährung unterworfen; es kommt vielmehr auf den Tag an, wo zuerſt die Kündigung *möglich* war, und mit dem Ablauf der Kündigungsfriſt von *dieſem* Tage an berechnet, läuft die Verjährung der Forderung durch Nichtgebrauch. (III. 165.)

2. Pr. 681. 29. Mai 1839. III. Senat.

Der Plenarbeſchluß vom 8. Januar 1838: „Eine Schuldforderung, die auf Kündigung lautet, iſt nicht erſt von dem Tage an, wo die Kündigung wirklich erfolgt iſt, der Verjährung unterworfen; es kommt vielmehr auf den Tag an, wo zuerſt die Kündigung möglich war, und mit dem Ablauf der Kündigungsfriſt, von dieſem Tage an berechnet, läuft die Verjährung der Forderung durch Nichtgebrauch.“ — gilt auch für Darlehnsforderungen, in Anſehung welcher über die Zeit der Rückzahlung *nichts* verabredet worden, dahin, daß hier die Verjährung vom Tage der Kontrahirung des Darlehns unter Hinzurechnung der geſetzlichen reſp. dreimonatlichen oder vierwöchentlichen Kündigungsfriſt zu laufen anfängt.

3. Pr. 1343 c. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 797. 802. 903. 906.

4. Pr. 186. 10. März 1837. II. Senat.

Klagen der Städte verjähren nach gemeinem Rechte in dreißig Jahren. (II. 152.)

§ 551. 1. Pr. 995. 6. März 1841. III. Senat.

Durch bloße Litisdenunziation wird, inſofern dieſelbe nicht ein Anerkenntniß zur Folge hat, der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen.

2. Pr. 1705. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 908. ff.

§ 558. Pr. 1845. 15. März 1847. IV. Senat.

Eine im Konkurſe ergangene Klaſſifikatoria hat gegen den Gemeinſchuldner ſelbſt nicht die Wirkung eines rechtskräftigen Urtels, und unterbricht gegen ihn auch nicht den Lauf der Verjährung. (XIV. 218.)

§ 562. 1. Pr. 1127. 2. Mai 1842. Plenum.

Nach den Grundſätzen des gemeinen und ſächſiſchen Rechts wird durch die von dem Beſitzer der Hypothek geleiſtete Zahlung der Zinſen, die Klageverjährung gegen den Gläubiger, auch in Beziehung auf den perſönlichen Schuldner gehemmt und reſp. unterbrochen. (VIII. 13.)

2. Pr. 1646. 13. November 1845. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift welche beſtimmt:

„durch gegenſeitiges Anerkenntniß wird die Verjährung unterbrochen," erfordert zu ihrer Anwendung nicht, daß das Anerkenntniß in einem mit dem Berechtigten abgeſchloſſenen Vertrage oder unmittelbar gegen dieſen erfolgt ſei. Es reicht hin, wenn der Verpflichtete in einer ſchriftlichen Urkunde ſeine fortdauernde Verbindlichkeit unzweideutig anerkannt hat; und der Lauf der Verjährung wird inſonderheit dadurch unterbrochen, daß der Verpflichtete einem Dritten die Berichtigung der ihm obliegenden Schuld überweiſt.

3. Pr. 2005. 3. März 1848. IV. Senat.

Dadurch allein, daß die Erben bei der gegenſeitigen Erbregulirung ohne Zuziehung des Gläubigers deſſen Forderung an den Erblaſſer für noch beſtehend erklären, wird die Verjährung derſelben nicht unterbrochen.

§§ 565—567. Pr. 1722. 13. März 1846. III. Senat.

Die in einem Vertrage enthaltene Stipulation, daß die dadurch begründeten Rechte bei Verluſt derſelben binnen einer beſtimmten Friſt geltend gemacht werden müſſen, namentlich die in den Schlußzetteln der vereidigten Berliner Kourtiers ſich vorfindende Beſtimmung: „Auch müſſen überall die Rechte aus dem gegenwärtigen Geſchäfte in den nächſten ſechs Wochen nach dem letzten Erfüllungstage durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls ſelbige unbedingt erlöſchen, und nicht mehr verfolgt werden können," iſt nicht als ein Vertrag über die Verjährung anzuſehen.

§ 566. Pr. 9. Siehe zu 22. Oktober 1795.

§ 568. ff. 1. Pr. 1461. 22. Juni 1844. III. Senat.

Bei der Beurtheilung der Frage: ob der vor einem inländiſchen Gericht geltend gemachte Anſpruch aus einem im Auslande abgeſchloſſenen Vertrage durch Verjährung erloſchen ſei, kommen die inländiſchen Geſetze zur Anwendung. Das Eintreten dieſer Verjährung iſt als eine rechtliche Folge und Wirkung des Vertrages nicht anzuſehen. (X. 102.)

2. Pr. 1521. 8. Januar 1845. III. Senat.

Zur Beſeitigung der hienach aus der Verjährung durch Nichtgebrauch entſpringenden Vermuthung der Tilgung der Schuld, iſt der dem Schuldner dahin zugeſchobene Eid:

daß die eingeklagte Schuld von ihm weder durch Zahlung noch auf irgend eine andere Art berichtigt, und überhaupt keine Thatſache eingetreten ſei, wodurch ſich das Schuldverhältniß verändert habe, auch der Verklagte hiervon vollſtändig unterrichtet ſei,

nicht geeignet. (X. 107.)

§ 570. Pr. 1059. 22. Oktober 1841. II. Senat.

Wenn die Schäferei-Gerechtigkeit als ein Vorrecht der Gutsherrſchaft angeſehen werden muß, kann ſie durch Nichtgebrauch auch in Anſehung einzelner Grundſtücke nur dann erlöſchen, wenn die Gutsherrſchaft rechtsverjährte Zeit hindurch die Schaafhütung überhaupt auf der Feldmark nicht ausgeübt hat.

§ 576. Pr. 924. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 753. unter I.

§ 579. 1. Pr. 303. 17 Juni 1837. II. Senat.

Ein über ein Grundſtück mündlich geſchloſſener Kaufvertrag iſt kein Titel, welcher an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickt und zu Begründung der gewöhnlichen Verjährung durch Beſitz geeignet iſt, (III. 108.)

2. Pr. 972. 15. Februar 1841. Plenum.

Die gewöhnliche Verjährung durch Beſitz erfordert einen Titel, welcher nicht blos ſeinem materiellen Inhalte, ſondern auch ſeiner Form nach zur Erwerbung des Eigenthums geeignet iſt. (VI. 410.)

§§ 579. 614. Pr. 2018. 26. Mai 1848. III. Senat.

Auch Grundſtücke, welche der Erblaſſer durch mündlichen Vertrag und überhaupt ohne formell. gültigen Titel an ſich gebracht hat, unterliegen der gewöhnlichen Erſitzung auf Seiten des Erben, (titulo pro

herede) der ſie in dem guten Glauben, als ſeien ſie Eigenthum des Erblaſſers geweſen, mit dem Nachlaſſe in Beſitz nimmt.

§§ 599. 600. 1. Pr. 409. 26. Januar 1838. II. Senat.

Wenn über einen Theil der Verjährungszeit ein vollſtändig geführter über einen andern Theil nur ein unvollſtändiger Beweis vorhanden iſt, ſo darf der zur Erfüllung des letztern erforderliche nothwendige Eid ſich nur auf den zweiten Theil der Verjährungsfriſt, nicht auf den Zeitraum erſtrecken, für welchen der volle Beweis geführt worden.

2 Pr. 515. 3. Auguſt 1838. II. Senat.

Der unter 409 eingetragene Rechtsſatz iſt dahin näher zu beſtimmen, daß auch der im angegebenen Falle erforderliche Eid (wegen der Vorſchrift des A. L. R. I. 9. § 599) auf den Anfang der Verjährungszeit beſchränkt werden darf.

3. Pr. 1790. 19. Oktober 1846. II. Senat.

Durch einen fehlerfreien Beſitz-Akt wird die Vollendung der Verjährung bewirkt, wenn auch dieſer zur nachherigen Klage Veranlaſſung gegeben hat; und es findet der § 85. Tit. 7. Th. I. A. L. R. der nur von der Beſitzergreifung, nicht von der Fortſetzung eines einmal ergriffenen Beſitzes handelt, darauf keine Anwendung.

§§ 603. 607. Pr. 1175. 5. Auguſt 1842. II. Senat.

Die angefangene Verjährung durch Beſitz iſt nach den bezogenen Geſetzen für unterbrochen nicht zu achten, wenn vor Vollendung derſelben die Klage zwar angemeldet und dem Verjährenden gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber durch rechtskräftiges Erkenntniß als ungegründet zurückgewieſen worden iſt.

§ 611. Pr. 855. 11. April 1840. II. Senat.

Die Erſitzung einer Trift- oder Hütungsgerechtigkeit wird unterbrochen, wenn der Beſitzer des Grundſtücks, auf welchem dieſelbe bisher ausgeübt worden, der ferneren Ausübung widerſpricht, und der Prätendent demzufolge davon abſteht.

§§ 611. 12. Pr. 1798. 16. November 1846. II. Senat.

Die Worte: „bloße Pfändungen" im § 612 a. a. O. haben nur den Sinn, daß die bloße Thatſache der Pfändung als ein Akt der Privatgewalt, kein geeignetes Mittel zur Ueberführung des gepfändeten Beſitzers von der Unrechtmäßigkeit des gepfändeten Beſitzes ſein ſoll. Wo aber die Pfändung auf geſetzmäßigem Wege weiter verfolgt und das

Verfahren des Pfänders der richterlichen Kognition unterſtellt wird, da iſt eine ſolche geſetzmäßig erfolgte Pfändung nach Maaßgabe des Ausfalls der diesfälligen richterlichen Entſcheidung darüber, insbeſondere über Forſt-Kontraventionen, wenn der Gepfändete zur Erleidung der auf ſolche geſetzten Strafen verurtheilt worden, allerdings geeignet, denſelben von der Unrechtmäßigkeit ſeines Beſitzes zu überführen.

§§ 614. 615. 663. Pr. 1061. 29. Oktober 1841. II. Senat.

Bei einem Erben kann nicht vermuthet werden, daß er die Unredlichkeit eines ſchon von dem Erblaſſer ergriffenen und ſo auf ihn übergegangenen Beſitzes gekannt habe. Die Vorſchrift des § 663 kommt bei ihm nur dann zur Anwendung, wenn nachgewieſen wird, daß er ſelbſt von der Unrechtmäßigkeit des durch ihn fortgeſetzten Beſitzes überzeugt geweſen ſei. Außer dieſem Falle fängt der Lauf der Verjährung jederzeit mit dem Beſitze des Erben an, ſobald nicht die in den §§ 614. u. 584 beſtimmte Ausnahme eintritt.

§ 617. Pr. 817. 28. Februar 1840. II. Senat.

Unter den in dem Nachlaſſe eines Erblaſſers vorgefundenen Sachen, bei denen der Erbe, um eine neue Verjährung anzufangen, keines beſondern Titels bedarf, ſind bloße Gerechtigkeiten, z. B. das Jagdrecht nicht zu verſtehen.

§ 620. Pr. 410. 26. Januar 1838. II. Senat.

Wenn einer Korporation vom Staat deſſen Expropriationsrecht (§§ 4. seq. Th. I. Tit. 11.) verliehen iſt, und ſie eigenmächtig ſich in den Beſitz des Grundſtücks geſetzt hat, ohne den Eigenthümer zur Abtretung aufzufordern, oder mit ihm über den Entſchädigungs-Anſpruch zu verhandeln, ſo iſt ihr Beſitz nicht für einen titulirten zu erachten, vielmehr zur Akquiſitiv-Verjährung ein Zeitraum von 30 Jahren unerläßlich.

§ 622. Pr. 1163. Siehe zu A. L. R. II. 1. §§ 422. 391. (VII. 384.)

§ 625. Pr. 373. Siehe zu A. L. R. Publikationspatent § III. unter 2.

§ 628. Pr. 2073. 20. November 1848. I. Senat.

Bei Anwendung dieſes, die 30jährige Verjährung betreffenden Geſetzes bleibt die Beſtimmung des § 14. Tit. 7. Thl. I. A. L. R. wonach in der Regel der unrechtfertige Beſitzer dem unredlichen gleich geachtet werden ſoll, außer Betracht.

§ 629. 1. Pr. 411. Siehe zu Preuß. Landrecht von 1721. B. III. Tit. 4. A. 2. § 7. unter 1.

2. Pr. 162. Siehe zu A. L. R. I. 21. § 91. unter 1.
3. Pr. 577. Siehe zur Inſtruktion vom 30. Mai 1820. §§ 5. ff.
4. Pr. 858. Siehe zu Preuß. Landrecht de 1721. B. 3. Tit. 4. Art. 2. § 7. unter 2. (V. 189.)
5. Pr. 1140. Siehe zu Patent vom 15. November 1816. § 12. unter 4.
6. Pr. 1412. 20. Februar 1844. II. Senat.

Die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren kommt den Stadtgemeinden blos aus dem Grunde, weil ſie nach § 108. Tit. 8. Th. II. A. L. R. die Rechte privilegirter Korporationen haben, nicht zu Statten, vielmehr müſſen ihnen durch ihre Privilegien den Rechten des Fiskus oder der Kirchen gleichkommende Rechte beigelegt ſein, wenn ſie auf die Vergünſtigung des § 629. b. c. Anſpruch machen wollen.

7. Pr. 1787. 1. Oktober 1846. I. Senat.

Die Klage auf Konfiskation des Vermögens eines ausgetretenen Militairdienſtpflichtigen unterliegt der 20jährigen Präſkription nach der Kriminal-Ordnung § 597. von dem Tage an, wo die Verbindlichkeit des Ausgetretenen zum Dienſte im ſtehenden Heere endigt, alſo nach dem Kantonreglement vom 12. Januar 1792 § 51. mit dem vollendeten 45. Lebensjahre, und nach dem Geſetze vom 3. September 1814. § 5. mit dem Ende des 25. Lebensjahres; keinesweges iſt gegen den Fiskus die 44jährige Präſkription auf den Grund des A. L. R. I. 9. § 629 erforderlich.

§§ 629—38. Pr. 930. 10. Oktober 1840. II. Senat.

a. Die ungewöhnliche Verjährung von vierundvierzig Jahren, welche gegen den Fiskus, die Kirchen und gleichberechtigte Korporationen ſtattfindet, iſt in den Fällen nicht erforderlich, für welche kürzere als die gewöhnlichen Verjährungsfriſten vorgeſchrieben ſind.

b. Dieſer Grundſatz kömmt auch bei der dreijährigen Verjährung einer in einem Fluß entſtandenen Inſel dem entfernter liegenden Ufernachbar gegen den Fiskus zu Statten. (VI. 245.)

§ 641. 1. Pr. 1970. 11. Januar 1848. III. Senat.

Zur Verjährung durch den Beſitz in den Normaljahren genügt es, daß der Beſitz ein vollſtändiger und ruhiger war; auf den Nachweis eines Titels kommt es nicht an. (XVI. 132.)

Digitized by Google

2. Pr. 2001. 14. April 1848. III. Senat.

Der Beſitz in den Normaljahren 1740 und 1797 muß ein vollſtändiger ſein, erfordert alſo nur den Nachweis dieſer Eigenſchaft, nicht aber auch den des guten Glaubens.

§ 649. 1. Pr. 289. 19. Juni 1837. I. Senat.

Von den nachzuweiſenden Fällen müſſen der erſte und der letzte wenigſtens 40 Jahre auseinander liegen.

2. Pr. 922. 9. Oktober 1840. II. Senat.

Die Frage:

ob nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts ſolche Rechte, welche nicht alljährlich oder gewöhnlich, ſondern nur bei gewiſſen Gelegenheiten ausgeübt werden, und namentlich servitutes discontinuae zur Erwerbung derſelben durch Verjährung, bei dem Abgange eines beſonderen Titels, einen Immemorialbeſitz erfordern, oder der Nachweis eines 30jährigen Beſitzes genüge,

kann nicht für kontrovers erachtet, ſondern es muß angenommen werden, daß ein 30jähriger Beſitz genüge.

Bei Entſcheidung derſelben iſt es daher unzuläſſig, nach dem § IX des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 auf die Vorſchrift des A. L. R. I. 9. § 649 zu rekurriren.

3. Pr. 1305. 15. Mai 1843. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift paßt nur auf eigentliche — affirmative oder negative — Rechte, nicht auf das Unterſagungsrecht. Wenn ſeit dem erſten Falle der Unterſagung bis zu dem Zeitpunkte wo das entgegenſtehende Recht geltend gemacht werden ſoll, die Verjährungszeit abgelaufen iſt, ſo genügt dies zur Begründung des vom Unterſagenden reſp. Verweigernden behaupteten Rechtszuſtandes; und es iſt nicht nöthig, daß noch zwei andere Fälle, wo das Unterſagungsrecht ausgeübt worden wäre, hinzugetreten ſein müßten.

§§ 649. 660. Pr. 1360. Siehe zu A. L. R. I. 18. § 716. unter 2.

§§ 655. 656. 1. Pr. 1716. 20. März. 1846. Plenum.

Die funfzigjährige Präſkription öffentlicher Laſten und Abgaben hat nur Beziehung auf ſolche, welche an den Staat entrichtet werden müſſen, nicht aber auf Gemeindelaſten, namentlich nicht auf ſolche, wie ſie der § 37. Tit. 7. Th. II. A. L. R. aufzählt. (XIII. 42.)

2. Pr. 699. 12. Juli 1839. II. Senat.

Die in den obengedachten Geſetzen erwähnte Verpflichtung iſt nicht als eine öffentliche Laſt anzuſehen, weshalb auch bei der davon behaupteten Befreiung durch Extinktivverjährung die §§ 655. 656 dieſes Titels auf dieſelbe nicht anwendbar ſind. —

3. Pr. 1453. 17. Juni 1844. Plenum.

Durch die unvordenkliche Verjährung des gemeinen Rechts können ſolche Rechte nicht begründet werden, an denen, als perſönlichen, ein juriſtiſcher Beſitz nicht ſtattfindet. (X. 1.)

§§ 660. 661. Pr. 390. . . . 1837. II. Senat.

Dieſe §§ ſtehen mit einander in Verbindung, und ſind nicht dahin zu verſtehen, daß ein 50 Jahr und länger beſtandener Zuſtand einen verjährungsmäßigen Beſitz begründe; ſie beſtimmen vielmehr nur: daß eine 50jährige Verjährung in den § 660 angegebenen Fällen und unter den daſelbſt angeführten Bedingungen zuläſſig ſei; und der § 661 lehrt blos: daß nach einer ſeit 50 Jahren geſchehenen Ueberſchreitung der Grenzen eines durch Geſetze und Verträge u. ſ. w. klar beſtimmten Rechts auf den Titel, worauf dieſe Ueberſchreitung beruht, keine Rückſicht genommen werden ſoll. —

§ 660. 1. Pr. 894. Siehe zur Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821. § 164.

2. Pr. 921. 5. Oktober 1840. II. Senat.

Die Befugniß, die durch Geſetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntniſſe klar beſtimmten Grenzen einer Sache oder eines Rechtes zu überſchreiten, kann

a. ſowohl bei negativen, als affirmativen Rechten,

b. mag der Umfang nach den phyſiſchen Gränzen des Gegenſtandes beſtimmt ſein oder nicht,

nur durch die fünfzigjährige Verjährung erworben werden. Dieſe iſt mithin auch dann erforderlich, wenn ein durch Vertrag auf Lieferung einer beſtimmten Holzart z. B. auf Lieferung von Schirrholz, eingeſchränktes Recht, ohne Titel auf die Gewährung von andern Holzarten — z. B. von Bauholz — ausgedehnt werden ſoll. (VI. 273.)

§ 664. 1. Pr. 769. Siehe zu Code civil. Art. 691. unter 2.

2. Pr. 1139. Siehe ebendaſelbſt. Art. 691. unter 4.

3. Pr. 1555. Siehe zu ſchleſiſches Forſtregulativ vom 26. Mai 1788. § 14.

4. Pr. 1723. Siehe zu A. L. R. I. 8. § 99. unter 4.

5. Pr. 1863. Siehe zu Kulturedikt vom 14. September 1811. unter 3. (XV. 242.)

§ 666. Pr. 1982. 31. Januar 1840. Plenum.

Nach gemeinem und ſächſiſchem Rechte erſtreckt ſich die von einer Gemeine vollendete Verjährung einer Holzungs- und Waldſtreugerechtſame, deren Nutzungen den einzelnen Gemeinegliedern zuſtehen, auch auf den Bedarf der, erſt nach dem Beginn der Verjährung hinzugetretenen Mitglieder, falls nicht beſondere Gründe für eine Beſchränkung deſſelben auf eine beſtimmte Zahl oder Klaſſe der Mitglieder vorhanden ſind. (XVI. 18.)

---

## X. Titel.

### Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§§ 6—7. Pr. 1187. Siehe zu A. G. O. I. 50. §§ 33. 60.

§ 7. Pr. 2000. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 511. u. Anh. § 53.

§§ 7—8. 1. Pr. 654. 5. April. 1839. II. Senat.

Der nicht eingetragene Eigenthümer eines Grundſtückes kann, ſelbſt wenn deſſen Uebergabe bereits erfolgt iſt, der noch zu bewirkenden Eintragung einer Hypothek nicht widerſprechen, welche von dem eingetragenen Beſitzer beſtellt, und welche vor der Veräußerung des Grundſtücks bei der Hypothekenbehörde zur Eintragung präſentirt worden iſt. Die Anwendung des § 4. Tit. 19. Th. I. A. L. R. iſt durch die vorgedachten Vorſchriften ausgeſchloſſen.

2. Pr. 1949. 3. Dezember 1847. III. Senat.

a. Durch die nothwendige Subhaſtation erhält das Hypothekenrecht der Gläubiger ſeine vollſtändige und letzte Verwirklichung dahin: daß ihnen künftig nicht mehr das Grundſtück aus der urſprünglichen Hypothekenbeſtellung, ſondern nur das Kaufgeld aus der Adjudikatoria haftet.

b. Iſt das ſubhaſtirte Grundſtück noch nicht im Hypotheken-Buche eingetragen, ſo geht die Verpflichtung des Adjudikatars, ſich die Reſub-

haſtation gefallen zu laſſen, wenn das Kaufgeld nicht rechtzeitig gezahlt wird, auf den dritten Erwerber des Grundſtücks mit über.

§§ 7—9. Pr. 686. 17. Mai 1839. II. Senat.

Wenn ein Ehegatte in einer Provinz, wo allgemeine eheliche Gütergemeinſchaft ſtatt findet, ſein Miteigenthumsrecht an dem gemeinſchaftlich beſeſſenen Grundſtücke im Hypotheken-Buche nicht hat vermerken laſſen, ſo iſt derſelbe nicht berechtigt, die Befugniſſe eines Dritten, welcher ſich mit dem als alleinigen Beſitzer aus dem Hypotheken-Buche konſtirenden andern Ehegatten, ohne von deſſen Verheirathung Kenntniß zu haben, in Verhandlungen über das Grundſtück eingelaſſen hat, anzufechten; vielmehr finden auch gegen einen ſolchen Ehegatten die Vorſchriften §§ 7—9. Anwendung.

§ 10. Pr. 677. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 410. unter 2.

§ 15. Pr. 2018. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 579. 614. ff.

§§ 18—25. Pr. 2059. Siehe zu A. L. R. I. 15. § 3.

§ 23. Pr. 615. Siehe zu Kulmiſches Recht. Buch 4. Tit. 5. Kap. 10.

§ 24. Pr. 1418. 27. Januar 1844. II. Senat.

Wenn der Erwerber eines Grundſtücks zur Zeit der Eintragung in das Hypotheken-Buch oder der Uebergabe gewußt hat, daß derjenige, von welchem ſich ſein Titel herſchreibt, das Grundſtück zwar im eignen Namen, aber nur auf Grund einer Vollmacht, als Mandatar eines Dritten erworben hat, ſo muß derſelbe dem Machtgeber ſeines Autors in dem Beſitze des Grundſtücks weichen. (X. 113.)

§ 25. Pr. 621. Siehe zu A. L. R. I. 19. § 4—6.

---

## XI. Titel.

## Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche ſich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

### 1. Abſchnitt.

### Von Kaufs- und Verkaufsgeſchäften.

§ 19. Pr. 601. 5. Januar 1839. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift iſt nicht dahin zu verſtehen,

daß, wenn zur Zeit der Errichtung des Kauf's der Verkäufer die Befugniß, über das Eigenthum der Sache zu verfügen, nicht gehabt hat, der Vertrag für die Kontrahenten unbedingt ungültig iſt, vielmehr iſt eine ſolche unbedingte Ungültigkeit nur in Beziehung auf den nicht zugezogenen Eigenthümer oder denjenigen, welchem die Dispoſitionsbefugniß über die Sache zuſteht, vorhanden; in Beziehung auf die Kontrahenten dagegen, hängt die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages von den beſondern Wirkungen ab, welche in jedem einzelnen Falle das Nichtvorhandenſein des in dem § 19. vorgeſchriebenen Requiſits auf das Rechtsverhältniß der Kontrahenten unter einander hat, und dieſe ſind nach den allgemeinen Vorſchriften der Vertragslehre und insbeſondere nach den Vorſchriften der Gewährleiſtung bei Kaufverträgen zu beurtheilen.

§ 30. Pr. 1751. 30. Mai 1846. III. Senat.

Wenn bei noch obſchwebender Separation einer Dorfs-Feldmark, der Beſitzer eines Bauernguts von dem auf dieſes fallenden Sollhaben, eine beſtimmte Anzahl Metzen Roggen jährlicher Rente mit der Beſtimmung verkauft hat, daß dem Käufer der nach jener Rente ſich ergebende Betrag an Morgenzahl bei der künftigen Planlage eigenthümlich überwieſen werden ſoll, ſo iſt dadurch der Gegenſtand der Kaufhandlung hinreichend beſtimmt. (XIII. 168.)

§ 74. Pr. 531. 7. September 1838. II. Senat.

Die Vorſchrift dieſes §, nach welcher, wenn in einem Kaufkontrakte eine Simulation in Betreff des Kaufgeldes vorgefallen, und der wahre Preis nur mündlich verabredet worden iſt, nach Anleitung der §§ 155. ff. Tit. 5. I. A. L. R. verfahren werden ſoll, findet nicht blos bei Kaufgeſchäften über bewegliche Sachen, ſondern auch bei Verträgen über Grundſtücke ſtatt, und es muß daher in einem ſolchen Falle der Käufer eines Grundſtückes, welcher daſſelbe bereits übergeben erhalten hat, den mündlich verſprochenen Preis dafür zahlen, wenn er nicht, was ihm freiſteht, den ganzen Kauf rückgängig machen will.

§ 74. Pr. 1371. 11. November 1843. II. Senat.

Iſt ein formell gültiger Kaufvertrag über ein Grundſtück, wobei der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, im Weſentlichen von beiden Theilen erfüllt, ſo darf der Verkäufer von dem Vertrage nicht mehr zurücktreten.

§ 78. ff. Pr. 852. 3. April 1840. II. Senat.

a) Wenn der Adjudikatar wirkliche Pertinenzien des ſubhaſtirten Grundſtücks nicht gegen den vorigen, ſondern gegen einen dritten Beſitzer in Anſpruch nimmt, ſo kann auch von dem Letzteren dieſer Anſpruch durch den Einwand, daß die Pertinenzien in der Taxe nicht mit abgeſchätzt ſeien, nicht abgewendet werden.

b) Der Käufer eines Grundſtücks iſt als ſolcher nicht berechtigt, die vor Abſchluß des Kaufgeſchäfts Seitens des Verkäufers durch mündlichen Vertrag davon veräußerten unbeweglichen Pertinenzſtücke zu vindiziren. (VI. 279. a. b.)

§ 95. ff. Pr. 1488. 27. September 1844. III. Senat.

Wenn das Geſetz dem Verkäufer die Gefahr der verkauften Sache auferlegt, ſo hat nicht etwa der Käufer Anſpruch auf Erſatz des Schadens oder Minderung des Preiſes, ſondern nur ein Recht auf Rücktritt vom Vertrage. (XI. 239.)

§ 97. ff. Pr. 1418. b. Siehe zu A. L. R. II. 16. §§ 255. 256. 325—327.

§ 109. 1. Pr. 62. 1833. II. Senat.

Der Käufer eines Grundſtückes, welchem im Kaufkontrakte die Befreiung deſſelben von den darauf haftenden Schulden und Realverbindlichkeiten bis zur Verlautbarung des Kontrakts zugeſagt, und für den Fall der Nichterfüllung dieſer Zuſage das Recht vorbehalten iſt, das Reſtkaufgeld, welches er bis zu einem beſtimmten Zeitpunkte verzinſen ſollte, bis zur vollſtändigen Erfüllung des Gegentheils retiniren zu können, — iſt nicht verpflichtet, das Reſtkaufgeld über dieſen Zeitpunkt hinaus bis zur viel ſpäter geleiſteten Liberation des fundi zu verzinſen, obwohl das Grundſtück ſchon beim Kontraktesabſchluß naturaliter übergeben worden. Die Vorſchrift des § 109. findet hier eine Anwendung, weil ſie im Fall der Anwendung gegen den Käufer vorausſetzt, einmal, daß ihm eine vertragsmäßige Uebergabe geleiſtet, und zweitens, daß von ihm wider den Willen des andern Theils res et pretium genutzt ſei.

2. Pr. 1742. 9. April 1846. III. Senat.

Wenn in einem Kaufkontrakte für die Zahlung des Kaufgeldes Termine feſtgeſetzt ſind, welche erſt nach der Uebergabe der Sache eintreten, ohne Zinſen vom Kaufgelde vorzubedingen, ſo können dieſe erſt ſeit dem Eintritt der Fälligkeitstermine gefordert werden.

§§ 117. 118. 120. Pr. 533. 28. September 1838. II. Senat.

Das Eigenthum der freiwillig, aber in Pauſch und Bogen verkauften Sache geht dennoch erſt mit der Tradition auf den Käufer über.

§§ 117–120. Pr. 537. 28. September 1838. II. Senat.

Dieſe Vorſchriften finden auf die Subhastatio necessaria für welche der § 344. beſondere Beſtimmungen trifft, nicht Anwendung.

§§ 124. 135. 222. Pr. 659. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 271. Nr. 1.

§§ 124. 135. 222. 184. 1. Pr. 1051. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 271. Nr. 5.

2. Pr. 1592. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 271. Nr. 6.

§§ 124–126. 221. Pr. 2002. 18. April 1848. III. Senat.

Bei Kaufkontrakten über Grundſtücke gehört es zu den weſentlichſten Theilen der Erfüllung, daß der Verkäufer alles thue, was von ſeiner Seite erforderlich iſt, um den Käufer in den Stand zu ſetzen, die gerichtliche Zuſchreibung auf ſeinen Namen zu bewirken. Hat daher der Verkäufer unterlaſſen, die Berichtigung des Beſitztitels auf ſeinen Namen zu bewirken, ſo iſt der Käufer befugt, auf Grund des § 271. Tit. 5. Th. I. A. L. R. die Bezahlung der Kaufgelder zu verweigern, ſofern nicht der Kontrakt etwas anderes beſtimmt.

§ 127. Pr. 1570. Siehe zu A. L. R. I. 7. §§ 61. ff. (XI. 201.)

§ 128. 1. Pr. 1064. 6. November 1841. III. Senat.

Dieſer § ſetzt einen rechtgültig abgeſchloſſenen Vertrag voraus. Bei einem blos mündlich abgeſchloſſenen Vertrage, welcher aber nach ſeinem Gegenſtande die ſchriftliche Form erforderte, wird daher dadurch, daß die verkaufte Sache dem Fuhrmann oder Schiffer überliefert worden, die Uebergabe nicht bewirkt, und es geht eben deshalb Eigenthum und Gefahr dadurch nicht auf den Käufer über. Es iſt daher in einem ſolchen Falle nicht zu behaupten, daß der Käufer die Erfüllung des mündlich abgeſchloſſenen Vertrages angenommen habe.

2. Pr. 1815. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 330.

§§ 128. 129. Pr. 1629. 11. Oktober 1845. III. Senat.

Die Verabredung, daß die Ueberſendung der Waare koſtenfrei geſchehen ſolle, hat nicht die Folge, daß nicht dennoch die Ablieferung an den Fuhrmann als Uebergabe zu betrachten wäre. (XII. 200.)

§ 139. Pr. 526. 1838. II. Senat.

Die bloße Wiſſenſchaft der Kontrahenten, daß die den Gegenſtand des Kauf's ausmachende Sache einem Dritten zugehöre, iſt zur Anwendung dieſes § nicht genügend, ſondern es bedarf dazu der ausdrücklichen Erwähnung im Kaufinſtrumente, daß die verkaufte Sache eine fremde Sache ſei.

§ 164. Pr. 1885. Siehe zu A. L. R. I. 5. §§ 343—345. unter 5.

§ 183. 1. Pr. 807. 25. Januar 1840. II. Senat.

Die hier dem Verkäufer zur Pflicht gemachte Anzeige hat nur den Zweck, den Käufer von dem Daſein einer Privatdienſtbarkeit oder Laſt in Kenntniß zu ſetzen, und ſie iſt daher in dem Falle nicht weſentlich nöthig, wo der Käufer die Exiſtenz der auf dem verkauften Grundſtücke haftenden Laſt oder Dienſtbarkeit auf andere Weiſe, vor abgeſchloſſenem Kaufe, mit Zuverläſſigkeit in Erfahrung gebracht hat.

2. Pr. 1846. 16. Februar 1847. III. Senat.

Die Pflicht des Verkäufers, dem Käufer die auf der verkauften Sache haftenden Privatdienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben anzuzeigen, iſt, um denſelben gegen Gewährsanſprüche zu ſchützen, in dem Falle nicht weſentlich nöthig, wenn dieſelben im Hypothekenbuche eingetragen ſtehen. (XIV. 232.)

§§ 183. 184. Pr. 1757. 18. April 1846. III. Senat.

Zu den Privatſchulden und Verbindlichkeiten, die der Verkäufer allemal *vertreten* muß, wenn der Käufer dieſelben nicht ausdrücklich übernommen hat, gehören die Verbindlichkeiten aus Verpachtungen nicht. Damit der Verkäufer von deren Vertretung befreit bleibe, genügt es, daß dieſelben vor Abſchluß des Kontrakts dem Käufer bekannt geweſen ſind.

§§ 194. 196. Pr. 534. 28. September 1838. II. Senat.

Dieſe Vorſchriften gelten auch bei der nothwendigen Subhaſtation, mit den ſich von ſelbſt verſtehenden Modifikationen aus § 213. h. t.

§§ 199—203. Pr. 257. 29. April 1837. III. Senat.

a) Der in den §§ 201. u. 202. vorgeſchriebenen Anzeige bedarf es nur dann, wenn der Käufer ſich auf die im § 199. aufgeſtellte Vermuthung gründet, nicht aber dann, wenn er den im § 203. nachgelaſſenen Beweis ſelbſt führen will.

b) Die bei der Abweſenheit des Verkäufers im § 201. vorgeſchriebene Anzeige bei den Ortsgerichten oder einem Sachverſtändigen, iſt

dem Käufer nur zu ſeinen Gunſten nachgelaſſen worden, dergeſtalt, daß derſelbe ſein Recht nicht verliert, wenn er der Abweſenheit des Verkäufers ungeachtet, demſelben dennoch die Anzeige zeitig gemacht hat.

§ 200. Pr. 747. 29. Oktober 1839. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift bezieht ſich nicht blos auf die allgemeine im § 199. aufgeſtellte Vermuthung, ſondern auch auf die speziellen in den §§ 204. u. 205. und den § 13. 14. Anh. zum A. L. R. aufgeſtellten.

§ 213. Pr. 583. 16. November 1838. II. Senat.

a) Bei einem im Pauſch und Bogen geſchloſſenen Kaufkontrakte iſt, den Fall der nothwendigen Subhaſtation ausgenommen, der Verkäufer für die Exiſtenz ſämmtlicher, als Gegenſtand des Verkaufs ausdrücklich angegebener Rubriken auch in dem Falle Gewähr zu leiſten verbunden, wenn kein beſonderer Anſchlag gegeben, oder die im Kontrakte angegebenen Rubriken in dem bloß zur Information des Käufers gegebenen Anſchlage nicht mit veranſchlagt worden ſind.

b) Dagegen darf, bei einem im Wege der nothwendigen Subhaſtation erfolgten Verkaufe der Käufer für die Exiſtenz ſolcher Rubriken nur dann Gewähr fordern, wenn dieſelben bei Aufnahme der Taxe mit veranſchlagt worden ſind.

§§ 221—222. 1. Pr. 185. 3. März 1837. II. Senat.

Die bloße Uebernahme hypothekariſcher Schulden auf Abrechnung des Kaufgeldes von Seiten des Käufers begründet die perſönliche Verbindlichkeit des letztern zur Erneruation des Verkäufers.

2. Pr. 1174. b. 5. Auguſt 1842. II. Senat.

Zu den im § 222. bezeichneten Gewährsmängeln gehören nicht blos diejenigen, welche ſich an bereits übergebenen Gegenſtänden, ſondern auch diejenigen, die ſich in dem Nicht-übergeben verſprochener Gegenſtände äußern.

3. Pr. 1507. 16. November 1844. III. Senat.

Der Käufer kann das Kaufgeld nur wegen ſolcher Anſprüche dritter Perſonen an die Sache zurückhalten und deponiren, hinſichtlich deren die Klage gegen ihn entweder ſchon angeſtellt oder doch genügend beſcheinigt iſt, daß ſich eine ſolche begründen laſſe. (X. 366.)

4. Pr. 1771. 15. Auguſt 1846.

Fällt der in dem Kaufkontrakte zur Bezahlung der Kaufgelder ohne Vorbehalt feſtgeſetzte Termin auf einen früheren Tag, als der ebenfalls

ausdrücklich vereinbarte Termin, bis zu welchem der Verkäufer die Befreiung des Grundſtückes von beſtimmten Laſten und Hypotheken bewirken ſoll, ſo kann der Käufer, auch wenn er erſt nach Ablauf dieſes letzteren Termins auf Bezahlung belangt wird, aus der noch nicht erfolgten Löſchung jener Laſten und Hypotheken keinen Einwand entnehmen.

§ 227. Pr. 1258. 21. Januar 1843. III. Senat.

Zu den gewiſſen Geſchäften, bei welchen in Folge beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen Zinſen zu entrichten ſind, gehören auch die Fälle des nothwendigen Verkaufs, ſo daß der Fiskus von dem Taxwerthe für dergleichen Grundſtücke, von dem Tage der geſchehenen Beſitznahme derſelben, Zinſen zu 5. v. hundert zu entrichten ſchuldig iſt.

§ 230. 1. Pr. 484. 25. Mai 1838. II. Senat.

Die Vorſchrift dieſes § nach welcher der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leiſten verſprochen hat, nicht leiſtet, die Uebergabe verweigern und den Kontrakt aufheben kann, iſt nicht auf Kaufverträge über bewegliche Sachen unter 50 Thlr. beſchränkt, ſondern findet auf alle Kaufverträge, ohne Rückſicht auf die Beſchaffenheit und den Werth der verkauften Sache, Anwendung.

2. Pr. 1840. 2. Februar 1847. III. Senat.

Zu der hier dem Verkäufer geſtatteten Beſchließung resp. Erklärung, den Vertrag aufzuheben, wenn der Käufer die bei der Uebergabe bedungene Zahlung nicht leiſtet, bedarf es keiner ſchriftlichen Form. Macht er von dieſer Befugniß Gebrauch, auch nur thatſächlich, namentlich durch den weiteren Verkauf der Sache, ſo kann er auch den früheren Käufer nicht mehr in Anſpruch nehmen.

3. Pr. 1951. 29. November 1847. IV. Senat.

Wenn bei einem Kauf über bewegliche Sachen dem Käufer die Annahme der verkauften Sache zu einer beſtimmten Zeit und zugleich gegen baare Zahlung des Kaufpreiſes obliegt, und der Käufer dieſe Zeit verſtreichen läßt, ohne ſich zur Abnahme der Sache zu melden und den Kaufpreis anzubieten, ſo ſteht dem Verkäufer frei, die Uebergabe zu verweigern und den Vertrag aufzuheben.

(u. 381.) 4. Pr. 2087. 13. November 1848. IV. Senat.

Wenn in einem pactum de cedendo ausbedungen worden iſt, daß die Ausſtellung der Zeſſion zu einer beſtimmten Zeit gegen baare Zahlung der Zeſſions-Valuta erfolgen ſolle, ſo kann der Zedent die erſtere ver-

weigern und den Kontrakt aufheben (ebenſo wie dies beim Kaufvertrage über bewegliche Sachen unter gleicher Vorausſetzung ſtattfindet), ſobald ihm die verſprochene Zahlung in dem feſtgeſetzten Zeitpunkte nicht geleiſtet wird.

§ 233. Pr. 973. Siehe zu A. L. R. I. 5. §§ 163. 164.

§ 265. Pr. 1517. 23. Dezember 1844. II. Senat.

Der Käufer eines bäuerlichen Grundſtückes, kann der Gutsherrſchaft, welche die nach dem Urbarium auf dem erkauften Grundſtück haftenden, wenn auch im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Abgaben und Leiſtungen, von ihm fordert, nicht den Einwand entgegenſetzen, daß er bei dem Abſchluß des Kauf-Kontrakts den Inhalt des Urbariums nicht gekannt habe.

§ 340. 1. Pr. 532. 28. September 1838. II. Senat.

Die Vorſchriften der §§ 192—196. dieſes Titels finden auch bei nothwendigen Subhaſtationen ſtatt. Der Adjudikatar erlangt daher, beim Mangel anderweitiger Verabredungen, auf die erſtandene Sache nur in dem Zuſtand, in welchem ſich dieſelbe bei Abgabe ſeines Gebotes befunden hat, ein, noch durch die Vorſchrift § 213. h. t. beſchränktes Recht; und die Zahlung des Meiſtgebotes befreit ihn insbeſondere nicht von Anſprüchen wegen nützlicher Verwendungen, die in das Grundſtück vor Publikation der Adjudikatoria gemacht worden, in ſoweit dieſe nach den allgemeinen Grundſätzen über die versio in rem begründet werden können.

2. Pr. 1026. Siehe zu Verordn. v. 14. Juli 1797. (VII. 114.)

§ 342. 1. Pr. 535. 28. September 1838. II. Senat.

Wenn gleich das Eigenthum der ſubhaſtirten Sache erſt durch die Adjudikation auf den Käufer übergeht, ſo iſt doch der Kaufkontrakt ſelbſt, bei der nothwendigen Subhaſtation, mit Ablauf des ordnungsmäßig abgehaltenen Bietungstermins, wenn auf dieſen der Zuſchlag erfolgt iſt, für geſchloſſen (perfekt) zu achten.

2. Pr. 1435. 22. April 1844. Plenum.

a) Unter den im § 342. a. a. O. erwähnten Laſten, welche bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen durch den Zuſchlag auf den Käufer übergehen, ſind nicht blos die, keiner Eintragung bedürfenden, im § 49. Tit. 1. der Hypothekenordnung bezeichneten, ſondern auch diejenigen, im § 48. ebenda gedachten Laſten, zu verſtehen, welche aus beſondern Kontrakten oder ſonſtigen ſpeziellen Rechtstiteln auf dem ſubhaſtirten Grundſtücke eingetragen ſind.

b) Dagegen ſind dieſe letzteren Laſten keinesweges gleich den erſtern von der Einlaſſung in den, über das Vermögen oder den Nachlaß des Beſitzers eines zu ſubhaſtirenden Grundſtücks eröffneten Konkurs- oder erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß, befreit, vielmehr muß auch das Recht auf ſolche Laſten ſelbſt, nicht blos der Betrag der rückſtändigen und laufenden Präſtationen, im Konkurſe oder erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſe liquidirt werden, und unterliegt der Präkluſion in allen den Fällen, wo nicht die Vorſchrift des § 21. der Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834 und die Verordnung vom 28. Dezember 1840 (G. S. de 1841. S. 4.) Anwendung finden. (X. 12. u. 13.)

§ 344. Pr. 536. 28. September 1838. II. Senat.

Nur in Anſehung der Gewährleiſtung im Sinne des § 213. h. t. iſt die nothwendige Subhaſtation dem Verkaufe in Pauſch und Bogen gleichgeſetzt; dagegen finden die Vorſchriften über die Gefahr der Sache bei Verkäufen in Pauſch und Bogen ex §§ 117—120. h. tit., bei der Subhaſtation ebenſo wenig Anwendung, als die über den Uebergang des Eigenthums auf den Käufer; vielmehr entſcheidet über beiderlei Beziehungen Rückſichts der nothwendigen Subhaſtation nur allein § 342.

§ 348. Pr. 65. . . . 1834. II. Senat.

Nach den vor Emanation der Verordnung vom 14. Dezember 1833 gültig geweſenen Geſetzen konnte ein Adjudikationsbeſcheid aus keinen andern als den im § 348. aufgeführten Gründen, namentlich nicht aus materiellen Gründen nach § 2. Nr. 2. Tit. 16. Th. I. A. G. O. annullirt werden.

§ $348^a$. Pr. 52. . . . 1834. II. Senat.

Dieſe Beſtimmung, wonach es für eine Verabſäumung weſentlicher Förmlichkeiten bei einer nothwendigen Subhaſtation erachtet wird, wenn eine von denen in den Geſetzen vorgeſchriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben iſt, iſt nicht bloß auf die öffentlichen Bekanntmachungen zu beſchränken, ſondern kommt auch dann zur Anwendung, wenn einer der Hypotheken-Gläubiger zum letzten Lizitations-Termine nicht vorgeladen worden iſt.

§ $348^a$. Pr. 641. 16. März 1839. II. Senat.

Die Vorſchrift, nach welcher ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf wiederrufen werden kann, wenn der Richter den letzten Verkaufstermin

kürzer beſtimmt hat, als nach den Geſetzen hätte geſchehen ſollen, bezieht ſich nur auf die geſetzlichen Subhaſtationsfriſten, (von resp. 3 und 6 Monaten), welche nicht abgekürzt werden dürfen, nicht aber auf die Zeit, welche der Abhaltung des Bietungstermines gewidmet wird; und wenn daher auch nach § 37. Tit. 52 der Prozeß O. der ganze zum Lizitationstermine angeſetzte Tag für dies Geſchäft beſtimmt iſt, ſo kann doch eine Adjudikatoria aus dem Grunde, weil die Lizitation nicht ſchon Vormittags, ſondern erſt am Nachmittage vorgenommen worden iſt, nicht angefochten werden.

§ 348[5]. Pr. 2058. 22. September 1848. III. Senat.

In denjenigen Provinzen des Staats, in welchen annoch Intelligenzblätter verlegt werden, iſt es für eine Verabſäumung einer weſentlichen Förmlichkeit bei der Subhaſtation nicht zu achten, wenn auch bei den Einrückungen des Lizitationstermins in den öffentlichen Anzeiger zu dem Regierungs-Amtsblatte nnd in andere öffentliche Blätter um mehr als 14 Tage an der Zeit gefehlt worden, ſofern nur rückſichtlich der Intelligenzblätter ein ſolches Verſehen nicht vorliegt.

## 2. Abſchnitt.

### Vom Tauſchvertrage.

§ 370. Pr. 1514. 21. Dezember 1844. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift bezieht ſich nicht auf den Fall der Gewährleiſtung für die auf der Sache haftenden Laſten, § 175. ff. d. T. ſondern auf den Fall der Entziehung eines Theils oder Pertinenzſtücks der Sache (§ 164. ff.) Der erſte Fall iſt vielmehr auch bei dem Tauſch nach den §§ 189. 190. zu entſcheiden.

## 3. Abſchnitt.

### Von Abtretung der Rechte.

§ 376. 448. Pr. 465. 7. Mai 1838. I. Senat.

Die von einem Erben an einen Dritten geleiſtete Zeſſion des Erbtheils, ohne nähere Beſtimmung des Gegenſtandes, blos auf Höhe einer gewiſſen Summe, überträgt kein Eigenthum an den einzelnen, den Erbtheil bildenden Gegenſtänden der Erbſchaft. Der Zeſſionar erlangt vielmehr durch eine ſolche Abtretung nur einen perſönlichen Anſpruch an den Erben. (III. 302.)

§§ 376. 381. Pr. 1288. Siehe zu A. L. R. I. 21. §§ 187. 190 und 193.

§§ 376. 393. Pr. 1345. 30. September 1843. III. Senat.

Zur Rechtsbeſtändigkeit einer Zeſſion iſt ein vorgängiger, in an ſich rechtsbeſtändiger Form abgeſchloſſener Vertrag nicht erforderlich; das Zeſſions-Inſtrument iſt, als die Erfüllung einer mündlichen Verabredung enthaltend, genügend, indem in ſolchem Falle die Annahme deſſelben als Vollendung des Zeſſionsgeſchäfts zwiſchen dem Zeſſionar und dem Zedenten zu betrachten iſt.

Liegt aber nichts weiter vor, als die geſchehene Zuſendung eines Schuldinſtruments an einen Dritten, nebſt einer von dem darin genannten Gläubiger an dieſen Dritten ausgeſtellten Zeſſionsurkunde, ſo kann aus dem Stillſchweigen des Letzteren, und der nicht erfolgten Zurückſendung jener Urkunden, die geſchehene Abſchließung eines Zeſſionsgeſchäfts nicht gefolgert werden. (IX. 213.)

§ 376. 393. 394. Pr. 1663. 12. Dezember 1845. III. Senat.

Zur Erfüllung eines, über Zeſſion einer ſolchen Schuldforderung, worüber eine briefliche Urkunde vorhanden iſt, mündlich abgeſchloſſenen Vertrags reicht die bloße Einhändigung der zu zedirenden Schuldurkunde an den Zeſſionar, nicht hin; vielmehr iſt die ſchriftliche Abfaſſung der Zeſſion zur vollſtändigen Uebertragung des Eigenthums des abgetretenen Rechts an den neuen Erwerber deſſelben erforderlich. —

§ 382. 1. Pr. 695. 11. Juni 1839. III. Senat.

Auch Rechte aus zweiſeitigen Verträgen können zedirt werden. Der Verpflichtete kann aber wider den Willen des andern Kontrahenten ſeine Verbindlichkeit nicht auf einen Dritten übertragen.

2. Pr. 1669. 16. Januar 1846. Plenum.

Auch die Rechte aus einem Kauf- oder Lieferungsvertrage können von dem einen Kontrahenten, ohne Zuziehung und Genehmigung des andern, an einen Dritten mit der Wirkung abgetreten werden, daß derſelbe gegen Leiſtung der entſprechenden Verbindlichkeiten des Zedenten die Erfüllung des Vertrages von Seiten des andern Kontrahenten zu verlangen, und darauf zu klagen befugt iſt. (XII. 10.)

3. Pr. 1928. Siehe zu K. O. vom 9. April 1825. (XVI. 360.)

4. Pr. 1996. 10. April 1848. IV. Senat.

Der Eigenthümer einer zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten baaren Geldſumme kann ſein Recht auf den Rückempfang dieſer Summe gültiger Weiſe durch Zeſſion auf einen andern übertragen.

§ 384. Pr. 265. 2. Juni 1837. II. Senat.

Die Beſtimmung dieſes § findet auch in dem Falle Anwendung, wo nicht die Sache ſelbſt, welche Gegenſtand des Prozeſſes, ſondern nur das zur Sicherheit eines Anſpruchs beſtellte Pfand durante lite nnd in specie im Laufe der Exekutions-Inſtanz von dem Schuldner veräußert worden iſt. —

§§ 385 ff. Pr. 953. 27. November 1840. II. Senat.

In dieſen §§ iſt nur die Zeſſion nicht anerkannter eigentlicher Forderungen an die dort bezeichneten Juſtizbeamten verboten. Auf die Uebertragung körperlicher Sachen, deren Eigenthum nicht anerkannt oder ſogar beſtritten, worüber aber noch kein Rechtsſtreit anhängig iſt, beziehen ſich jene Vorſchriften nicht.

§§. 385. 387. Anh. 17. Pr. 1144. 30. April 1842. III. Senat.

a) Die geſetzliche Vorſchrift, wonach „richterliche Perſonen und Juſtizkommiſſarien ſtreitige Rechte, deren Erörterung vor den Gerichtshof, bei welchem ſie angeſtellt ſind, es ſei in erſter oder in einer der folgenden Inſtanzen, gehören würden, bei Strafe der Nichtigkeit nicht an ſich löſen ſollen,“ findet nicht Anwendung, wenn es zur Zeit der Zeſſion blos an einem ausdrücklichen Anerkenntniß des Rechtes von Seiten des Verpflichteten mangelt, ſondern nur dann, wenn das Recht zur Zeit der Zeſſion von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil, gerichtlich oder außergerichtlich, beſtritten worden.

b) Bei einer hiernach gültigen Zeſſion hat der Umſtand, daß die zedirte Forderung zur Zeit derſelben in der Exekution befangen iſt, nur Einfluß auf die Strafbarkeit des Juſtizbeamten, der ſich auf die Zeſſion eingelaſſen hat, nicht aber auf die Rechtsbeſtändigkeit der letzteren. (VII. 395.)

§ 385. Pr. 1625. 11 Oktober 1845.

Dieſe Geſetze hindern richterliche Perſonen und Juſtiz-Kommiſſarien nicht, Forderungen, welche vor Gericht gehören, bei denen ſie angeſtellt ſind, für den Schuldner an den Gläubiger zu bezahlen, und den wirklich

Google

gezahlten Betrag nach §§ 43. ff. Thl. I. Tit. 16. A. L. R. von dem Schuldner zurückzufordern.

§§. 393. ff. 1. Pr. 193. 25. März 1837. III. Senat.

Das Eigenthum einer zedirten Forderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden ſind, geht auch bei Partial=Zeſſionen auf den Zeſſionar durch die bloße ſchriftliche Erklärung des Zedenten, ohne Uebergabe des betreffenden Dokuments, oder der davon abzuzweigenden Urkunde, über. Ob die Forderung eine blos perſönliche, oder eine hypothekariſche iſt, macht dabei keinen Unterſchied. (II. 332.)

2. Pr. 1405. 6. Januar 1844. III. Senat.

Die Vorſchrift des Preußiſchen Landrechts von 1721. Th. II. Buch IV. Tit. 6. Art. 5. § 3. wonach alle Zeſſionen, bei Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich beſtätigt werden müſſen, iſt als ein in Weſtpreußen gültiges Provinzialgeſetz nicht anzuſehen, und es finden in Bezug auf die Form der Zeſſionen die allgemeinen Landesgeſetze in dieſer Provinz Anwendung.

3. Pr. 1573. 2. Juni 1845. II. Senat.

Die Gültigkeit einer Zeſſion iſt nicht davon abhängig, daß aus dem Zeſſionsinſtrumente die über die Zahlung der Valuta getroffenen Verabredungen erſichtlich ſind. Es genügt auch eine darüber ſtattgefundene, der Zeſſion vorhergegangene, im Laufe des Prozeſſes ihrem Inhalte nach anerkannte, mündliche Verabredung. (XII. 204.)

4. Pr. 1437. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§. 504—6.

5. Pr. 1654. 8. Dezember 1845. II. Senat.

Die Einrede der Simulation ſteht dem debitor cessus gegen die Klage des Zeſſionars, die ſich auf eine der Form nach gültige Zeſſion gründet, nicht zu, iſt vielmhr für eine exceptio de jure tertii zu erachten. Eine Ausnahme von dieſer Regel tritt jedoch ein, wenn der debitor cessus den § 2. des Geſetzes vom 26. April 1835 über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger (G. S. S. 54.) für ſich in Anſpruch zu nehmen befugt iſt.

6. Pr. 1965. 20. Dezember 1847. IV. Senat.

Wenn die Uebertragung einer Forderung, worüber ein Dokument vorhanden iſt, vereinbart, und dem neuen Erwerber jenes Dokuments mit der zum Zeichen der Uebertragung darunter geſetzten Namensunterſchrift des Zedenten ausgehändigt worden iſt, ſo kann der Zedent der

Gültigkeit des Zeſſions-Geſchäfts den Einwand nicht entgegenſtellen, daß es an einer ſchriftlichen Zeſſion fehle. (XVI. 142.)

§ 394. Pr. 1709. 21. Februar 1846. III. Senat. 2. Abth.

Bei verbrieften Forderungen iſt es eine gültige Uebergabe, wenn der Gläubiger die Urkunde dem Schuldner zurückgiebt, dieſen eine neue Obligation auf den Namen des Zeſſionars oder Beſchenkten ausſtellen läßt, und letzterer ſolche annimmt.

§§ 403. 404. Pr. 1028. Siehe zu A. L. R. I. 16. §. 48.

§ 405. Pr. 297. Siehe zu A. G. O. I. 29. § 88.

§ 412. 1. Pr. 1368. 11. November 1843. III. Senat.

Eine Anerkennung des Zeſſionars als ſeines Gläubigers kann nur alsdann, als von dem debitor cessus erklärt, angenommen werden, wenn aus der betreffenden Erklärung die Aufhebung des urſprünglichen Schuldverhältniſſes ſich entnehmen läßt. Die bloße Bitte des debitor cessus an den ihm bekannt gewordenen Zeſſionar, um Geſtattung von Zahlungsfriſten, enthält eine ſolche Wirkung noch nicht.

2. Pr. 1406. b. u. c. 27. Januar 1844. III. Senat.

b) Das vom Käufer dem Verkäufer im Kaufvertrage geleiſtete Verſprechen, das Kaufgeld zur Bezahlung einer Schuld des Verkäufers an einen Dritten verwenden zu wollen, iſt für ſich allein, und ohne Beitritt dieſes Dritten zu dem Kaufvertrage abgegeben, für kein unter die Vorſchrift des obigen § 412 zu ſtellendes Anerkenntniß zu achten.

c. Die einem ſolchen Verſprechen des Käufers gegen den Verkäufer geſetzlich dahin beigelegte Wirkung, daß in dem gedachten Falle der Käufer zum Nachtheil eines ſolchen Gläubigers des Verkäufers mit anderen, ihm an den letztern zuſtehenden Forderungen nicht kompenſiren kann, tritt zunächſt, als Folge einer Feſtſetzung im Kaufvertrage, nur unter den, den letzteren abſchließenden Kontrahenten ſelbſt ein. Der Dritte, zu deſſen Vortheil das Verſprechen vom Käufer dem Verkäufer geleiſtet worden iſt, erlangt aus demſelben ein Recht gegen den Käufer erſt durch einen, mit Bewilligung der Hauptparteien erfolgten Beitritt zum Vertrage.

3. Pr. 1945. 6. Dezember 1847. Plenum.

Hat der Schuldner den Zeſſionar für ſeinen Gläubiger, wegen einer, der Qualität und Quantität nach beſtimmten Forderung auch nur in einer einſeitigen ſchriftlichen, vom Zeſſionar auch nur ſtillſchweigend ak-

Digitized by Google

zeptirten Erklärung einmal anerkannt, ſo iſt er nicht mehr befugt, Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Zedenten zu haben vermeint, dem Zeſſionar entgegen zu ſetzen. Eines beſonderen, von beiden Seiten ſchriftlichen Vertrages, zwiſchen dem Schuldner und dem Zeſſionar, bedarf es, um jene rechtliche Wirkung herbeizuführen, nicht. (XVI. 31.)

4. Pr. 2074. 6. Dezember 1848. IV. Senat.

Der gegen die Zeſſion dem abgetretenen Schuldner ſonſt nicht zuſtändige Einwand der Simulation, iſt dann zuläſſig, wenn der Schuldner den Zeſſionar für ſeinen Gläubiger anerkannt hat, und es darauf ankommt, ob jener dieſem Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Zedenten zu haben vermeint, entgegenſetzen darf.

§§ 420—425. Pr. 1701. 11. Februar 1846. III. Senat.

Wenn in einem Zeſſionsvertrage für die Richtigkeit der zedirten Forderung Gewähr verſprochen worden, ſo kann der Gegenſtand dieſer Gewährleiſtung nicht über den Betrag der gegebenen Valuta ausgedehnt werden, es ſei denn etwas Anderes ſtipulirt worden.

§§ 420—21. Pr. 1808. 13. November 1846. III. Senat.

Iſt eine Forderung nicht ausdrücklich als zweifelhaft abgetreten, oder die Gewährleiſtung dem Zedenten nicht ausdrücklich erlaſſen, ſo wird die Pflicht zur Gewährleiſtung für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der zedirten Forderung dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß dieſelbe Kraft eines Geſetzes ungültig war, und dieſes dem Zeſſionar bekannt ſein mußte.

§ 420. Pr. 1901. 16. Auguſt 1847. IV. Senat.

Iſt eine akzeptirte Anweiſung weiter übertragen, ſo hat der neue Erwerber rückſichtlich der Einziehung dieſelben Rechte, welche dem urſprünglichen Aſſignatar zuſtehen; er iſt daher nicht verpflichtet, die angewieſene Summe im Wege des Prozeſſes von dem Aſſignaten einzuziehen, ſondern kann, wenn dieſer nicht zahlte, ſofort ſeinen Autor aus dem zwiſchen ihm und demſelben obwaltenden Schuldverhältniß in Anſpruch nehmen. (XV. 155.)

§§ 420. 444. Pr. 2012. Siehe zu Geſetz vom 4. Juli 1822 unter 5.

§§ 427—435. Pr. 2032. 9. Juni 1848. IV. Senat.

Wenn bei der Zeſſion einer hypothekariſchen Forderung der Zedent dem Zeſſionar auch für die Sicherheit derſelben Gewähr geleiſtet hat, ſo tritt das Recht, dieſe zu fordern, ſofort nach Feſtſtellung der Unzuläng-

lichkeit der Hypothek ein; und der Zeſſionar kann nicht genöthigt werden, vorher noch den perſönlichen Schuldner der abgetretenen Forderung in Anſpruch zu nehmen.

§§ 431 ff. Pr. 106. 20. Februar 1836. III. Senat.

Die Vorſchriften der §§ 434, 438 und 439 ſind auch auf den Fall einer kontraktlich übernommenen Gewährleiſtung für eine Hypothekforderung anwendbar.

§§ 434. 435. Pr. 137. 16. Dezember 1836. Plenum.

Die Vorſchriften des A. L. R. I. 11. §§. 434. 435. finden nicht blos dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Gewährleiſtung für die Sicherheit der abgetretenen Forderung unmittelbar aus dem Geſetz hervorgeht, ſondern auch dann, wenn dieſe Verpflichtung durch Vertrag begründet iſt, in ſo fern Umfang und Dauer derſelben in dem Vertrage nicht anders beſtimmt ſind. (I. 315.)

§§ 435—436. Pr. 639. 8. März 1839. II. Senat.

Kann der Zeſſionar nachweiſen, daß der Schuldner bereits in andern Sachen als zahlungsunfähig befunden worden, d. h. daß Exekutionsvollſtreckungen ſich als erfolglos erwieſen haben, alsdann kann er auch ohne vorgängige Aufkündigung auf den Zedenten wegen Gewährleiſtung zurückgehen.

## 4. Abſchnitt.

### Vom Erbſchaftskaufe.

§ 454. Pr. 1873. Siehe zu Stempelſteuergeſetz vom 7. März 1822. unter 1.

## 6. Abſchnitt.

### Von gewagten Geſchäften.

§§ 602. 605. Pr. 519. Siehe zu A. L. R. I. 19. §§ 22. 27. (IV. 23.)

§§ 602. 615. 616. Pr. 618. 1. Februar 1839. II. Senat.

Die aus der Stipulation eines Altentheils für Eheleute entſtehende Verpflichtung des Gutsbeſitzers wird, wenn der Vertrag nicht ein Anderes beſtimmt, durch den Tod eines dieſer Eheleute theilweiſe aufgehoben, dergeſtalt, daß der überlebende Ehegatte ſich mit der Hälfte des ſtipulirten Auszuges begnügen muß, und nur den ungeſchmälerten Fortgenuß ſolcher

Vortheile fordern darf, welche ihrer Natur nach nicht theilbar ſind, und ihm ohne Verletzung ſeines Anrechts nicht entzogen werden können.

§§ 603. 604. Pr. 427. 16. Februar 1838. II. Senat.

Dieſe Vorſchriften finden auf bäuerliche Grundſtücke, welche freies Eigenthum der Beſitzer ſind, und auf den bei Veräußerung derſelben vertragsmäßig bedungenen Altentheil, zum Vortheil des Verkäufers keine Anwendung, und iſt daher die gerichtliche Regulirung und Verſchreibung eines ſolchen Altentheils nicht erforderlich. —

§ 605. Pr. 737. Siehe zu Münſterſche Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770. unter 1.

§§ 606. 647. Pr. 1664. 20. Dezember 1845. III. Senat.

Zum Begriffe des Leibrenten-Vertrages genügt die allgemein übernommene Verpflichtung zur Alimentirung eines andern nicht.

§§ 641—46. Anh. 19. Pr. 1008. 26. April 1841. I. Senat.

Derjenige, welchem ein ganzer Vermögens-Inbegriff durch einen Vitalitien- oder Alimenten-Kontrakt übertragen worden, iſt den Gläubigern des Uebertragenden, auch wenn ſie dem Vertrage nicht beigetreten ſind, unmittelbar verhaftet. — (VII. 67.)

§ 646. Anh. 19. Pr. 2060. 20. Oktober 1848. III. Senat.

Die im § 19. des Anhangs zum A. L. R. ausgeſprochene Verpflichtung des Vermögens-Uebernehmers in Betreff der vorhandenen Schulden iſt nicht auf ſolche Schuldverbindlichkeiten einzuſchränken, welche durch Zahlung im eigentlichen Sinne zu löſen ſind.

## 7. Abſchnitt.

### Vom Darlehnsvertrage.

§ 653. Pr. 1916. 4. Oktober 1847. IV. Senat.

Dadurch allein, daß bei einem Darlehn in Pfandbriefen oder in andern geldwerthen, an jeden Inhaber lautenden, mit Zinskoupons verſehenen Papieren zugleich die Koupons ausgehändigt worden, wird eine Verpflichtung des Darlehnsempfängers, bei Erſtattung des Kapitals in Papieren gleicher Art auch die Koupons ſeit dem Tage des Empfanges zurückzugewähren, oder deren Geldbetrag zu vergütigen, noch nicht begründet. (XV. 160.)

§§ 654. 727—30. Pr. 957. 12. Dezember 1840. III. Senat.

Der Darlehnsgeber wird durch die Annahme des Schuldſcheines über den ganzen Betrag eines nicht in rechtsgültiger Form verſprochenen Darlehns und durch die theilweiſe Zahlung der darin verſchriebenen Valuta nicht verpflichtet, den Reſt der letzteren dem Schuldner nachzuzahlen. (VI. 313.)

§ 684. Pr. 327. 4. September 1837. I. Senat.

Wenn, außer dem Fall des § 690. Tit 11. Th. I. A. L. R., einem Subaltern-Offizier ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs, Sachen auf Kredit gegeben worden ſind, ſo hat der Gläubiger kein Klagerecht, allein die kreditirte Summe verfällt nicht dem Fiskus. (II. 360.)

§§ 684. 713. Pr. 1737. 8. April 1846. I. Senat.

Der nach § 684 a. a. O. dem Fiskus zuſtehende Anſpruch auf das einem Subaltern-Offizier gegebene Darlehn wird durch ein, nach dem Ausſcheiden des Schuldners aus dem Militairdienſte von dieſem in Gemäßheit der Vorſchrift des § 37. Tit. 5. Th. I. A. L. R. bewirktes Anerkenntniß des Darlehns-Vertrages behoben.

§§ 700. 702—3. Anh. § 22. No. 1. Pr. 1869. 10. Mai 1847. IV. Senat.

a. Zur Gültigkeit der von einem Unteroffizier oder gemeinen Soldaten zu übernehmenden Bürgſchaft iſt die ſchriftliche Einwilligung des Kompagnie- oder Eskadron-Chefs erforderlich.

b Die blos auf Uebernahme einer Bürgſchaft gerichtete Einwilligung ertheilt nicht die Befugniß zur Uebernahme einer ſelbſtſchuldneriſchen Verpflichtung. (XV. 167.)

§ 729. Pr. 1128. 23. April 1842. III. Senat.

Der Darlehnsgläubiger wird zur Feſthaltung ſolcher Zahlungs-Modalitäten, welche von den geſetzlichen Beſtimmungen abweichen, durch den Inhalt des Schuldſcheins, und ſo lange er ſelbſt ſich dazu nicht ſchriftlich bekannt hat, nicht verpflichtet.

§ 733. Pr. 2006. 14. April 1848. IV. Senat.

Das von dem Ausſteller eines Schuldſcheins über ein Darlehn in dem Inſtrument abgegebene Bekenntniß der baar empfangenen Valuta verliert, wenn der Gläubiger einräumt, einen beſtimmten Theil der Valuta nicht baar, vielmehr durch Abrechnung einer Schuld des Darlehnsnehmers berichtigt zu haben, nicht gänzlich, ſondern nur in Beziehung auf den geſtändlich nicht baar gegebenen Theil der Valuta die Kraft.

§ 738. 1. Pr. 1192. 25. Februar 1848. III. Senat.

Der dem Hypothekengläubiger gegen die innerhalb achtunddreißig Tagen eingetragene Proteſtation des Schuldners obliegende Beweis, „daß die Valuta nach dem Inhalte des zur Eintragung in das Hypotheken-Buch beſtimmten Schuldinſtrumentes wirklich gegeben worden“, kann auch durch ein, von dem Schuldner ſpäter ausgeſtelltes beſonderes Empfangsbekenntniß geführt werden. (XVI. 146.)

2. Pr. 2009. 2. Mai 1848. III. Senat.

a. Auch durch ſchriftliche Anerkenntniſſe aus der Zeit vor Ausſtellung des förmlichen Hypotheken-Inſtruments kann die wirklich erfolgte Zahlung der Darlehnsſumme bewieſen werden.

b. Soll die Beweiskraft des Hypotheken-Inſtruments nach § 738. aufgehoben werden, ſo muß innerhalb der achtunddreißig Tage nach Eintragung der Forderung auch die wirkliche Eintragung der Proteſtation erfolgen. Daß in jener Friſt die Eintragung bei den Grund- und Hypothekenakten blos nachgeſucht worden, kommt nicht in Betracht.

§§ 738. 739. Pr. 730. 30. September 1839. III. Senat.

Das bei wirklich eingetragenen Hypotheken-Inſtrumenten ſtattfindende Verhältniß, wonach der Einwand der nicht erhaltenen Valuta einem Zeſſionar oder Pfandinhaber, der ein ſolches Inſtrument erſt 38 Tage nach der Eintragung erworben hat, nicht entgegengeſetzt werden darf, — findet auf ſolche Inſtrumente, welche bei noch nicht vollendetem Hypothekenweſen mit bloßen Rekognitionsatteſten verſehen worden ſind, keine Anwendung.

§ 753. 1. Pr. 924. 3. Oktober 1840. III. Senat.

Die Vorſchrift dieſes §, „daß zum Vortheile der Erben des Ausſtellers eines Schuld-Inſtruments, die Beweiskraft des letzteren durch eine zehnjährige Präſkription vom Todestage des Erlaſſers erlöſche, findet auch dann ihre Anwendung, wenn das Schuld-Inſtrument von zwei (oder mehreren) Mitverpflichteten gemeinſchaftlich ausgeſtellt, und die Beweiskraft der Urkunde nur zum Vortheil der in Anſpruch genommenen Erben des einen Ausſtellers durch die zehnjährige Präſkription erloſchen iſt; nicht aber in Bezug auf die außer Anſpruch gelaſſenen Erben des mitverpflichteten Ausſtellers. Der von der Verjährung des Rechts handelnde § 576. Th. I. Tit. 9. A. L. R.

„wonach einer unter mehreren Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit

aus einem und eben demſelben Rechte entſpringt, bloß um des willen, weil das Recht gegen ihn nicht ausgeübt worden, ſich mit der Verjährung nicht ſchützen kann,"

findet keine Anwendung auf die, gemäß § 753. den reſp. Erben mehrerer Ausſteller eines Schuld-Inſtruments, nach Verlauf von 10 Jahren nach dem Todestage ihrer reſp. Erblaſſer, zu Statten kommende Präſkription der Beweiskraft des Schuld-Inſtruments.

2. Pr. 1879. 27. Mai 1847. IV. Senat.

Die zehnjährige Präſkription der Beweiskraft von Schuldbekenntniſſen zu Gunſten der Erben des Ausſtellers, beſchränkt ſich lediglich auf *Darlehne*. Auf Schuldbekenntniſſe aus Vergleichen und gegenſeitigen Berechnungen findet dieſelbe keine Anwendung. (XV. 172.)

3. Pr. 2004. 24. Januar u. 3. März 1848. IV. Senat.

Die nach dieſem § zum Vortheile der Erben des Ausſtellers mit dem Ablaufe von zehn Jahren ſeit dem Tode deſſelben *erlöſchende Beweiskraft* eines von ihm ausgeſtellten Schuldſcheins wird durch ein innerhalb jener zehn Jahre von Seiten der Erben erfolgtes Anerkenntniß der Schuld an ſich nicht aufrecht erhalten; wohl aber kann in einem ſolchen Anerkenntniß nach Umſtänden ein ſelbſtſtändiger Beweis für die Richtigkeit und die Exiſtenz der Schuld gefunden werden.

§ 755. 1. Pr. 349. 14. Oktober 1837. III. Senat.

Die Vorſchrift dieſes § findet auch Anwendung, wenn das Inſtrument beglaubigt oder gerichtlich aufgenommen iſt.

2. Pr. 1835. 14. Dezember 1846. IV. Senat.

Der hier verlangte Beweis „daß die Schuld während der Lebenszeit des Erblaſſers nicht getilgt worden ſei" kann auch in dieſer Allgemeinheit durch Eidesdelation geführt werden. — Ein Konflikt dieſer Anſicht mit dem Pr. 1521. zu §§ 568. 569. Tit. 9. Th. I. A. L. R. cfr. Entſch. des Geh. Ob. Trib. Bd. X. S. 107. ff. — iſt nicht gefunden worden.

§§ 761—763. Pr. 681. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 545—546. unter 2.

§§ 764—765. Pr. 697. 5. Juli 1839. II. Senat.

Auch eine außergerichtliche Kündigung kann Einem von Mehreren Vormündern, reſp. Kuratoren und Vorſtehern, mit rechtlicher Wirkung geſchehen.

§ 774. Pr. 734. 7. Oktober 1839. III. Senat.

Dieſe Vorſchriſt bezieht ſich nur auf eingetragene Schuld-Inſtrumente über Darlehnsforderungen.

§ 781. Pr. 1156. 28. Mai 1842. III. Senat.

Dieſes Geſetz ſtellt nur eine rechtliche Vermuthung auf, die den Gegenbeweis, daß die verſchriebene Valuta in andern als Preußiſchen Goldmünzen gegeben worden, nicht ausſchließt.

§ 793. Pr. 1292. Siehe zu Deklaration vom 4. April 1811.

§§ 803. ff. Pr. 1849. Siehe zu A. L. R. II. 20. § 1271. 1272.

§ 805. Pr. 396. 18. November 1837. III. Senat.

Der Zinsſatz von 6 Prozent iſt bei allen von einem Kaufmann gemachten Darlehnen ſtatthaft, ohne Rückſicht darauf, ob der Darlehns-Empfänger ein Kaufmann, oder ob das Darlehn als ein kaufmänniſches Geſchäft gemacht iſt.

§ 808. Pr. 277. 3. Juni 1837. III. Senat.

Die hier geordnete Beſchränkung des Zinsſatzes tritt nicht ein, wenn einem Kaufmanne zur Sicherheit eines gegebenen Darlehns hypothekariſch eingetragene Kapitalien von einem gleichen oder höhern Betrage verpfändet, oder gegen die Verpflichtung zur Rückzeſſion zedirt worden ſind.

§ 810. Pr. 243. Siehe zu A. L. R. II. 20. § 1271.

§ 821. 1. Pr. 1. . . . 1832.

Die im § 821. feſtgeſetzte Befugniß: Zinſen von Zinſen zu fordern, ſetzt ausdrücklich die Exiſtenz eines richterlichen Urtels voraus, und des letzteren Stelle vertritt nicht ein nach § 15. Tit. 28. der Prozeß-Ordnung erlaſſenes Zinſenzahlungs-Mandat.

2. Pr. 738. 28. September 1839. I. Senat.

Die geſetzliche Befugniß des Gläubigers, von einem Zinſenrückſtande, zu deſſen Bezahlung der Schuldner verurtheilt worden, Zögerungszinſen ſeit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntniſſes zu fordern, ſobald der Schuldner vor Ablauf der im Urtel beſtimmten Friſt die Zahlung nicht leiſtet, erſtreckt ſich nur auf rückſtändig verbliebene vorbedungene, nicht auf Zögerungszinſen. (V. 345.)

§ 830. Pr. 275. Siehe zu Verordnung vom 2. Juni 1827. § 2.

§ 832. Pr. 34. 18. November 1833. I. Senat.

Kaufleute können jederzeit, auch wenn die Forderung nicht eben aus einem kaufmänniſchen Geſchäfte entſpringt, ſechs Prozent Verzugszinſen fordern.

§§ 843—845. Pr. 1336. 9. September 1843. II. Senat.

Verzugszinſen, die nicht auf einem Urtel beruhen, können nicht nachgefordert werden, ſobald über das Kapital ohne Vorbehalt quittirt worden, mag über die Zahlung des Kapitals ein Erkenntniß ergangen ſein oder nicht. (IX. 225.)

§§ 843—848. Pr. 1605. 12. September 1845. Plenum.

Verzugszinſen, welche bei der Einklagung des Hauptſtuhls der Forderung nicht zugleich mit eingeklagt worden ſind, und worauf der Richter auch nach § 58. Th. I. Tit. 23. A. G. O. nicht von Amtswegen erkannt hat, können in einem ſpäteren Prozeſſe nicht mehr nachgefordert werden. — Verzögerungszinſen, welche vom Tage des ergangenen Urtels zu laufen anfangen, können dagegen ſo lange gefordert und eingeklagt werden, als noch nicht über das erſtrittene Kapital ſelbſt ohne Vorbehalt quittirt iſt. (XI. 3.)

§ 845. Pr. 9. . . . 1833.

Der Wechſelverjährung kann unter Beobachtung der Vorſchrift A. L. R. Th. I. Tit. 9. § 566. gültig entſagt werden.

§ 848. Pr. 656. 20. April 1839. I. Senat.

Die Vorſchrift dieſes § kommt nicht zur Anwendung, wenn der Richter nicht gefordert e Verzugszinſen im Urtel übergangen.

§§ 849—850. Pr. 56. 14. März 1834. Plenum.

Auch bei der zehnjährigen Verjährung der Zinſen nach § 849. kommt es dem Gläubiger nach § 850. in Verbindung mit § 569. Tit. 9. Th. I. zu ſtatten, wenn er nachweiſen kann, daß der Schuldner unredlicher Weiſe und gegen beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, ſich derſelben entziehen wolle.

§ 849. 1. Pr. 200. 1. April 1837. II. Senat.

a) Die auf Antrag des Adjudikatars, nach geſchehener Einzahlung des Kaufgeldes, erfolgte Löſchung der Ingroſſate erſcheint in Beziehung auf ſolche Parzellen, welche von dem adjudizirten Grundſtücke früher veräußert, jedoch nicht abgeſchrieben, und in dem Adjudikationsbeſcheide

als nicht mit verkauft ausdrücklich bezeichnet worden, als ungehörig, und befreit dieſe Parzellen nicht von dem Realrechte der Hypothekengläubiger.

b) Der dritte Beſitzer eines verpfändeten Grundſtücks kann dem Hypothekengläubiger den Einwand der Verjährung nicht entgegenſetzen, wenn derſelbe ſein Recht, innerhalb der Verjährungsfriſt, gegen den perſönlichen Schuldner ordnungsmäßig verfolgt hat, und nicht ſeit der Feſtſtellung ſeines Ausfalls in dieſem Prozeſſe die Verjährungsfriſt abgelaufen iſt. (III. 88.)

2. Pr. 616. 11. März 1839. Plenum.

Verzugszinſen ſind der zehnjährigen Verjährung nicht unterworfen. (IV. 280.)

3. Pr. 1103. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 153. unter 1.

4. Pr. 1731. 9. April 1846. Plenum.

Wenn von einem Schuldkapitale Zinſen vorbedungen waren, ſo unterliegen auch bei hinzugetretenem Verzuge des Schuldners die über zehn, reſp. über vier Jahre hinausgehenden Rückſtände der Verjährung, nicht aber die durch den Verzug begründeten Mehrzinſen. (XII. 17.)

## 8. Abſchnitt.

### Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen verſprochen werden.

§ 874. Pr. 1882. Siehe zu A. L. R. I. 13. § 262.

§§ 885. 925. 965—7. Pr. 35. . . . 1832. II. Senat.

Die §§ 966. 967. ſowie die Vorſchriften von Verträgen über ein verdungenes Werk §§ 925—965. überhaupt, bleiben außer Anwendung, wenn der Uebernehmer eines Baues oder Werkes kein Bau- oder Werkverſtändiger iſt. Die Ausführung eines Baues, iſt auch nicht als eine Reihe einzelner, ſelbſtſtändiger, in ſich vollendeter Leiſtungen anzuſehen und der Beſtimmung des § 885. l. c. zu ſubſumiren, vielmehr iſt nur die Hinſtellung des vollendeten Gebäudes als die dem Bau-Uebernehmer obliegende Leiſtung anzuſehen, und demnach muß dieſer den das unvollendete Gebäude treffenden Zufall tragen.

§ 981. Pr. 1755. 15. Juni 1846. Plenum.

Bei Lieferungsverträgen im Sinne des A. L. R. macht zwar das Verſchaffen der Sache einen weſentlichen Theil der Verpflichtung aus,

die der die Sache Verſprechende gegen den Beſteller übernimmt. Damit aber das Geſchäft für einen Lieferungsvertrag erachtet werden könne, iſt es nicht erforderlich:

1) daß das Verſchaffen der Sache ausdrücklich verſprochen ſei. — Die entſprechende Verpflichtung kann vielmehr auch aus dem Inhalte des Vertrages, aus den Verhältniſſen der Parteien, und aus den ſonſtigen Umſtänden entnommen werden;
2) daß aus dem Vertrage oder aus den Umſtänden die Vorausſetzung des Beſtellers hervorgehe, daß die verſprochene Sache ſich noch nicht im Beſitze des Verſprechenden befinde. Es ſchließt daher:
3) Die Anwendung der Regeln des Lieferungs-Vertrages nicht aus, daß ſich der Uebernehmer (Lieferant) bereits beim Abſchluſſe des Kontrakts thatſächlich im Beſitze der Sache — d. i. von Sachen ſolcher Art und in der Quantität, wie er zu liefern ſich verpflichtet, — befunden hat. (XIII. 57.)

§§ 984—87. Pr. 1607. 19. September 1845. Plenum.

a) Dieſe Vorſchriften vom Rücktritt des Beſtellers bei Lieferungsverträgen finden nur alsdann Anwendung, wenn der Beſteller den Nachweis führt, daß ihm die Lieferung zu dem bedungenen Zwecke unnütz geworden, nicht aber auch alsdann, wenn er aus reiner Willkühr den Vertrag widerruft.

b) Dadurch, daß der Lieferant, die angebotene aber zurückgewieſene Sache durch Privatvertrag anderweit veräußert, wird er noch nicht ſeines ganzen Anſpruchs an den Beſteller verluſtig.

c) Der Lieferant iſt nicht verpflichtet, alternativ auf Annahme oder öffentlichen Verkauf der Sache auf Koſten und Gefahr des Beſtellers zu klagen, — ſondern darf auch einfach auf Zahlung des bedungenen Preiſes gegen Uebernahme der verſprochenen Sache Klage erheben. (XI. 18.)

## 9. Abſchnitt.

### Von Schenkungen.

§ 1039. Pr. 1254. Siehe zu Geſetz v. 26. April 1835. § 1. unter 3. (VIII. 250.)

§ 1040—45. Pr. 1004. 17. April 1841. III. Senat.

Die geſetzlichen Vorſchriften darüber, unter welchen Verhältniſſen und Umſtänden die Abſicht zu ſchenken vermuthet wird, finden in dem

Falle, wenn Jemand für den Andern eine Schuld bezahlt, keine Anwendung. (VII. 88. unter 1.)

§ 1041—2. Pr. 260. 27. Mai 1837. III. Senat.

Die Vermuthung der Schenkung beſchränkt ſich nicht blos auf die im § 1042. bezeichneten Verwandten; er bezeichnet nur einzelne Fälle, in denen dieſe Vermuthung eintritt.

§ 1048. 1. Pr. 765. 29. November 1839. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift erfordert nicht, daß der, welchem zum Zwecke oder unter der Bedingung einer zu ſchließenden Ehe etwas verſprochen wird, bereits verlobt ſei, oder eine beſtimmte Wahl getroffen habe.

2. Pr. 1631. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 165. unter 2. (XII. 31.)

§ 1053. Pr. 1715. 27. Februar 1846. III. Senat.

Das aus reiner Freigebigkeit ertheilte Verſprechen, Jemanden während ſeines Ausbildungs-Stadiums bei einer öffentlichen Behörde zu unterhalten oder zu unterſtützen, von Seiten ſolcher Perſonen, die überhaupt keine geſetzliche Verpflichtung zur Erziehung resp. Alimentation haben, iſt nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen, und bedarf daher zur Klagbarkeit der gerichtlichen Form.

§ 1065. 1. Pr. 1005. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 381. unter 1.

2. Pr. 1710. 21. Februar 1846. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet auch bei Rechten, welche nicht zu den unbeweglichen Sachen gehören ſtatt.

§ 1090. Pr. 1554. 15. März 1845. III. Senat.

Die dem Geſchenkgeber zuſtehende Befugniß, eine außergerichtliche, durch die Uebergabe vollzogene Schenkung binnen ſechs Monaten zu widerrufen, beſchränkt ſich nicht auf ſeine Perſon, ſondern geht auch auf ſeine Erben über. (XI. 256.)

§ 1113—14. Pr. 1460. 22. Juni 1844. III. Senat.

Dieſe Vorſchriften finden auch dann Anwendung, wenn wegen Ueberverſchuldung gar kein reiner Nachlaß exiſtirt.

§ 1113—16. 1150. Pr. 1884. 25. Juni 1847. IV. Senat.

Das den Kindern eines Geſchenkgebers, welcher bei ſeiner Lebenszeit von dem ihm wegen nachgeborner Kinder zuſtehenden Widerruf keinen Gebrauch gemacht hat, für den Fall der Verkürzung am Pflichttheil eingeräumte Revokationsrecht, bezieht ſich nur auf diejenigen Schenkungen,

welche innerhalb dreier Jahre vor dem Tode des Geſchenkgebers gemacht worden ſind. (XV. 175.)

§ 1130—31. Pr. 865. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 74. unter 1. (V. 275.)

§ 1131. Pr. 1926. Siehe ebendaſelbſt unter 2.

---

## XII. Titel.

## Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todes wegen entſtehen.

### 1. Abſchnitt.

### Von Teſtamenten und Kodizillen.

§ 4. 45. Pr. 1656. Siehe zu A. L. R. II. 2. §§ 433. 436.

§ 9. Pr. 630. 23. März 1839. I. Senat.

Nach den Grundſätzen der Münſterſchen Gütergemeinſchaft können Eheleute, inſofern die Ehe beerbt iſt, nur gemeinſam letztwillig verfügen. Verfügungen von Todes wegen, welche ein Ehegatte ohne Zuziehung des Andern errichtet hat, ſind daher ungültig.

§ 21. 22. Pr. 1998. 27. März 1848. I. Senat.

Der Einwand, daß der Teſtator zur Zeit der Errichtung ſeines letzten Willens blödſinnig geweſen ſei, findet, wenn er auch nachher wegen Blödſinns unter Vormundſchaft geſetzt worden iſt, gegen ein gerichtliches Teſtament nicht ſtatt, bei deſſen Aufnahme der Richter ſich überzeugt hat, daß der Teſtator ſeines Verſtandes mächtig ſei.

§ 52. Pr. 1953. 20. Dezember 1847. I. Senat.

Die Beſtimmung dieſes §, daß, wenn der eingeſetzte Erbe nicht Erbe ſein kann, darunter auch der Fall zu verſtehen iſt, wenn er nicht Erbe ſein will, und umgekehrt, bezieht ſich auch auf den Fall, wenn ein Legatar das Legat nicht annehmen kann, oder will.

§ 82. Pr. 1111. 28. Februar 1842. I. Senat.

Nach der vor dem 1. Dezember 1825 im Fürſtenthum Siegen beſtandenen Untergerichts-Verfaſſung konnte der Juſtiz-Amtmann allein auch Teſtamente gültig aufnehmen — ſelbſt da, wo ihm ein Aktuarius zur Seite ſtand.

§ 84. Pr. 18. 9. April 1833. I. Senat.

Der Vereidigung der bei der Errichtung eines letzten Willens ſtatt des Protokollführers zuzuziehenden zwei Schöppen vor Gericht bedarf es nicht; ſondern es kann deren eidliche Verpflichtung auch vor einer andern öffentlichen Behörde, namentlich vor einem königlichen Intendanturamte rechtsgültig bewirkt worden ſein.

§ 93. ff. Pr. 1876. 14. Juni 1847. Plenum.

Ein dorfgerichtliches Teſtament wird dadurch allein, daß die bei deſſen Aufnahme zugezogenen Schöppen das, von dem Gerichtsſchreiber aufgenommene Protokoll wegen Schreibensunkunde nicht mit ihrer Unterſchrift vollzogen haben, nicht ungültig. (XV. 17.)

§ 95. Pr. 273. 29. Mai 1837. I. Senat.

Ein vor einem Dorfgerichte aufgenommenes Teſtament muß von den Mitgliedern des Dorfgerichtes dem ordentlichen Richter perſönlich eingehändigt werden, und iſt nichtig, wenn es dem Richter nur zugeſandt worden. (III. 119.)

§§ 102. 139. Anh. 33. Pr. 213. . . . 1836. I. Senat.

Die Anwendung dieſer Vorſchrift wird auch in dem Falle nicht ausgeſchloſſen, wenn ſich findet, daß das Teſtament wirklich vom Teſtator unterſchrieben worden.

§ 104. Pr. 1779. 10. September 1846. I. Senat.

a) Es erzeugt allein noch keine Richtigkeit eines zum gerichtlichen Protokolle erklärten Teſtaments, wenn einer der bei deſſen Aufnahme zugezogenen Gerichtsſchöppen ſich während der Verhandlung nicht ununterbrochen bei derſelben anweſend befunden hat, ſofern nur das vollſtändig beſetzte Gericht bei der Vorleſung, Genehmigung und Vollziehung des Protokolls gegenwärtig geweſen iſt.

b) Und ebenſo iſt ein von dem Richter einem der zugezogenen Schöppen über die Aufnahme des Teſtaments in die Feder diktirtes, und von dem Richter nicht ſelbſt niedergeſchriebenes Protokoll keinesweges blos aus dieſem Grunde nichtig. (XIII. 197.)

§§ 115. 116. 122. Pr. 491. 25. Juni 1838. I. Senat.

Wenn der Teſtator Handzeichen zu zeichnen im Stande iſt, ſo muß ſolches, bei Strafe der Ungültigkeit des Teſtaments, in Gegenwart der zuzuziehenden zwei Zeugen geſchehen. Die Erklärung des Teſtators vor

denſelben, daß die Handzeichen von ihm gezogen worden, iſt nicht hinreichend.

§§ 117. 121. Pr. 2083. 21. Dezember 1848. I. Senat.

Der Vormund eines im Teſtamente eingeſetzten Erben kann als gültiger Inſtrumentszeuge bei der Aufnahme des letzten Willens des ſchreibensunkundigen Teſtators zugezogeu werden.

§ 139. Anh. 33. Pr. 1586. 13. Juni 1845. I. Senat.

Ein vorſchriftsmäßig aufgenommenes oder übergebenes, jedoch demnächſt nicht zum gerichtlichen Depoſitorio gebrachtes, ſondern — wenn auch unverſiegelt — bei den gerichtlichen Akten bis zum Tode des Teſtators aufbewahrtes Teſtament oder Kodizill, über deſſen Identität kein Zweifel obwaltet, iſt blos deshalb, weil es nicht in das gerichtliche Depoſitorium niedergelegt und nicht verſiegelt worden, keineswegs ungültig. (XI. 203.)

§ 140. Pr. 442. 13. März 1838 I. Senat.

Die Verantwortung der Mitglieder eines Dorfgerichts, welche bei Aufnahme eines dorfgerichtlichen Teſtaments die geſetzlichen Förmlichkeiten verabſäumen, iſt nicht nach demſelben Grundſatze, welcher in Anſehung des Richters im § 140. vorgeſchrieben iſt, zu beſtimmen, ſondern auf den im § 83. Tit. 7. Th. II. A. L. R. ausdrücklich bezeichneten Fall beſchränkt, wenn ſie unterlaſſen, die aufgenommene Verhandlung zur Beurtheilung deren Geſetzmäßigkeit oder näheren Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverluſt vorzulegen.

§ 163. Anh. 35. Pr. 1201. 17. Oktober 1842. I. Senat.

In vorbehaltenen Kodizillen darf die in dem Teſtamente geſchehene Erbeseinſetzung nicht geändert werden. (VIII. 272.)

§ 172. Pr. 1584. 6. Juni 1845. I. Senat.

Auch das dem gegenwärtigen Inteſtat-Erben mündlich von dem Erblaſſer aufgetragene Vermächtniß iſt zurechtbeſtändig.

§ 262. Pr. 1394. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 427. unter 4.

§ 263. Pr. 1867. 30. April 1847. IV. Senat.

Derjenige, dem nur eine beſtimmte Sache oder Summe im Teſtamente zu ſeinem Erbtheil ausdrücklich angewieſen worden, iſt nicht blos im Verhältniſſe gegen die übrigen Erben, ſondern auch im Verhältniſſe zu den Nachlaßgläubigern, als bloßer Legatar zu betrachten. (XV. 188.)

§ 296. Pr. 1170. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 418.

§§ 368—369. Pr. 1235. 19. Dezember 1842. I. Senat.

Die wirkliche Theilung einer mehreren Mitgenoſſen vermachten Geldſumme, iſt da noch nicht vorhanden, wo deren Theilnahmerechte nach Quoten, und nicht nach beſtimmt ausgedrückten Summen in dem Teſtamente des Erblaſſers angeordnet ſind.

§§ 466—67. Pr. 578. 27. Oktober 1838. II. Senat.

Der heres fiduciarius erwirbt das Eigenthum der ihm zugefallenen Erbſchaft. Die obigen Geſetze beſtimmen nur das Rechtsverhältniß zwiſchen ihm und den ſubſtituirten Erben, in Bezug auf den Nießbrauch, die Verwaltung des Nachlaſſes, und die Verpflichtung zur Herausgabe deſſelben.

§ 467. Pr. 502. 6. Auguſt 1838. I. Senat.

Bei der fideikommiſſariſchen Subſtitution tritt der Erbe des Subſtituten an deſſen Stelle, auch wenn der Subſtitut den Subſtitutionsfall nicht erlebt hat. (IV. 126.)

§ 468. Pr. 1989. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 481.

§ 557. Pr. 600. 4. Januar 1839. II. Senat.

Der Teſtaments-Exekutor iſt Quittung und Löſchungs-Konſens über gekündigte Hypotheken-Kapitalien nicht anders auszuſtellen befugt, als wenn das Teſtament ihn hiezu ausdrücklich autoriſirt hat (§§ 10. 3. 5. 7. Tit. 13.), und es iſt die bloße Anweiſung des Teſtators „ſich in den Beſitz des Nachlaſſes zu ſetzen und ihn verordnetermaßen zu vertheilen“ einer Spezial-Vollmacht zur Ertheilung einer Quittung und Löſchungs-Konſenſes nicht gleich zu achten.

§§ 557—58. Pr. 1644. 1. November 1845. III. Senat.

Zu Zeſſionen von Nachlaßforderungen bedarf der Teſtaments-Exekutor einer beſonderen ausdrücklichen Ermächtigung. (XII. 223.)

## 2. Abſchnitt.

### Von Erbverträgen.

§§ 621—623. Pr. 1439. 10. Mai 1844. I. Senat.

Der § 621. verlangt nicht blos den gerichtlichen Abſchluß oder die gerichtliche Uebergabe der Erbverträge, ſondern auch insbeſondere, daß bei der Aufnahme der Erbverträge der Richter alles das beobachte, was bei den Teſtamenten vorgeſchrieben iſt.

§ 631. Pr. 1681. 22. Januar 1846. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift kommt in dem Herzogthum Weſtphalen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn der Erbvertrag vor der Einführung des Landrechts abgeſchloſſen iſt.

§ 632. Pr. 1234. 5. Dezember 1842. I. Senat.

In einem ſolchen Falle können die Beſtimmungen eines Erbvertrages durch letztwillige Verordnungen des überlebenden Paziszenten, der die Erbſchaft aus dem Vertrage angetreten hat, auch nicht mehr rückſichtlich ſeines eignen Vermögens zum Nachtheil der eingeſetzten fideikommiſſariſchen Erben abgeändert werden.

---

# XIII. Titel.

## Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

### 1. Abſchnitt.

### Von Vollmachtsaufträgen.

§§ 7. 11. 61. 63. Pr. 1333. 8. September 1843. II. Senat.

Der Mandatar, welcher den mündlich erhaltenen Auftrag erfüllt hat, iſt verbunden, die in Folge dieſes Auftrages erworbenen Sachen dem Machtgeber zu überlaſſen; er kann nicht dieſem den Einwand entgegenſetzen, daß der Gegenſtand des von ihm ausgeführten Geſchäfts einen ſchriftlichen Kontrakt erfordert habe, und daß ihm eine ſchriftliche Vollmacht nicht ertheilt worden.

§§ 7—11. Pr. 1569. 3. Mai 1845. III. Senat.

Der Beauftragte — Kommiſſionär — kann auch dann, wenn er zum Ankauf von Waaren zum Werthe von mehr als funfzig Thaler blos einen mündlichen Auftrag hatte, von dem Kommittenten Erſtattung der Auslagen, und als Kaufmann Proviſion fordern. (XI. 375.)

§ 7. ff. 148. Pr. 1752. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 155. ff. unter 2. (XIII. 169.)

§ 9. Pr. 1152. 11. Juni 1842. III. Senat.

Die Anwendung dieſer Vorſchrift fällt fort, wenn, des Mangels der ſchriftlichen Vollmacht ungeachtet, der Dritte den Machtgeber, ſei es

wegen hinzugetretener Genehmigung oder aus ſonſtigen Gründen, auf Erfüllung des mit dem Bevollmächtigten eingegangenen Vertrages, hat in Anſpruch nehmen können.

§ 10. Pr. 1240. 17. Dezember 1842. III. Senat.

Auch bei Gegenſtänden über 50 Thlr. iſt ein, von dem mündlich Bevollmächtigten Namens des Machtgebers mit einem Dritten in gültiger Form geſchloſſener Vertrag für den Dritten bis zur erfolgten Erklärung des Machtgebers verbindlich, und erhält durch die Genehmigung des letzteren für beide Theile vollſtändige rechtliche Wirkſamkeit.

§§ 22. 23. 27. Pr. 359. Siehe zu A. G. O. III. 7. § 26.

§ 22. Pr. 1687. 30. Januar 1846. III. Senat.

Bei einem Rechtsgeſchäfte, wodurch Jemandem der Auftrag, einen Kauf zu vemitteln oder zu Stande zu bringen, gegen Vergütung ertheilt wird, bleiben die Vorſchriften von Vollmachts-Aufträgen A. L. R. Th. I. Tit. 13. Abſchn. 1. insbeſondere der § 22. daſelbſt, letzterer, wenn ein Fall kollidirender Intereſſen vorliegt, nicht außer Anwendung.

§§ 37. 38. Pr. 1397. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 2459. (IX. 370.)

§ 61. Pr. 1892. 11. Juni 1847. IV. Senat.

Die in den zuletzt gedachten §§ beſtimmten Friſten finden keine Anwendung auf diejenige Rechenſchaft, welche ein Bevollmächtigter nach vollendetem Geſchäft bei einem einzelnen beſtimmten Auftrage abzulegen verpflichtet iſt, wenn dieſer Auftrag auch die Erhebung von Geldern und deren Verwahrung, Verwendung und Auszahlung zum Gegenſtande hat. (Zu vergleichen IV. 343.)

§§ 62—63. Pr. 2052. 2. Oktober 1848. Plenum.

Der Machtgeber, deſſen Bevollmächtigter auf Grund des erhaltenen Auftrages eine Sache von einem Dritten im eigenen Namen erkauft hat, erwirbt durch die in Folge eines ſolchen Vertrages an den Bevollmächtigten geſchehene Uebergabe der Sache nicht ſofort das Eigenthum derſelben, ſondern erlangt nur das perſönliche Recht, von dem Bevollmächtigten die Uebertragung des Eigenthums an ihn zu fordern.

§§ 70. 82. Pr. 1912. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 1105. unter 2. (XV. 354.)

§§ 83—84. Pr. 96. 1. . . . 1835. III. Senat.

Unter dem Ausdruck „diejenigen Sachen," „dergleichen Sachen" ſind

auch baares Geld und geldwerthe au porteur lautende öffentliche Papiere zu verſtehen.

§ 84. Pr. 592. 1. Dezember 1838. III. Senat.

Das in dem Geſetze beſtimmte Vorzugsrecht der ſechsten Klaſſe ſteht auch demjenigen, welcher dem Gemeinſchuldner Waaren zum Verkauf in Kommiſſion übergeben hat, für die von dieſen daraus gelöſten und verzehrten Gelder zu.

§ 85. Pr. 1774. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 68. (XIV. 12.)

§ 98. Pr. 1450. 11. Mai 1844. III. Senat.

Die Vollmacht zum Abſchluß eines Kaufvertrages ſchließt die Ermächtigung zur Verabredung von Konventionalſtrafen nicht in ſich; zur Gültigkeit einer ſolchen Feſtſetzung bedarf es vielmehr einer Spezialvollmacht.

§§ 103. 104. Pr. 1920. Siehe zu A. G. O. I. 3. § 30. ff.

§§ 105—149. Pr. 1257. 18. Januar 1843. III. Senat.

Der Rechtsgrundſatz, daß eine von einem Dritten an einen durch mündliche Eröffnung bezeichneten Bevollmächtigten geſchehene Leiſtung von demjenigen, welcher in dieſer Art die Beauſtragung erklärte, anerkannt werden müſſe, findet auch auf den Fall Anwendung, wenn der Bevollmächtigte nicht zur Abſchließung eines Geſchäfts, ſondern nur zur Empfangnahme einer bereits feſtſtehenden Zahlung dem Dritten mündlich bezeichnet war. (IX. 233.)

§ 118. Pr. 2033. 26. Juli 1848. II. Senat.

Der General-Bevollmächtigte, deſſen Vollmacht mit auf Wahrnehmung der Gerechtſame des Mandanten in Prozeſſen gerichtet iſt, iſt auch dann, wenn die Vollmacht die Befugniß zu ſubſtituiren nicht ausdrücklich enthält, zur Subſtitution eines der bei dem Geheimen Ober-Tribunal angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien zur Wahrnehmung der Gerechtſame ſeines Mandanten in den beim Geheimen Ober-Tribunal ſchwebenden Prozeſſen befugt, weil zu einer ſolchen Subſtitution keine Spezialvollmacht erforderlich iſt, und der General-Mandatar das Geſchäft nicht in Perſon vornehmen kann.

§ 159. ff. Pr. 1708. Siehe zu A. L. R. I. 14. § 109. ff.

§ 159. Pr. 1991. 11. Februar 1848. IV. Senat.

Iſt in einem zweiſeitigen oneroſen Kontrakte, dem einen der Kontrahenten von dem andern die Ausführung eines Geſchäfts oder eines

Auftrages, für die ganze Dauer des Geſchäfts oder für eine beſtimmt bezeichnete Zeit übertragen und zugeſichert, und dafür eine Gegenleiſtung verſprochen, ſo kann derjenige, welcher den Auftrag ertheilte, dadurch allein noch nicht von der Gegenleiſtung frei werden, daß er ſich des Beauftragten nicht ferner zu dem Geſchäfte bedienen will; vielmehr muß er, ſofern nicht andere Gründe der Befreiung eintreten, die ſeinerſeits übernommenen kontraktlichen Pflichten erfüllen, wenn er auch nicht gezwungen werden kann, die Leiſtungen des andern Kontrahenten anzunehmen. (XVI. 166.)

§ 186. Pr. 2022. 22. Mai 1848. IV. Senat.

Eine in Handelsſachen einem Kaufmann, als Vorſteher einer Handlung, für dieſe übertragene Verkaufs-Kommiſſion wird durch den Tod des erſteren in der Regel nicht aufgehoben.

## 2. Abſchnitt.

### Von Uebernehmung fremder Geſchäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

§ 259. Pr. 1484. 13. September 1844. III. Senat.

Wenn bei der mündlichen Verabredung des gemeinſchaftlichen Spiels eines Lotterielooſes übereingekommen iſt, daß nur diejenigen Theilnehmer, welche dem den Ankauf Beſorgenden ihre Einſatzbeiträge vor der Ziehung bezahlt hätten, an dem Looſe Antheil haben ſollten, ſo kann hinſichtlich derjenigen, welche dies zu thun unterlaſſen, nicht angenommen werden, daß in dem angekauften Looſe ein durch gemeinſchaftliche Verwendung erworbenes Eigenthum enthalten ſei.

## 3. Abſchnitt.

### Von nützlichen Verwendungen.

§§ 262. 265. 268. Pr. 1882. 4. Juni 1847. IV. Senat.

Bei einer durch Leiſtung von Handlungen bewirkten nützlichen Verwendung genügt der Nachweis, daß die Handlungen geleiſtet worden ſind; es iſt nicht erforderlich, daß zur Hervorbringung des Nutzens von dem Kläger Ausgaben gemacht, oder beſondere Veranſtaltungen getroffen worden ſind. (XV. 206.)

§ 268. Pr. 1559. 4. April 1845. III. Senat.

Eine Lohnforderung wird der kürzeren Verjährung von zwei Jahren

nicht ſchon dadurch entzogen, daß ſie auf eine Bereicherung des Verklagten durch die geleiſteten Dienſte gegründet wird.

§ 274. Pr. 684. 10. Juni 1839. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet nur dann Anwendung, wenn der Anſpruch aus der nützlichen Verwendung noch während der Unfähigkeit, nicht aber, wenn er nach gehobener Unfähigkeit geltend gemacht wird.

§§ 277—78. Pr. 1714. 27. Februar 1846. III. Senat.

Die Vorſchrift, daß die Regeln der nützlichen Verwendung in dem Falle nicht gelten, wenn ein rechtlicher Vertrag vorliegt, ſetzt nicht das Beſtehen eines in jeder Beziehung, insbeſondere auch hinſichtlich der Form, rechtsgültigen Vertrages voraus; vielmehr genügt zur Anwendung jener Vorſchrift das Vorhandenſein eines ſolchen Vertrages, der überhaupt nicht ohne alle rechtliche Wirkung iſt.

## XIV. Titel.

## Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

### 1. Abſchnitt.

### Vom Verwahrungsvertrage.

§ 35. Pr. 1331. 11. September 1843. I. Senat.

Die Vorſchrift dieſes § wegen der binnen drei Tagen von dem Depoſitar dem Niederleger zu machenden Anzeige der Beſchädigung oder des Verluſtes der ihm anvertrauten Sache findet auf Beamte, zu deren Amtspflichten auch die Aufbewahrung von Sachen oder Geldern gehört, nicht Anwendung.

### 2. Abſchnitt.

### Von Verwaltung fremder Sachen.

§ 109. ff. Pr. 1708. 24. Januar 1846. III. Senat.

Auch ein ſchriftlich errichteter und zum Theil ſchon erfüllter Verwaltungsvertrag kann vom Prinzipal gleich einem Mandate einſeitig und mündlich gekündigt werden. Es erwächſt daraus nur eine Entſchädigungspflicht des Prinzipals gegen den Verwalter.

§§ 109. 135. 139. Pr. 1756. 29. Mai 1846. III. Senat.

Ein Wirthſchaftsverwalter iſt verpflichtet, jederzeit, und ohne daß

erſt der Ablauf des Rechnungsjahres abzuwarten wäre, die Richtigkeit ſeiner Verwaltung und die Vollſtändigkeit der Beſtände auf Grund der von ihm abzuſchließenden Bücher dem Prinzipal nachzuweiſen, und die dabei ſich ergebenden Defekte zu vertreten. (XIII. 210.)

§§ 154. 139. Pr. 617. 25. Februar 1839. III. Senat.

Um die fünfjährige Verjährungsfriſt wegen Nichtabnahme einer gelegten Rechnung zur Anwendung zu bringen, muß die Rechnung mit Belägen verſehen geweſen ſein.

§ 154. 1. Pr. 676. 17. Mai 1839. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet nicht blos auf Privatverwalter, ſondern auch auf die Verwalter öffentlicher Kaſſen und Anſtalten Anwendung.

2. Pr. 1557. 22. März 1845. III. Senat.

Iſt die Rechnung vom Rechnungsnehmer monirt worden, ſo findet in Betreff aller ohne Erinnerung gelaſſenen Poſten die Verjährung von fünf Jahren vom Tage der gelegten Rechnung an, beziehungsweiſe der Grundſatz Anwendung: daß ſie für quittirt gelten. (XI. 290.)

3. Pr. 1560. 22. März 1845. III. Senat.

a) Die Vorſchrift des A. L. R. im allegirten § 154. findet auch auf die Rechnungen der Rendanten und Verwalter des Vermögens von Korporationen Anwendung.

b) Ein Rechnungsleger, der ſich auf die Vorſchrift dieſes § berufen kann, entſagt dadurch, daß er im Wege der Klage gegen den Rechnungsnehmer auf gerichtliche Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Decharge anträgt, noch nicht dem Rechte, welches ihm jene Vorſchrift ertheilt. Er kann daher, wenn ihm ſpäter im Laufe des gerichtlichen Verfahrens, von dem Rechnungsnehmer Erinnerungen gegen die gelegte Rechnung gezogen werden, die er in Gemäßheit jener Vorſchrift, nicht anerkennen zu dürfen glaubt, ſich, der Klage ungeachtet, auf jene Vorſchrift noch berufen.

§. 158. Pr. 606. 5. Februar 1839. III. Senat.

a) Die fünfjährige Friſt, binnen welcher von einem Verwalter Rechnungslegung zu fordern iſt, widrigenfalls dieſelbe für erlaſſen erachtet werden ſoll, iſt als eine Art der Verjährung durch Nichtgebrauch anzuſehen.

b) Dieſe Art der Verjährung durch Nichtgebrauch wird auch durch außergerichtliches Abfordern der Rechnung unterbrochen. (IV. 341. I. u. II.

§§ 157—159. Pr. 1892. Siehe zu A. L. R. I. 13. §. 61.

§ 174. Pr. 914. Siehe zu Deklaration vom 6. April 1839. unter 52.

§ 177. 1. Pr. 884. 3. Juli 1840. II. Senat.

a) Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Jahren welche dem Fiskus und den mit ihm gleichprivilegirten Korporationen geſtattet iſt, wenn außer Prozeſſen die Geſetze die Befugniß zur Ausübung eines gewiſſen Rechts oder Entgegenſetzung eines Einwandes an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfriſt gebunden haben, findet nur bei Verſäumung wirklicher Verjährungsfriſten Anwendung.

b) Sie gilt daher namentlich nicht bei Verſäumung der geſetzlichen Friſten zur Erklärung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts.

c) Die zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Grundſtücken und Gerechtigkeiten beſtimmte zweimonatliche Friſt läuft, auch wenn Fiskus der Vorkaufsberechtigte iſt, von dem Tage an, wo die Bekanntmachung des geſchehenen Kaufs und der Bedingungen deſſelben der betreffenden fiskaliſchen Station zugeſtellt iſt. (VI. 385.)

2. Pr. 1791. 22. Oktober 1846. I. Senat.

Dem Fiskus, oder den mit ihm gleichprivilegirten Korporationen kommt die aus dem § 177. herzuleitende vierjährige Reſtitution nur dann zu Statten, wenn ſie ſich auf dieſe Rechtswohlthat berufen haben; von Amts wegen iſt ſie ihnen nicht zu gewähren.

## 3. Abſchnitt.

### Von Kautionen und Bürgſchaften.

§§ 204. 209. Pr. 1590. 4. Juni 1845. III. Senat.

Die von einem Bürgen als Selbſtſchuldner für eine Realſchuld geleiſtete Bürgſchaft unter der Beſchränkung, daß der Gläubiger, bevor er ſich an den Bürgen halten könne, die Hypothek angreifen müſſe, iſt keine bedingte Bürgſchaft, zu deren Gültigkeit die ausdrückliche Annahme des Gläubigers gehörte. (XII. 231.)

§§ 210. 211. Pr. 1515. 6. November 1844. III. Senat.

Die hier bezeichnete ſubſidiariſche Verpflichtung aus verſtellten Verträgen, oder andern ſimulirten Handlungen, welche in der Abſicht, einem Andern Kredit zu verſchaffen, vorgenommen werden, tritt auch in dem Falle ein, wenn ein Schuldſchein mit dem ſimulirten Bekenntniſſe des Empfanges der Valuta in der Abſicht ausgeſtellt worden, daß der angebliche Gläubiger darauf erſt Geld negozire und an den Ausſteller abliefere, dieſe Ablieferung aber unterblieben iſt, und der Zeſſionar daher

mit ſeinem prinzipalen Anſpruche aus dem Schuld-Dokumente und der Zeſſion an den Ausſteller, wegen Mangels der berichtigten Valuta nicht hat durchdringen können.

§ 219. Pr. 1869. Siehe zu A. L. R. Thl. I. Tit. II. §§ 700 ff.

§§ 221—24. Pr. 1384. 2. Dezember 1843. III. Senat.

Die Erklärung der rechtlichen Wirkungen und Folgen einer Bürgſchaft iſt als hinreichend geſchehen zu erachten, wenn die ſich verbürgende Frauensperſon gerichtlich darüber belehrt worden, daß ſie dem Gläubiger die Zahlung, die dem Schuldner obgelegen, alsdann leiſten müſſe, wenn ſolche von dieſem nicht erlangt werden könne; ohne daß es erforderlich wäre, auch die Art und Weiſe auseinander zu ſetzen, wie dieſe rechtliche Verbindlichkeit gegen die Bürgin zur gerichtlichen Vollziehung gebracht werden könne.

§ 221. Anh. 48. Pr. 2049. 19. September 1848. IV. Senat.

Es genügt zur Verpflichtung der Bürgin, wenn ſie in der über die Bürgſchaft aufgenommenen gerichtlichen Verhandlung ſich den von ihr ſelbſt beſtimmt ausgeſprochenen Folgen derſelben ausdrücklich unterworfen hat, und es ſteht in dieſem Falle ihrer Verhaftung nicht entgegen, wenn auch in der Verhandlung nicht angegeben iſt, daß und wie der Richter ſie mit jenen Folgen bekannt gemacht habe.

Unter den Folgen aber, worüber ſie belehrt worden, oder von denen aus der Verhandlung erhellen muß, daß ſie ihr bei der Bürgſchaftsleiſtung bekannt geweſen ſeien, können nur diejenigen, welche der Bürgſchaft eigenthümlich ſind, und nicht zugleich auch diejenigen, welche dieſelbe mit andern Geſchäften, wobei es keiner Zertioration bedarf, gemein hat, verſtanden werden.

§§ 221. 232. Pr. 1545. 28. Februar 1845. Plenum.

a) Wenn eine Manns- und eine Frauensperſon ſich in einer Urkunde als Selbſt- oder Mitſchuldner verpflichten; ſo tritt die Vermuthung, daß die Frauensperſon nur Bürge ſei, ein, die Verpflichtung mag aus einem einſeitigen oder zweiſeitigen Vertrage herrühren.

b) Auch im Falle dieſer Vermuthung haftet die Frauensperſon als Bürgin nur, wenn die bei Bürgſchaften vorgeſchriebene Verwarnung ſtatt gefunden hat. (XI. 33.)

§§ 232. 233. Pr. 1217. Siehe zu A. L. R. II. 1. §§. 343. 344. (XIII. 307).

§ 232. Pr. 1764. 29. Juni 1846. III. Senat.

Auch bei ehelicher Gütergemeinſchaft findet §. 232. Anwendung, ſofern es ſich um die perſönliche Verpflichtung der Frau handelt.

§§ 252—54. Pr. 118. 11. Juni 1836. III. Senat.

Der §. 252. bezieht ſich nicht auf ſolche Verträge, welche blos wegen der perſönlichen Eigenſchaft des Verpflichteten, ſondern auf ſolche, welche wegen der Qualität der kontrahirten Schuld ſelbſt von den Geſetzen gemißbilligt ſind.

§ 270. Pr. 1967. 21. Dezember 1847. IV. Senat.

Der Bürge, der ſich, wenn gleich als Selbſtſchuldner, ausdrücklich nur für das Kapital verbürgt hat, kann ungeachtet der Vorſchrift, nach welcher die Uebernahme einer ſelbſtſchuldneriſchen Bürgſchaft zugleich die Verhaftung wegen Zinſen, Früchte, Koſten und Schäden, ſo wie wegen des entgangenen Gewinns mit ſich bringt, über das Kapital hinaus nicht in Anſpruch genommen werden. (XVI. 182.)

§ 285. Pr. 63. . . . 1834. II. Senat.

Der Bürge, welcher ſich in einem, den Exekutiv-Prozeß begründenden Schuldinſtrumente verpflichtet hat, muß, wenn der Hauptſchuldner auf Grund deſſelben in executivo rechtskräftig verurtheilt und gegen denſelben ohne Erfolg Exekution geſucht iſt, Zahlung leiſten, und kann ſich mit dem Einwande, daß in ordinario auf Aufhebung des Exekutivurtels gegen den Gläubiger Klage erhoben ſei, nicht ſchützen.

§ 289. Pr. 1381. Siehe zu A. L. R. II. 10. §. 91.

§ 316. Pr. 1823. 25. Januar 1847. IV. Senat.

Die Einrede des Bürgen, daß ſeiner Aufforderung ungeachtet der Gläubiger zur Verfallzeit gegen den Schuldner nicht geklagt habe, iſt nur dann von rechtlicher Wirkung, wenn der Bürge dies „Anhalten" bis zur Anſtellung der Klage gegen den Gläubiger fortgeſetzt hat. (XIV. 257.)

§ 331. Pr. 783. 31. Dezember 1839. III. Senat.

Auch wenn der Bürge ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet hat, wird der Gläubiger, welcher während der Bürgſchaft der ihm noch außer derſelben von dem Hauptſchuldner beſtellten Hypothek ohne Genehmigung des Bürgen ſich begiebt, ſeines Rechts an den Letzteren verluſtig. (V. 336.)

Digitized by Google

### 4. Abſchnitt.

### Von Pfändungen.

§ 413 ff. Pr. 854. Siehe zu Verordnung vom 11. Januar 1790 (VI. 82.)

---

## XV. Titel.

### Von Verfolgung des Eigenthums.

§§ 1—11. Pr. 1495. 18. Oktober 1844. I. Senat.

Dieſe Vorſchriften (von der Vindikation) können nicht auf den Fall angewendet werden, wenn ein Miterbe gegen einen andern Miterben auf eine Feſtſtellung der Verpflichtung deſſelben klagt, einen ohne zureichenden Rechtsgrund in den ausſchließlichen Beſitz des Verklagten gekommenen, zum Nachlaſſe des gemeinſchaftlichen Erblaſſers gehörigen Gegenſtand noch zur Erbtheilung zu bringen, und den Kläger als Miteigenthümer deſſelben anzuerkennen. Dieſe Klage wird daher nicht durch den Einwand, daß Verklagter den fraglichen Gegenſtand bereits veräußert hat, erledigt.

§ 3. Pr. 2059. 26 September 1848. III. Senat.

Derjenige, welcher nur ein perſönliches Recht hat, kann daſſelbe im Wege der Klage gegen den dritten Beſitzer der Sache verfolgen, wenn dieſer zur Zeit der Uebergabe das früher entſtandene Recht des andern gekannt hat.

§ 19. Anh. 49. Pr. 1340. 23. September 1843. III. Senat.

Wenn das Feilbieten eines Pferdes nicht im Umherziehen, ſondern in der eignen Wohnung des Verkäufers erfolgt, ſo kann letzterer für einen Verdächtigen nicht gehalten werden. Inhaber ländlicher Wirthſchaften müſſen, auch wenn ſie dieſelben nicht eigenthümlich beſitzen, im Sinne des Anhangsparagraphs den „angeſeſſenen Leuten“ beigezählt werden.

§ 54. Pr. 852. c. 3. April 1840. II. Senat.

Bei Ediktal-Zitationen unbekannter Eigenthums-Prätendenten zu einem im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Grundſtücke tritt der Verluſt des Eigenthums erſt mit der Rechtskraft des Präkluſionsurtels, nicht ſchon in Folge der bloßen unterlaſſenen Anmeldung ein. (VI. 280.)

# XVI. Titel.

## Von den Arten wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§§ 2—3. Pr. 305. Siehe zu Reglement vom 30. Mai 1800.

### 1. Abſchnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

§ 22. Pr. 1029. 20. Auguſt 1841. II. Senat.

Bei einem abgeſchloſſenen Kaufkontrakt wird der Ankäufer, dem das Grundſtück gehörig übergeben iſt, von der Verbindlichkeit, das rückſtändige Kaufgeld von dem beſtimmten Zahlungstage ab dem Verkäufer zu verzinſen, dadurch nicht befreit, daß dieſer die Annahme des Geldes verabſäumt, oder aus unerheblichen Gründen abgelehnt hat. Dem Ankäufer liegt vielmehr in einem ſolchen Falle ob, das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn er von der Verzinſung frei ſein will.

### 2. Abſchnitt.

Von der Zahlung.

§§ 46—48. Pr. 1540 b. 24. Januar 1845. I. Senat.

Derjenige, der einen bei der Depoſital-Verwaltung Beſchädigten wegen des erlittenen Verluſtes befriedigt, tritt dadurch ohne Weiteres in deſſen Rechte gegen ſeine unmittelbaren und mittelbaren Beſchädiger, ohne daß es einer beſonderen Abtretung der Rechte von Seiten des Beſchädigten bedarf.

§§ 46—47. Pr. 1858. Siehe zu A. L. R. II. 8. §. 1027.

§ 48. Pr. 1028. 4. Auguſt 1841. III. Senat.

Bei Schuldforderungen, für welche in einer beſonderen Urkunde eine Bürgſchaft mit oder ohne beneficium ordinis beſtellt iſt, bedarf es zur Legitimation für den Zeſſionar des Gläubigers gegen den Bürgen einer *ausdrücklichen* Zeſſion; und es beſchränkt ſich die bloße Zeſſion der Schuld lediglich auf die dem Zedenten gegen den *Hauptſchuldner* zuſtehenden Rechte, weil die Bürgſchaft als Recht gegen einen Dritten weder ein Akzeſſorium der Hauptforderung, noch den beſonderen der Forderung ihrer Qualität nach beiwohnenden Vorrechten beizuzählen iſt.

§ 48. Anh. 52. Pr. 1729. 28. März 1846. III. Senat.

Die Vorſchrift, daß der Zahlende auf eine für die bezahlte Forderung durch Pfand beſtellte Sicherheit die Rechte des Gläubigers in der Regel nur durch die ausdrückliche Zeſſion deſſelben erlangt, iſt nicht auf das

Fauſtpfand zu beſchränken, ſondern von jedem Pfandrecht zu verſtehen; ſo daß alſo auch ein Hypothekenrecht ohne ausdrückliche Zeſſion auf denjenigen nicht übergeht, der eine Hypothekenſchuld bezahlt, falls er nicht Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks iſt.

§§. 57. 149. 213. 220 — 32. Pr. 646. Siehe zu Verordnung vom 4. März 1834. (Subhaſtationsordnung) unter 10.

§ 65. Pr. 34. Siehe zu A. L. R. I. 11. 832.

§§ 67. 68. Pr. 1773. 21. Auguſt 1846. III. Senat.

Wenn in den Landestheilen, für welche das Patent vom 9. September 1814 ergangen, während der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts der beſtimmte Zahlungstag einer Verbindlichkeit eingetreten, oder es dem Verpflichteten bei einer bedingten Zahlung bekannt geworden iſt, daß die Bedingung eingetreten, die Zahlung aber dennoch nach dem 1. Januar 1815 (dem Einführungstage des A. L. R.) nicht erfolgt iſt, ſo können aus dem ſolchergeſtalt fortdauernden Verzuge, vom 1. Januar 1815 ab, Verzugszinſen gefordert werden.

§ 68. Pr. 1774. 21. Auguſt 1846. III. Senat.

Iſt dem Mandatar eines Schuldners bekannt geworden, daß die Bedingung einer ſeinem Mandanten obliegenden Zahlung eingetreten, ſo kann, inſofern nicht etwa der Berechtigte ſelbſt dem Mandatar dieſe Anzeige gemacht hat, die Wiſſenſchaft des Mandatars den Schuldner nicht in Verzug ſetzen.

§§ 74 ff. Pr. 470. Siehe zu K. O. vom 25. Oktober 1825.

§ 106. Pr. 1034. 21. Auguſt 1841. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift enthält einen Rechtsgrundſatz, und nicht eine das Beweisverfahren betreffende Prozeßvorſchrift.

§ 143. 1. Pr. 1006. 23. April 1841. II. Senat.

Dieſes Geſetz findet auch Anwendung wenn es feſtſteht, daß der Schuldner früher verpflichtet geweſen iſt, eine größere Summe jährlich zu bezahlen, als nach den drei Quittungen wirklich gezahlt worden iſt.

2. Pr. 1123. 2. und 29. April 1842. II. Senat.

In dieſem § iſt lediglich eine Rechtsvermuthung zu Gunſten des Verpflichteten und gegen den Berechtigten aufgeſtellt. Daraus, daß in einer Reihe von drei auf einander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerlei Weiſe geleiſtet und ohne Vorbehalt an-

genommen werden, kann nur eine Vermuthung für die Verminderung der unſtreitig oder erwieſenermaaßen urſprünglich vorhanden geweſenen Schuld, nicht aber für die Vergrößerung derſelben abgeleitet werden.

3. Pr. 1411. 13. Februar 1844. II. Senat.

Daraus, daß in einer Reihe von drei aufeinander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerlei Weiſe geleiſtet und angenommen werden, kann eine Vermuthung für eine vergleichsweiſe Herabſetzung des Betrages einer fortwährenden Präſtation — cf. Pr. 1123. vorſtehend — nur dann gefolgert werden, wenn über die Zahlungen oder Lieferungen Quittungen ertheilt ſind.

§§ 143—145. Pr. 1538. 8. Januar 1845. III. Senat.

Die bloße Behauptung, es ſei kein Vergleich abgeſchloſſen, iſt zur Widerlegung der im § 143. a. a. O. enthaltenen geſetzlichen Vermuthung ungeeignet, und ein darüber zugeſchobener Eid unſtatthaft.

§ 150—153. Pr. 833. 7. März 1840. III. Senat.

Auch wenn der Schuldner eine Zahlung ausdrücklich auf's Kapital leiſtet, und der Gläubiger ſie annimmt, ohne rechtzeitig zu widerſprechen, darf Letzterer in der Folge ſie nicht auf die verfallenen Zinſen verrechnen.

§ 153. 1. Pr. 1103. 28. Januar 1842. II. Senat.

Die Befugniß des Gläubigers, die ohne nähere Beſtimmung geleiſtete Zahlung des Schuldners auf die verfallenen Zinſen zu verrechnen, erſtreckt ſich nicht ſo weit, daß dadurch auch mehr als zehnjährige Rückſtände berichtigt werden könnten; vielmehr ſteht einer Verrechnung auf dieſe die Vorſchrift des § 849. Tit. 11. A. L. R., wonach der Gläubiger einen über zehn Jahre hinausgehenden Rückſtand nicht fordern kann, entgegen.

2. Pr. 1188. 19. September 1842. Plenum.

Unter „verfallene Zinſen" ſind nicht blos vertragsmäßige, ſondern auch Verzugszinſen zu verſtehen.

3. Pr. 1966. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 577.

§§ 160. 165. Pr. 315. Siehe zu A. L. R. II. 7. §. 487. unter 1.

§§ 166. 178. Pr. 1121. 22. April 1842. III. Senat.

Die aus dem Umſtande, daß eine Zahlung auf den Grund einer vermeinten, aber nicht wirklich vorhandenen Verbindlichkeit erfolgt iſt, entſpringende Vermuthung für einen dabei vorgewalteten Irrthum reicht

zur Begründung einer ſolchen Zahlung nicht hin, ſondern es muß die Exiſtenz eines ſolchen Irrthums beſonders erwieſen werden.

§§ 178. 181. Pr. 37. . . . 1833. III. Senat.

Zur Anwendung dieſer §§ iſt nicht gerade ein error in facto nöthig, ſondern es begründet auch ein error in jure die condictio indebiti.

§ 178. ff. Pr. 831. a. 29. Februar. 21. März 1840. III. Senat.

Nicht blos Geld oder geldgleiche, auf jeden Inhaber lautende Papiere, ſondern auch *Sachen* können mit der condictio indebiti, ſofern deren geſetzliche Erforderniſſe vorhanden ſind, zurückgefordert werden. (VI. 8. I.)

§ 178. Pr. 918. 19. Oktober 1840. Plenum.

Ein Gläubiger, welchem aus einer inſuffizienten und nicht von dem Erben verwalteten erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe durch ein Verſehen zwar weniger, als er von dem Erblaſſer rechtmäßig zu fordern hatte, jedoch mehr, als ihm nach den vorgeſchriebenen Vertheilungsgrundſätzen zukam, gezahlt worden iſt, kann zur Erſtattung des Zuvielempfangenen mit der condictio indebiti angehalten werden. (VI. 399.)

2. Pr. 2021. 22. Mai 1848. IV. Senat.

Gegen einen von mehreren Erben, welchem als vermeintlich einzigen Erben eine Nachlaßforderung vor getheilter Erbſchaft gezahlt worden iſt, findet die condictio indebiti nicht ſtatt.

§. 187. Pr. 365. 3. November 1837. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet nicht bloß auf den Fall Anwendung, wo die Zahlung für einen zu kontrahiren *Unfähigen* geleiſtet iſt, ſondern überhaupt da, wo die Zahlung für einen *Dritten* geleiſtet worden, und der Vertrag, in Beziehung auf den die Zahlung erfolgt iſt, demnächſt aufgehoben wird.

§§ 194—5. 207. 208. Pr. 1799. 20. November 1846. Plenum.

Wer einem andern die Zahlung einer Geldſumme widerrechtlich, d. h. ohne einen rechtlich begründeten Anſpruch auf die Zahlung zu haben, abnöthigt, muß dieſelbe mit den höchſten erlaubten Zinſen vom Tage des Empfanges an, erſtatten, ſollte er ſich auch in Anſehung ſeines Rechts auf die Forderuug in einem Irrthume befunden haben.

§ 195. Pr. 898. 24. Auguſt 1840. Plenum.

Wenn der Fiskus eine ihm aus Irrthum geleiſtete oder von ihm dem Geber widerrechtlicher Weiſe abgenöthigte Zahlung, welche er in gutem Glauben angenommen hat, zurückzuzahlen verpflichtet iſt: ſo ent-

richtet er Verzugszinſen nur von dem Tage der im rechtskräftigen Erkenntniß beſtimmten Zahlungsfriſt. (V. 283.)

## 3. Abſchnitt.

### Von der Depoſition.

§ 216. Pr. 718. 27. Auguſt 1839. III. Senat.

Dieſer § ungeachtet er, ſo wie der ganze dritte Abſchnitt des ſechszehnten Titels nur von der Depoſitionsbefugniß des Schuldners handelt, ſchließt doch an ſich noch nicht das Recht des Gläubigers aus, die Zahlung ad depositum zu verlangen.

## 5. Abſchnitt.

### Von Anweiſungen.

§§ 251. 259. 1. Pr. 501. Siehe zu A. L. R. II. 8. §. 943. unter 1. (IV. 259.)

2. Pr. 812. Siehe ebendaſelbſt unter 2.

3. Pr. 1476. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§. 943. 713. 714. unter 1. (X. 52.)

4. Pr. 1608. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§. 717. 943.

5. Pr. 1690. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 943. 713. 714. unter 2.

§§ 251. 268. Pr. 1959. Siehe zu Geſetz vom 4. Juli 1822. §§ 2—4. unter 2. (XVI. 189.)

§§ 251. 283. Pr. 1901. Siehe zu A. L. R. I. 11. §. 420. (XV. 155).

§ 259. Pr. 784. 31. Dezember 1839. III. Senat.

Dieſer § ſetzt eine an ſich gültige Anweiſung voraus.

§§ 289. 290. Pr. 1969. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 1288.

## 6. Abſchnitt.

### Von der Kompenſation.

§§ 302. 308. Pr. 397. 25. November 1837. II. Senat.

Ein Erbſchaftsgläubiger iſt befugt, das Kaufgeld, welches er für die vor eröffnetem Liquidationsprozeſſe, auf den Antrag des Benefizial-Erben verkauften, zum Nachlaß gehörigen Grundſtücke ſchuldig geworden, mit ſeinen an den Erblaſſer habenden Forderungen zu kompenſiren.

§§ 313. 343. Pr. 1141 c. 23. April 1842.

Gegen eine zedirte Forderung kann der Schuldner nur diejenigen

ihm an den Zedenten zuſtehenden Wechſelregreßanſprüche kompenſiren, deren Zahlung er bereits zu der Zeit fordern durfte, wo ihm die Zeſſion bekannt gemacht wurde; nicht aber erwächſt das Kompenſationsrecht mit dem Tage der Ausſtellung des Wechſels oder des Giro. (VII. 354. III.)

§§ 317—27. Pr. 1673. 23. Januar 1846. Plenum.

Die Vorſchriften des A. L. R. über die Kompenſation bei Konkurſen beſchränken ſich, ſoweit ſie von den allgemeinen Regeln abweichen, auf den Fall des wirklichen Konkurſes, und ſind auf den erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß nicht auszudehnen. (XII. 49.)

§ 320. 1. Pr. 1312. 3. Juni 1843. III. Senat.

Für die Frage über die Zuläſſigkeit der Kompenſation gegen den Anſpruch einer Fallitmaſſe mit einer nach eröffnetem Konkurſe durch Zeſſion erworbenen Forderung, iſt es außer Einfluß, ſowohl, ob der Konkurs im Auslande eröffnet iſt, als auch, ob der Beanſpruchte von der Eröffnung des Konkurſes zur Zeit der Erwerbung Kenntniß hatte. (IX. 477.)

2. Pr. 2054. 22. September 1848. IV. Senat.

Der Käufer eines Wechſels oder einer Anweiſung, welcher dieſe Papiere weiter indoſſirt und von den Abnehmern Zahlung erhalten hat, hinterher aber das Empfangene zurückgeben muß, weil der Wechſel am Verfalltage nicht honorirt worden iſt, erwirbt erſt durch die wirkliche Befriedigung des ſich an ihn regreſſirenden Hintermannes einen Anſpruch auf Erſtattung der Wechſelvaluta gegen den Traſſanten; und er kann daher, wenn vorher über das Vermögen des letzteren Konkurs eröffnet worden iſt, mit einer älteren Schuld beim Gemeinſchuldner nicht kompenſiren.

§ 321. Pr. 385. Siehe zu Verordnung vom 4. März 1834. (Subhaſtations-Ordnung.) § 19. unter 41.

§ 324. Pr. 258. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 480. (II. 318.)

§§ 359. ff. Pr. 959. 14. Dezember 1840. I. Senat.

Die Zuläſſigkeit der Kompenſation ſetzt in allen Fällen voraus, daß die Gegenforderung, ſie mag aus demſelben oder aus einem andern Rechtsgeſchäft als die Forderung entſpringen, liquide iſt, oder doch ſofort liquide gemacht werden kann. (VI. 233.)

§§ 368—69. Pr. 1150. 28. Mai 1842. III. Senat.

Dieſe Geſetzſtellen können wohl von dem Fiskus gegen Privatper-

ſonen zur Anwendung gebracht werden, nicht aber umgekehrt von Privatperſonen gegen den Fiskus.

§ 370. Pr. 1406 b. c. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 412. unter 2.

## 7. Abſchnitt.

### Von Entſagung der Rechte.

§§ 381. (390. 391. 393.) 1. Pr. 1005. 17. April 1841. III. Senat.

Der Erlaß einer Schuld erfordert, wenn auch keine gerichtliche, ſo doch, ſelbſt bei Aushändigung des über die Schuld ſprechenden Inſtruments, nicht blos eine ausdrückliche, ſondern bei Gegenſtänden über fünfzig Thaler, auch eine ſchriftliche Erklärung.

2. Pr. 1254. Siehe Geſetz vom 26. April 1835. § 1. unter 3. (VIII. 250.)

§ 393. Pr. 801. 24. Februar 1840. Plenum.

Unentgeltliche Entſagungen eines bereits erworbenen, ingleichen eines zwar noch künftigen, aber doch ſo beſchaffenen Rechtes, daß der Anfall deſſelben dem Entſagenden gewiß war, ſind nur in Rückſicht auf ihre rechtlichen Wirkungen, nicht aber in Rückſicht auf ihre Form den Schenkungen gleich zu achten. (V. 261.)

## 8. Abſchnitt.

### Von Vergleichen.

§ 405. Pr. 1853. 19. Februar 1847. IV. Senat.

a) Die Vorſchrift, daß, wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen (und dieſen gleichſtehende Rechte) von beiden Theilen ſogleich erfüllt wird, zur Anfechtung des ſolchergeſtalt abgemachten Geſchäfts der Mangel eines ſchriftlichen Vertrages nicht vorgeſchützt werden könne, findet auch auf Vergleiche Anwendung.

b) Iſt von den Kontrahenten das vollſtändig geleiſtet worden, was in dem Vergleiche unter Aufhebung der Rechte aus dem ſtreitigen Rechtsverhältniſſe vereinbart war, ſo bedarf es, auch bei einem an ſich ſchriftliche Abfaſſung erfordernden Objekte, keiner ſchriftlichen Entſagung der Rechte aus demjenigen Verhältniſſe, worüber tranſigirt worden, um deren Wegfallen herbeizuführen. (XV. 83.)

§ 413. Pr. 1219. 24. Oktober 1842. I. Senat.

Die in dieſem § vorgeſchriebene Beſtätigung eines Vergleichs über

künftige Verpflegungsgelder muß auch dann hinzukommen, wenn derſelbe durch den ordentlichen Richter aufgenommen und ausgefertigt worden iſt.

§§ 413. 414. Anh. 51. Pr. 1534. Siehe zu A. L. R. II. 18. § 521. unter 2.

§§ 420. 421. Pr. 1999. Siehe zu A. G. O. Th. I. Tit. 16. §§ 17. 21. 22.

## 10. Abſchnitt.

### Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

§ 476. 1. Pr. 287. 24. Juni 1837. III. Senat.

Ein Gutskäufer, welcher ad rationem pretii eine Hypothek übernimmt, und hienächſt dieſelbe durch Zeſſion erwirbt und valutam cessionis bezahlt, iſt ſein ex cessione erworbenes perſönliches Recht gegen den Konſtituenten der Hypothek nicht weiter zu zediren befugt, vielmehr iſt ſein Recht als durch Konfuſion erloſchen zu betrachten.

2. Pr. 514. Siehe zu A. L. R. I. 22. § 52.

3. Pr. 1149. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 846.

§ 481. Pr. 1989. 2. März 1848. I. Senat.

Dieſer § nach welchem, wenn die Vereinigung von Schuld und Forderung durch Erbgangsrecht erfolgt iſt, und die Erbſchaft einem nachgeſetzten Erben herausgegeben werden muß, die Rechte und Verbindlichkeiten des erſten Erben gegen die Maſſe wieder zu Kräften gelangen, findet auch im Falle des Fideikommiſſes auf den Ueberreſt (§ 468. Th. I. Tit. 12.) Anwendung.

§ 484. Anh. 52. 1. Pr. 520. 1. September 1838. III. Senat.

Auch wenn eine Forderung durch Erlaß getilgt wird, ſtehet dem Schuldner frei, die dadurch frei gewordene Hypothekenſtelle für eine anderweitige Forderung gültig zu verpfänden, und ſteht den poſtlozirten Gläubigern ein Widerſpruch dagegen nur inſofern zu, als etwa durch die neue Forderung das Grundſtück mehr belaſtet wurde, als durch die getilgte.

2. Pr. 1707. 31. Januar 1846. III. Senat.

a) Im Kaufgelderbelegungsverfahren, nach ſtattgehabter nothwendiger Subhaſtation, geſchehener Einzahlung des Kaufgeldes und erfolgter Löſchung der Intabulate, kann einer nur proteſtativiſch eingetragenen

Forderung die Befriedigung nach Maaßgabe ihrer Stelle im Hypothekenbuche nicht verſagt werden, wenn der Inhaber derſelben einen wirklichen Titel zum Pfandrecht nachweiſt, auch wenn bis dahin die Umwandlung der Proteſtation in eine wirkliche Hypothek nicht erfolgt wäre.

b) Dies Recht der Befriedigung darf dann auch der Eigenthümer des ſubhaſtirten Grundſtücks in Anſpruch nehmen, welcher eine ſolche proteſtativiſche Eintragung an ſich gelöſt hat, ohne ſie löſchen zu laſſen, und wenn er ſie weiter zedirt hat, — reſp. diejenigen ſpätern Inhaber, welche von demſelben ihre Rechte ableiten. (XIII. 257. I. & II.)

3. Pr. 664. 27. Mai 1839. Plenum.

Der Eigenthümer eines Grundſtücks, welcher eine auf demſelben eingetragene Forderung, durch Zeſſion, Zahlung oder auf andere Weiſe erworben hat, iſt, ſo lange nicht ihre Löſchung erfolgt, auch nach dem Verkaufe des Grundſtückes über die Forderung, zu verfügen berechtigt. (V. 51.)

4. Pr. 1665. 9. Januar 1846. Plenum.

Wenn bis zur Eröffnung des Konkurſes der Gemeinſchuldner ſolche Hypotheken-Forderungen, welche durch Zahlung, Vererbung oder auf ſonſtige Weiſe ſeiner Verfügung anheimgefallen ſind, nicht hat löſchen laſſen, ohne dennoch durch Zeſſion zu Gunſten eines Dritten über ſie zu disponiren, ſo gehören ſolche Hypotheken-Forderungen der Gemeinmaſſe, und können von derſelben in dritter Klaſſe liquidirt werden. (XII. 59.)

Anh. 52. 1. Pr. 838. 7. März 1840. II. Senat.

a) Hypothekenrechte werden durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit den Eigenthümer des verpflichteten Grundſtücks in einer Perſon, ſo lange ſie nicht gelöſcht ſind, auch dann nicht aufgehoben, können vielmehr von dem Grundbeſitzer bis dahin gültig an einen Andern auch dann abgetreten werden,

1) wenn die hypothekariſche Forderung nur theilweiſe bezahlt, auch die Abſchlagszahlung ohne Vorbehalt geleiſtet, und ohne Aushändigung einer beſonderen Quittung an den Zahlenden nur auf der in den Händen des Gläubigers verbleibenden Schuldurkunde vermerkt iſt;

2) wenn die vollſtändige oder theilweiſe Zahlung einer Hypothekenforderung nicht von dem Eigenthümer des verpflichteten Grundſtücks, noch in deſſen Auftrag oder Namen, ſondern von einem Dritten, auf Grund einer perſönlichen Verbindlichkeit oder aus Irrthum im eigenen

Namen geleiſtet, und das mit der Forderung verbundene Hypothekenrecht dem Zahlenden nicht ausdrücklich abgetreten worden.

b) Bei einer nur theilweiſe erfolgten Zahlung einer Hypothekenforderung gebührt dem Eigenthümer des nicht bezahlten Theils vor dem Dritten, welchem das mit dem bezahlten Betrage verbundene Hypothekenrecht von dem Eigenthümer des verpflichteten Grundſtücks abgetreten worden, kein Vorzugsrecht. (VI. 127 u. 128.)

2. Pr. 1385. 9. Dezember 1843. III. Senat.

Der Eigenthümer eines Grundſtücks, welcher eine auf demſelben eingetragene ihm, ſei es in Folge geleiſteter Zahlung, oder durch Zeſſion, oder ſonſt zugefallene Forderung weiter zedirt, ſteht zu dem Gläubiger (Zeſſionar) in dem Verhältniſſe eines Zedenten, und er kann, wenn er die eingelöſte Hypothek für eine geringere Summe als den Nominalbetrag zedirt hat, dem Gläubiger die exceptio non numeratae pecuniae nicht entgegenſetzen.

3. Pr. 1804. 14. November 1846. III. Senat.

Die Anwendbarkeit des § 52. Anhangs zum A. L. R. wird bedingt durch die Exiſtenz eines förmlichen Hypothekenbuchs. Die Ausfertigung einer Rekognition, nach Maaßgabe der Verordnung vom 16. Juli 1820. (Geſ. S. S. 107.) und des für das Herzogthum Weſtphalen erlaſſenen Patentes vom 21. Juni 1825. § 8. seq. (Geſ. S. S. 47.) hindert alſo das Erlöſchen des dinglichen Rechts durch Konfuſion nicht.

§§ 492. ff. Anh. 52. Pr. 1436. 13. April 1843. III. Senat.

a) Wenn der Beſitzer eines Grundſtücks eine auf demſelben haftende Forderung, für die er ſelbſt als der perſönliche Schuldner verpflichtet iſt, durch Zeſſion erwirbt und dieſelbe, ohne ſie löſchen zu laſſen, weiter zedirt, ſo dauert die perſönliche Verbindlichkeit des Zedenten in der Eigenſchaft als des urſprünglichen perſönlichen Schuldners, gegen den neuen Inhaber der Forderung unverändert fort. Die Konfuſion bleibt völlig ausgeſchloſſen.

b) Der Fall iſt auch dann eben ſo zu beurtheilen, wenn mehrere ein Grundſtück gemeinſchaftlich beſitzen, und für eine auf demſelben eingetragene Forderung gemeinſchaftlich und ſolidariſch als perſönliche Schuldner haften, und einer derſelben die Forderung durch Zeſſion allein an ſich bringt, ſie aber demnächſt, ohne daß eine Löſchung ſtattgefunden

hat, weiter abtritt. Der zedirende Schuldner haftet auch dann nach wie vor ſolidariſch.

§§ 493—94. Pr. 1649. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 444. ff. (XII. 168.)

---

## XVII. Titel.
## Von gemeinſchaftlichem Eigenthum.
### 1. Abſchnitt.
### Vom gemeinſchaftlichen Eigenthum überhaupt.

§ 4. Pr. 1871. 23. Januar 1841, 29. Mai 1847. II. Senat.

Auch ein einzelnes Mitglied einer Gemeine, welches in der Benutzung eines Kommunalweges geſtört wird, iſt befugt, das diesfällige Recht für ſich allein im Wege Rechtens geltend zu machen; es iſt nicht erforderlich, daß die ganze Gemeine klagend auftrete.

§ 10. Pr. 437. . . . 1837. II. Senat.

Wenn ein Theilnehmer ohne Beiſtimmung der übrigen, über die gemeinſchaftliche Sache, deren Beſitz oder Benutzung verfügt hat, ſo iſt das eingegangene Geſchäft nur rückſichtlich des widerſprechenden Theilnehmers ungültig. Der Verfügende ſelbſt iſt das Geſchäft anzufechten nicht befugt. (III. 242.)

§§ 10. 12. Pr. 1050. 15. Oktober 1841. II. Senat.

Einzelne Miteigenthümer eines pro indiviso beſeſſenen Grundſtücks wovon Jedem von ihnen das Hütungsrecht zuſteht, ſind wohl befugt, gegen dritte Perſonen, die ſich zu ihrem Nachtheil ebenfalls Nutzungsrechte anmaßen, die Negatorien-Klage anzuſtellen; der Beitritt der Uebrigen, beziehungsweiſe der Majorität, iſt nicht erforderlich.

§§ 10. 69. 74. Pr. 1084. 17. Dezember 1841. II. Senat.

a) Jedem Einzelnen von mehreren Miterben ſteht, während der Fortdauer ihrer Gemeinſchaft, ein beſtimmter verhältnißmäßiger Antheil an jedem einzelnen Nachlaßſtücke, als ſein beſonderes Eigenthum nicht zu.

b) Die Gläubiger eines Miterben können daher im Wege der Exekution auch nicht auf die Veräußerung ſeines Erbantheils, ſondern nur auf die Ermächtigung antragen, ihrerſeits die gerichtliche Erbſonderung unter den Miterben zu dem Zweck nachzuſuchen, um hienächſt die Exe-

kution in die, bei der Erbſchaftstheilung ihrem Schuldner zufallenden Vermögensſtücke vollſtrecken zu laſſen. (VII. 270.)

§§ 10. 69. Pr. 1101. 14. Januar 1842. III. Senat.

Erſt durch die Erbtheilung kann unter mehreren Miterben der Einzelne ein freies Dispoſitionsrecht über einzelne Nachlaßgegenſtände oder Theile derſelben erlangen; während der beſtehenden Gemeinſchaft aber ſteht bezüglich auf einzelne Erbſchaftsſtücke überhaupt und die Nachlaßgrundſtücke insbeſondere, ihm daran noch kein, nach Verhältniß ſeiner Erbquote beſtimmter Antheil, als ſein beſonderes Eigenthum, zu. Vor der Theilung kann er daher auch nicht mit einem ſeiner Erbquote entſprechenden Antheil an einem Nachlaßgrundſtücke ſeinem Gläubiger für deſſen Forderung an ihn gültig Hypothek beſtellen.

§§ 23—24. Pr. 1711. Siehe zu Edikt vom 30. April 1765. §§ 11. u. 13. Abthl. II. unter 3.

§§ 45—46. Pr. 1990. 25. Februar 1848. III. Senat.

Das im § 46. den Miteigenthümern eingeräumte Recht, denjenigen Miteigenthümer, der ſich ſeiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der gemeinſchaftlichen Sache vorſätzlich entzieht, zur Abtretung ſeines Antheils nach einer gerichtlich aufgenommenen Verkaufstare anzuhalten, ſchließt ihre Befugniß nicht aus, ihn nach Maaßgabe des § 45. auch zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeit der verhältnißmäßigen Mitwirkung zur nutzbaren Erhaltung der Sache anzuhalten.

§§ 60. 61. Pr. 1813. 30. November 1846. II. Senat.

Das Vorkaufsrecht ſteht jedem Theilnehmer für ſich zu, mithin kann es auch, wenn nach Veräußerung der Antheile der übrigen, auch nur Einer verbleibt, der ſeinen Antheil nicht veräußern will, von dieſem Einen gegen den Erwerber der übrigen Antheile ausgeübt werden, und iſt zur Ausübung deſſelben nicht erforderlich, daß mehrere Theilnehmer Behufs Fortſetzung der Gemeinſchaft unter ſich übrig bleiben.

§ 61. Pr. 604. 7. September 1838. II. Senat.

Dieſer § ſchließt nicht die Ausübung des Vorkaufsrechts aus, wenn auch nur zwei Miteigenthümer vorhanden ſind, von denen einer verkauft.

§ 74. Pr. 1086. 27. November 1841. II. Senat.

Die nur gegen einen mehrerer Miteigenthümer ausgewirkte Verur-

theilung berechtigt den Gläubiger noch nicht, im Wege der Exekution auf Subhaſtation des ganzen gemeinſchaftlichen Grundſtücks anzutragen.

§ 89. Pr. 2047. Siehe zu A. L. R. II. 1. §§ 497. 498.

§§ 89. 90. Pr. 762. 6. Dezember 1839. II. Senat.

Kein Eigenthümer eines Hütten- oder Hammerbetriebs-Antheiles im Lande Siegen iſt befugt, zum Zwecke der *Theilung*, nach Anleitung der Vorſchriften §§ 89. 90. auf den Verkauf des betreffenden „*ganzen*“ Hütten- oder Hammerwerkes anzutragen; unter den Eigenthümern der verſchiedenen Hütten- oder Hammerbetriebs-Antheile findet *kein gemeinſchaftliches* theilbares Eigenthum ſtatt, dagegen iſt der Separatverkauf jedes einzelnen Antheiles zuläſſig.

§§ 91. ff. Pr. 1022. Siehe zu Verordnung vom 4. März 1834. (Subhaſtations-Ordnung), § 2. Nr. 3. unter 3.

§§ 105. ff. 131. ff. Pr. 560. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 634. unter 2.

§ 111. Pr. 699. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 655. 656. unter 2.

## 2. Abſchnitt.

### *Vom gemeinſchaftlichen Eigenthum der Miterben.*

§§ 115. ff. Pr. 164. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 495.

§§ 127. 131. 134. Pr. 212. 1. Mai 1837. Plenum.

a) Vor erfolgter Theilung der Erbſchaft haften mehrere Miterben den Erbſchaftsgläubigern nicht ſolidariſch, ſondern bloß nach Verhältniß ihrer Erbtheile; ſie können jedoch nur gemeinſchaftlich, d. h. zuſammen, nicht einzeln, belangt werden.

b) Es ändert hierin nichts, wenn auch die mehreren Miterben für Erben ohne Vorbehalt zu achten ſind, letztere mögen mit Benefizialerben konkurriren oder nicht.

c) Die Erben ohne Vorbehalt haften aber für denjenigen Betrag der Nachlaßſchulden, für den ſie nach Verhältniß ihres Erbtheils aufkommen müſſen, nicht nur mit dieſem Erbtheile, ſondern auch über denſelben hinaus mit ihrem eignen Vermögen und ihrer Perſon. (IV. 302.)

§ 127. 1. Pr. 727. 19. Auguſt 1839. III. Senat.

Wenn ein Erbſchaftsgläubiger, welcher ſeine Forderung vor erfolgter Theilung der Erbſchaft der Vorſchrift des § 127. gemäß, gegen ſämmtliche Erben gemeinſchaftlich eingeklagt, ſich im Laufe der Inſtruk-

tion mit einem der Erben über deſſen Antheil an der Schuld vergleicht, und ſeinem Rechte gegen dieſen entſagt, ſo kann er den Prozeß gegen die übrigen Erben allein fortſetzen, und auf Verurtheilung derſelben zur Zahlung nach Höhe ihrer Antheile antragen.

2. Pr. 938. 10. Oktober 1840. III. Senat.

Vor der Theilung muß der Erbſchaftsgläubiger die ſämmtlichen Erben, auch wenn ſie auf die Rechtswohlthat verzichten, oder ſich derſelben verluſtig gemacht haben, gemeinſchaftlich beim Gerichtsſtande der Erbſchaft belangen, ſobald er eine Befriedigung aus dem Nachlaſſe verlangt; wenn er aber vom Nachlaß abſtrahiren und das ihm gleichfalls verhaftete eigene Vermögen der unbedingten Miterben in Anſpruch nehmen will, kann er zwar die Erben ohne Vorbehalt auch einzeln vor erfolgter Theilung belangen, jedoch nur auf ihren Erbantheil und in ihrem perſönlichen Gerichtsſtande.

§ 131. Pr. 433. Siehe zu Preußiſches Landrecht de 1721. Buch 5. Tit. 7. Art. 1. § 1.

§ 151. 1. Pr. 368. . . . 1837. I. Senat.

Nach demſelben Grundſatz können mehrere Miterben die Legung der Rechnung über das einem Dritten von dem Erblaſſer aufgetragene Geſchäft nur gemeinſchaftlich fordern; der einzelne Miterbe iſt daher, ohne Zuziehung der übrigen Erben, die desfallſige Rechnungslegung zu fordern nicht legitimirt.

2. Pr. 945. 16. November 1840. I. Senat.

Die Vorſchrift dieſes § findet auch dann Anwendung, wenn eine zur Erbſchaft gehörende Aktiv-Forderung einem wieder aus mehreren Theilnehmern beſtehenden Erbſtrange auf ſein Erbantheil angewieſen worden.

3. Pr. 1666. 11. Dezember 1845. I. Senat.

Auch ein mehreren Perſonen zuſammen ausgeſetztes Legat kann nur von ihnen gemeinſchaftlich gegen den Erben geltend gemacht, — und der hierauf gerichtete Einwand des Erben auch nicht dadurch elidirt werden, daß der Antrag auf Zahlung ad depositum gerichtet wird. (XII. 244.)

4. Pr. 1468a. 28. Juni 1844. I. Senat.

Auch ein einzelner von mehreren Miterben darf gegen einen andern Miterben auf Anerkennung der Kollationspflicht klagen, und findet der

Grundſatz: „daß Erbſchaftsaktiva vor der Theilung nur von den Erben gemeinſchaftlich eingezogen werden dürfen", hier keine Anwendung. (X. 190.)

§§ 152. 153. Pr. 692. 18. Mai 1839. II. Senat.

Nach getheilter Erbſchaft kann der Schuldner an denjenigen Erben, welcher ſich im Beſitze der, über eine Nachlaßforderung ſprechenden Schuldurkunde befindet, ſicher zahlen, wenn gleich von demſelben keine Zeſſion oder Ueberweiſung Seitens der übrigen Miterben vorgelegt wird. (IV. 325.)

### 3. Abſchnitt.

#### Von Gemeinſchaften, welche durch Vertrag entſtehen.

§§ 169—73. Pr. 1484. Siehe zu A. L. R. I. 13. § 259.

§ 266. Pr. 1633. 25. Oktober 1845. III. Senat.

Der Gläubiger eines Schuldners, welcher Theilnehmer an einer Geſellſchaft iſt, kann zur Sicherſtellung ſeines Anſpruchs an den Schuldner die zum Vermögen der Geſellſchaft gehörigen ausſtehenden Forderungen auch nicht antheilsweiſe mit Arreſt belegen laſſen. (XII. 262.)

### 5. Abſchnitt.

#### Von Grenzſcheidungen.

§ 388. Pr. 1033. 7. Auguſt 1841. II. Senat.

Die unterbliebene Zuziehung einer Gerichtsperſon bei Erneuerung alter, oder Beſtimmung neuer Grenzen hat, wenn ſonſt darüber ein von den Intereſſenten unterſchriebenes Protokoll, aus welchem der Grenzbukt erſichtlich, aufgenommen worden iſt, auf die Gültigkeit der Verhandlung keinen nachtheiligen Einfluß.

---

## XVIII. Titel.

## Vom getheilten Eigenthume.

### 1. Abſchnitt.

#### Vom Lehne.

§§ 15. 16. Pr. 295. Siehe zu Verordnung vom 11. März 1818. (III. 28.)

§§ 299. ff. Pr. 1553. 7. März 1845. I. Senat.

Nach Pommerſchen Lehnrechten iſt der nicht zu den Abkömmlingen des Lehnlaſſers gehörende Lehnsfolger, welcher das beneficium taxae ausübt, bei unzureichendem Allodialvermögen des Lehnläſſers, auch ſelbſt die geſetzlichen Lehnſchulden nur innerhalb des durch die Lehnstaxe feſtzuſtellenden Werthes des Lehngutes zu übernehmen ſchuldig. Nur für ſolche Schulden, welche er ſelbſt, oder ein durch ſeine Handlungen ihn verpflichtender Vorfahr *konſentirt* hat, bleibt der Lehnfolger *unbedingt* verantwortlich. (X. 415.)

§§ 243. 320. Pr. 700. Siehe zu Magdeburgiſche Polizeiordnung de 1688. Kap. 49. §. 2.

§§ 274. 77. Pr. 1229. Nach ſächſiſchem Lehnrecht iſt der Sohn eines Vaſallen, welcher von ſeinem Vater ein Lehngut durch einen läſtigen Titel erworben hat, wenn er nicht Allodialerbe ſeines Vaters geworden iſt, nicht verpflichtet, aus den Nutzungen des Lehns die väterlichen Allodialſchulden zu zahlen. (VIII. 426.)

§ 289. Pr. 49.

Die dem Gemeinſchuldner an dem Gute des noch lebenden Bruders zuſtehende *Mitbelehnſchaft* (successionis causa) iſt kein Gegenſtand des Konkurſes (qua sola spes); die Majorität der Gläubiger kann daher die Minorität derſelben nicht zwingen, darüber, auch unter Zuſtimmung des Kridars, einen Vergleich mit gedachtem Bruder und Beſitzer des Gutes zu ſchließen oder anzuerkennen.

§§ 290. 91. Pr. 2037. 7. Auguſt 1848. I. Senat.

Verfügungen über Grundſtücke und Gerechtigkeiten, welche im Hypothekenbuche eingetragen ſind, können auch von ſolchen Agnaten und Mitbelehnten angefochten werden, deren Recht an dem Lehne gleichzeitig mit der Eintragung der ſtreitigen Verfügung im Hypothekenbuche vermerkt worden iſt.

§ 302. Pr. 755. 9. Dezember 1839. Plenum.

Die nach Pommerſchem Lehnrechte zuläſſige Provokation der Agnaten zur Ausübung des Revokationsrechts, begründet für den ſich meldenden Agnaten, auf welchen die Sukzeſſion noch nicht verfallen iſt, kein Recht, dies Lehn zu revoziren. (V. 87.)

§ 326. 1. Pr. 11. 1. a. b. Siehe zu A. G. O. I. 50. §§ 522—23.

2. Pr. 11. 2. Ebendaſelbſt, zu §§ 576. 577.

3. Pr. 11. 3. . . . 1833. I. Senat.

Auch die märkiſche Ehefrau, wenn ſie verſäumt hat, ihre Ehegebührniſſe auf das Lehn zur rechten Zeit eintragen zu laſſen, muß den eingetragenen Gläubigern, ſelbſt wenn dieſe Forderungen nicht zu den geſetzlichen Lehnſchulden gehören, nachſtehen.

§§ 331—32. Pr. 497. . . . 1838. I. Senat.

Bei Lehnen welche in Beziehung auf den Lehnherren allodifizirt worden, können nur Agnaten, nicht Mitgläubiger den Mangel des agnatiſchen Konſenſes bei einer auf die Subſtanz des Lehns eingetragenen Schuld rügen; inſofern daher keine im Hypothekenbuch eingetragene Agnaten vorhanden ſind, hat auch der ohne Konſens eingetragene Allodialgläubiger ſeine Befriedigung aus der Subſtanz des Lehns, nach Ordnung der Eintragung, zu erwarten.

§§ 331. 336. Pr. 620. 4. März 1839. III. Senat.

Bei Vertheilung der Kaufgelder eines Lehngutes ſind die poſtlozirten Gläubiger nicht befugt, den vorſtehenden den Einwand entgegen zu ſetzen, daß ihre Forderungen den agnatiſchen Konſens nicht gewonnen, oder daß ſie nach den Lehnsgeſetzen nicht aus der Subſtanz, ſondern nur aus den Früchten des Lehns Befriedigung zu erwarten hätten.

§§ 350 ff. Pr. 44. 30. Dezember 1833. I. Senat.

Lehngläubiger, die ihre Befriedigung aus der Subſtanz des Lehns zu fordern berechtigt ſind, können nicht angehalten werden, dem Lehnbeſitzer während der Sequeſtration des Lehns eine Kompetenz zu gewähren.

§§ 358. ff. Pr. 1236. 20. Dezember 1842. I. Senat. 16. Juli 1834. II. Senat.

Bei feudis extra curtem wird das Sukzeſſionsrecht der Lehnsberechtigten nach dem jure curiae, nicht nach dem jure feudi siti beſtimmt.

§ 363. Pr. 1506. 8. November 1844. I. Senat.

Die Lehnsfolgefähigkeit der von einem Fremden, welcher im Inlande adliche Lehne beſeſſen hat, in einer nach den ausländiſchen Geſetzen ſeines fori domicilii vollkommen gültigen Ehe erzeugten Söhne, iſt nicht durch die hier vorgeſchriebene landesherrliche Dispenſation bedingt.

§§ 395. 96. Pr. 874. Siehe zu Deziſivreſkript vom 1. Juli 1797. (VI. 146.)

§§ 414—18. Pr. 2014. Siehe zu Magdeburgiſche Polizeiordnung de 1688. Cap. 44. § 31. (XVI. 374.)

§ 421. Pr. 1250. Siehe zu Edikt vom 4. Auguſt 1763. (VIII. 26.)

§§ 486. ff. Pr. 86. Siehe zu Prozeß-Ord. für die pommerſchen Hofgerichte vom 16. Dezember 1733 § 75.

§ 511. Pr. 102. 8. Februar 1836. Plenum.

Die Hofwehr der Unterthanen gehört nach Neumärkiſcher Verfaſſung nicht zum Lehn, ſondern zum Allodium.

§ 527. Pr. 82. 23. März 1835. I. Senat.

Nach Kurmärkiſchem Provinzial-Rechte müſſen auch die Meliorationen an Gebäuden, dem Allodial-Erben des letzten Lehnsbeſitzers von den in das Lehn ſukzedirenden Lehnsvettern vergütiget werden.

§ 543. Pr. 176. Siehe zu Oſtpreußiſches Provinzial-Recht. Zuſ. 53. § 1.

§§ 580 ff. Pr. 64. . . . 1834. III. Senat.

Nach Kurmärkiſchem Lehnrechte kann die Wittwe aus den von ihrem Ehemanne beſeſſenen und hinterlaſſenen Lehnen nur dann Alimente fordern, wenn ihr ſolche entweder durch Vertrag zugeſichert, oder die Alimente in den Lehnen, aus welchen ſie gefordert werden, obſervanzmäßig ſind. Vermöge des Geſetzes hat alſo die Wittwe in der Regel keinen Anſpruch auf Alimente, ſondern ausnahmsweiſe nur, wenn die Wittwe ſich im Falle der Bedürftigkeit befindet. Nur unter dieſen Vorausſetzungen ſind daher Alimente der Wittwe als geſetzliche Lehnsſchulden nach Kurmärkiſchen Lehnrechten zu betrachten.

## 2. Abſchnitt.

### Von Erbzinsgütern.

§ 680. Pr. 573. Siehe zu K. O. vom 16. Dezember 1775.

§ 703. Pr. 2016. 31. März 1848. II. Senat.

Der Erbzinsmann, welcher Gutsparzellen veräußert, iſt dem Erbzinsherrn zur Ablöſung durch ein, ihrem Ertrage entſprechendes Kapital verpflichtet, auch wenn er ein nachfolgender Beſitzer des Erbzinsguts, und dem Erbzinsherrn für den Kanon nicht perſönlich verhaftet war.

§ 714. Pr. 599. Siehe zu Kommiſſionsvertrag vom 25. Juli 1612.

§§ 714—718. Pr. 1937. Siehe zu sanctio pragmatica vom 10. April 1693 unter 2. (XVI. 351.)

§§ 714—719. Pr. 984. Siehe zu Ratibor-Oppelnſche Landesordnung von 1561.

§§ 714 ff. 1. Pr. 1242. 23. Dezember 1842. II. Senat.

In den vormals ſächſiſchen Landestheilen, kann bei Erbenzinsgütern eine blos auf frühere allgemeine geſetzliche Vorſchriften gegründete Laudemialpflichtigkeit, bei Beſitz-Veränderungsfällen, welche erſt nach Einführung des A. L. R. eingetreten ſind, nur nach deſſen Vorſchriften, und nicht nach den Vorſchriften des ſächſiſchen Rechts beurtheilt werden.

2. Pr. 1419. 28. Februar 1844. II. Senat.

Laudemialartige Verreichsgebühren können auf den Grund einer Obſervanz nur dann gefordert werden, wenn dieſe bereits zur Zeit der Publikation des A. L. R. beſtanden hat.

3. Pr. 1454. Siehe zur pragmatiſchen Sanktion vom 10. April 1693. unter 1. (X. 74.)

§ 715. Pr. 2045. 9. Auguſt 1848. II. Senat.

Hienach iſt, wenn ein laudemialpflichtiges Grundſtück vererbpachtet worden, das Laudemium bei Beſitzveränderungen der Erbpachtsgerechtigkeit nicht zu entrichten, ſondern nur beim Antritte eines neuen Erbverpächters. Das Daſein eines Druckfehlers in dieſem Geſetze iſt nicht anzunehmen.

§ 716. 1. Pr. 394. 15. Dezember 1837. II. Senat.

Die Laudemialfreiheit der Deszendenten erſtreckt ſich nicht bloß auf denjenigen Antheil am Grundſtücke, welcher dem Uebernehmer deſſelben auf ſeine eigne Erbquote zufällt, ſondern auch auf diejenigen Antheile des Grundſtücks, welche ihm von den Kodeszendenten und der Wittwe für eine Geldabfindung überlaſſen werden.

2. Pr. 1360. 10. November 1843. II. Senat.

Wenn im Urbario die Lehnwaare für die jedesmalige Beſitzveränderung feſtgeſetzt iſt, ſo iſt hierunter die Uebernahme von einem Deszendenten nicht mit zu begreifen. Es kann gegen die dem Urbario voraufgegangene Annahme- und Kaufbriefe auch nicht der Beweis der Fundalobſervanz

nach dem § 1. des Geſetzes vom 19. Juli 1832 zugelaſſen werden, weil derſelbe nur „in Ermangelung eines Rechtstitels“ genügen ſoll, und mithin der Vertrag ſelbſt durch den Beweis der Verjährung nach §§ 649. 660. Thl. I. Tit. 9. des A. L. R. zu entkräften iſt.

3. Pr. 1413. 26. Februar 1844. Plenum.

Um die Exiſtenz eines der Gutsherrſchaft zuſtehenden Rechts, von Ruſtikalgrundſtücken bei Beſitzveränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, genügt der in einem konfirmirten ſchleſiſchen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch ſich ſelbſt, und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieſes Rechts erhellt. (IX. 117.)

4. Pr. 1528. Siehe zu Geſetz vom 19. Juli 1832. unter 2. (IX. 117.)

§ 717. Pr. 1082. 10. Januar 1842. Plenum.

Deszendenten, welchen das Erbzinsgut unter Lebendigen abgetreten wird, ſind von Entrichtung der Lehnwaare befreit, die Abtretung mag mit oder ohne Bezugnahme auf das künftige Erbrecht erfolgt ſein. (VII. 332.)

§ 718. Pr. 968. 19. Dezember 1840. II. Senat.

Nach ſchleſiſchem Provinzialrechte iſt der überlebende Ehegatte, der mit dem Verſtorbenen in Gütergemeinſchaft gelebt hat, zur Zahlung der Lehnwaare verpflichtet, wenn er ein zur Gütergemeinſchaft gehöriges Grundſtück zum alleinigen Eigenthume übernimmt.

§ 719. 1. Pr. 567. Siehe zu Geſetz vom 19. Juli 1832. unter 1.

2. Pr. 1696. 20. Februar 1846. Plenum.

Durch eine ſogenannte Fundalobſervanz kann die Laudemialpflichtigkeit eines Grundſtücks an ſich nicht begründet werden; namentlich ſetzt der § 719. die Laudemialpflichtigkeit des Grundſtücks als bereits beſtehend voraus, und verordnet nur: daß durch Obſervanz die Fälle, in denen von einem an ſich laudemialpflichtigen Grundſtücke das Laudemium zu entrichten iſt, abweichend von den geſetzlichen Vorſchriften beſtimmt werden können. (XII. 78.)

§ 720. 1. Pr. 452. a. Siehe zu Magdeburger Polizeiordnung de 1688. Kap. 48. § 4.

2. Pr. 364. Siehe zu Minden-Ravensbergiſche Eigenthumsordnung vom 26. November 1741. unter 1.

3. Pr. 1172. 5. Auguſt 1842. II. Senat.

Von dem Kaufgelde iſt bei Berechnung der Lehnwaare ein ad rationem pretii übernommenes Dienſt-Reluitions-Kapital in Abzug zu bringen.

§§ 720—21. Pr. 1942. 22. November 1847. Plenum.

Die auf einem Erbzinsgrundſtücke vom Erbzinsmanne neu angelegten Gebäude ſind dem, nach Prozenten des Kaufgeldes zu zahlenden Laudemium, weder ohne Unterſchied unterworfen, noch ohne Unterſchied davon frei. Wohl aber ſind von dem Laudemium diejenigen neu errichteten Gebäude befreit, die zu einem andern Zwecke dienen ſollen, als dem, welcher aus der urſprünglichen Beſtimmung des Grundſtückes folgt. Der Werth derartiger Gebäude muß alſo bei Berechnung des Laudemiums vom Kaufgelde in Abzug kommen. (XV. 23.)

§ 721. 1. Pr. 736. 20. September 1839. II. Senat.

Der Erbzinsherr welcher vom Werthe des mitverkauften Inventarii die Lehnwaare fordert, muß beweiſen, daß daſſelbe bei der erſten Uebernehmung des Guts dem Erbzinsmann von dem Erbzinsherrn gewährt worden.

(§. 810.) 2. Pr. 1052. 15. Oktober 1841. II. Senat.

Es iſt auch angenommen, daß der Erbzinsherr nicht etwa auf den Grund des § 810. l. c. in Betreff des zum Gute erforderlichen Inventarii von jenem Beweiſe befreit iſt.

3. Pr. 2072. 4. Dezember 1848. Plenum.

Auf die große Kanzleitaxe, die in Schleſien von Mediatfürſten und Standesherren bei der Veräußerung von Rittergütern von deren Erwerbern gefordert wird, und bei der Berechnung des Betrages derſelben, iſt die Vorſchrift, daß der Werth des mitverkauften Inventarii von dem Kaufſchillinge abzurechnen ſei, nicht anwendbar.

§ 724. Pr. 779. 13. Dezember 1839. II. Senat.

In Schleſien wird nach einem provinzialrechtlichen Grundſatz von dem Werthe des Ausgedinges (Altentheils), welches vom Verkäufer vorbehalten oder demſelben bewilligt worden, kein Laudemium entrichtet.

§ 725. Pr. 2051. 13. September 1848. II. Senat.

Die Vorſchrift dieſes § wonach, wenn der Kaufpreis zur Verkürzung des Laudemii durch eine Simulation in dem Kaufkontrakte zu niedrig angegeben iſt, daſſelbe von der verſchwiegenen Summe *doppelt* entrichtet

werden muß, findet auf laudemialpflichtige Grundſtücke, welche nicht zu den Erbzinsgütern und den in § 815. l. c. bezeichneten — unter Vorbehalt eines Zinſes urſprünglich verliehenen — Zinsgütern gehören, keine analoge Anwendung.

§ 731. 1. Pr. 1324. 4. September 1843. Plenum.

a) Unter der gerichtlichen Zuſchreibung in dieſem § iſt die **Berichtigung des Beſitztitels** zu verſtehen.

b) Die Vorſchrift des § 731. findet noch jetzt Anwendung.

2. Pr. 1854. 24. März 1847. II. Senat.

Die Vorſchrift dieſes § bezieht ſich auf den Zeitpunkt der **Fälligkeit** des Laudemiums, ſie ſtellt aber keine **Bedingung** für die Exiſtenz des Rechts ſelbſt auf das Laudemium feſt.

§§ 742—46. Pr. 933. 10. Oktober 1840. II. Senat.

Aus dieſen Vorſchriften kann nicht gefolgert werden, daß wenn einer von mehreren Deszendenten, welche nach § 716. d. T. von Entrichtung der Lehnwaare frei ſind, nach Ablauf von zwei Jahren das Gut allein übernimmt, derſelbe dieſe Abgabe zahlen müſſe.

§§ 748—772. Pr. 1007. 24. April 1841. II. Senat.

Der Ausdruck „Bezahlung der Zinſen" im § 772. bezieht ſich nicht blos auf den, von dem Erbzinsmann zu entrichtenden Geldzins, ſondern umfaßt auch den in Naturalien vorbedungenen Erbzins — § 748. Dienſte, welche in dem Erbzinskontrakte von dem Erbzinsmanne übernommen ſind, haben die Natur des Erbzinſes nicht.

§ 772. Pr. 1070. Siehe zu Geſetz vom 21. April 1825. Nr. 938. unter 10. § 55.

§§ 815—16. Pr. 308. 7. Juli 1837. II. Senat.

Dieſe Vorſchriften ſind nicht anwendbar, wenn neben den vorbehaltenen Zinſen ein Kaufgeld ſtipulirt worden iſt.

---

## XIX. Titel.

### Von dinglichen und perſönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt.

§§ 4—6. Pr. 621. 22. Februar 1839. II. Senat.

Der dritte Beſitzer eines Grundſtücks, der zur Zeit deſſen Erwerbung

der Kenntniß einer von ſeinem Beſitzvorgänger für eine nicht übernommene perſönliche Verpflichtung deſſelben dieſem Gläubiger geſchehenen Einſetzung des Immobile zur Spezial-Hypothek geſtändig oder überführt iſt, erlangt durch die früher erhaltene Uebergabe des Grundſtücks und Umſchreibung des Beſitztitels im Hypothekenbuche auf ſeinen Namen, bevor jener Gläubiger die Eintragung ſeines nicht aufgegebenen Hypothekentitels nachgeſucht und erwirkt hat, keinen Vorzug, und erwirbt dadurch nicht das Recht, den Hypothekenanſpruch deſſelben auszuſchließen; er muß vielmehr denſelben auch ſeiner Seits anerkennen und ſich die Eintragung gefallen laſſen.

§ 4. Pr. 654. Siehe zu A. L. R. I. 10. § 7. 8. unter 1.

§§ 4—5. Pr. 1302. 12. Juni 1843. Plenum.

Dieſe §§ finden in dem Falle keine Anwendung: wenn die Kolliſion zwiſchen einem Hypothekengläuber und einem Eigenthums-Prätendenten dergeſtalt ſtattfindet, daß entweder jener zur Zeit der nachgeſuchten Eintragung der Hypothek, oder dieſer zur Zeit der nachgeſuchten Eintragung ſeines Beſitztitels, auf den Grund des, mit dem früheren Beſitzer geſchloſſenen Kontrakts, ſowie auf den Grund der geſchehenen Uebergabe, von dem früher entſtandenen perſönlichen Rechte ſeines Gegners unterrichtet geweſen iſt. (IX. 25.)

§§ 4. 5. 6. Pr. 1981. 29. Januar 1848. II. Senat.

Dieſe Beſtimmungen erleiden Anwendung, auch wenn ein Anſpruch auf das Eigenthum einer Sache mit einem Titel zu einem dinglichen Rechte anderer Art auf dieſelbe Sache, mit Ausſchluß der blos akzeſſoriſchen dinglichen Rechte (Pfand- und Hypothekenrecht), insbeſondere mit einem Titel zu einer Reallaſt ſich in Kolliſion befindet.

§ 5. Pr. 932. 10. Oktober 1840. II. Senat.

Kann der Beſitznehmer eines Grundſtückes überführt werden, daß ihm eine von ſeinem Beſitzvorfahren beſtellte, aus dem Grundſtück zu entrichtende Laſt oder Abgabe zur Zeit der Beſitzergreifung ſchon bekannt geweſen iſt; ſo kann er ſich ſeines durch die Uebergabe entſtandenen dinglichen Rechts, zur Ausſchließung der Verpflichtung, die Laſt oder Abgabe ferner abzutragen, nicht bedienen.

2. Pr. 1517. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 265.

§§ 7. 8. 1. Pr. 1478. Siehe zu A. L. R. I. 20. §§ 53. 54.

2. Pr. 1634. Siehe zu A. L. R. I. 2. §§ 126. 127.

Digitized by Google

§§ 17—20. Pr. 1685. 2. Februar 1846. II. Senat.

Derjenige, welchem freies Bauholz zur Nothdurft zugeſichert iſt, muß ſich ſtatt des Fachwerksbaues auf den Bau in Wellerwänden beſchränken laſſen, wenn nach dem Urtheile von Sachverſtändigen der Fachwerksbau mit gleicher Wirkung durch Wellerwände erſetzt werden kann.

§§ 22. 27. Pr. 519. 25. Mai 1838. II. Senat.

Ein Altſitzer, welcher eine anderweitige Ehe eingeht, iſt berechtigt, ſeine Ehefrau und demnächſt die, mit ihr erzeugten Kinder in den Altenſitz aufzunehmen, ſofern ihm eine abgeſonderte Wohnung eingeräumt und zu ſeinem Unterhalt beſondere Präſtationen oder Ländereien überwieſen worden. (IV. 23.)

§§ 22. 23. Pr. 1362. 17. November 1843. II. Senat.

Durch die Vorſchrift des § 23. kann die Verwandlung einer Grundgerechtigkeit in ein perſönliches Nutzungsrecht ohne Zuziehung des Beſitzers des verpflichteten Grundſtücks nicht gerechtfertigt werden. Eine Abtretung der Grundgerechtigkeit von dem berechtigten Gut, und einſeitige Uebertragung an eine Perſon iſt unſtatthaft. (IX. 246.)

§ 32. Pr. 1783. Siehe zu A. L. R. I. 21. § 190.

---

# XX. Titel.

## Von dem Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache.

### 1. Abſchnitt.

### Vom Rechte des Unterpfandes.

§§ 25. 28. 289. 296—97. Pr. 1278. 4. März 1843. III. Senat.

a) Sind Aktiv-Forderungen verpfändet worden, ſo muß der Pfandgläubiger, wenn er aus ihnen ſeine Befriedigung im Wege der Exekution erlangen, und gegen den Schuldner der Forderungen auf Zahlung klagen will, ſich die Forderungen zuvor durch den Richter in dem Prozeſſe zwiſchen ihm und ſeinem Schuldner resp. dem Verpfänder, nach Vorſchrift der Verordnung vom 4. Juli 1822, mit den Rechten eines Aſſignatars oder Zeſſionars, zur eigenen Einziehung überweiſen laſſen.

b) Dieſe Ueberweiſung iſt auch dann, zur Begründung der Klage

gegen den Schuldner der verpfändeten Forderungen nothwendig, wenn der Letztere, der ihm geſchehenen Bekanntmachung der Verpfändung zuwider, dem Verpfänder, zum Nachtheil des Pfandgläubigers, Zahlung geleiſtet hat. (VIII. 279.)

§§ 28. ff. Pr. 2023. 22. Mai 1848. IV. Senat.

Bei der mit einer Verkaufs-Kommiſſion in Handelsſachen zur Deckung des Kommiſſionairs verbundenen Verpfändung des Kommiſſionsguts, bleiben die allgemeinen Beſtimmungen der Geſetze über den dem Pfandgläubiger nur unter gewiſſen Beſchränkungen geſtatteten Verkauf der verpfändeten Sache, außergerichtlich aus freier Hand, außer Anwendung.

§ 30. Pr. 1908. 18. Juni 1847. IV. Senat.

Iſt in dem Falle, wenn ein Vertrag, daß es dem Gläubiger freiſtehen ſolle, bei ausbleibender Zahlung das Pfand außergerichtlich zu verkaufen, gleich bei Schließung des Pfandkontrakts, oder ſonſt vor der Verfallzeit errichtet worden, die verpfändete Sache eine einem marktgängigen Preiſe unterworfene fungible Sache, ſo bedarf es nicht der vorgängigen mit Zuziehung des Schuldners durch Sachverſtändige aufzunehmende Taxe. (XV. 249.)

§§ 37—177. Pr. 119. . . . 1836. III. Senat.

a) Der § 177. ſpricht nur von dem eigentlichen Pfande, in deſſen Beſitz der Gläubiger geſetzt worden, und kann daher auf die Hypotheken nicht angewendet werden.

b) Die Verbindlichkeit eines Hypothekengläubigers, ſein Hypothekenrecht einem Dritten abzutreten, iſt nicht blos auf den Fall zu beſchränken, von welchem der § 37. ſpricht.

c) Auf den Grund der §§ 34—36. I. 51. A. G. O., greift das jus subintrandi, von welchem der § 161. I. 50. A. G. O. und der dazu gehörige Anhang § 331. ſpricht, nicht blos im Konkurſe, ſondern auch in dem über eine inſuffiziente Gutskaufgelder-Maſſe eröffneten Liquidationsprozeß, Platz.

§ 43. Pr. 1422. 9. März 1844. III. Senat.

Bei Subhaſtationen im Wege der Exekution, verliert der Gläubiger, in ſoweit als ſeine Forderung durch das Kaufgeld gedeckt wird, ſein perſönliches Recht gegen den urſprünglichen Schuldner, auch durch die bei der Kaufgelderbelegung mit dem Käufer vereinbarte Uebernahme ſeiner

Forderung von Seiten des Letzteren. Einer ausdrücklichen Entlaſſung des bisherigen Schuldners bedarf es dazu nicht. (X. 152.)

§§ 44. ff. 188. 394—95. Pr. 1301. 13. Mai 1843. III. Senat.

a) Ein Hypothekengläubiger, der ſeinem Pfandrecht an der, nicht mehr in den Händen des perſönlichen Schuldners ſondern eines Dritten Beſitzers befindlichen verpfändeten Sache entſagt, oder auch bei eröffnetem Kreditweſen über deſſen Vermögen ſich nicht meldet, und deshalb von ſolcher Kreditmaſſe präkludirt wird, verliert dadurch nicht ſein Recht, ſich wegen ſeiner Befriedigung an den perſönlichen Schuldner zu halten.

b) Die Pflicht des Pfandgläubigers, dem Schuldner, nach gehörig geleiſteter Erfüllung der Hauptverbindlichkeit, das dafür gegebene Pfand in eben dem Stande, in dem ſolches übergeben worden, zurück zu gewähren, findet nur bei dem, mit der Gewahrſam der Sache verbundenen Pfandrecht im engeren Sinne Statt; erſtreckt ſich dagegen nicht auf das, unabhängig von dem Beſitz der verpfändeten Sache, durch die Eintragung entſtandene Hypothekenrecht. (IX. 257.)

§§ 53. 54. Pr. 1478. 13. September 1844. III. Senat.

Der dritte Erwerber eines verpfändeten Grundſtücks, der ſich den Hypothekengläubigern nicht zugleich perſönlich verpflichtet hat, kann nach der Wiederveräußerung des Grundſtücks von den Hypothekengläubigern auch nicht wegen der Zinſen perſönlich in Anſpruch genommen werden, die während ſeiner Beſitzzeit fällig geworden und unberichtigt geblieben ſind.

§ 54. 1. Pr. 363. 13. Oktober 1837. II. Senat.

Wenn der Käufer eines Grundſtückes ſich ausdrücklich verpflichtet hat, eine darauf eingetragene Schuld ad rationem pretii zu einer beſtimmten Zeit an den Gläubiger berichtigen und dadurch den Verkäufer gegen dieſen Gläubiger ex nexu ſetzen zu wollen, ſo kann der Gläubiger, welchem der Verkäufer ſein diesfälliges Recht aus dem Kaufkontrakte zedirt, oder welcher in Gemäßheit des Geſetzes vom 4. Juli 1822. (Geſ. S. S. 178.) eine gerichtliche Ueberweiſung deſſelben erhalten hat, ſeinen Anſpruch auf Zahlung gegen den Käufer unmittelbar verfolgen.

2. Pr. 1096. 14. Februar 1842. Plenum.

Durch die bloße Uebernahme hypothekariſcher Schulden auf Abrechnung des Kaufgeldes von Seiten des Käufers, wird derſelbe gegen den Verkäufer perſönlich verpflichtet, Zahlung der übernommenen Poſt zu

leiſten, oder die Befreiung des Verkäufers von ſeiner Verbindlichkeit gegen den Hypothekengläubiger zu bewirken.

3. Pr. 1116. 19. März 1842. III. Senat.

Der Verkäufer kann das nach Pr. 1096. für ihn entſpringende Recht auch an den Hypothekengläubiger abtreten, und Letzterer auf Grund dieſer Zeſſion gegen den perſönlich verpflichteten Käufer ſofort auf Zahlung der ihm zuſtehenden Forderung klagen. (VII. 298.)

§§ 104. 105. Pr. 1487. 18. September 1844. III. Senat.

Der § 105. findet keine Anwendung, und die nach § 104. erforderliche Uebergabe iſt als geſchehen zu betrachten, wenn auch der Eigenthümer des Pfandobjekts, welcher ſolches dem Schuldner der Forderung, für welches daſſelbe als Pfand dienen ſollte, zu dieſem Zwecke ausgehändigt hatte, in der Eigenſchaft eines Vertreters des eigentlichen Gläubigers der Forderung daſſelbe in Empfang genommen und beſeſſen hat.

§ 140. Pr. 1167. 24. Juni 1842. II. Senat.

Hat der antichretiſche Pfandbeſitz, von dem der § 4. Art. 4. Tit. 5. Buch 4. des Preuß. Landrechts vom Jahre 1721 handelt, mehrere Jahre gedauert, ſo genügt nicht der Nachweis des darin erwähnten Uebermaaßes für ein einzelnes Jahr, um den Pfandinhaber zur Rechnungslegung zu verpflichten, ſondern es muß nachgewieſen werden, daß, wenn die Nutzungen des ganzen Zeitraums zuſammengerechnet werden, die Fraktion ein ſolches Uebermaaß für jedes Jahr ergiebt.

§§ 224. 227. Pr. 1218. 5. November 1842. II. Senat.

Wenn unter denſelben Kontrahenten zu gleicher Zeit zwei verſchiedene Verträge, ein Darlehns-Vertrag und ein Vertrag über die Verpachtung eines Grundſtücks abgeſchloſſen ſind, und der Darlehnsgeber zugleich der Anpächter des Grundſtücks iſt, ſo folgt aus dem Umſtande allein, daß zwei verſchiedene Dokumente aufgenommen ſind, noch nicht, daß die Vorſchrift des § 227. keine Anwendung finde. Es muß vielmehr nach den Umſtänden beurtheilt werden, ob nicht dennoch ein bloßer antichretiſcher Vertrag bezweckt worden ſei; und wenn aus dieſem, z. B. der Uebereinſtimmung des Betrages der Zinſen mit dem Pachtgelde, der Gleichheit der Kündigungsfriſt ꝛc. geſchloſſen werden kann, daß nichts anders bezweckt worden, als daß die unberechneten Nutzungen des Grundſtücks die Stelle der Zinſen des dargeliehenen Kapitals vertreten ſollen, ſo müſſen beide Verträge als ein Ganzes betrachtet und

die Vorſchriften des A. L. R. I. 20. §§ 227. ff. zur Anwendung gebracht werden.

§ 247. Pr. 965. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 511. unter 1.

§§ 248. 534. 35. Pr. 200. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 849. unter 1. (III. 88.)

§§ 248. 254. 535. Pr. 219. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 508. 545. 546.

§ 257. Pr. 305. Siehe zu Reglement vom 30. Mai 1800.

§ 261. Pr. 1781. 19. September 1846. III. Senat.

Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache erſtreckt ſich vermöge des Geſetzes nicht auf die Verſicherungsgelder, welche der Schuldner vertragsmäßig von einer Feuer-Aſſekuranzgeſellſchaft zu fordern hat. (XIII. 243.)

§§ 281—85. 515—16. 520—22. Pr. 1137. Siehe zu Verordnung vom 9. Dezember 1809. (VI. 383.)

§§ 300. ff. Pr. 1877. 17. Mai 1847. IV. Senat.

Bei Flußſchiffen, die zur Frachtſchiffahrt beſtimmt ſind, vertritt, wenn eine Verpfändung derſelben durch ſymboliſche Uebergabe ſtattfinden ſoll, der Meßbrief die Stelle des Beilbriefs bei Seeſchiffen. Er genügt zur Beſtellung eines gültigen Pfandrechts auch für ſich allein, ohne daß noch ein Kaufbrief, oder eine andere über das Eigenthum des Verpfänders an dem Schiffe lautende Urkunde vorgelegt werden muß. (XV. 256.)

§§ 402—3. Pr. 1859. 4. Mai 1847. III. Senat.

Die Vorſchriften der §§ 402. und 403. a. a. O., wonach bei vertragsmäßiger Hypothekbeſtellung, außer der Einräumung der Hypothek, auch noch eine beſondere und ausdrückliche Einwilligung des Schuldners in die Eintragung, die ſ. g. Intabulations-Klauſel, — erfordert wird, bezieht ſich nur auf die über Darlehns- und andere verwandte Kontrakte beſtellten Hypotheken, nicht aber auf die von dem Käufer wegen geſtundeter Kaufgelder mit dem erkauften Grundſtücke dem Verkäufer beſtellte Hypothek; vielmehr iſt der letztere die Eintragung des ihm beigelegten desfallſigen Realrechts ſofort, ohne beſonderen Intabulations-Konſens des Käufers, zu ſuchen berechtigt.

§ 408. Pr. 1094. 14. Januar 1842. III. Senat.

Wenn bei der Berichtigung des Beſitztitels für den neuen Erwerber eines Grundſtücks zugleich für den bisherigen als Eigenthümer der Sache

im Hypothekenbuche vermerkten Beſitzers ein dingliches Recht mit eingetragen wird: ſo hat letzteres, vor den von dem neuen Erwerber vor der Eintragung ſeines Beſitztitels beſtellten Hypotheken, auch dann den Vorzug, wenn der bisherige Beſitzer den Titel zu dem dinglichen Rechte nicht in dem Vertrage wegen Ueberlaſſung des Grundſtückes, ſondern erſt ſpäter, ſei es durch Einräumung Seitens des neuen Erwerbers oder durch richterliche Verfügung, erworben hat. (VII. 220.)

§§ 408. 412. Pr. 1322. 19. Auguſt 1843. III. Senat.

a) Bei noch nicht vollendetem Hypothekenbuche bleibt die Vorſchrift des § 408. außer Anwendung.

b) Auch der § 3. der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhaſtations-Prozeß, kann, wenn dergleichen Grundſtücke, deren Hypothekenbuch noch nicht vollendet iſt, zur Subhaſtation geſtellt worden, keine Wirkung äußern.

c) Bei eben denſelben Grundſtücken gewährt nur eine ſolche Anmeldung eines Realrechts die Priorität, welche die Ertheilung des Interims-Rekognitionsſcheins zur Folge gehabt hat. (IX. 276.)

§ 410. 1. Pr. 380. 18. Dezember 1837. Plenum.

Die Vorſchrift des § 410.

daß jede, auf dem Grunde eines an ſich rechtsgültigen Titels, gegen den eingetragenen Beſitzer erfolgte Hypotheken-Beſtellung ihre Kraft behält, wenn ſich gleich in der Folge findet, daß dieſer Beſitzer nicht der wahre Eigenthümer geweſen ſei,

kommt auch bei den im Wege der Exekution eingetragenen Hypotheken zur Anwendung. (III. 235.)

2. Pr. 677. 14. Mai 1839. III. Senat.

Weiß der Hypothekengläubiger zur Zeit der Hypothekenbeſtellung und Eintragung ſeiner Forderung, daß der im Hypothekenbuch eingetragene Beſitzer, der die Hypothek beſtellt hat, nicht wahrer Eigenthümer des Grundſtücks ſei, ſo kann er von ſeinem Hypothekenrechte zum Nachtheile des wahren Eigenthümers keinen Gebrauch machen.

(§§ 410. 421.) 3. Pr. 981. 12. Februar 1841. II. Senat.

Der im § 410. ausgeſprochene Grundſatz findet auch Anwendung, wenn nicht eine förmliche Hypothekenbeſtellung, ſondern eine protestatio pro conservando loco im Wege der Exekution für den Gläubiger eingetragen worden iſt.

4. Pr. 1367. 11. November 1843. III. Senat.

Die geſetzlich einer jeden, auf den Grund eines an ſich rechtsgültigen Titels gegen den eingetragenen Beſitzer erfolgten Hypotheken-Beſtellung auch für den Fall beigelegte dingliche Kraft, wenn ſich gleich in der Folge findet, daß dieſer eingetragene Beſitzer nicht der wahre Eigenthümer geweſen ſei, ſetzt in der Anwendung den Fall der wirklich Statt gefundenen Eintragung der Forderung voraus. Dagegen kann der Fall, wenn der Gläubiger, auf den Grund eines gültigen Titels zur Hypothek gegen den eingetragenen Beſitzer, die Eintragung zwar nachgeſucht, dieſe aber, wegen eines, von dem dritten Beſitzer des Grundſtücks gleich nachher eingelegten Widerſpruchs gegen die Eintragung, nicht Statt gefunden hat, nicht unter die Vorſchriften über die Wirkung eines durch die Eintragung entſtandenen Hypothekenrechts geſtellt werden. (IX. 286.)

5. Pr. 1459. 8. Juni 1844. III. Senat.

Eine im Wege des Arreſtes gegen den eingetragenen Beſitzer eingetragene protestatio de non amplius disponendo s. intabulando hat keine Wirkung gegen den wahren Eigenthümer, der das Grundſtück ſchon vor der Beſchlagnahme erworben und übertragen erhalten, aber bis dahin ſeinen Beſitztitel noch nicht hat eintragen laſſen. (X. 160.)

6. Pr. 1581. 7. Juni 1845. III. Senat.

Wenn ein mit einem Titel zur Hypothek verſehener perſönlich Berechtigter, und ein auf Grund eines Titels zur Sache mittelſt Uebergabe zum Beſitz der Sache gelangter dinglich Berechtigter, welche Beide ihren Titel vom eingetragenen Beſitzer herleiten, mit ihren Eintragungsgeſuchen zuſammentreffen, ſo begründet die frühere Einreichung eines ſolchen Geſuchs für den mit dem Titel zur Hypothek verſehenen perſönlich Berechtigten kein Vorzugsrecht vor dem dinglich Berechtigten, muß vielmehr demſelben weichen. (XII. 193.)

(§§ 410. 421.) 7. Pr. 1821. 29. Dezember 1846. III. Senat.

Iſt eine Hypothekenforderung bei dem Widerſpruch des eingetragenen Beſitzers gegen die Legitimation des Nachſuchenden als Zeſſionars oder Erben nur proteſtativiſch eingetragen, demnächſt aber in dem Prozeſſe zwiſchen dieſen beiden die Legitimation des nachſuchenden Gläubigers rechtskräftig feſtgeſtellt, ſo kann ſich der letztere mit der Hypothekenklage an das Grundſtück halten und die Subhaſtation deſſelben auch gegen den dritten Beſitzer ausbringen; ohne daß dieſer, ſelbſt wenn er ſchon

zur Zeit der proteſtatiwiſchen Eintragung durch Kauf und Uebergabe das wirkliche Eigenthum erlangt hatte, die Wirkſamkeit des gegen ſeinen eingetragenen Vorbeſitzer ergangenen Judikats weiter in Frage ſtellen darf, und ohne insbeſondere auch einwenden zu können, daß die proteſtatiwiſche Eintragung erſt in eine unbedingte umgeſchrieben werden müſſe.

§§ 412. 413. Pr. 204. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 357.

§§ 423—24. Pr. 1824. 13. Januar 1847. II. Senat.

Hat ein Gutsherr eine intabulirte gutsherrliche Präſtation auf mehrere Jahre zum Voraus erhoben, ſodann aber das Gut verkauft, und nimmt hiernächſt der neue Beſitzer den Verpflichteten wegen der nach der Uebergabe fällig gewordenen, aber im Voraus erhobenen Raten in Anſpruch: ſo ſteht dem Verpflichteten der Einwand der erfolgten Entrichtung zu, wenn gleich die Vorauserhebung im Hypothekenbuche ſeines Grundſtückes nicht vermerkt worden iſt. Die §§ 423. u. 424. a. a. O. ſind auf dieſen Fall nicht anwendbar.

§§ 424—26. Pr. 815. 22. Februar 1840. III. Senat.

Der Grundſatz, daß dem Dritten, welcher eine Hypothekenforderung nach deren Eintragung durch einen läſtigen Vertrag erworben hat, ſolche Einwendungen und Gegenforderungen nicht entgegengeſetzt werden dürfen, welche binnen vier Wochen nach Eintragung der Poſt im Hypothekenbuche nicht vermerkt ſind, findet nur Anwendung, wenn das Hypothekenrecht ſelbſt verfolgt wird. Macht dagegen der dritte Inhaber das perſönliche Forderungsrecht, zu deſſen Sicherheit die Hypothek beſtellt iſt, vor oder nach Löſchung der letzteren, geltend: ſo iſt das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Schuldner und dem Zeſſionar lediglich nach den von Zeſſionen nicht eingetragener Forderungen geltenden Grundſätzen zu beurtheilen. (V. 372.)

§ 436. Pr. 652. 5. April 1839. II. Senat.

Die erfolgte Eintragung einer Hypothekenforderung wird dadurch keine ungehörige, daß ſie auf den Antrag eines nicht gehörig legitimirten Stellvertreters des Gläubigers geſchehen iſt, wenn aus der Verſchreibung, die Abſicht der Intereſſenten, die Eintragung bewirken laſſen zu wollen, erhellet.

§ 439. Pr. 1135. Siehe zu Hypot. Ordnung. Tit. 2. § 290.

§ 443. 1. Pr. 650. 29. April 1839. Plenum.

Dienſte und Leiſtungen der Bauern, namentlich auch der früheren

Laßbauern, ſind als bloße *Pertinenzſtücke*, nicht als *Theile* der Subſtanz des berechtigten Hauptguts zu betrachten. (V. 1.)

(§§ 443—4.) 2. Pr. 416. 9. Dezember 1837. II. Senat.

Nach den Grundſätzen von Pertinenzien iſt es nicht zu beurtheilen, wenn einzelne zu einem Gute und deſſen Areal gehörige Theile vor der Verpfändung verkauft, aber nicht abgeſchrieben ſind.

3. Pr. 1606. Siehe zu Verordnung vom 4. März 1834. §§ 16. ff. unter 36. (XI. 47.)

4. Pr. 1706. 5. März 1846. II. Senat.

Die Realgläubiger eines Ritterguts, welche bei dem öffentlichen Verkauf deſſelben einen Ausfall erlitten haben, und ſich deshalb an ein dazu gehörig geweſenes, ohne ihre Zuſtimmung veräußertes laſſitiſches Bauergut halten wollen, können als Gegenſtand ihres Pfandrechts nur die der Gutsherrſchaft an das Bauergut vor deſſen Veräußerung zuſtändig geweſenen Rechte in Anſpruch nehmen, dergeſtalt, daß, die Regulirungsfähigkeit des Bauerguts vorausgeſetzt, ihnen nur der davon der Gutsherrſchaft zuſtehende ediktmäßige Antheil haftet. (XIII. 272.)

§§ 443. 490. 546. Pr. 1997. Siehe zu Pommerſches Landſchaftsreglement vom 13. März 1781. Th. 3. Kap. 5. §§ 16. 29. Kap. 8. § 1.

§ 445. Pr. 284. 10. Juli 1837. Plenum.

Unter den Worten: „getrennt worden" im § 445. iſt ein wirkliches *Fortſchaffen* oder *Wegnehmen* des Pertinenzſtückes von der Hauptſache, und nicht die bloße *Veränderung* des *Eigenthümers* zu verſtehen. (II. 383.)

§ 458. Pr. 1974. 25. Januar 1848. III. Senat.

Hinſichtlich der Realberechtigten einer früher mahlzwangsberechtigten Mühle tritt das vom Staate für Aufhebung des Mahlzwangs gegebene Entſchädigungskapital an die Stelle des aufgehobenen Mahlzwangsrechts, und bleibt denſelben nach näherer Beſtimmung der §§ 458. ff. verhaftet.

§ 468. Pr. 1649. Siehe zu A. L. R. I. 5. §§ 444. ff. (XII. 168.)

§ 480. Pr. 258. 13. Mai 1847. III. Senat.

a) Der Pächter iſt nur berechtigt, die Vorausbezahlung des Pachtzinſes für dasjenige Quartal, in welchem die gerichtliche Beſchlagnahme der Pachtgelder erfolgt iſt, den damals ſchon eingetragenen Hypothekengläubigern entgegen zu ſetzen. Er darf alſo die im Pachtkontrakte als

Pachtvorſchuß für das letzte Quartal angeſehene Kaution zum Nachtheile der Hypothekengläubiger auf den Pachtzins dieſes letzten Quartals nicht in Anrechnung bringen, inſofern die gerichtliche Beſchlagnahme früher erfolgt iſt.

b) Dieſer § kommt zur Anwendung, wenn auch nicht Konkurs, ſondern nur erbſchaftlicher Liquidationsprozeß eingeleitet iſt. (II. 318.)

§ 482. 1. Pr. 744. 22. Oktober 1839. III. Senat.

Das Hypothekenrecht erſtreckt ſich auf die vorbedungenen Zinſen eines wirklich eingetragenen Kapitals auch dann, wenn derſelben bei der Eintragung nicht ausdrücklich Erwähnung geſchehen iſt.

2. Pr. 1227. 2. Dezember 1842. III. Senat.

Die Stiftung eines Geldfideikommiſſes trägt nach der Natur dieſes Rechtsinſtituts die Verzinslichkeit in ſich, wenn auch darüber nicht ausdrücklich in dem Stiftungsbriefe ſtipulirt wäre. Sobald daher nur ſo viel aus dem Hypothekenbuche eines Grundſtückes erhellet, daß es mit einem Geldfideikommiß belaſtet ſei, ſo haftet es auch für die Zinſen desſelben. (VIII. 337.)

§ 492. Pr. 1315. Siehe zu Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829. §§ 92. 93. 96—102. unter 5.

§ 495. Pr. 201. 1. April 1837. II. Senat.

Der dritte Beſitzer einer verpfändeten Sache, kann dem Hypothekengläubiger den Einwand der Verjährung nicht entgegenſetzen, wenn derſelbe ſein Recht inzwiſchen, innerhalb der Verjährungsfriſt, gegen den perſönlichen Schuldner ordnungsmäßig verfolgt hat.

§§ 496. ff. Pr. 547. 1. September 1838. III. Senat.

a) Der von einem Hypothekengläubiger einem ihm nachſtehenden Hypothekengläubiger eingeräumte Vorzug, hat nur rechtliche Wirkung auf die beſondere Stellung dieſer beiden Gläubiger gegen einander, nicht aber auf die, durch die Eintragung entſtandene allgemeine Rangordnung ſämmtlicher Hypothekengläubiger des verpfändeten Grundſtückes.

b) Wird die voreingetragene Forderung welche zurückgetreten iſt, ſei es auch ohne den Konſens des bevorzugten nach eingetragenen Gläubigers, gelöſcht, ſo rücken die Zwiſchenforderungen von ſelbſt vor, und die Vertheilung der Kaufgelder erfolgt lediglich nach der allgemeinen Rangordnung. Der durch die Prioritätseinräumung bevorzugt geweſene Gläubiger erhält daher ſeine Befriedigung an ſeiner urſprünglichen Stelle,

ohne Berückſichtigung der nicht mehr wirkſamen Prioritätseinräumung. (VI. 359.)

§ 500. Pr. 27. Siehe zu Hypothek. Ord. Tit. 1. § 63.

§ 501. Pr. 653. Siehe zu Hypothek. Ord. Tit. 2. §§ 30. u. 161.

Anh. 53. zu § 511. Pr. 2000. 14. April 1848. III. Senat.

Der Zeſſionar einer bedingten Hypothekenforderung, welche als eine unbedingte eingetragen iſt, kann ſich auf den Glauben des Hypothekenbuchs gegen den Schuldner reſp. Verpfänder nicht berufen, wenn die beſchränkende oder auflöſende Bedingung in dem über die Forderung ausgeſtellten Inſtrumente ſelbſt enthalten iſt.

§ 513. Pr. 1437. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 504—6.

§§ 521. 522. Pr. 1985. 29. Februar 1848.

Die §§ 521. 522. finden auch auf Hypothekenforderungen Anwendung, welche bei der nothwendigen Subhaſtation des verpfändeten Grundſtücks zwar ausgefallen, deſſenungeachtet aber bei der für den Adjudikatar erfolgten Beſitztitelberichtigung nicht gelöſcht worden ſind.

§§ 524—26. Pr. 202. 1. April 1837. II. Senat.

Die auf Antrag eines Adjudikatars nach geſchehener Einzahlung des Kaufgeldes erfolgte Löſchung der Ingroſſata, iſt in Beziehung auf ſolche Parzellen, welche von dem Grundſtück früher, ohne abgeſchrieben zu ſein, veräußert worden, und welche dem Adjudikatar auch nicht mit zugeſchlagen worden, für ungehörig zu achten; und befreit dieſe Parzellen nicht von dem Realrecht der Ingroſſatarien.

§ 524. Pr. 324. 11. Auguſt 1837. II. Senat.

Unter einer gehörig erfolgten Löſchung iſt die zu verſtehen, welche unter Beobachtung der für das Verfahren bei Löſchungen gegebenen Vorſchriften veranlaßt worden iſt.

## 2. Abſchnitt.

### Vom Zurückbehaltungsrechte.

§ 541. Pr. 956. Siehe zu A. G. O. I. 29. §§ 63. ff.

## 3. Abſchnitt.

### Vom Vorkaufs- Näher- und Wiederkaufsrecht.

§ 570. Pr. 991. 26. Februar 1841. II. Senat.

Die bei der Eintragung des Vorkaufsrechts erfolgte Allegirung des

Vertrages, durch den es beſtellt worden, genügt nicht, um die im Vertrage ſtipulirte Befugniß, jenes Recht für einen gewiſſen Preis auszuüben, für eingetragen, d. i. für dinglich zu erachten.

§§ 609—10. Pr. 884. Siehe zu A. L. R. I. 14. § 177. (VI. 385.)

§§ 610. 631. 646. Pr. 605. 7. September 1838. II. Senat.

Es muß eine ausdrückliche Aufforderung zur Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgen, um die in dem § 610. beſtimmte zweimonatliche Verjährungsfriſt zu begründen, und eine gelegentliche Bekanntwerdung des erfolgten Verkaufs kann demjenigen, welcher das Vorkaufsrecht ausüben will, nicht entgegengeſetzt werden; vielmehr iſt in dieſem Falle das Recht nur der gewöhnlichen Verjährung unterworfen.

§ 616. Pr. 880. 5. Juni 1840. II. Senat.

Hat das Vorkaufsrecht die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts, (570. l. c.) alsdann bezieht ſich der im § 616. angedrohete Verluſt desſelben nur auf den eben vorliegenden Veräußerungsfall, und iſt ein gänzliches Erlöſchen des Rechts darunter nicht zu verſtehen.

---

## XXI. Titel.

## Von dem Rechte zum Gebrauche odes Nutzung fremden Eigenthums.

§§ 2—5. Pr. 1634. Siehe zu A. L. R. I. 2. §§ 126. 137.

§ 5. 1. Pr. 845. Siehe zu A. L. R. I. 2. § 136. unter 1. (V. 291.)
2. Pr. 2003. Siehe ebend. unter 2.

### 1. Abſchnitt.

### Vom Nießbrauche.

§§ 30. 31. 39. 199. Pr. 997. 19. März 1841. II. Senat.

Die wirthſchaftliche Benutzung einer Wieſe zum Torfſtechen iſt dem Erbpächter ſowohl nach landrechtlichen, als gemeinrechtlichen Vorſchriften geſtattet.

§§ 30. 37. 38. Pr. 1686. 22. Januar 1846. I. Senat.

Dem Nießbraucher eines Bergwerkseigenthums gebührt nur der Zinsgenuß von der verwertheten Ausbeute, nicht die Ausbeute ſelbſt. In

der Grafſchaft Werden exiſtirt keine dem entgegenſtehende Obſervanz (XII. 463.)

§ 70. Pr. 1841. 1. März 1847. Plenum.

Der Nießbraucher iſt nur dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet, die Zinſen der auf der Sache haftenden Schulden zu berichtigen, nicht aber hat der Gläubiger ein unmittelbares und perſönliches Recht gegen den Nießbraucher. (XIV. 17.)

§ 71. Pr. 169. 7. März 1837. I. Senat.

Die Verpflichtung des Nießbrauchers, die perſönlichen Schulden des Erblaſſers zu verzinſen, erſtreckt ſich nicht auf Verzugszinſen.

§§ 90. 91. 199. 200. Pr. 1493. 30. September 1844. II. Senat.

Die für den Nießbrauch gegebenen Beſtimmungen der §§ 90. 91. a. a. O. finden nach § 199. ib. auch bei der Erbpacht Anwendung, und wird dieſe durch den § 200 l. c. nicht ausgeſchloſſen; ſo, daß eine Verjährung, durch welche der vererbpachteten Sache bleibende Laſten aufgelegt oder überhaupt Rechte auf die Sache erlangt werden würden, zum Nachtheile des Erbverpächters nicht anfangen kann.

§ 91. 1. Pr. 162. 20. März 1837. I. Senat.

Gegen den Pfarrer kann zum Nachtheil des Pfarramtes (des Pfarrbeneficii) nicht verjährt werden.

2. Pr. 1314. 24. Juni 1843. II. Senat.

Städtiſche Beamte, welchen Wohnung mit Acker ſtatt Beſoldung überwieſen worden, ſind als Nießbraucher anzuſehn, und kann daher während des Nießbrauchs eine Verjährung wider den Eigenthümer nicht angefangen werden.

## 2. Abſchnitt.

### Von der Erbpacht.

§§ 187. 190. 193. Pr. 1288. 7. April 1843. II. Senat.

Das Eigenthum des Rechts zur Beziehung des Erbpachtzinſes kann auf dritte Perſonen ohne gleichzeitige legale Erwerbung des dem Erbverpächter an dem Erbpachtsgrundſtücke zuſtehenden Eigenthums, nicht durch bloße Zeſſion übergehen.

§§ 187. 199. Pr. 1015. 8. Mai 1841. II. Senat.

Eine weitere Vererbpachtung der in Erbpacht ausgethanen Sache

Seitens des Erbpächters (Aftervererbpachtung) iſt unausführbar und rechtlich unwirkſam.

§ 190. Pr. 1783. 21. September 1846. II. Senat.

Wenn dem Erbpächter gegen Entrichtung des Erbpachtzinſes eine fortdauernde Gegenleiſtung an Holz verheißen worden, demnächſt aber die Forſt vom Gute des Erbverpächters getrennt, und ein Dritter als deren Beſitzer im Hypothekenbuche eingetragen wird, ſo iſt der Erbpächter gleichwohl von demjenigen, welchem der Kanon verblieben iſt, die Gewährung des Holzes zu fordern berechtigt. Durch die Annahme des Erbpachtzinſes wird jede Extinktiv-Verjährung ausgeſchloſſen, wenn auch der Erbpächter inzwiſchen ſeit rechtsverjährter Zeit das Holz in einer außerhalb des Guts belegenen Forſt angewieſen erhalten und angenommen haben ſollte.

§§ 201. 316. Pr. 707. 5. Juli 1839. II. Senat.

Der Erbpächter einer, dem Krugsverlagsrechte unterworfenen Schankſtätte, der dieſelbe in Zeitpacht ausgethan hat, kann wegen der von ſeinem Pächter ausgehenden Verletzungen des Krugverlagsrechts, insbeſondere auf die im Erbpachtskontrakte feſtgeſetzte Konventionalſtrafe, vom Erbverpächter ebenſo in Anſpruch genommen werden, wie nach § 316. Tit. 21. I. A. L. R. bei der Zeitpacht der Pächter für ſeinen Unterpächter dem Verpächter haften muß.

§ 201. Pr. 1329. Siehe zu A. L. R. I. 22. § 12..

§ 202. Pr. 1115. Siehe zu Edikt vom 9. Oktober 1807. § 3. unter 1.

§§ 204. ff. Pr. 1070. Siehe zu Geſetz vom 21. April 1825. (Nr. 938.) §§ 15. ff. u. 55. unter 10.

§§ 207. ff. (187.) Pr. 629. 16. März 1839. II. Senat.

Der Anſpruch des Erbpächters an den Erbverpächter auf Vergütigung des Minderwerths des Erbpachtrechts wegen einer fehlenden ausdrücklich vorbedungenen Eigenſchaft, kann nur auf Minderung oder Erlaß des Erbpachtzinſes gerichtet werden.

§§ 207. 210. Pr. 1017. 28. Mai 1841. II. Senat.

Zu den fortwährenden Verringerungen im Ertrage des Erbpachtſtückes, welche zufolge des § 207. l. c. den Antrag des Erbpächters auf Herabſetzung des Erbpachtzinſes rechtfertigen können, ſind ſolche nicht zu zählen, welche nicht Folge einer durch Zufall verminderten Ertragsfähigkeit

des Erbpachtſtückes ſind, ſondern von induſtriellen und kommerziellen Verhältniſſen abhängen; als bei nicht exkluſiver Erbpachtgerechtigkeit: dem Entſtehen ähnlicher Anlagen, und dem Sinken der Preiſe.

§ 212. Pr. 674. 11. Mai 1839. II. Senat.

Das Recht des Erbverpächters auf Zahlung des Erbpachtzinſes wird erſt durch die Intabulation dieſes Zinſes dinglich.

## 3. Abſchnitt.

### Von dem eingeſchränkten Gebrauchs- und Nutzungsrecht fremder Sachen.

§ 233. Pr. 891. 27. Juli 1840. I. Senat.

Die Vorſchrift des § 233. a. a. O. bezieht ſich nicht auf Verträge über eigenthümliche Ueberlaſſungen von Grundſtücken, und der Mangel der ſchriftlichen Form eines ſolchen Vertrages hindert nicht die Erwerbung des Eigenthums eines Grundſtücks durch dreißigjährigen Beſitz.

§§ 236. 238. Pr. 1359. 8. November 1843. III. Senat.

Der Werth der im Beſitze des Leihers verloren gegangenen Sache kann von dem Verleiher nur dann eingeklagt werden, wenn er Eigenthümer der Sache war.

§ 258. Pr. 2061. 29. September 1848. III. Senat.

Es gehört zu den Eſſentialien eines durch Uebergabe noch nicht vollzogenen Pacht- oder Miethsvertrages, daß die Nutzungsperiode auf irgend eine Weiſe in dem Vertrage ſelbſt beſtimmt ſei.

§§ 269. 328. 402. Pr. 493. 2. Juli 1838. I. Senat.

Bei einem bloß mündlich geſchloſſenen, und deshalb nach § 269. nur auf ein Jahr gültigen, oder nach § 328. ſtillſchweigend auf ein Jahr verlängerten Pachtvertrage bedarf es, da das Geſetz die Dauer ſeiner Gültigkeit beſtimmt, keiner Kündigung, um den Pächter nach Ablauf der Friſt zur Räumung zu verpflichten; daſſelbe gilt auch von Pachtung der Landgüter, wenn darüber nach § 402. ib. ein ſchriftlicher Vertrag nicht errichtet worden.

§ 269. Pr. 1259. 10. Januar 1843. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift ſchließt die ſtillſchweigende Verlängerung des Pachtverhältniſſes nach dem mündlichen Vertrage nicht aus.

§§ 272. 273. 1. Pr. 1178. 29. Auguſt 1842. I. Senat.

Bei der Frage, ob die Sache im brauchbaren Zuſtande überliefert worden oder nicht, und ob alſo der Miether die Annahme verweigern und von dem Vertrage abgehen kann, iſt auf den im Kontrakte ausbedungenen Zuſtand der vermietheten Sache zu ſehen; und es kommt nicht darauf an, ob nach der Meinung Sachverſtändiger, ungeachtet der Zuſtand der Sache nicht überall dem Kontrakte entſpricht, derſelbe im Allgemeinen ein brauchbarer ſei.

2. Pr. 1614. 25. September 1845. I. Senat.

Der § 273. a. a. O. iſt nicht dahin zu verſtehen, daß, wenn die verpachtete oder vermiethete Sache unvollſtändig überliefert wird, der Pächter oder Miether aber von dem Recht des Rücktritts nicht Gebrauch machen will, er ſodann, um den Verpächter oder Vermiether zum Erſatze des aus der kontraktwidrigen Beſchaffenheit der Sache entſtandenen Nachtheils zu nöthigen, denſelben zugleich zur Inſtandſetzung gerichtlich anhalten müſſe. Vielmehr kann auch ohne ſolche Klage auf Inſtandſetzung, und ohne Rücktrittserklärung, jener Schade gegen den Verpächter oder Vermiether beſonders eingeklagt werden.

§ 292. Pr. 310. 24. Juli 1837. I. Senat.

Eine Pacht in Pauſch und Bogen iſt, wenn dies auch nicht ausdrücklich beſtimmt worden, ſtets dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Pachtung nicht ein Anſchlag zum Grunde gelegt iſt. (II. 326.)

§ 298. Pr. 1472. 27. Juli 1844. und 3. Auguſt 1844. Ferien-Senat.

Iſt in einem abgeſchloſſenen Miethsvertrage ſtipulirt worden, daß wenn die Entrichtung der Miethe zur beſtimmten Zeit nicht prompt erfolge, der Miethsvertrag ſeine Kraft verlieren und der Miether die Wohnung ſofort räumen müſſe, ſo liegt in dem eintretenden Falle dem Vermiether, wenn er von dieſem Rechte Gebrauch machen will, ob: ſolches dem Miether ſofort zu erkennen zu geben. Nimmt er Abſchlagszahlungen ohne Vorbehalt an, und läßt er nach Annahme derſelben den Miether den Vertrag noch Wochenlang fortſetzen, ſo iſt dies als eine Verzichtleiſtung auf die Ausübung des ſtipulirten Rechts anzuſehen, und die Exmiſſionsklage findet ſpäterhin aus dieſem Grunde nicht mehr Statt.

§§ 298. 342. ff. Pr. 1574. 30. Mai 1845. I. Senat.

Wenn der Vermiether wegen rückſtändig gebliebener zweier Termine von dem geſetzlichen Kündigungsrechte Gebrauch macht, ſo iſt derſelbe auch

nur an die geſetzliche Kündigungsfriſt (§§ 342 ff.) nicht aber an die etwa davon abweichende, im Vertrage ſtipulirte Friſt gebunden.

§ 309. Pr. 2029. 9. Juni 1848. III. Senat.

Die Einwilligung des Vermiethers, darin, daß der Miether den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern überlaſſe, bedarf nicht der ſchriftlichen Form.

§ 323. Pr. 420. 12. Februar 1838. I. Senat.

Ein Verpächter, der vermöge einer Beſtimmung des Pachtvertrages ſich dem Pächter auf einen gewiſſen Fall zur Leiſtung einer Entſchädigung — Remiſſion — verpflichtet hat, iſt nicht berechtigt, dem Pächter wegen des Anſpruchs aus dieſer Vertragsbeſtimmung den Einwand entgegenzuſtellen, daß er die verpachtete Sache in After-Unterpacht ausgethan, und daher nicht ſelbſt den Schaden erlitten habe.

§§ 325. ff. Pr. 104. 22. Februar 1836. I. Senat.

Die Vorſchriften §§ 325. ff. von der ſtillſchweigenden Verlängerung eines Miethskontrakts finden auf die durch Kündigung aufgehobenen Miethskontrakte keine Anwendung.

§ 326. Pr. 1438. 10. Mai 1844. I. Senat.

Die aus dem vierzehntägigen Stillſchweigen des Verpächters von dem Geſetz gefolgerte ſtillſchweigende Pachtverlängerung tritt nur dann ein, wenn der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit ſeine Abſicht erklärt, die Pacht fortzuſetzen, nicht aber, wenn ſolches vor Ablauf der Pachtzeit geſchieht.

§ 349. Pr. 1988. 6. März 1848. Plenum.

Durch unterlaſſenen Widerſpruch innerhalb acht Tagen gehen die Einwendungen gegen die Aufkündigung einer Pacht oder Miethe nur dann verloren, wenn dem Kündigenden ein geſetzliches oder vertragsmäßiges Recht jener Kündigung zur Seite ſtand. (XVI. 43.)

§ 350. Pr. 682. Siehe zur Verordnung vom 4. März 1834. § 2.

§§ 350—51. Pr. 648. 13. April 1839. II. Senat.

Der Konkurskurator iſt zwar befugt, dem Pächter eines zum öffentlichen Verkauf zu ſtellenden Grundſtücks die Pachtung zu kündigen; der Antrag auf Räumung der Pacht iſt aber erſt nach erfolgter Adjudikation zuläßig.

Digitized by Google

§ 356. Pr. 1191. 3. September 1842. III. Senat.

Ein im Hypothekenbuche eines verpachteten Grundſtücks eingetragener Vermerk:

„daß das Gut unter den im Kontrakte näher ſtipulirten Bedingungen verpachtet worden“

gewährt dem Pächter für die in dem Kontrakte unter Verpfändung des Guts von dem Verpächter übernommenen beſonderen Geldverpflichtungen und die dem Pächter eingeräumten Berechtigungen noch kein Realrecht; vielmehr müſſen, wenn dies geſchehen ſoll, die einzelnen Verpflichtungen des Beſitzers und die dem Pächter eingeräumten Rechte ſpeziell im Hypothekenbuche vermerkt werden.

Es kann daher auch dem Pächter, wenn in dem Kontrakte für den Fall einer während der Dauer der Pachtzeit auf den Grund nothwendigen Verkaufs des Guts eintretenden Aufhebung des Pachtkontrakts ein beſtimmtes Geld-Quantum als Abfindung ſtipulirt worden, dieſe Abfindungsſumme auf den Grund einer ſolchen allgemeinen Eintragung des Pachtkontrakts nicht in der dritten Klaſſe gefordert werden, und findet der § 356. a. a. O. auf ſolche kontraktlich im Voraus feſtgeſetzte Entſchädigungen des Pächters keine Anwendung.

§§ 369. 373. Pr. 1888. 14. Juni 1847. Plenum.

Das beim Tode des Pächters oder Miethers dem Verpächter oder Vermiether geſtattete Rücktritts- und Kündigungsrecht iſt an die in den §§ 366—368. 371. Tit. 21. a. a. O. beſtimmten Friſten dergeſtalt gebunden, daß es in ſpäterer Zeit nicht mehr ausgeübt werden darf. (XV. 35.)

§ 371. Pr. 184. 3. Auguſt 1837. I. Senat.

Die nach dem Tode ihres Ehemannes die Wohnung benutzende Wittwe iſt, inſofern ſie den Miethskontrakt nicht mit abgeſchloſſen hat, und des Mannes Erbin nicht geworden iſt, zur Fortzahlung der Miethe nicht verpflichtet.

§ 387. Pr. 1039. 30. Auguſt 1841. I. Senat.

Die Verwendung einer gepachteten oder gemietheten Sache zu einem andern als den im Vertrage ausdrücklich beſtimmten Gebrauche, begründet die Entſetzung des Pächters oder Miethers während der kontraktmäßigen Zeit, wenn auch eine Beſchädigung der Subſtanz der Sache nicht zu beſorgen iſt. (VII. 147.)

§ 388. Pr. 770. 14. Dezember 1839. I. Senat.

Der § 388. a. a. O. beſtimmt auch den Fall, daß ein von dem Ehemann über ein eingebrachtes Grundſtück der Ehefrau geſchloſſener Vermiethungskontrakt, nach getrennter Ehe die Ehefrau nicht verpflichtet.

§ 395. 1. Pr. 22. . . . 1833.

Von Verpächtern und Vermiethern können auf den Grund dieſes § die Rechte eines Pfandgläubigers auf Effekten geltend gemacht werden, welche von dem Pächter und Miether in das Pacht- und Miethsgrundſtück eingebracht, während der Pacht- und Miethzeit aber unter dem im § 72. I. 7. A. L. R. enthaltenen Vorbehalte veräußert, und in Folge dieſes Nießbrauchvorbehaltes bei Endigung des Pacht- und Miethsverhältniſſes im Pacht- und Miethsgrundſtücke vorgefunden werden.

2. Pr. 401. 6. Januar 1838. III. Senat.

Auch wenn von einem Inbegriff von Sachen, z. B. einer Heerde, einzelne Stücke ohne Einwilligung des Pächters veräußert worden ſind (cfr. § 37. Tit. 2. Th. I. A. L. R.), geht das Pfandrecht des letzteren erſt dann verloren, wenn dieſe Stücke vom Gut *wirklich fortgebracht* worden ſind.

3. Pr. 426. 12. März 1838. Plenum.

Der Vermiether hat wegen ſeines Zinſes und anderer Forderungen aus dem Miethsverhältniſſe, die Rechte eines Pfandgläubigers blos auf diejenigen vom Miether eingebrachten Sachen, welche dieſem *eigenthümlich* gehören, nicht auf die eingebrachten Sachen *dritter* Eigenthümer. (IV. 1.)

4. Pr. 740. 21. Oktober 1839. III. Senat.

Das geſetzliche Pfandrecht des Vermiethers erſtreckt ſich auf die eingebrachten Effekten des Miethers auch ſchon dann, wenn ihm auch am letzteren noch keine fällige Forderung aus dem Miethsvertrage zuſteht.

5. Pr. 885. 18. April 1840. III. Senat.

a) Das geſetzliche Pfandrecht des Verpächters erſtreckt ſich auch auf die im Pachtgrundſtücke erzeugten, noch auf dem Halme ſtehenden oder ſchon eingeerndteten Früchte.

b) Der Verpächter iſt ſein geſetzliches Pfandrecht ſchon vor Beendigung des Pachtvertrages wegen ſeiner fälligen Forderungen geltend zu machen befugt. (VI. 92.)

6. Pr. 1216. 15. Oktober 1842. III. Senat.

Auch der Afterverpächter erwirbt an den Illaten des Afterpächters in gleicher Art ein geſetzliches Pfandrecht, wie der Hauptverpächter an den eingebrachten Effekten des Hauptpächters. (VIII. 292.)

7. Pr. 1734. 4. April 1846. III. Senat.

Das im § 395. dem Vermiether eingeräumte Pfandrecht erſtreckt ſich auch auf die in die gemiethete Wohnung von dem Ehemanne eingebrachten, der Ehefrau gehörigen Mobilien, ſo weit dem Ehemanne das Dispoſitionsrecht darüber zuſteht.

§ 406. 1. Pr. 527. 1. Oktober 1838. I. Senat.

Wenn über ein Landgut ein Pachtvertrag, in welchem ein jährlicher Pachtzins von 200 Thlr. oder mehr vorbedungen iſt, nicht gerichtlich oder notariell, ſondern nur ſchriftlich errichtet worden, ſo gilt die Pacht auch auf Ein Jahr nur dann, wenn die Uebergabe des verpachteten Landgutes an den Pächter erfolgt iſt.

Ohne dieſe Uebergabe kann weder die Erfüllung auf Ein Jahr, noch Entſchädigung gefordert werden. (IV. 117.)

2. Pr. 48. . . . 1834. Plenum.

Aus einer Privatpachtpunktation über ein Landgut, mit Verabredung eines 200 Thlr. überſteigenden Pachtgeldes, und einer mehrjährigen Pachtzeit, kann weder auf gerichtliche Vollziehung noch auf Erfüllung geklagt werden, ſelbſt nicht für ein Jahr.

§§ 420—21. Pr. 311. 24. Juli 1837. I. Senat.

Oeffentliche Abgaben, welche einem Pachtgrundſtücke nach abgeſchloſſenem Pachtvertrage auferlegt worden, ſind als Schmälerungen des Nutzungsrechts anzuſehen, die dem Pächter einen Anſpruch auf Vergütigung geben. (II. 326.)

§ 597. Pr. 238. 17. April 1837. I. Senat.

Nach dieſem Grundſatze muß auch die Zurückgabe eines Karpfenbeſatzes erfolgen, und es findet darauf die Vorſchrift des § 610 l. c. keine Anwendung.

§§ 623—25. 1. Pr. 345. Siehe zu A. L. R. I. 5. §§ 343—345. unter 1.

2. Pr. 1440. 28. Mai 1844. Plenum.

Wenn der Pächter eines Landguts die gebotene Anzeige an den Verpächter von den wahrgenommenen Gewährsmängeln, vor Ablauf desjenigen Pachtjahres, in welchem dieſe Mängel ſich hervorgethan haben,

nicht leiſtet, ſo hat ſolches nicht den gänzlichen Verluſt des Rechts auf Entſchädigung für den Pächter zur unmittelbaren Folge. (X. 33.)

### 4. Abſchnitt.

Von den zur Kultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

§ 626. Pr. 1585. 30. Juni 1845. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift iſt auf Ruſtikalſtellen, welche ſchon vor Emanation des A. L. R. beſtanden haben, nicht anwendbar; und es iſt daher die Wiederbeſetzung einer ſolchen nicht erblichen an die Gutsherrſchaft zurückgefallenen Stelle nicht als ein Austhun im Sinne dieſes Geſetzes anzuſehen.

Auch dann, wenn ein Gutsherr eine nicht erbliche Robotgärtnerſtelle, die ſchon vor Emanation des A. L. R. beſtanden hat, und deren Beſitz nach Publikation der Deklaration vom 29. Mai 1816 erledigt wird (Art. 101), blos wieder beſetzt, ſind hierauf dieſe §§ 626. 627. anzuwenden.

§ 628. Pr. 790. 10. Januar 1840. II. Senat.

Die ſogenannten „nicht erblichen" Ruſtikalſtellen in Schleſien, können den Beſitzern derſelben nicht willkührlich gekündigt werden.

§ 629. Pr. 1390. Siehe zu K. O. vom 6. Mai 1819.

§§ 634. ff. Pr. 948. Siehe zu Edikt vom 14. September 1811. §§ 4. 31. 54. unter 2.

---

## XXII. Titel.

### Von Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegeneinander.

§§ 3. 4. Pr. 1027. 31. Juli 1841. II. Senat.

Derjenige, welcher von ſeinem Nachbar die Beſtellung einer nothwendigen Wege-Servitut, gemäß §§. 3. 4. a. a. O. fordern kann, iſt nicht berechtigt, den Weg willkührlich zu wählen, ſondern muß ſich in der Regel mit demjenigen Wege begnügen, den ihm der Nachbar, als den ſeinem Grundſtücke am wenigſten läſtigen, anweiſt. Auch hat, wenn die nothwendige Servitut von mehreren Nachbarn gewährt werden kann, der Servitutberechtigte nicht die Wahl, welchen derſelben er auf Beſtellung der Servitut in Anſpruch nehmen wolle; dem in Anſpruch genom-

menen Grund-Eigenthümer ſteht vielmehr der Einwand zu, daß ein anderer Nachbar, durch die Beſtellung der Servitut weniger beläſtigt, und auch die Ausübung der Servitut ſelbſt dadurch nicht erſchwert werde.

§§. 3. 55—79. Pr. 1811. Siehe zu Verordnung vom 14. Dezember 1833 unter 22. §. 3.

§ 12. Pr. 1329. 1. September 1843. II. Senat.

Eine Holzungsgerechtigkeit, welche der Erbverpächter eines Grundſtücks dem Erbpächter in des Erbverpächters Walde verſchreibt, iſt als Grundgerechtigkeit nach § 12. a. a. O. zu betrachten. Der Erbverpächter iſt daher auch, wenn der belaſtete Wald an einen Dritten gelangt, ſein Recht gegen den Dritten als Grundgerechtigkeit zu verfolgen befugt, keinesweges aber auf einen bloßen Anſpruch auf Gewähr an ſeinen Erbverpächter beſchränkt. —

§§ 13. 14. 15. Pr. 1400. 12. Januar 1844. II. Senat.

Die Vorſchrift des § 15 bezieht ſich nicht auf die erſtere im § 13 gedachte Erwerbungsart der Grundgerechtigkeiten (durch rechtsgültige Willenserklärnngen), enthält alſo nicht die Beſtimmung: daß eine Servitut auch durch eine ſtillſchweigende Willenserklärung (durch eine im belaſteten Grundſtücke gemachte Anlage der im § 15 gedachten Art) erworben werden könne. Der § 15 ſteht vielmehr mit dem, von dem Erwerbe der Servitut durch Verjährung disponirenden § 14. in Verbindung. Der im § 14 erforderte Beweis, daß die ſtreitige Befugniß nicht vermöge einer bloßen Vergünſtigung, ſondern als ein wirkliches Recht in Beſitz genommen worden ſei, ſoll bei dem Vorhandenſein einer Anlage der im § 15 gedachten Art nicht erforderlich ſein, in dieſem Falle vielmehr nur die Vermuthung eintreten, daß dem Begünſtigten eine wirkliche Grundgerechtigkeit habe eingeräumt werden ſollen.

§ 14. 1. Pr. 19. 22. April 1833. I. Senat.

Das Verhältniß der Büdner, nach welchem ſie die Hütung gegen ein veränderliches Weidegeld ausüben, iſt als ein Miethsverhältniß anzuſehen, und zur Verjährung des Hütungsrechts nicht geeignet.

2. Pr. 506. 27. Auguſt 1838. Plenum.

Die Vorſchrift des § 14. a. a. O., daß bei der Erwerbung einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung, nachgewieſen ſein muß, daß der Beſitzer des berechtigten Grundſtücks die ſtreitige Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloßen Vergünſtigung in Beſitz ge-

nommen habe, enthält keine Abweichungen von den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen über den Beſitz und die Verjährung von Rechten, und findet daher auch auf die dreißigjährige Verjährung Anwendung. (IV. 169.)

§§ 16. 19. Pr. 1866. Siehe A. G. O. I. 51. § 103. a. (XV. 277.)

Anh. 58 zu § 18 und § 24. Pr. 904. 7. Auguſt 1840. II. Senat.

Der § 58 des Anhanges bezieht ſich auch auf § 24 d. T. und hebt dieſe Vorſchrift auf.

§ 26. Pr. 1362. Siehe zu A. L. R. I. 19. §§ 22. 23. (IX. 246.)

§ 43. 1. Pr. 173. 10. März 1837. II. Senat.

Die Frage ob eine Anlage im verpflichteten Grundſtück, die Ausübung einer Grundgerechtigkeit geradezu unmöglich mache, iſt nach § 45. l. c. dahin zu entſcheiden, daß ſchon eine Anſtalt, welche die Ausübung hindert oder erſchwert (z. B. ein Zaun vor einer Durchfahrt), zu denjenigen Einrichtungen zu zählen ſei, welche dem Berechtigten die Ausübung geradezu unmöglich machen, und alſo die allegirten Geſetze nicht blos auf ein abſolutes Hinderniß zu beziehen ſeien.

(§§ 43—45.) 2. Pr. 1382. 9. Dezember 1843. II. Senat.

In den angeführten §§ iſt der Grundſatz ausgeſprochen, daß es zur Aufhebung oder Beſchränkung einer Grundgerechtigkeit nicht einer ausdrücklichen Einwilligung bedarf, ſondern daß auch ſchon eine ſtillſchweigende hinreicht; und daß eine ſolche anzunehmen iſt, wenn der Berechtigte wiſſentlich eine Einrichtuug in der verpflichteten Sache geſchehen läßt, welche die Ausübung ſeiner Grundgerechtigkeit unmöglich macht oder beſchränkt.

3. Pr. 1480. Siehe zu A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§ 140. 191.

§ 52. Pr. 514. 3. Auguſt 1838. II. Senat.

Die Sekulariſation eines Kloſters, welches dem Domainenfiskus zugewieſen wird, begründet kein Erlöſchen der dem Erſtern auf dem Grundſtücke einer andern fiskaliſchen Station (in c. des Militairfiskus) zuſtändig geweſenen Servitut modo confusionis, und letztere kann daher ferner von dem Domainenfiskus ausgeübt und an einen Dritten rechtsgültig verkauft werden.

§§ 55—79. Pr. 1811. Siehe zu V. vom 14. Dezember 1833. unter 22. § 3.

§§ 90. ff. Pr. 1389. Siehe zu Gemeinh.-Theilgs.-Ord. v. 7. Juni 1821. unter 1.

§§ 112—118. Pr. 1183. 26. Auguſt 1842. II. Senat.

Das im § 112. a. a. O. und § 21. des Kultur-Edikts enthaltene Verbot, daß durchbrüchige Wieſen nicht behütet werden dürfen, findet mit Rückſicht auf die Beſtimmung des § 118. l. c. mit Einführung dieſer Geſetze ſofort und ſelbſt alsdann Anwendung, wenn die Behütung durchbrüchiger Wieſen während rechtsverjährter Zeit *vor* deren Einführung ſtatt gehabt hat; und eine Berufung auf deu § VIII. des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794. und resp. den § 5. des Patents vom 15. November 1816 gegen deren Anwendbarkeit iſt nicht zuläſſig.

§§ 123—161. Pr. 1171. Siehe zu Edikt vom 21. Februar 1791.

§ 146. 1. Pr. 1810. 26. November 1846. II. Seoat. 2. Abth.

Die Schäfereigerechtigkeit iſt eine Grundgerechtigkeit, und kann als ſolche durch bloßen Nichtgebrauch verloren gehen. Davon findet auch in Schleſien keine Ausnahme ſtatt.

2. Pr. 1059. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 570.

§ 155. Pr. 1110. 14. März 1842. Plenum.

a) Die geſetzliche Vorſchrift: daß die Schaafe der Dorfbewohner in einer gemeinſchaftlichen Heerde geführt werden müſſen, findet keine Anwendung, wenn der Gemeinde eine wahre Schäfereigerechtigkeit zuſteht.

b) Für andere Fälle iſt die angeführte Vorſchrift dahin auszulegen, daß, abgeſehen von den durch Grundſätze der Landwirthſchaft gebotenen Modifikationen, die Schaafe der Dorfbewohner nur in *einer* Heerde und nicht in mehreren Heerden oder Haufen gehütet werden dürfen. (VII. 287.)

§§ 179 ff. Pr. 854. Siehe zu Verordnung vom 11. Januar 1790. (VI. 82.)

§ 185. Pr. 1300. Siehe zu A. L. R. I. 6. §§ 60—64.

§ 191. ff. Pr. 306. 7. Juli 1837. II. Senat.

Der Maſtungsberechtigte kann, wenn er den Wald, ohne Zuziehung der Hütungsberechtigten und ohne die § 191 a. a. O. vorgeſchriebene Ermittelung und Feſtſtellung zu veranlaſſen, einſeitig verhängt (ſchließt), und die Hütungsberechtigten ohne Beachtung der angebrachten Verhängungszeichen, darin hüten, wegen der dadurch verlornen Maſt von denſelben keinen Schadenserſatz fordern.

§§ 197. ff. Pr. 1048. Siehe zu Forſtordnung für Pommern v. 24. Dezember 1777. VI. § 17. unter 1.

§ 203. Pr. 1914. 15. September 1847. II. Senat.

Wenn der Eigenthümer eines Waldes verpflichtet iſt, den Beſitzern von bäuerlichen Grundſtücken ihren Brennbedarf zu gewähren, ſo iſt er auch verbunden, das Brennmaterial für die beſonderen Haushaltungen der Ausgedinger verabfolgen zu laſſen.

§ 210. 1. Pr. 902. 17. Juli 1840. II. Senat.

Bei Entſcheidung der Frage, was zum nothwendigen Bauholz gehört, iſt auf die Zeit des jedesmaligen Bedürfniſſes zu ſehen, nicht auf die Verhältniſſe zur Zeit der Konſtituirung der Berechtigung.

2. Pr. 1915. 18. September 1847. II. Senat.

Zu den Baulichkeiten, welche zur Bewirthſchaftung der, bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe zu dem bauholzberechtigten Gute abgetretenen Bauerländereien nothwendig werden, darf der belaſtete Wald das Bauholz nicht hergeben. (XVI. 219.)

§§ 211. ff. Pr. 1164. 17. Juni 1842. II. Senat.

Die Ueberlaſſung der ſogenannten Waldnebennutzungen an die Forſtbedienten in den ehemaligen ſächſiſchen Landestheilen iſt nicht als auf allgemeiner, bis zum Jahre 1813 beſtandener Landesverfaſſung beruhend anzuſehen — ſie muß vielmehr in jedem einzelnen Falle bewieſen werden.

§ 212. Pr. 1982. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 666. (XVI. 28.)

§ 213. 1. Pr. 1393. 22. Januar 1844. Plenum.

Derjenige, dem als Grundgerechtigkeit ein Anſpruch auf Brennholz ohne weitere Modifikation zuſtehet, iſt nicht verbunden, ſich ſeinen Bedarf auf Raff- und Leſeholz vorzugsweiſe anweiſen zu laſſen. (IX. 36.)

2. Pr. 1836. 10. Februar 1847. II. Senat.

Wenn einem Holzberechtigten ſein Bedarf an Holz nicht ohne Nachtheil für die Forſtkultur gewährt werden kann, ſo muß er ſich die Einſchränkung ſeines Rechts inſoweit gefallen laſſen, als deſſen Ausübung mit der Forſtkultur unvereinbar iſt. (XV. 283.)

3. Pr. 2015. Siehe zu Verordnung vom 5. März 1843. unter 2. § 2 ff. (XVI. 208.)

§. 221. Pr. 1505. Siehe desgl. unter 1.

§§ 226–27. Pr. 1499. 24. September 1844. II. Senat.

Dieſe §§ ſetzen eine unbeſtimmte, ſich nach dem Bedürfniß des Be-

rechtigten richtende Holzungsberechtigung voraus, und finden nicht Anwendung auf ſolche Rechte, vermöge deren der Berechtigte eine beſtimmte Quantität Holz aus dem belaſteten Walde zu fordern hat.

---

## XXIII. Titel.

### Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§§ 3. 56—58. Pr. 1351. 20. Oktober 1843. II. Senat.

Das mit dem Beſitze eines gewiſſen Grundſtücks verbundene Krugsverlagsrecht iſt von dem Grundſtücke, auf welchem es haftet, nicht trennbar.

§§ 15. 58. Pr. 584. 30. November 1838. II. Senat.

Beim Krugverlage kann der Verpflichtete von dem Berechtigten nur die Gewährung ſeines Bedarfs an ſolchen Getränken, die in der Fabrikationsſtätte des Berechtigten fabrizirt werden, und zu deren Ausſchank er verpflichtet und berechtigt iſt, fordern; er iſt daher auch nicht befugt, ſolche Getränke-Sorten, die von dem Berechtigten nicht fabrizirt werden, anders woher zu entnehmen.

§§ 32. ff. Pr. 1567. 14. April 1845. II. Senat.

Wenn zwiſchen dem Inhaber einer Zwangsberechtigung und dem Zwangspflichtigen nicht ein beſonderer Vertrag, oder ſonſt ein ſpezieller Rechtstitel über die Verpflichtung zur Ausübung der Zwangsberechtigung beſteht, und der Berechtigte ſeiner Zwangsberechtigung rechtsgültig entſagt, ſo ſteht dem Zwangspflichtigen kein Recht zu, den Zwangsberechtigten zur Ausübung ſeiner Berechtigung anzuhalten.

§§ 53. 59. Pr. 511. Siehe zu Edikt vom 7. September 1811 unter 3. §§ 52. 53.

§§ 56. ff. 77. Pr. 256. Siehe ebendaſelbſt unter 7. § 54.

§ 56. Pr. 471. 5. Mai 1838. II. Senat.

Der zum Krugverlage Berechtigte darf dem Verpflichteten nur ſelbſt gefertigtes nicht fremdes angekauftes Getränk zum Abſatze aufdringen.

§§ 56. 59. 1. Pr. 59. Siehe zu Edikt vom 28. Oktober 1810 unter 1.
2. Pr. 554. Oktober 1838. II. Senat.

Bei beſtehender ausſchließlicher Brau- und Brennereigerechtigkeit (§ 59. l. c.) iſt zwar die Befugniß, die im Bannbezirke liegenden Schankſtätten mit dem nöthigen Getränke zu verſehen, als darin begriffen an-

Digitized by Google

zuſehen, ſie kann aber nicht als Krugverlag im geſetzlichen Sinne betrachtet, und nicht als ein für ſich beſtehendes und als ſolches durch Verjährung beſonders zu erwerbendes oder erworbenes Recht geltend gemacht werden; vielmehr iſt auch dieſe Befugniß, durch die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts der Brau- und Brennereigerechtigkeit für mit aufgehoben zu erachten.

§ 56. Pr. 1083. Siehe zu Edikt vom 28. Oktober 1810 unter 8.

§ 58. Pr. 767. Siehe zu Edikt v. 7. September 1811 unter 12. § 54.

§§ 71. 72. 89. Pr. 716. 2. September 1839. Plenum.

Wenn eine Schankgerechtigkeit durch den Verleihungsvertrag ſelbſt, nicht als eine ausſchließliche Befugniß eingeräumt iſt, kann allein aus der während eines noch ſo langen Zeitraums unterlaſſenen Mitausübung des Ausſchankes Seitens des Verleihers ein Verzicht auf das Recht zur Mitausübung nicht gefolgert werden. (V. 23.)

§ 74. Pr. 107. 27. Februar 1836. II. Senat.

Die mit einander korreſpondirenden §§ I. 23. § 74. u. II. 8. § 429. A. L. R. wegen der Brau- Malz- und Darrhäuſer beſtehen für die älteren Provinzen noch jetzt; indem ſie weder durch das präparatoriſche, die Aufhebung der Bann- und Zwangsgerechtigkeiten nur ankündigende Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Geſ. S. S. 27) noch durch das auf die Aufhebung ſpeziell beſtimmter, das oberwähnte Recht nicht mit umfaſſender Zwanggerechtigkeiten betreffende Edikt vom 28. Oktober 1810 (Geſ. S. S. 95), noch endlich durch das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer vom 28. Oktober 1810 (Geſ. S. S. 79) für aufgehoben erachtet werden können.

Anders verhält es ſich in den Provinzen, für welche die Geſetze vom 21. April 1825 gelten, und für das Großherzogthum Poſen zufolge des Geſetzes vom 13. Mai 1833 (Geſ. S. S. 59), als für welche Provinzen die Zwangs- und Bannrechte im Allgemeinen aufgehoben ſind.

§§ 80—82. Pr. 355. 28. Oktober 1837. III. Senat.

Die Strafen ſind öffentliche, und dienen an ſich nicht als Entſchädigung des dritten Brauzwangsberechtigten.

# Allgemeines Land-Recht.

## II. Theil.

### I. Titel.

### Von der Ehe.

#### 1. Abſchnitt.

#### Von den Erforderniſſen einer gültigen Ehe.

§§ 25. 736. 1. Pr. 95. 19. Oktober 1835. I. Senat.

Das geſetzliche Verbot in Eheſcheidungs-Sachen „wonach Perſonen, die wegen Ehebruchs geſchieden worden, denjenigen nicht heirathen dürfen, mit welchem der Ehebruch begangen iſt“, iſt in ſittlich polizeilicher Hinſicht erfolgt. Mithin kann darüber, daß es in dem Erkenntniſſe nicht aufgenommen worden, von der Partei nicht gravaminirt werden, und iſt das deshalb ergriffene Rechtsmittel der Reviſion, als nicht devolvirt zu verwerfen.

2. Pr. 923. 17. Auguſt 1840. Plenum.

Wenn eine Ehe wegen Ehebruchs oder verdächtigen Umganges getrennt, und in dem Scheidungserkenntniſſe die Wiederverheirathung des ſchuldigen Theiles nicht von einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden iſt, ſo ſteht dem beleidigten Ehegatten deshalb kein Rechtsmittel zu. (VI. 199.)

§ 25. 1. Pr. 990. 23. Februar 1841. I. Senat.

Der wegen Ehebruchs geſchiedene Ehegatte, der nach § 25. a. a. O. die Perſon nicht heirathen darf, mit welcher er die Ehe gebrochen hat, iſt berechtigt, die dem Scheidungsurtel beigefügte Beſtimmung „daß ihm die Wiederverheirathung nur nach eingeholter Erlaubniß zu verſtatten ſei“, als Gegenſtand der Beſchwerde im Wege eines ordentlichen Rechtsmittels aufzuſtellen, als eine, ſeine Freiheit beſchränkende; wenn auch

der andere Theil nicht befugt iſt, den Mangel einer ſolchen Beſtimmung zu rügen, da ſie nur aus Gründen des *allgemeinen* Wohls, und nicht auf den Grund eines *ihm* zuſtehenden Ausſchließungsrechtes dem Urtel beizufügen iſt.

2. Pr. 1306. 22. Mai 1843. I. Senat.

Auf das Verbot muß von Amtswegen erkannt werden, wenn auch in den früheren Inſtanzen daſſelbe in den Erkenntniſſen nicht aufgenommen worden.

§ 30. Pr. 1695. 29. Januar 1846. I. Senat.

Nach den Grundſätzen des deutſchen Privatfürſtenrechts iſt eine Ehe, welche von einem dem hohen Deutſchen Adel angehörigen Reichsgrafen mit einer Perſon von niederem, wenn auch neuem Adel eingegangen wird, für eine Mißheirath nicht zu achten.

§§ 30. 31. Pr. 1944. 29. November 1847. I. Senat.

Die Anwendung dieſer Vorſchriften über ſtandesungleiche Ehen des Adels wird in Schleſien durch das Edikt vom 27. Dezember 1765 *nicht* ausgeſchloſſen.

§ 41. Pr. 1327. 28. Auguſt 1843. I. Senat.

Die Vorſchrift „daß Ehen, welche durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßt worden, auch nach deren Entdeckung durch Anerkenntniß oder Fortſetzung der Ehe verbindlich werden“, ſteht mit den Beſtimmungen des römiſchen und gemeinen Rechts nicht im Widerſpruche, und iſt daher in der Mark Brandenburg, der fortdauernden Suspenſion der drei erſten Titel Th. II. A. L. R. ungeachtet, zur Anwendung zu bringen.

§§ 45. 46. 1009. 1010. Pr. 1632. 6. November 1845. I. Senat.

Die Beſtimmung „daß die von einem nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Sohne, (oder einer über 24 Jahr alten Tochter) ohne väterliche Einwilligung eingegangene Ehe *nicht ungültig* iſt, ſondern nur in ſolchem Falle dem Vater das Recht vorbehalten bleibt, den Sohn (oder die Tochter) bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben“, giebt, beim Vorhandenſein eines geſetzlichen Grundes, um den Konſens zu verſagen, einem ſolchen Sohne (oder einer ſolchen Tochter) nicht das Recht, *vor* vollzogener Ehe, gegen den Vater, unter Anerkennung jenes Vorbehalts, auf Ertheilung oder richterliche Supplirung des Konſenſes zu klagen, oder den Antrag dahin zu ſtellen: zu erkennen:

„daß es der väterlichen Einwilligung zur Kopulation nicht bedürfe.“ (XII. 299.)

§ 67. Pr. 428. 13. März 1838. I. Senat.

a) Nur ſolche, von Kindern ohne Einwilligung der Eltern geſchloſſene Ehegelöbniſſe — sponsalia clandestina — welche unter Beobachtung der geſetzlichen Form errichtet, oder durch das Aufgebot gültig geworden ſind, berechtigen die Eltern und Großeltern zur Verſagung ihrer Einwilligung in die beabſichtigte Ehe.

b) Auch eine großjährige Tochter bedarf der Einwilligung des Vaters in die von ihr zu ſchließende Ehe; wenn gleich der Mangel dieſer Einwilligung keine Ungültigkeit einer ſchon vollzogenen Ehe bewirkt. (III. 360.)

## 2. Abſchnitt.

### Von Ehegelöbniſſen.

§ 78. Pr. 272. 16. Mai 1837. I. Senat.

Nach gemeinem römiſchen und kanoniſchen Rechte iſt ein Ehegelöbniß eines in väterlicher Gewalt befindlichen Kindes wegen Mangels der väterlichen Einwilligung nichtig. (III. 1.)

§§ 82. 134. Pr. 179. Pr. 180. 13. März 1837. I. Senat.

a) Die Nothwendigkeit gerichtlicher oder notarieller Abfaſſung der Ehegelöbniſſe findet im Herzogthum Weſtphalen keine Anwendung; es genügt daſelbſt zur gültigen Abſchließung eines Ehegelöbniſſes die mündliche Form.

b) Es gewährt einen rechtlichen Grund zum Rücktritt von einem Ehegelöbniſſe, wenn der eine Verlobte bei Schließung deſſelben nicht gewußt hat, daß der andere damals noch in einem früher eingegangenen Verlöbniß geſtanden, ohne Unterſchied, ob letzteres nachträglich aufgelöſet worden iſt, oder nicht. (II. 368.)

§ 88. Pr. 1021. 21. Juni 1841. I. Senat.

Die Zuziehung eines Beiſtandes für die Braut iſt bei ſolchen Eheverträgen nicht nöthig, die nicht ein Ehegelöbniß enthalten, ſondern ſelbiges als ſchon beſtehend vorausſetzen und nur Vermögensbeſtimmungen betreffen.

§ 101. Pr. 1106. 25. Januar 1842. I. Senat.

Beleidigung rechtfertigt den Rücktritt von einem Ehegelöbniß auch in dem Falle, wenn der Vater des einen Verlobten, welcher mit dieſem

gemeinſchaftlich von dem Verlöbniß zurücktritt, in der bezeichneten Art beleidigt worden.

### 4. Abſchnitt.
### Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Perſon.

§ 200. Pr. 508. 27. Juli 1838. II. Senat.

Bei Ausſtellung einer Prozeßvollmacht zur Wahrnehmung der Rechte einer Ehefrau auf ihren Ehemann, bedarf es nicht der Zuziehung eines Beiſtandes, wenn auch der Prozeß die eingebrachten Grundſtücke, Gerechtigkeiten oder auf den Namen der Ehefrau, ihrer Erblaſſer oder Geſchenkgeber geſchriebenen Kapitalien betrifft.

### 5. Abſchnitt.
### Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§ 211. 1. Pr. 1765. 7. Auguſt 1846. I. Senat.

Der Grundſatz: daß die Frau, was ſie in ſtehender Ehe erwirbt, der Regel nach dem Manne erwirbt, findet keine Anwendung, wenn eine Ehefrau mit ihrem Ehemanne durch gemeinſchaftlichen Kaufvertrag das Eigenthum einer Sache erworben hat. (XIII. 286.)

2. Pr. 702. 17. Juni 1839. I. Senat.

Der § 211. iſt auf den Fall zu beſchränken, wenn eine Ehefrau während der Ehe durch ein beſonderes Gewerbe etwas erwirbt.

§§ 232. 348. Pr. 602. Siehe zu Verordnung v. 30. Juni 1834. unter 2.

§§ 232. ff. Pr. 1796. 1. Oktober 1846. I. Senat.

Zur Verpachtung der von der Frau in die Ehe inferirten Grundſtücke bedarf der Ehemann ihrer Zuſtimmung nicht.

§ 233. Pr. 1095. 22. Januar 1842. III. Senat.

Kapitalien, welche auf den Namen der Frau geſchrieben ſind, können ohne Bewilligung der Ehefrau von dem Manne nicht gekündigt werden; die Rechtsgültigkeit der Kündigung iſt vielmehr an die Bewilligung der Ehefrau, dieſe Bewilligung jedoch an keine Form gebunden.

§ 247. Pr. 132. 29. Oktober 1836. III. Senat.

Der Gläubiger eines Ehemannes iſt nicht berechtigt, ſich im Wege

Digitized by Google

der Exekution an die eingebrachten Mobilien der Ehefrau zu halten. (Entſch. II. 196. u. die V. vom 7. April 1838. G. S. S. 255.)

§ 255. Pr. 811. 1. Februar 1840. II. Senat.

Außer dem Falle der Sicherheitsbeſtellung iſt die Ehefrau auch zu dem Zweck, ein Anerkenntniß der Höhe ihres Eingebrachten zu erlangen, in ſtehender Ehe zur Klage gegen den Ehemann befugt.

§§ 256. ff. Pr. 5.

Wenn der Gläubiger — der wegen einer rechtskräftig erſtrittenen Forderung, auf den ſeinem Schuldner an dem Vermögen ſeiner Ehefrau zuſtehenden Nießbrauch, namentlich auf die Zinſen eines zum Eingebrachten der Frau gehörigen auf ihren Namen hypothekariſch eingetragenen Kapitals, behufs ſeiner Befriedigung durch ein gerichtliches Dekret angewieſen worden iſt — im Wege des Exekutivprozeſſes zur Einziehung der ihm überwieſenen Zinſen eines ſolchen Illaten-Kapitals ſchreitet, iſt die Ehefrau ſeines Schuldners in demſelben Verfahren zu interveniren, und auszuführen befugt, daß ihr Ehemann die ihm geſetzlich obliegende Pflicht zu ihrer ſtandesmäßigen Unterhaltung nicht mehr zu erfüllen vermöge, und hierauf den Antrag zu gründen: daß der auf den Nießbrauch ihres Mannes eindringende Gläubiger den zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalt erforderlichen Theil der Zinſen des Illaten-Kapitals ihr überlaſſen müſſe, und nur den Ueberreſt zu ſeiner Befriedigung in Anſpruch nehmen könne.

§ 258. Pr. 75. 9. September 1834. I. Senat.

Die Ehefrau kann von der ihr im § 258. a. a. O. ertheilten Befugniß, ihr Eingebrachtes zurückzufordern, keinen Gebrauch machen, wenn ihr der nothwendige ſtandesmäßige Unterhalt gewährt wird, ſei es von ihrem Ehemanne oder von einem Andern (dem Gläubiger des Mannes).

§§ 260. 266. 274. 275. Pr. 1145a. Siehe zu A. G. O. I. 50. 407. ff.

§ 319. Pr. 342. 18. September 1837. I. Senat.

Die Nothwendigkeit der Eintragung oder Uebergabe bei Schulden der Ehefrau, bezieht ſich blos auf den im § 318. l. c. angegebenen Fall, wenn die Schulden auf das vorbehaltene Vermögen derſelben ohne Bewilligung des Ehemannes kontrahirt ſind.

§§ 320. 329. Pr. 1842. 1. März 1847. Plenum.

Die zur Gültigkeit der Schuld einer Ehefrau erforderliche Bewilli-

gung des Mannes bedarf, auch bei Gegenſtänden über funfzig Thaler, nicht unbedingt, und namentlich nicht bei Darlehnen, der ſchriftlichen Form.

§§ 320. 324. Pr. 67. . . . 1834. II. Senat.

Aus Darlehnsverträgen, welche von einer Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes nicht ausdrücklich auf vorbehaltenes Vermögen geſchloſſen wurden, kann auch soluto matrimonio nicht geklagt werden, ſondern es iſt die Klage nur ex versione in rem zuläſſig. Auf Grund der §§ 210. 320. u. 334. Th. II. Tit. 1. A. L. R. und des damit korreſpondirenden § 319. des Entwurfes zum Geſetzbuche, endlich der in den Motiven zum neueſten Entwurfe des Titels ad § 241. angeführten Materialien.

§ 329. Pr. 1366. 25. November 1843. III. Senat.

Die Verhaftung des Ehemannes für kontrahirte Schulden der Ehefrau iſt auf ſolche Schulden, welche die Frau ſchon vor der Ehe gemacht hat, nicht auszudehnen.

§§ 343. ff. 1. Pr. 587. 30. November 1838. III. Senat.

Bei der Verbürgung einer Ehefrau iſt die gerichtliche Aufnahme des Schuld- und Verbürgungs-Inſtruments ſelbſt nicht unbedingt erforderlich, ſondern es genügt, um anzunehmen daß die Verbürgungsverhandlung gerichtlich erfolgt ſei: wenn die Ehefrau mit Beitritt eines rechtskundigen Aſſiſtenten, nachdem ihr vom Richter die nach § 344. ibid. erforderliche Verwarnung der in § 221. ff. I. 14. A. L. R. vorgeſchriebenen Art ertheilt und das Schuld- und Verbürgungs-Dokument von ihr nochmals durchgeleſen oder ihr vorgeleſen werden, nicht blos ihre unter ſolchem befindliche Namensunterſchrift rekognoszirt, ſondern ſich auch zugleich zu deſſen ganzen Inhalte ausdrücklich bekannt, und der Richter darüber ein gerichtliches Protokoll aufgenommen hat.

2. Pr. 1217. 18. November 1842. II. Senat.

Wenn eine Ehefrau neben ihrem Ehemanne, bei zweiſeitigen läſtigen Verträgen, als Hauptkontrahentin mit aufgetreten iſt, und mit demſelben Verpflichtungen übernommen hat, ſo tritt die Vermuthung, als ob ſie nur als **Bürgin** hinzugetreten, nicht ein, und es finden daher auch in dieſem Falle die geſetzlichen Vorſchriften über die Bürgſchaften der Frauen **keine** Anwendung. (VIII. 307.)

(Anh. 75.) 3. Pr. 1223. 26. November 1842. III. Senat.

Die Rechtskundigkeit des der Ehefrau, die ſich für ihren Mann

verbürgt, zuzuordnenden Beiſtandes iſt nicht für dergeſtalt nnerläßlich zu halten, daß der Mangel derſelben — auch wenn nicht feſtgeſtellt ſein ſollte, daß ein rechtskundiger Beiſtand nicht zu erlangen geweſen ſei — die Nullität des Aktes erwirken ſollte.

## 6. Abſchnitt.

### Von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.

§ 345. 1. Pr. 402. 19. Dezember 1837. I. Senat.

In der Provinz Poſen kann nicht präſumirt werden, daß früher die eheliche Gütergemeinſchaft gegolten habe.

2. Pr. 611. Siehe zu Lübiſches Recht. Buch 1. Tit. 5. Art. 8. 9. unter 1.

§§ 345. ff. Pr. 1142. Siehe zu Verordnung vom 8. Januar 1816. unter 3.

§§ 351—2. 365—7. 378. Pr. 1730. 28. März 1846. III. Senat.

Die Verlegung des Wohnſitzes an einen Ort, wo eheliche Gütergemeinſchaft nicht gilt, ändert zwar in den Verhältniſſen der in geſetzlich ſchon begründeter Gütergemeinſchaft lebenden Eheleute unter ſich nichts. Dem Dritten aber, welchem eine Wiſſenſchaft des Fortbeſtandes der ehelichen Gütergemeinſchaft an dieſem neuen Wohnorte der Eheleute nicht nachgewieſen werden kann, und welcher nach den dort geltenden Geſetzen mit dem Ehemanne allein über Grundſtücke kontrahirt, die nicht unter der Herrſchaft der die eheliche Gütergemeinſchaft ſanktionirenden Geſetze liegen, ſteht ſie nicht entgegen. Es iſt daher auch die Ehefrau nicht befugt, einen ſolchen Vertrag wegen Mangels ihrer Einwilligung anzufechten. (XIII. 297.)

§§ 352. 355. Pr. 1138. 22./30. April 1842. III. Senat.

Die gütergemeinſchaftlichen Vorſchriften im Falle der Verlegung des Wohnſitzes beziehen ſich nicht auf Eheleute adlichen Standes, oder ſonſt eximirte Eheleute, vorausgeſetzt, daß in dem neuen von ihnen aufgeſchlagenen Wohnſitze nicht ſolche provinzielle Gütergemeinſchaft obwaltet, welcher auch eximirte Eheleute unterworfen ſind.

§§ 360. 378. Pr. 1036. Siehe zu Wenzeslaus'ſches Kirchen-Recht, unter 3.

§ 360. Pr. 1721. Siehe zu Verordnung vom 8. Januar 1816. unter 5.

§ 361. Pr. 1516. Siehe zu Pommerſche Bauerordnung vom 30. Dez. 1764. unter 1.

§§ 363. 378. Pr. 1601. 18. Auguſt 1845. II. Senat.

Der Anſpruch eines bisher nicht erblichen Beſitzers einer Ruſtikalſtelle auf Regulirung und Eigenthumsverleihung nach dem Edikt vom 14. September 1811. gehört nicht unter diejenigen Vermögensrechte, auf welche ſich die eheliche Gütergemeinſchaft erſtreckt, und kann der Ehemann darüber ohne Zuziehung der Ehefrau gültig disponiren. Namentlich gilt dies für Domainen- und für Pommerſche Bauern. (XII. 311.)

§ 377. 1. Pr. 550. 22. September 1838. III. Senat.

Ein in der provinziellen Gütergemeinſchaft des Fürſtenthums Münſter lebender Ehegatte iſt nach den Beſtimmungen der Polizei-Ordnung vom 18. Januar 1592 und dem Adjekto vom 20. Dezember 1601 nicht für befugt zu erachten, einſeitig ohne Vorwiſſen und Willen des andern Ehegatten eine Veräußerung des ganzen Inbegriffs des gemeinſchaftlichen Vermögens vorzunehmen.

2. Pr. 1403. 29. Januar 1844. II. Senat.

Nach der provinziellen Gütergemeinſchaft des Fürſtenthums Münſter iſt jeder Ehegatte, insbeſondere der Ehemann befugt, einſeitig über einzelne Beſtandtheile des gemeinſchaftlichen Vermögens, namentlich auch über Immobilien, unter Lebendigen zu disponiren.

3. Pr. 630. Siehe zu A. L. R. I. 12. § 9.

§ 378. 1. Pr. 505. 20. Auguſt 1838. I. Senat.

Nach den Statuten der Stadt Duisburg erwerben die in der Ehe gebornen Kinder, nach dem Tode des einen der Eltern, durch das ihnen in dieſen Statuten beigelegte Devolutionsrecht zwar einen Anſpruch auf die von den Eltern beſeſſenen Grundſtücke, aber nicht das Eigenthum an den Grundſtücken. Der verheirathete Sohn kann daher auch über dieſen erworbenen Anſpruch ohne die ſonſt bei Veräußerung von Grundſtücken zur Rechtsgültigkeit des Vertrages weſentlich nothwendige Einwilligung der Frau gültig disponiren.

2. Pr. 1043. 27. Auguſt 1841. II. Senat.

Das Verbot, Grundſtücke oder Gerechtigkeiten ohne Einwilligung der Frau zu verpfänden oder zu veräußern, iſt nicht anwendbar auf den

Fall, wenn der mit ſeiner Frau in Gütergemeinſchaft lebende Ehemann ohne deren Einwilligung ein Grundſtück, auf deſſen Erwerbung er nur ein perſönliches Recht beſitzt, deſſen Eigenthum aber durch Adjudikation oder Uebergabe ꝛc. noch nicht auf ihn übergegangen iſt, wieder verkauft oder zu verkaufen rechtsgültig verſpricht.

§§ 378. ff. 1. Pr. 1173. Siehe zu Preuß. Landrecht de 1721. Buch 4. Tit. 6. Art. 2. § 7. unter 1.

2. Pr. 1247. Siehe zu Lübiſches Recht. Buch 1. Tit. 5. Art. 8. 9. unter 2.

3. Pr. 1441. Siehe zu 18. Januar 1592. Polizeiordnung der Stadt Münſter unter 1.

4. Pr. 1847. 22. März 1847. Plenum.

Die von der in Gütergemeinſchaft lebenden Ehefrau zu ertheilende Einwilligung in die, von dem Ehemann vorzunehmende Veräußerung oder Verpfändung der zur Gütergemeinſchaft gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten bedarf zu ihrer rechtlichen Wirkſamkeit der ſchriftlichen Form. (XIV. 44.)

5. Pr. 1891. Siehe zu Geſetz für Weſtpreußen v. 20. April 1812.

§ 380. Pr. 551. . . . 1838. I. Senat.

Durch die Befugniß des Ehemannes zur Verfügung über das gemeinſchaftliche Vermögen wird die Zuläſſigkeit einer, von der Ehefrau, wegen Simulation der von dem Ehemanne einſeitig getroffenen Verfügung, gegen dieſen und den vorgeblichen Gläubiger anzuſtellenden Klage nicht ausgeſchloſſen.

§§ 380. 391. Pr. 803. 23. Dezember 1839. II. Senat.

Bei obwaltender ehelicher Gütergemeinſchaft kann wegen einſeitiger Schulden des Ehemannes die Subhaſtation des ganzen zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörigen Grundſtücks nachgeſucht werden; auch dann, wenn das Urtel nicht gegen die Ehefrau gerichtet iſt.

§ 392. Pr. 613. 1. Februar 1839. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet auch bei der im Minden-Ravensbergiſchen geltenden Communio bonorum ſtatt.

§§ 392. 393. 420. Pr. 1957. 19. November 1847. IV. Senat.

Eine beim Vorhandenſein ehelicher Gütergemeinſchaft, und vorehelicher Ueberſchuldung des einen Ehegatten, von dem anderen innerhalb

zweier Jahre nach vollzogener Ehe in Antrag gebrachte und erfolgte, auch gehörig bekannt gemachte Vermögensabſonderung ſteht, auch wenn außer der Abſonderung die Aufhebung der Gütergemeinſchaft nicht ausdrücklich vereinbart worden, nicht nur den vorehelichen Gläubigern des überſchuldeten Theils, ſondern auch denjenigen Gläubigern deſſelben entgegen, deren Forderungen nach der Bekanntmachung der Abſonderung ihren Urſprung genommen haben. (XVI. 226.)

§§ 422. 391. Pr. 1163. 18. Juni 1842. III. Senat.

Eine vor Vollziehung der Ehe gehörig erfolgte, aber entweder garnicht, oder doch nicht vorſchriftsmäßig öffentlich bekannt gemachte Ausſchließung der ſtatutariſchen oder provinziellen ehelichen Gütergemeinſchaft hat in Beziehung auf voreheliche Schulden volle rechtliche Wirkung. (VII. 384.)

§§ 422. ff. Pr. 1950. 28. Oktober 1847. IV. Senat.

Haben Eheleute die Gütergemeinſchaft unter ſich in einem vor Eingehung der Ehe gerichtlich errichteten Vertrage ausgeſchloſſen, die öffentliche Bekanntmachung dieſer Ausſchließung aber nicht innerhalb der in dem Geſetze vom 20. März 1837. § 4. feſtgeſetzten achtwöchentlichen Friſt bewirkt, ſo verliert die Ausſchließung der Gemeinſchaft an ſich nicht ihre Kraft. Sie äußert aber in einem ſolchen Falle in Anſehung der von den Eheleuten mit einem Dritten in der Zwiſchenzeit von Eingehung der Ehe an bis zu jener Bekanntmachung vorgenommenen Rechtsgeſchäfte in Beziehung auf dieſen Dritten keine Wirkung.

## 7. Abſchnitt.

## Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§ 495. Pr. 164. 27. Februar 1837. I. Senat.

Der überlebende märkiſche Ehegatte, wenn er auch ſchon ſich für Benefizial-Erben des Erſtverſtorbenen erklärt hat, oder wegen unterlaſſener Erklärung dafür angenommen worden, iſt doch bis dahin, daß er die Erklärung abgegeben, nach dem Statute Theilung mit ſeinen Miterben halten zu wollen, oder durch Erkenntniß der Wahl darüber für verluſtig erklärt worden, wohl befugt, über ſein eigenthümliches Vermögen ohne Zuziehung der Miterben zu disponiren, namentlich auch ein ihm gehöriges Grundſtück zu veräußern; mit dem Vorbehalt jedoch, daß bei einer

künftigen etwanigen Theilung nach dem Statute, der Werth eines jeden veräußerten Stücks zur Berechnung und Einwerfung zu bringen.

§ 495. Anh. 78. Pr. 1492. 4. Oktober 1844. I. Senat.

Bei der Erbfolge der Ehegatten entſcheidet auch wegen der Immobilien die Geſetzgebung des perſönlichen Gerichtsſtandes, — ſelbſt dann, wenn inländiſche Geſetze mit ausländiſchen kollidiren. (X. 177.)

§§ 495. 496. Pr. 120. 29. Auguſt 1836. I. Senat.

Das in dieſen §§ dem überlebenden Ehegatten verſtattete Wahlrecht findet in dem Falle nicht Anwendung, ſondern iſt ausgeſchloſſen, wenn nach den Geſetzen des erſten Wohnorts die eheliche Gütergemeinſchaft zwiſchen den Eheleuten eingeführt iſt.

§ 496. Pr. 1347. 9. Oktober 1843. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift ſtehet nicht in Widerſpruch mit den Grundſätzen des gemeinen Rechts, und kommt darnach auch in denjenigen Provinzen zur Anwendung, wo die Geſetzeskraft der 3 erſten Titel Th. II. des A. L. R. noch ſuſpendirt iſt. —

§§ 497. 498. Pr. 2047. 2. September 1848. I. Senat.

Ein märkiſcher Ehegatte, der von ſeinem Rechte, die ſtatutariſche Portion zu verlangen, gegen Teſtamentserben des verſtorbenen Ehegatten Gebrauch macht, iſt nicht berechtigt, die Subhaſtation eines zum Nachlaſſe des Teſtaments gehörigen, vom letzteren einem der Erben zu einem beſtimmten Preiſe überwieſenen Grundſtücks zu verlangen, ſondern muß ſich begnügen, daß bei Berechnung der ſtatutariſchen Hälfte das Grundſtück nach dem Betrage einer aufzunehmenden Taxe zur Anrechnung gebracht wird. —

§§ 572. 648. Pr. 1532. 27. Februar 1845. II. Senat.

a) Der überlebende Ehegatte, welcher in der ehelichen Gütergemeinſchaft gelebt hat, iſt kein Miterbe zu dem Nachlaſſe des zuerſt verſtorbenen im Sinne des § 576. Tit. 18. Th. II. A. L. R., welcher beſtimmt:

ferner bedarf es keiner Subhaſtation, wenn ein Miterbe das Grundſtück für die Taxe annehmen will, und dabei dem Pflegebefohlenen Vortheile anbietet, die derſelbe von einem Fremden nicht zu erwarten hat.

b) Die Ueberlaſſung des Nachlaßgrundſtücks ohne Subhaſtation an den überlebenden Ehegatten iſt daher nicht nach dieſer Geſetzſtelle, ſondern nach § 645. Tit. 1. daſ. zu beurtheilen, welcher dem überleben-

den Ehegatten das Recht einräumt, das Grundſtück für eine von den Erben des zuerſt verſtorbenen Ehegatten zu ſetzende Taxe zu übernehmen, oder es dafür den Erben zu überlaſſen.

§§ 582. 648. Pr. 1512. 13. Dezember 1844. I. Senat.

Eine den allgemeinen Landesgeſetzen derogirende, in der Mark Brandenburg; und namentlich in der Neumark beſtehende Obſervanz dahin:

daß der überlebende Ehegatte die zum Nachlaß gehörenden Grundſtücke für den Taxwerth zu behalten oder zu übernehmen berechtigt ſei,

läßt ſich als vorhanden **nicht** annehmen.

§ 633. Pr. 944. 16. November 1840. I. Senat.

Auf den Pflichttheil, welchen ein überlebender Ehegatte aus dem Nachlaſſe des zuerſt verſtorbenen fordert, finden die allgemeinen Vorſchriften vom Pflichttheil überhaupt, welche die Einforderung, Belaſtung und Entziehung deſſelben, ſo wie die Anrechnungen darauf betreffen, Anwendung; nicht aber die Beſtimmungen über die Folgen der Uebergehung eines Kindes oder Enkels des Erblaſſers in der letzten Willensverordnung. (VII. 1.)

§ 634. 1. Pr. 518. 27. Auguſt 1838. I. Senat.

In den weſtphäliſchen Provinzen ſind durch das Geſetz vom 8. Januar 1816. mit der ehelichen Gütergemeinſchaft auch die Statuten, Obſervanzen und Provinzialgeſetze, welche das **Erbrecht** des überlebenden Ehegatten auf die gemeinſchaftliche Vermögensmaſſe betreffen, wieder eingeführt worden.

(§§ 634. 639.) 2. Pr. 560. 29. September 1838. II. Senat.

a) Nach den Grundſätzen der in der Grafſchaft Ravensberg unter Eheleuten beſtehenden ſtatutariſchen Gütergemeinſchaft, wird die Gütergemeinſchaft, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, durch den Tod des einen Ehegatten nicht aufgehoben, ſondern von dem überlebenden Ehegatten mit den Kindern fortgeſetzt.

b) Wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreitet, ſo erhalten die in der vorigen Ehe erzeugten Kinder, bei der alsdann vorzunehmenden Vermögensauseinanderſetzung oder Schichtung, zu ihrem Antheile die Hälfte des nach Abzug der Schulden vorhandenen gemeinſchaftlichen Vermögens.

c) Für die vor erfolgter Schichtung entſtandenen Schulden der Gemeinſchaft bleiben die abgeſchichteten Kinder jedoch, nach Verhältniß des

empfangenen Antheils, oder wenn die vorzunehmende Schichtung den Gläubigern nicht in Zeiten bekannt gemacht worden, mit dem ganzen empfangenen Antheile verhaftet. —

3. Pr. 946. Siehe zu Verordnung vom 8. Januar 1816. unter 1.

§§ 637. ff. Pr. 947. 16. November 1840. I. Senat.

Bei beſtehender Gütergemeinſchaft nach Münſterſchen Statutarrechten können Kinder die Rechte, welche ſie an dem elterlichen Vermögen durch den Tod eines ihrer Eltern erworben, auch auf dritte Perſonen vererben, wenn ſie mit Tode abgehen, ehe zwiſchen ihnen und dem ſie überlebenden parens Schicht und Theilung vorgenommen worden iſt.

§ 637. 1. Pr. 1287. 10. April 1843. I. Senat.

Nach den Grundſätzen der Paderbornſchen Gütergemeinſchaft tritt bei einer Ehe, aus der Kinder nachgelaſſen ſind, durch den Tod des einen Ehegatten keine gänzliche Vereinigung der Rechte beider Eheleute in der Perſon des Ueberlebenden (Konſolidation) ein. Die Kinder gelangen vielmehr ſogleich zum Miterbrecht und Miteigenthum in Betreff des ihnen gebührenden Antheils, und die Rechte des überlebenden Ehegatten auf dieſes Erbtheil der Kinder können nur als ein Nießbrauchs- und ausgedehntes Verwaltungsrecht angeſehen werden. (VIII. 458.)

2. Pr. 1543. 7. Februar 1845. I. Senat.

Das Präjudiz 1287. in Betreff der Paderbornſchen Gütergemeinſchaft: daß bei einer Ehe, aus welcher Kinder nachgelaſſen ſind, durch den Tod des einen Ehegatten keine Konſolidation der Rechte beider Eheleute in der Perſon des Ueberlebenden eintritt, vielmehr die Kinder ſofort zum Erbrecht und Miteigenthum gelangen und die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Erbtheil der Kinder ſich auf ein bloßes Nießbrauchsrecht und ausgedehntes Verwaltungsrecht beſchränken, gilt auch in Beziehung auf die in Minden und Ravensberg hergebrachte eheliche Gütergemeinſchaft.

3. Pr. 1556. 14. März 1845. I. Senat.

Das Präjudiz 1287., bezüglich auf die Paderbornſche Gütergemeinſchaft, in Betreff des Miteigenthums und Miterbrechts der Kinder an dem Nachlaſſe des zuerſt Verſtorbenen der Eltern mit dem Ueberlebenden, findet auch auf die, nach der Minden-Ravensbergſchen Eigenthums Ord-

nung zu beurtheilenden Vermögens-Verhältniſſe der Eltern und Kinder Anwendung.

§§ 637. 639. Pr. 1497. 18. Oktober 1844. I. Senat.

Nach den Grundſätzen der Münſterſchen ſtatutariſchen Gütergemeinſchaft verbleibt, wenn Kinder aus der Ehe nachgelaſſen ſind, der überlebende Ehegatte, ſo lange er nicht zur anderweitigen Ehe übergeht, zwar im unberechneten Beſitz und Genuß des ganzen gemeinſchaftlichen Vermögens. Dieſes Recht iſt aber in Beziehung auf den Antheil der Kinder nur ein ausgedehntes Verwaltungsrecht. Das wirkliche Eigenthum dieſes Antheils geht mit dem Tode des einen Ehegatten ſofort auf die Kinder über. Keineswegs erhalten ſie durch den Tod eine ſichere Hoffnung zur zur künftigen Erbfolge (spem certam succedendi.)

§ 642. Pr. 2007. Siehe zur Verordnung für Schleſien vom 11. Juli 1845.

§§ 645. 646. 1. Pr. 724. Siehe zu Wenzeslausſches Kirchenrecht unter 2.
2. Pr. 1253. 5. Januar 1843. I. Senat.

Wenn bei beſtandener ehelicher Gütergemeinſchaft der überlebende Ehegatte die Erbſchaft aus dem *Teſtament* des Verſtorbenen angetreten hat, ſo kann derſelbe gegen den darin eingeſetzten Pflichttheils-Erben auf den lebenslänglichen Nießbrauch am Pflichttheil, aus dem Gütergemeinſchaftsrecht keinen Anſpruch machen. (VIII. 313.)

§ 648. 1. Pr. 941. 9. November 1840. I. Senat.

Das nach den Vorſchriften des A. L. R. dem überlebenden Ehegatten, bei beſtandener Gütergemeinſchaft, zuſtehende Wahlrecht, für eine von ſeinen Miterben zu ſetzende Taxe die zum gemeinſchaftlichen Vermögen gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten zu übernehmen oder den anderen Erben zu überlaſſen, findet auch Anwendung

a) bei der Theilung mit unabgefundenen Kindern und

b) bei obwaltender provinzieller oder ſtatutariſcher Gütergemeinſchaft, ſofern Provinzialgeſetze oder Statuten nichts Abweichendes beſtimmen. (VI. 325.)

2. Pr. 2013. Siehe zu Preußiſches Landrecht von 1721. Buch 5. Tit. 14. Art. 1. § 3.

§ 648. Anh. 79. Pr. 1575. 24. Mai 1845. I. Senat.

Auch in dem Falle, wenn bei beſtandener und durch den Tod aufgelöſeter Gütergemeinſchaft der zurückgebliebene Ehegatte das Nachlaßgrundſtück für einen von den Erben geſetzten Werth annimmt, bedarf

es, wenn unter den Erben Pflegebefohlene ſich befinden, zur rechtsgültigen Uebertragung an den Wittwer oder die Wittwe einer voraufgegangenen gerichtlichen Taxe, um dem Beſchluße des Vormundes über den zu beſtimmenden Werth zum Anhalt zu dienen. (XI. 333.)

## 8. Abſchnitt.

### Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

§§ 670. 671. Pr. 430. 26. Februar 1838. I. Senat.

Aus der Beſtimmung des § 670 „daß Ehebruch, deſſen ſich ein Ehegatte ſchuldig gemacht, den unſchuldigen Theil berechtigt, auf Scheidung zu klagen" und aus der hiervon im § 671. gemachten Ausnahme, „daß aber die Frau, welche ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht hat, der Scheidung unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Laſt falle, nicht ſolle widerſprechen können" — folgt, daß die Ehefrau, welche ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht, wegen des gleichen Vergehens gegen den Ehemann nicht auf Scheidung klagen dürfe, ihre Klage vielmehr, wenn der Ehemann den ihr gemachten Vorwurf darthut, zurückgewieſen werden müſſe.

§ 670. Pr. 1040. 14. September 1841. I. Senat.

Ueber die allgemeine Behauptung:

daß von dem Ehemann (der Ehefrau) Ehebruch getrieben worden, ſelbſt wenn die Perſon, mit welcher der Ehebruch getrieben ſein ſoll, genannt worden, findet keine Eidesdelation ſtatt.

§ 673. Pr. 1994. 3. April 1848. I. Senat.

Der geſetzliche, aus einem dringend verdächtigen Umgang eines Ehegatten hergenommene Eheſcheidungsgrund wird auch durch den Beweis des nicht konſummirten Beiſchlafs nicht beſeitigt.

§ 677. Pr. 942. 9. November 1840. I. Senat.

Einer bößlichen Verlaſſung iſt es gleich zu achten, wenn in dem Falle, wo beide Theile in demſelben Hauſe wohnen, doch der eine Ehegatte dem anderen die eheliche Gemeinſchaft (nicht blos die eheliche Pflicht) verweigert und ſolche verhindert.

§ 677. 685. Pr. 1093. 4. Januar 1842. I. Senat.

Es iſt für keine bösliche Verlaſſung zu achten, wenn eine Ehefrau

wegen Sävitien auf Eheſcheidung klagt, der inſtruirende Richter ihren zugleich darauf gerichteten Antrag:

im Wege des Interimiſtizi von ihrem Ehemanne während des Scheidungs-Prozeſſes getrennt leben zu dürfen,

jedoch zurückweiſet, weil er die Sävitien nicht im Sinne des § 724 l. c. für gefährlich erachtet, und ſogar auf ein ſpäteres Geſuch des Ehemannes der Richter ein Mandat de revertendo an die ſich entfernte Ehefrau erläßt, der Appellations- und reſp. Reviſionsrichter aber dieſe Mißhandlungen für ſo ſchwere erachtet, daß die Ehe ſelbſt nach § 699 l. c. rechtskräftig getrennt worden iſt.

Es iſt angenommen, daß derſelbe Grund, welcher zur Trennung der Ehe wegen Sävitien geführt hat, auch als Grund zur Separation der Ehefrau gelten müſſe, § 685. und dieſe daher nicht den Karakter einer bösiichen Verlaſſung begründe.

§ 680. Pr. 916. 28. September 1840. I. Senat.

Der Antrag auf Scheidung wegen böslicher Verlaſſung iſt auch dann ſtatthaft, wenn die Ehefrau nach Ablauf der ihr zur Rückkehr beſtimmten Friſt zum Ehemanne zurückkehrt, und dieſer ſie annimmt, inſofern nicht die Beſtimmungen der §§ 720. 721. l. c. eintreten.

§ 684. Pr. 181. 20. März. 1837. I. Senat.

Die Folgen unbegründet verweigerter Annahme der Ehefrau finden auch dann ſtatt, wenn der Mann ſeinen Aufenthalt nicht verändert hat, beide Eheleute vielmehr nach wie vor an demſelben Orte wohnen.

§§ 684. 721. Pr. 529. 17. September 1838. I. Senat.

Wenn der Ehemann ſich beharrlich der Aufnahme der Frau weigert, und dadurch alſo der letzteren rechtmäßigen Anlaß gegeben hat auf Scheibung anzutragen, ſo kann daraus allein, daß ſeit dem Erlaſſe des diesfallſigen richterlichen Befehls an den Mann ein Zeitraum von mehr als einem Jahre verfloſſen, ohne daß die Frau die Klage angeſtellt, nicht eine Verzeihung gefolgert und der diesfallſige Entſcheidungsgrund nicht für verjährt angeſehen werden; dieſe Verjährnng kann vielmehr, ſo lange der Mann in ſeinem geſetzwidrigen Verhalten beharrt und die Beleidigung fortſetzt, nicht beginnen.

§§ 685. 723. Pr. 403. 8. Januar 1838. I. Senat.

Auch während des Scheidungsprozeſſes kann die Einwilligung des

Ehemannes, daß ſich die Ehefrau von ihm entfernen möge, von dieſem zurückgenommen werden.

§§ 687. 684. Pr. 1194. 19. September 1842. I. Senat.

Der Ehemann muß von der Frau die Beibringung von Zeugniſſen über ihre bisherige gute Führung fordern; und erſt, wenn ſie ſolche dann nicht beibringt, hat er hinreichenden Grund, ihre Annahme zu verweigern.

§ 694. 1. Pr. 156. 28. Februar 1837. I. Senat.

Die bloße Nichtleiſtung der ehelichen Pflicht iſt als Eheſcheidungsgrund nicht anzuſehen.

2. Pr. 1465. 21. Juni 1844. I. Senat.

Damit halsſtarrige und fortdauernde Verſagung der ehelichen Pflicht ein Eheſcheidungsgrund werde, iſt nicht nöthig, daß ein gerichtliches Mandat zur Leiſtung der ehelichen Pflicht vorhergehe.

§§ 696. 760. Pr. 935. 16. November 1840. I. Senat.

Scheidung wegen Unvermögens zur Leiſtung der ehelichen Pflicht findet bei einer, blos durch hohes Alter hervorgebrachten Impotenz nicht ſtatt.

§ 698. 1. Pr. 138. 20. Dezember 1836. I. Senat.

Blödſinn iſt kein Eheſcheidungsgrund.

2. Pr. 1304. 8. Mai 1843. I. Senat.

Zur Begründung einer, auf Raſerei und Wahnſinn geſtützten Eheſcheidungsklage gehört, daß dieſer Zuſtand durch ein vorgängiges Urtel, welches den verklagten Theil für wahnſinnig oder raſend erklärt hat, dargelegt werde.

§§ 699. 701. Pr. 1012. 26. April 1841. I. Senat.

Wenn ein Ehegatte den andern zu ermorden droht und dieſe Drohung mit einem Beile in der Hand ausſpricht, ſo iſt das nicht eine bloße Drohung, welche im Sinne des § 701. Tit. 1. Th. II. eine Scheidung nicht begründet, ſondern ſie hat den Karakter einer dieſe Grenzen überſchreitenden thätlichen Drohung, einer Nachſtellung nach dem Leben, und begründet die Trennung der Ehe

§ 699. Pr. 1376. 11. Dezember 1843. I. Senat.

Im Sinne dieſes § iſt eine, an dem andern Ehegatten verübte Thätlichkeit nur dann vorhanden, wenn derſelbe wirklich davon getroffen worden iſt,

z. B. ein Schlag, der gegen den Andern geführt, von ihm aber abgewendet wurde, oder ſonſt ſein Ziel verfehlte, für eine ſolche Thätlichkeit nicht zu achten.

§§ 700. 702. Pr. 810. 20. Januar 1840. I. Senat.

Bloße Schimpfreden, welche ein Ehegatte ſich gegen den andern erlaubt, ſind für ſich allein als grobe und widerrechtliche Kränkungen der Ehre, welche nach § 700 die Scheidung rechtfertigen, ſelbſt dann nicht anzuſehen, wenn ſie in Beſchuldigung ſolcher Verbrechen beſtehen, die, falls ſie begründet wären, dem Beleidigten die Ahndung der Geſetze oder die beſondere Verachtung ſeiner Standesgenoſſen zuziehen würden. Dergleichen Schimpfreden fallen vielmehr unter die Vorſchriften der §§ 701 und 702. a. a. O. (V. 328.)

§ 702. Pr. 163. 7. März 1837. I. Senat.

Zur Anwendung dieſes § werden keine grobe wörtliche Beleidigungen, ſondern nur überhaupt wörtliche muthwillig wiederholte und ohne dringende Veranlaſſung zugefügte Beleidigungen erfordert.

§§ 702. 720. 21. Pr. 908. 31. Auguſt 1840. I. Senat.

Eine als verziehen zu betrachtende Beleidigung (§ 721) kann in einem Eheſcheidungsprozeſſe auch nicht zu dem Zwecke benutzt werden, um mit Berückſichtigung derſelben eine ſpäter zugefügte geringe Thätlichkeit zu einer wiederholten (§ 702) zu machen.

§ 704. 1. Pr. 372. 14. November 1837. I. Senat.

Bei der Beurtheilung, ob das Verbrechen ein grobes, und die Strafe eine harte und ſchmähliche Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſei, kommt es auf die Individualität des Falles an.

(§ 704. 721.) 2. Pr. 925. 12. Oktober 1840. I. Senat.

Obwohl der unſchuldige Ehegatte im Falle des § 704. l. c. gleich nachdem der Schuldige die Strafe angetreten hat, die Eheſcheidungsklage anſtellen kann, ſo findet doch auf das Unterlaſſen der Ausübung des Klagegerechts der § 721 erſt dann Anwendung, wenn die ganze Strafzeit vorübergegangen iſt, und der unſchuldige Ehegatte auch dann binnen einem Jahre auf Scheidnng nicht geklagt hat.

Ob eine Strafe als eine ſchmähliche anzuſehen, iſt nach den Umſtänden und Perſonen zu beurtheilen.

3. Pr. 1728. 26. März 1846. I. Senat.

Wird die Scheidung deshalb geſucht, weil der andere Ehegatte harte und ſchmähliche Strafe erlitten hat, ſo iſt der Umſtand: „ob dieſe Strafe als ordentliche oder nur als außerordentliche Strafe erkannt worden?“ ohne Einfluß auf die Entſcheidung.

§ 706. Pr. 552. 1. Oktober 1838. I. Senat.

Unter dem im Geſetz erwähnten Verluſt des Gewerbes, iſt nicht der Verluſt des Rechts das Gewerbe zu treiben, zu verſtehen; vielmehr iſt es zur Begründung der Eheſcheidungsklage hinreichend, wenn auch nur die Ausübung des Gewerbes und dadurch das Mittel, den Unterhalt ſich zu erwerben, in Gefahr geſetzt werden.

§ 716 1. Pr. 338. 25. September 1837. I. Senat.

Unter ganz kinderloſen Ehen ſind nicht blos ſolche zu verſtehen, in welchen gar keine Kinder erzeugt worden, ſondern auch diejenigen Ehen, in welchen die darin erzeugten Kinder wieder verſtorben ſind.

2. Pr. 934. 9. November 1840. I. Senat.

Da im § 716 die Trennung einer ganz kinderloſen Ehe von einer gewiſſen längeren Dauer derſelben, und von einem Mangel der Hoffnung zur Erzeugung von Kindern nicht abhängig gemacht worden, ſo bleibt es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen, ob die Ehe für eine ganz kinderloſe zu erachten.

§§ 717. 718. a. b. Pr. 239. 24. April 1837. I. Senat.

Eine ſelbſtſtändige Klage auf Scheidung wegen eingewurzelten Widerwillens iſt unzuläſſig; vielmehr kann der Fall des § 718. a. nur bei einem Sachverhältniß vorkommen, wo wegen geſetzlicher Eheſcheidungsgründe auf Trennung der Ehe geklagt iſt, und bei der Aufnahme des Beweiſes über die ſolchen zum Grunde gelegten Thatſachen, welche, wenn ſie erwieſen wären, die Scheidung geſetzlich begründen würden, ſich das im § 718 a bezeichnete Verhältiß der Ehegatten ergiebt.

§ 718. a. Pr. 758. 16. Dezember 1839. Plenum.

Widerwille, welcher ſo heftig und tief eingewurzelt iſt, daß zu einer Ausſöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Eheſtandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, reicht für ſich allein zur Begründung einer Eheſcheidungsklage hin, ſobald derſelbe durch erhebliche Thatſachen unterſtützt wird, wenn dieſe auch keine geſetzmäßigen Gründe zur Ehetrennung enthalten. (V. 176.)

§ 718. a. b. 1. Pr. 1452. 17. Juni 1844. Plenum.

Hat ein Ehegatte die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung nachgeſucht, ſo kann die Eheſcheidung ausgeſprochen werden, wenn ſich auch der auf dieſen Eheſcheidungsgrund ſich berufende Theil den im § 718. b. bezeichneten Folgen nicht ausdrücklich unterworfen hat. (X. 47.)

2. Pr. 1572. 23. Mai 1845. I. Senat.

Auch wenn der Antrag des klagenden Ehegatten, die Ehe jedenfalls wegen unüberwindlicher Abneigung zu trennen, erſt in der Reviſionsinſtanz gemacht iſt, ſteht dem Spruchrichter frei, wofern er den Antrag nach Lage der Akten für zuläſſig und gerechtfertigt erachtet, gleich auf Trennung der Ehe unter den im Geſetz ausgeſprochenen Folgen zu erkennen, ohne erſt die Sache in eine der früheren Inſtanzen zurückzuweiſen.

§ 719. Pr. 2053. 25. September 1848. I. Senat.

Der in dieſem § ausgeſprochene Grundſatz:

daß Vergehen, welche an ſich den Antrag auf Eheſcheidung geſetzlich begründen würden, dann nicht als Scheidungsgrund geltend gemacht werden können, wenn der die Eheſcheidungsklage darauf gründen wollende Ehegatte ſolche durch ſein unſittliches Betragen ſelbſt veranlaßt hat,

findet auch dann Anwendung, wenn nicht blos Einer der Ehegatten auf die Eheſcheidung dringt.

§§ 720. 721. 1. Pr. 492. 2. Juli 1838. I. Senat.

Der bei Zurücknahme einer Eheſcheidungsklage von Seiten des Klägers geſchehene Vorbehalt eines Eheſcheidungsgrundes berechtigt jenen nur, binnen einem Jahre auf dieſen Grund eine neue Eheſcheidungsklage anzuſtellen.

2. Pr. 1090. 10. Januar 1842. I. Senat.

Der § 720 ſetzt eine, vor Anſtellung des Eheſcheidungsprozeſſes ſtattgefundene Verzeihung voraus. Erfolgt die letztere während des Scheidungsprozeſſes, ſo muß der beleidigte Ehegatte zugleich dem Prozeſſe entſagen, und die Klage zurücknehmen, wenn auf die behauptete Verzeihung Rückſicht genommen werden ſoll.

3. Pr. 1210. 24. Oktober 1842. I. Senat.

Die vorſtehende Beſtimmung (Pr. 1090) bezieht ſich nicht auf den

Fall, wenn die Verzeihung und Ausſöhnung in der geiſtlichen Sühnshandlung und vor der förmlichen prozeſſualiſchen Einleitung der Sache zu Stande gekommen iſt.

(§§ 720. 721.) 4. Pr. 1776. 27. Auguſt 1846. I. Senat.

Beleidigungen, welche nach § 720. verziehen oder nach § 721. für verziehen zu achten ſind, können als Eheſcheidungsurſachen zwar nicht ferner gerügt, wohl aber bei Entſcheidung der Frage berückſichtigt werden: ob und welcher Theil für den allein ſchuldigen zu erachten, oder ob keinem von beiden ein Uebergewicht der Schuld beizumeſſen ſei?

§ 721. Pr. 499. 23. Juli 1838. I. Senat.

Einer ausdrücklichen Verzeihung iſt es gleich zu achten, wenn ſeit Jahresfriſt nach erlangter Kenntniß von dem Eheſcheidungsgrunde auf Scheidung nicht geklagt iſt, ſollte auch eine Privattrennung der Eheleute ſtattgefunden haben.

§ 722. Pr. 230. 17. April 1837. I. Senat.

Ein während des Eheſcheidungsprozeſſes von den Eheleuten gepflogener Beiſchlaf iſt ebenfalls nicht als ein Verzicht auf das Recht zur Scheidungsklage anzuſehen.

§ 736. 25. ff. 1. Pr. 856. 21. April 1840. I. Senat.

Der Reviſionsrichter, wenn die Richter der früheren Inſtanzen es überſehen haben ſollten, die anderweitige Verheirathung nur unter dem Vorbehalt einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß zu geſtatten, iſt ſo befugt als verpflichtet, dies in ſeinem Urtel nachzuholen.

2. Pr. 1378. 27. November 1843. I. Senat.

Der Umſtand daß ein, einem Ehegatten zur Laſt fallender Ehebruch mit einer beſtimmten Perſon in dem Eheſcheidungsprozeſſe von dem anderen Ehegatten ausdrücklich nur zu dem Zwecke gerügt worden iſt, um das Uebergewicht der Schuld von ſich abzulehnen, reicht nicht hin, um in dem Scheidungsurtel den Vorbehalt auszuſprechen: daß dem betreffenden Ehegatten die Wiederverheirathung nur nach eingeholter beſonderer Erlaubniß zu geſtatten; vielmehr kann das nur geſchehen, wenn der Ehebruch auch wirklich als die Urſache der erkannten Scheidung befunden worden iſt.

§§ 738—742. Pr. 98. 4. Januar 1836. I. Senat.

Obwohl eine nachträgliche Klage des Ehemanns gegen ſeine ge-

ſchiedene Ehegattin auf Ablegung ſeines Namens und Standes an ſich wohl für zuläſſig erachtet werden kann, ſo darf doch ſolcher Antrag ſich nur auf ſolche Thatſachen gründen, welche *während* der Ehe vorgefallen ſind, keineswegs aber auf ſolche Vergehen der Frau, deren ſie ſich *nach ſchon* getrennter Ehe ſchuldig gemacht hätte. — (I. 1.)

§ 745. Pr. 1471. Siehe zu A. G. O. Th. I. Tit. 40. § 51.

§§ 746. 750. 964. 975—77. Pr. 1522. 3. Januar 1845. I. Senat.

Der Antrag auf Nichtigkeits-Erkläruug einer Ehe und die Klage auf Trennung derſelben ſchließen einander unbedingt aus, weil der erſtere vorausſetzt, daß die Ehe von Anfang an nicht rechtsbeſtändig geweſen, die letztere aber durch das Geſuch um deren Auflöſung wegen Verletzung der daraus hervorgehenden Pflichten ihr bisheriges rechtsbeſtändiges Vorhandenſein unmittelbar zugiebt. Hieraus ergiebt ſich, daß Eheſcheidungsſtrafen und die, aus der Vernichtuug einer Ehe für den Schuldigen erwachſenden Nachtheile niemals gegeu einander aufgewogen werden können, weil ihr ſelbſtſtändiges Nebeneinanderbeſtehen einen inneren Widerſpruch in ſich ſchließt.

§ 748. Pr. 553. 1. Oktober 1838. I. Senat.

Handlungen, wodurch der Ehegatte in Gefahr geſetzt wird, das Gewerbe zu verlieren (cfr. Vermerk. ad § 706. h. t.) ſind nicht den im § 748 bezeichneten ſchweren Vergehen beizuzählen, da dieſes Geſetz als ſolche nur die Gefährdung des Lebens, der Ehre und des Amts, nicht aber des Gewerbes benennt.

§ 755. Pr. 227. 28. März 1837. I. Senat.

Zu dem der Zurücknahme unterworfenen Vermögen gehören auch eingebrachte, während der Ehe eingezogene und wieder belegte Kapitalien.

§ 798. Pr. 687. 7. Juni 1839. I. Senat.

Die für unſchuldig erklärte Ehefrau verliert dadurch, daß ſie in dem Eheſcheidungsprozeſſe auf Verurtheilung des Mannes in die Abtretung einer Quote ſeines Vermögens angetragen hat, und daß dieſem Antrage entſprechend erkannt worden, noch nicht das Recht, ſtatt dieſer Abfindung ſtandesmäßige Verpflegung zu fordern; ſie kann dieſe Verpflegung auch demnächſt noch fordern, und ihr nicht entgegengeſetzt werden, daß ihr die Abfindung *rechtskräftig* zugeſprochen iſt.

§ 801. Pr. 1168. 29. Juni 1842. I. Senat.

Unter den im § 801 erwähnten Einkünften des zurückgenommenen Vermögens der Frau ſind nur die Einkünfte des inferirt geweſenen, nicht aber die des vorbehaltenen Vermögens zu verſtehen; die letztern ſind daher auf die von dem ſchuldigen Ehemanne der Frau ſtatt der Eheſcheidungsſtrafe zu verabreichenden Alimente nicht anzurechnen.

§§ 803. 1035. ff. 1075. Pr. 1753. 29. Mai 1846. I. Senat.

Die unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwächte, welcher die Rechte einer geſchiedenen für den unſchuldigen Theil erklärten Ehefrau zugeſprochen, und ſtatt der Eheſcheidungsſtrafe, lebenslängliche Alimente gegen den Schwängerer zuerkannt ſind, hat nicht das Recht, auf Erhöhung der Alimente anzutragen, wenn der Schwängerer zu beſſeren Vermögensumſtänden gelangt. (XIII. 310.)

§ 803. Pr. 361. 31. Oktober 1837. I. Senat.

Die Ehefrau iſt nur dann auf die gewählten Verpflegungsgelder ſtatt Abfindung beſchränkt, wenn der Ehemann in der Zukunft Vermögen oder Einkommen erwirbt, auf welches er zur Zeit der Auseinanderſetzung mit der geſchiedenen Ehefrau noch gar keinen Anſpruch hat. Das Geſetz kommt daher nicht zur Anwendung, wenn auf dem ſchon im Eigenthum des Mannes befindlichen Vermögen Einſchränkungen haften, welche ihrer Natur nach vorübergehend ſind und in der Folge fortfallen müſſen.

§§ 811. 812. 755. Pr. 1952. 20. Dezember 1847. I. Senat.

Hat unter den geſchiedenen Eheleuten Gemeinſchaft der Güter obgewaltet, und wählt die unſchuldige Ehefrau die Abſonderung, ſo muß ſie den Anſpruch auf Rücknahme ihres in die Ehe gebrachten Vermögens, durch Auflegung eines Inventars von dem zur Zeit der rechtskräftig erfolgten Entſcheidung vorhanden geweſenen gemeinſchaftlichen Vermögen, oder durch Provokation gegen den Ehemann auf Vorlegung eines ſolchen Inventars begründen. Ohne ſolches iſt die Klage auf Herausgabe des eingebrachten Vermögens ebenſowenig für ſubſtantiirt zu erachten, wie der Anſpruch auf, dem Betrage nach beſtimmte Verpflegungsgelder aus den Mitteln des ſchuldigen Ehemannes ſtatt der Abfindung. (XVI. 233.)

§§ 820. 380. Pr. 704. 24. Juni 1839. III. Senat.

Die Beſtimmung des § 820, daß nur ſolche Schulden vom gemeinſchaftlichen Vermögen abzuziehen ſind, welche vor angemeldeter Scheidungsklage entſtanden, bezieht ſich nur auf das Verhältniß der geſchiede-

nen Eheleute unter einander, berührt aber nicht die im § 380. l. c. feſtgeſetzten Rechte der Gläubiger.

§ 827. Pr. 87. 27. April 1835. I. Senat.

a) Des fehlenden Sühne-Verſuchs ungeachtet, kann der Eheſcheidungs-Prozeß von den Erben des verſtorbenen Ehegatten fortgeſetzt werden, wenn nur der ernſtliche Wille deſſelben, die Ehe nicht fortſetzen zu wollen, konſtirt.

b) Wenn auch die Ehe ſchon während des Prozeſſes durch den Tod des einen Ehegatten getrennt, und nur die Frage: ob und wer für den ſchuldigen Theil zu erachten? ſtreitig iſt, — iſt auch gegen zwei gleichförmige Erkenntniſſe die Reviſion zuläſſig.

## 10. Abſchnitt.

### Von den rechtlichen Folgen geſetzwidrig geſchloſſener Ehen.

§§ 983. 986. Pr. 1232. Siehe zu A. L. R. II. 2. §§ 1. 57.

§§ 997. 998. 1048—1052. Pr. 1536. 21. Februar 1845. I. Senat.

Die Wiſſenſchaft der Geſchwächten, daß der Schwängerer, welcher großjährig iſt und nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſteht, zur Eingehung der Ehe des väterlichen Konſenſes bedarf, ſchließt den Anſpruch der Geſchwächten auf Ehevollziehung, Ausſtattung und ſonſt nach § 1048—52. nicht aus.

## 11. Abſchnitt.

### Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beiſchlafs.

§ 1027. Anh. 83. 1. Pr. 1443. 10. Mai 1844. I. Senat.

Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen haben, wenn ſie auch den Unteroffizieren dem Range nach gleich ſtehen, auf die den letzteren in Schwängerungs- und Alimenten-Sachen beigelegten Vergünſtigungen keinen Anſpruch.

2. Pr. 424. 26. Februar 1838. I. Senat.

Es können jedoch von dem Tage an, wo der Soldat aus dem Militair austritt, die gewöhnlichen nach § 626. 627. Tit. 2. Th. II. A. L. R. zu beſtimmenden Alimente gefordert werden.

§§ 1041. 1044. 1047. Pr. 1744. 24. April 1846. I. Senat.

Derjenige, welcher eine Frauensperſon mehrmals, und zuletzt unter dem Verſprechen der Ehe ſchwängert, kann dem Anſpruche derſelben auf

Ehelichung oder Abfindung den Einwand, daß ſie von ihm ſchon vorhin außer der Ehe geſchwängert worden, nicht entgegenſetzen. (XIII. 304.)

§ 1044. Pr. 88. 28. April 1835. I. Senat.

Unter unbeſcholtenen Weibsperſonen verſteht das A. L. R. alle diejenigen, welche nicht zu den in den §§ 1025—1031. (1037—1043.) l. c. bezeichneten gehören.

§§ 1047. (1035.) 1. Pr. 892. 3. Auguſt 1840. I. Senat.

Das Eheverſprechen bringt die geſetzliche Wirkung hervor, wenn es dem erſten Beiſchlaf vorhergegangen, obwohl nicht dieſer, ſondern erſt ein ſpäterer Schwangerſchaft nach ſich gezogen hat; aber auch dann, wenn es nicht vor dem erſten ohne Folgen gebliebenen Beiſchlaf, ſondern vor einem ſpätern geſchehen iſt, der die Schwangerſchaft veranlaßte.

2. Pr. 1003. 26. April 1841. I. Senat.

Eine Schwängerung unter dem Verſprechen der Ehe iſt bei einem, dem Beiſchlaf vorhergegangenen Eheverſprechen anzunehmen, wenn ſelbiger auch nicht unmittelbar vorher geſchah.

3. Pr. 1551. 29. März 1845. I. Senat.

Der Anſpruch einer Geſchwächten auf Beilegung der Rechte einer geſchiedenen, für den unſchuldigen Theil erklärten Ehefrau, und in weiterer Folge der Anſpruch des Kindes auf die Rechte der ehelichen Geburt, ſind davon abhängig, daß derjenige Beiſchlaf, aus welchem die Schwangerſchaft des Frauenzimmers entſtanden, nach einem von dem Schwängerer ihr gemachten Eheverſprechen vollzogen worden ſei. Wenn hieraus von der einen Seite folgt:

daß dem befruchtenden Beiſchlaf das Eheverſprechen voraufgegangen ſein müſſe,

ſo auch von der andern Seite:

daß der Umſtand allein, daß dem überhaupt erſten Beiſchlaf ein Eheverſprechen nicht voraufgegangen, der Geſchwächten jene Rechte noch nicht entzieht, wofern nur dem ſpätern befruchtenden Beiſchlaf das Eheverſprechen voraufging.

§ 1077. Pr. 772. 23. November 1839. I. Senat.

Bei Berechnung des Zeitraums iſt der Tag, an welchem der Beiſchlaf erfolgt iſt, nicht mitzuzählen.

§§ 1079. 1080. Pr. 479. 28. Mai 1838. I. Senat.

Ein nach dem erfolgten Beiſchlaf geſchloſſenes Eheverlöbniß mit

einem Andern (§ 135. Tit. 1.) macht die unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwächte ihrer Rechte nicht verluſtig. (vergl. IV. 102.)

§ 1091. Pr. 1743. 30. April 1846. I. Senat.

Auch die nicht unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwängerte verliert jeden Anſpruch auf Abfindung, wenn ſie nach erfolgter Schwängerung noch anderen Mannsperſonen den Beiſchlaf geſtattet, oder mit ſelbigen einen ſolchen unerlaubten Umgang gepflogen hat, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten Keuſchheit begründet wird. (XIII. 318.)

§§ 1092—1114. Pr. 454. 3. April 1838. I. Senat.

Die in dieſen §§ aufgeſtellten Vermuthungen ſind nicht als Prozeßvorſchriften, ſondern als Rechtsgrundſätze zu betrachten.

§§ 1089. (1101.) Pr. 1827. 1. Februar 1847. I. Senat.

Die unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwängerte kann, wenn ſie mit Anſtellung der Klage bis nach dem Tode des Schwängerers gewartet hat, gegen deſſen Erben nicht auf Beilegung der Rechte einer geſchiedenen, für unſchuldig erklärten Ehefrau, ſondern nur auf Ausſtattung klagen. (XIII. 303.)

§ 1097. Pr. 1277. 30. März 1843. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift:

daß eher auf einen Erfüllungs- als auf einen Reinigungseid zu erkennen ſei, wenn der Verklagte den Beiſchlaf außergerichtlich zugeſtanden hat, obwohl die Zeit nicht genau angegeben worden,

iſt nur von einem ausdrücklich erfolgten Zugeſtändniſſe zu verſtehen, und findet keine Anwendung, wenn blos Aeußerungen erfolgt ſind, aus denen ein ſtillſchweigendes Zugeſtändniß hergeleitet wird.

§ 1110. Pr. 1295. 2. Mai 1843. I. Senat.

Der hier gebrauchte Ausdruck „wenn der Verklagte ſie für ſeine Braut ausgegeben,“ iſt dahin zu verſtehen: daß der Verklagte die Klägerin gegen andere Perſonen als ſeine Braut bezeichnet hat; der Fall dieſes § iſt mithin nicht vorhanden, wenn er ſie blos in einem an ſie ſelbſt gerichteten Briefe ſeine Braut genannt hat.

§ 1102. Pr. 1256. 16. Januar 1843. I. Senat.

Die Vorſchrift dieſes §.

daß der Verdacht einer ſchlechten Aufführung diejenigen treffe, die

eines vorhin mit Anderen gepflogenen unehelichen Beiſchlafs überführt ſind,

kommt zur Anwendung, ſobald die Geſchwächte mit irgend einem Andern, als dem in Anſpruch genommenen Schwängerer ſchon früher einen unehelichen Beiſchlaf gepflogen hat. Es iſt nicht erforderlich, daß ſie mit Mehreren anderen konkumbirt habe.

---

## II. Titel.

## Von den wechſelſeitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

### 1. Abſchnitt.

### Von ehelichen Kindern.

**§ 1.** 1. Pr. 302. 26. Juni 1837. I. Senat.

Die im § 1 ausgeſprochene geſetzliche Vermuthung, „daß in der Ehe erzeugte oder geborne Kinder von dem Ehemanne erzeugt ſind," iſt eine unumſtößliche (praesumtio juris et de jure), nur ausnahmsweiſe von dem Ehemanne und den Lehns- und Fideikommißanwartern anzufechtende. Es ſteht daher namentlich dem Kinde gegen ſeinen präſumtiven Vater nicht zu, das Gegentheil derſelben zu beweiſen. (II. 292.)

2 Pr. 1204. 26. Februar 1842. I. Senat.

Der Kurator eines abweſenden Ehemannes iſt nicht befugt, die Rechtmäßigkeit eines von der zurückgebliebenen Ehefrau gebornen Kindes anzufechten.

3. Pr. 1232. 28. November 1842. I. Senat.

Die geſetzliche Vermuthung der Erzeugung durch den Ehemann kommt bei Ehen, die als nichtig aufgehoben worden, den Kindern, welche in der Ehe geboren, aber nicht erzeugt worden, nicht zu ſtatten.

4. Pr. 1387. 27. November 1843. I. Senat.

Die Vorſchrift, wonach den in der Ehe gebornen Kindern ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt ihrer Erzeugung, die Vermuthung der Rechtmäßigkeit zur Seite ſteht, iſt zu den ſuspendirten Stellen des A. L. R.

zu rechnen, und deshalb in der Mark Brandenburg zur Zeit nicht anwendbar.

§§ 1—4. Pr. 1181. 5. September 1842. Plenum.

a) Die geſetzliche Vermuthung „daß Kinder, die während der Ehe erzeugt oder geboren worden, von dem Manne erzeugt ſind,“ kommt auch den Kindern zu Statten, welche zwar nicht in der Ehe erzeugt, wohl aber in der Ehe geboren ſind.

b) Der Ehemann, welcher die Illegitimität eines von ſeiner Ehefrau gebornen Kindes ausführen will, iſt auf den Beweis des Zeugungsunvermögens oder der Abweſenheit nicht beſchränkt. Ihm iſt vielmehr geſtattet, auch auf andere Weiſe überzeugend nachzuweiſen, daß er ſeiner Ehefrau in dem Zwiſchenraume vom 302ten bis 210ten Tage vor der Geburt des Kindes nicht beigewohnt hat. (VIII. 73.)

§ 2. 1. Pr. 1125. 11. April 1842. I. Senat.

Unter dem hier dem klagenden Ehemanne zur Pflicht gemachten überzeugenden Nachweiſe iſt ein, nach § 9. u. 10. Tit. 13. Proz.-Ordnung vollſtändig geführter Beweis zu verſtehen, und es findet die Ergänzung eines unvollſtändigen Beweiſes durch Auferlegung eines nothwendigen Eides nicht Statt.

2. Pr. 1320. 14. Auguſt 1843. I. Senat.

Der dem Ehemanne obliegende Beweis, daß er ſeiner Ehefrau während der geſetzlichen Konzeptionszeit des Kindes nicht beigewohnt habe, kann von ihm durch Eidesdelation geführt werden. Das Präjudiz 1125. daß ein nur unvollſtändig geführter Beweis in dieſem Falle durch Auferlegung eines nothwendigen Eides nicht ergänzt werden könne, ſtehet hiermit nicht in Widerſpruch.

3. Pr. 1455. 19. Juni 1844. Plenum.

In dem Falle, wenn über die legitime Geburt eines während der Ehe gebornen oder erzeugten Kindes geſtritten wird, und über die Vollziehung des Beiſchlafs unter den Eheleuten während der Konzeptionszeit des Kindes die Delation eines Eides erfolgt, die Annahme deſſelben aber unterblieben iſt, weil die Erheblichkeit oder Zuläſſigkeit des Eidesantrags beſtritten worden, der Reviſionsrichter aber die Ableiſtung des Eides nöthig findet, iſt dies in dem Erkenntniſſe ſelbſt auszuſprechen, mithin der Vorſchrift des § 307. seq. Tit. 10. Th. I. der A. G. O. gemäß zu verfahren.

§ 3—4. Pr. 444. 19. März 1838. I. Senat.

Der von dem präſumtiven Vater zu führende Nachweis iſt auf die in den §§ 3—4. aufgeführten Fälle der Unmöglichkeit beſchränkt.

§ 7. Pr. 1392. 22. Januar 1844. Plenum.

Die Vorſchrift des A. L. R., wonach der Ehemann, welcher die Rechtmäßigkeit eines von ſeiner Frau während der Ehe gebornen Kindes anfechten will, ſich darüber bei Verluſt ſeines Rechts, binnen Jahresfriſt nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes, gerichtlich erklären muß, iſt zu den ſuspendirten Stellen des Landrechts zu rechnen, und in der Mark deshalb zur Zeit nicht anwendbar. (IX. 43.)

§§ 50 ff. 651—661. Pr. 1297. 24. April 1843. I. Senat.

In der Kurmark iſt nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts dem außer der Ehe gebornen Kinde das Erbrecht gegen die Mutter und ihre Blutsverwandten um deswillen, weil es aus einem Inzeſt abſtamme, nicht abzuſprechen. (IX. 394.)

## 2. Abſchnitt.

### Von den Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand, während der väterlichen Gewalt.

§ 63. Pr. 1198. 10. Oktober 1842. I. Senat.

Es iſt nicht erforderlich, daß die Klage auf Alimentation eines dürftigen Aszendenten durch die Behauptung begründet werde: daß das in Anſpruch genommene Kind dazu vermögend ſei. Wohl aber muß der Einwand des Letzteren, daß es unvermögend ſei, zur Inſtruktion gezogen, und kann nicht zur Exekution verwieſen werden. (VIII. 329.)

§ 85. Pr. 1793. 29. Oktober 1846. I. Senat.

Wie nach der Preußiſchen Geſetzgebung, ſo erſcheinen auch nach den Grundſätzen des gemeinen und kanoniſchen Rechts die Anträge: einem Juden die väterliche Gewalt über ſein Kind zu entziehen, weil daſſelbe zum chriſtlichen Glauben übergetreten iſt, und ihn für verpflichtet zu achten, die Koſten zu einer nach den Beſtimmungen einer anzuordnenden Vormundſchaft einzurichtenden Erziehung herzugeben, als ungerechtfertigt. (XIII. 323.)

§ 92. Pr. 404. 15. Januar 1838. I. Senat.

Die Beſtimmung, welchem von beiden Ehegatten die Erziehung der

Kinder zu überlaſſen, gehört nicht vor den erkennenden, ſondern vor den vormundſchaftlichen Richter.

§§ 121. 254. Pr. 556. 13. Oktober 1838. III. Senat.

Die Verpflichtung der Kinder, den Eltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe hülfreiche Hand zu leiſten, gilt nur von dem Zeitraume, wo die Kinder unter väterlicher Gewalt ſtehen; nach deren Aufhebung tritt jene Verpflichtung nur dann ein, wenn die Kinder von den Eltern noch ernährt werden müſſen.

§§ 125. 131. 201. Pr. 834. 14. März 1840. II. Senat.

Soweit das A. L. R. die Rechtsbeſtändigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden großjährigen Sohne geſchloſſenen läſtigen Verträge von der Einwilligung des Vaters abhängig macht, und dies alſo nicht blos auf Darlehnsgeſchäfte beſchränkt, ſind die diesfälligen Vorſchriften in der Mark für ſuspendirt zu erachten.

§§ 125—131. Pr. 1662. 6. Dezember 1845. III. Senat.

In den Fällen, in denen die Genehmigung des Vaters mit Rückſicht auf den Gegenſtand des Geſchäfts genügt, um dem von einem mündigen, unter ſeiner Gewalt ſtehenden Kinde geſchloſſenen Vertrage vollſtändige Gültigkeit zu verſchaffen, bedarf es der Zuziehung eines Kurators und der richterlichen Approbation auch dann nicht, wenn der andere Kontrahent ebenfalls zu ſeinen Kindern gehört, und ſeiner Einwilligung benöthigt iſt. (XII. 332.)

§ 129. Pr. 792. 20. Januar 1840. III. Senat.

Um aus dem Bedürfniß des Kindes einen Anſpruch gegen den Vater zu rechtfertigen, muß der Gläubiger den Nachweis führen, daß in dem konkreten Falle wirklich einem nothwendigen und dringenden Bedürfniſſe des Kindes von ihm abgeholfen worden ſei.

### 3. Abſchnitt.

### Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

§ 169. Pr. 1806. 11. Dezember 1846. Plenum.

Unter den Kapitalien der Kinder, über welche die Verwaltung des Vaters geſetzlich eingeſchränkt iſt, dergeſtalt, daß er darüber nicht einſeitig disponiren kann, ſind auch ſolche zu verſtehen, für welche vom Vater ſelbſt den Kindern beſondere Sicherheit (Spezialhypothek) beſtellt worden. (XIV. 60.)

§ 171. Pr. 1426. 9. April 1844. Plenum.

Nach den Grundſätzen der Münſterſchen ehelichen Gütergemeinſchaft iſt der überlebende Ehegatte, der mit den Kindern in Gemeinſchaft bleibt, befugt, auch Grundſtücke, die zu der Gemeinſchaft gehören, unter Lebendigen einſeitig — ohne Zuſtimmung der Kinder zu veräußern. (X. 282.)

§§ 178. ff. Pr. 1766. b. Siehe zu Pommerſche Bauerordnung vom 30. Dezember 1764. unter 3.

§ 201. Pr. 1641. 30. Oktober 1845. I. Senat.

Großjährige, noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder bedürfen, ſobald ihre geiſtigen Anlagen keine Bevormundung erheiſchen, zu Verträgen, die ſie mit ihrem Vater ſelbſt eingehen, keines Kurators.

§ 206. Pr. 1740. 23. April 1846. I. Senat.

Der Verluſt des Nießbrauchs an dem nicht freien Vermögen der Kinder, trifft außer dem Fall des Konkurſes den Vater alsdann nicht, wenn die Kinder aus den Einkünften ihres gedachten eigenen Vermögens ſtandesmäßig verpflegt und erzogen werden können.

## 4. Abſchnitt.

## Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§ 210. ff. Pr. 1053. 23. Oktober 1841. III. Senat.

Durch die bloße Erwerbung des Bürgerrechts von einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden großjährigen Sohne wird die väterliche Gewalt nicht anfgehoben. (VII. 139.)

§ 218. Pr. 1661. 6. Dezember 1845. III. Senat.

Zu den Gewerben, deren Betreibung mit Einwilligung des Vaters, gleiche Wirkung mit der ausdrücklichen Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt hat, gehört auch die Uebernahme einer Ackerwirthſchaft. (XII. 232.)

§ 229. Pr. 1977. 12. Februar 1848. I. Senat.

Die Vorſchrift des § 229, wonach dem Vater einer minorennen verheiratheten Tochter alle Rechte und Pflichten eines einer verheiratheten Pflegebefohlenen beſtellten Vormundes bleiben, macht — auch wenn der Ehemann der minorennen Tochter verſtorben iſt — die Einholung der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts zu den, das Vermögen der Tochter betreffenden Rechtsgeſchäften nicht weiter erforderlich, als ſolche bei Kindern unter väterlicher Gewalt geſetzlich nothwendig iſt.

§ 251 Pr. 1202. 10. Oktober 1842. I. Senat.

Das durch Blutsfreundſchaft begründete Recht auf Alimente, auch das der Eltern gegen ihre Kinder, muß, wenn mehrere gleich nahe verpflichtete Verwandte vorhanden ſind, gegen alle in einem gemeinſchaftlichen Verfahren geltend gemacht werden. Die Klage gegen Einen unter ihnen in solidum, mit Freilaſſung ſeines Regreſſes gegen die übrigen, iſt als unſtatthaft zurückzuweiſen.

5. Abſchnitt.

Von der Erbfolge in abſteigender Linie.

§ 303. Pr. 1826. 18. Januar 1847. I. Senat.

Wenn über die Brautſchätze der nach der Münſterſchen Eigenthums-Ordnung vom 10. Mai 1770 abzufindenden Kinder, von den Eltern bei der Abtretung des Guts an den Anerben oder ſonſt nichts beſtimmt iſt, und die Regulirung des Brautſchatzes erſt ſpäterhin bei dem Abgange des Kindes von dem Kolonate erfolgt, ſo iſt bei der Feſtſtellung deſſelben nur auf den Zuſtand des Hofes Rückſicht zu nehmen, in welchem er ſich zu dieſer Zeit befindet. Es kommt in dieſem Falle nicht auf den Zuſtand an, in dem ſich das Gut befand, als daſſelbe an den Anerben abgetreten wurde. (XIV. 410.)

§§ 303. ff. Pr. 1468. a. Siehe zu A. L. R. I. 17. § 151. unter 4.

§§ 310—312. Pr. 1468. b. 28. Juni 1844. I. Senat.

Es iſt unzuläſſig, von einem Miterben, welcher von dem Erblaſſer ſchon zu deſſen Lebzeiten höher ausgeſtattet worden, als ſein Erbtheil betragen hätte, und der deshalb von der Theilnahme an der Erbſchaft ausgeſchloſſen bleibt, — zu fordern, daß er das Ueberhobene bei der hienächſtigen Theilung des Nachlaſſes des Letztlebenden der Eltern einwerfe. (X. 191.)

§§ 327. 328. Pr. 1317. b. 19. Juni 1843. I. Senat.

In der Mark Brandenburg ſind die Vorſchriften der §§ 327. u. 328. in Beziehung auf reine Schenkungen (donationes simplices) nicht für ſuspendirt zu achten.

§ 328. Pr. 1317. a. 19. Juni 1843. I. Senat.

Der im § 328. gebrauchte Ausdruck „ausſtehende Kapitalien“ begreift auch die auf jeden Inhaber lautenden Staatspapiere unter ſich.

§§ 391. 431. Pr. 1650. 20. November 1845. I. Senat.

Wenn in einer — an ſich formell gültigen dispositio parentum inter liberos, ein Kind in ſeinem Pflichttheile geſchmälert oder belaſtet worden iſt: ſo beſteht die rechtliche Folge nicht darin, daß die ganze letztwillige Verordnung nichtig wird, ſondern nur darin, daß die darin enthaltene Verfügung, ſo weit als ſolche den Pflichttheil ſchmälert oder belaſtet, außer Kraft tritt; das gravirte Kind darf mithin in ſolchem Falle nicht die Ausantwortung ſeines vollen geſetzlichen Erbtheils, ſondern nur die Ergänzung ſeines Pflichttheils verlangen.

§ 391. Pr. 1818. 18. Dezember 1846. I. Senat.

a) Die Beſtimmung der Münſterſchen Polizei-Ordnung vom Jahre 1592. Cap. 7. § 21.

daß der letztlebende von den Eheleuten freie Macht und Gewalt habe, über ſeinen Antheil an dem gütergemeinſchaftlichen Vermögen der Kinder unverhindert Teſtamentsweiſe obſonſt zu verfügen,

iſt dahin zu verſtehen, daß er den Kindern hievon keinen Pflichttheil zu hinterlaſſen ſchuldig ſei, vielmehr dieſe ſich mit dem ihnen gebührenden ſtatutariſchen Antheil vom Vermögen beider Eltern begnügen müſſen.

b) Dieſe Vorſchrift ſtehet mit der ehelichen Gütergemeinſchaft ſelbſt in einer ſo unzertrennlichen Verbindung, daß dieſelbe durch das Geſetz vom 8. Januar 1816 für wieder eingeführt zu achten iſt.

§ 392. Pr. 2057. 30. Oktober 1848. I. Senat.

Bei der Berechnung des Pflichttheils für Enkel und weitere Abkömmlinge ſind die im § 392. Tit. 2. Th. II. in Betreff der Kinder getroffenen Beſtimmungen in der Weiſe maaßgebend, daß die Enkel und weiteren Abkömmlinge, ohne Rückſicht auf ihre Anzahl, niemals eine größere Quote als Pflichttheil in Anſpruch nehmen können, als diejenige, welche ihrem verſtorbenen Aszendenten, als einem Kinde des Erblaſſers, gebührt haben würde.

§§ 433. 436. Pr. 1656. 4. Dezember 1845. I. Senat.

a) In der Mark müſſen, der hier zur Anwendung kommenden Vorſchrift der Novella 115. Cap. III. und IV. zufolge, Notherben immer wirklich zu Erben berufen werden, widrigenfalls das betreffende Teſtament in Beziehung auf die Erbeseinſetzung ungültig iſt, und der nicht gehörig eingeſetzte Notherbe ſich nicht mit einer Ergänzung des Pflichttheils zu begnügen braucht.

b) Die Form der Erbeseinſetzung ſelbſt aber wird nach den Vorſchriften der nicht ſuspendirten §§ 4. und 45. Tit. 12. Th. I. A. L. R. beurtheilt. (XII. 419.)

§ 440. Pr. 251. 29. Mai 1837. I. Senat.

Die Erlöſchung der Anſprüche des enterbten Kindes binnen zweier Jahre bezieht ſich nicht auf den Fall, wenn eine bloße, durch das Teſtament für ſich allein nicht erſichtliche Schmälerung der Legitima behauptet wird.

§§ 441. 484. Pr. 1632. Siehe zu A. L. R. II. 1. §§ 45. 46. 1009. 1010. (XII. 299.)

§ 484. Pr. 1076. 29. November 1841. I. Senat.

a) Verträge zwiſchen Eltern und Kindern, durch welche Letztere vom Nachlaſſe der Erſteren ganz ausgeſchloſſen oder im Pflichttheil verkürzt werden ſollen, können nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlaſſenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geſchloſſen werden, ohne Unterſchied, ob den Kindern durch den Vertrag eine Abfindung, ſtatt des künftigen Erbtheils, ausgeſetzt wird oder nicht.

b) Iſt hiergegen gefehlt worden, ſo tritt für das von der Erbſchaft ausgeſchloſſene oder im Pflichttheil verkürzte Kind, wenn es an einer rechtsgültigen letztwilligen Verordnung der Eltern fehlt, die geſetzliche Erbfolge in deren Verlaſſenſchaft ein, und die Beſchränkung des Kindes auf den Pflichttheil findet nicht ſtatt. (VII. 237.)

### 6. Abſchnitt.

### Von der Erbfolge in aufſteigender Linie.

§ 489. Pr. 496. 9. Juli 1838. I. Senat.

Nach dem in der Provinz Südpreußen und für die Zeit vom 24. Februar 1807 bis 1. Mai 1808 auch im Herzogthum Warſchau geltend geweſenen altpolniſchen Gewohnheitsrechte, fand bei Perſonen adlichen Standes eine Erbfolge der Aszendenten nicht ſtatt, vielmehr wurden ſteril verſtorbene Kinder, ab intestato, von den Seitenverwandten desjenigen ihrer Eltern beerbt, von welchem das hinterlaſſene Vermögen auf ſie gediehen war.

§§ 489—491. 1. Pr. 435. 19. Februar 1838. I. Senat.

Die Grundſätze von der Erbfolge der Aszendenten finden auch im Minden-Ravensbergſchen Anwendung, weil die dort früher geltenden

Geſetze über die Erbfolge der Geſchwiſter und Eltern mit Einführung der Franzöſiſchen Geſetze außer Kraft geſetzt, und auch durch die Verordnung vom 8. Januar 1816 nicht minder eingeführt worden ſind.

2. Pr. 1498. Siehe zu Verordnung v. 8. Januar 1816 unter 4.

§ 492. Pr. 1457. 31. Mai 1844. I. Senat.

Nach gemeinem Recht gelangt, wenn eine Wittwe mit Kindern nachbleibt und von dieſen eins verſtirbt, dieſelbe mit den Geſchwiſtern zuſammen zur Sukzeſſion; iſt ſie aber zur zweiten Ehe geſchritten, oder erfolgt ſolches hiernächſt, ſo iſt ſie in Anſehung der von dem Vater auf das Kind vererbten Güter nur als Fiduziarerbin anzuſehen.

§ 499. Pr. 830. 25. Februar 1840. I. Senat.

Nach altpolniſchem Rechte ward ein Adliger, der weder Kinder noch Geſchwiſter, oder deren Kinder nachgelaſſen hatte, von den weiteren Seitenverwandten der väterlichen und mütterlichen Seite, dergeſtalt beerbt, daß an jede dieſer beiden Linien zurückfiel, was aus derſelben hergekommen war. Nach welchem Prinzipe aber in jeder Linie ſukzedirt werden ſollte, darüber fehlte es an beſonderen Beſtimmungen für das eigentliche Polen. Dies jus terrestre nobilitatis Prussiae correctum kann, wenn gleich deſſen Titel de successionibus in der Trembicki'ſchen Sammlung polniſcher Geſetze mit abgedruckt iſt, nicht außerhalb der Grenzen von Polniſch Preußen als Geſetz gelten, weil es nur ein für dieſe Provinz gegebenes Geſetz iſt; und es muß daher in ſo weit, — alſo in Beziehung auf die Erbfolge-Ordnung in jeder Linie, auf das römiſche Recht als ſubſidiaires zurückgegangen werden.

§ 520. Pr. 1063. Siehe zu Verordnung vom 8. Januar 1816 unter 2.

## 7. Abſchnitt.

### Von der Pupillar-Subſtitution.

§ 521. Pr. 490. 25. Juni 1838. I. Senat.

Die Befugniß zur Anordnung einer Pupillar-Subſtitution ſteht nur den Eltern, nicht den Großeltern und den entfernteren Verwandten in der aufſteigenden geraden Linie zu. (IV. 14.)

## 9. Abſchnitt.

### Von den unehelich erzeugten Kindern.

§ 592. Pr. 1551. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 1047. unter 3.

§ 597. Pr. 419. 30. Januar 1838. I. Senat.

Gleiche Rechte, wie ein eheliches, erlangt ein Kind, deſſen Eltern zwar mit einander nicht förmlich verlobt, aber doch ſchon aufgeboten geweſen ſind, (cfr. § 92. Tit. 1. Th. II.) wenn gleich die Trauung nachher unterblieben iſt.

§ 612. Pr. 1296. 16. Mai 1843. I. Senat.

Iſt die Schwängerung an einem Orte erfolgt, wo franzöſiſches Recht gilt, ſo können Alimente für das daraus geborne uneheliche Kind von dem Schwängerer nur von der Zeit an gefordert werden, wo er ſich an einen Ort begeben hat, für welchen reſp. das gemeine oder preußiſche Recht Anwendung findet.

§ 615. Anh. 95. Pr. 97. 10. November 1835. I. Senat.

Es bedarf keiner obervormundſchaftlichen Genehmigung des von dem mütterlichen Großvater für ſeinen unehelichen Enkel geſchloſſenen Vergleichs über Alimente, weil jener der obervormundſchaftlichen Kontrole nicht unterworfen iſt, — ſondern nur einer gerichtlichen Beſtätigung oder Ausfertigung des Vergleichs. Vergl. Miniſterial-Reſkript vom 10. November 1824 bei v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 24. S. 259. Miniſt.-Reſk. vom 28. Juli 1834. ebendaſ. Bd. 44. S. 66.

§§ 619—620. Pr. 1342. 10. Oktober 1843. I. Senat.

Die Anſpruchsfähigkeit mehrerer Konſtupratoren hört auf, wenn einer der Zuhalter die Geſchwächte heirathet, und durch dieſe nachfolgende Heirath das unehelich erzeugte Kind die Rechte eines ehelichen erwirbt.

§ 622. Pr. 249. 22. Mai 1837. I. Senat.

a) Dem Vater ſteht auch dann, wenn er nach erreichtem vierten Jahre das Kind in eigene Pflege genommen hat, nicht das Recht zu, der Mutter den Zutritt zu ihrem Kinde zu verſagen.

b) Ueber dies Recht der Mutter findet ein prozeſſualiſches Verfahren ſtatt.

§§ 622—624. Pr. 282. 19. Juni 1837. I. Senat.

Der uneheliche Vater, welcher die Verpflegung und Erziehung des Kindes nach deſſen zurückgelegten vierten Jahre ſelbſt beſorgen will, wird von der Bezahlung der Alimente an die Mutter ſchon durch die Weigerung derſelben, ihm das Kind zur Verpflegung und Erziehung zu überlaſſen, befreit; und es iſt dazu nicht nöthig, daß die Mutter ausdrücklich

erkläre, daß ſie die Verpflegung und Erziehung des Kindes auf alleinige Koſten übernehmen wolle; auch nicht, daß die vormundſchaftliche Behörde ihre Erklärung genehmige.

§§ 622. 628. Pr. 1162. 28. Juni 1842. I. Senat.

Mit der Verpflichtung der Großeltern väterlicher Seite, für den Unterhalt und die Erziehung des unehelichen Kindes zu ſorgen, wenn der Vater dazu nicht vermögend iſt, geht auch das Recht des natürlichen Vaters, nach zurückgelegtem vierten Jahre des Kindes deſſen Verpflegung und Erziehung ſelbſt zu beſorgen, auf die Großeltern über. (VIII. 334.)

§§ 626. 627. Pr. 1224. 29. November 1842. I. Senat.

Der Wohnſitz der Geſchwächten zur Zeit der Anſtellung der Alimenten-Klage — nicht der Wohnſitz derſelben zur Zeit der Schwängerung, auch nicht der zur Zeit der Niederkunft, — iſt als derjenige Ort anzuſehen, auf deſſen Verhältniſſe und Preiſe bei der Beſtimmung der Höhe der Alimente für ein uneheliches Kind Rückſicht genommen werden muß.

§ 628. 1. Pr. 237. . . . 1837. I. Senat.

Die ſubſidiariſche Verpflichtung der Großeltern väterlicher Seits, für den Unterhalt und die Erziehung des unehelichen Kindes zu ſorgen, tritt nach der Analogie des § 298. Tit. 14. Th. I. A. L. R. auch dann in Wirkſamkeit, wenn der Vater in den Königlichen Landen nicht belangt werden kann.

2. Pr. 334. 31. Juli 1837. I. Senat.

Die ſubſidiariſche Verpflichtung der Eltern, für den Unterhalt eines von ihrem Sohne erzeugten unehelichen Kindes zu ſorgen, tritt, wenn der Sohn Soldat oder Unteroffizier iſt, ſofort ein. (III. 141.)

3. Pr. 732. 14. Oktober 1839. Plenum.

Die Eltern eines Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten ſind an Alimenten für das uneheliche Kind ihres Sohnes ein Mehreres, als der Vater des Kindes ſelbſt geſetzlich ſchuldig iſt, zu zahlen nicht verbunden. (V. 13.)

4. Pr. 1118. 21. März 1842. I. Senat.

Die Klage auf Zahlung von Alimenten für ein uneheliches Kind, gegen die im Falle des Unvermögens des Schwängerers zur Ernährung des Kindes verpflichteten Großeltern des letzteren von väterlicher Seite, kann mit der Klage gegen den Schwängerer zugleich angeſtellt werden.

Der Einwand des ſubſidiariſch Verpflichteten, „daß erſt das Unvermögen des Schwängerers durch den Ausfall der Exekution feſtgeſtellt werden müſſe, bevor gegen ihn geklagt werden könne,“ iſt nicht begründet.

5. Pr. 1526. 10. Januar 1845. I. Senat.

Die den Großeltern väterlicher Seite ſubſidiariſch auferlegte Verpflichtung zur Alimentation unehelicher Kinder tritt für die Eltern, insbeſondere auch für die Mutter des Schwängerers, in dem Falle nicht ein, wenn dieſer ſelbſt außerehelich geboren iſt. (X. 389.)

6. Pr. 1872. 3. Mai 1847. I. Senat.

Der § 628, welcher bei dem Unvermögen des Vaters eines unehelichen Kindes die Großeltern väterlicher Seite verpflichtet erklärt, für Unterhalt und Erziehung des Kindes zu ſorgen, findet keine Anwendung, wenn eine geſchwächte Frauensperſon ſich in der Konzeptionszeit ihres Kindes mit mehreren Mannsperſonen eingelaſſen hat.

§§ 628. 630. Pr. 634. 23. März 1839. I. Senat.

Die Großeltern väterlicher Seits müſſen auch die von der Mutter hergegebenen Alimente, beim Unvermögen des Schwängerers erſtatten, wenn nicht der Fall des § 630. l. c. vorhanden geweſen iſt.

§§ 639. 660. Pr. 952. Siehe zu Constitutio Joachimica von 1527.

§§ 647. ff. Pr. 825. 24. Februar 1840. I. Senat.

Die im § 647. ff. aufgeſtellten Grundſätze über die Rechte unehelicher Kinder auf den Nachlaß des Vaters finden keine Anwendung, wenn die Erben des Vaters deſſen Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten haben; in einem ſolchen Falle ſind vielmehr die Verpflichtungen des Erben nach den allgemeinen Grundſätzen, welche über die Verpflichtung des Erben für die auf der Erbſchaft haftenden Verbindlichkeiten gegeben ſind, zu beurtheilen.

§ 654. 1. Pr. 16. . . . 1833.

Das im § 654. l. c. erforderte freiwillige Anerkenntniß des Vaters des unehelichen Kindes bezieht ſich blos auf die Vaterſchaft, nicht auf das Erbrecht, welches aus jenem Anerkenntniß geſetzlich folgt, und es bedarf nicht nothwendig dazu einer ſchriftlichen Erklärung.

2. Pr. 149. 30. Januar 1837. I. Senat.

Auch durch konkludente Handlungen kann das im § 654. zur Bedingung gemachte freiwillige Anerkenntniß der Vaterſchaft abgegeben werden.

Digitized by Google

§ 660. Pr. 176. 28. Februar 1837. I. Senat.

Dieſer § kommt in den Landestheilen nicht zur Anwendung, in welchen das Preußiſche Landrecht von 1721 gilt.

### 11. Abſchnitt.
### Von der Einkindſchaft.

§§ 725. ff. 1. Pr. 1176. Siehe zu Minden-Ravensbergiſche Eigenthums-Ordn. v. 26. Nov. 1741. unter 7.

(725. 726.) 2. Pr. 414. 29. Januar 1838. I. Senat.

Die Vorſchrift „daß das den Kindern erſter Ehe auszuſetzende Voraus **wenigſtens** die Hälfte des Vermögens betragen müſſe, welches von den ausſetzenden Eltern in die neue Ehe gebracht wird," iſt nicht sub poena nullitatis des Einkindſchaftsvertrages gegeben.

§§ 727. ff. Pr. 1226. 29. November 1842. I. Senat.

Wo eheliche Gütergemeinſchaft mit der Wirkung herrſcht, daß der überlebende Ehegatte das Geſammtvermögen bis zur Wiederverheirathung als Alleineigenthum oder zum Nießbrauch behält, da können auch, wenn der erſt verſtorbene Ehegatte aus einer früheren Ehe Kinder hatte, rückſichtlich deren mit dem zweiten Ehegatten ein Einkindſchaftsvertrag geſchloſſen worden iſt, die Stiefkinder nicht ſofort nach dem Tode ihres leiblichen parens die Auseinanderſetzung in Betreff deſſen Vermögensantheils reſp. Nachlaſſes verlangen.

§§ 747. 748. Pr. 126. 24. Oktober 1836. I. Senat.

Bei vorhandenem Einkindſchaftsvertrage iſt der Stiefvater (reſp. Mutter) nicht berechtigt, das geſetzliche Erbtheil der Vorkinder auf den Pflichttheil zu beſchränken. (vergl. II. 39.)

---

## III. Titel.
## Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§ 6. Pr. 907. 3. Auguſt 1840. I. Senat.

Uneheliche Kinder derſelben Mutter, wenn ſie auch nicht einen gemeinſchaftlichen Vater haben, beerben einander als Halbgeſchwiſter. (VI. 189.)

§§ 7. 8. Pr. 952. Siehe zu Constitutio Joachimica von 1527.

§ 10. Pr. 161. 27. Februar 1837. I. Senat.

Wenn ein Verwandter auf Alimentirung eines hülfloſen Familienmitgliedes in gerichtlichen Anſpruch genommen wird und der Klage nur den Einwand des eigenen Unvermögens entgegenſetzt, ſo gehört die Ermittelung deſſelben nicht zur Exekution.

§ 19. Pr. 174. 13. März 1837. I. Senat.

Die ſubſidiariſche Verpflichtung zur Ernährung eines hülfbedürftigen Verwandten tritt ein, ſobald bei dem zunächſt Verpflichteten kein Vermögen vorhanden iſt, ſollte derſelbe auch bei größerer Anſtrengung ſeiner Kräfte ſeiner Pflicht zu genügen im Stande ſein. (II. 345.)

§ 20. Pr. 1202. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 251.

§ 35. Pr. 376. Siehe zu Wenzeslaus Kirchenrecht. unter 1.

§ 44. Pr. 1020. Siehe zu Preußiſches Landrecht von 1721. Buch 5. Tit. 12. Art. 3. §§ 5. 6.

§§ 48. 49. 52. Pr. 830. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 499.

---

## IV. Titel.

## Von gemeinſchaftlichen Familienrechten.

### 3. Abſchnitt.

### Von beſtändigen Familienfideikommiſſen.

§ 59. Pr. 1936. 11. November 1847. I. Senat.

Die eine Belaſtung des Ertrages eines Grundfideikomiſſes beſchränkenden Beſtimmungen im A. L. R. II. 4. §§ 52—54, leiden keine analoge Anwendung auf Geldfideikommiſſe.

§ 126. Pr. 1227. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 482. unter 2. (VIII. 337.)

---

## V. Titel.

## Von den Rechten und Pflichten der Herrſchaften und des Geſindes.

§ 162. Pr. 255. 29. April 1837. III. Senat.

a) Auch Hausoffizianten müſſen, wenn ſie von der Herrſchaft ohne geſetzmäßige Urſache vor Ablauf der Dienſtzeit entlaſſen ſind, zur Begündung ihres Anſpruchs auf Lohn und Koſt auf die noch rückſtändige Dienſtzeit, zuvor bei der Polizeiobrigkeit den Antrag machen, die Herrſchaft zu ihrer Wiederannahme und Fortſetzung des Dienſtvertrages anzuhalten und der Herrſchaft beharrliche Weigerung dadurch nachweiſen,

b) wenn die Polizeiobrigkeit die Einmiſchung verweigert, aber mindeſtens denſelben Antrag vor Gericht wiederholen und zur Fortſetzung des Dienſtvertrages ſich bereit erklären.

§§ 172. 186. 1. Pr. 12. 1833. III. Senat.

Die Gleichſtellung der Hausoffizianten in ihren Rechten und Pflichten mit dem gemeinen Geſinde bezieht ſich gegenwärtig auf die Vorſchriften der Geſindeordnung vom 8. November 1810, und nicht auf die des A. L. R. II. 5. §§ 1—176.; daher iſt auch insbeſondere der Antrag auf Ausfertigung eines der Wahrheit gemäßen Abſchiedes nicht nach § 172. des A. L. R. beim Richter, ſondern nach § 172. der Geſindeordnung bei der Polizeibehörde zu machen.

2. Pr. 1921. 16. November 1847. III. Senat.

Ein ſchriftlicher mit einem Hausoffizianten geſchloſſener Dienſtvertrag kann auch ſtillſchweigend verlängert werden. (XV. 61.)

---

## VI. Titel.

## Von Geſellſchaften, Korporationen und Gemeinden.

§§ 22. 23. 12. 82. Pr. 23. 11. Juni 1833.

Die nach §§ 359. und 404. Tit. 50. Th. I. A. G. O. den Feuer-Sozietäts-Kaſſen zuſtehenden Vorrechte einer Privat-Brand-Verſicherungs-Anſtalt können nur dann zugeſprochen werden, wenn ſie ihr vom Staate in einem Privilegium ausdrücklich beigelegt worden.

§§ 53. 136. Pr. 1427. Siehe zu Verordnung vom 20. Juni 1817. unter 4.

§§ 83. 84. Pr. 1395. 30. Dezember 1843. II. Senat.

Die landrechtliche Beſtimmung „daß Korporationen und insbeſondere Kirchengeſellſchaften, zur Erwerbung von Grundſtücken der ausdrücklichen Bewilligung des Staates bedürfen,“ iſt durch neuere Geſetze nicht aufgehoben; ſie kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Erwerbung des Grundſtückes durch Schenkung oder letztwillige Zuwendung erfolgen ſoll. Ob der Werth deſſelben Ein Tauſend Thaler überſteigt oder nicht, macht dabei keinen Unterſchied. (IX. 305.)

§§ 167. ff. Pr. 1588. a u. b. 27. Juni 1845. Plenum.

a) Einzelnen Mitgliedern einer Korporation, welche von den mit Genehmigung der vorgeſetzten Staatsbehörde ernannten, in Funktion befindlichen Vorſtehern derſelben auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Geſellſchaft in rechtlichen Anſpruch genommen worden, ſteht nicht frei, die Gültigkeit der Wahl der Vorſtandsbeamten zum Gegenſtande einer Einrede zu machen.

b) Eine gerichtliche Verhandlung, worin die Wähler ſelbſt in der ſie zu der Wahl befähigenden Eigenſchaft anerkannt ſind, iſt nur dann für eine gültige und durchgreifende Beſcheinigung zu erachten, wenn das Anerkenntniß von der Aufſichtsbehörde, namentlich alſo bei Eiſenbahngeſellſchaften von dem beſtändigen Regierungs-Kommiſſarius ausgeſprochen iſt. (XI. 62.)

---

## VII. Titel.

## Vom Bauerſtande.

### 2. Abſchnitt.

### Von Dorfgemeinen.

§§ 18. 28. Pr. 658. 26. Oktober 1838. II. Senat.

Unter den Beſitzern der in einem Dorfe oder in deſſen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke (§ 18.) und den angeſeſſenen Wirthen (§§ 20. 22. 31.) ſind nicht blos die Beſitzer der im Dorfe vorhandenen bäuerlichen Wirthſchaften, ſondern auch die auswärts wohnenden Be-

ſitzer der in der Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke zu verſtehen; und dieſen letzteren gebührt ebenfalls die im §§ 28. u. ff. bezeichnete Theilnahme an der Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung ꝛc. Die Vorſchriften der §§ 42. und 34. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. ſtehen dem nicht entgegen, und namentlich iſt im § 34. für den Fall, wo von dem Recht in den letzten zehn Jahren gar kein Gebrauch gemacht worden, das Theilnahmerecht nicht davon abhängig gemacht, daß es durch Urkunden, Judikate und Statuten feſtſtehe.

§§ 28. 32. 1. Pr. 316. 11. Auguſt 1837. II. Senat.

An Orten, wo die Magdeburgiſche Kirchen-Ordnung vom 9. Mai 1739. als Provinzialrecht gilt, kann einem mit Acker in einer Feldmark dotirten Pfarrer ein Theilnahmerecht an der Weide nicht verſagt werden, auch wenn er nicht in dem Dorfe wohnt, noch in demſelben eine Wirthſchaft unterhält.

2. Pr. 1355. 27. Oktober 1843. II. Senat.

Auch die Pfarreien, deren Aecker und Wieſen auf der Dorffeldmark mit den bäuerlichen Grundſtücken im Gemenge liegen, ſind als Miteigenthümer der Gemeingründe zu betrachten, und namentlich zu deren Nutzung durch Hütung berechtigt, ohne Unterſchied, ob die Pfarrgrundſtücke von einem im Dorfe belegenen Wirthſchaftshofe aus genutzt werden, oder nicht. (IX. 312.)

§§ 28. 18. 20. Pr. 1463. 10. Juni 1844. II. Senat.

Auch der Beſitzer eines im Dorfe oder deſſen Feldmark gelegenen Wohnhauſes kann Mitglied der Gemeine ſein; der Beſitz von Aeckern iſt dazu nicht erforderlich.

§ 28. 1. Pr. 1626. 21. Oktober 1845. II. Senat.

Auch Erbpächter können bei Gemeinheits-Separationen auftreten, und ſofern ſie Gemeineglieder ſind, ohne Zuſtimmung der Erbverpächter, Kuhweiden, ſowie eine Abfindung dafür in Anſpruch nehmen. Es iſt dieſe Befugniß nicht auf den Eigenthümer oder Obereigenthümer beſchränkt. (XII. 278.)

2. Pr. 987. 22. März 1841. Plenum.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeine haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengeſetzte

Beſtimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieſes Rechts in den Verträgen kann deſſen Entziehung nicht gefolgert werden. (VII. 24.)

3. Pr. 1622. 17. Oktober 1845. Plenum.

Ehe das Geſetz vom 3. Januar 1845. über die Vertheilung von Grundſtücken und die Gründung neuer Anſiedlungen erſchienen war, war

a) der bloße Anbau innerhalb der Gemeine nicht zureichend, um allein ſchon das Recht der Gemeinemitgliedſchaft zu gewähren.

Ueber die Weiſe, wie Jemand zum Gemeine-Mitglied aufgenommen wird, entſchieden vielmehr vorzugsweiſe die Partikular-Rechte. Wo es an Partikular-Rechten ermangelte, bedurfte es jedoch zur Aufnahme als Gemeine-Mitglied nicht einer ausdrücklichen Erklärung von Seiten der Gemeine. Es machte zwar

1) beim Anbaue keinen Unterſchied, wenn er auf der Parzelle eines ſchon vorhandenen Privatgrundſtücks eines Gemeine-Mitgliedes erfolgte.

Dagegen war:

2) Die bisherige Zahlung eines veränderlichen Weidegeldes eine erhebliche Thatſache gegen das Beſtehen der Mitgliedſchaft in der Gemeine

Das Gewicht dieſer Thatſache zur Ausſchließung dieſer Mitgliedſchaft und der in ihr begründeten Theilnehmungsrechte an der Nutzung des Gemeine-Vermögens, war jedoch in jedem einzelnen Falle von der Beſchaffenheit der übrigen ermittelten Umſtände abhängig.

b) Zur Ausſchließung vom Theilnahme-Recht an den Gemein-Gründen genügte es, wenn der Anbauer von ſeinem Verkäufer, oder von der Kreisbehörde belehrt war, daß er dieſes Theilnahme-Recht erſt durch Vereinigung mit der Gemeine erwerben müſſe.

c) Das Theilnahme-Recht eines Neuanbauers bei der Hütung in Folge ſeiner Gemeine-Mitgliedſchaft erſtreckte ſich blos auf die Gemein-Gründe als Korporations-Vermögen. (XI. 74.)

§§ 28. 30. Pr. 1482. 17. September 1844. II. Senat.

Unter „Gemeine Gründen“ ſind nicht blos Grundſtücke zu verſtehen, die ſich im Eigenthum der Gemeine als ſolcher befinden, ſondern auch die, welche privatives Eigenthum der einzelnen Mitglieder ſind, aber zu Weiden für die geſammten Mitglieder der Gemeine dienen, und deshalb als Gemeineweide zu betrachten ſind.

§ 37. Nr. 10. Pr. 699. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 655—656. unter 2.

§§ 43. 44. Pr. 1271. Siehe zu Kurkölniſche Beillieger-Ordnung vom 1. Januar 1752.

§ 79. 1. Pr. 1615. 27. September 1845. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift iſt nicht dahin zu verſtehen, daß zur ordnungsmäßigen Beſetzung der Dorfgerichte bei Vornahme gerichtlicher Handlungen vor denſelben unbedingt, außer dem Schulzen auch die Anweſenheit ſämmtlicher in einer Gemeine beſtellten Schöppen erforderlich ſei, vielmehr genügt dazu die Zuziehung von zwei vereideten Schöppen.

2. Pr. 889. Siehe zu Verwaltungs-Ordnung vom 11. Januar 1808.

§§ 83. 84. Pr. 442. Siehe zu A. L. R. I. 12. § 140.

## 3. Abſchnitt.

### Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältniß gegen die Herrſchaften.

§ 118. Pr. 835. Siehe zu Verordnung vom 9. Oktober 1807. §§ 11. 12. unter 3.

§ 137. 143. Pr. 1517. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 265.

§ 137. 1. Pr. 1750. Siehe zu Kabinets-Ordre vom 16. April 1788.

2. Pr. 1864. 5. Mai 1847. II. Senat.

Die Vermerke über unſtreitige Punkte in interimiſtiſchen von der Haupt-Urbarien-Kommiſſion zu Breslau und Glogau beſtätigten Urbarien genügen zum Beweiſe der Exiſtenz der dadurch feſtgeſtellten Rechte und Verpflichtungen, wenn auch der Entſtehungsgrund derſelben nicht angegeben iſt. —

## 5. Abſchnitt.

### Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Anſehung ihres Vermögens.

§ 246. Pr. 294. 14. Juli 1837. II. Senat.

Die Bauern in der Priegnitz ſind, in Ermangelung des von der Herrſchaft zu führenden Gegenbeweiſes, als Eigenthümer ihrer Höfe und der dabei befindlichen Hofwehr anzuſehen.

§ 287. Pr. 540. . . . 1838. II. Senat.

Der bloße Erbpächter des Dominialgutes iſt zu der Klage auf Be-

ſitzentſetzung oder Verkauf des Guts gegen den bäuerlichen Beſitzer desſelben nicht legitimirt. —

§§ 289. 290. Pr. 574. . . . . . 1838. II. Senat.

Die Klagegründe wegen Widerſpenſtigkeit, Hanges zu Diebereien ꝛc. erlöſchen mit dem Tode deſſen, in deſſen Perſon ſie entſtanden ſind, und gehen nicht paſſiv auf ſeine Erben über. Gegen letztere kann nur aus ihren eigenen Handlungen, inſoweit ſie dieſen geſetzlichen Vorſchriften zuwider ſind, geklagt werden.

§ 305. Pr. 1286. 3. März. 1843. II. Senat.

Die Vermuthung für Erbpacht findet nicht blos auf Bauergüter, ſondern auch auf einzelne Grundſtücke ohne Rückſicht auf ihre Pertinenzqualität zu dem Gute des Beſitzers, Anwendung.

## 6. Abſchnitt.

### Von den Dienſten der Unterthanen.

§ 339. Pr. 1430. 16. April 1844. II. Senat.

Durch die ein für allemal erfolgte Feſtſetzung des wöchentlichen Spanndienſtes auf einen gewiſſen Tag in der Woche wird der Berechtigte nicht der beſonderen Anſage des Dienſtes in jeder Woche am Abend vorher enthoben.

§ 419. Pr. 943. Siehe zu Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. unter 4.

§§ 419. 425. 308. Pr. 507. Siehe ebendaſelbſt. unter 6.

§ 424. Pr. 746. Siehe zu Minden-Ravensbergiſche Eigenthums-Ordnung vom 26. November 1741. unter 5.

§§ 424. ff. Pr. 1399b. Siehe zu Magdeburger Polizei-Ordnung vom 3. Januar 1688. Cap. 32. § 3.

§ 429. Pr. 191. 31. März 1837. II. Senat.

Naturaldienſte in der Altmark unterliegen auch der Verjährung nach § 429, und über die Zuläſſigkeit der qualifizirten Verjährung enthält das Provinzialrecht der Altmark keine abweichende Beſtimmung.

§§ 429. 430. Pr. 1349. 13. Oktober 1843. II. Senat.

Bei der in den §§ 429. 430. gedachten Verjährung kommt der allgemeine Grundſatz des § 511. Tit. 9. Th. I., wonach Rechte auf unbe-

wegliche Sachen, die in das Hypothekenbuch eingetragen ſind, weder durch bloßen Nichtgebrauch erlöſchen, noch ein denſelben entgegenſtehendes Recht mittelſt der Verjährung durch Beſitz erworben werden kann, ebenfalls zur Anwendung.

§§ 437. 489. Pr. 1134. Siehe zu Magdeburger Remiſſions-Reglement. vom 25. Oktober 1725.

## 7. Abſchnitt.

### Von den Zinſen und Abgaben der Unterthanen.

§ 487. 1. Pr. 315. 11. Auguſt 1837. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift:

„Wenn die Herrſchaft ſich bisher im Beſitze der ſtreitig gewordenen Zinſen befunden hat, muß der Unterthan ſolche während des Prozeſſes mit Vorbehalt ſeines Rechts entrichten,"

iſt nicht dahin zu verſtehen:

daß der Präſtantiar ſich bei der Zahlung die Rückforderung noch ausdrücklich vorbehalten müſſe, wenn er künftig davon Gebrauch machen wolle, (A. L. R. I. 16. §§ 160. 165.)

ſondern:

daß das Geſetz ihm dieſes Recht vorbehält, ſobald er die Verbindlichkeit im allgemeinen beſtritten hat, ſo daß es darüber zum Prozeſſe gediehen iſt.

2. Pr. 2031. 10. Juni 1848. II. Senat.

Die Beſtimmung des § 487. nach welcher der Unterthan die von der Herrſchaft geforderten Zinſen und Abgaben, des über die Verbindlichkeit zu deren Berichtigung ſchwebenden Prozeſſes ungeachtet, mit Vorbehalt ſeiner Rechte entrichten muß, wenn die Herrſchaft ſich bisher im Beſitze befunden, findet auf die von Mühlengrundſtücken zu entrichtenden Getreide-Abgaben keine Anwendung.

§ 492. Pr. 1159. 10. Juni 1842. II. Senat.

Die kurmärkiſche Provinzialgeſetzgebung verordnet bei Remiſſionen der nicht unterthänigen zinspflichtigen Beſitzer, nichts von dem hier ausgeſprochenen Grundſatz Abweichendes.

# VIII. Titel.

## Vom Bürgerſtande.

### 2. Abſchnitt.

### Von Städten und Stadtgemeinen.

§§ 90. ff. Pr. 1099. 22. Januar 1842. II. Senat.

Im Herzogthum Sachſen iſt der Anſpruch auf Freiheit von der Bannmeilengerechtigkeit der Städte in Betreff des Bierſchankes, dadurch allein,

daß Jemand zur Zeit des Eintritts der Geſetzeskraft des Preußiſchen Rechts im bloßen fehlerfreien Beſitze der Befugniß zum Ausſchänken fremden oder eignen Biers ſich befunden hat,

nicht zu begründen.

§ 105. Pr. 1726. 16. März 1846. II. Senat.

Das Marktrecht, oder das Recht Jahrmärkte zu halten, kann nur durch ausdrückliche Verleihung vom Staat, nicht aber durch Verjährung erworben werden. (XIII. 338.)

§ 108. Pr. 1412. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 629. unter 6.

### 3. Abſchnitt.

### Von Handwerkern und Zünften.

§ 224. 1. Pr. 637. Siehe zu Verordnung vom 12. Februar 1810.
2. Pr. 762. Siehe zu A. L. R. I. 17. §§ 89. 90.
3. Pr. 873. Siehe zu 22. Januar 1661.

§ 352. Pr. 2025. Siehe zu A. G. O. Th. I. Tit. 50. §§ 370. 393. Nr. 5. unter 2.

§ 354. Pr. 234. 12. April 1837. I. Senat.

Ein Regreß gegen die Kommune des Geburtsortes des Eingewanderten findet nicht ſtatt.

### 4. Abſchnitt.

### Von Künſtlern und Fabrikanten.

§§ 408. 413. Pr. 2041. 23. Auguſt 1848. IV. Senat.

a) Ein Rittergutsbeſitzer, der eine Zuckerfabrik, wenn auch mit ſelbſt gewonnenen Produkten, für eigene Rechnung betreibt, iſt in Rückſicht auf den Betrieb der Fabrik und den mit ihr verbundenen Waaren-Verkehr, gleich einem Kaufmanne, wechſelfähig.

b) Der Einwand nicht baar gezahlter Valuta iſt auch gegen trockene Wechſel ſolcher Fabrikunternehmer, hergeleitet von dieſen aus ihrer Eigenſchaft als Rittergutsbeſitzer, unzuläſſig.

### 5. Abſchnitt.

### Von Brauern, Gaſtwirthen u. ſ. w.

§ 429. Pr. 107. Siehe zu A. L. R. I. 23. § 74.

§ 444. Pr. 1500. 2. November 1844. III. Senat.

Zur Haftung der Gaſtwirthe für die Sachen der aufgenommenen Reiſenden iſt es nicht unbedingt erforderlich, daß dieſelben *innerhalb* der zum Gaſthauſe gehörenden Räumlichkeiten untergebracht worden ſind; es genügt, wenn andere Umſtände und Verhältniſſe vorhanden ſind, aus denen, des Verbleibens jener Sachen *außer* jenen Räumlichkeiten ungeachtet, dennoch die geſchehene Aufnahme derſelben ſich ſchließen läßt. (XI. 367.)

### 7. Abſchnitt.

### Von Kaufleuten.

§§ 480. 718. Pr. 1595. 2. Auguſt 1845. III. Senat.

Der Erwerb kaufmänniſcher Rechte hängt an Orten, wo noch ältere Kaufmannsinnungen beſtehen, nicht von dem Beitritt zu denſelben ab. (XII. 342.)

§§ 497. 541. ff. 578. Pr. 1902. 16. Auguſt 1847. IV. Senat.

Wenn ein Handlungshaus wegen einer Forderung Klage erhebt, die aus einem von dem Disponenten einer Faktorei dieſes Handlungshauſes abgeſchloſſenen Geſchäfte entſprungen iſt, ſo müſſen Eidesanträge und Zurückſchiebungen über Handlungen dieſes Disponenten an *dieſen* erfolgen, und kann der Schuldner nicht verlangen, daß auch der Prinzipal ſchwöre. (XV. 325.)

§ 550. Pr. 1699. 6. Februar 1846. III. Senat.

Handlungsdiener und Lehrlinge können aus dem Grunde, weil ſie Waaren überbracht haben, nur inſofern als legitimirt zum Empfange des Kaufgeldes für dieſelben betrachtet werden, als dieſe Zahlung als eine Zug um Zug geleiſtete ſich darſtellt.

§ 562. Pr. 800. 25. Januar 1840. III. Senat.

a) Die Eintragung in die Handlungsbücher vertritt unter Kaufleuten bei kaufmänniſchen Geſchäften die Stelle des ſchriftlichen Vertrages.

b) Ueber Gegenſtände des kaufmänniſchen Verkehrs zwiſchen Kaufleuten geſchloſſene Verträge, deren Erfüllung von beiden Seiten erſt an einem noch bevorſtehenden Termin erfolgen ſoll — namentlich Verträge über künftige Waarenlieferungen oder gewagte Verträge, insbeſondere über den Kauf von Staatspapieren auf Zeit — eignen ſich zur Eintragung in die Handlungsbücher nicht. Iſt die Eintragung dennoch erfolgt, ſo kann ſie weder einen Beweis liefern, noch die mangelnde ſchriftliche Form erſetzen. (V. 389.)

§ 562. ff. Pr. 1568. 3. Mai 1845. III. Senat.

Auch die Handlungsbücher ausländiſcher Kaufleute haben rückſichtlich ihrer Handelsgeſchäfte Beweiskraft vor den inländiſchen Gerichten. (XI. 375.)

§§ 562. 597. Pr. 1763. 19. Juni 1846. III. Senat.

Wenn ein zur Eintragung in die Handlungsbücher geeignetes Geſchäft unter Kaufleuten auch nur in die Handlungsbücher des Einen Theils eingetragen iſt, ſo hat dieſe Eintragung, obwohl der Beweis der Forderung dadurch nicht geliefert werden kann, doch die Wirkung, daß die Einwendung der Ungültigkeit des Vertrages wegen fehlender ſchriftlicher Abfaſſung nicht entgegenſteht.

§§ 596. 597. Pr. 1597. 2. Auguſt 1845. III. Senat.

Wenn eine Waarenlieferung in ein gehörig geführtes Handlungsbuch eingetragen iſt, ſo hat dies auch außer dem Falle, daß der betreffende Handel auf Meſſen oder Märkten abgeſchloſſen worden, die Wirkung, daß das zu Grunde liegende Kaufgeſchäft nicht wegen Mangels beſonderer ſchriftlichen Abfaſſung angefochten werden kann. (XII. 154.)

§§ 617. 626. 647. 1. Pr. 897. 1. Auguſt 1840. III. Senat.

Wenn eine Sozietäts-Handlung ohne ſchriftlichen Kontrakt errichtet iſt, aber faktiſch beſtanden hat, ſo kann dem Dritten, der mit der Handlung, oder einem der Sozien kontrahirt hat, der Mangel eines ſchriftlichen Sozietäts-Vertrages nicht entgegengeſetzt werden.

2. Pr. 1248. 23. Januar 1843. Plenum.

Die ſolidariſche Verpflichtung eines Geſellſchafters aus einem, von

einem andern Geſellſchafter mit einem Dritten abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäft gegen dieſen Dritten, entſteht zwar nicht aus einem bloßen mündlichen Geſellſchaftsvertrage für ſich allein, doch iſt dieſelbe nicht unbedingt von der Errichtung eines ſchriftlichen Sozietätsvertrages abhängig. Es tritt vielmehr, namentlich bei Handlungsgeſellſchaften, auch ohne einen ſolchen ſchriftlichen Sozietätsvertrag, die gedachte Verpflichtung wenigſtens jedenfalls dann ein, wenn die geſetzlich vorgeſchriebene Bekanntmachung der Errichtung der Sozietät ſtattgefunden, und ein, in Gemäßheit dieſer Anzeige legitimirter Sozius, im Namen der Sozietät das Rechtsgeſchäft mit dem Dritten geſchloſſen hat. (VIII. 129.)

§§ 617. 482. Pr. 971. 2. Februar. 1841. III. Senat.

Die Bedingungen eines „fortdauernden Waaren- und Wechſelverkehrs" desgleichen einer „fortwährenden Sozietätshandlung" werden dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß zwei oder mehrere auf eine Dauer von beſtimmten Jahren zum Betriebe einer Handlung ſich verbinden.

§§ 618–620. 777. Pr. 1887. 2. Juli 1847. IV. Senat.

Um die Firmen-Unterſchrift eines Wechſels für deſſen Ausſteller wechſelmäßig obligatoriſch zu machen, iſt nicht erforderlich, daß die Firma in derjenigen Art bekannt gemacht worden, welche bei Geſellſchaftsfirmen vorgeſchrieben iſt. (XV. 337.)

§ 621. Pr. 1316. 17. Juni 1843. III. Senat.

Um einer als Firma gebrauchten Bezeichnung den Karakter einer ſolchen zu verſchaffen, welche andere Perſonen von der Anwendung dieſer Bezeichnung ausſchließt, muß die Firma eine oder mehrere Perſonen benennen; wohingegen die Benennung einer Fabrik nach der in derſelben fabrizirten Waare, wenn auch dieſe Waare ihre Bezeichnung nach irgend einer Perſon erhalten hätte, nicht als ausſchließliche Firma gelten kann. (IX. 325.)

§§ 648. 777. 790. ff. Pr. 1200. 15. Oktober 1842. III. Senat.

Durch das von einem Handlungsgeſellſchafter bewirkte Akzept eines Wechſels können die übrigen Sozien nur dann wechſelmäßig verpflichtet werden, wenn bei Unterzeichnung des Akzepts die vollſtändige Firma der Handlung gebraucht worden iſt. (VIII. 342.)

§§ 651. 652. Pr. 1598. 9. Auguſt 1845. III. Senat.

Daß der Name eines ſtillen Geſellſchafters zur Firma des Hand-

lungsgeſchäfts gewählt worden iſt, berechtigt für ſich allein noch nicht, dieſen Letzteren als wirklichen Theilnehmer der Handlung anzuſehen. (XII. 354.)

§§ 658. ff. Pr. 789. 2. Januar 1840.

In dem Falle, wenn die Handlungs-Sozietät aus nur zwei Geſellſchaftern beſtand, einer derſelben ſtirbt, und deſſen Erben die Sozietät verlaſſen, finden nicht die Vorſchriften des § 677. Tit. 8. Th. II. A. L. R. von gänzlicher Aufhebung der Sozietätshandlung, — vielmehr die §§ 658—676. vom Austritte einzelner Mitglieder Anwendung.

§§ 687. 486. Pr. 225. 22. April 1837. III. Senat.

Die im § 486. Tit. 8. Thl. 2. A. L. R. genannten Perſonen, namentlich Krämer in Dörfern, können nicht wie der § 687. den Kaufleuten verſtattet, nach Verlauf eines Jahres vom Tage der geſchehenen Lieferung ab Verzinſung fordern, wenn die geſchehene Einmahnung oder der Tag bis zu welchem Kredit gegeben worden, nicht nachgewieſen werden kann.

## 8. Abſchnitt.

## Von Wechſeln.

§§ 717. 943. Pr. 1608. 30. Auguſt 1845. III. Senat.

Der Nachweis, daß der an die Ordre des Ausſtellers auf einen Nichtwechſelfähigen gezogene Wechſel von dieſem erſt nach erfolgtem Indoſſament akzeptirt worden ſei, gehört nicht zur Begründung der Klage des Wechſelinhabers gegen den Akzeptanten; der Nachweis des Gegentheils liegt vielmehr dem Verklagten ob.

§ 718. Pr. 1539. 28. Februar 1845. III. Senat.

Derjenige, welcher in einem Zeitraume Wechſel ausgeſtellt hat, während deſſen er an einem Orte, in welchem diesfällige beſondere Statuten nicht exiſtiren, in der Gewerbeſteuerrolle sub litt. A. aufgeführt ſteht, hat die Vermuthung der Wechſelfähigkeit dergeſtalt gegen ſich, daß ihm der Gegenbeweis, daß er niemals kaufmänniſche Geſchäfte betrieben hat, obliegt.

§§ 720. 726. 769. Pr. 2041. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 408. 413.

§ 726. Pr. 1674. 23. Januar 1846. III. Senat.

Die Wechſelfähigkeit der Beſitzer adliger Güter wird durch den wirklichen eigenthümlichen Beſitz eines ſolchen Guts, nicht durch die Berich-

tigung des Beſitztitels des Eigenthümers im Hypothekenbuch bedingt und begründet. (XII. 362.)

§ 730. a. 836. Pr. 223. 8. April 1837. III. Senat.

Sowohl bei trockenen, als gezogenen Wechſeln, welche, weil ſie von nicht-wechſelfähigen Perſonen ausgeſtellt worden, als bloße Schuldſcheine anzuſehen ſind, muß auf die Natur oder die Beſchaffenheit des dabei eigentlich zum Grunde liegenden Geſchäfts zurückgegangen und darnach die darin von ſolchen Perſonen übernommene Wechſelverbindung beurtheilt werden.

§ 730 a. Pr. 836. 21. März 1840. III. Senat.

Durch die Abweiſung eines Gläubigers im Wechſelprozeß geht für das Ordinarium das ſonſtige Klagerecht aus dem Dokument nicht verloren.

§§ 761. 940. Pr. 837. 21. März 1840. III. Senat.

1) Ein auf Order des Ausſtellers geſtellter gezogener Wechſel iſt ein gültiger Wechſel, und begründet, inſofern ſich derſelbe nicht mehr in der Hand des Ausſtellers, ſondern eines durch ein vollſtändiges Indoſſament legitimirten Indoſſatars befindet, den wechſelmäßigen Anſpruch gegen den Akzeptanten.

2) Durch die Ausſtellung des Indoſſaments von Seiten des Ausſtellers, und durch die hierdurch bewirkte Trennung der Perſon des Ausſtellers und der des Remittenten gehen jedoch die Rechte, welche dem Ausſteller als einſtweiligen Inhaber des Wechſels zugeſtanden, für dieſen verloren; er behält nur die Rechte des Ausſtellers, und kann daher auch, wenn er den girirten Wechſel demnächſt wieder einlöſet, gegen den Akzeptanten ein Wechſelrecht weder ſelbſt ausüben, noch durch ein neues Giro auf einen Andern übertragen.

§ 770. Pr. 268. 8. April 1837. III. Senat.

Die Unrichtigkeit des angegebenen Orts der Ausſtellung hebt die Wechſelkraft nicht auf.

§§ 777. ff. 824. 991. ff. Pr. 1800. 23. November 1846. IV. Senat.

Die Vorſchriften über die Form, in welcher die Unterſchrift eines Wechſels oder eines Indoſſaments erfolgen muß, beziehen ſich nicht auf die Unterſchrift der Akzeptation einer Tratte.

§§ 777. 936—937. Pr. 1245. 14. Januar 1843. III. Senat.

a) Die Bedeutung des § 177. iſt dahin aufzufaſſen, daß gegen den

Inhaber einer Firma nur dann wechſelmäßig verfahren werden dürfe, wenn die Unterzeichnung des Wechſels mit der bekanntgemachten Firma übereinſtimmt.

b) Die Verbindlichkeit der Akzeptanten und Giranten bleibt dagegen durch dieſe Beſtimmung unberührt, und namentlich werden ſie von derſelben durch den Umſtand, daß die Bekanntmachung der Firma nicht vorſchriftsmäßig erfolgt iſt, nicht befreit.

c) Bei der Frage: welche Geſetzgebung eintrete? entſcheidet ebenſowohl für die Gültigkeit eines Akzepts oder Giros, wie für die Gültigkeit des Wechſels ſelbſt, der Ort, an welchem das Akzept, oder das Giro, oder der Wechſel vollzogen iſt.

d) Eine gleiche oder ähnliche Beſtimmung wie die des § 777. iſt in dem Franzöſiſchen oder Rheiniſchen Handelsgeſetzbuch nicht zu finden. (VIII. 346.)

§ 778. 1. Pr. 2067. 6. November 1848. Plenum.

Auch abgeſehen von der Unterzeichnung einer Handlungsfirma, iſt die Unterſchrift eines kaufmänniſchen Wechſels von Seiten des Ausſtellers oder des Indoſſaments von Seiten des Indoſſanten, mit dem Anfangsbuchſtaben des Vornamens und dem Geſchlechtsnamen für eine rechtsgültige zu achten.

2. Pr. 1828. 29. Januar 1847. IV. Senat.

Wenn der Ausſteller eines Wechſels auch mehrere Vornamen hat, ſo genügt zur Gültigkeit der Unterſchrift die Beifügung Eines dieſer Vornamen. (XIV. 308.)

§§ 778. 824. Pr. 1993. a. 10. April 1848. IV. Senat.

Die Beſtimmungen der Wechſelordnung § 778. 824. über die Art der Unterzeichnung der Wechſel und Indoſſamente, als ein Erforderniß zur Gültigkeit und Wechſelkraft einer ſolchen Wechſelbegebung, finden auf die Unterzeichnung der Wechſelakzepte keine Anwendung. Die Unterſchrift eines Akzepts iſt an keine beſtimmte Form gebunden. Der bloße Geſchlechtsname, ohne Beifügung des Vornamens des Akzeptanten, bildet eine gültige Unterſchrift.

§§ 783. 818. 1244. Pr. 1733. 24. April 1846. III. Senat.

Die Vorſchrift der §§ 783. 818., nach welcher im Wechſelprozeſſe, bei anerkannter Unterſchrift eines Wechſels oder Indoſſaments, der Einwand, daß die Urkunde ſelbſt ohne Genehmigung des Urhebers der Unterſchrift geſchrieben worden, unzuläſſig iſt, findet auch Anwendung auf die

im § 1244. daſelbſt gedachte ſchriftliche Genehmigung eines Indoſſaments von Seiten des Ausſtellers eines trockenen Wechſels.

§ 784. Pr. 1993. b. 10. April 1848. IV. Senat.

Die Feſtſetzung der Wechſel-Ordnung über die Unzuläſſigkeit des Einwandes des Ausſtellers eines Wechſels, daß er der Sprache, in welcher der Wechſel abgefaßt iſt, nicht kundig ſei, enthält einen allgemeinen, auf ſämmtliche Wechſelverpflichtete ſich erſtreckenden Grundſatz.

§§ 797. 802. Pr. 1343. c. 30. September 1843. III. Senat.

Einer von mehreren ſolidariſch verpflichteten Wechſelausſtellern erlangt durch die Befriedigung des Wechſelinhabers, gegen ſeine Mitſchuldner keinen wechſelmäßigen Anſpruch. Die einem ſolchen Schuldner gegen ſeine Mitſchuldner zuſtehenden Rechte eines Bürgen ſind in ihrer Grundlage verſchieden von den Rechten des, durch die Bezahlung einer Wechſelſchuld in die Rechte des Wechſelgläubigers gegen den Hauptſchuldner, auch ohne Zeſſion eintretenden wirklichen einfachen Bürgen. (IX. 336.)

§§ 809. 975. Pr. 197. d. 18. März 1837. III. Senat.

Die Präſentation des fälligen Wechſels und die Proteſtaufnahme Mangels Zahlung kann durch den Inhaber des Wechſels rechtsgültig bewirkt werden, wenn er auch durch den Inhalt des Wechſels als deſſen Eigenthümer zur Erhebung und Quittirung des Wechſelbetrages nicht legitimirt iſt.

§§ 811. 818. Pr. 2042. 18. Auguſt 1848. IV. Senat.

a) Der durch ein blanco giro zum Beſitz eines gezogenen Wechſels gelangte Wechſel-Inhaber iſt zur Ausfüllung des blanco-Indoſſaments im Wechſelgange befugt.

b) Er erſcheint auch, ohne daß eine ſolche Ausfüllung ſtattgefunden haben muß, auf Grund des Beſitzes des Wechſels und des blanco-Indoſſaments zur Präſentation des Wechſels an den Akzeptanten, behufs der Zahlung, und zur Erhebung des Proteſtes wegen Verweigerung der Zahlung, legitimirt.

§§ 811. 819. Pr. 1829. 1. Februar 1847. Plenum.

Der Akzeptant eines an die eigene Order des Ausſtellers gezogenen Wechſels, kann dem Indoſſatar, der durch ein, als Eigenthumsindoſſament lautendes Giro Inhaber des Wechſels geworden iſt, den Einwand: „daß Letzterer nur der Bevollmächtigte des Ausſtellers ſei", auch im Wechſelprozeſſe mit rechtlicher Wirkung entgegenſetzen. (XIV. 142.)

§ 813. Pr. 2064. 3. November 1848. IV. Senat.

Der, nicht durch ein Indoſſament, ſondern durch eine Zeſſion zum Beſitz eines gezogenen Wechſels gelangte Wechſel-Inhaber hat keine Wechſelklage, ſondern nur ein Klage im ordentlichen Prozeſſe auf Verfolgung des Wechſelrechts gegen den Akzeptanten des Wechſels.

§ 817. Pr. 1899. 10. Auguſt 1847. IV. Senat.

Dem wechſelmäßigen Regreßanſpruche des Indoſſatars gegen ſeinen Vormann kann nicht entgegengeſetzt werden, daß ein vorhergehendes Indoſſament in bianco gegeben und unausgefüllt geblieben iſt. Dieſer Grundſatz findet auch Anwendung, wenn jenes vorhergehende Indoſſament in bianco bei einem Wechſel an eigene Ordre das erſte war. (XV. 341.)

§ 825. Pr. 1552. 4. April 1845. III. Senat.

Ein an eigene Ordre gezogener, auf einen beſtimmten Verfalltag geſtellter, von dem Bezogenen im Voraus akzeptirter Wechſel gelangt nicht zur Wechſelkraft, wenn er erſt nach dem Verfalltage indoſſirt wird. (X. 402.)

§ 846. Pr. 1149. 18. Juni 1842. III. Senat.

Wenn der Inhaber einer Tratte, und der Bezogene oder Akzeptant eine Perſon durch Giro werden, treffen Schuld und Forderung in der Perſon des letzteren zuſammen, und die Wechſelverbindlichkeit erliſcht durch Konfuſion; der Bezogene und Akzeptant kann daher den an ſich gebrachten Wechſel mit rechtlichem Effekt nicht weiter indoſſiren.

§§ 868. 1046—7. 1063. 1094. 1110—1. 1121. Pr. 1030. 21. Auguſt 1841. III. Senat.

b) Wenn der Inhaber eines nicht akzeptirten oder nach erfolgter Annahme nicht bezahlten Wechſels ſich mit dem Ausſteller oder demjenigen Vormann, an welchen er ſich wechſelmäßig halten will, an einem Orte befindet: ſo muß die Mittheilung des Proteſtes innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen.

c) Die in den Geſetzen zur Abgabe einer Erklärung oder zur Leiſtung einer Handlung beſtimmte Friſt „binnen vierundzwanzig Stunden" iſt für innegehalten anzuſehen, wenn die Erklärung oder Handlung im Laufe des nächſten Tages erfolgt. (VII. 43.)

§§ 869. 942. 1006—7. 1100. 1110. 1121. Pr. 1738. 24. April 1846. III. Senat.

Die Vorſchrift des § 1007., wonach die Aufnahme des Proteſtes

wegen Mangels der Annahme vor Sonnenuntergang geſchehen muß, gilt auch in Bezug auf die Aufnahme des Proteſtes wegen Mangels der Zahlung.

§ 903. 1. Pr. 9. Siehe zu 22. Oktober 1795.

2. Pr. 474. 5. Mai 1838. III. Senat.

Die im Tit. 9. Th. I. A. L. R. enthaltenen allgemeinen Vorſchriften über die Verjährung durch Nichtgebrauch finden, ſoweit dieſelben nicht in das Wechſelrecht aufgenommen ſind, auf die Verjährung der Wechſelverbindlichkeit keine Anwendung. (III. 316.)

3. Pr. 1375. 2. Dezember 1843. III. Senat.

Das Erlöſchen der Wechſelpflicht nach Ablauf des Wechſeljahres hat nur zur Folge: daß das Inſtrument nicht mehr als Wechſel gilt, und von denjenigen Wirkungen entkleidet wird, die ihm als Wechſel anhingen. Nicht aber verliert es auch ſeine ſonſtigen Wirkungen; vielmehr gilt der verjährte, übrigens vollſtändige trockene Wechſel als Schuldſchein, der verjährte gezogene als Anweiſung. (IX. 331.)

4. Pr. 1343 a. 30. September 1843. III. Senat.

Bei Wechſeln, die auf Kündigung geſtellt worden ſind, läuft die Verjährung der Wechſelverbindlichkeit von dem durch die ſtattgefundene Kündigung feſtgeſtellten wirklichen Verfalltage, nicht von dem, wegen der früheren Möglichkeit der Kündigung ſchon vorher möglich geweſenen Verfalltage an. (IX. 335.)

§§ 908. 909. 1079. 1131. Anh. 116. Pr. 1705. 6. März 1846. III. Senat.

Auch bei der Wechſel-Verjährung gilt der allgemeine Grundſatz des § 551. Th. I. Tit. 9. A. L. R., daß die Verjährung durch Anmeldung der Klage unterbrochen wird.

§§ 914. ff. Pr. 1640. 1. November 1845. III. Senat.

a) Die Beſtimmungen, welche Gegenerklärungen des Wechſelverklagten im Wechſel-Separat-Verfahren als zuläſſig zu betrachten, ſind als Rechtsgrundſätze im Sinne des § 4. No. 1. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 anzuſehen.

b) Iſt im Wechſelprozeß die Unterſchrift des Wechſels gegen den Verklagten in contumaciam für rekognoszirt angenommen, ſo ſteht dem Letzteren im Separatum dennoch die Diffeſſion dieſer Urkunde frei. (XII. 368.)

§ 916. Pr. 1343b. 30. September 1843. III. Senat.

Die im Wechſelprozeſſe nur zuläſſigen Einwendungen ſolcher Art, die aus dem Wechſelrecht hergenommen werden, ſind ſolche, die auf den Mangel eines, die Wechſelmäßigkeit des Anſpruchs unter den Parteien begründenden Erforderniſſes ſich beziehen. Auch die Einrede der Simulation kann ein ſolcher Einwand ſein. (IX. 335.)

§§ 916. 1132. 1133. Pr. 1838. 5. Februar 1847. IV. Senat.

Wenn ein an eigne Ordre geſtellter, durch ein richtiges Indoſſament girirter Wechſel von deſſen Inhaber weiter girirt, und von dieſem zweiten Indoſſatar gegen den Akzeptanten eingeklagt iſt, ſo kann dem Kläger der Einwand nicht entgegengeſetzt werden: daß er den Wechſel nur einklage für Rechnung des *Ausſtellers*, welcher denſelben bei dem Indoſſanten bereits *eingelöſet* und dieſen zum weitern Giro an den Kläger angewieſen habe. (XIV. 322.)

§§ 926. 805—808. Pr. 1002. 23. April 1841. III. Senat.

Der Akzeptant eines auf eigene Ordre gezogenen Wechſels kann auch *dem* Indoſſatar, welcher durch ein *eigentliches* Indoſſament Inhaber des Wechſels geworden iſt, den Einwand „daß Letzterer nur der Bevollmächtigte des Ausſtellers ſei," mit rechtlicher Wirkung entgegenſetzen, ſofern er ſich eines, im Wechſelprozeſſe zuläſſigen Beweismittels, namentlich der Eidesdelation bedient. (VII. 34.)

§ 936. Pr. 937. 21. November 1840. III. Senat.

Wenn ein Preußiſcher Unterthan im Auslande mit einem Ausländer Wechſelgeſchäfte ſchließt, muß auch die Wechſelfähigkeit des Wechſelausſtellers nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt werden, an welchem die Wechſelgeſchäfte verhandelt ſind. (VI. 288.)

§§ 936—938. Pr. 1566. 12. April 1845. III. Senat.

a) Bei der Frage: ob ein Wechſel ordnungsmäßig präſentirt, und mit der Erhebung und Verſendung des Proteſtes ordnungsmäßig verfahren ſei? entſcheiden die Geſetze des Ortes, wo zu präſentiren und der Proteſt zu erheben iſt.

b) Nach däniſchen, auch insbeſondere Altonaer Wechſelrechten müſſen Datowechſel ſpäteſtens am Verfalltage präſentirt, und bei Verſagung des Akzeptes muß noch an demſelben Tage Proteſt erhoben werden.

Hat aber der Bezogene akzeptirt, ſo kommen ihm bei der Zahlung acht Reſpittage zu. (cf. Däniſche Wechſelordnung vom 28. Mai 1825.)

c) Nach Hamburgſchem Recht (Aeltere Wechſelordnung von 1603, enthalten im Statut II. Tit. 7. Art. 4. Neue Wechſelordnung v. 1711. Art. 9. 16. 17.) muß ebenfalls bei verweigertem Akzept alsbald, und jedenfalls vor Abgang der nächſten Poſt proteſtirt werden. Wird aber die Zahlung des akzeptirten Wechſels verweigert, ſo kann mit der Proteſterhebung bis zum letzten der zwölf Reſpittage gewartet werden.

d) Das Durchſtreichen der Giros der Hintermänner von Seiten eines Indoſſanten, der auf ſeinen Vordermann zurückgeht, begründet keinen Regreß des Letzteren an Jene. (XII. 374.)

§§ 942. 999. Pr. 197a. 18. März 1837. III. Senat.

Bei einem am Wohnort des Bezogenen nicht zahlbaren (domiziliirten) Wechſel iſt es nicht erforderlich, daß der Ort der Zahlung im Kontext des Wechſels ausgedrückt wird; es genügt wenn es unter dem Wechſel geſchehn. Es iſt auch nicht nothwendig, daß der Akzeptant die Adreſſe vermerke; ſondern hinreichend, wenn dies vom Traſſanten geſchehen, und der Wechſel unbedingt akzeptirt iſt.

§ 943. Pr. 812. 1. Februar 1840. III. Senat.

Ein gezogener von dem Traſſaten akzeptirter Wechſel gilt, wenn der Akzeptant nicht wechſelfähig iſt, als Anweiſung.

§§ 943. 713. 714. 1. Pr. 1476. 9. September 1844. Plenum.

Ein von einem Richtwechſelfähigen akzeptirter, an die Ordre des Ausſtellers gezogener Wechſel gilt auch nicht als Anweiſung, wenn zur Zeit des Akzepts noch kein Indoſſament des Wechſels erfolgt war. (X. 52.)

2. Pr. 1690. 13. Dezember 1845. III. Senat.

Die in dem Plenarbeſchluß v. 9. Sept. 44. Pr. 1476. feſtgeſetzte Regel gilt auch in dem Falle, wenn dem Akzeptanten vom Ausſteller des Wechſels bei oder vor Ertheilung des Akzepts die Perſon, an welche der Wechſel indoſſirt werden ſollte, mündlich bekannt gemacht war.

§ 974. Pr. 1672. 13. Dezember 1845. III. Senat.

Wenn die Inhaber eines gezogenen Wechſels wegen verſäumter

Förmlichkeiten bei verweigerter Akzeptation oder Zahlung Seitens des Bezogenen den wechſelmäßigen Regreß gegen die Vormänner und den Ausſteller verwirkt hat, und nur wegen der gezahlten Valuta gegen Letztere im ordentlichen Prozeſſe ſich auf Höhe des Betrages, um welchen ſie ſich mit ſeinem Schaden bereichern würden, regreſſiren will, ſo genügt zur Begründung dieſes Anſpruchs nicht ſchon der Beweis, daß der Kläger als Wechſelinhaber eine Valuta gezahlt, und der Verklagte als Vormann eine ſolche empfangen habe. Es iſt vielmehr außerdem noch der Nachweis erforderlich, daß der auf Erſtattung der Valuta belangte Indoſſant ſeinerſeits keine Valuta für den Wechſel, — beziehungsweiſe, wenn der Ausſteller der Belangte iſt, daß dieſer den Wechſel gegen Empfang einer Valuta durch die urſprüngliche Ausſtellung oder ein Indoſſament begeben habe, ohne dem Bezogenen die Deckung zu überweiſen. (XIII. 351.)

§§ 983. 1110. 1047. 1054. 1118. Pr. 197c. 18. März 1837. III. Senat.

Zur Begründung der Wechſelklage aus einem mit einer Nothadreſſe verſehenen Wechſel gegen den Akzeptanten iſt nicht der Nachweis erforderlich, daß der Inhaber ſich an die Nothadreſſe gewendet und Mangels Zahlung habe Proteſt aufnehmen laſſen.

§§ 983. 1132. Pr. 1338a. 30. Auguſt 1843. III. Senat.

Durch die von dem Traſſanten eines auf eigene Ordre geſtellten Wechſels erwirkte Akzeptation Seitens des Traſſaten, entſteht eine wechſelrechtliche Verbindlichkeit, die der Traſſant geltend machen könnte, für ſich allein noch nicht; vielmehr erhält erſt durch die Indoſſirung eines ſolchen Wechſels die vorher ausgewirkte Akzeptation als für den künftigen Wechſelinhaber zum Voraus geſchehen, ihre verbindliche Wechſelkraft.

Auch kann der Traſſant eines auf eigene Ordre lautenden und akzeptirten, aber nicht girirten Wechſels dafür nicht das Vorrecht der ſechſten Klaſſe im Konkurſe in Anſpruch nehmen. (IX. 347.)

§§ 983. 1145. 1155. 1158. Pr. 753. 18. November 1839. III. Senat.

Der wechſelfähige Akzeptant eines auf ihn gezogenen indoſſirten Wechſels kann ſich, wenn er nach erfolgter Akzeptation von dem Indoſſatar

auf Zahlung der Wechſelvaluta wechſelmäßig belangt wird, durch den Einwand, „daß das Indoſſament ungültig, und der Kläger daher zur Wechſelklage nicht legitimirt ſei," von der wenigſtens ad depositum zu leiſtenden Zahlung nicht befreien.

§§ 983. 1153. ff. Pr. 1380. 16. Dezember 1843. III. Senat.

Der Wechſelbezogene darf, wenn das letzte Giro in Ordnung iſt, wegen ſolcher Ausſtellungen, die nur die Richtigkeit vorhergehender Indoſſamente betreffen, die Zahlung nicht verweigern.

§§ 983. 776. 778. Pr. 1655. 19. Dezember 1845. Plenum.

Der Akzeptant eines gezogenen Wechſels, der vom Ausſteller mit einer Unterſchrift verſehen iſt, welche füglich die einer Firma ſein kann, kann ſich im Wechſelprozeß nicht mit dem Einwande ſchützen, daß der Wechſel nicht den §§ 777. und 778. Tit. 8. Th. II. A. L. R. gemäß unterzeichnet ſei.

§§ 993. 1. Pr. 1414. 29. Februar 1844. Plenum.

Um gegen einen Wechſelbezogenen, der den Wechſel ohne Erinnerung über Nacht bei ſich behalten hat, eine ſtillſchweigende Akzeptation anzunehmen, muß demſelben der Wechſel durch den Inhaber oder deſſen Stellvertreter unmittelbar vorgezeigt worden ſein.

Die Vorzeigung durch einen, mit Prokura nicht verſehenen Kommis des Bezogenen genügt nicht, ſollte auch der Inhaber den Wechſel dem Kommis zur Vorzeigung an den Bezogenen übergeben haben. (IX. 59.)

2. Pr. 1595. 2. Auguſt 1845. III. Senat.

Es iſt für keine ſtillſchweigende Akzeptation zu achten, wenn der Bezogene einen ihm durch die Poſt zur Annahme zugeſandten Wechſel über Nacht und ohne Erinnerung bei ſich liegen läßt. (XII. 342.)

§ 994. Pr. 1196. 24. September 1842. III. Senat.

In den von dem Bezogenen auf eine ihm von dem Wechſelausſteller vorgelegte Tratte geſetzten Worten: „obiger Betrag anerkannt," iſt eine Wechſelakzeptation nicht enthalten, indem wenn ſolche auch an keine Form gebunden iſt, doch die Erklärung, wenn ſie als Annahme des Wechſels ſoll gelten können, immer die Abſicht entnehmen laſſen muß, ſich der Wechſelverbindlichkeit zu unterwerfen, eine ſolche Abſicht aber aus der bloßen Anerkennung, „einen ſolchen Betrag, als den, worauf der Wechſel lautet, dem Ausſteller ſchuldig zu ſein," nicht entnommen werden kann.

§§ 999. 1110—1112. Pr. 1993 d. 10. April 1848. IV. Senat.

Iſt der Wohnort des Domiziliaten von dem Orte, an welchem der Wechſel nach ſeinem Inhalte bezahlt werden ſoll, verſchieden, ſo muß der Wechſel am Zahlungsort zur Zahlung präſentirt, und ebendaſelbſt Mangels Zahlung proteſtirt werden.

§ 1027 Pr. 1858. 30. April 1847. IV. Senat.

Ein nicht im Wechſelverbande ſtehender Dritter, der einen vom Bezogenen zwar akzeptirten, am Verfalltage aber nicht bezahlten (wenn auch vorſchriftsmäßig proteſtirten) Wechſel durch die an den Inhaber deſſelben geleiſtete Zahlung an ſich bringt, erwirbt durch dieſe Zahlung allein, wenn er ſich von dem Inhaber des Wechſels weder ein Giro noch eine Zeſſion, ſondern nur eine Quittung hat ertheilen laſſen, auch die Zahlung nicht als eine Ehrenzahlung, für einen der, dem Wechſelinhaber, als deſſen Vormänner, verhafteten Wechſelverpflichteten nach Vorſchrift A. L. R. II. 8. § 1077. geleiſtet worden iſt, gegen die Vormänner des durch ihn befriedigten Wechſelinhabers kein Wechſelrecht. Eine ſolche Zahlung an den Wechſelgläubiger iſt nicht nach der Regel des § 46., ſondern nach der Ausnahme des § 47. Tit. 16. Th. I. A. L. R. über die Rechte des zahlenden Dritten gegen den befreiten Schuldner zu beurtheilen.

§ 1041. Pr. 1273. 18. März 1843. III. Senat.

Zu den weſentlichen Erforderniſſen eines Wechſelproteſtes gehört die Aufnahme der Abſchrift des Wechſels in den Kontext der Proteſturkunde. Die bloße Hinweiſung in dieſem auf eine, auf der Rückſeite des Proteſtes befindliche Abſchrift des Wechſels genügt nicht. (VIII. 368.)

2. Pr. 1282. 8. April 1843. III. Senat.

Der Vorſchrift, „daß der Wechſelproteſt eine genaue Abſchrift des Wechſels enthalten ſolle," wird nicht genügt, wenn bei Proteſtirung mehrerer Wechſel in einem Inſtrumente nur ein Wechſel nach ſeinem ganzen Inhalte abgeſchrieben, der Inhalt der andern aber durch die Bemerkung: „er lautet ebenſo" oder auch durch Angabe der etwaigen Verſchiedenheiten bezeichnet wird; vielmehr müſſen ſämmtliche proteſtirte Wechſel vollſtändig aufgenommen werden. (VIII. 373.)

§§ 1046. ff. 1056. 1125. Pr. 1900. 10. Auguſt 1847. IV. Senat.

Bei einem am Verfalltage oder doch vor dem Schluſſe des letzten Reſpittages aufgenommenen Proteſte wegen Mangels der Zahlung kann

die Friſt zur Verſendung des Proteſtes erſt von dem Schluſſe des letzten Reſpittages ab gerechnet werden. (XV. 341.)

§§ 1047. 1273. Pr. 1596. 4. Auguſt 1845. III. Senat.

Dem Eigenthümer eines Wechſels kommt bei Mittheilung des gegen den Traſſaten erhobenen Proteſtes an den mit ihm an einem Orte lebenden Vormann oder Ausſteller eine vierundzwanzigſtündige Friſt, und zwar in der Art zu Statten, daß ihm außer dem Tage, an welchem er den Proteſt hat aufnehmen laſſen, oder an dem ihm derſelbe zugegangen iſt, noch der ganze folgende Tag frei bleibt. (XII. 387.)

§ 1075. Pr. 1795. 13. November 1846. III. Senat.

Die nach dieſem Paragraph erforderliche Vorzeigung des Proteſtes um Zwecke der Sicherheitsforderung iſt an die Vorſchriften über Proteſt-Verſendung § 1046. Th. II. Tit. 8. u. ff. nicht gebunden.

§§ 1085. 1193. Pr. 1844. 12. März 1847. IV. Senat.

Der Anſpruch auf Sicherheitsbeſtellung auf Grund der §§ 1085. u. 1193. und der A. G. O. Th. I. Tit. 27. § 4. kann im Wechſelprozeß geltend gemacht werden.

§§ 1094. ff. Pr. 1621. 24. Oktober 1845. Plenum.

Die nach dieſen Beſtimmungen dem Wechſelakzeptanten gewährten Reſpittage, finden auch bei domizilirten Wechſeln ſtatt. (XI. 91.)

§§ 1094—96. 1110—11. Pr. 1925. 23. April 1847. IV. Senat.

a) Bei domizilirten Wechſeln muß die Zahlung am zweiten Reſpittage erfolgen, wenn der Domiziliat, nicht wenn der Akzeptant jüdiſchen Glaubens iſt.

b) Der Proteſt wegen Mangels Zahlung braucht zwar erſt am letzten Reſpittage aufgenommen zu werden; die Aufnahme kann aber gültiger Weiſe ſchon vorher innerhalb des Laufs der Reſpittage geſchehen. (XV. 350.)

§ 1094. Pr. 1993 e. 10. April 1848. IV. Senat.

Die Frage: ob bei einem gezogenen Wechſel Reſpittage, und wieviel, ſtattfinden? iſt allgemein und auch bei Domizilwechſeln nach den Geſetzen des Zahlungsortes zu beurtheilen.

§§ 1104—6. 1132. ff. Pr. 1477. 13. September 1844. III. Senat.

a) Zur Vollſtändigkeit eines domizilirten Wechſels gehört die Angabe

des Zahlungsortes im Wechſelbriefe. Dagegen iſt es nicht erforderlich, daß der Zahlungsort im Kontext des Wechſels vermerkt werde.

b) Der Bezogene, der einen vom Ausſteller auf einen beſtimmten Remittenten geſtellten, in deſſen Hände verbliebenen Wechſel angenommen hat, kann dem aus dem Akzept gegen ihn klagenden Remittenten im Wechſelprozeſſe nicht den Einwand entgegenſetzen: der Traſſant habe nur im Auftrage, und für Rechnung des Remittenten den Wechſel auf ihn gezogen, und es ſtehe dem Remittenten als dem Auftraggeber des Traſſanten, kein Wechſelrecht gegen ihn, den Bezogenen zu.

c) Bei gezogenen und angenommenen domizilirten Wechſeln iſt, wenn zur Verfallzeit keine Zahlung erfolgt, nur die Aufnahme des Proteſtes am Zahlungsort, bei der vom Akzeptanten bezeichneten Zahlungs-Adreſſe, nicht auch eines zweiten Proteſtes gegen den Akzeptanten ſelbſt, in deſſen Wohnort, nothwendig. (X. 208.)

§§ 1105. 1134—36. 1. Pr. 1745. 11. Mai 1846. Plenum.

Bei der Klage des Bezogenen gegen den Wechſelausſteller auf Erſtattung des in Folge der Tratte Gezahlten, iſt es Sache des Ausſtellers, den Einwand zu beweiſen: daß der Bezogene vollſtändige Deckung von ihm erhalten habe. (XIII. 75.)

2. Pr. 1912. 6. September 1847. IV. Senat.

Der Bezogene, welcher ohne Deckung akzeptirt hat, kann von dem Ausſteller der Tratte auch noch vor bewirkter Zahlung Befreiung von der durch das Akzept gegen den Wechſelnehmer übernommenen Verbindlichkeit, und eventuell Deckung verlangen. (XV. 354.)

§§ 1112. 1113. 1047. 1054. 1108. Pr. 197 b. 18. März 1837. III. Senat.

Wenn die Zahlung bei der Adreſſe verweigert wird, muß zur Begründung der Wechſelklage auf Zahlung an dem Wohnort des Akzeptanten, gegen die Adreſſe Proteſt aufgenommen werden.

Der Verſendung des Proteſtes bedarf es aber nicht.

§§ 1113. 1114. Pr. 1993 c. 10. April 1848. IV. Senat.

Iſt der Wechſel an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, zahlbar (Domizil-Wechſel) ſo iſt nicht blos zur Erhaltung des Wechſelregreſſes für den Wechſelinhaber gegen die Vormänner, ſondern auch zur Erhaltung des Wechſelrechts für den Wechſel-Inhaber gegen den Be-

zogenen aus deſſen Akzept, die Aufnahme eines Proteſtes am Zahlungsorte wider den die Zahlung nicht leiſtenden Domiziliaten erforderlich.

§§ 1132. 1133. 1. Pr. 837. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 761. 940.

2. Pr. 1309. 26. Juni 1843. Plenum.

Der Ausſteller eines Wechſels auf eigne Ordre erhält durch deſſen Einlöſung nach dem Verfalltage nicht das Recht, ſelbigen weiter zu giriren. (IX. 71.)

§ 1134. Pr. 1433. 20. April 1844. III. Senat.

Der Traſſat erwirbt einen Anſpruch gegen den Traſſanten auf Erſtattung der Wechſelvaluta nur durch die wirkliche Zahlung des Wechſels; durch die bloße Akzeptation des Wechſels iſt demſelben eine Forderung gegen den Traſſanten, deren Zeit noch nicht zur Erfüllung gekommen wäre, nicht erworben.

§ 1135. 1. Pr. 735. 7. Oktober 1839. III. Senat.

Das Vorrecht der ſechſten Klaſſe findet dann nicht Anwendung, wenn der von dem Gemeinſchuldner akzeptirte Wechſel an die eigne Ordre des Ausſtellers gezogen war, und ſich noch ohne Giro in deſſen Händen befindet.

2. Pr. 1338b. 30. Auguſt 1843. III. Senat.

Es gebührt in dem Pr. 1338a. ad § 983. huj. tit., angeführten Falle dem Traſſanten nicht dieſes Vorrecht der ſechſten Klaſſe auf den Grund der dem Traſſanten dafür gewährten Deckung. (IX. 347.)

§§ 1137—38. 1198. Pr. 1675. 23. Januar 1846. III. Senat.

Der Wechſelſchuldner, der die Richtigkeit des letzten Indoſſaments beſtreitet, muß, wenn er darauf einen Einwand gegen die Legitimation des, aus einem vollſtändigen, äußerlich unverdächtigen Giro klagenden Wechſelinhabers gründen will, dieſen Einwand durch Angabe und Beſcheinigung von Thatſachen unterſtützen, die das Indoſſament als ein falſches oder verfälſchtes verdächtigen. Die bloße Nichtanerkennung des Indoſſaments ohne Angabe von Gründen reicht dazu nicht hin.

§§ 1184—86. 1241—47. Pr. 1725. 8. April 1846. Plenum.

Hat ein durch Grundbeſitz oder Pacht Wechſelfähiger das Indoſſament eines von ihm ausgeſtellten trockenen Wechſels ſchriftlich ohne Vorbehalt genehmigt, ſo kann er dem Indoſſatar und deſſen Hintermännern im Wechſelprozeſſe nicht mehr den Einwand machen, daß er Valuta nicht baar erhalten habe. (XIII. 87.)

§ 1188. Pr. 751. 25. November 1839. III. Senat.

Unter dem hier gebrauchten Worte: „Annahme" iſt nicht das Anerkenntniß der Rechtsgültigkeit der Kündigung, ſondern nur ein Empfangsbekenntniß derſelben zu verſtehen.

§ 1211. Pr. 644. 22. April 1839. III. Senat.

Wohnt Wechſelinhaber mit dem Vormanne, an welchen er ſeinen Regreß nehmen will, an demſelben Orte, ſo muß er demſelben das hier beſchriebene Atteſt binnen 24 Stunden, nachdem er es erhalten, zuſtellen.

§§ 1238—40. Pr. 1364. 28. Oktober 1843. III. Senat.

Die vom Wechſelinhaber dem Ausſteller eines trockenen Wechſels über den Verfalltag hinaus, ohne ſchriftliche Einwilligung des Bürgen, verlängerte Zahlungsfriſt, — und ebenſo die Verſchiebung der Anmeldung der Klage gegen den Wechſelſchuldner länger, als drei Tage nach der Verfallzeit, hat nicht blos die Aufhebung der wechſelmäßigen Verpflichtung eines Bürgen aus einer Wechſelbürgſchaft für die Schuld, als Wechſelſchuld, zur Folge; vielmehr wirkt jene Zögerung als eine Entlaſſung des Bürgen von ſeiner Verpflichtung für die Schuld, auch als gewöhnliche Schuld überhaupt, und es findet dieſerhalb auch kein Anſpruch gegen den Bürgen im ordentlichen Prozeſſe mehr ſtatt.

## 9. Abſchnitt.

## Von Handelsbillets und Aſſignationen.

§§ 1250. ff. Pr. 1141 a. b. 23. April 1842. III. Senat.

a) Die im kaufmänniſchen Verkehr üblichen Dispoſitionsſcheine gelten als Handelsbillets, ſobald anderweitig ausgemittelt iſt, daß ſie von einem Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausgeſtellt ſind.

b) Die Gültigkeit eines ſolchen Dispoſitionsſcheins, ſo wie eines Handelsbillets überhaupt, wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Ausſteller den Betrag für erkaufte oder diskontirte Wechſel ſchuldig geblieben iſt. (VII. 354.)

§§ 1251. 1267. Pr. 969. 26. Januar 1841. III. Senat.

a) Zum Weſen einer kaufmänniſchen Aſſignation iſt es nicht erforderlich, daß der Aſſignatar gleich dem Ausſteller Kaufmann ſei.

b) Auch wenn der Aſſignatar nicht Kaufmann iſt, kann der durch Indoſſament zum Beſitz der kaufmänniſchen Aſſignation gelangte Inhaber vom Aſſignanten Zahlung der in der Aſſignation verſchriebenen Summe verlangen. (VII. 29.)

§ 1251. Pr. 1968. 27. November 1847. IV. Senat.

Zum Weſen einer kaufmänniſchen Aſſignation iſt nur erforderlich, daß ſie von einem Kaufmann in Handlungsgeſchäften ausgeſtellt ſei. Der Aſſignat braucht nicht Kaufmann zu ſein.

§ 1288. Pr. 1969. 27. November 1847. IV. Senat.

Die Vorſchrift des § 289—290. Tit. 16. Thl. I. A. L. R. findet auf kaufmänniſche Anweiſungen keine Anwendung; vielmehr haftet der Anweiſende, wenn ſonſt die Bedingungen des § 1288. Tit. 8. Thl. II. A. L. R. vorhanden ſind, dem Aſſignatar noch als Bürge.

§§ 1303. 1283—4. Pr. 1407. 27. Januar 1844. III. Senat.

Der Inhaber einer indoſſirten kaufmänniſchen Anweiſung, der, wegen deren nicht erfolgter Einlöſung am Verfalltage, ſeinen Regreß an den Ausſteller, in Ausübung der ihm im § 1303. offen gelaſſenen Wahl, nehmen will, kann an dieſen ſich nur inſoweit halten, als der erſte Empfänger der Anweiſung (Aſſignatar) einen Anſpruch an den Aſſignanten in Gemäßheit der §§ 1283. und 1284. haben würde.

## 10. Abſchnitt.

## Von Mäklern.

§§ 1305. 1359. 1366. 2065. 2391. Pr. 105. 4. u. 11. März 1836. III. Senat.

a) Der in das Journal gehörig eingetragene Vermerk vertritt die Stelle eines ſchriftlichen Kontrakts zwiſchen beiden Theilen, auch wenn die aus dem Journal ertheilten Auszüge (Schlußſcheine) von den Kontrahenten nicht unterſchrieben ſind.

b) Der Mäkler bedarf nicht nothwendig eines ſchriftlichen Auftrages, und findet bei ſolchen Geſchäften die Anwendung der Vorſchrift des § 8. Tit. 13. Thl. I. A. L. R. nicht ſtatt. Auch können Nicht-Kaufleute kaufmänniſche Geſchäfte durch Mäkler ſchließen. (vergl. I. 9.)

§§ 1311. 1379—82. Pr. 1409. 3. Februar 1844. III. Senat.

Das durch einen Mäkler geſchehene Zuführen eines Kaufmannes enthält zwar ein Mäklergeſchäft, berechtigt aber den Mäkler nicht, die in den letzteren §§ vorgeſchriebenen Gebühren zu fordern, indem dieſe §§ nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Abſchluß der betreffenden Geſchäfte durch den Mäkler bewirkt worden iſt.

§§ 1322—1328. Pr. 1973. 21. Januar 1848. IV. Senat.

Wenn gleich Mäkler für eigene Rechnung keine Handelsgeſchäfte treiben dürfen, ſo ſind dennoch die von ihnen dieſem Verbot zuwider geſchloſſenen Verträge für ungültig nicht zu achten. (XVI. 261.)

§ 1359. Pr. 1404. 5. Februar 1844. Plenum.

Es bedarf der gleichzeitigen Gegenwart beider ſchließender Theile, bei der von dem Mäkler vorzunehmende Aufzeichnung des geſchloſſenen Geſchäfts in ſein Taſchen- oder Handbuch zur Rechtsbeſtändigkeit des Geſchäfts nicht, wohl aber der ſukzeſſiven Gegenwart der Kontrahenten. (IX. 83.)

## 11. Abſchnitt.

## Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

§§ 1395. ff. Pr. 1042. 14. Auguſt 1841. III. Senat.

Die zur Gültigkeit eines Vertrages über das Eigenthum eines Seeſchiffes erforderliche Form iſt nicht nach A. G. O. II. 1. § 5. ſondern nach den am Schluſſe deſſelben allegirten Vorſchriften der materiellen Landesgeſetze, namentlich obiger §§ 1395. ff. zu beurtheilen. Die Gerichts-Ordnung beſtimmt nur, vor welchen Richter, im Falle eine gerichtliche Aufnahme des Kontrakts erfolgen ſoll oder erfolgen muß, dieſe Aufnahme gehört.

§§ 1621. 1722. Pr. 1485. 21. September 1844. III. Senat.

Der Schiffer muß ſich wegen Bezahlung der Fracht zunächſt an den Waarenempfänger halten, und kann nur alsdann auf den Befrachter, nachdem dieſer die Ladung in Gemäßheit der Charte Partie beſchafft hatte, zurückgehen, wenn er ſich auszuweiſen vermag, daß er ohne ſeine Schuld aus den Frachtgütern ſich die Zahlung zu verſchaffen, außer Stande geweſen.

§ 1638. Pr. 657. 23. April 1839. III. Senat.

Der § 1638. ſpricht blos von ſolchen Hinderniſſen die bei dem Ein-

laden der Fracht entſtehen; und findet keine Anwendung auf den Fall, wenn eine Vertretung wegen nicht zu rechter Zeit erfolgter Anweiſung der Ladung gefordert wird. (§ 1639—1641. ibid.)

§ 1719. Pr. 1647. 14. November u. 22. Februar 1845. III. Senat.

Mit der Einrede „daß der Schiffer bei verweigerter oder verzögerter Abnahme der Ladung keinen Proteſt habe erheben und das Gut nicht in ſichere Verwahrung habe bringen laſſen", kann ſich der Empfänger gegen den Entſchädigungs-Anſpruch des Schiffers wegen ſeiner Liegegelder u. ſ. w. nicht ſchützen. (XIII. 357.)

§§ 1721. 1723. 1644. 1652. Pr. 1702. 13. Februar 1846. III. Senat.

Das dem Schiffer wegen der Fracht und anderer Auslagen an dem Ladungsgute zuſtehende Pfandrecht, gebührt ihm vom Empfange der Ladung an, und iſt namentlich nicht dadurch bedingt, daß der Transport wirklich begonnen habe.

§ 1722. Pr. 711. 26. Auguſt 1839. Plenum.

Der Stromſchiffer iſt eben ſo, wie der Seeſchiffer, die Zahlung der Fracht ſogleich nach Ablieferung ſämmtlicher Waaren von dem im Konnoiſſement beſtimmten Empfänger derſelben zu fordern berechtigt. (IV. 398.)

§ 1734. Pr. 996. 6. März 1841. III. Senat.

Der Grundſatz, nach welchem der Schiffer Schadens-Erſatz zu leiſten hat, findet auch auf Stromſchiffer Anwendung.

## 12. Abſchnitt.

## Von Haverei und Seeſchäden.

§§ 1916. 1917. 1913. Pr. 1830. 22. Januar 1847. IV. Senat.

Hat der Schiffer eines vor Anker liegenden oder am Lande feſtgemachten Schiffes, welches von einem ſegelnden Schiffe beſchädigt worden, der Gefahr ausweichen können, und dies durch Vorſatz oder grobes Verſehen unterlaſſen, ohne daß dem ſegelnden Schiffe eine Verſchuldung dieſer Art zur Laſt fällt, ſo ſteht dem feſtliegenden Schiffe ein Anſpruch auf Schadenserſatz gegen den Schiffer des ſegelnden auch dann nicht zu, wenn Letzterer den Nachweis, daß er durch einen ganz unvermeidlichen Zufall zum An- oder Ueberſegeln genöthigt worden, nicht geführt hat. (XIV. 329.)

### 15. Abſchnitt.

### Von Fuhrleuten.

§§ 2458. 2459. Pr. 1648. 14. November 1845. III. Senat.

Wer den Transport von Sachen gegen Lohn übernimmt, iſt im Sinne dieſer Vorſchriften als Privat-Fuhrmann zu betrachten.

§ 2459. Pr. 1397. 6. Januar 1844. III. Senat.

Wenn ein Frachtfuhrmann ohne Zuſtimmung des Abſenders die, ihm zum Transport anvertraute Waare durch einen andern Fuhrmann fahren läßt, ſo iſt dieſe Subſtitution an und für ſich nicht für eine ſolche von den Geſetzen gemißbilligte Handlung zu achten, daß auch der blos zufällige auf der Reiſe die Waare betreffende Zufall z. B. ein Feuerſchaden, von dem Frachtfuhrmann vertreten werden müßte. (IX. 370.)

---

## X. Titel.

## Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§ 64. Anh. 83. Pr. 851. 30. März 1840. I. Senat.

Das Vorrecht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, für ihre unehelichen Kinder nur die, durch das Geſetz beſtimmten geringeren Alimentenbeträge zahlen zu dürfen, kömmt ihren Erben nicht zu Statten. (V. 380.)

§§ 89. 91. Pr. 8.

Die Vorſchriften §§ 89. 91. beſchränken ſich nicht auf die Fälle eines leichten Verſehens, ſondern ſie finden auch alsdann Anwendung, wenn ſich der Beamte eines groben Verſehens (culpa lata) ſchuldig gemacht hat.

§§ 89. 88. Pr. 443. 6. März 1838. I. Senat.

a) Die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über die Verbindlichkeit der Beamten, die bei der Verwaltung ihres Amtes begangenen Verſehen zu vertreten, finden auf die von einem Richter in ſtreitigen Sachen geſprochenen Urtel nicht Anwendung.

b) Die unterliegende Partei iſt nicht berechtigt, den Spruchrichter wegen eines bei Abfaſſung des rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes von ihm angeblich begangenen Verſehens, auf Schadenserſatz in Anſpruch zu nehmen. (III. 253.)

§ 91. 1. Pr. 504. 13. Auguſt 1838. I. Senat.

Eine Klage zur vorläufigen Feſtſtellung der Vertretungspflicht eines Beamten wegen eines von demſelben im Amte begangenen Verſehens, bevor die übrigen Mittel zur Befriedigung des Beſchädigten angewendet worden ſind, und der Betrag des Schadens feſtſteht, findet nicht ſtatt.

2. Pr. 1381. 27. November 1843. I. Senat.

Eine analoge Anwendung des § 298. Tit. 14. Thl. I. A. L. R. findet bei Regreß-Anſprüchen gegen Beamte nicht ſtatt.

---

## XI. Titel.

## Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

### 1. Abſchnitt.

### Von Kirchengeſellſchaften überhaupt.

§§ 17. 237. 731. Pr. 1816. 4. Januar 1847. I. Senat.

Die zu einer Kirche Eingepfarrten bilden in ihrer Geſammtheit eine Korporation, und können als ſolche, namentlich auch wegen der Kirchenbaulaſt, mit rechtlicher Wirkung in Anſpruch genommen werden.

### 4. Abſchnitt.

### Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften.

§ 164. Pr. 1897. 16. Auguſt 1847. I. Senat.

Zu der „Kirchengeſellſchaft“, welche für den Unterhalt der bei ihr angeſetzten Beamten zu ſorgen hat, gehört der Patron als ſolcher nicht.

§§ 193—94. 197—98. Anh. 125. Pr. 1395. Siehe zu A. L. R. II. 6. §§ 83. 84.

### 8. Abſchnitt.

### Von Kirchenpatronen.

§ 584. Pr. 1896. 16. Auguſt 1847. I. Senat.

Die Obliegenheit des Patrons, für Erhaltung der „Kirche“ zu ſorgen, iſt auf Erhaltung der Kirchengebäude zu beſchränken.

§§ 584. 603. Pr. 1318. 26. Juni 1843. I. Senat.

Patronats-Laſten, die von einem Gute zu tragen ſind, mit welchem das Patronat ſubjektiv dinglich verbunden iſt, ſind als Reallaſten anzuſehen; und die Rückſtände derſelben können gegen jeden dritten Beſitzer, der das Gut per subhastationem necessariam acquirirt hat, geltend gemacht werden.

## 9. Abſchnitt.

## Von den Vorrechten der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§ 710. 1. Pr. 1107. 31. Januar 1842. I. Senat.

Durch das Oſtpreußiſche Provinzialrecht ſind die in Anſehung der Koſten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude beſtehenden Obſervanzen nicht aufgehoben. (VII. 244.)

2. Pr. 722. Siehe zu Magdeburger Kirchen-Ordnung vom 9. Mai 1739.

(734. 790.) 3. Pr. 1391. Siehe zu A. L. R. Einleitung 3. 4. 60.

4. Pr. 1541. Siehe zu Klemens Verordn. v. 28. Auguſt 1715.

5. Pr. 1754. 15. Juni 1846. Plenum.

Wenn gleich daraus, daß frühere Pfarrer den Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude übernommen und bewirkt haben, eine die nachfolgenden Pfarrer verbindende Obſervanz zur Uebernahme ſolcher Baulaſt nicht entſtehen kann, ſo bilden doch dergleichen Handlungen für das Erkennen einer bereits beſtehenden Obſervanz ein erhebliches Moment. (XIII. 93.)

§§ 712. ff. 1. Pr. 31. 8. November 1833. III. Senat.

Nach der Provinzial-Obſervanz in Niederſchleſien müſſen bei den Bauten der Kirchen- und Pfarrgebäude auf dem Lande die Koſten, welche zur Beſchaffung der Baumaterialien und zu dem Handwerkslohn erforderlich ſind, aus dem Kirchen-Aerar genommen, das fehlende aber von dem Patron zugeſchoſſen werden; wogegen die Eingepfarrten nur die zu den Bauten nöthigen Fuhren und Handdienſte leiſten, und das erforderliche Stroh geben.

2. Pr. 326. 29. Auguſt 1837. I. Senat.

Das Beſtehen der Obſervanz, wonach in defectu aerarii der Patron

die Geldbeiträge bei Kirchen und Pfarrbauten ohne Konkurrenz der Parochianen trägt, iſt namentlich auch für das Glogauer Departement angenommen.

§§ 714. 710. Pr. 207. . . . 1837. I. Senat.

Die Vorſchrift wegen Leiſtung der Hand- und Spanndienſte für Landkirchen von Seiten der Eingepfarrten tritt beim Nachweis einer beſtehenden entgegengeſetzten Gewohnheit (§ 710. l. c.) *nicht* ein.

§ 716. Pr. 447. 20. März 1838. I. Senat.

Die Verbindlichkeit zu Hand- und Spanndienſten iſt auf die Beſitzer bäuerlicher Stellen und Mitglieder der Gemeine nicht beſchränkt, ſondern bezieht ſich auf alle Eingepfarrte ohne Unterſchied, mithin auch auf eingepfarrte Rittergutsbeſitzer.

§§ 716. 260. Pr. 148. 23. Januar 1837. I. Senat.

Im § 260. ff. u. 710. ff. dieſes Titels iſt den Forenſen die Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen, nicht auferlegt.

§ 731. 1. Pr. 1267. 6. März 1843. I. Senat.

Die Vorſchriften des A. L. R. über die Beitragspflicht der Patrone bei geiſtlichen Bauten kommen auch gegen die Patrone im Herzogthum Sachſen zur Anwendung, und ſind die früheren ſächſiſchen Geſetze für Provinzialgeſetze nicht zu achten.

2. Pr. 1857. 8. April 1847. I. Senat.

Auch in der vormals reichsunmittelbaren Grafſchaft Rietberg kommt gegenwärtig dieſe Vorſchrift des A. L. R. zur Anwendung.

§ 732. Pr. 259. . . . 1837. I. Senat.

Nach Märkiſchem Provinzialrechte reicht der Nachweis: daß ein wüſter Bauerhof ſchon vor dem Jahre 1624, oder daß er zur Anlegung eines Ritterſitzes eingezogen worden, — allein noch nicht hin, die Gutsherrſchaft von der Verpflichtung zu befreien, zu den aus dem Beſitze eines ſolchen Hofes fließenden öffentlichen und Gemeinde- oder Parochiallaſten, namentlich auch zu den Koſten der Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen; vielmehr tritt eine ſolche Befreiung, wo nicht etwa Verjährung dargethan worden, nur bei ſolchen eingezogenen wüſten Bauerhöfen ein, die im *Kataſter* von 1624 nicht mehr erwähnt ſind.

§§ 736—738. Pr. 221. 20. März 1837. I. Senat.

In der Kurmark kömmt das Decisum der Geſetz-Kommiſſion vom

13. September 1783 und das dadurch feſtgeſetzte Beitragsverhältniß eines Büdners zu geiſtlichen Bauten nicht zur Anwendung; vielmehr wird in Ermangelung erwieſener Spezial-Obſervanz das Beitragsverhältniß nach den Vorſchriften des A. L. R. regulirt.

### 10. Abſchnitt.
### Von Pfarrgütern und Einkünften.

§§ 785. 786. Pr. 1432. 29. März 1844. I. Senat.

Die Beſtimmung der Konſiſtorial-Ordnung von 1573, kraft deren die Dorfseinwohner die vor Alters geweſene Küſterhäuſer bauen, beſſern und erhalten ſollen ohne der Küſter Zuthun, legt ihnen (erſteren) die Verpflichtung auf, deren Inſtandhaltung im weiteſten Sinne, mit Einſchluß der kleinen Reparaturen zu bewirken.

§§ 788—790. 710. Pr. 208. . . . 1836. I. Senat.

Nicht blos auf Provinzialgeſetze, ſondern auch auf rechtliche Gewohnheiten iſt bei Aufbringung der Pfarrbaukoſten Rückſicht zu nehmen.

§ 788. Pr. 1319. 9. Auguſt 1843. I. Senat.

In der Neumark werden zu den Pfarrbaukoſten nur von den Beſitzern kontribuabler Hufen Beiträge geleiſtet.

§ 852. Pr. 337. 25. September 1837. I. Senat.

Auch wo ein Gnadenjahr ſtattfindet, wachſen die Pfarreinkünfte nach Abzug der Vertretungskoſten dem Pfarrvermögen, nach Ablauf der Gnadenzeit, während der Fortdauer der Vakanz zu, wenn die Pfarre noch länger unbeſetzt bleibt.

### 11. Abſchnitt.
### Von Zehenten und andern Pfarrabgaben.

§ 861. Pr. 1874. Siehe zu Code civil. Art. 2219.

---

## XII. Titel.
## Von höheren und niederen Schulen.

§ 34. Pr. 1356. 23. Oktober 1843. I. Senat.

Wenn im § 34. die Pflicht zu Unterhaltung der Schulgebäude eine

*gemeine* Laſt aller zu der Schule gewieſenen Einwohner genannt wird, ſo iſt unter der gemeinen Laſt eine aus dem *Gemeineverbande* entſpringende nicht, ſondern nur eine *gemeinſame* zu verſtehen, welcher alle, die zur Schule verwieſen worden, unterworfen ſind.

§§ 34. ff. Pr. 340. Siehe zu Schul-Edikt vom 3. November 1765.

§ 36. Pr. 341. 25. September 1837. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift wegen der vom Gutsherrn zum Schulbau zu liefernden Materialien kann nicht dahin gedeutet werden: daß der Gutsherr mit dem eigenen Bedarf an Baumaterialien der Schule nachſtehen müſſe; vielmehr ſind letztere nur dann für *hinreichend vorhanden* anzuſehen, wenn nach Beſtreitung der Wirthſchaftsnothdurft des Gutsherrn noch ein Ueberſchuß daran beſteht.

§ 37. 1. Pr. 612. 12. Januar 1839. I. Senat.

Der § 37. kömmt bei Bauten und Reparaturen am Schul- und Küſterhauſe ganz allgemein in Anwendung. Ein Unterſchied der Art: ob der Bau ausſchließlich die Wohnung des Schullehrers und Küſters, oder ob er ausſchließlich das im Hauſe befindliche Schullokal, oder ob der Bau Wohnung und Schullokal zugleich betrifft? findet nicht ſtatt.

2. Pr. 1130. 9. Mai 1842. Plenum.

Die Vorſchrift des § 37. findet auch dann Anwendung, wenn ein Erweiterungsbau eines Küſter- und Schulhauſes nur der Schulzwecke wegen nothwendig geworden iſt. (VIII. 149.)

---

## XIII. Titel.

### Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§§ 6. 7. Pr. 1726. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 105.

---

## XIV. Titel.

### Von Staatseinkünften und fiskaliſchen Rechten.

§ 1. Pr. 514. Siehe zu A. L. R. I. 22. § 52.

§§ 35. ff. Pr. 1726. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 105.

---

# XV. Titel.

## Von den Rechten und Regalien des Staats, in Anſehung der Landſtraßen, Ströme, Hafen und Meeresufer.

### 1. Abſchnitt.

### Von Land- und Heerſtraßen.

§ 6. Pr. 970. 23. Januar 1841. II. Senat.

Die Anlegung einer neuen Straße unter unveränderter Beibehaltung der alten iſt für keine Verlegung der letzteren im Sinne des § 6. zu achten.

§ 11. Pr. 30. 5. November 1833. I. Senat.

In den Schlußworten „Unterhaltung der Sicherheit," muß ein Druck- oder Redaktionsfehler gefunden und der § alſo geleſen werden: „Gegen den Genuß der dem Staate von den Landſtraßen zukommenden Nutzungen iſt er verpflichtet, für die Unterhaltung, Sicherheit und Bequemlichkeit derſelben zu ſorgen."

§§ 11. 13. Pr. 1972. Siehe zu Edikt vom 18. April 1792. unter 2.

§§ 11. 13. 14. 1. Pr. 1520. Siehe zu Pommerſches Wegereglement vom 25. Juni 1752. unter 1.

2. Pr. 2043. Siehe ebendaſelbſt unter 2.

§ 15. 1. Pr. 1976. Siehe zu Weſtpreuß. Wegereglement 4. Mai 1796.

2. Pr. 877. Siehe zu Edikt für Magdeburg v. 14. Juli 1742. (VI. 163.)

3. Pr. 1018. Siehe zur Poln. Konſtitution v. 1576. (VII. 54.)

4. Pr. 1639. Siehe zu Edikt wegen der Wege in Tecklenburg und Lingen vom 10. September 1735. unter 1.

5. Pr. 2017. 5. Juni 1848. Plenum.

Die vor Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung in den Theilen der Provinz Weſtphalen, welche damals das Ober-Ems-Departement vorübergehend gebildet haben, in Betreff der Wegebaulaſt beſtandenen Provinzialgeſetze ſind für aufgehoben nicht zu achten. (XVI. 76.)

### 2. Abſchnitt.

### Von Strömen, Häfen und Meeresufern.

§ 54. 1. Pr. 417. 19. Januar 1838. II. Senat.

Nach Schleſiſchem Provinzialrechte iſt Fiskus zum Bau neuer Brücken über 6 Ellen Weite auf den Landſtraßen nicht verpflichtet.

2. Pr. 480. Siehe zum Publikandum für Schleſien vom 26. Oktober 1802.

§ 63. Pr. 582. 10. November 1838. II. Senat.

Der Eigenthümer des Ufers iſt zur Unterhaltung der in dieſem Geſetze erwähnten Dämme in der Regel nur dann verpflichtet, wenn die zu ſchützenden Felder ihm ebenfalls gehören.

§ 68. Pr. 1016. 21. Mai 1841. II. Senat.

Das Flußbett eines öffentlichen Fluſſes iſt nicht Gegenſtand des beſondern Eigenthums des Fiskus.

§ 74. Pr. 517. 17. Auguſt 1838. II. Senat.

Wenn die Fiſchereigerechtigkeit in einem Privatfluß aus einer Verleihung des Staats ohne Beſtimmung gewiſſer Grenzen hergeleitet wird, ſo findet die Feſtſetzung des § 74. — daß ſie ſich nicht über den Uferbeſitz hinaus erſtrecke — Anwendung. Aus den Vorſchriften der §§ 176. u. 177. Tit. 9. Th. I. A. L. R. geht nicht hervor, daß für den Eigenthümer des Grundes und Bodens nur allein unter Vorausſetzung der völligen Geſchloſſenheit des Gewäſſers ein Anſpruch auf die Fiſche entſpringe; vielmehr enthalten dieſelben nur eine Anwendung des allgemeinen Rechtsprinzips: daß in der Regel das innerhalb der Grenzen eines Grundſtückes belegene zu demſelben gehört, und dazu benutzt werden kann. Die Anwendung dieſes Prinzips auf die Fiſcherei in Privatflüſſen ſteht aber mit der Vorſchrift des § 74. in vollkommenem Einklang.

### 3. Abſchnitt.

### Von der Zollgerechtigkeit.

§ 101. Pr. 2036. 5. Auguſt 1848. I. Senat.

Unter den Zollbefreiungen, welche nach § 101. nur durch ausdrückliche Provinzialgeſetze oder durch beſondere Privilegia oder Verträge begründet werden können, ſind nur Befreiungen von einem eigentlichen Zoll von Waaren und Sachen (89. l. c.), nicht aber auch von Wege- Fähr- und Brückengeld zu verſtehen.

§ 104. Pr. 1746. 27. April 1846. II. Senat.

Die im § 104. ausgeſprochene Befreiung von den Privat-Zöllen erſtreckt ſich nicht auf Brückengelder.

§§ 138. 79. Pr. 290. 19. Juni 1837. I. Senat.

Der Privatinhaber einer Zollgerechtigkeit muß auch für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schifffahrt nöthigen Anſtalten ſorgen, wenn der Zoll für die Benutzung einer Waſſerſtraße entrichtet wird.

§§ 138. 139. Pr. 1881. Siehe zu Städteordnung vom 19. November 1808. unter 9.

### 4. Abſchnitt.
### Vom Poſtregal.

§§ 143. 147. Pr. 1678. 8. Januar 1846. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift:

„daß verſiegelte oder verſchloſſene Briefe, ſo wie alle Pakete unter 40 Pfund nicht anders, als durch die Poſt oder durch eigene Boten oder Fuhren abgeſandt werden dürfen,“

findet nach der Verordnung vom 12. Juni 1804. § 1. u. 4. auf alles baare Geld ohne Unterſchied des Betrages Anwendung; ſo daß eine jede durch einen Fuhrmann oder Fußboten gelegentlich mit ausgerichtete Beſorgung von baarem Gelde von einem Ort zum andern, welche durch die Poſt beſorgt werden kann, eine ſtrafbare Kontravention gegen die Poſtgeſetze begründet.

### 5. Abſchnitt.
### Von der Mühlengerechtigkeit.

§ 229. Pr. 1922. Siehe zu 28. Oktober 1810. unter 10.

§ 233. Pr. 440. 3. März 1838. II. Senat.

Im Herzogthum Sachſen ſteht den Gerichtsherrſchaften provinzialrechtlich die Befugniß zu, Konzeſſionen zu neuen Mühlenanlagen in ihren Gerichtsbezirken zu ertheilen.

§ 237. Pr. 905. 31. Juli 1840. II. Senat.

Die Beſtimmung dieſes Geſetzes: daß zum Nachtheil der Mahlzwangspflichtigkeit einer ſchon vorhandenen Mühle der Bau einer anderen oder die Veränderung oder Erweiterung derſelben nicht zugelaſſen werden ſoll, — hat in den Provinzen, wo der Mühlenzwang aufgehoben iſt, ihre Bedeutung verloren.

§§ 237–239. Pr. 1923. 17. September 1847. III. Senat.

Das Geſetz vom 28. Februar 1843 findet auf die Anlage neuer

Mühlen und die dagegen geltend zu machenden Widerſpruchs-Gründe keine Anwendung, und wird mithin auch in Betreff dieſer Widerſpruchs-Gründe der Rechtsweg durch den § 23. des erſteren nicht ausgeſchloſſen.

§ 243. Pr. 906. 31. Juli 1840. II. Senat.

Wenn dem § 243. zuwider eine Erhöhung des Fachbaums ohne Genehmigung der Landespolizei und ohne Zuziehung der benachbarten Intereſſenten vorgenommen worden iſt, ſo findet eine gerichtliche Klage auf Wiederherſtellung des früheren Waſſerſtandes nur dann ſtatt, wenn dieſelbe auf eine bereits früher erfolgte Feſtſtellung des Waſſerſtandes durch die Landespolizei, oder durch Verträge, Verleihung, Judikate oder Verjährung gegründet wird.

§ 246. Pr. 1092. Siehe zu A. L. R. I. 8. § 99. unter 1.

§ 247. 1. Pr. 713. 26. Auguſt 1839. Plenum.

Der Beſitzer einer Windmühle, auch wenn dieſelbe vor Verkündigung der Verordnung vom 18. November 1819 entſtanden iſt, hat nicht das Recht, den Nachbarn die Errichtung von Gebäuden, die der Mühle den nöthigen Wind benehmen, zu unterſagen. (V. 67.)

2. Pr. 847. 6. März 1840. II. Senat.

Die geſetzliche Vorſchrift „daß Niemand berechtigt iſt, einer Windmühle durch Anpflanzung hoher Bäume wo dergleichen vorher nicht geweſen ſind, den nöthigen Wind zu benehmen," kann die Kultur der an Windmühlen grenzenden Forſtreviere durch Anſäen von Holz nicht hindern. (VI. 1.)

---

# XVI. Titel.

## Von den Rechten des Staats auf herrenloſe Güter und Sachen.

### 2. Abſchnitt.

### Von den Rechten des Staats auf erbloſe Verlaſſenſchaften.

§§ 16. 17. 25. Pr. 1025. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 383. Anh. 9. (VII. 155.)

§ 20. 1. Pr. 468. 14. Mai 1838. I. Senat.

Zu einem ſolchen Erwerbe iſt die Beleihung einer Stadt mit Lübiſchem Recht nicht hinreichend.

2. Pr. 1727. 23. März 1846. II. Senat.

In Schleſien fallen, nach dem daſelbſt vor Einführung des A. L. R. gültig geweſenen alten Sachſenrechte, erbloſe Verlaſſenſchaften in der Regel auch jetzt bei Patrimonialgerichten den Gerichtsherren, unter deren Gerichtsbarkeit der Erbfall eintritt, zu, wenn ſie ſich im Normaljahre 1740. im Beſitze dieſes Rechts, oder bei Einführung des A. L. R. ſchon im Beſitze der Gerichtsbarkeit befanden. (XIII. 427.)

### 3. Abſchnitt.

### Vom Jagdregal.

§§ 39. ff. Pr. 660. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 127. ff. unter 1.

§ 39. Pr. 1291. Siehe zu Dekret vom 9. Dezember 1811. unter 2.

§ 43. Pr. 229. 3. April 1837. II. Senat.

Die Verleihung der Jagden und Waidewerke in der mehrfachen Zahl begreift auch die hohe Jagd in ſich.

### 4. Abſchnitt.

### Vom Bergwerk-Regal.

§ 71. 1. Pr. 1357. Siehe zu Kurheſſiſches Mandat vom 19. Auguſt 1743.
2. Pr. 1979. Siehe zu Schleſiſche Bergordnung v. 5. Juni 1769. unter 4.

§ 72. Pr. 1527. Siehe zu Magdeburger Bergordnung v. 7. Dezember 1772.

§§ 79. 106. Pr. 862. 24. April 1840. II. Senat.

Die Reſervation eines gewiſſeu Diſtrikts zum eigenen Bergbau von Seiten des Staats, inſofern ſolcher ein größeres, als das zur Verleihung an Privatperſonen geſetzlich geeignete Feld umfaſſen ſoll, kann rechtsbeſtändig nur unter Landesherrlicher Sanktion erfolgen. — vergl. Tit. 13. § 6. und Tit. 14. § 76.

§ 85. Pr. 762. Siehe zu A. L. R. I. 17. §§ 89. 90.

§§ 98. 200. Pr. 2024. Siehe zu Schleſiſche Bergordnung v. 5. Juni 1769. unter 5.

§§ 99. 100. 107. Pr. 1444. Siehe zu Jülich-Märkiſche Bergordnung vom 21. Mai 1719.

§§ 109. 110. Pr. 538a. . . . 1838. II. Senat.

Die Verpflichtung des Grundeigenthümers, ſeinen Grund und Boden an die Bergbauenden zu überlaſſen, iſt nicht blos auf die im § 109. bezeichneten Fälle beſchränkt, ſondern tritt überall ein, wo die Verwendung von Grund und Boden zum regelmäßigen Baue und Betriebe des Werks nothwendig iſt.

§ 109. Pr. 1890. 11. Juni 1847. III. Senat.

Dieſer § nach welchem der Grundeigenthümer dem Bergbauenden den zur Grube, zu den Stollen ꝛc. erforderlichen Grund und Boden abtreten muß, bezieht ſich nur auf ſolche Foſſilien, welche zum Bergwerks-Regal gehören.

§ 112. Pr. 1284. 18. April 1843. Plenum.

Der Bergbauende muß den Grundeigenthümer für alles, was derſelbe durch den Bergbau verloren hat, vollſtändig entſchädigen, ohne Unterſchied, ob der Bergbau unter dem Grunde des Eigenthümers betrieben wird, oder nicht. (IX. 101.)

§§ 112. 113. Pr. 1462. 13. Mai 1844. II. Senat.

Nach den §§ 112. und 113. beſchränkt ſich die, dem Grundeigenthümer vom Bergbauenden zu leiſtende Entſchädigung auf den durch den Bergbau an dem Ertrage des Grundſtücks erlittenen Verluſt. Iſt daher einem Grundſtück durch den Bergbau das Waſſer entzogen, ſo iſt der Bergbauende nur verpflichtet, entweder dem Grundeigenthümer dasjenige Waſſer zu gewähren, welches erforderlich iſt, um dem Grundſtück ſeine frühere Ertragsfähigkeit zu erhalten, oder den Werth derjenigen Arbeit zu erſetzen, welche von dem Grundeigenthümer zu dieſem Zwecke aufgewendet werden muß. Die Anzahl der auf dem Grundſtück anweſenden Perſonen und der Viehſtand kommt hiebei nur inſofern in Betracht, als dieſelben zur Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Grundſtücks als nothwendig erſcheinen.

§§ 112. 150—152. Pr. 2055. 20. Oktober 1848. III. Senat.

Wenn die Nutzungsverhältniſſe eines durch den Bergbau benachtheiligten Grundſtücks von der Art ſind, daß der verurſachte Schade ganz oder theilweiſe den Nutzungsberechtigten trifft, ſo hat auch dieſer Anſpruch auf Entſchädigung.

§§ 112. 149. 150. Pr. 2068b. 8. September 1848. III. Senat.

Auch der Schürfer auf eigenem Grund und Boden iſt denjenigen,

welche durch ſeine Schürfarbeiten beſchädigt worden, insbeſondere benachbarten Grundbeſitzern, denen dadurch das Brunnenwaſſer entzogen wird, zur Entſchädigung verpflichtet.

§ 113. Pr. 538b. . . . . . 1838. II. Senat.

Es finden die im § 113. angegebenen Grundſätze über die dem Eigenthümer für den abgetretenen Grund und Boden zu leiſtende Entſchädigung in allen Fällen Anwendung, wo in Folge des regelmäßigen Bergbetriebs dem Eigenthümer Grund und Boden entzogen, oder auch nur deſſen Nutzungsertrag vermindert wird, — ohne Rückſicht darauf, ob vorher eine wirkliche Abtretung dieſes Grundes und Bodens an die Bergbauenden ſtattgefunden hat oder nicht.

§§ 120. 121. 124—27. 177. 178. Pr. 1243. 23. Dezember 1842. II. Senat.

Eine Abweichung von der im § 177. angeordneten Vermeſſungsart, auch wenn ſie nicht durch die im § 178. beſtimmte Ausnahme begründet iſt, berechtigt den angrenzenden Beſitzer von Grund und Boden nicht, eine Abänderung der erfolgten Vermeſſung der verliehenen Fundgrube Behufs ſeiner Theilnahme an dem Erbkur und dem provinzialrechtlichen Mitbaurecht zu verlangen.

§ 124. Pr. 1703. Siehe zu Schleſiſche Bergordnung v. 5. Juni 1769.

§§ 141. 142. 154. Pr. 1684. 13. Dezember 1845. II. Senat.

Der Grundſatz des Plenarbeſchluſſes vom 12. Juni 1843. (IX. 20.)

„Der Schürfſchein deckt für die Dauer ſeiner Gültigkeit das Feld dergeſtalt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeſchloſſen wird,"

findet nicht Anwendung, wenn der Grundeigenthümer ſelbſt auf ſeinem Grund und Boden zufällig aber rechtmäßig gefunden, insbeſondere wenn derſelbe bei dem Suchen nach einem, nicht zum Bergwerksregal gehörigen Foſſil zufällig ein anderes Foſſil gefunden hat. (XIII. 362.)

§§ 141. ff. 1. Pr. 1748. 7. Mai 1846. II. Senat.

Der Schleſiſche Grundeigenthümer, welcher von dem ihm zuſtehenden Rechte des Mitbaues zur Hälfte Gebrauch macht, iſt nicht verpflichtet, dem Schürfer die Hälfte der Schürfkoſten zu erſetzen. (XIII. 449.)

2. Pr. 1924. 12. Oktober 1847. III. Senat.

Der Schürfſchein äußert ſeine Wirkung für den, dem er ertheilt iſt,

(deckt das Feld) erſt von der Zeit ſeiner Aushändigung, und nicht ſchon durch den von dem Bergamt gefaßten Beſchluß über die Ertheilung, oder durch die Ausfertigung. Eine vor der Aushändigung des Schürfſcheins von einem Andern erfolgte Muthung begründet alſo ein Vorzugsrecht vor der durch den Schürfſchein ertheilten Befugniß.

§§ 142. 150. 153. Pr. 1213. 4. November 1842. II. Senat.

Während des Prozeſſes über die Verpflichtung zur Sicherheitsbeſtellung, und bis dahin, daß dieſe Verpflichtung auf vorſchriftsmäßigem Wege feſtgeſtellt iſt, kann der Grundeigenthümer die Einſtellung der Schürfarbeiten nicht verlangen. Die vor dieſem Zeitpunkt zuläſſigen Arreſtmaaßregeln müſſen ſich vielmehr darauf beſchränken, ein Objekt der Sicherheit in Beſchlag zu nehmen.

§§ 154. ff. 1. Pr. 781. Siehe zu Kleve-Märkiſche Berg-Ordnung vom 29. April 1766. unter 1.

§ 154. 2. Pr. 861. 24. April 1840. II. Senat.

Auch die Muthung eines zufälligen Fundes iſt geſetzlich zuläſſig; der Schürfſchein deckt nur das Feld. Wer ihn erhalten hat und daher befugt iſt, zu verlangen, daß ihm der Bau auf ein entdecktes Werk innerhalb eines gewiſſen Diſtrikts *vorzüglich* vor allen Andern verliehen werde, ſchließt die Rechte eines zufällig findenden innerhalb der Grenzen, die im Schürfſchein beſtimmt ſind und während deſſen Dauer aus. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß ein ohne Schürfſchein gemachter Fund überhaupt kein Finderrecht gewähre. — Siehe unten unter 5.

(§§ 156. 141.) 3. Pr. 1182. 3. Dezember 1841. II. Senat.

a) Wenn auf eine eingelegte Muthung von den Bergbehörden bei der ertheilten Belehnung die in den Geſetzen vorgeſchriebenen Grenzen über den Umfang des Feldes überſchritten ſind, und die Belehnung dabei auf künftig erſt zu entdeckende Flötze, jedoch mit der Beſtimmung ausgedehnt iſt, „daß dieſe Flötze bei der künftigen Auffindung noch beſonders zu muthen ſeyen," ſo kann eine ſolche Generalbelehnung demjenigen nicht entgegengeſetzt werden, der in dieſem Felde bisher unentdeckte Flötze auffindet und auf den Grund dieſes Fundes die ſpezielle Muthung darauf einlegt. Vielmehr wird das Alter im Felde nur durch die zur Belehnung geeignete Spezial-Muthung begründet.

b) Die Erlaubniß zum Schürfen iſt kein nothwendiges Erforderniß

zur Einlegung einer Muthung. Auch auf den Grund eines zufälligen Fundes kann eine Muthung eingelegt werden.

In dieſem letztgedachten Falle begründet aber nicht ſchon die Auffindung, ſondern erſt die in Folge derſelben vorſchriftsmäßig eingelegte Muthung ein wohlerworbenes Recht auf Verleihung, inſoweit dieſer letzteren ſonſt keine Hinderniſſe entgegen ſtehen.

4. Pr. 1308. 12. Juni 1843. Plenum.

Der Schürfſchein deckt für die Dauer ſeiner Gültigkeit das Feld dergeſtalt, daß dadurch die Muthung eines zufällig Findenden ausgeſchloſſen wird. (IX. 90.)

(§§ 155. 158.) 5. Pr. 1310. 16. Juni 1843. II. Senat.

Wenn ſich ergiebt, daß das gemuthete Feld zur Zeit der eingelegten Muthung nicht im Bergfreien belegen war, ſo iſt die Muthung gegenſtandslos und nichtig, und kann ſelbſt dann, wenn das in Rede ſtehende Feld in der Folge frei würde, keine rechtliche Wirkung haben.

§ 157. Pr. 521. Siehe zu Geſetz vom 1. Juli 1821

§ 161. Pr. 1363. Siehe zu Kleve-Märkiſche Bergordnung vom 29. April 1766. unter 4.

§§ 162. ff. Pr. 1157. 28. Mai 1842. II. Senat.

Inſofern eine Muthung auf das Tiefſte eines vorhandenen Werkes neue, durch den Betrieb in der oberen Teufe noch nicht vorhandene Rechte erzeugen ſoll, kommen auch die bergrechtlichen Vorſchriften über die Erforderniſſe einer Muthung zur Anwendung; die Frage: in wiefern gewiſſen Erforderniſſen durch den bisherigen Bau Genüge geleiſtet ſei? hängt von der Beurtheilung ab, welche Thatſachen durch denſelben erweislich gemacht ſind.

§ 170. Pr. 782. Siehe zu Kleve-Märkiſche Bergordnung v. 29. April 1766. unter 2.

§§ 198—202. Pr. 1677. Siehe zur Kurkölniſchen Bergordnung von 1699.

§§ 255. 256. 325—327. Pr. 1418b. 27. Februar 1844. II. Senat.

Der Uebergang des Eigenthums von Bergantheilen iſt bei deren mittelbaren Erwerbung von der Zuſchreibung im Berggegenbuch abhängig. Die Vorſchriften der Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1831. ſind auf Bergantheile nicht anwendbar. (X. 114.)

§ 269. Pr. 1919. Siehe zu Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1831.

§ 281. Pr. 1898. 10. Auguſt 1847. III. Senat

Gegen das Dekret des Bergamts, wodurch der Verluſt von Kuren wegen Säumigkeit in Zahlung der Zubuße ausgeſprochen wird, findet der Rechtsweg nicht ſtatt, — auch dann nicht, wenn der bisherige Eigenthümer der Kure behauptet, daß ihm eine Säumigkeit in Zahlung der ausgeſchriebenen Zubuße nicht zur Laſt falle, und daß überhaupt die geſetzlichen Bedindungen der Kanduzirung nicht vorhanden ſeien.

§§ 346. ff. Pr. 1060. Siehe zu Kleve-Märkiſche Bergordnung vom 29. April 1766. unter 3.

§§ 394. 423. 430. Pr. 1610. Siehe ebendaſelbſt unter 5.

---

## XVII. Titel.

## Von den Rechten und Pflichten des Staats zum Schutz der Unterthanen.

### 1. Abſchnitt.

### Von der Gerichtsbarkeit.

§ 10. Pr. 793. 24. Januar 1840. II. Senat.

Rittergutsbeſitzer, als Ortspolizeibehörden, ſind auch in Sachen, welche das polizeiliche Intereſſe berühren, nicht befugt, eine Klage für die Gemeine ihres Ortes oder in deren Intereſſe anzuſtellen.

§ 24. Pr. 539. 29. September 1838. II. Senat.

Die Vorſchrift des § 24. wonach die Patrimonial-Gerichtsbarkeit mit dem Eigenthum des Grundſtücks, welchem ſie beigelegt iſt, auf jeden folgenden Beſitzer übergeht, iſt durch die Verordnung vom 20. Februar 1812. (Geſ. S. S. 23.) in Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Domainen und geiſtlichen Güter dergeſtalt abgeändert, daß bei Verkäufen ſolcher Güter die Jurisdiktion dem Staate jederzeit vorbehalten bleibt, auch wenn darüber im Vertrage nichts verabredet worden iſt.

§§ 90. ff. Pr. 1718. 20. März 1846. Plenum.

Die Verpflichtung eines Privatgerichtsherrn, in den im Geſetze beſtimmten Fällen für Depoſital-Defekte zu haften, iſt nicht dergeſtalt ding-

licher Natur, daß ſie bei ſchon eingetretenen Defekten auf jeden folgenden Beſitzer des mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Guts übergeht; — vielmehr begründet die Verſchuldung eines Gerichtsherrn nur eine perſönliche Verpflichtung deſſelben. (XII. 98.)

§ 111. Pr. 699. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 655. u. 656. unter 2.

§ 116. 1. Pr. 487. Siehe zu Verordn. v. 18. Januar 1819.
2. Pr. 915. 18. September 1840. II. Senat.

Schutzgelder der Einlieger oder Miethsleute oder herrenloſen Geſindes, für welche nach Wahl Dienſte geleiſtet werden mußten, gehören zu den aufgehobenen Herrenrechten, und nicht zu den Nutzungen der Zivilgerichtsbarkeit.

2. Abſchnitt.

Von Auswanderungen.

§§ 127. 139. Pr. 209. 30. März 1837. I. Senat.

Die Strafe der unbefugten Auswanderung verjährt innerhalb 5 Jahren nach § 600. der Kriminal-Ordnung, und zwar von der Zeit des Austritts an gerechnet.

---

## XVIII. Titel.

## Von Vormundſchaften und Kuratelen.

1. Abſchnitt.

Von den Perſonen, welchen Vormünder oder Kuratoren beſtellt werden müſſen.

§ 19. Pr. 1204. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 1.

§§ 28. 29. Pr. 1641. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 201.

§§ 35. 36. 414. Pr. 1766. b. Siehe zu Pommerſche Bauer-Ordnung v. 30. Dezember 1764.

§ 48. Pr. 1662. Siehe zu A. L. R. II. 2. §§ 125—131.

5. Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

§§ 236—239. Pr. 1758. 22. Juni 1846. Plenum.

Zur Ungültigkeitserklärung eines vom Vormunde für den Mündel abgeſchloſſenen Vertrages reicht der Umſtand allein,

daß die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts vorgeſchrieben, aber nicht eingeholt iſt,

nicht hin. (XIII. 3.)

§§ 282. 471. 476. Pr. 1209. 18. Oktober 1842. I. Senat.

Der Vormund, der es unterläßt, zur Ausleihung der Mündelgelder auf Realſicherheit die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts einzuholen, haftet zwar für alle nachtheiligen Folgen eines bei der Prüfung der Sicherheit begangenen geringen Verſehens, nicht aber für den durch einen reinen Zufall herbeigeführten Schaden. (VIII. 378.)

7. Abſchnitt.

Von der Vorſorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen.

§§ 410. ff. Pr. 1910. Siehe zu Lübiſches Recht. Buch 3. Tit. 1. Art. 3.

§ 521. 1. Pr. 1335. 25. September 1843. I. Senat.

Ein Vormund, der im Prozeß einen Vergleich für ſeine Kuranden abſchließt, wird von der Vertretung für einen dadurch ſeinen Kuranden erwachſenen Nachtheil nur in ſo fern befreit, als anzunehmen iſt, daß ihm ein dabei begangenes Verſehen nicht zur Laſt falle.

2. Pr. 1534. 14. Februar 1845. I. Senat.

Von einem über künftige Alimente zwiſchen dem Schwängerer und den Vormündern der minorennen Geſchwächten und des unehelichen Kindes unter Vorbehalt der obervormundſchaftlichen Genehmigung abgeſchloſſenen und bis zur Volljährigkeit der erſteren durch Zahlung der verabredeten Geldſumme erfüllten Vergleiche, kann, wenn auch das Vormundſchaftsgericht die Genehmigung des Vergleichs verſagt hatte, das Dekret über dieſe Verſagung dem Schwängerer aber nicht eröffnet worden war, der Letztere nicht mehr zurücktreten, und die ferneren Zahlungen verweigern. (vergl. Geſetz v. 11. Juli 1845 über die Form einiger Rechtsgeſchäfte. Geſ. S. S. 495.)

§ 576. Pr. 1532. Siehe zu A. L. R. II. 1. §§ 572. 648.

§ 578. 1. Pr. 1760. 28. Mai 1846. I. Senat.

Die Beſtimmung im § 578. iſt nicht dahin zu verſtehen, daß den majorennen Miterben ein Zwangsrecht zuſtände, den Beitritt des Vormundes zu fordern, vielmehr enthält dieſer § nur eine Inſtruktion für den Vormund.

2. Pr. 1911. 16. September 1847. I. Senat.

Wenn der Fall des § 578. vorliegt, und eine Taxe des Pupillen-

Guts geſchehen, dieſe Taxe aber nicht gerichtlich aufgenommen worden iſt, ſo kann gegen den Käufer des Grundſtücks die Ungültigkeit der Ueberlaſſung nicht behauptet werden.

§§ 593. 595. Pr. 1496. 18. Oktober 1844. I. Senat.

Die Vorſchriften über die Friſt, binnen welcher ein geweſener Pflegebefohlener nach beendeter Vormundſchaft eine, im Laufe derſelben nichtigerweiſe veranlaßte Veräußerung eines Grundſtücks bei Verluſt ſeines Rechts anzufechten gehalten iſt, finden nur auf die, unter Konkurrenz des Vormundes und der vormundſchaftlichen Behörde erfolgten Veräußerungen, — nicht aber auf ſolche Anwendung, die der Pflegebefohlene ohne Beitritt des Vormundes und ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts vorgenommen hat. Letztere werden vielmehr nach den allgemeinen Vorſchriften von den Verträgen der Pflegebefohlenen beurtheilt.

## 8. Abſchnitt.

## Von Aufhebung der Vormundſchaften.

§ 724. Pr. 1274. 25. Februar 1843. III. Senat.

a) Die Majorennitäts-Erklärung tritt erſt von dem Zeitpunkte der erfolgten Aushändigung der gerichtlichen Ausfertigung an, in Wirkſamkeit.

b) Diejenige Majorennitäts-Erklärung, die in der ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt enthalten iſt, behält ihre Wirkung, wenn auch nach des Vaters, während der Minderjährigkeit des Sohnes erfolgtem Tode, etwa eine Vormundſchaft angeordnet ſein ſollte. (VIII. 384.)

§§ 791—794. Pr. 631. . . . 1839. I. Senat.

Die in den §§ 791—794. vorgeſchriebenen Friſten beziehen ſich lediglich auf das Verhältniß der geweſenen Pflegebefohlenen zu dritten Perſonen. Die geweſene Pflegebefohlene, welche ſich auf rechtsgültige Weiſe für die Ausſchließung der Gütergemeinſchaft erklärt hat, kann daher in dem Verhältniß zu dem Ehemann dieſe Erklärung blos aus dem Grunde, „daß zur Zeit der Abgabe dieſer Erklärung der dreimonatliche Zeitraum bereits verſtrichen geweſen", nicht widerrufen.

§ 894. Pr. 1611. 11. September 1845. I. Senat.

Das in dieſem Geſetze „dem vormundſchaftlichen Gericht" ertheilte Recht, den geweſenen Pflegebefohlenen zur Ausſtellung der Decharge im

Digitized by Google

Wege Rechtens anzuhalten, ſteht dem vormundſchaftlichen Gerichte, als ſolchem, nicht zu.

---

# XIX. Titel.

## Von Armenanſtalten und andern milden Stiftungen.

§§ 9. ff. Pr. 1473. 3. Auguſt 1844. I. Senat.

Wenn zwei Kommunen unter einander, oder Kommunen mit Gutsherrſchaften darüber ſtreiten: wem von ihnen die Verpflegung eines Armen obliegt? ſo iſt auf einen ſolchen Privatſtreit die Kabinets-Ordre v. 18. Auguſt 1841 (Geſ. S. S. 288), wonach den Land- und Stadtgemeinden und Gutsherrſchaften in Armenangelegenheiten die Sportel- und Stempelfreiheit zuſteht, — nicht anzuwenden.

§§ 10. ff. Pr. 808. 29. Juni 1840. I. Senat.

Die Dorfgemeinen haben nach dem Patent vom 8. September 1804 in Anſehung derjenigen Perſonen und ihrer Kinder, die als herrſchaftliche Tagelöhner in den dem Dominium gehörigen Häuſern aufgenommen ſind, nicht die Pflicht der Armenverpflegung.

§§ 11—12. Pr. 1119. Siehe zu Weſtpreußiſches Landarmen-Reglement vom 31. Dezember 1804.

§ 13. 1. Pr. 250. 30. Mai 1837. I. Senat.

Haben die bei der Mutter und Wittwe verbliebenen Kinder im rechtlichen Sinne noch den Wohnſitz des, an einem andern Ort verſtorbenen Vaters, ſo iſt die Kommune dieſes letzteren Wohnſitzes verpflichtet, die Verpflegung der Kinder, Falls ſie unvermögend ſind, und auch von ihrer Mutter nicht unterhalten werden können, zu übernehmen.

2. Pr. 314. 7. Auguſt 1837. I. Senat.

a) Der § 14. des Patents vom 8. September 1804 findet keine Anwendung, wenn die Kinder verſtorbener Eltern nicht nach erlangter Großjährigkeit drei Jahre vom letzten Wohnſitz der Eltern abweſend geweſen ſind.

b) Aus dem Grundeigenthum als ſolchem, der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, entſpringt keine Verbindlichkeit, die darauf wohnenden Verarmten oder deren Kinder zu ernähren.

§ 15. Pr. 413. 23. Januar 1838. I. Senat.

Eine Gemeine, die vermöge ihrer polizeilichen Verpflichtung die Ver-

pflegung eines Kranken übernehmen muß, kann die dadurch veranlaßten Koſten nur dann von der Gemeine, zu welcher der Verpflegte gehört, erſtattet verlangen, wenn diejenigen, welche zunächſt zur Verpflegung verpflichtet ſind (Verwandten, Korporationen) vorher in Anſpruch genommen werden, oder wenn dergleichen entweder gar nicht vorhanden, oder als unvermögend angeſehen werden müſſen.

§ 16. Pr. 843. 30. März 1840. I. Senat.

In dem Falle, wo die Verſorgung der Armen nicht einzelnen Privatperſonen, Korporationen oder Kommunen obliegt, fällt ſie in der Kurmark der ſtändiſchen Armendirektion zur Laſt.

§§ 50. 52. 65. 67. Pr. 1638. 1. November 1845. III. Senat.

Ein Hospital, welchem durch den Tod des Benefiziaten das Erbrecht auf deſſen Nachlaß angefallen iſt, kann nicht, unter Entſagung dieſes Erbrechts, die für den Benefiziaten während ſeines Lebens gemachten Verwendungen als eine Schuld aus deſſen Nachlaſſe zurückfordern.

---

## XX. Titel.

## Von den Verbrechen und deren Strafen.

### 1. Abſchnitt.

### Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§§ 64. ff. Pr. 1379. Siehe zu Zollſtrafgeſetz vom 23. Januar 1838. unter 2.

### 7. Abſchnitt.

### Von Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staates.

§ 249 Pr. 1939. Siehe zu Verordnung vom 7. Dezember 1816.

§ 318. Pr. 820. 15. Februar 1840. II. Senat.

Dem Waldeigenthümer iſt nicht verwehrt, den ihm zugehörigen Wald, wenn gleich das ausſchließliche Jagdrecht darin einem Dritten zuſteht, mit Schießgewehr zu betreten oder durch ſeine Forſtbeamte betreten zu laſſen. (V. 318.)

## 8. Abſchnitt.

### Von den Verbrechen der Diener des Staats.

§§ 362. 555. Pr. 1035. Siehe zu Geſetz vom 25. April 1835.

§ 373. Pr. 1332. 11. September 1843. I. Senat.

Das Vergehen einer Ueberſchreitung der Gebührentaxe iſt nur alsdann feſtgeſtellt, wenn die eingeforderte Rechnung in dem Ganzen aller Anſätze den nach der Sporteltaxe zuläſſigen Betrag überſteigt; nicht aber genügt es zur Anwendung der geſetzlichen Strafbeſtimmung, wenn nur bei einem einzelnen Anſatz die Taxe überſchritten worden iſt.

§§ 404. 1339. Pr. 1625. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 385.

§ 469. Pr. 1787. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 629. unter 7.

## 11. Abſchnitt.

### Von körperlichen Verletzungen.

§ 765. Pr. 498. Siehe zu A. L. R. I. 6. § 26.

## 14. Abſchnitt.

### Von Beſchädigung des Vermögens und Entwendungen.

§ 1166. Pr. 1855. 29. März 1847. I. Senat.

Diebe, welche ſich des Nachts in die Häuſer ſchleichen, oder ſich in denſelben verſchließen laſſen, verwirken die ordentliche Strafe des gewaltſamen Diebſtahls auch ſchon dann, wenn der beabſichtigte Diebſtahl nicht zur Vollendung gekommen iſt. (XIV. 351.)

## 15. Abſchnitt.

### Von Eigennutz und Betrug.

§§ 1271. 1272. Pr. 1849. 9. März 1847. III. Senat.

Die §§ 1271. 1272. kommen als Verbotsgeſetze auch auf Verträge zur Anwendung, durch welche vor Einführung des A. L. R. gültiger Weiſe höhere Zinſen, als das A. L. R. Thl. I. Tit. 11. § 803. ff. geſtattet, ſtipulirt worden ſind; dergeſtalt daß von Zeit der Herrſchaft des A. L. R. an nur noch der danach zuläſſige (niedrigere) Zinsſatz gefordert, und was ſeitdem über die geſetzlichen Zinſen hinaus gegeben worden,

noch binnen 6 Jahren nach völlig abgetragener Schuld zurückgefordert werden kann.

§ 1271. Pr. 243. 1. April 1837. II. Senat.

Es iſt ein wucherliches Geſchäft, wenn der Zeſſionar einer Darlehnsforderung, welche nach dem höchſten geſetzlich erlaubten Zinsfuße verzinſet wird, für die Stundung dieſer Forderung ſich beſondere Vortheile vom Schuldner verſprechen läßt.

# Nachträge

zu den

## Präjudizien für das Allgemeine Landrecht.

Th. I. Tit. 11. § 199. Pr. 2100. 18. Dezember 1848. IV. Senat.

Die Friſt von 24 Stunden zur Begründung der Vermuthung, daß ein Stück Vieh ſchon vor der Uebergabe krank geweſen, endet mit dem Moment, in welchem ſie am vorhergehenden Tage zu laufen angefangen hat.

Th. I. Tit. 14. §§ 283. 292. 293. 297. Pr. 2091. a. 13. Nov. 1848. IV. Senat.

Ein Bürge, der ſich als Selbſtſchuldner verpflichtet, oder dem Einwande, daß der Hauptſchuldner zuerſt belangt werden müſſe, gehörig entſagt hat, kann dem Gläubiger, wenn dieſer ihn vor dem Hauptſchuldner in Anſpruch nimmt, nicht entgegenſetzen, daß der Gläubiger ſich zunächſt an das ihm vom Hauptſchuldner beſtellte Unterpfand halten müſſe. Das Recht des Bürgen, den Gläubiger an das Pfand zu verweiſen, entſpringt geſetzlich nur aus dem, einem Bürgen zuſtehenden beneficio ordinis oder excussionis.

Th. I. Tit. 14. §§ 330—332. Pr. 2091. b. 13. November 1848. IV. Senat.

Die dem Gläubiger bei der Bürgſchaft in der freien Verfügung über das Unterpfand des Hauptſchuldners durch das Geſetz zum Schutz des Bürgen inſoweit auferlegte Beſchränkung: „daß der Gläubiger wäh-

rend der Bürgſchaft der ihm noch außer derſelben von dem Hauptſchuldner beſtellten Sicherheit ohne Genehmigung des Bürgen bei Verluſt des Rechts an denſelben, ſich nicht begeben darf," hängt mit dem Rechte des Bürgen zuſammen, ſo weit er den Gläubiger befriedigt hat, von dieſem die Abtretung aller Rechte des Letzteren gegen den Hauptſchuldner verlangen zu dürfen, — dem beneficio cedendarum actionum, — es giebt namentlich einen ſolchen Bürgen, der als Selbſtſchuldner eingetreten iſt, nicht das Recht, den Gläubiger zunächſt an das Pfand zu verweiſen.

Th. II. Tit. 1. § 830. Pr. 2085. 18. Dezember 1848. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift, — betreffend die Abfindung der Erben des geſchiedenen unſchuldigen Ehegatten aus dem Vermögen des Schuldigen, — begreift auch den Fall: wenn auf Trennung der Ehe erkannt, der eine Ehegatte für den ſchuldigen Theil erklärt, und in die geſetzliche Scheidungsſtrafe verurtheilt, die Publikation (Inſinuation) des Urtels aber auf ein Jahr ausgeſetzt worden, hinterher aber noch vor Publikation des Urtels der unſchuldige Ehegatte verſtorben iſt.

# Allgemeine Gerichts-Ordnung.

## I. Theil.

---

### Einleitung.

§ 16. Pr. 1334. 12. September 1843. I. Senat.

Wenn bei einem Streite über die Leiſtung einer Abgabe — z. E. des Dezems — der Verklagte einwendet, daß die urſprünglich beſtandene Verpflichtung zur Leiſtung dieſer Abgabe durch Extinktiv-Verjährung erloſchen ſei, ſo liegt nicht dem einwendenden Verklagten der Beweis der Negative ob: daß die Abgabe innerhalb der Verjährungszeit nicht entrichtet worden ſei, — ſondern der Kläger muß zur Unterſtützung der Klage darthun, daß die Verpflichtung fortbeſtehe, und die Abgabe im Laufe der Verjährungsfriſt — ein oder das anderemal — geleiſtet worden ſei.

§ 58. Pr. 623. 8. April 1839. Plenum.

Ueber den erſt in zweiter Inſtanz entgegengeſetzten Einwand der Kompenſation muß von dem Appellationsrichter materiell erkannt werden.

---

### I. Titel.

### Von den Perſonen, welche vor Gericht belangt werden können.

§ 18. Anh. 3. Pr. 508. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 200.

§ 19. Pr. 602. Siehe zu Verordnung vom 30. Juni 1834. unter 2.

---

Digitized by Google

## II. Titel.
## Vom Gerichtsſtande.

§ 11. Pr. 513. 14. Auguſt 1838.

Bei der Frage über den Wohnſitz iſt unter dem Gewerbe nicht blos ein ſolches zu verſtehen, welches von einem Meiſter betrieben wird.

§§ 13. 24. Pr. 489. 25. Juni 1838. I. Senat.

Der Geſindedienſt ſelbſtſtändiger Perſonen iſt als ein Aufſchlagen eines beſtändigen Wohnſitzes anzuſehen.

§§ 17. 18. Pr. 328. 11. September 1837. I. Senat.

Eine Konkurrenz beider Gerichtsſtände, des fori originis und des durch die Kabinetsordre vom 4. Juli 1832. Geſ. S. S. 175. hinſichtlich der darin genannten Perſonen und Sachen eingeführten perſönlichen Gerichtsſtandes des Aufenthalts-Orts findet nicht ſtatt; vielmehr iſt in ſolchen Fällen nur der letztere Gerichtsſtand zuläſſig. Dieſes Geſetz kommt aber nur dann zur Anwendung, wenn der Aufenthalt der Perſonen, von denen es ſich handelt, innerhalb Landes iſt.

§ 111. Pr. 1579. 7. Juni 1845. III. Senat.

Die Klage eines Grundbeſitzers auf gänzliche oder theilweiſe Befreiung ſeines Grundſtückes von einer auf demſelben eingetragenen Hypothek, gegen den Hypothekengläubiger, kann in dem Gerichtsſtande des verpfändeten Grundſtücks angeſtellt werden.

§ 114. Anh. 34. Pr. 1688. 5. Februar 1846. II. Senat.

Der König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, gehört nicht zu den Einwohnern der deutſchen Bundesſtaaten, hinſichtlich deren der § 34. des Anhangs zur A. G. O. durch die Verordnung vom 7. Juli 1819. ausgeſchloſſen iſt.

§ 149. Pr. 1558. Siehe zu A. G. O. II. 2. § 43. No. 6.

§ 173. Pr. 1549. 1. Februar 1845. III. Senat.

Die in den beſtätigten Statuten einer Korporation ausgeſprochene, von den Mitgliedern der Geſellſchaft durch den Beitritt zu derſelben gegen die Sozietät übernommene Verpflichtung, „ſich für den Fall einer förmlichen Klage der Entſcheidung des kompetenten Gerichts erſter Inſtanz unbedingt zu unterwerfen," und die Entſagung aller ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel mit der Wirkung, daß jene Entſcheidung zu Gunſten der Geſellſchaft gegen ein Geſellſchaftsmitglied ohne Weiteres

als ein rechtskräftiges Urtel vollſtreckbar wird, iſt als eine vertragsmäßige Feſtſetzung nach allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften für gültig zu achten.

## III. Titel.

### Von der Pflicht der Parteien, die Prozeßinſtruktion perſönlich abzuwarten, und wiefern ſie ſich der Beiſtände oder Bevollmächtigten bedienen können.

§ 30. Pr. 570. 12. November 1838. Plenum.

Es bedarf in Reviſionsſachen nicht der Ausſetzung der Publikation des Urtels bis nach erfolgter Ergänzung der mangelhaften Prozeßvollmacht, wenn die Mängel von der Art ſind, daß ſie nach Vorſchrift der Prozeß-Ordnung die Zulaſſung des Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der nöthigen Ergänzung nicht hindern.

Wegen ſolcher Mängel der Vollmacht kann auch eine Nichtigkeitsbeſchwerde als nicht gehörig angebracht nicht zurückgewieſen werden. (IV. 256.)

§ 30. ff. Pr. 1920. 8. Oktober 1847. IV. Senat.

Ein mit gewöhnlicher Prozeß-Vollmacht verſehener Mandatar iſt auf Grund derſelben zur Zurücknahme eines von ſeinem Machtgeber angemeldeten Rechtsmittels ermächtigt, ohne daß es dazu einer Spezial-Vollmacht bedarf.

§ 31. Pr. 1962. 17. Januar 1848. IV. Senat.

Damit ein erkannter nothwendiger Eid nach dem Tode deſſen, dem er auferlegt worden, in Gemäßheit des § 379. I. 10. A. G. O. für geſchworen geachtet werden kann, iſt es nicht nothwendig, daß von der betreffenden Partei perſönlich die ausdrückliche Erklärung, daß ſie den erkannten Eid leiſten wolle, abgegeben worden ſei; ſondern es genügt, wenn der von ihr mit gewöhnlicher Prozeß-Vollmacht verſehene Mandatar dieſe Erklärung Namens derſelben abgegeben hat.

Auch iſt in dieſem Falle der Gegner nicht berechtigt, in Gemäßheit des § 7. I. 22. l. c. noch zuvörderſt auf eine Entſcheidung darüber anzutragen: ob nicht nunmehr er ſelbſt zur Ableiſtung des entgegengeſetzten Eides de veritate zu laſſen ſei? Vielmehr muß ſodann das ergangene

Erkenntniß ſofort in der für den Schwörungs-Fall darin feſtgeſetzten Art purifizirt werden.

§ 39. Pr. 1919. Siehe zu Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1831.

§§ 40. 55. 56. Pr. 317. 11. Auguſt 1837. II. Senat.

Gemeine-Deputirte bedürfen, um einen Juſtiz-Kommiſſarius beſtellen zu können, nicht einer ausdrücklichen Subſtitutionsbefugniß.

§ 40. Anh. 47. Pr. 982. Siehe zu Städteordnung v. 19. Nov. 1808. § 174. unter 8.

§§ 40. 44. Pr. 889. Siehe zu Weſtphäliſche Verwaltungsordnung vom 11. Januar 1808.

---

## V. Titel.

### Von Aufnehmung und Inſtruktion der Klage.

§ 4. No. 7. 1. Pr. 1050. Siehe zu A. L. R. I. 17. §§ 10. 12.
2. Pr. 1870. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 450.

§ 20. 1. Pr. 400. Siehe zu Proz. O. 40. § 49. unter 1.
2. Pr. 1184. Siehe ebendaſelbſt unter 2.
3. Pr. 1352. Siehe ebendaſelbſt unter 3.

---

## VII. Titel.

### Von Abfaſſung und Inſinuation gerichtlicher Verordnungen.

§ 28. Anh. 57. Pr. 1580. 4. Juni 1845. III. Senat.

a) Die Verfügung des Gerichts, oder das zu behändigende Erkenntniß, kann unter der Adreſſe der Behörde ergehen, und muß nicht nothwendig an die Perſon des vorſtehenden Beamten addreſſirt ſein.

b) Hat die Behörde ein eigenes Geſchäftslokal, ſo kann auch in dieſem mit rechtlichem Effekt inſinuirt werden, und zwar

c) wenn der vorſtehende Beamte nicht angetroffen wird, an jeden demſelben untergebenen Beamten dieſer Behörde, der im Geſchäftslokal angetroffen wird.

§ 29. Pr. 1692. 16. Februar 1846. II. Senat.

In Prozeſſen wider Dorfgemeinen genügt es, wenn die richterlichen Verfügungen, insbeſondere Urtels-Ausfertigungen blos dem Dorfſchulzen und nicht zugleich den Gerichtsmännern inſinuirt werden, indem nach §§ 46. 76. 77. 56. Th. II. Tit. 7. A. L. R. der Schulze der eigentliche Vorſteher iſt, die Gerichtsmänner aber nur ſeine Beiſtände und Vertreter ſind, und ihre ſelbſtſtändige und erheblichere Funktion ſich auf die Verwaltung und Rechnungslegung vom Gemeine-Vermögen beſchränkt.

§ 34. Pr. 697. Siehe zu A. L. R. I. 11. §§ 764. 765.

## VIII. Titel.

### Von Anberaumung und Verlegung der Termine und von den rechtlichen Folgen des ungehorſamen Ausbleibens.

§ 8. Pr. 486. 16. Juni 1838. III. Senat.

Wenn im ordentlichen Prozeßverfahren der Vorſchrift des § 8. zuwider der Fall des ungehorſamen Ausbleibens im Schwörungstermine ſchon als vorhanden angenommen, und die purificatoria abgefaßt worden, weil der ſchwören Sollende zwar nicht zur beſtimmten Terminsſtunde, aber doch noch bis 12 Uhr zur Ableiſtung des Eides ſich gemeldet hatte, ſo iſt dies als ein Nichtigkeitsgrund in Gemäßheit des § 5. Nr. 2. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. anzuſehen.

§ 14. Pr. 1456. 25. Mai 1844. III. Senat.

Ein verklagter Vormund, der eine gegen ihn eingeklagte Forderung einräumt, bedarf zur Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Erklärung keiner obervormundſchaftlichen Autoriſation, auch keiner beſonderen, vom Vormundſchaftsgericht ihm ertheilten Inſtruktion.

## IX. Titel.

### Von Aufnehmung der Antwort auf die Klage.

§ 11. Pr. 1108. 14. März. 1842. Plenum.

Rechtseinwendungen im weiteren Sinne, welche den Klagegrund

ſelbſt betreffen, und mithin den Mangel eines Klagerechtes an und für ſich behaupten, iſt der Richter befugt, zur Vertheidigung des Verklagten bei der Entſcheidung des Prozeſſes von Amtswegen ſofort geltend zu machen. Eigentliche Rechtseinwendungen dagegen, welche den Anſpruch des Klägers durch ein entgegenſtehendes ſelbſtſtändiges Recht des Verklagten aufheben ſollen, darf der Richter nur berückſichtigen, wenn er vorher die Vernehmung der Parteien über dieſelben veranlaßt hat. — (VII. 308.)

---

## X. Titel.

### Von der Inſtruktion der Sache.

**§ 5a.** 1. Pr. 802. 20. Dezember 1839. II. Senat.

Der Klagegrund muß ſo beſchaffen ſein, daß daraus nicht allein die Verpflichtung des Verklagten, ſondern auch das Recht des Klägers, die Erfüllung dieſer Verpflichtung von dem Verklagten zu fordern, hervorgeht. Es iſt daher eine unzuläſſige Veränderung des Klagegrundes, wenn der bei Anſtellung der Klage zur Sache nicht legitimirte Kläger ſich zur Begründung der Klage darauf beruft, daß er im Laufe des Prozeſſes das ſtreitige Recht erworben habe.

2. Pr. 1133. 1842. I. Senat.

Die Erbſchafts-Legitimation kann noch in zweiter Inſtanz dargethan werden; es liegt darin keine Veränderung des Klagegrundes.

**§ 19.** Anh. 68. 1. Pr. 246. 5. Mai 1837. II. Senat.

Eine von einem Richter ohne Zuziehung eines Protokollführers aufgenommene, von einem Analphabeten nur unterkreuzte Verhandlung bleibt für den Letztern, wenn die Kreuze nur von dem Richter atteſtirt worden, unverbindlich, wenn gleich ein mit dem Analphabeten erſchienener Aſſiſtent für ſich ſelbſt, ohne als Schreibezeuge adhibirt worden zu ſein, die Verhandlung unterſchrieben hat.

3. Pr. 1044. 24. September 1841. II. Senat.

Einer hiernach unverbindlichen Verhandlung mangelt in Betreff der darin regiſtrirten Zugeſtändniſſe des Analphabeten die Beweiskraft gänzlich.

Digitized by Google

19. Anh. 70. Pr. 1822. 15. Januar 1847. Plenum.

Der § 70. des Anhangs zur A. G. O., wonach „wenn die ſchreibensunkundige Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterſchrift mitzubringen, oder ihn auszuwählen ſich weigert, der Richter den Schreibezeugen von Amtswegen zuordnen ſoll," gilt nicht blos für prozeſſualiſche, ſondern auch für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

19. Anh. 70. 68. Pr. 2065. 6. November 1848. Plenum.

Die von einer einzelnen Gerichtsperſon mit einer ſchreibensunkundigen Partei aufgenommene Verhandlung iſt aus dem Grunde, weil das Protokoll keine Angabe darüber enthält: „daß und wie der zugezogene Unterſchriftsbeiſtand der Unterkreuzung und Genehmigung deſſelben beigewohnt hat," für die ſchreibensunkundige Partei nicht unverbindlich.

19. Anh. 74. Pr. 160. 27. Februar 1837. I. Senat.

Ein im Laufe eines Prozeſſes über deſſen Gegenſtand oder einen Theil deſſelben verabredeter und zum Protokoll niedergeſchriebener Vergleich iſt, wenn demnächſt eine der Parteien die Unterſchrift der Verhandlung verweigert, ohne Gründe der Verweigerung angeben zu können oder zu wollen, auch das Protokoll von ihr wirklich nicht vollzogen wird, — für die Partei unverbindlich, wenn gleich die Vorſchrift des § 74. des Anh. zur A. G. O. gehörig beobachtet werden.

## 1. Abſchnitt.

## Von näherer Vernehmung der Parteien und vom status controversiae.

§ 63. Pr. 1609. 19. September 1842. Plenum.

Wenn über eine exceptio litis finitae oder ingressum impediens mit der Hauptſache zugleich verhandelt, hiernächſt aber nur über die Hauptſache, und nicht beſonders über jene Exzeption erkannt worden, ſo kann, wenn über die Präjudizialeinrede die Urtelsgründe auch abweichend ſind, auf dieſe Einrede dennoch in letzter Inſtanz rekurrirt, und nicht opponirt werden, daß gegen Verwerfung der Einrede kein Rechtsmittel erhoben, und dieſelbe daher als rechtskräftig zurückgewieſen zu erachten ſei. (XI. 118)

## 2. Abſchnitt.

### Vom Beweiſe durch Zugeſtändniß.

§ 86. Pr. 1239. 10. Dezember 1842. III. Senat.

Wenn gleich der aſſiſtirende Litisdenunziat mit dem Litisdenunzianten beim Prozeſſe Eine Perſon vorſtellt, ſo kann doch ein von dem Litisdenunziaten gemachtes Zugeſtändniß, deſſen Richtigkeit der Litisdenunziant ausdrücklich beſtreitet, hinſichtlich des letztern nicht als vollſtändig beweiſend angeſehen werden; vielmehr findet auch in ſolchem Falle die Vorſchrift des § 86. Tit. 10. Th. I. A. G. O. über das Geſtändniß eines Litiskonſorten analoge Anwendung.

## 3. Abſchnitt.

### Vom Beweiſe durch Urkunden.

§ 124. Pr. 748. Siehe zu A. G. O. II. 2. § 50.

§ 130. Pr. 896. Siehe zu A. G. O. III. 7. § 49.

§ 134. 1. Pr. 1602. 23. Auguſt 1845. III. Senat.

Die in der Norm des Diffeſſions-Eides enthaltene Beſtimmung, wonach der Produkt zugleich ſchwören ſoll:

daß die Namensunterſchrift unter dem ihm vorgelegten Inſtrumente auch nicht an ſeiner Statt von einem Andern mit ſeinem Wiſſen und Willen geſchrieben worden ſei,

ſchließt die Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit dieſer von einem Andern erfolgten Unterſchrift nicht aus.

War daher nach den Vorſchriften des materiellen Rechts eine ſchriftliche Vollmacht erforderlich, ſo muß auch eine ſolche zur Leiſtung der Unterſchrift beigebracht werden.

2. Pr. 2077. Siehe zu A. L. R. I. 5. §§ 116. 175—177. Anh. § 5.

§ 136. Pr. 1965. Siehe zu A. L. R. I. 11. §§ 393. 394.

§ 168. 1. Pr. 1597. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 596. 597.
2. Pr. 1763. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 562. 597.

## 4. Abſchnitt.

### Vom Beweis durch Zeugen.

§ 227. Nr. b. Pr. 1231. 7. November 1842. I. Senat.

Es iſt nicht der Fall überführten Meineides oder falſchen Zeugniſſes

vorhanden, wenn gegen den Zeugen nur die Strafe des § 1410. A. L. R. II. 20. erkannt iſt.

§ 229. Pr. 1049. 4. Oktober 1841. III. Senat.

Der Grund der Beſtimmung dieſes Geſetzes:

daß die im § 228. h. t. benannten Perſonen als gültige Beweiszeugen anzuſehen ſind, wenn ſie der Gegentheil desjenigen, mit welchem ſie in der daſelbſt bemerkten Verbindung ſtehen, ſelbſt dazu vorgeſchlagen hat,

iſt darin zu ſuchen: daß die nur aus dem Verhältniſſe des Zeugen zu der einen Partei, wider deſſen Glaubwürdigkeit zum Beſten der anderen Partei entſpringende geſetzliche Vermuthung dadurch gehoben worden iſt, daß dieſe Gegenpartei ſelbſt ſich auf das Zeugniß einer ſolchen Perſon berufen hat. — Demgemäß iſt daher die Ausſage eines ſolchen Zeugen auch für die mit ihm in dieſem Verhältniſſe ſtehende Partei, wenn dieſe ſich gleichfalls bei anderen Punkten auf deſſen Zeugniß berufen hat, nicht nur ebenfalls beweiſend, ſondern ſie bleibt es ſelbſt in dem Falle, wenn der Gegner ſeine Provokation auf das Zeugniß einer ſolchen Perſon vor ihrer erfolgten Vernehmung zurückgenommen hat, wenn er nicht zugleich Gründe nachweiſt, die ihn berechtigen könnten, das in den Zeugen geſetzte Vertrauen wieder in Zweifel zu ziehen.

### 5. Abſchnitt.
### Vom Beweis durch den Eid.

§ 246. Pr. 795. 25. Januar 1840. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift über den Zweck des Eides iſt nicht für einen Rechtsgrundſatz, ſondern für eine Prozeßvorſchrift anzuſehen.

§ 251. Pr. 1563. 11. April 1845. Plenum.

Wenn eine Partei über eine von ihr aufgeſtellte Behauptung Beweismittel vorgeſchlagen und ſich zugleich eventuell der Eidesdelation darüber bedient hat, die erfolgte Beweisaufnahme aber nicht zu dem Reſultate führt, daß ohne Eid erkannt werden kann, ſo iſt der Richter, der erfolgten Annahme des angetragenen Eides ungeachtet, auf einen nothwendigen Eid zu erkennen befugt. (X. 327.)

§ 269. Pr. 1902. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 497. 541. ff.

§§ 273. 293. Pr. 382. 9. Dezember 1837. III. Senat.

Dieſe Vorſchriften enthalten Rechtsgrundſätze, inſoweit ſie die recht-

lichen Folgen für den Fall feſtſetzen, wenn ein von mehreren Litiskonſorten abzuleiſtender Eid von einem oder dem andern derſelben nicht geſchworen wird. Die Verletzung derſelben kann daher als Nichtigkeitsgrund aufgeſtellt werden.

§ 275. Pr. 1445. 17. Mai 1844. I. Senat.

Die Vorſchrift: „daß bei einem theilbaren Objekte diejenigen Mitglieder einer Kommune, welche einen gerichtlichen Eid nicht leiſten wollen, ſich die rechtlichen Folgen davon für ihren Theil gefallen laſſen müſſen," findet auch auf andere Litiskonſorten Anwendung, die keine moraliſche Perſon bilden.

§ 276. Pr. 1153. 27. Juni 1842. Plenum.

Der § 276. über die Eidesleiſtung der Gemeinen enthält eine Prozeßvorſchrift, und keinen Grundſatz des materiellen Rechts. (VIII. 196.)

§ 298. Pr. 2079. 14. Auguſt 1848. IV. Senat.

Eine Partei, welche über eine Thatſache prinzipaliter zum Erfüllungseide verſtattet zu werden verlangt, und nur eventualiter dem Gegner den Eid zugeſchoben hat, kann auch nach erfolgter Annahme dieſes Eides, in den ſonſt nach allgemeinen Prozeßregeln zuläßigen Schranken, über dieſe Thatſache noch andere Beweismittel vorſchlagen.

§ 307. Pr. 1455. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 2. unter 3.

§§ 375. 476. Pr. 1693. 5. Februar 1846. I. Senat.

Wenn eine Partei in dem Termine zur Abnahme eines im Laufe der Inſtruktion abzuleiſtenden Eides nicht erſcheint, und in dem darauf erfolgenden Urtel pro jurare nolente erachtet iſt, obwohl ſie ihr Ausbleiben entſchuldigt hatte, ſo kann ſie in der folgenden Inſtanz noch zur Eidesleiſtung gelaſſen werden, wenn auch die angegebenen Gründe der Verſäumniß nicht zugleich beſcheinigt waren.

§ 377. Pr. 1943. 1. November 1847. IV. Senat.

Hat ein Streitgenoſſe den in einem Erkenntniſſe mehreren Litiskonſorten aufgelegten, nothwendigen Eid geleiſtet, oder ſich zu deſſen Ableiſtung bereit erklärt, die anderen Streitgenoſſen aber die Ableiſtung verweigert, und iſt über ſolchen Fall und ſeine Folgen in dem hypothetiſchen Erkenntniſſe nichts beſtimmt, — ſo kann daſſelbe noch nicht puriſizirt, es muß vielmehr mit den Parteien über die Folgen der theilweiſen

Leiſtung und Nichtleiſtung des Eides weiter verhandelt und mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel erkannt werden.

§ 379. Pr. 1962. Siehe zu A. G. O. I. 3. § 31.

---

## XIII. Titel.

### Von Abfaſſung und Publikation der Erkenntniſſe.

§ 10. Nr. 3. Pr. 635. 22. März 1839. II. Senat.

Wenn Zeugen über frühere Ereigniſſe (wie dies namentlich bei der Verjährung der Fall) bekunden, dann hängt ihre Glaubwürdigkeit nicht von einem beſtimmten Lebensalter ab, in welchem ſie die Thatſache, die ihre Ausſage betrifft, wahrgenommen haben, und iſt es insbeſondere nicht Bedingung der Glaubwürdigkeit, daß der Zeuge bereits das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben müſſe, als er die bekundete Wahrnehmung gemacht; vielmehr hängt die Beurtheilung der Glaubhaftigkeit der Thatſachen, über welche ſich ein Zeuge hat vernehmen laſſen, in jedem einzelnen Falle von der ſonſtigen Qualität des Zeugen und von den Umſtänden ab, unter denen der Zeuge ſeine Wiſſenſchaft erlangt hat.

§ 28. 1. Pr. 546. 22. September 1838. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift enthält eine praesumtio juris, alſo einen Rechtsgrundſatz, deſſen Verletzung im Nichtigkeitsverfahren nach § 4. Nr. 1. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. gerügt werden kann.

2. Pr. 888. 19. Juni 1840. II. Senat.

Zur Begründung der Klage aus einem Judikat oder des Einwandes rechtskräftig entſchiedener Sache genügt die Beibringung eines ergangenen Urtels; und es iſt nicht erforderlich, ein Atteſt der Rechtskraft zu beſchaffen, wenn auch erhellt, daß noch ein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig geweſen ſein würde. Nach der Regel: „daß keine Thatſache oder Veränderung vermuthet werden kann,“ iſt es Sache des Gegentheils, die erfolgte Einwendung des Rechtsmittels und Abfaſſung eines in Folge deſſen ergangenen Urtels nachzuweiſen.

§ 38. Pr. 2080. 16. Oktober 1848. IV. Senat.

Der Grundſatz: „daß bloße Entſcheidungsgründe niemals die Kraft eines Urtels haben ſollen“, verbietet nicht ein Zurückgehen auf die Gründe

des Judikats, um die wahre Bedeutung der getroffenen Entſcheidung zu beſtimmen. Die Rechtskraft aber kann nicht der, aus dieſen Gründen ſich ergebenden rechtlichen Meinung des Richters von dem zwiſchen den Parteien ſtreitigen Rechtsverhältniſſe, oder den von ihm in dieſer Beziehung ausgeſprochenen Rechtsſätzen, ſondern nur der im Tenor des Urtels enthaltenen, nöthigenfalls aus den Gründen zu erläuternden Entſcheidung, als dem letzten praktiſchen Reſultate des Urtels, und nicht über deſſen Bereich hinaus, beigelegt werden.

§ 40. Pr. 1772. 14. Auguſt 1846. III. Senat.

Hat ein Gericht eine, dem Grunde und Betrage nach beſtrittene und in Anſehung des Betrages inſtruirte Forderung wegen Verwerfung des Grundes derſelben abgewieſen, zugleich aber nach Vorſchrift des § 40. cit. über den Betrag eventuell erkannt, ſo muß derjenige, zu deſſen Gunſten die Forderung abgewieſen worden, gegen die eventuelle Entſcheidung das zuläſſige Rechtsmittel einwenden, widrigenfalls bei etwaiger Abänderung des definitiven Urtels in einer folgenden Inſtanz der eventuell zuerkannte Betrag wider ihn ſtehen bleibt.

---

# XIV. Titel.

## Von Appellationen.

§ 1. Pr. 313. 4. Auguſt 1837. II. Senat.

Gegen eine Deklaratoria iſt die Nichtigkeits-Beſchwerde zuläſſig, jedoch können nur die Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden, die gegen das deklarirte Urtel ſtatthaft ſein würden, wenn dieſes die Worte der Deklaration enthalten möchte; aus dem Verfahren nach Deklaration des Urtels kann daher kein Nichtigkeitsgrund entnommen werden.

§ 2. 1. Pr. 986. 22. März 1841. Plenum.

Die Zuläſſigkeit prozeſſualiſcher Rechtsmittel in den, einer Schätzung nach Gelde fähigen Sachen iſt nach dem Intereſſe der das Rechtsmittel ergreifenden Partei zu beſtimmen. (VII. 97.)

2. Pr. 1613. 15. September 1845. II. Senat.

Auch gegen die Verweiſung eines Anſpruches ad separatum iſt die Appellation zuläſſig.

§ 3. Anh. 109. 1. Pr. 1604. a. 12. September 1845. Plenum.

Durch das Geſetz vom 21. Juli 1843, die Berechnung des Werthes des Streitgegenſtandes in Zivilprozeſſen betreffend, iſt der § 109. des Anh. zur A. G. O. nicht außer Kraft geſetzt. (XI. 122.)

2. Pr. 1197. 17. September 1842. II. Senat.

Wenn die Appellation wegen einer appellablen Summe angemeldet und eingeleitet worden, der Appellant aber während des Laufs der zweiten Inſtanz eines Theils ſeiner Forderung ſich begiebt, und nach Abzug dieſes Theils die noch ſtreitig gebliebene Forderung nicht mehr die Summe von 50 Thlr. überſteigt, ſo kann die Appellation doch nicht als unzuläſſig zurückgewieſen werden.

§ 4. b. Pr. 1861. b. 16. April 1847. IV. Senat.

Der Purifikations-Richter hat, wenn eine Appellation per decretum zurückgewieſen worden, nicht zu prüfen, ob dies mit Recht geſchehen, ſondern nur, ob innerhalb der im § 4. b. Th. I. Tit. 14. A. G. O. angeordneten Friſt dagegen Rekurs eingelegt worden.

§ 16. Pr. 1279. 6. März 1843. I. Senat.

Die ausdrückliche Erklärung einer Partei, ſich bei einem ergangenen Erkenntniſſe ganz oder theilweiſe beruhigen zu wollen, kann innerhalb des Laufes der geſetzlichen Friſt wieder zurückgenommen und das Rechtsmittel noch eingewendet werden.

§§ 19. 49. Anh. 123. Pr. 1576. 31. Mai 1845. III. Senat.

Wenn die Einrede der Kompenſation in zweiter Inſtanz blos deshalb verworfen wird, weil der erſte Richter darüber keinen Ausſpruch gethan hat, ſo iſt dies zwar unrichtig, enthält aber nur die Verletzung einer Prozeßvorſchrift, nicht eines Rechtsgrundſatzes.

§§ 31. 32. Pr. 649. 13. April 1839. II. Senat.

Zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Reviſion, iſt auch ein von der Partei ſelbſt gewählter Aſſiſtent befugt, ohne daß er, ſoweit es auf die Bewahrung der Friſt durch Anmeldung ankommt, dazu einer Vollmacht bedarf.

§ 63. Anh. 123. 128. Pr. 383. 2. Dezember 1837. III. Senat.

Ueber den Einwand der Zahlung, welcher erſt in der Appellations-Inſtanz angebracht worden, kann materiell erkannt werden, und darf die Verweiſung zu einem beſondern Verfahren, weil die Gegenpartei eine Inſtanz verliere, nicht erfolgen.

§ 63. 1. Pr. 262. 27. Mai 1837. II. Senat.

Wenn der Richter erſter Inſtanz auf ein Reſtitutionsgeſuch wider ſein Kontumazialurtel nur wegen der Reſtitution, nicht aber über die Einrede des Verklagten gegen das Fundament der Klage erkannt, und hienächſt auf die Appellation des Verklagten der Richter zweiter Inſtanz die materielle Entſcheidung abgelehnt und dem Richter erſter Inſtanz inſoweit die anderweitige materielle Entſcheidung durch ſein Urtel auferlegt hat, ſo findet dagegen eine Nichtigkeitsbeſchwerde des Klägers aus § 8. Tit. XV. § 63. Tit. XIV. und § 123. des Anhangs der A. G. O. mit Effekt nicht ſtatt, indem dieſe §§ keine Rechtsgrundſätze, ſondern nur Prozeß- — und zwar nicht weſentliche Prozeßvorſchriften enthalten

2. Pr. 1501. 23. Januar 1843. Plenum.

Iſt in zweiter Inſtanz der Kläger nur auf den Grund einer von mehreren Einreden abgewieſen, und ſind ausdrücklich nur deshalb die übrigen Einwendungen des Verklagten nicht zur Beurtheilung gezogen worden, ſo iſt der Reviſions-Richter, wenn er die Einrede, auf deren Grund die Abweiſung erfolgt iſt, verworfen hat, befugt, die übrigen Einreden zu prüfen und darnach zu erkennen. Er iſt daher nicht verpflichtet, die Sache zu dieſem Behufe in die frühere Inſtanz zurückzuweiſen. (IX. 128.)

§§ 75. 77. Anh. 125. Pr. 1281. 25. März 1843. III. Senat.

Wenn die mit dem Reſtitutionsgeſuch gegen ein Kontumazial-Urtel zurückgewieſene Partei zur Appellation verſtattet werden will, ſo iſt nicht erſt der Tag der diesfälligen Erklärung, ſondern ſchon der Tag der Einlegung des Reſtitutionsgeſuchs, als der Tag der Anmeldung der Appellation zu erachten.

---

## XV. Titel.

### Von Reviſionen.

§ 2. Pr. 95. 19. Oktober 1835. I. Senat.

Die Reviſion iſt nicht ſtatthaft, wenn das geſetzliche Verbot A. L. R. II. 1. § 25., wonach „Perſonen, die wegen Ehebruchs geſchieden worden, denjenigen nicht heirathen dürfen, mit welchen der Ehebruch begangen iſt", im Urtel nicht aufgenommen worden.

§ 4. Pr. 1279. Siehe zu A. G. O. I. 14. § 16.

§ 6. Anh. 132. Pr. 1299. 19. Mai 1843. II. Senat.

Die in dieſem § beſtimmte Strafe von 5 Thlr. iſt gegen den Dezernenten und Richter auch dann feſtzuſetzen, wenn vor der Einſendung der Akten zum Reviſionserkenntniſſe der Inrolutations-Termin gar nicht abgehalten worden iſt.

§ 7. Pr. 805. 10. Februar 1840. I. Senat.

Auch bei eingelegter Reviſion ſteht es dem Revidenten frei, zu behaupten und auszuführen: daß der Appellationsrichter in materialibus nicht hätte erkennen ſollen, weil die Friſt zur Einlegung der Appellation bereits abgelaufen geweſen, das Erkenntniß erſter Inſtanz daher rechtskräftig geworden ſei, und das remedium appellationis pro non devoluto hätte erklärt werden müſſen; und der Reviſionsrichter darf ſich dann der Prüfung dieſer Behauptung nicht entziehen.

§§ 8. 12. Pr. 15. 16. März 1832. Plenum.

Es iſt in den Fällen, wo

a) das Rechtsmittel wegen Unzulänglichkeit des Gegenſtandes der Beſchwerden zur Entſcheidung in dritter Inſtanz, oder

b) wegen Ueberſchreitung des Fatale ohne zureichende Rechtfertigung innerhalb der Reſtitutionsfriſt pro non devoluto zu erklären,

die Entſcheidung in Form eines Urtels abzufaſſen. In den Fällen dagegen, wo

c) ex §§ 8. 12. 13. ff. Tit. 15. der Prozeß-Ord. die Sache in eine der früheren Inſtanzen zurückgewieſen werden muß,

iſt das Urtel in Form einer Reſolution abzufaſſen.

§ 8. 1. Pr. 675. 11. Mai 1839. I. Senat.

Nach dieſer Vorſchrift iſt der Reviſionsrichter befugt, den Richter zweiter Inſtanz, der einen Gegenſtand der Klage, über den er zugleich hätte erkennen ſollen, ad separatum verwieſen hat, durch eine abzufaſſende Reſolution zur Ergänzung des zweiten Urtels vermittelſt eines nachträglichen Erkenntniſſes anzuweiſen.

2. Pr. 691. 7. Juni 1839. II. Senat.

Wenn der Appellationsrichter das erſte Erkenntniß bei einem Punkt, wegen deſſen gar nicht appellirt oder die Appellation zu ſpät eingewendet worden, abgeändert hat, und die Gegenpartei, ohne dieſen Verſtoß zu rügen, revidirt, — muß der Reviſionsrichter, wenn auch die Reviſions-

16*

beſchwerde aus materiellen Gründen verworfen werden müßte, doch von Amtswegen entweder: durch ein Reſolut die Ermitteiung der wegen vorgefallenen Verſtoßes noch etwa zu erörternden Umſtände anordnen, oder, wenn dies nicht erforderlich iſt: das erſte Urtel, ſoweit es rechtskräftig geworden, wiederherſtellen.

§ 10. Pr. 406. 15. Januar 1838.

Wenn der Appellationsrichter in der Sache ſelbſt erkannt hat, obgleich das erſte Erkenntniß für rechtskräftig hätte erachtet, und daher die Appellation zurückgewieſen werden müſſen; ſo muß auf die Beſchwerde des Revidenten in revisorio das Appellations-Erkenntniß aufgehoben und das erſte Urtel für rechtskräftig erklärt werden.

§§ 10. 11. Pr. 431. 26. Februar 1838. I. Senat.

In Eheſcheidungsſachen müſſen Thatſachen, welche auf die Beurtheilung der Verſchuldung der Parteien an ſich von Einfluß ſind, berückſichtiget werden, ſelbſt wenn ſie auch erſt in der Reviſions-Inſtanz vorgebracht worden.

§§ 13. 14. Pr. 1373. 20. November 1843. I. Senat.

Unter denen nach §§ 13. 14. mit Bezug auf § 11. No. 2. Tit. 15. der Prozeß-Ordn. auch in dritter Inſtanz noch zuläſſigen Beweismitteln über bereits früher zur Inſtruktion gezogene Thatſachen — iſt die Eideszuſchiebung nicht mit zu verſtehen.

---

## XVI. Titel.

### Von der Wirkung eines rechtskräftigen Urtels.

§ 1. Pr. 1943. Siehe zu A. G. O. I. 10. § 377.

§ 2. No. 5. Pr. 595. 1. Dezember 1838. III. Senat.

Die Verletzung dieſer Vorſchrift iſt nicht für eine Verletzung einer Prozeßvorſchrift, ſondern eines Rechtsgrundſatzes zu achten, weil dadurch, daß ein Erkenntniß für null und nichtig erklärt wird, das materielle Recht der Parteien berührt, und hier insbeſondere in die Theorie des Vollmachtsvertrages eingegriffen wird.

§§ 6. 11. Pr. 786. 17. Januar 1840. II. Senat.

Iſt das Erkenntniß, auf deſſen Aufhebung geklagt worden, in einer Poſſeſſorienſache ergangen, ſo findet gegen das erſte in dem Nullitäts-

Prozeſſe abgefaßte Erkenntniß das ordentliche Rechtsmittel der Appellation nicht ſtatt.

§ 12. Pr. 914. Siehe zu Deklaration vom 6. April 1825. unter 52.

§§ 17. 21. 22. Pr. 1999. 14. März 1848. II. Senat.

Restitutio in integrum ex capite noviter repertorum gegen ein Judikat, oder gegen einen Vergleich findet nur dann ſtatt, wenn der Reſtitutionsſucher die betreffende Urkunde im Rechtsſtreit oder während der Vergleichsverhandlungen nicht produzirt hat. Die hinſichtlich einer früher vom Reſtitutionsſucher zurückgehaltenen Urkunde vom Geſetz unter Vorbehalt des Koſten- und Schadenserſatzes nachgelaſſene Reſtitution iſt alſo auf eine bereits früher vorgelegte Urkunde nicht auszudehnen.

---

## XVII. Titel.

### Von der Litisdenunziation.

§§ 3. 19. Pr. 1825. 18. Januar 1847. I. Senat.

Die im § 19. ausgedrückte Folge tritt auch ein, wenn eine Adzitation zufolge des § 3. geſchehen iſt; alſo auch in dem Falle, wenn der Adzitant ſich an den Richter, der bei Aufnahme einer Verhandlung ein dem erſtern nachtheilig gewordenes Verſehen begangen hat, regreſſirt.

§§ 19. 22. 31. Pr. 1616. 1. Oktober 1845. III. Senat.

Iſt der Litisdenunziat in dem, zu ſeiner Erklärung über die Litisdenunziation angeſtellten Termine ausgeblieben, und gegen ihn die rechtliche Folge ſeines Ausbleibens bei einem, wider ihn von dem Litisdenunzianten etwa zu nehmenden Regreſſe in dem Tenor des in der Hauptſache ergangenen Erkenntniſſes feſtgeſetzt worden, ſo iſt die diesfällige, lediglich das Rechtsverhältniß des Litisdenunziaten zu dem Litisdenunzianten angehende Beſtimmung nicht als ein Urtelsſpruch zu betrachten, und es findet dagegen in dem Prozeſſe zwiſchen den Hauptparteien kein Rechtsmittel, Seitens des Litisdenunziaten auch nicht das außerordentliche der Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt.

§ 25. Pr. 1239. Siehe zu A. G. O. I. 10. § 86.

§§ 31. 32. Pr. 1077. 29. November 1841. I. Senat.

Der Litisdenunziat oder Adzitat kann nur alsdann gegen ein in der Hauptſache ergangenes Urtel ein weiteres Rechtsmittel ſelbſtſtändig

einwenden, wenn er dem Litisdenunzianten oder Adzitanten Beiſtand geleiſtet hat; auch nur alsdann in zweiter Inſtanz noch zugelaſſen werden, wenn der Rechtsſtreit zwiſchen den Hauptparteien noch fortdauert.

§§ 31. 24. Pr. 1261. 3. Februar 1843. II. Senat.

Hat der Litisdenunziat dem Litisdenunzianten, ohne die Befugniß des letzteren, ſich an ihn zu regreſſiren, anzuerkennen, aſſiſtirt, und es wendet der Litisdenunziant gegen ein ihm nachtheiliges Urtheil allein ein Rechtsmittel ein, ſo bedarf es bei der Inſtruktion deſſelben resp. in der folgenden Inſtanz keine Zuziehung des Litisdenunziaten.

---

## XVIII. Titel.

### Von Interventionen.

§ 3. ff. Pr. 1860. 20. April 1847. III. Senat.

In Interventions-Prozeſſen iſt bei Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Rechtsmittel nicht der Werth der mit Beſchlag belegten Gegenſtände, deren Freigebung verlangt wird, ſondern die Höhe derjenigen Forderung, weswegen die Beſchlagnahme erfolgt iſt, als das eigentliche Streit-Objekt anzuſehen.

§ 9. Pr. 1653. . . . 1845. I. Senat.

Dem akzeſſoriſchen Intervenienten — gleich wie dem Litisdenunziaten, ſteht nur dann die ſelbſtſtändige Einlegung eines Rechtsmittels frei, wenn die Hauptpartei kein Rechtsmittel einwendet. Geſchieht dies aber, ſo kann der akzeſſoriſche Intervenient demſelben nur beitreten; er iſt jedoch nicht befugt, ſeiner Seits ein beſonderes Rechtsmittel für ſich zu verfolgen. Vergleiche §§ 25. und 31. Tit. 17. Theil I. A. G. O.

---

## XIX. Titel.

### Von der Rekonvention.

§ 1. ff. Pr. 959. Siehe zu A. L. I. 16. §§ 359. ff.

---

## XX. Titel.

### Von der Litisreaſſumtion und Renunziation.

§ 3. 1. Pr. 1479 a. 20. September 1844. II. Senat.

Durch die Vorſchriften wegen Einwendung der Rechtsmittel iſt die Vorſchrift § 3. Tit. 20. Pr. O. nicht aufgehoben.

2. Pr. 1964. 25. Januar 1848. III. Senat.

Stirbt eine Partei kurz vor, oder bald nach Inſinuation des Erkenntniſſes erſter oder zweiter Inſtanz, ſo läuft die ihren Erben zuſtehende Deliberationsfriſt neben, d. h. gleichzeitig mit den, in den §§ 21. u. 22. der Verordnung vom 14. Dezember 1833, Art. 13. der Deklaration vom 6. April 1839 und §§ 17. u. 27. der Verordn. vom 21. Juli 1846 über die Anmeldung und Einführung der Rechtsmittel feſtgeſetzten Friſten, in ſo fern jene Friſt gemäß § 383. seq. I. 9. A. L. R. nicht erſt nach deren Ablauf beginnt.

---

## XXII. Titel.

### Von nothwendigen Prozeßeiden.

§ 7. 1. Pr. 1861 c. 16. April 1847. IV. Senat.

Iſt die Partei, der ein nothwendiger Eid auferlegt worden, vor deſſen Ableiſtung geſtorben, ſo hat der Gegentheil auch dann ein Recht, den im § 7. zugelaſſenen Antrag auf Erkenntniß darüber zu ſtellen:

ob nicht nunmehr er ſelbſt zur Ableiſtung des entgegengeſetzten Eides de veritate zugelaſſen?

wenn auf dieſer Seite die prozeßführende urſprüngliche Partei ebenfalls verſtorben iſt, und nur deren Rechtsnachfolger auftreten.

(§§ 7. 8.) 2. Pr. 1943. Siehe zu A. G. O. I. 10. § 377.

3. Pr. 1962. Siehe zu A. G. O. I. 3. §. 31.

§. 29. No. 8. Pr. 1917. 4. Oktober 1847. IV. Senat.

Die Vorſchrift des § 29. No. 8. wonach „von demjenigen, bei welchem auf eine Forderung von ungewiſſem Betrage Arreſt gelegt worden, die Ableiſtung des Manifeſtations-Eides gefordert werden kann," iſt auf den Arreſtanten, und nicht auf deſſen Schuldner zu beziehen.

---

## XXIII. Titel.
### Von Koſten, Strafen ꝛc.

§ 2. 6. Pr. 1268. 18. Februar 1843. III. Senat.

Wenn in erſter Inſtanz der Kläger gänzlich, in zweiter Inſtanz hingegen nur angebrachtermaßen abgewieſen wird, ſo findet keine Kompenſation der Koſten beider Inſtanzen ſtatt; ſondern dem Kläger fallen auch die Koſten der 2ten Inſtanz zur Laſt, weil ihm durch das zweite Erkenntniß nichts zugeſprochen worden, der Verklagte aber auch nicht ſukkumbirt hat, als in welchem Falle ihm nur die Koſten auferlegt werden könnten.

§§ 2. 6. Pr. 261. 27. Mai 1837. III. Senat.

Wenn in 1. Inſtanz der Kläger zur Zeit abgewieſen, und danach auf Kompenſation der Koſten beider Inſtanzen erkannt worden, ſo liegt hierin nicht die Verletzung eines Rechtsgrundſatzes.

§ 10. Pr. 777. 29. November 1839. II. Senat.

Wird in zweiter Inſtanz der Klagegrund verworfen, jedoch eventuell das Quantum feſtgeſetzt, und hienächſt die vom Verklagten gegen die eventuelle Entſcheidung eingelegte Reviſion durch die in dritter Inſtanz beſtätigte Verwerfung des Klagegrundes für erledigt erachtet, ſo fallen dem Verklagten jedenfalls die Koſten ſeiner Reviſion zur Laſt; und es bedarf daher keiner materiellen Prüfung ſeiner Beſchwerden, um über dieſe Koſten zu entſcheiden.

§ 28. Pr. 1670. 6. Januar 1846. III. Senat.

Die Juſtizkommiſſarien und Notarien ſind auch in ſolchen Angelegenheiten und Geſchäften, die keinen Prozeß betreffen, die gerichtliche Feſtſetzung ihrer Gebühren und Auslagen auf Verlangen der Machtgeber nachzuſuchen und zu bewirken verpflichtet.

---

## XXIV. Titel.
### Von Vollſtreckung der Urtel.

§ 3. Anh. 148. Pr. 2075. Siehe zu Geſetz vom 26. April 1835. § 10. unter 15.

§ 9. Pr. 265. Siehe zu A. L. R. I. 11: § 384.

§ 19. Pr. 469. 14. Mai 1838. I. Senat.

Der Einwand des Benefiziaierbeseigenſchaft, wenn er nicht mindeſtens vor rechtskräftiger Entſcheidung zu den Akten angezeigt iſt, geht gänzlich verloren.

§§ 36. 40. Anh. 123. 128. Pr. 383. Siehe zu A. G. O. I. 14. § 63. Anh. 123. 128.

§ 36. Anh. 152. Pr. 754. 18. November 1839. III. Senat.

Einem Zeſſionar, dem eine zedirte Schuldforderung rechtskräftig zuerkannt worden iſt, darf auch in Fällen, wo der § 152. des Anh. noch zur Anwendung kommt, der Einwand: daß das zedirte Kapital ganz oder theilweiſe vor erfolgter Zeſſion bereits an den Zedenten ſelbſt gezahlt ſei, nicht mehr entgegengeſetzt werden.

§ 103. Pr. 319. Siehe zu Geſetz vom 4. Juli 1822. unter 1.

§§ 106. 108. Anh. 160. Pr. 1365. 3. November 1843. II. Senat.

Wenn die Pfarrgrundſtücke vererbpachtet werden, und die ſämmtlichen Dienſteinkünfte des Pfarrers mit Einſchluß des Erbpachtskanons die Summe von 400 Thlr. nicht überſteigen, ſo darf der Erbpächter eine, nicht aus dem Erbpachtsverhältniſſe entſpringende Forderung an den Pfarrer mit dem an dieſen noch ſchuldigen Erbpachtskanon nicht kompenſiren.

§§ 106. 108. Anh. 169. Pr. 1735. 2. April 1846. I. Senat.

Die Forderungen einer Geſchwächten aus der Schwängerung ſind bei der Exekution in Beſoldungen und Penſionen den allgemeinen geſetzlichen Beſchränkungen unterworfen. (XIII. 503.)

§ 116. Pr. 976. 25. Januar 1841. I. Senat.

Die Sequeſtration des Grundſtücks iſt bei Forderungen des Verpächters aus dem Pacht-Kontrakt kein zuläſſiger modus executionis.

§ 128. Pr. 1065. 19. November 1841. III. Senat.

Ein vor Einleitung der Sequeſtration von dem Gutsherrn angenommener Verwalter iſt nicht befugt, gegen die Landſchaft als verwaltende Behörde auf Erfüllung des mit dem Gutsherrn geſchloſſenen Kontrakts zu klagen.

§ 130. Pr. 258a. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 480.

## XXV. Titel.

### Vom Verfahren bei Untergerichten.

§ 51. ff. Pr. 1779. Siehe zu A. L. R. I. 12. § 104.

§ 65. I. Pr. 333. 30. September 1837. II. Senat.

Die Vorſchrift: daß, wenn eine mit keinem rechtskundigen Beiſtande

verſehene Partei aus der niedern Volksklaſſe nicht blos Thatſachen einräumt, ſondern Verbindlichkeiten anerkennt oder Befugniſſen entſagt, ſie der rechtlichen Folgen davon gehörig bedeutet werden müſſe, und daß, wenn dies nicht geſchehen ſei, das Anerkenntniß oder die Entſagung gegen eiue ſolche Partei keine rechtliche Wirkung haben ſolle, — iſt für keine bloße Prozeßvorſchrift, ſoudern zugleich für einen materiellen Rechtsgrundſatz im Sinne des § 4. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. zu achten. Jedoch iſt die Belehrung der Partei nur alsdann weſentlich nothwendig, wenn ſich ergiebt, daß ſie keinesweges bloße Thatſachen zugeſtehe, ſondern Verbindlichkeiten anerkenne, welche nicht ſchon aus den zugeſtandeuen Thatſachen folgeu; und überhaupt da nicht, wo erhellt, daß die Partei von den Folgen ihres Anerkenntniſſes wohl unterrichtet geweſen ſei, und ſolche nicht überſehen habe.

2. Pr. 636. 1. März 1839. II. Seuat.

Dieſes Geſetz iſt auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht anwendbar.

---

## XXVII. Titel.

### Vom Wechſelprozeſſe.

§§ 25. 52. ff. Pr. 1640. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 914. ff.

§ 55. Pr. 836. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 730 a.

---

## XXVIII. Titel.

### Vom Exekutiv-Prozeß und der Klage ex judicato.

§ 14. 1. Pr. 888. Siehe zu A. G. O. I. 13. § 28.

2. Pr. 384. 2. Dezember 1837. III. Senat.

Aus Erkenntniſſen ausländiſcher Gerichte findet die Judikatklage nicht ſtatt. Eben ſo wenig iſt eine, lediglich auf ein ſolches Erkenntniß, nicht auf das urſprüngliche Sachverhältniß gegründete Klage in einem andern ſummariſchen Verfahren, oder im gewöhnlichen Prozeſſe zuzulaſſen. (III. 277.)

§ 16. Pr. 697. Siehe zu A. L. R. I. 11. §§ 764. 765.

---

## XXIX. Titel.

### Von Arreſtſachen.

§ 3. Pr. 1633. Siehe zu A. L. R. I. 17. § 266.

§§ 63. ff. Anh. 301. Pr. 956. 12. Dezember 1840. II. Senat.

Ein Prozeß, welcher lediglich die Frage über Statthaftigkeit eines Zurückbehaltungsrechts zum Gegenſtande hat, darf außer dem Fall des § 55. Tit. 44. Th. I. und des § 301. Anh. zur A. G. O. nicht im Wege des ſchleunigen Arreſtverfahrens inſtruirt werden.

§ 72. Pr. 1228. Siehe zu Verordnung vom 14. Dezember 1833. § 1. unter 5.

§ 88. Pr. 297. 17. Juni 1837. III. Senat.

Ein preußiſcher Unterthan, dem von einem Ausländer eine Forderung zedirt worden iſt, welche dieſem an einen andern Ausländer zuſtand, kann ſich nach § 405. I. 11. A. L. R. wegen dieſer ihm zedirten Forderung gegen den ausländiſchen debitor cessus des, ſonſt jedem Ausländer zuſtehenden Vorrechts, in hieſigen Landen gegen ſeinen durchreiſenden ausländiſchen Schuldner einen Perſonal-Arreſt bei einem preußiſchen Gerichte auszubringen und demnächſt in foro arresti klagen zu können, nicht bedienen, wenn nicht einer der im § 88. I. 29. A. G. O. bemerkten Ausnahmsfälle vorhanden iſt.

## XXX. Titel.

### Vom Merkantil-Prozeſſe.

§ 48. Pr. 1549. Siehe zu A. G. O. I. 2. § 173.

§ 55. Pr. 1587. Siehe zu Verordnung vom 21. Juli 1843. (Einlegung der Rechtsmittel) § 1. unter 2.

## XXXI. Titel.

### Vom Verfahren in possessorio summariissimo.

§ 1. 1. Pr. 215. 14. April 1837. II. Senat.

Zur Begründung der Poſſeſſorienklage reicht es hin, daß derjenige,

welcher die Störung in dem Beſitz behauptet, die Ausübung der Beſitzhandlung im Allgemeinen nachweiſe. Es iſt nicht erforderlich, daß er ſeinerſeits noch außerdem beweiſe, daß die Beſitzhandlung in der Abſicht vorgenommen ſei, dadurch ein Recht zu erwerben; ſondern es gehört zur Exzeption des Verklagten und zu deſſen Beweiſe: daß die Handlung unter ſolchen Umſtänden vorgenommen ſei, daß darnach die Meinung eines Rechts oder die Abſicht einer Beſitzergreifung nicht angenommen werden könne.

2. Pr. 1851. 29. März 1847. Plenum.

Die Klage in possessorio summariissimo iſt nur wegen ſolcher Beſitzſtörungen und Entſetzungen zuläſſig, welche innerhalb einer, der Bezeichnung „neuerlich" entſprechenden, in jedem einzelnen Fall nach den Umſtänden zu beſtimmenden Zeitfriſt, von Anſtellung der Klage zurückgerechnet, verfallen ſind.

3. Pr. 1565. 12. April 1845. I. Senat.

Ein jeder eigenmächtiger unbefugter Eingriff in das Eigenthum eines Andern, durch Ausübung der darin liegenden Befugniſſe, iſt für eine gewaltſame Beſitzſtörung im Sinne des § 1. zu achten.

4. Pr. 503. 13. Auguſt 1838. I. Senat.

Aus Vertragsverhältniſſen, in welchen der eine Theil ſich verpflichtet hat, gewiſſe Handlungen zu unterlaſſen, findet, wenn der Verpflichtete dieſer Beſtimmung zuwider handelt, eine Klage wegen Beſitzſtörung nicht ſtatt.

5. Pr. 1190. 13. September 1842. I. Senat.

Die Beſitzſtörungsklage ſetzt voraus, daß der Erbe, wenngleich derſelbe ohne beſondere Beſitzergreifung in alle Rechte des Erblaſſers tritt, ſich ſelbſt für ſeine Perſon faktiſch im Beſitze, in welchem er geſtört ſein will, befunden habe.

6. Pr. 1358. 6. November 1843. I. Senat.

Gegen Störungen im Beſitz negativer Rechte, wenn dieſe auch perſönliche, nicht dingliche ſind, ſich aber auf den Beſitz von Sachen beziehen, findet das poſſeſſoriſche Rechtsmittel ſtatt.

7. Pr. 1369. Siehe zu A. L. R. I. 7. §§ 99. 100. 147. 148.

8. Pr. 1428. 22. März 1844. I. Senat.

Im poſſeſſoriſchen Rechtswege kann der Schutz im Beſitze eines affirmativen Rechts, — gleichviel, ob ſolches dinglich oder perſönlich, fort-

dauernd oder nur unter gewiſſen Verhältniſſen wiederkehrend ausgeübt ſein möge, — nicht in Anſpruch genommen werden. (X. 97.)

9. Pr. 1458. Siehe zu Geſetz vom 28. Februar 1843. unter 1.

§§ 3. 12. Pr. 2063. 6. November 1848. Plenum.

Bei Begründung der Klage in possessorio summariissimo nach A. L. R. I. 7. § 154. findet die Vermuthung der Fortdauer des früher einmal erlangten Beſitzes bis zum Beweiſe der geſchehenen Aufhebung deſſelben, zwar nicht als eine geſetzliche, den Richter unter allen Umſtänden bindende, aber wohl als eine ſogenannte faktiſche, der freien Würdigung des Richters nach den Umſtänden des Falles unterliegende Präſumtion ſtatt.

§ 18. Pr. 786. Siehe zu A. G. O. I. 16. §§ 6. 11.

§ 18. Anh. 214. Pr. 1398. 8. Januar 1844. I. Senat.

Die Klage auf Wiederherſtellung des vorigen Standes wegen neu aufgefundener Beweisſtücke findet gegen Poſſeſſorien-Urtel nicht ſtatt.

---

## XXXII. Titel.

### Vom Diffamations-Prozeß.

§§ 14. 18. 19. Pr. 647. 9. April 1839. III. Senat.

Gegen den eingetragenen Hypothekengläubiger iſt die Diffamationsklage Seitens des Beſitzers des verpfändeten Grundſtücks unſtatthaft.

---

## XXXV. Titel.

### Von fiskaliſchen Prozeſſen.

§ 82. Pr. 69. 9. Dezember 1834. I. Senat.

Wenn in Injurien-Sachen der Verklagte auf ſeine Appellation gegen das erſte, ihn verurtheilende, oder nur vorläufig freiſprechende Urtel in zweiter Inſtanz völlige Freiſprechung erſtritten hat, ſo ſind die außergerichtlichen Koſten der erſten Inſtanz zu kompenſiren.

---

## XXXVI. Titel.

### Von Verfahren gegen ausgetretene Unterthanen.

§ 6. Pr. 1787. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 629. unter 7.

---

## XXXVIII. Titel.

### Vom Verfahren bei Blödſinns- und Prodigalitäts-Erklärungen.

§ 1. Pr. 1780. 14. Auguſt 1846. I. Senat.

Auch gegen Ehefrauen, die ſich in maritaliſcher, und Kinder, die ſich in väterlicher Gewalt befinden, iſt das Blödſinnigkeits-Erklärungs-Verfahren zuläſſig.

§ 8. 1. Pr. 1307. 29. Mai 1843. I. Senat.

In Prozeſſen über die Erklärung eines Menſchen für wahnſinnig oder blödſinnig, erſcheint nur der beſtellte Kurator befugt, die zuläſſigen Rechtmittel einzulegen; auf die Erklärung des Kuranden kommt es dabei nicht an.

2. Pr. 1909. 30. Auguſt 1847. I. Senat.

Auch dem Fiskus, wenn auf deſſen Antrag der Blödſinnigkeits-Erklärungs-Prozeß eingeleitet iſt, ſteht gegen ein ihn abweiſendes Urtel kein Rechtsmittel zu.

§§ 9. 13. Pr. 1617. 9. Oktober 1845. I. Senat.

Auch der in der Gütergemeinſchaft lebende Ehegatte iſt zur Ausbringung des Prodigalitätsverfahrens gegen den andern Ehegatten für befugt zu erachten.

---

## L. Titel.

### Vom Verfahren in Sponſalien- und Eheſachen.

§ 49. 1. Pr. 400. 2. Januar 1838. I. Senat.

Die noch im Laufe eines Eheſcheidungsprozeſſes ſtattfindende Angabe neuer, ſelbſt während des Prozeſſes vorgefallener Thatſachen, Behufs der Führung des Beweiſes des in der Klage aufgeſtellten Ehe-

ſcheidungsgrundes involvirt ſein von dem in der Klage aufgeſtellten verſchiedenes Klagefundament.

2. Pr. 1184. 5. September 1842. I. Senat.

Das Präjudiz 400 bezieht ſich nur auf den Fall, wenn ein neues factum agendi bis zum Schluß der erſten Inſtanz vorgebracht wird, erſtreckt aber ſeine Wirkung nicht auf ein erſt nach dem Erſten Urtel vorgekommenes und in der zweiten Inſtanz angeführtes Novum.

3. Pr. 1352. 30. Oktober 1843. I. Senat.

Wenn in erſter Inſtanz ein, von dem zuerſt aufgeſtellten Scheidungsgrund verſchiedener geltend gemacht wird, ſo iſt ſolches nicht für eine unzuläſſige Veränderung des Klagefundaments zu erachten; es muß vielmehr, nach fruchtloſem hierauf zu richtenden Sühneverſuch, dieſer neue Eheſcheidungsgrund erörtert und darüber in demſelben Prozeß erkannt werden.

§ 51. Pr. 1471. 2. Auguſt 1844. I. Senat.

In Eheſcheidungsſachen iſt die Beſtimmung wegen Erklärung für den ſchuldigen Theil und wegen der Eheſcheidungsſtrafe, von der Ehetrennung dergeſtalt abhängig, daß der derſelben widerſprechende Ehegatte, auch wenn er eventuell keine Rekonvention geltend gemacht und ſich bei dem die Ehe ſcheidenden Ausſpruche des erſten Richters beruhigt hat, befugt erſcheint, deshalb zu appelliren: weil der die Trennung der Ehe nachſuchende Ehegatte nicht für den ſchuldigen Theil erklärt und in die geſetzliche Eheſcheidungsſtrafe nicht verurtheilt iſt.

## XLIV. Titel.

### Vom Verfahren in Pacht- und Miethſachen.

§ 55. Anh. 301. Pr. 956. Siehe zu A. G. O. I. 29. §§ 63. ff.

## XLIX. Titel.

### Von Behandlung der Gläubiger, und der Rechtswohlthat der Kompetenz.

§§ 15. 18. Pr. 1237. 12. Dezember 1842. I. Senat.

Ein in einem Kompetenzverfahren ergangenes rechtskräftiges Er-

kenntniß, durch welches einem Gemeinſchuldner eine Kompetenz gemäß §§ 15. und 18. mit Rückſicht auf ſein Bedürfniß zugeſprochen worden iſt, hat nicht die Wirkung, daß es einen, vom Gemeinſchuldner ſpäterhin auf Grund veränderter Umſtände und eines vermehrten Bedürfniſſes erhobenen neuen Anſpruch, auf Erhöhung der durch das frühere Judikat feſtgeſetzten Kompetenz, unbedingt ausſchließt.

---

## L. Titel.

## Vom Konkursverfahren.

§§ 4. 9. 10. Pr. 962. 24. Juli 1840. III. Senat.

Auch außer den im § 4. beſtimmten Fällen iſt ein einzelner Gläubiger auf Eröffnung des Konkurſes anzutragen berechtigt, wenn nur ſonſt die Inſuffizienz des Vermögens des Schuldners nachgewieſen iſt.

§§ 22. 525. Pr. 1038. 21. Auguſt 1841. III. Senat.

Bei einem Gehalts-Abzugsverfahren bildet jede Jahreseinnahme eine beſondere, in ſich abgeſonderte Maſſe. Der Zeitpunkt, zu welchem das Gehalts-Abzugsverfahren eingeleitet worden, äußert auf die Priorität der aus der jedesmaligen Jahres-Einnahme zu befriedigenden Forderungen keinen Einfluß, und kann in ſo weit dem Tage der Konkurs-Eröffnung nicht gleichgeſtellt werden. Bei Forderungen alſo, deren Priorität durch die Entſtehung innerhalb eines beſtimmten Zeitraumes vor eröffnetem Kreditverfahren bedingt wird, kann dieſer Zeitraum nicht mit Rückſicht auf die Zeit des eingeleiteten Gehalts-Abzugsverfahrens, — er muß vielmehr mit Rückſicht auf diejenige Jahres-Einnahme, von deren Vertheilung die Frage iſt, beſtimmt werden.

§§ 33. 60. Pr. 1187. 10. September 1842. III. Senat.

Wenn eine Konkursmaſſe die Umſchreibung des Beſitztitels eines von dem Gemeinſchuldner ſchon vor der Konkurseröffnung erworbenen, aber noch nicht auf ſeinen Namen gebrachten Grundſtücks nach der Eröffnung bewirken laſſen will, ſo iſt ſie auch ſchuldig, die Eintragung der dem Verkäufer für das kreditirte Kaufgeld ſtipulirten Hypothek mit geſchehen zu laſſen. Einer ſolchen Operation ſtehet der Grundſatz: „daß durch die Konkurseröffnung die Geſammtheit der Gläubiger ein allgemeines Pfandrecht erworben habe", nicht entgegen. (VIII. 468.)

§§ 34. 35. Pr. 878. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 367. 413. ff.

§ 40. Pr. 813. 1. Februar 1840. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift bezieht ſich nicht blos auf kaufmänniſche Aſſignationen, ſondern auch auf gewöhnliche Anweiſungen, ſetzt aber eine wirkliche Schuld des Aſſignaten an den Gemeinſchuldner voraus.

§ 44. Pr. 1794. 17. Oktober 1846. III. Senat.

Wenn es nach § 44. bei gewiſſen Verträgen, welche ein Gläubiger mit dem Schuldner vor entſtandenem Konkurſe abſchließt, gleichgültig iſt, ob dem Gläubiger die Inſolvenz des Schuldners bekannt geweſen ſei oder nicht, ſo iſt dieſe Geſetzſtelle doch nicht auf die Verträge zwiſchen Gläubigern und Schuldnern allgemein, ſondern nur auf ſolche Verträge zu beziehen, aus deren Inhalt ſich ergiebt, daß ſie die Befriedigung des Gläubigers bezwecken.

§ 46. Pr. 1075. Siehe zu Verordnung v. 26. April 1835 unter 8.

§ 46. Anh. 321. 1. Pr. 1145. b. 21. Mai 1842. III. Senat.

Bei der Frage: welche zwiſchen dem Gemeinſchuldner und einem Gläubiger vor Eröffnung des Konkurſes ergangenen Judikate die Mitgläubiger gegen ſich gelten laſſen müſſen? iſt zwiſchen den kontradiktoriſch ergangenen Erkenntniſſen, Kontumazialbeſcheiden und Agnitions-Reſolutionen kein Unterſchied zu machen. (IX. 464.)

2. Pr. 1591. Siehe zu Verordnung v. 1. Juni 1833 unter 4.

§ 50. 1. Pr. 1254. Siehe zu 26. April 1835 unter 3.

2. Pr. 1547. 28. Februar 1845. I. Senat.

Die bei Konkurſen geltende Beſtimmung, wonach „die, Seitens eines Gemeinſchuldners erfolgte Entſagung einer Erbſchaft zum Beſten ſeiner Verwandten, Mit- oder nachgeſetzten Erben, dem Widerrufe der Gläubiger, gleich einer Schenkung unterliegt“, findet auf erbſchaftliche Liquidations-Prozeſſe, ſelbſt wenn der Benefizialerbe ſich der Adminiſtration der Maſſe begeben hat, ſo lange keine Anwendung, als nicht die Umwandlung des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes in einen förmlichen Konkurs erfolgt. (X. 473.)

§§ 53. 55. Pr. 1303. 12. Juni 1843. Plenum.

Der Widerruf der vom Gemeinſchuldner vor der Konkurseröffnung geſchloſſenen läſtigen Verträge findet auch dann ſtatt, wenn die Inſolvenz des Gemeinſchuldners erſt durch einen ſolchen Vertrag entſtanden iſt,

und der dritte Kontrahent um dieſe Wirkung des Vertrages gewußt hat. (IX. 136.)

## 1. Abſchnitt.

## Von Beſtellung des Kurators und Kontradiktors.

§ 74. 1. Pr. 865. 2. Juni 1840. Plenum.

Der Konkurs-Kurator iſt als ſolcher und ohne Vollmacht derjenigen Gläubiger, welchen die Geſetze (§§ 1130. u. 1131. Tit. 11. Th. I. A. L. R., § 74. Tit. 50. Th. I. A. G. O. und § 2. Nr. 3. des Geſetzes über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger vom 26. April 1835) das Recht beilegen, Schenkungen zu widerrufen, und läſtige zwiſchen dem Gemeinſchuldner und ſeinem Ehegatten und einem ſeiner oder ſeines noch lebenden oder bereits verſtorbenen Ehegatten Verwandten in auf- oder abſteigender Linie geſchloſſene Verträge anzufechten, **nicht** befugt, die Rechte ſolcher Gläubiger geltend zu machen.

2. Pr. 1926. 19. Oktober 1847. III. Senat.

Der Plenar-Beſchluß vom 2. Juni 1840, betreffend die Nichtbefugniß eines Konkurs-Kurators zum Widerrufe von Schenkungen und läſtigen Verträgen gewiſſer Art im Namen der Gläubiger ohne beſondere Vollmacht, bezieht ſich nicht auf **ſolche** Fälle, in denen derſelbe läſtige Verträge oder Schenkungen zwiſchen dem Gemeinſchuldner und einem Dritten anficht, bei welchen ſämmtliche Gläubiger, und nicht bloß die im § 1131. Tit. 11. Thl. I. A. L. R. gedachten ſpeziell intereſſirt ſind.

## 2. Abſchnitt.

## Von Konſtituirung der Paſſiv-Maſſe.

§§ 126. 127. 174. Pr. 569. 12. November 1838. Plenum.

In Konkurſen und — bei Unzulänglichkeit der Maſſe — in erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſen iſt auch ein Hypothekengläubiger befugt, die Gültigkeit eines vorſtehenden, von dem Grundeigenthümer (Gemeinſchuldner) beſtellten, resp. nicht beſtrittenen Hypothekenrechts anzufechten. Hiedurch wird über die Frage:

„welche Wirkung der Wegfall der vorſtehenden Forderung auf die Forderung des nachſtehenden Gläubigers hat, und ob namentlich letzterer in die Stelle des erſteren einrückt“,

als nicht aufgeſtellt, nicht entſchieden.

§§ 142. 167. 99. ff. Pr. 1147. a. b. 4. Juni 1842. III. Senat.

a. Wenn ein zu dem Konnotations-Termin namentlich vorzuladender Gläubiger zwar erſcheint, dennoch aber einzelne bereits bekannte Forderungen mit Stillſchweigen übergeht, ſo muß er mit denſelben in der hiernächſt abzufaſſenden Präkluſoria namentlich präkludirt werden. Iſt ſolches unterblieben, und er bringt ſolche Forderungen noch vor dem Inrotulations-Termin nach, ſo muß er damit gehört werden.

b. Durch die Verordnung vom 16. Mai 1825 iſt der § 142. der Konkurs-Ordnung wegen Nachbringung der Liquidate bis zum Inrotulations-Termin nicht aufgehoben. (IX. 448.)

§ 151. Pr. 1474. 8. Juni 1844. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift nach welcher, „wenn die Eintragung des Kapitals erſt innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Konkurseröffnung erfolgt iſt, der Liquidant nur die rückſtändigen Zinſen vom Tage der Eintragung an erhalten ſoll, wenn auch die Forderung an ſich älter und volle zweijährige Zinſen davon rückſtändig wären“, findet auch auf die Vertheilung der Kaufgelder eines, im Wege der nothwendigen Subhaſtation veräußerten Grundſtücks, nach den Grundſätzen der Verordnung vom 4. Mai 1834 Anwendung.

§ 153. Pr. 224. b. 11. März 1837. III. Senat.

Dieſer § 153, wonach „jeder Gläubiger die Koſten ſeiner Liquidation beim Konkurſe ſelbſt tragen muß“, findet auf die von der Einlaſſung in den Konkurs befreiten Gläubiger nicht Anwendung.

§§ 153. 447. Pr. 1145. c. 21. Mai 1842. III. Senat.

Die Vorſchrift: „daß die von einem Gläubiger vor entſtandenem Konkurſe auf Einklagung ſeiner Forderung verwendeten Koſten an eben dem Orte anzuſetzen ſind, wo das Kapital zu ſtehen kommt“, gilt für immittirte Gläubiger, auch wenn die Immiſſion nicht mit auf die Koſten gerichtet war. (IX. 464.)

§§ 153. 528. Pr. 1657. 11. Dezember 1845. I. Senat.

Unter den Koſten, hinſichtlich deren der Pfandgläubiger ſeine Befriedigung aus dem Erlöſe des Pfandes zu entnehmen befugt iſt, ſind nur diejenigen zu verſtehen, welche auf Einklagung der Forderung vor entſtandenem Konkurſe verwendet worden ſind, wogegen die Koſten der Liquidation im Konkurſe und resp. im Kaufgelder-Belegungs-Verfahren auch der Pfandgläubiger tragen muß.

§ 156. Pr. 1673. Siehe zu A. L. R. I. 16. §§ 317–327.

§ 161. Anh. 331. Pr. 119 c. Siehe zu A. L. R. I. 20. §§ 37. 177.

§ 161. Pr. 561. 13. Oktober 1838. III. Senat.

a) Die Frage:

ob eine mit dem Gelde eines andern Gläubigers bezahlte Hypothek und das demſelben zuſtehende Verzugsrecht ex jure subintrandi auf den Gläubiger, der das Geld hergegeben, übergegangen ſei?

muß im Herzogthum Sachſen auch nach erfolgter Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in ſofern noch nach den früheren Geſetzen beurtheilt werden, als die Zahlung der Hypothekenforderung vor Einführung der Preußiſchen Hypothekengeſetze erfolgt war.

b) Auch nach erfolgter Publikation der Verordnung vom 16. Juni 1820. (Geſ. S. S. 161.) kann vor erfolgter wirklicher Regulirung des Hypothekenweſens ein jus subintrandi bei Hypothekenforderungen auf den Grund des § 161. Tit. 50. Th. I. A. G. O. nur inſofern in Anſpruch genommen werden, als die mit dem Gelde eines dritten bezahlte Forderung noch nicht als getilgt in den Grundakten angezeigt, und die betreffende Schuld- und Pfandverſchreibung entweder dem Gläubiger, der das Geld hergegeben, behändigt, oder doch im Beſitze des Gemeinſchuldners verblieben und keinem Andern zedirt iſt.

§ 167. Pr. 964. 9. Januar 1841. III. Senat.

Einem Liquidanten, welcher, obwohl er ſich wirklich gemeldet, dennoch aus Irrthum des Richters präkludirt worden iſt, ſteht nicht das Rechtsmittel der Reſtitution, ſondern, inſofern das Objekt ſich dazu eignet, die Appellation zu.

§§ 170. 219. 221. 527. Pr. 2071 b. 25. September 1848. IV. Senat.

Der Konkurs-Kurator vertritt bei den Prozeſſen mit Vindikanten, welche nach geſetzlicher Vorſchrift abgeſondert verhandelt werden, die Maſſe; und iſt zur Einlegung von Rechtsmitteln auch ohne Zutritt der Gläubiger, wenngleich der Streit nur darüber iſt: ob der Vindikant das Eigenthum in erſter Klaſſe oder deſſen Werth in einer andern fordern dürfe? legitimirt.

§§ 182. 183. Pr. 1960. Siehe zu Verordnung vom 21. Juli 1846. unter 6.

## 3. Abſchnitt.

### Von Konſtituirung der Aktiv-Maſſe.

§§ 206. 210. 269. Pr. 958. 12. Dezember 1840. III. Senat.

a) Der Ausdruck: „welche von dem Gemeinſchuldner etwas hinter ſich haben," ſoll nur auf Gegenſtände hinzielen, welche der Maſſe gehören, nicht aber, daß der Dritte die Sache auf Grund eines zwiſchen ihm und dem Gemeinſchuldner beſtehenden Rechtsverhältniſſes inhabe.

b) Die hier angedroheten Präjudizien gelten, wenn im erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß offener Arreſt erlaſſen worden, dennoch nicht gegen ſolche Gläubiger, welche erſt nach dem Tode des Gemeinſchuldners mit deſſen Benefizial-Erben kontrahirt haben.

c) Für den erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß gilt dieſe Vorſchrift ſolchen Gläubigern, die nach Eröffnung des Liquidations-Prozeſſes mit der Liquidations-Maſſe kontrahirt haben; nicht etwa ſolchen, die nach dem Tode des Gemeinſchuldners mit den Benefizial-Erben kontrahirt haben.

§ 206. Pr. 1535. 8. Februar 1845. III. Senat.

Die hier gegebene Vorſchrift: „daß die Inhaber von Geldern, oder von Sachen des Gemeinſchuldners, wenn ſie dieſelben verſchweigen und zurückhalten, alles daran habenden Unterpfandrechts für verluſtig erklärt werden ſollen," iſt durch die Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlaſſung in den Konkurs- und erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß vom 28. Dezember 1840, außer Wirkſamkeit geſetzt; wenn gleich nach § 2. dieſer Verordnung die Pfänder an das, den Konkurs- oder Liquidations-Prozeß leitende Gericht zur Veräußerung derſelben und Befreiung der Pfandgläubiger daraus, abzuliefern ſind. (XI. 462.)

§ 255. Pr. 648. Siehe zu A. L. R. I. 21. § 350. 351.

## 4. Abſchnitt.

### Von der Ordnung, wie die Gläubiger zu befriedigen.

§ 269. Pr. 224a. 11. März 1837. III. Senat.

Der Eigenthümer einer durch einen Konkurs-Kurator zur Kreditmaſſe eingezogenen Forderung, kann deren Betrag an Kapital und Zinſen ante omnes erſtattet verlangen.

§§ 269, 370. Pr. 963. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 443. ff.

§ 270. Pr. 1435. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 342. unter 2.

§§ 326. 410. Pr. 966. Siehe zu 6. Juni 1617.

§ 338. Anh. 35⅔. Pr. 2071 a. 25. September 1848. IV. Senat.

Die im § 338. u. Anh. § 355. 356. vorgeſchriebene Eintragung der auf Kredit erfolgten Waarenlieferung in Abrechnungs- oder Handlungsbücher iſt, ſofern von dieſer Eintragung die erſte Klaſſe abhängig gemacht werden, kein bloßes Beweismittel, ſondern eine weſentliche Vorausſetzung der Gültigkeit des mit dieſem Erfolge geſchloſſenen Geſchäftes; und es kann daher der Mangel dieſer Eintragung nicht durch anderweitigen Beweis des Geſchehenen, namentlich nicht durch das Zugeſtändniß der Thatſache Seitens des Konkurs-Kurators erſetzt werden.

§ 357. Pr. 204. 8. April 1837. III. Senat.

Die Eintragung der Laudemia'qualität im Allgemeinen begründet nicht das Vorzugsrecht der II. Klaſſe für die rückſtändig gebliebenen Laudemialgelder.

§§ 359. 404. Pr. 23. Siehe zu A. L. R. II. 6. §§ 22. 23. 12. 82.

§§ 370. 373. Pr. 1421 b. 1. März 1844. I. Senat.

Das Privilegium der zweiten Klaſſe für die Liedlöhner beſchränkt ſich nicht auf ſolche Perſonen, welche in dem geſetzlichen Sinne für Hausoffizianten oder Geſinde zu erachten ſind; ſondern muß auch für Bedienſtete anderer Art — Handlungsgehülfen, Handwerksgeſellen, Wirthſchaftsbeamte, — wofern nur ſonſt die Bedingungen des § 370. vorhanden ſind, anerkannt werden. (IX. 454.)

§§ 370. 393. No. 5. 1. Pr. 1421 c. 1. März 1844. I. Senat.

Der Anſpruch eines vor Ablauf ſeines Kontrakts von der Sequeſtrationsbehörde entlaſſenen Gutsliedlöhners auf Entſchädigung wegen Nichterfüllung des Kontrakts gehört nicht zur zweiten Klaſſe, und hat keinen Vorzug vor den eingetragenen Gläubigern. (IX. 454.)

2. Pr. 2025. 14. Juni 1848. IV. Senat.

Die Vorſchrift: „daß die Liedlöhner wegen zweijähriger Lohnrückſtände vor den eingetragenen Gläubigern aus dem Grundſtück und deſſen Werth Befriedigung erhalten," findet auf Perſonen, deren Dienſte nicht zu landwirthſchaftlichen Zwecken geleiſtet worden, keine Anwendung.

§ 382 a. Pr. 885. Siehe zu A. L. R. I. 21. § 395. unter 5.

§ 383. Pr. 1702. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 1721—1723. 1644. 1652.

§ 387. Pr. 27. Siehe zu Hypotheken-Ordnung. Tit. I. § 63.

§§ 405. 452. Pr. 549. 20. Oktober 1838. III. Senat.

Eine nach § 405. zur Anſetzung in die 4te Klaſſe geeignete, aber zugleich eingetragene Forderung iſt, wenn ſie in der 3. Klaſſe ausfällt, nach § 452. in der 6. Klaſſe zu loziren.

§§ 407. 412. 437. Pr. 1145a. 21. Mai 1842. III. Senat.

Alle diejenigen Hinderniſſe, welche einer Ehefrau bei der Beweisführung und Geltungmachung ihrer Anſprüche an das in cridam verfallene Vermögen ihres Ehemanns geſetzlich entgegenſtehen, finden keine Anwendung, wenn ſie nicht ihre uroraliſchen Vorrechte in erſter, vierter oder fünfter Klaſſe verfolgt, ſondern als Darlehns- oder ſonſtige Gläubigerin auftritt. (IX. 464.)

§ 418. Pr. 1129. 9. Mai 1842. Plenum.

Dieſe Vorſchrift findet auf eine Schuldforderung an den Gemeinſchuldner, welche durch Erbgangsrecht Eigenthum ſeiner Kinder geworden iſt, keine Anwendung. (VIII. 209.)

§§ 447—449. 666. Pr. 1054. Siehe zu Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834. § 22. unter 8.

§§ 452. 453. Pr. 608. . . . 1839. III. Senat.

Der Hypothekengläubiger, der ſeine Forderung nur zur dritten Klaſſe, und nicht *eventuell* den Ausfall zur ſechsten Klaſſe liquidirt, und der in der Klaſſifikatoria in der ſechsten Klaſſe *nicht* angeſetzt wird, kann dennoch ſelbſt bei der Diſtribution der Maſſe den erlittenen Ausfall *noch* in der ſechsten Klaſſe verlangen, ſofern der Schuldner *perſönlich* verpflichtet iſt.

§ 454. 1. Pr. 25. 389. 8. Juli 1833., 6. Januar 1838. III. Senat.

Das in den §§. 454. u. 472. beſtimmte Vorzugsrecht der ſechsten Klaſſe gebührt dieſen privilegirten Schuldinſtrumenten nur dann,

wenn daraus die Verpflichtung zur Zahlung einer beſtimmten Summe unmittelbar hervorgeht.

2. Pr. 1024. 25. Juni 1841. III. Senat.

Das den nicht eingetragenen, jedoch gerichtlich aufgenommenen oder konfirmirten Darlehns- oder anderen Schuld-Inſtrumenten zuſtehende Vorzugsrecht der ſechsten Klaſſe im Konkurſe iſt nicht davon abhängig, daß die Schuld-Inſtrumente *einſeitige* ſind; wohl aber davon, daß

die daraus hergeleitete Forderung in der betreffenden Urkunde ſelbſt und allein beruhe, und darin zu einem beſtimmten Betrage in Zahlen ausgedrückt ſei. Anſprüche, welche zwar aus gerichtlichen Verträgen, jedoch nur in Verbindung mit außerdem hinzutretenden Handlungen oder Unterlaſſungen des Verpflichteten hergeleitet werden, z. B. Anſprüche auf Entſchädigung oder Gewährleiſtung, haben jenes Vorzugsrecht nicht. (VII. 17.)

3. Pr. 1736. 2. April 1847. I. Senat.

Schuld-Inſtrumente, welche nicht blos der Unterſchrift, ſondern dem Inhalte nach gerichtlich rekognoszirt worden ſind, begründen, gleich den gerichtlich aufgenommenen, das Vorzugsrecht der ſechsten Klaſſe.

§ 456. 1. Pr. 96a. Siehe zu A. L. R. I. 13. §§ 83. 84.

2 Pr. 688. 17. Juni 1839. III. Senat.

Eine in baarem Gelde verzinslich niedergelegte Kaution hat auf die ſechste Klaſſe keinen Anſpruch.

§ 471. Pr. 1338b. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 1135. unter 2. (IX. 347.)

§§ 483. 485. Pr. 910. 5. September 1840. III. Senat.

Wenn ein Konkursgläubiger, welcher der Kreditmaſſe entzogene Effekten entdeckt und dadurch der Maſſe einen Zuwachs verſchafft hat, auf Grund des ihm geſetzlich zuſtehenden Privilegiums die Hälfte ſeines, bei dem im Konkurſe erleidenden Ausfalls aus der Maſſe vorweg bezahlt verlangt, ſo kann er dies Vorrecht nur gegen die Mitgläubiger, nicht aber Befreiung in Bezug auf die Kommun-Koſten geltend machen. (VI. 256.)

§ 483. 1. Pr. 1214. 29. Oktober 1842. III. Senat.

Wenn der Konkurs-Gläubiger für Entdeckung verheimlichter Vermögensſtücke die Belohnung durch ein Vorzugsrecht in Anſpruch nimmt, ſo findet dieſes

a) nur bei entdeckten Effekten im Gegenſatz von Geld und Kapitalien Statt. Es macht jedoch

b) keinen Unterſchied, ob die innerhalb Landes entdeckten Effekten ſich beim Gemeinſchuldner ſelbſt, oder bei einem Anderen befunden haben.

c) Nur bei den außerhalb Landes geſchafften Effekten iſt die Belohnung an die Bedingung geknüpft, daß die Entfremdung vom Gemeinſchuldner ſelbſt erfolgt ſei. (VIII. 473.)

2. Pr. 1667. 3. Januar 1846. I. Senat.

Die Vorſchrift dieſes Geſetzes: „daß, wenn Jemand einige von dem Gemeinſchuldner der Kreditmaſſe entzogene Effekten entdeckt und dadurch bewirkt, daß die Maſſe einen Zuwachs erhält, er dadurch in ſeiner Klaſſe die Priorität nach Verhältniß des der Maſſe verſchafften Vortheils erhalten ſoll," ſetzt nicht nothwendig voraus: daß zur Zeit der Entdeckung und Wiederherbeiſchaffung der bei Seite gebrachten Effekten der Konkurs über das Vermögen des Gemeinſchuldners wirklich ſchon eröffnet geweſen. Auch auf hypothekariſche Gläubiger findet das Geſetz Anwendung.

### 5. Abſchnitt.

### Von der Vertheilung der Maſſe.

§ 512. Pr. 733. 14. Oktober 1830. Plenum.

Wenn bei einem Konkurſe, erbſchaftlichen Liquidationsprozeß oder Kaufgelder-Vertheilungsverfahren die Haupt-Immobiliarmaſſe nicht hinreicht, das Kapital und die in der dritten Klaſſe anzuſetzenden Zinſen einer hypothekariſchen Forderung vollſtändig zu berichtigen, ſo wird die Maſſe zuerſt auf die während des Konkurſes laufenden Zinſen, welche aus den kurrenten Revenüen nicht getilgt ſind, hiernächſt auf die privilegirten zweijährigen Zinſenrückſtände, und zuletzt auf den Hauptſtuhl vertheilt.

In dieſer Folgeordnung iſt auch durch die Deklaration der Vorſchriften der A. G. O. wegen Berichtigung der während des Konkurſes laufenden Hypothekenzinſen aus der Immobiliarmaſſe vom 20. Januar 1820 nichts geändert. (V. 74. ff.)

§ 521. ff. Pr. 1649. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 444. ff.

§§ 522. 523. Pr. 11. 1. a u. b. 25. April 1833. I. Senat.

Im Allgemeinen kommt das hier vorbehaltene Recht einer Immobiliarmaſſe, ſich wegen der dort bezeichneten Vorſchüſſe an die andere Immobiliarmaſſe zu regreſſiren, nicht bloß den eingetragenen, ſondern auch denen perſönlichen Gläubigern zu Statten, welche durch Hergabe jener Vorſchüſſe einen Ausfall erleiden.

Dagegen findet die ganze Stelle alsdann keine Anwendung, wenn das eine Grundſtück Allodium iſt, und das zweite Grundſtück wegen der Lehnsqualität unverkäuflich bleibt; weil nach dem Landrecht und insbeſondere auch nach dem Märkiſchen Lehnrecht immer das Allodium zunächſt

für die Schulden haftet, und ſogar umgekehrt der Lehnsfolger, wenn er wegen geſetzlicher oder konſentirter Schulden mit dem Lehne haftet, ſich an das Allodium regreſſiren darf.

§ 524. Pr. 77. 13. Januar 1835. I. Senat.

Das auf dem Grundſtücke eines Gemeinſchuldners eingetragene, ihm zedirte oder getilgte, aber noch nicht gelöſchte Aktivum gebührt nach ausgebrochenem Konkurſe der Kommunmaſſe, und die poſtlozirten hypothekariſchen Gläubiger haben als ſolche darauf keinen Anſpruch.

§ 567. Pr. 1238. 3. Dezember 1842. III. Senat.

Zu den hier bezeichneten „Realgläubigern" gehören auch ſolche Gläubiger, welche wegen einer urſprünglich perſönlichen Forderung im Wege der Immiſſion bloß auf die Revenüen eines Lehn- oder Fideikommiß-Guts eingetragen worden ſind.

§§ 576. 577. Pr. 11². 25. April 1833. I. Senat.

Sobald die Vertheilung der Revenüen eines Lehnguts in die Stelle der Vertheilung der Haupt-Immobiliar-Maſſe tritt, geht der voreingetragene Gläubiger mit ſeiner Kapitals-Forderung auch den laufenden Zinſen der nacheingetragenen voran. In den §§ 576. u. 577. iſt nur der Unterſchied zwiſchen den Real- und Perſonal-Gläubigern, nicht aber das Verhältniß der Realgläubiger unter einander feſtgeſtellt.

§ 577. Pr. 1966. 21. Dezember 1847. IV. Senat.

Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Art, wie die Verrechnung der den Gläubigern aus den Kaufgeldern und resp. den Revenüen des ihnen verpfändeten Grundſtücks geleiſteten Zahlungen bei inſuffizienter Maſſe geſchehen ſoll, ſind nur unter den Gläubigern ſelbſt maßgebend. Sie ſtehen an ſich eben ſo wenig, wie die ihnen gemäß im Konkurſe oder Kaufgeldervertheilungs-Verfahren wirklich erfolgte Verrechnung, dem Gläubiger entgegen, der wegen des dort erlittenen Ausfalls den Schuldner perſönlich belangt, oder den Bürgen in Anſpruch nimmt; vielmehr kann er hierbei, inſofern er ſich nicht mit dem Schuldner oder dem Bürgen ſelbſt anderweit geeinigt hat, die geleiſtete Zahlung zunächſt auf die verfallenen Zinſen verrechnen. (XVI. 181.)

### 6. Abſchnitt.

### Vom Sühnsverſuch im Konkurſe.

§§ 599. 603. Pr. 49. Siehe zu A. L. R. I. 18. § 289.

§§ 600. 601. Anh. 376. Pr. 1775. 21. Auguſt 1846. III. Senat.

Ein im Konkurſe abgeſchloſſener Vergleich, wodurch die Gläubiger den Gemeinſchuldner der perſönlichen Haftbarkeit entlaſſen, kann einem präkludirten Gläubiger, welcher ſein Recht gegen den Gemeinſchuldner perſönlich verfolgt, nur dann entgegengeſetzt werden, wenn er beim Abſchluſſe dieſes Vergleichs vom Konkursdirigirenden Gerichte zugezogen worden iſt.

§ 663. ff. Pr. 1312. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 320. unter 1. (IX. 477.)

---

## LI. Titel.

## Von Liquidations-Prozeſſen und Aufgeboten.

### 1. Abſchnitt.

### Vom Liquidations-Prozeſſe über Grundſtücke und deren Kaufgelder.

§§ 34. 36. Pr. 119c. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 161. Anh. 331.

§ 51. 1. Pr. 1038. Siehe zu A. G. O. I. 50. §§ 22. 525.

2. Pr. 1769. 25. Auguſt. 1846. Plenum.

Zu dem Verfahren über die Priorität bei einem einzelnen Exekutions-Objekte können ſolche Gläubiger, deren Forderungen noch nicht exekutionsfähig ſind, nicht zugelaſſen werden. Interventionen wegen dinglicher Rechte ſind dagegen nicht ausgeſchloſſen. (XIII. 111.)

### 2. Abſchnitt.

### Vom erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß.

§ 64. Pr. 819. 8. Februar 1840. III. Senat.

Unter den im § 64. genannten Gläubigern ſind auch die, von dem Erblaſſer in ſeinem Teſtamente eingeſetzten Legatarien mit zu verſtehen, ſo daß dieſelben gleichfalls auf Konkurseröffnung antragen können.

§§ 64. 74. 82. Pr. 1960. Siehe zu Verordnung vom 21. Juli 1846. unter 6.

§ 66. Pr. 1673. Siehe zu A. L. R. I. 16. §§ 317—327.

§ 69. Pr. 963. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 443.

§ 74. Anh. 382. Pr. 958. Siehe zu A. G. O. I. 50. §§ 206. 210. 269.

§ 74. Pr. 1547. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 50. unter 2.

§ 89 1. Pr. 17. 12. April 1833. Plenum.

Ein Gläubiger, welcher ſchon auf den Grund eines vom Erblaſſer ausgeſtellten Schuld- und Hypothekeninſtruments einen Titel zum Pfand und Hypothekenrecht erworben hat, iſt noch im Laufe des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes befugt, ſich durch die wirkliche Intabulation ſeiner Hypothek ein beſſeres Recht, und namentlich ein wirkliches Hypothekenrecht sub rubr. III. des Hypothekenbuchs, und resp. das damit korrespondirende Recht zur Lokation in Klaſſe III. des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes zu verſchaffen.

2. Pr. 569. Siehe zu A. G. O. I. 50. §§ 126. 127. 174.

### 3. Abſchnitt.

### Vom Aufgebot liegender Gründe oder eingetragener Forderungen.

§ 103. a. Pr. 1866. 5. Mai 1847. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift hat durch den § 58. des Anhangs zum A. L. R. ihre Bedeutung verloren; und das Aufgebot der unbekannten Realprätendenten eines Grundſtücks erſtreckt ſich nicht auf unbekannte Grundgerechtigkeiten oder Servituten, die im Hypothekenbuche nicht eingetragen ſind, gleichwohl aber den Nutzungsertrag des aufgebotenen Grundſtücks ſchmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anſtalten angedeutet werden.

Eben daſſelbe gilt von denjenigen Aufgeboten, welche ſchon nach den Vorſchriften der §§ 86. seq. Tit. 27. Th. II. des corpus juris Fridericianum ergangen ſind.

§ 115. Anh. 385. Pr. 1865. 14. Mai 1847. IV. Senat.

Die Amortiſation des, mit dem Akzept verſehenen, verloren gegangenen Exemplars eines, in mehreren Exemplaren ausgefertigten, gezogenen Wechſels, iſt im Domizil des Akzeptanten zu bewirken.

## LII. Titel.

### Vom Subhaſtations-Prozeſſe.

§ 12. Pr. 583. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 213.

§ 30. Pr. 2058. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 348. Nr. 5.

§ 44. Anh. 406. Pr. 1878. Siehe zu Subhaſtations-Ordnung vom 4. März 1834 § 11. unter 28.

§ 62. Pr. 1948. Siehe zu Subhaſtations-Ordn. vom 4. März 1834 § 30. unter 43.

---

# II. Theil.

## I. Titel.

### Von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§ 5. Pr. 1042. Siehe zu A. L. R. II. 8. § 1396.

§ 12. Pr. 1405. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 393. ff. unter 2.

---

## II. Titel.

### Vom Verfahren bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§ 1—5. Pr. 1537. 24. Februar 1845. II. Senat.

Wenn in dem Falle des § 2. Tit. 2. einzelne Gerichtsperſonen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne ausdrücklichen Auftrag des Gerichts oder ſeiner Vorgeſetzten vornehmen, und eine Gefahr im Verzuge nicht obwaltet (§ 4.), ſo iſt den aufgenommenen Verhandlungen nicht die Rechtsgültigkeit und Beweiskraft derjenigen Urkunden beizulegen, welche den von Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien ausgefertigten zuſtehen.

§ 8. Pr. 1615. Siehe zu A. L. R. II. 7. § 79. unter 1.

§§ 12. ff. 44. Pr. 1779. Siehe zu A. L. R. I. 12. § 104.

§§ 14. 44. ff. Anh. 60. 423. Pr. 1251. a. 14. Januar 1843. III. Senat.

Wenn die Verhandlung mit einem Analphabeten von Einem Richter

allein, ohne Zuziehung einer zweiten Gerichtsperſon oder zweier Schöppen, aufgenommen wird, ſo iſt die Vorleſung des Protokolls in Gegenwart der Partei und des zuzuziehenden Schreibezeugen dergeſtalt nothwendig, daß in deren Ermangelung die Verhandlung für gültig nicht gelten kann. (IX. 488.)

§ 16. Anh. 68—70. u. 421. Pr. 2065. Siehe zu A. G. O. Th. I. Tit. 10. § 19. Anh. §§ 70. 68.

§ 17. Anh. 421. Pr. 1176. Siehe zu Minden-Ravensbergiſche Eigenthums-Ordnung vom 26. November 1741 unter 7.

§ 43. No. b. Pr. 1558. 5. April 1845. III. Senat.

Haben ſchreibensunkundige Perſonen einen Vertrag, der ſchriftlich zu errichten geweſen, von einem Andern aufſetzen laſſen, und genehmigen ſie demnächſt vor dem Richter nach vorheriger Vorleſung dieſen Aufſatz ſeinem Inhalte nach, findet ihn auch der Richter deutlich und dem Willen der Parteien entſprechend abgefaßt, ſo bedarf es keiner nochmaligen vollſtändigen Niederſchreibung deſſelben zum Protokoll; der Aufſatz kann vielmehr mit dem Protokoll über die erfolgte Vernehmung der Parteien ausgefertigt werden, um als ein gerichtlicher Vertrag zu gelten. (XI. 185.)

§ 50. Pr. 748. 3. Oktober 1839. II. Senat.

Wenn eine gerichtliche Urkunde nicht mit Inſerirung der ihr zu Grunde liegenden Verhandlung ausgefertigt iſt, muß dieſe Ausfertigung, um als gerichtliche Urkunde gelten zu können, jedenfalls die Beziehung auf ein ſolches Protokoll und die weſentlichen Erforderniſſe deſſelben (A. G. O. II. 2. § 43. ff.), insbeſondere: „daß und wie ſelbiges von den Parteien unterſchrieben worden", enthalten.

---

## III. Titel.

### Vom Verfahren bei Aufnahme von Verträgen.

§ 11. Pr. 1096. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 54. unter 2.

§ 16. b. Pr. 1223. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 343. Anh. 75. unter 3.

§ 22. Pr. 1558. Siehe zu A. G. O. II. 2. § 43. b.

---

# III. Theil.

## VII. Titel.

## Vom Amt der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien.

§ 3. 17. Pr. 1429. 12. April 1844. I. Senat.

a) Die Stellung des Juſtizkommiſſarius als öffentlicher Beamter hindert nicht, ihn, der ihn beauftragenden Partei gegenüber, als deren Bevollmächtigten anzuſehen.

b) Die Manual-Akten eines Juſtizkommiſſarius ſind als eine Sammlung von Schriften und Urkunden, die für die Partei, als Eigenthümerin des Geſchäfts, in den Händen des Juſtizkommiſſarius aufbewahrt wird, mithin nicht als deſſen Eigenthum anzuſehen. (X. 136.)

§ 26. Pr. 359. 28. Oktober 1837. III. Senat.

Ein Juſtizkommiſſarius, welcher in der früheren Inſtanz einer Partei bedient geweſen, kann, wenn er auch das Mandat aufgegeben hat, nicht als Anwalt der Gegenpartei in den folgenden Inſtanzen oder überhaupt Behufs Einwendung eines ordentlichen oder außerordentlichen Rechtsmittels in demſelben Prozeß zugelaſſen werden; doch bleiben die von ihm für den Machtgeber beſorgten Geſchäfte nach § 27. Tit. 13. Thl. I. A. L. R. gültig.

§§ 40. 44. Pr. 889. Siehe zu Verwaltungs-Ordn. v. 11. Januar 1808.

§§ 49. ff. Pr. 1180. a. 5. Auguſt 1842. II. Senat.

Ein nach den Vorſchriften des § 49. aufgenommenes notarielles Protokoll hat alle rechtlichen Wirkungen einer rechtsgültigen ſchriftlichen Punktation, und es kann nicht eingewendet werden: daß dies Protokoll erſt alsdann verbindliche Kraft erlange, wenn in Folge deſſelben das Dokument förmlich errichtet und vollzogen ſei.

§ 49. Pr. 896. 31. Juli 1840. II. Senat.

Den über Verträge mit Analphabeten aufgenommenen Notariatsprotokollen, wobei die hinſichts der Unterſchrift der Analphabeten geſetzlich angeordnete Form beobachtet worden, kann die rechtliche Wirkung ſchriftlicher Punktationen nicht um deshalb abgeſprochen werden, weil die Ausfertigung der Notariats-Urkunden nicht erfolgt iſt. (VI. 300.)

§§ 49. 67. Pr. 1651. Siehe zu Geſetz vom 11. Juli 1845. (Notariats-Ordnung.)

§ 63. Anh. 467. Pr. 1697. 23. Januar 1846. III. Senat.

Bei Prüfung der Qualifikation gültiger Inſtruments-Zeugen kommt nicht blos deren perſönliches Verhältniß zum inſtrumentirenden Notar, ſondern auch ihr Verhältniß zu den Parteien ſelbſt in Betracht.

§ 116. Pr. 1582. 20. Juni 1845. I. Senat.

Wenn auch der erſte Anlaß zu einer außergeſetzlichen Remuneration eines Juſtizkommiſſars nicht in ihm ſelbſt, ſondern in der Perſon deſſen zu ſuchen iſt, der ſich ſeiner amtlichen Hülfe bedient, — ſo gehört doch jede ſelbſtthätige Handlung des Juſtizkommiſſars, welche auf die Verwirklichung des ihm gemachten Verſprechens gerichtet iſt, in den Begriff eines ſtrafbaren Abforderns. (XI. 416.)

# Allgemeine Hypotheken-Ordnung.

## I. Titel.

### Von der Form und Einrichtung der Hypothekenbücher.

§ 48. 1. Pr. 766. 7. Dezember 1839. II. Senat.

Dieſer § iſt durch den § 4. des Patents vom 22. Mai 1815. nicht aufgehoben, ſondern kommt neben demſelben zur Anwendung, ſo daß die Berechtigten nur diejenigen Befugniſſe anzumelden verpflichtet ſind, welche zur Erhaltung des Realrechts der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen.

2. Pr. 1246. 9. Januar 1843. Plenum.

Der von den Beſitzern allodifizirter Lehngüter in dem ehemaligen Königreich Weſtphalen und im ehemaligen Großherzogthum Berg geſetzlich an den früheren Lehnsherrn zu entrichtende Allodifikationszins gehört nicht zu denjenigen beſtändigen gemeinen Laſten und Abgaben, die nach Vorſchrift der Allg. Hypoth.-Ordn. Tit. I. § 48. keiner Eintragung bedürfen. (VIII. 161.)

§§ 48. 49. Pr. 1981. Siehe zu A. L. R. I. 19. §§ 4—6.

§ 63. Pr. 27.

a) Bei mehreren, zu gleicher Zeit zur Eintragung angemeldeten und auf den Grund derſelben Verfügung, aber unter verſchiedenen Nummern in das Hypothekenbuch vermerkten Poſten, beſtimmt die Reihenfolge dieſer Nummern das Vorzugsrecht.

b) Für gleichzeitig eingetragene, und daher verhältnißmäßig zu befriedigende Poſten ſind nur diejenigen zu erachten, die entweder

unter derſelben Nummer, oder

wenn auch unter verſchiedenen Nummern, doch mit dem ausdrücklichen Beiſatze „gleichzeitiger Eintragung"

im Hypothekenbuche vermerkt ſtehen.

---

## II. Titel.

## Von Verwaltung des Hypothekenweſens und Führung der Hypothekenbücher.

§ 30. Pr. 27. Siehe zu A. H. O. I. § 63.

§§ 30. 161. Pr. 653. 5. April 1839. II. Senat.

Der Tag nnd die Stunde des Eingangs eines Eintragungsgeſuchs beim Gericht beſtimmt ohne Rückſicht darauf, wann daſſelbe zu den Grundakten gekommen, die Präſentation. Wenn daher eine Ingroſſation auf mehrere Grundſtücke in einer Vorſtellung geſucht wird, ſo iſt ſie bei allen Grundſtücken zugleich präſentirt, wenn ſie auch bei den Grundakten des einen früher allein zum Vortrag gelangt.

§§ 83. 126. 127. 143—155. Pr. 1859. Siehe zu A. L. R. I. 20. §§ 402. 403.

§ 92. Pr. 1949. Siehe zu A. L. R. I. 10. §§ 7. 8. unter 2.

§ 100. 1. Pr. 667. 20. April 1839. II. Senat.

Der Grundſatz: „daß derjenige, welcher ein Gut aus gerichtlicher nothwendiger Subhaſtation erworben, und die Kaufgelder entweder ad depositum oder nach Anweiſung des Gerichts an die Gläubiger gezahlt hat, gegen alle Anſprüche etwaiger Realprätendenten völlig geſichert ſei," findet auf Grundgerechtigkeiten keine Anwendung.

2. Pr. 1293. 10. Oktober 1842. I. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet auf die gültig konſtituirten beſtändigen

Laſten und Abgaben des ſubhaſtirten Grundſtücks keine Anwendung, weder auf die, welche im Hypothekenbuche eingetragen ſind, noch auf die, welche dem Adjudikatar ſonſt ſchon bei der Erſtehung bekannt geweſen ſind.

§§ 157. 158. Pr. 2000. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 511.

§§ 176—178. Pr. 2009. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 738. unter 2.

§§ 199. 210. 211. Pr. 1437. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 504—506.

§ 284. Pr. 202. Siehe zu A. L. R. I. 20. §§ 524—526.

§ 290. Pr. 1135. 30. Mai 1842. Plenum.

Eine im Wege des (nachher für juſtifizirt erkannten) Arreſtes wegen einer perſönlichen Anforderung eingetragene Proteſtation de non amplius intabulando hat die Wirkung: daß ein erſt ſpäter auf eben dieſes Grundſtück eingetragener Hypothekengläubiger, bei eintretender Unzulänglichkeit der zur Hypothek verſchriebenen Sache, zum Nachtheile des Arreſtanten von ſeinem Hypothekenrecht nicht Gebrauch machen kann. (VIII. 57.)

§§ 298. 299. Pr. 981. Siehe zu A. L. R. I. 20. §§ 410. unter 3.

§§ 298. 92. Pr. 1459. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 410. (X. 160.) unter 5.

§ 299. 1. Pr. 1707. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 484. Anh. § 52. unter 2.

2. Pr. 1821. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 410. unter 7.

# Allgemeine Depoſital-Ordnung.

## I. Titel.

### Allgemeine Regeln des Verfahrens in Depoſital-Sachen.

§§ 47. 59. Pr. 887. 15. Juni 1840. I. Senat.

Wenn bei der Bewilligung von Darlehnen aus dem General-Depoſitorium in der Beurtheilung der Sicherheit gefehlt worden, ſo iſt die Vertretungsverbindlichkeit jedes einzelnen Mitgliedes des Gerichts für

einen Ausfall an den ausgeliehenen Geldern durch ein für die Annehmlichkeit der Sicherheit ſchriftlich abgegebenes Votum bedingt. Iſt die vorgeſchriebene ſchriftliche Abſtimmung unterblieben, ſo ſind die einzelnen Mitglieder nicht verhaftet. (VI. 103.)

§ 54. 1. Pr. 1540 b. Siehe zu A. L. R. I. 16. §§ 46—48.
2. Pr. 1718. Siehe zu A. L. R. II. 17. §§ 90. ff.

## II. Titel.

### Von Verwaltung des Depoſitalweſens bei den Obergerichten.

§ 11. ff. Pr. 1251. b. 14. Januar 1843. III. Senat.

Die General-Depoſitorien der Gerichte ſind als ſolche, dritten Perſonen gegenüber, welche mit ihnen in Rechtsangelegenheiten verwickelt ſind, Recht zu nehmen ſchuldig, und dürfen die Letzteren an die einzelnen betheiligten Maſſen nicht verwieſen werden. Die General-Depoſitorien werden durch die Gerichte, denen ſie angehören, oder durch ihnen von denſelben zu beſtellenden Aſſiſtenten vertreten. (IX. 488.)

# Kriminal-Ordnung.

§ 222. Pr. 1683. 30. Januar 1846. I. Senat.

In allen Fällen, wo die Koſten der Stellvertretung eines vom Amte ſuspendirten Beamten durch den nach § 222 dazu beſtimmten Theil des Dienſteinkommens nicht gedeckt werden, darf der Beamte wegen des Mehrbetrages nicht in Anſpruch genommen werden. (XII. 145.)

§§ 597—600. Pr. 270. 30. Mai 1837. I. Senat.

Die hier beſtimmten Verjährungsfriſten finden auch auf Vergehen Anwendung, die im Wege einer fiskaliſchen Unterſuchung zu rügen ſind.

§ 619. Pr. 1244. Siehe zu A. L. R. I. 3. § 36.



Digitized by Google

# Oſtpreußiſches Provinzialrecht.

Zuſatz 53. Pr. 276. 12. Juni 1837. I. Senat. Zu § 1.

Wenn bei einem Oſtpreußiſchen adlichen Lehn das von dem letzten Beſitzer neu erbaute herrſchaftliche Wohnhaus dem Allodialerben als Melioration nach der aufzunehmenden Taxe vergütigt werden muß, ſo kommen doch die aus dem Gute ſelbſt entnommenen Baumaterialien in Abzug, und darf deren Werth von dem Lehnfolger nicht erſtattet werden.

Zuſatz 195. ff. Pr. 1107. Siehe zu A. L. R. II. 11. § 710.

---

# Preußiſches Landrecht von 1721.

Patent vom 27. Juni 1721. Pr. 622. Siehe zu Publikations-Patent vom 5. Februar 1794. § 3. unter 6.

Buch 3. Tit. 4. Art. 1—4. Pr. 386. Siehe ebendaſelbſt unter 3.

Art. 2. § 7. 1. Pr. 411. 27. Januar 1838. II. Senat.

In Weſtpreußen kommt bei der Verjährung contra fiscum der § 7. zur Anwendung, wonach gegen rem publicam, oder den fiscus die Erſitzung binnen 30 Jahren, Jahr und Tag erfolgt.

2. Pr. 858. 18. Mai 1840. Plenum.

Der in dem Preußiſchen Landrecht § 7. gebrauchte Ausdruck „Res publica" iſt vom Staat zu verſtehen, und es iſt hierin eine Beſtimmung über die Friſt der Acquiſitivverjährung contra fiscum enthalten.

Buch 4. Tit. 5. Art. 4. § 4. Pr. 1167. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 140.

Tit. 6. Art. 2. § 7. 1. Pr. 1173. 4. Auguſt 1842. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift wegen der kölmiſchen Hälfte der Ehefrau derogirt nicht dem § 378. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R.

2. Pr. 1891. S. zu B. v. 20. April 1812.

Buch 4. Tit. 6. Art. 5. § 3. Pr. 1405. 19. Nov. 1842. u. 6. Jan. 1844. III. Senat.

In Weſtpreußen iſt zur Gültigkeit einer Zeſſion deren gerichtliche Ausſtellung und Beſtätigung nicht erforderlich. (VIII. 393.)

Buch 5. Tit. 7. Art. 1. § 1. Pr. 433. 26. Februar 1838. I. Senat.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Preußiſche Landrecht von 1721 als Provinzialrecht gilt, ſind die Erben wegen der Erbſchaftsſchulden nicht ſolidariſch, ſondern nach Verhältniß ihres Erbantheils verhaftet.

Tit. 12. Art. 1. § 10. }
Art. 2. § 5. } Pr. 176. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 660.

Art. 3. § 6. Pr. 1020. 14. Juni 1841. I. Senat.

Das Preußiſche Landrecht § 6. hat bei der Erbfolge der Halbgeſchwiſter eine Sonderung der Güter, je nachdem ſie von der Vater- oder Mutterſeite des Erblaſſers herrühren, verordnet. Dieſer Theilungsgrundſatz, der da, wo das Landrecht von 1721 als Provinzialgeſetz gilt, zur Anwendung kommt, iſt nicht auf die bei dem Ableben des Erblaſſers in natura noch vorhandenen Stücke in specie zu beſchränken, ſondern bezieht ſich überhaupt auf das Vermögen, welches der Erblaſſer von einem und reſp. dem andern ſeiner Eltern ererbt hat.

Tit. 14. Art. 1. § 3. Pr. 2013. 11. Mai 1848. I. Senat.

In denjenigen Landestheilen, wo das Preußiſche Landrecht von 1721 Geltung hat, kommt dem überlebenden Ehegatten bei ſtattgehabter Gütergemeinſchaft, wofern er den größeren Antheil hat, die Befugniß zu, die Ueberlaſſung des Ganzen für einen durch eine gerichtliche Taxe zu beſtimmenden Werth zu verlangen. (XVI. 292.)

Buch 6. Tit. 11. Art. 1. Pr. 1321. Siehe zu A. L. R. I. 6. §§ 10. 18. 70. ff. (IX. 381.)

# Kulmiſches Recht.

Edition von 1767.

Buch 4. Tit. 5. Kap. 10. Pr. 615. 16. Februar 1839. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift, „daß dem erſten Käufer einer Sache vor dem zweiten, welchem der Beſitz derſelben eingeräumt worden, der Vorzug gebühre, ſobald vom Verkäufer mit jenem ein Kontrakt aufgenommen worden,“ findet auch auf Immobilien Anwendung, wenn der Kaufvertrag über ſie gerichtlich oder notariell aufgenommen worden iſt.

# Lübiſches Recht.

Edition von 1786.

Buch 1. Tit. 5. Art. 8. 9. 1. Pr. 611. 18. Februar 1839. Plenum.

Nach Lübiſchem Rechte entſtehet mit der Eingehung der Ehe eine, durch die Geburt eines Kindes bedingte eheliche Gütergemeinſchaft.

2. Pr. 1247. 23. Januar 1843. Plenum.

Wo in Pommern die eheliche Gütergemeinſchaft des Lübiſchen Rechts beſteht, iſt der Ehemann auch ſolche Grundſtücke, die von ihm ſelbſt vor Eingehung der Ehe ſchon beſeſſen, oder während der Ehe von ihm erworben ſind, ohne Zuziehung und Einwilligung ſeiner Ehefrau zu veräußern nicht befugt. (X. 61.)

Buch 3. Tit. 1. Art. 3. / Tit. 2. Art. 16. / Tit. 7. Art. 2. } Pr. 1910. 24. Auguſt 1847. III. Senat.

Wo in Pommern die eheliche Gütergemeinſchaft des Lübiſchen Rechts beſteht, iſt der überlebende Ehemann, welcher nach durch den Tod der Frau aufgelöſeter Ehe mit den hinterbliebenen Kindern auf Gedeih und Verderb ſitzet (communio bonorum prorogata), ein erſt während dieſes ſeines Beſitzes im eigenen Namen für ſich, und nicht für die Gemein-

ſchaft erworbenes Grundſtück vor der wirklich erfolgten Abſchichtung ohne Zuziehung und Einwilligung der Kinder zu veräußern befugt.

Buch 3. Tit. 1. Art. 4. Pr. 468. Siehe zu A. L. R. II. 16. § 20. unter 1.

Tit. 12. Art. 12. Pr. 919. 19. Oktober 1840. Plenum.

Das aus der Beſtimmung des Lübiſchen Rechts im Art. 12. hergeleitete Widerſpruchsrecht der Nachbarn gegen den Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, und die damit korreſpondirende Verpflichtnng desjenigen, der das Gewerbe treiben will, die Einwilligung der Nachbarn dazu auszuwirken, iſt als noch fortbeſtehend **nicht** anzuſehen. (VII. 170.)

Tit. 12. Art. 13. 1. Pr. 1627. 29. Oktober 1845. II. Senat.

Der den Artikel 12. Tit. 12. ff. zum Gegenſtande habende Plenarbeſchluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 19. Oktober 1840 iſt auf den folgenden Artikel 13. nicht zu beziehen.

2. Pr. 750. 25. Oktober 1839. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift lautend:

„Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnung oder Wohnkeller, Fenſter, Thüren, Schure, da vormals keine geweſen, angerichtet werden, wie denn auch keine Schornſteine oder Feuerſtätt — da hiebevor keine geſtanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergünſtigung,"

findet keine Anwendung, wenn eine ſolche neue Anlage erweislich dem benachbatten Grundſtücke nicht gefährlich oder ſchädlich iſt, und der Nachbar durch dieſelbe in ſeinen Eigenthumsrechten nicht beeinträchtigt wird.

Tit. 12. Art. 10. Pr. 1339. Siehe zu A. L. R. I. 8. §§ 125. 126.

# Stettiner Statutarrecht.

Kap. 5. §§ 3. 4. Pr. 1624. 9. Oktober 1845. I. Senat.

Heirathet in Stettin ein Mann nicht-eximirten Standes eine ledige Weibsperſon, die ein ſchon vorher gebornes uneheliches Kind hat, und es hat vor der Heirath keine Abgüterung dieſes Kindes Hinſichts ſeiner Muttererbes ſtattgefunden, ſo iſt daſſelbe nach dem Tode der Mutter Erbe zur Hälfte des gemeinſchaftlichen Nachlaſſes. (XII. 426.)

---

# Magdeburger Polizei-Ordnung.

3. Januar 1688.

Kap. 32. § 3. Pr. 1399 b. 12. Januar 1844. II. Senat.

Die unabänderliche Verwandlung der Natural-Dienſte in Dienſtgeld erfordert einen gerichtlichen Vertrag.

Kap. 44. § 31. Pr. 2014. 13. Mai 1848. I. Senat.

a) Dieſer §, welcher über die Sukzeſſion der, nach Ausſterben der Deszendenz des erſten Lehnerwerbers zur Lehnfolge berufenen *Mitbelehnten* verordnet, iſt dahin zu verſtehen: daß ſämmtliche in der zur Sukzeſſion ſtehenden mitbelehnten Hauptlinie zur Zeit des Lehnsanfalls vorhandene Deszendenten des urſprünglichen Mitbelehnten, ſoweit ihnen kein Aszendent mehr vorſteht; ohne Rückſicht auf die in dieſen Hauptlinien ſich gebildeten Speziallinien, und ohne Rückſicht auf die nähere Verwandſchaft mit dem erſten Mitbelehnten, nach der Häupterzahl zu gleichen Theilen zur Sukzeſſion kommen.

b) Dieſe geſetzliche Vorſchrift hat auch durch die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit und demgemäß der früher zur Sukzeſſion erforderlichen Beleihung, in Gemäßheit der Lehns-Aſſekuration vom 4. Auguſt 1719 keine Aenderung erlitten.

Kap. 48. §. 4. Pr. 452. 23. März 1838. II. Senat.

Unter den „doppelten Zinſen", welche nach dieſer Beſtimmung in Veränderungsfällen ſtatt der Lehnwaare zu entrichten, iſt der doppelte Betrag des einjährigen auf dem verpflichteten Gute haftenden Zinſes zu verſtehen.

Kap. 49. § 2. Pr. 700. 6. Juli 1839. I. Senat.

Auch bei den Magdeburger Lehnen ſind Schulden, die bloß auf den Grund freiwilliger Konſenſe der Agnaten auf die Lehngüter eingetragen ſind, in Bezug auf die Verhältniſſe zwiſchen den Lehns- und Allodialerben als ſubſidiariſche Lehnsſchulden, die principaliter dem Allodium zufallen, zu betrachten.

# Wenzeslaus Kirchenrecht.

1. Pr. 376. 6. November 1837. I. Senat.

In den Landestheilen Schleſiens, in welchen das Wenzeslausſche Kirchenrecht zur Anwendung kommt, werden Halbgeſchwiſter und deren Kinder erſten Grades mit den vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern erſtes Grades in ſoweit zugleich zur Erbfolge berufen, daß ſie die Hälfte des Nachlaſſes, welche auf die Linie des ihnen mit den vollbürtigeu Geſchwiſtern gemeinſchaftlichen parens fällt, mit den vollbürtigen Geſchwiſtern und zwar mit den Geſchwiſterkindern jure repraesentationis theilen, wogegen die andere Hälfte den vollbürtigen Geſchwiſtern allein verbleibt.

2. Pr. 724. 7. September 1839. I. Senat.

Die Vorſchriften der §§ 645. 646. A. L. R. II. 1., über den Nießbrauch des überlebenden Ehegatten im Falle der Gütergemeinſchaft, kommen da nicht zur Anwendung, wo das Wenzeslausſche Kirchenrecht gilt.

3. Pr. 1036. 27. Auguſt 1841. II. Senat.

a) Nach Artikel 3. des Wenzeslausſchen Kirchenrechts, welches im Fürſtenthum Brieg herkömmlich rezipirt iſt, tritt die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten durch Vererbung ſchon bei Lebzeiten derſelben ein.

b) Im Gerichtsbezirk der Stadt Loewen iſt eine hiervon abweichende Obſervanz nicht anzunehmen.

# Code Civil.

Art. 538. 560. Pr. 1976. Siehe zu Weſtpreußiſches Wegereglement vom 4. Mai 1796.

Art. 647. b. Pr. 1199. Siehe zu A. L. R. I. 8. §§ 149—153.

Art. 691. 1. Pr. 575. 10. November 1838. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift iſt zunächſt nur als zu Gunſten des Grundeigenthümers ergangen zu betrachten, und derjenige, welcher ſelbſt nur eine Servitut auf fremden Grund und Boden auszuüben hat, kann einem andern Servitutberechtigen den Einwand nicht entgegenſetzen, daß der bloße Beſitz zur Erwerbung der Servitut nicht hinreiche.

2. Pr. 769. 13. Dezember 1839. II. Senat.

Die Einführung des Code Napoleon unterbrach die Verjährung der hier erwähnten Servituten ſo, daß wenn hiernächſt durch Wiedereinführung des Landrechts der Erwerb ſolcher Servituten mittelſt Verjährung wieder möglich wurde, dieſelbe nur von Neuem beginnen konnte.

3. Pr. 929. 9. Oktober 1840. II. Senat.

Der Artikel 691. des franzöſiſchen Civil-Geſetzbuchs hat die Verjährung bei Fiſchereien in Flüſſen nicht unterbrochen.

4. Pr. 1139. 13. Mai 1842. II. Senat.

Auch bei Holzberechtigungen iſt der Lauf der Verjährung durch die Vorſchrift dieſes Art. 691. unterbrochen worden, und ſtehen dem in den Ländern, welche vormals zum Königreiche Weſtphalen gehört haben, die Art. 96. und 183. des Dekrets vom 29. März 1808. nicht entgegen.

Art. 1153. Pr. 1773. Siehe zu A. L. R. I. 16. §§ 67. 68.

Art. 1341. 2044. Pr. 352 b. c. 23. September 1837. III. Senat.

b) Der Art. 1341. enthält in der Feſtſetzung: „über Rechtsgeſchäfte die einen Gegenſtand von mehr als 150 Franks betreffen, ſind Urkunden erforderlich," nur eine Vorſchrift in Bezug auf den Beweis über die Wirklichkeit des Geſchäfts, nicht aber eine Vorſchrift über die zur Rechtsbeſtändigkeit erforderliche Form der Errichtung.

c) der Art. 2044. ſpricht in Bezug auf Vergleiche durch die Vorſchrift „ce contrat doit être redigé par écrit" — der Vertrag iſt ſchriftlich abzufaſſen —

nicht den Rechtsſatz aus:

„zur Rechtsbeſtändigkeit eines Vergleich iſt die ſchriftliche Errichtung als Form des Vertrages nothwendig,“

vielmehr enthält er nur eine Hinweiſung auf den Art. 1341. über die Nothwendigkeit von Urkunden bei der Beweisführung, und eine Beſchränkung der in dieſem Artikel 1341 aufgeſtellten Regel für die Rechtsgeſchäfte im allgemeinen, bei Vergleichen dahin: daß bei dieſer Gattung von Verträgen der Urkundenbeweis nicht blos bei Gegenſtänden von mehr als 150 Franks, ſondern allgemein, und ohne Unterſchied der Höhe des Gegenſtandes erforderlich iſt.

Art. 1351. 2128. Pr. 1578 b. c. Siehe zu A. L. R. Einleitung § 43.

Art. 2219. Pr. 1874. 3. Juni 1847. I. Senat.

Unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Zivil-Geſetzbuchs hat eine erwerbende Verjährung von Pfarrabgaben nicht anfangen können.

Art. 2281. Pr. 38.

Die 30jährige Präſkription iſt nur auf Fälle anzuwenden, für welche dieſes Geſetzbuch die Verjährnng überhaupt ſtatuirt, mithin nicht bei Servituten der in Art. 691 bezeichneten Art. Ferner ſind dieſe 30 Jahre von Publikation des Code an zu berechnen; auf früher angefangene Verjährungen, zu deren Vollendung nach altem Rechte ein größerer Zeitraum erforderlich, bei Publikation des Code aber noch nicht abgelaufen war, aber nicht anzuwenden, und vielmehr die erforderliche 44jährige Präſkription wider den Fiskus zum Grunde zu legen.

# Corpus juris civilis.

Cod. Lib. 7. Tit. 32. Const. 12. de acquirenda &. retinenda possessione. Pr. 66. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 521. unter 1.

Cod. Lib. 7. Tit. 39. Const. 9. de praescriptione 30. vel. 40. annorum.

Pr. 1819. 28. Dezember 1846. I. Senat.

Die lex. 9. Cod. de praescriptione 30. vel. 40. annorum. (Lib. 7. Tit. 39.) über die Verjährung rechtshängiger Klagen beſchränkt ſich nicht bloß auf Perſonalklagen, ſondern iſt von allen Klagen ohne Unterſchied zu verſtehen.

Nov. 115. Cap. 3. 4.

Pr. 1656. 4. Dezember 1845. I. Senat.

In den Provinzen, in welchen die Geſetzeskraft der drei erſten Titel des zweiten Theils des A. L. R. noch ſuspendirt iſt, namentlich in der Mark, greift zwar die Vorſchrift der §§ 433 und 436. Tit. 2. Th. II. A. L. R., wonach „der Pflichttheils-Berechtigte, wenn ihm der Pflichttheil nicht vollſtändig oder nicht unbeſchränkt hinterlaſſen worden, immer nur Ergänzung des Pflichttheils, oder Befreiung von den Beſchränkungen fordern kann," in den Fällen, wo Notherben nicht wirklich zu Erben eingeſetzt ſind, nicht Platz, vielmehr findet die obige Vorſchrift der Novelle Anwendung; die Form der Erbes-Einſetzung ſelbſt aber wird nach den Vorſchriften der nicht ſuspendirten §§ 4 u. 45. Tit. 12. Th. I. A. L. R. beurtheilt.

# Einzelne Verordnungen,

chronologiſch geordnet.

---

1527. Mittwoch nach Francisci. Constitutio Joachimica. (C. C. M. Th. II. Abth. I. col. 21.)

Pr. 952. 23. November 1840. I. Senat.

a) Unter dem in der Constitutio Joachimica an mehreren Stellen (§ 3. Tit. I., § 1. Tit. III., § 2. Tit. V., § 5. Tit. VI. Sect. I., § 6. ibid. Sect. III. und § 1. Tit. VII.) gebrauchten Ausdruck: „Kaiſerrecht“, iſt römiſches Recht (jus civile) zu verſtehen.

b) Nach den Beſtimmungen der Joachimica treten, abweichend von den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 2. §§ 639. 660., Tit. 3. §§ 7. 8., uneheliche Kinder in die Familie der Mutter, und werden als Blutsverwandte der mütterlichen Verwandten angeſehen. Die Theilung des Nachlaſſes unter Halbgeſchwiſtern erfolgt nach denſelben Grundſätzen, wie bei der Erbfolge der vollbürtigen Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder, und kommt es hierbei nicht darauf an: ob die Halbgeſchwiſter durch uneheliche oder eheliche Zeugung als ſolche mit einander verbunden ſind.

1561.... Oppeln-Ratiborſche Landesordnung (Suarez Sammlung Schleſiſcher Provinzial-Geſetze Bd. I. S. 387).

Pr. 984. 19. Februar 1841. II. Senat.

Der Ausdruck in den Privat-Ueberſetzungen der Oppeln-Ratiborſchen Landesordnung von 1561:

Weingarten fasciculi diversorum jurium Lib. 2. pag. 254.

Brachvogel Continuation der Kaiſerl. Königl. Privilegien ꝛc. Bd. 6. S. 1713,

im Abſatz 2. des Art. 46.: „Auf- und Abzug“, iſt ein Ueberſetzungs-

Digitized by Google

Fehler, und lautet derſelbe in der authentiſchen Ueberſetzung de 1730, welche in Suarez Sammlung alter und neuer ſchleſiſcher Provinzial-Geſetze Bd. I. S. 387 abgedruckt iſt, und wovon das Konzept in Folio-Format in der Bibliothek des Ober-Landesgerichts zu Ratibor ſich befindet, übereinſtimmend mit einem noch älteren Manuſkript in Quarto:

cfr. v. Kampß Jahrbücher Bd. 49. S. 363. Gedruckte Konferenz-Protokolle mit den ſtändiſchen Deputirten über das Oberſchleſiſche Provinzialrecht S. 17. Anmerkung,

sub rubr. 44. Art. 2.: „Abzugsgeld". Dieſer Ausdruck bezieht ſich nicht auf das Laudemium, ſondern auf das Abfahrtsgeld.

**1573.** Montag nach trium regum. Kurfürſts Johann Georg von Brandenburg, Viſitation- und Konſiſtorial-Ordnung (C. C. M. Th. I. Abſchn. I. col. 273. ff.)

Pr. 1432. Siehe zu A. L. R. II. 11. § 785—86.

**1576.** . . . Königl. Polniſche Konſtitution.

Pr. 1018. 17. Februar 1837. II. Senat. 5. Juni 1841. III. Senat.

Die Polniſchen Konſtitutionen vom Jahre 1576 und 1764, ſo wie der Reichstagsſchluß vom Jahre 1790, welche die Pflicht zur Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken den Dominien auflegen, haben ihre Geltung für das jetzige Großherzogthum Poſen ſeit dem 1. September 1797 verloren. (VII. 54.)

**1592.** 18. Januar. Polizeiordnung der Haupt- und Reſidenzſtadt Münſter (Schlüter's Provinzialrecht der Provinz Weſtphalen Bd. I. S. 117—154.)

1. Pr. 1441. 27. April 1844. III Senat.

Die Vorſchrift in der landrechtlichen Lehre von der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft: „Grundſtücke und Gerechtigkeiten kann der Mann, ohne Einwilligung der Frau, weder verpfänden noch veräußern" findet, was die Veräußerung betrifft, auf die im Fürſtenthum Münſter beſtehende provinzielle eheliche Gütergemeinſchaft nicht Anwendung. Nach den für dieſe beſtehenden Grundſätzen, welche ſich in der Münſter'ſchen Polizeiordnung vom 18. Januar 1592 und dem Adjekt vom 20. Dezbr. 1601 in Beziehung auf Käufe nicht als aufgehoben oder beſchränkt aus-

geſprochen finden, kann der Ehemann während der Dauer der Ehe die zum gemeinſchaftlichen Vermögen der Eheleute gehörigen Grundſtücke einſeitig ohne Zuziehung der Ehefrau veräußern.

2. Pr. 1818. 18. Dezember 1846. I. Senat.

a) Die Beſtimmung, Cap. 7. § 21.

„daß der letztlebende von den Eheleuten freie Macht und Gewalt habe, über ſeinen Antheil an dem Gütergemeinſchaftlichen Vermögen der Kinder unverhindert Teſtamentsweiſe obſonſt zu verfügen“,

iſt dahin zu verſtehen, daß er den Kindern hievon keinen Pflichttheil zu hinterlaſſen ſchuldig ſei, vielmehr dieſe ſich mit dem ihnen gebührenden ſtatutariſchen Antheil vom Vermögen beider Eltern begnügen müſſen.

b) Dieſe Vorſchrift ſtehet mit der ehelichen Gütergemeinſchaft ſelbſt in einer ſo unzertrennlichen Verbindung, daß dieſelbe durch das Geſetz vom 8. Januar 1816 für wieder eingeführt zu achten iſt.

1601. 20. Dezember. Adjectum II. zur Münſter'ſchen Polizei-Ordnung.

Pr. 1441. Siehe zu 18. Januar 1592 unter 1.

1603. . . . Hamburger ältere Wechſel-Ordnung, enthalten im Statute II. Tit. 7. Art. 4.

Pr. 1566. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 936—938.

1612. 25. Juni. Kommiſſionsvertrag (v. Friedenberg tract. de Silesiae juribus Liber II. c. 24. § 5.)

Pr. 599. 20. Dezember 1838. II. Senat.

In Schleſien und insbeſondere in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer, kann der oben gedachte Kommiſſionsvertrag für einen rechtsgültigen Titel der Gutsherrſchaften zur Erhebung des das Laudemium vertretenden Markgroſchen, und als hinreichender Belag für eine desfallſige Obſervanz, nicht erachtet werden.

1617. 6. Juni. Schweidnitzer Sukzeſſionsordnung.

Pr. 966. 12. Januar 1841. III. Senat.

Nach dieſer Verordnung wird der überlebende Ehegatte bei der nach dem Tode des Andern eintretenden Gütergemeinſchaft durch den Antritt der Erbſchaft cum beneficio inventarii von der Pflicht, ſein Vermögen Behufs der Befriedigung der Gläubiger einzuwerfen, nicht befreiet.

1661. 22. Januar. Erledigung der Landes-Gebrechen im Kurfürſtenthum Sachſen Nr. 117. (Cod. August. pag. 250.)

Pr. 873. 15. Februar 1840. II. Senat.

Nach dem im Herzogthum Sachſen geltenden Provinzialrecht gebührt nicht blos den unmittelbaren Unterthanen, ſondern auch den Patrimonialgerichts-Eingeſeſſenen (den Unterthanen derer von Adel) die tarifmäßige Entſchädigung, welche die angeordneten Abdecker (Meiſtereibeſitzer) für die Häute der ihnen zu überlaſſenden abſtändigen oder gefallenen Thiere zu entrichten haben.

1669. . . . Kurkölniſche Bergordnung.

Pr. 1677. 3. November 1845. II. Senat.

a) Der Verluſt des Bergrechts an einer verliehenen gehörig verrezeßten Zeche, wegen Aufläſſigkeit des Gewerken kann nur durch eine nach Gehör deſſelben auf Grund des Art. 9. Th. III. von Seiten des Bergamts ausgeſprochene **Freierkennung** erfolgen.

b) Eine ſolche Freierkennung findet nicht Statt, wenn der Gewerke die Zeche regelmäßig verrezeßt, und ein vom Bergamt nicht zurückgewieſenes Friſtgeſuch rechtzeitig eingereicht hat.

1677. 11. Januar. Malachowskiſcher Vergleich.

Pr. 2038. b. Siehe zu 19. April 1844.

1693. 10. April. Kaiſerliche sanctio pragmatica wegen der großen Kanzelleitaxe in Schleſien (Brachvogel continuatio der Privilegien des Landes Schleſien Bd. 3. S. 775.)

1. Pr. 1454. 17. Juni 1844. Plenum.

Die Vorſchriften der pragmatiſchen Sanktion vom 10. April 1693 und des Edikts vom 13. Juni 1744, betreffend die Befreiung der Deszendenten und resp. der Wittwen von Erlegung der großen Kanzelleitaxe bei Gutserwerbungen, ſind für allgemeine Schleſiſche Provinzialgeſetze zu achten, welche an und für ſich und abgeſehen von etwaigen ſpeziellen Rechtstiteln auch die Mediatfürſten und Standesherren in Schleſien verpflichten. (X. 73.)

2. Pr. 1937. 20. Oktober 1847. II. Senat.

Ehegatten, wenn ſie in Erbfällen unter ſich zum Beſitz von Bauer-

gütern gelangen, ſind ohne Rückſicht darauf, ob ſie in Gütergemeinſchaft leben, von der Entrichtung der Lehnwaare befreit.

1711. . . . Hamburger neue Wechſelordnung Art. 9. 16. 17.

Pr. 1566. Siehe zu A. L. R. II. 8. §§ 936—38.

1715. 28. Auguſt. Verordnung des Kurfürſten Joſeph Clemens von Kölln, ſog. Clementina (Scotti Sammlung der kurkölniſchen Geſetze Th. I. Abth. 1. S. 603.)

Pr. 1541. 15. Februar 1845. I. Senat.

Nach dieſer im Herzogthum Weſtphalen als Provinzial-Geſetz geltenden Verordnung ſind die Zehntherren — decimatores majores — proviſoriſch, unter Vorbehalt ihres Regreſſes gegen etwanige ſonſtige Verpflichtete, zur Hergabe der zum Kirchenbau erforderlichen Beträge, ſelbſt über den Werth der Zehntberechtigung hinaus, verpflichtet. (X. 452.)

1719. 21. Mai. Jülich-Märkiſche Bergordnung.

Pr. 1444. 13. Mai 1844. II. Senat.

In den Landestheilen, in welchen dieſe Verordnung zur Anwendung kommt, iſt derjenige, dem auf Kohlenbergwerken der Naturalzehnt zuſteht, befugt, denſelben auch von den zur Speiſung der zum Betrieb angewendeten Dampfmaſchinen erforderlichen Kohlen zu fordern.

1719. 4. Auguſt. Aſſekuration für die Ritterſchaft in dem Herzogthum Magdeburg (revidirter Entwurf des Magdeburgiſchen Provinzialrechts 1841. Anlage S. 14.)

Pr. 2014. Siehe Magdeburger Polizei-Ordn. Kap. 44. § 31. (XVI. 374.)

1720. 20. Mai. Renovirte und verbeſſerte Holz-, Maſt- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark (C. C. M. Th. 4. S. 683.)

Pr. 1230. 2. Dezember 1842. II. Senat.

In der Kurmark iſt die Jagdfolge von den Grundſtücken der Privaten in die Königl. Forſten nicht üblich, ſondern das Recht hierzu muß nach § 4. Tit. 36. von den Jagdberechtigten Beſitzern ſolcher Grundſtücke beſonders nachgewieſen werden.

**1721. 12. Auguſt. Remiſſions-Edikt (C. C. M. Th. V. Abth. III. Cap. II. No. 32. col. 373.)**

Pr. 593. 8. Dezember 1838. II. Senat.

Die Ausſchließung der Intereſſenten mit ihren Nachforderungen gegen einen Auseinanderſetzungsrezeß, iſt auch auf die bloße Dienſtablöſung zu beziehen, worüber die Verordnung vom 7. Juni 1821 handelt. Hat der Unterthan in der Mark ſonſt aus der Verordnung vom 12. Auguſt 1721 Anſprüche gegen den Gutsherren auf Dienſterlaß wegen Unglücksfälle gehabt, und ſind dieſe Anſprüche im Ablöſungsrezeß nicht ausdrücklich vorbehalten, ſo werden ſie in Folge des Ablöſungsrezeſſes als erloſchen betrachtet.

**1722. 25. April. Osnabrück'ſche Eigenthums-Ordnung (Cod. Const. Osnabr. Th. II. Bd. 1. S. 232.)**

Pr. 651. 29. April 1839. Plenum.

Nach dieſer in der Grafſchaft Rietberg als Provinzialrecht geltenden Verordnung ſind die Seitenverwandten des Wehrfeſters von der Sukzeſſion in vormals eigenbehörige Kolonate nicht ausgeſchloſſen. (V. 97.)

**1725. 25. Oktober. Reglement für das Herzogthum Magdeburg, die von den Gerichtsobrigkeiten den bäuerlichen Wirthen zu bewilligenden Remiſſionen betreffend (v. Rabe Sammlung Bd. XIII. S. 66.)**

Pr. 1134. 22. April 1842. II. Senat.

a) Die Friſt, innerhalb welcher die abgebrannten bäuerlichen Wirthe von ihren Gerichtsobrigkeiten Remiſſion der Dienſte und Abgaben fordern können, fängt von dem Tage an, an welchem der Unglücksfall ſich ereignet hat, und läuft von da an ununterbrochen fort.

b) Ohne Einwilligung des andern Theiles kann weder die Gerichtsobrigkeit während dieſer Friſt die Leiſtung, noch können die bäuerlichen Wirthe nach Ablauf der Friſt Befreiung von Dienſten und Abgaben fordern, wenn ſie ſolche während derſelben geleiſtet haben. Es kann im letzteren Falle den bäuerlichen Wirthen nur überlaſſen bleiben, auf Erſatz wegen des indebite Geleiſteten zu klagen.

**1733. 16. Dezbr. Prozeßordn. für das Pommerſche Hofgericht.**

Pr. 86. 27. April 1835. I. Senat. Zu § 75.

Bei der, zum Behuf der Ausübung des beneficii taxae zu ermit-

telnden Lehntare Pommerſcher Lehngüter wird, wenn dieſelbe zum Theil aus ſteuerbaren, zum Theil aus ſteuerfreiem Lande beſtehen, ſie alſo nicht ganz ſteuerfrei ſind, der Ertrag nicht pro rata zu 5 Prozent und resp. zu 6 Prozent, ſondern durchgängig mit 5 Prozent zu Kapital gerechnet.

**1735. 10. September.** Edikt wegen der Wege in der Grafſchaft Tecklenburg-Lingen.

1. Pr. 1639. 21. Oktober 1845. II. Senat.

Die Dorfgemeinen der Grafſchaft Tecklenburg, als zum ehemaligen Ober-Emsdepartement gehörig, ſind provinzialrechtlich noch zum Bau der Landſtraßen und Brücken verpflichtet, und dieſe Verpflichtung durch die fremdherrliche Geſetzgebung für aufgehoben nicht zu erachten. (XII. 454.)

2. Pr. 2017. Siehe zu A. L. R. II. 15. § 15. (XVI. 76.)

**1739. 9. Mai.** Revidirte Kirchenordnung im Herzogthum Magdeburg, wie auch in der Grafſchaft Mannsfeld, Magdeburgiſcher Hoheit.

Pr. 722. 24. Auguſt 1839. I. Senat.

Nach dieſer Verordnung muß patronus in defectu aerarii alle Materialien, auch die Nebenmaterialien hergeben. cfr. A. L. R. II. 11. § 710.

**1741. 26. November.** Eigenthumsordnung des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaft Ravensberg (Stengels Beiträge Bd. 14. S. 12. ff. Wigand Provinzialrechte des Fürſtenthums Minden Bd. II. S. 332. ff.)

1. Pr. 364. 20. Oktober 1837. II. Senat.

Der Grundſatz dieſer Verordnung:

„daß, wenn ein Fremder auf anderm Wege, als durch Heirath zum Beſitz des eigengehörigen Gutes gelangt, das Quantum des zu entrichtenden Weinkaufs lediglich von der Beſtimmung des Gutsherren oder vielmehr der freien Uebereinkunft deſſelben mit dem neuen Erwerber abhange",

iſt nach dem Geſetz vom 21. April 1825 und nach der durch dieſes dem bäuerlichen Beſitzer ertheilten Befugniß zur freiwilligen Veräußerung des Gutes an einen Dritten, auf dieſen Fall nicht mehr anwendbar. Vielmehr muß im Mangel einer gültigen Uebereinkunft der Intereſſenten auch

in dieſem Falle das Quantum des Weinkaufs nach der Analogie der Vorſchrift der Eigenthums-Ordnung Cap. XI. § 4. richterlich feſtgeſetzt werden.

2. Pr. 509. . . . 1838. II. Senat.

Die Vorſchrift a. a. O. Cap. XI. § 11.

„daß, wenn auf einem eigenhörigen Kolonate aus der erſten Ehe Kinder vorhanden ſind, und der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe ſchreitet, die Alten auf die Leibzucht ziehen müſſen, ſobald der Anerbe, je nachdem er ein Sohn oder Tochter iſt, das 28. oder 25. Jahr zurückgelegt hat,"

iſt dahin zu verſtehen, daß nicht blos die Stiefeltern, ſondern auch der überlebende von den leiblichen Eltern in dieſem Falle die Leibzucht beziehen muß.

3. Pr. 562. 12. November 1838. Plenum.

Der mahljährige Beſitzer eines, in dem Fürſtenthum Minden oder in der Grafſchaft Ravensberg belegenen Kolonats, welcher entweder ſelbſt, oder deſſen vorverſtorbener Ehegatte ſchon zur Zeit der Aufhebung des Leibeigenthums durch das Bergiſche Dekret vom 12. Dezember 1808. und beziehungsweiſe durch das Weſtphäliſche Dekret vom 23. Januar deſſelben Jahres ſich im Kolonatsbeſitze befunden hat, iſt nicht verpflichtet, das, beim Ablaufe der Mahljahre vorhandene, aus den Mitteln der Stätte erworbene Pekulium zurückzulaſſen. (IV. 367.) Vergleiche Pr. 1509. zu 10. Mai 1770. unter 4.

4. Pr. 729. 20. September 1839. II. Senat.

Nach den Grundſätzen der Minden-Ravensbergiſchen Eigenthums-Ordnung kann von dem Erwerbe eines von einer eigenbehörigen Stätte dismembrirten Grundſtücks kein Weinkauf verlangt werden, wenn ſolcher bei der Ertheilung des gutsherrlichen Konſenſes nicht ausdrücklich ſtipulirt iſt. Er findet daher bei ſolcher Veräußerung auch nicht ſtatt, wenn die Veräußerung ohne gutsherrlichen Konſens erfolgt iſt; alſo auch dann nicht, wenn die Veräußerung nach der Emanation des hanſeatiſchen Dekrets vom 9. Dezember 1811 ſtattgefunden hat. — § 23. des Geſetzes vom 21. April 1825. (Nr. 940.)

5. Pr. 746. 19. Oktober 1839. II. Senat.

Das in der Eigenthums-Ordnung dem Gutsherrn beigelegte Wahl-

recht, entweder die Dienſte in Natura oder Dienſtgeld zu nehmen, findet nur bei Wochen-Spanndienſten ſtatt. cfr. A. L. R. II. 7. § 424.

6. Pr. 1160. 30. Mai 1842. I. Senat.

a) Wenn vor der Fremdherrſchaft im Fürſtenthum Paderborn zur Zeit der Gültigkeit der Minden-Ravensbergiſchen Eigenthums-Ordnung der Beſitzer einer eigenbehörigen Stätte, der aus dem Rechte der Geburt auf Grund des geſetzlichen Anerbenrechts, zum Beſitz des erledigten bäuerlichen Guts gelangt iſt, auf der Stätte geheirathet, und die mit Bewilligung des Gutsherren auf die letztere aufgezogene fremde Perſon, es ſei der Mann oder die Frau, den Weinkauf entrichtet hat, ſo iſt das, dem unverheiratheten Stättebeſitzer bis dahin ausſchließlich zuſtehend geweſene Kolonatrecht oder vererbliche Nutzungsrecht am Gute auf den, durch die Aufheirathung auf die Stätte gekommenen Ehegatten mit übergegangen.

b) Beiden Ehegatten ſteht dieſes Recht, ſo lange die Ehe dauert, gemeinſchaftlich und ungetheilt zu. Stirbt einer von ihnen, ſo verbleibt dieſes Recht dem überlebenden Ehegatten allein, ſo lange er daſſelbe nicht ausdrücklich aufgiebt, in ein Mahlzählerverhältniß tritt, oder auf die Leibzucht geht. Die Wiederverheirathung allein, und die Feſtſetzung beſtimmter Mahljahre für den zweiten Ehegatten hebt jenes Recht noch nicht auf. (VIII. 438.)

7. Pr. 1176. 15. Auguſt 1842. I. Senat.

Bei Einkindſchaftsverträgen, worin außer der Feſtſetzung des im A. L. R. II. 2. § 725. gedachten praecipui noch beſondere, die diesfälligen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen abändernde Verabredungen über die Erbfolge getroffen worden, und überhaupt bei allen Verträgen, wodurch ein Anerbenrecht im Sinne der Minden-Ravensbergiſchen Eigenthums-Ordnung beſtellt wird, iſt die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperſon (eines vereideten Protokollführers) zur Gültigkeit des Geſchäfts erforderlich.

8. Pr. 1177. 22. Auguſt 1842. I. Senat.

Nach der Minden-Ravensbergiſchen Eigenthums-Ordnung ſteht den Kindern des Anerben, wenn dieſer vor ſeinen Eltern, alſo vor Eintritt des Sukzeſſionsfalles ſtirbt, kein Vorrecht vor den übrigen Kindern des letzten Kolonatsbeſitzers reſp. vor den Geſchwiſtern des vorverſtorbenen zu.

Digitized by Google

9. Pr. 1958. 15. Dezember 1847. II. Senat.

Der mit ſeiner Frau nicht in provinzieller Gütergemeinſchaft, ſondern in getrennten Gütern lebende Beſitznachfolger (Anerbe) einer ehemals eigenbehörigen Stätte im Fürſtenthum Paderborn, iſt bei Beziehung derſelben (der Auffahrt) nicht verpflichtet, für ſeine Ehefrau die Beweinkaufung der Stätte beim Gutsherrn (Ober-Eigenthümer) nachzuſuchen, und demſelben den Weinkauf (das Auffahrtsgeld) zu zahlen.

10. Pr. 2027. 29. Juni 1948. I. Senat.

Die Beſtimmungen der §§ 10. und 11. Cap. IX. der Eigenthums-Ordnung in Betreff der mahljährigen Beſitzrechte, ſind unter den vor Einführung der fremden Geſetze beſtehenden Vererbungsgrundſätzen, welche bei den heimfallspflichtigen Grundſtücken, zufolge der Deklaration vom 24. November 1833. auch bei der Auseinanderſetzung der Erben unter einander beobachtet werden ſollen, für mitbegriffen zu achten, und gleich dieſen Vererbungsgrundſätzen zur Anwendung zu bringen. K. O. vom 24. November 1833. (G. S. S. 292.) betreffend die Deklaration der §§ 37. und reſp. 24. und 23. der Geſetze vom 21. April 1825. über die gutsherrlich bäuerlichen Verhältniſſe.

1742. 14. Juli. Edikt, wie es künftig wegen Verrichtung der Fuhren und Handdienſte bei Reparirung der Wege in den Land- und Poſtſtraßen zu halten.

Pr. 877. 13. Mai 1840.

a) Die Verpflichtung zur Beſſerung und Unterhaltung der Land- Heer- und Poſtſtraßen, liegt in dem Herzogthume Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, nicht dem Staate ob; vielmehr ſind dazu einſtweilen proviſionaliter, mit Vorbehalt ihres Regreßes an den eigentlichen Verpflichteten die Obrigkeiten, in deren Gerichten die Wege belegen ſind, und mithin der Fiskus nur auf den Domänenämtern verbunden.

b) Die Fuhren und Handdienſte müſſen jedoch die Dorfſchaften verrichten, welche da, wo die Wegebeſſerung geſchieht, in dem Umkreiſe von 1½ Meile liegen, wenn dieſelben ſich des zu beſſernden Weges bedienen; wogegen ihnen, falls ſie ſolche Dienſte nicht ohne Entgeld zu thun ſchuldig ſind, täglich für jeden Wagen 12 Groſchen und für einen Handarbeiter 3 Groſchen von denjenigen, welche die Wege zu unterhalten haben, baar bezahlt werden ſollen.

c) In gleicher Art verhält es ſich im Fürſtenthum Halberſtadt, den Grafſchaften Hohenſtein und Regenſtein, auch der Herrſchaft Derenburg nach dem Edikt vom 21. Mai 1743. und der Wegeordnung vom 19. November 1769. (VI. 163.)

1743. 21. Mai. Geſetz wegen der Wege in Halberſtadt. (Lenze Prov.-Recht des Fürſtenthums Halberſtadt. S. 177—178.)

Pr. 877. Siehe zu 14. Juli 1742.

1743. 19. Auguſt. Kurſächſiſches Mandat wegen Entdeckung der Steinkohlenbrüche (Codex August. Cont. Tom. I. p. 1379-1382).

Pr. 1357. 27. Oktober 1843. II. Senat.

In den vormals zu Kurſachſen gehörig geweſenen Landestheilen ſind auch vor Publikation des obigen Mandats Steinkohlen zum Bergwerks-Regal nicht gehörig geweſen, und die beim Bergbau üblichen Abgaben für den Betrieb des Steinkohlenbergbaues auf eigenem Grund und Boden nicht obſervanzmäßig erhoben worden. (IX. 402.)

1744. 13. Juni. Edikt wegen Regulirung der ſogenannten großen Kanzellei-Sportel-Taxe in den ſämmtlichen Fürſtenthümern des ſouverainen Herzogthums Schleſien (Suarez Sammlung ꝛc. Th. II. Abth. 1. S. 118 ff.).

1. Pr. 1454. Siehe 10. April 1693 unter 1. (X. 73.)
2. Pr. 1937. Siehe ebendaſelbſt unter 2. (XVI. 351.)

1746. 20. Dezember. Schleſiſches Vorfluth-Edikt (Vergl. Wenzel's Provinzialrecht von Schleſien S. 127.)

Pr. 798. 10. Januar 1840. II. Senat.

Dies Edikt iſt durch Einführung des A. L. R. aufgehoben.

1749. 14. Juli. Konſtitution, nach welcher in Schleſien ſo wenig den ordentlichen dominiis, Bauergüter oder dazu gehörige Pertinenzien an ſich zu ziehen erlaubt, als den Bauergemeinden geſtattet werden ſoll, adliche Güter ꝛc. an ſich zu bringen (Kornſche Sammlung Bd. III. S. 517 ff.).

Pr. 844. 24. Februar 1840. Plenum.

Die Pflicht der Schleſiſchen Gutsbeſitzer:

die auf eingezogenen wüſten Bauergütern haftenden Ruſtikal-Onera

zu vertreten, ſofern nicht bei den Kriegs- und Domainenkammern (den Provinzial-Verwaltungs-Behörden) nachgewieſen iſt, daß die bei einem herrſchaftlichen Vorwerke befindlichen Bauerhöfe ſchon im Jahre 1633 eingezogen geweſen,

bezieht ſich auch auf die der Herrſchaft zu leiſtenden Dienſte. Eine Verjährung hingegen findet nicht ſtatt. (V. 199.)

1752. 1. Januar. Kurkölniſche Beilieger-Ordnung (Scotti Sammlungen Abtheilung I. Th. 2. S. 772.

Pr. 1271. 8. Februar 1835. 13. März 1843. I. Senat.

Die für das Herzogthum Weſtphalen erlaſſenen Beiliegeredikte finden in Anſehung des Dulde- oder Belliegergeldes der 2 Thlr. gemein Geld jetzt nicht mehr Anwendung.

1752. 25. Juni. Wegereglement für das Herzogthum Pommern. (Rabe's Sammlung. Bd. I. Abth. 2. S. 510. ff.)

Pr. 2043. 4. September 1848. Plenum. Zu § 9.

Auch die Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerſtraßen liegt in Pommern provinzialrechtlich denen ob, auf deren Grenzfluren ſolche belegen ſind.

1755. 7. Februar. Dorf-Ordnung für die Grafſchaft Tecklenburg und Lingen. (Rabe's Sammlung. Bd. 1. Abth. 2. S. 388.)

Pr. 1639. Siehe zu 10. September 1735. unter 1. (XII. 454.)

1763. 4. Auguſt. Edikt, daß alle und jede Geſammthänder gehalten ſein ſollen, dieſes Recht binnen einem Jahre bei Verluſt deſſelben eintragen zu laſſen. (Ed. S. III. S. 255.)

Pr. 1250. 30. Januar 1843. Plenum.

Es iſt nicht anzunehmen, daß die Nachkommen derjenigen Agnaten, welche innerhalb der im Edikt beſtimmten Friſt ihr Sukzeſſionsrecht nicht angezeigt und um deſſen Eintragung nicht gebeten haben, dadurch ihres eigenen Sukzeſſionsrechtes verluſtig gegangen ſind. (VIII. 26.)

1764. Königl. Polniſche Konſtitution wegen der Wegebauten.

Pr. 1018. Siehe Jahr 1576. (VII. 57.)

1764. 30. Dezember. Bauerordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern. (Ed. S. Bd. III. Col. 535. ff.)

1. Pr. 1516. 6. Dezember 1844. I. Senat.

Die nach der Pommerſchen Bauerordnung beſtehende eheliche Gütergemeinſchaft erſtreckt ſich auch auf die, einem der Ehegatten zugefallene elterliche Erbſchaft, wenn er gleich dieſelbe wegen der mit dem überlebenden parens prorogirten Gütergemeinſchaft, noch nicht in Beſitz und Verwaltung überkommen hat.

2. Pr. 1680. Siehe zu 20. Februar 1777. unter 2.

3. Pr. 1766. Litt. b. 6. Auguſt 1846. I. Senat

Wenn eine Ehe in dem Bereich der Pommerſchen Bauerordnung eingegangen iſt, kann der überlebende Vater, ſo lange er nicht zu anderweiter Ehe ſchreitet, ſelbſt dann nicht zur Auseinanderſetzung mit den Kindern angehalten werden, wenn er ſonſt nach Vorſchrift der allgemeinen Geſetze für das Vermögen der Kinder Sicherheit zu beſtellen verbunden ſein würde. (XIII. 409.)

1765. 30. April. Märkiſches Erbſchaftsedikt. (Ed. S. Bd. III. Col. 713—718. Abth. II.

1. Pr. 728. 9. September 1839. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet auch in den Theilen der Mark Brandenburg, wo die zweite Abtheilung des Erbſchafts-Edikts als Provinzial-Geſetz noch gilt, in allen denjenigen Fällen Anwendung, wo nicht ſtatutariſche Erbfolge eintritt; alſo auch dann, wenn der überlebende Ehegatte innerhalb der Ueberlegungsfriſt der Erbſchaft ganz entſagt hat.

2. Pr. 1788. 8. Oktober 1846. I. Senat. Zu §§ 1. 3. 7.

In Uebereinſtimmung mit dem Pr. 728. iſt angenommen worden, daß wenn der überlebende Märkiſche Ehegatte erſt nach abgelaufener Ueberlegungsfriſt ſich der Theilnahme an der Erbſchaft des erſtverſtorbenen begiebt, das Verhältniß ſeiner Miterben lediglich nach den Vorſchriften der §§ 3. ff. Abth. II. des Erbſchaftsedikts zu beurtheilen iſt, namentlich aber die Vorſchrift des § 427. Tit. 9. Th. I. A. L. R., wonach der Verluſt der Rechtswohlthat des Inventariums bei nicht rechtzeitig niedergelegtem Inventarium von ſelbſt eintritt, auch in Beziehung auf die Miterben des überlebenden Ehegatten ausgeſchloſſen bleibt.

3. Pr. 1711. 26. Februar 1846. I. Senat. Zu §§ 11. 13.

Wenn mehrere Erben eines verſtorbenen Märkiſchen Ehegatten, der ſich mit den Erben des erſtverſtorbenen Ehegatten nicht auseinandergeſetzt, und ſich nicht erklärt hatte: ob er den Nachlaß des Erſtverſtorbenen nach dem Statute, unter Einwerfung ſeines eigenen Vermögens theilen wolle, uneinig darüber ſind: ob bei der Theilung dieſes Nachlaſſes die Einwerfung erfolgen, oder der Nachlaß beider Ehegatten geſondert vertheilt werden ſolle, muß der Streit nach den Vorſchriften des Titel 17. Th. I. des A. L. R., namentlich bei vorhandener Stimmengleichheit nach den Beſtimmungen der §§ 23. und 24. entſchieden, insbeſondere dabei berückſichtigt werden, ob der Nachlaßmaſſe des zuletzt verſtorbenen Ehegatten die Einwerfung vortheilhaft oder nachtheilig ſein würde.

## 1765. 3. November. Edikt wegen der katholiſchen Schulen in Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

Pr. 340. 25. September 1837. I. Senat.

a) Für die katholiſchen Schulen in Schleſien und der Grafſchaft Glatz gelten das Edikt vom 3. November 1765. und das Generallandſchulreglement vom 18. Mai 1801. noch jetzt als provinzialrechtliche Beſtimmungen.

b) Der § 13. des erſteren iſt nicht dahin zu verſtehen: daß die Gutsherrſchaften zum Bau und zur Unterhaltung ſolcher Landſchulen, wo die Gemeinen ganz oder größtentheils katholiſch, gar nicht beizutragen hätten; vielmehr wird darin die allgemeine Verpflichtung der erſteren zum Bau und zur Unterhaltung der Schulen, außer den Gemeinen, beizutragen ausgeſprochen.

## 1766. 29. April. Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Meurs und Grafſchaft Mark. (Ed. S. Bd. IV. Col. 317—398.)

1. Pr. 781. 3. Januar 1840. II. Senat. Zu Cap. I. II.

Die von dem Miether eines Bergwerks bei der kompetenten Bergbehörde vorſchriftsmäßig eingelegte Muthung reicht hin, ihn für legitimirt zu achten, gegen jeden Dritten, welcher auf das gemuthete Feld vorzüglichere Rechte zu haben behauptet, das aus der Muthung erlangte Recht im rechtlichen Wege geltend zu machen. Zu ſeiner Aktivlegitimation iſt

es keinesweges erforderlich, daß er von der Bergbehörde die Belehnung bereits erhalten habe.

2. Pr. 782. eodem.

Auf die angeblich früherhin in der Abtey Werden beſtandene Obſervanz:

„daß das Recht zum Abbau eines gemutheten und verliehenen Kohlenflözes in der Feldeslänge an kein beſtimmtes Maaß und keine feſte Grenze gebunden ſei, ſondern das Recht ſich ſo weit erſtrecke, als das betreffende Flöz ſich der Länge nach ausdehnt, und durch den angelegten Stollen erreichbar iſt,“

kann ſich nach der Publikation des Patents vom 12. April 1803. über die Einführung des Bergwerks-Regals und der Kleve-Märkiſchen Berg-Ordnung vom 29. April 1766. in den Stiften Eſſen und Werden Niemand mehr berufen, der nicht ſchon zur Zeit der Publikation dieſes Patents ſich in dem Beſitz eines Bergwerks befunden, welches auf den Grund der alten Obſervanz das Recht der unbeſchränkten Feldeslänge bereits erworben, und die ſtreitige Lagerſtätte erreicht hatte.

3. Pr. 1060. 29. Oktober 1841. II. Senat. Zu Cap. XXVI.

Wegen ſolcher Waſſer, die beim Bergbau erſchroten und zu Tage geführt, demnächſt aber nach Verbrechung der Stollen oder Röſchen ꝛc. frei durch die Damm-Erde brechen und ausfließen, gebührt dem Eigenthümer des Bodens, worauf dies ſtattgefunden, keine Entſchädigung, wenn ihm, ſei es auch nach Ablauf der Verjährungszeit, die Waſſer durch den ferneren Betrieb des Bergbaues wieder entzogen worden.

4. Pr. 1363. 29. September 1843. II. Senat.

Im Bereiche der Geſetzeskraft der Kleve-Märkiſchen Bergordnung gewährt ſowohl eine, zum Protokoll des Bergmeiſters aufgenommene, als auch eine ſchriftlich beim Bergmeiſter eingereichte und von ihm präſentirte Muthung, wenn ſie nach den übrigen geſetzlichen Vorſchriften erfolgt iſt, Altersrechte. Inſoweit findet daher dort die Vorſchrift des § 161. Tit. 16. Th. II. des A. L. R. keine Anwendung. (IX. 414.)

5. Pr. 1610. 22. September 1845. II. Senat. Zu Cap. XVI.

Wird der Abfluß der Grubenwaſſer durch ein Natur-Ereigniß gehemmt, ſo liegt der Gewerkſchaft des Erbſtollens geſetzlich keine Verbindlichkeit ob, dem Erbſtollen auch für dieſen Fall eine ſolche Einrichtung zu geben, wodurch den Grubenwaſſern ſtets ein gehinderter Abfluß ge-

währt wird. Es kann ſie vielmehr nur ein Verluſt der Stollengebürniß nach Maßgabe der durch die Stauung eingetretenen Hemmung des Betriebes treffen.

**1769. 5. Juni. Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz. (Kornſche Ed. S. Bd. 11. S. 89.**

1. Pr. 45. 14. Februar 1834. III. Senat. Zu Kap. 1. §§ 2. 4.

Die revidirte Bergordnung verſteht unter dem Ausdrucke: „Dominium", nicht die Gutsbeſitzer, ſondern die Eigenthümer desjenigen Grund und Bodens, in welchem ſich die Foſſilien befinden.

2. Pr. 1703. 12. Februar 1846. II. Senat. Zu Kap. 1. § 3.

Das Mitbaurecht zur Hälfte gehört nach ſchleſiſchem Provinzialrecht nicht der Gutsherrſchaft, ſondern dem Eigenthümer des Grundes und Bodens.

3. Pr. 1748. Siehe zu A. L. R. II. 16. § 141. ff. unter 1.

4. Pr. 1979. 4. Januar 1848. III. Senat. Zu Kap. 1. § 1 u 2.

Braunkohlen gehören in Schleſien zu den Regalien.

5. Pr. 2024. 6. Juni 1848. III. Senat. Zu Kap. 75. § 1.

Der Bergzehnte iſt eine allgemeine Laſt, welche auf allen im Betriebe von Privatperſonen befindlichen Bergwerken haftet, und welche daher beim Mangel ausdrücklicher entgegenſtehender Beſtimmungen auch auf den Erwerber einer Grube übergeht, die Fiskus früher ſelbſt gebaut, nachher aber veräußert hat.

**1769. 19. November. Landſtraßen- und Wegeordnung für das Fürſtenthum Halberſtadt. (Lenze Prov. Recht S. 174. ff.)**

Pr. 877. Siehe zu 14. Februar 1742.

**1770. 10. Mai. Münſterſche Eigenthumsordnung. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 29. S. 276. ff.)**

1. Pr. 171. 10. März 1837. II. Senat.

a) Der Beſitzer eines ehemaligen ſteuerfreien Kolonats iſt beim Mangel eines Vertrages nicht verbunden, den durch Aufhebung der Steuerfreiheit entſtandenen Nachtheil allein zu tragen.

b) Der § 2. Th. 2. Tit. 2. findet dann keine Anwendung, wenn dem Kolonen die Entrichtung von Abgaben, welche derſelbe früher nicht getragen, nicht vom Gutsherrn aufgelegt; und überhaupt dann nicht, wenn durch einen Vertrag zwiſchen dem Gutsherrn und Eigenbehörigen die Präſtationen des Letzteren erhöhet ſind.

2. Pr. 562. Siehe zu 26. November 1741. unter 3.

3. Pr. 737. 18. Oktober 1839. II. Senat.

Der zweiten Ehefrau eines mahljährigen Kolonatsbeſitzers ſteht zwar nach den Vorſchriften des § 1. Tit. 10. Th. 2. ein ſelbſtſtändiger Anſpruch auf die halbe Leibzucht nach dem Tode ihres Ehemanns zu; wenn die Verheirathung aber nach Aufhebung der Leibeigenſchaft durch die fremdherrlichen Geſetze erfolgt iſt, finden jene Vorſchriften keine Anwendung, und die Ehefrau erlangt alsdann einen dergleichen Anſpruch bloß durch die Heirath nicht.

4. Pr. 1509. 30. September 1844. Plenum.

Im Münſterſchen iſt der mahljährige Wirth ſchuldig, das Vermögen, welches er während der Interimswirthſchaft **vor** der Aufhebung der Leibeigenſchaft aus den Mitteln der Stätte erworben hat, bei dem Ablaufe der Mahljahre auf dem Kolonate zurückzulaſſen und an den Anerben herauszugeben. (X. 300.) Zu vergleichen, wegen deſſen, was nach der Minden-Ravensbergiſchen Eigenthumsordnung Rechtens iſt, Pr. 562. zu 26. November 1741. unter 3.

5 Pr. 1782. 24. September 1846. II. Senat.

Das auf § 12. Tit. 9. Th. II. beruhende Erbrecht der Kinder zweiter Ehe desjenigen Ehegatten, der mit dem letzten Anerben in erſter und kinderloſer Ehe gelebt hat, iſt auch noch jetzt, nach Abſchaffung der Leibeigenſchaft von Einwirkung, und iſt namentlich nicht zu Gunſten des Heimfalls-Berechtigten mit Abſchaffung der Leibeigenſchaft aufgehoben.

1772. 7. Dezember. Berg-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg. (v. Rabe Sammlung. Bd. 1. Abth. 4. S. 446.)

Pr. 1527. 27. Januar 1845. II. Senat. Zu Kap. 1. § 2.

In der Bergordnung iſt den Gutsherrſchaften kein Vorrecht eingeräumt, vielmehr iſt unter dem gebrauchten Ausdrucke „Dominium" der Eigenthümer des Grundes und Bodens zu verſtehen, wo das Mineral ſich befindet.

1775. 16. Dezember. Kabinets-Ordre wegen der Meliorations-Koloniſtenhöfe in Pommern. (v. Rabe Sammlung Bd. 13. S. 140.)

Pr. 573. 12. Oktober 1838. II. Senat.

Dieſe K. O., betreffend die Verhältniſſe der Beſitzer von Bauer- und Koſſäthenhöfen und Büdnerſtellen, welche mit Königl. Meliorationsgeldern in

Pommern errichtet ſind, iſt keine bloße Inſtruktion für den Königl. Kommiſſarius, ſondern enthält gehörig in der Provinz publizirte Vorſchriften, welche auf alle, auch die vor deren Erlaß mit Meliorationsgeldern bereits etablirten Koloniſtenſtellen Anwendung finden. Dieſe Stellen gehören demnach ihren Beſitzern erb- und eigenthümlich, und die zeitigen Beſitzer ſind durch das Reſkript des Miniſterii des Innern vom 20. Mai 1817 und die Publikanda der Königl. Regierung zu Stettin vom 9. Juni 1817. Amtsbl. p. 558. und Coeslin vom 24. Juni 1817. Amtsblatt p. 215., als die rechtmäßigen anerkannt, falls in ihren Annehmungsbriefen der Rechtstitel nicht verändert worden; ohne Unterſchied, ob ſie von Ausländern abſtammen oder nicht. Die Beſitzer der Rittergüter ſind daher nicht legitimirt, dieſe Beſitzer von ihren Stellen zu vertreiben, und nur wenn der Zins nicht bezahlt wird, oder im Fall übler Wirthſchaftsführung der Koloniſten befugt, die geſetzlichen Maßregeln in Antrag zu bringen.

## 1777. 20. Februar. Kabinets-Ordre wegen der Domainenbauern.

1. Pr. 70. 11. Februar 1833. desgl. 1834. II. Senat.

In den Domainen-Dörfern, für welche die K. O. und deren Deklaration vom 25. März 1790 gilt, haben die Kinder der bäuerlichen Wirthe keine bloße spes oder perſönliche Rechte an die Interimswirthe, vielmehr ein wahres Erbrecht an den Höfen.

2. Pr. 1680. 12. Januar 1846. II. Seuat.

In Gefolge des durch die gedachte K. O. verliehenen erblichen Beſitzrechtes ſind die Beſitzer von Domainen-Bauerhöfen Grundgerechtigkeiten für ihre Höfe gegen den Fiskus durch Verjährung zu erwerben fähig geworden. Es ſteht in Pommern ihnen insbeſondere auch die Bauerordnung vom 30. Dezember 1764 nicht entgegen. (XII. 436.)

## 1777. 24. Dezember. Forſtordnung für Pommern. (v. Rabe Sammlung Bd. 1. Abth. 6. S. 271.)

1. Pr. 1048. 17. September 1841. II. Senat.

a) Die Vorſchriften im § 17. Titel V. und § 17. Titel VI. nach welchen den Einmiethern, und denen nur zu Lager- Raff- und Leſeholz privilegirten Perſonen unterſagt iſt, außer den geordneten Holztagen und und außer der feſtgeſetzten Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März zum

Holzſammeln in die Heide zu kommen, finden auf ſolche Perſonen, denen eine ausgedehntere Holzungsgerechtigkeit zuſteht, keine Anwendung.

b) Der Eigenthümer des Waldes iſt nicht befugt, ſolche Perſonen, denen eine ausgedehntere Holzungsgerechigkeit, als das Recht zum Raff- und Leſeholz, zuſteht, auf das Sammeln von Raff- und Leſeholz zu beſchränken, auch wenn ſolches in hinlänglicher Quantität im Walde vorhanden iſt.

2. Pr. 1483. 17. September 1844. II. Senat.

Die Beſtimmung § 6. dahin lautend:

„Die Hütung in unſern Forſten ſoll Niemandem geſtattet ſein, als denen, welche entweder dazu ausdrücklich konzeſſionirt ſind, oder die ſolche Servitut auf andere rechtliche Weiſe erlangt haben, oder dafür Weidegeld erlegen,“

ſchließt nicht aus, daß ein Hütungsrecht in den Königl. Forſten auch nach Publikation dieſes Geſetzes durch Verjährung erworben werden kann.

**1781. 13. März. Pommerſches Landſchaftsreglement. (v. Rabe Sammlung Bd. 12. S. 1.)**

Pr. 1997. 15. April 1848. II. Senat. Zu Th. III. Kap. 5. §§ 16. 25. Kap. 8. § 1.

Gegen die Pommerſche Landſchaft, welche Retabliſſements-Vorſchüſſe halber das bepfandbriefte Gut in Sequeſtration nimmt, kann auf die in demſelben noch vorhandenen Schafe, an welchen der Gutsbeſitzer ein Beſitz- und Pfandrecht dem Schäfer beſtellt hat, von dieſem das Pfand- und Retentionsrecht nicht geltend gemacht werden. (XVI. 344.)

**1783. 13. September. Deziſum der Geſetzkommiſſion.**

Pr. 221. Siehe zu A. L. R. II. 11. §§ 736 – 738.

**1788. 16. April. Kabinets-Ordre wegen der Urbarien in Schleſien.**

Pr. 1750. 23. Mai 1847. II. Senat.

Gegen ein von den ſchleſiſchen Etatsminiſtern beſtätigtes Urbarium iſt der Einwand: daß bei der Vollziehung deſſelben nicht ordnungsmäßig verfahren worden, daß der Inhalt mit den Urbarialverhandlungen nicht übereinſtimme, und daß dasſelbe eine widerrechtliche Erhöhung der früheren Laſten enthalte, nicht zuläſſig.

1788. 26. Mai. Schleſiſches Forſtregulativ. § 14.

Pr. 1555. 10. März 1845. II. Senat.

Der § 14. nach welchem die zum Raff- und Leſeholz Berechtigten nur ſolches Holz ſich zueignen dürfen, welches entweder in trockenen Stämmen vor Alter umgefallen, und als Lagerholz liegen geblieben, oder in trockenen Aeſten abgefallen, oder in den verlaſſenen Schlägen als Abraum zurückgeblieben und, ohne eine Art zu gebrauchen, genommen werden kann — enthält ein Verbotsgeſetz in Betreff des Gebrauchs der Art und des Einſammelns des nach dem Geſetz nicht zum Raff- und Leſeholz gehörigen Holzes. Die Raff- und Leſeholz Berechtigten können daher nach § 664. Tit. 9. Th. I. A. L. R. ſeit der Publikation des Holzregulativs durch Verjährung ein Recht auf den Gebrauch der Art und auf das nicht zum Raff- und Leſeholz gehörige Holz nicht erwerben.

1790. 11. Januar. Verordnung wegen des Pfandgeldes. (Ed. S. Bd. VIII. col. 2853.

Pr. 854. 11. April 1840. II. Senat.

Die bei Publikation des A. L. R. beſtandenen Provinzial-Geſetze über Pfändungen ſind, ſo weit ſie den ausdrücklich einſchränkenden oder verbietenden Vorſchriften des Abſchn. 4. Tit. 14. und der §§ 179 bis 186. Tit. 22. Th. I. deſſelben zuwiderlaufen, außer Kraft geſetzt, und nur noch in Betreff der Höhe des Pfandgeldes von Gültigkeit. Die Frage: in welchen Fällen, in welchem Umfange und auf welche Gegenſtände das Pfändungsrecht ausgeübt werden könne? iſt daher lediglich nach dem A. L. R. zu beurtheilen. (VI. 82.)

1790. 25. März. Deklaration wegen Verleihung des Eigenthums in den Amtsdörfern. (v. Rabe Sammlung Bd. 2. S. 29. f.)

Pr. 984. Siehe zu 14. September 1811. (Regulirungsedikt) unter 2.

1791. 21. Februar. Edikt, die Begünſtigung des Anbaues der Futterkräuter betreffend. (Ed. S. Bd. IX. S. 26.)

Pr. 1171. 4. Auguſt 1842. II. Senat.

Dies für die Kurmark Brandenburg und das Herzogthum Magde-

burg, mit Ausſchluß der Grafſchaft Mansfeld, ergangene Edikt iſt in dem zum vormaligen Königreiche Weſtphalen gehörig geweſenen Theile des Herzogthums Magdeburg mit Einführung des franzöſiſchen Zivil-Geſetzbuchs außer Anwendung gekommen.

1792. 18. April. Edikt über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark in Anſehung des Chauſſeebaues. (Ed. S. Bd. IX. S. 333.)

1. Pr. 10. . . . 1832.

Nach der von Müller Resol. 40. Nr. 20 bezeugten, durch obiges Edikt für die Unterthanen in der Kurmark in Anſehung des Chauſſeebaues und unter dem 15. Juni 1803 für die Neumark beſtätigten Obſervanz, liegt in der Neumark den Dominien die Verpflichtung ob, die auf ihrem Territorium befindlichen Wege anzulegen und zu unterhalten.

2. Pr. 1972. 31. Januar 1848. Plenum.

Das durch die Verordnung vom 15. Juni 1803 in der Neumark eingeführte Edikt vom 18. April 1792 beſteht noch jetzt in der Neumark als ein verbindliches Provinzialgeſetz. (XVI. 52.)

1794. 20. Oktober. Hofreſkript, betreffend die Erklärung des Fiskus über den Antritt oder die Entſagung der Erbſchaft (Ed. S. Bd. 9. S. 2427.)

Pr. 1025. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 383. (VII. 159.)

1795. 12. Februar. Kurkölniſches Beiliegeredikt. (Scotti Sammlung. Abth. 1. Th. 2. S. 1224.)

Pr. 1271. Siehe zu 1. Januar 1752.

1795. 22. Oktober u. 9. November. Gutachten der Geſetzkommiſſion, u. Konfirmationsreſkript. (Stengels Beiträge Bd. 10. S. 273—80.)

Pr. 9. Der Wechſelverjährung kann unter Beobachtung der Vorſchrift Bd. I. 9. § 566 gültig entſagt werden.

1796. 4. May. Wegereglement für Weſtpreußen und den Netzdiſtrikt. (Ed. S. Bd. 10. S. 315. ff.)

Pr. 1976. 7. Februar 1848. Plenum.

Dies für Weſtpreußen und den Netzdiſtrikt erlaſſene Wegereglement

iſt während der Dauer des Herzogthums Warſchau, insbeſondere durch Einführung des Code Napoleon nicht aufgehoben, und daher in denjenigen Landestheilen Weſtpreußens und des Netzdiſtrikts, welche mit dem Herzogthum Warſchau vereinigt geweſen, und durch die Wiener Kongreßakte an Preußen zurückgefallen ſind, auch nach der Wiedereinführung des A. L. R. in Kraft geblieben. (XVII. 58.)

1797. 1. Juli. Deziſiv-Reſkript, betreffend die Lehnsfolgeordnung in ſächſiſchen Lehnen.

Pr. 874. 4. Mai 1840. I. Senat.

Wenn hienach bei der Sukzeſſion in den Lehnsantheil eines ohne lehnsfähige Deszendenz verſtorbenen Mitbeſitzers, den coinvestitis compossessoribus der Vorzug vor den bloßen Mitbelehnten gebühren ſoll, iſt ſolches doch reſtriktiv nur auf den Fall zu beziehen, wenn die Mitbelehnten — oder deren Vorfahren — ſich früher auch im Mitbeſitze befunden, ihren Antheil am Lehn aber den übrigen Mitbeſitzern der nämlichen Linie unter Vorbehalt der geſammten Hand abgetreten haben; begreift aber nicht den Fall unter ſich, wenn bei dem Lehnsantheil eines andern Mitbeſitzers in einer andern Linie, auf welchen die Abtretung ſich nicht bezieht, eine Sukzeſſion ſich eröffnet.

1797. 14. Juli. Verordnung gegen verſchiedene Mißbräuche bei gerichtlichen und andern öffentlichen Subhaſtationen und Verſteigerungen. (Ed. S. Bd. 10. S 1313.)

Pr. 1026. 16. Auguſt 1841. Plenum.

Die Verabredung, durch welche ſich Jemand bei einer gerichtlichen oder andern öffentlichen Subhaſtation oder Verſteigerung von einem Andern gegen ein Abſtandsgeld verſprechen läßt, ihn nicht überbieten zu wollen, giebt dem Eigenthümer der Sache oder deſſen Gläubigern, zu deren Befriedigung der Verkauf veranlaßt worden, nicht das Recht, die Aufhebung des Zuſchlages und die Fortſetzung des Lizitationsverfahrens zu verlangen. (VII. 115.)

1798. 18. Dezember. Verordnung wegen des Normaljahres in Weſtpreußen. (Ed. S. Bd. 10. S. 1831.)

1. Pr. 1970. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 641. unter 1. (XVI. 132.)
2. Pr. 2001. Siehe ebendaſelbſt unter 2.

1800. 30. Mai. Reglement für die vereinigte Kur- und Neumärkiſche Städte-Feuer-Sozietät. (Rabe Sammlung. Bd. 13. S. 405. §§ 12. 29.)

Pr. 305. 29. Juli 1837. III. Senat.

Die Feuerverſicherungsgelder eines abgebrannten Gebäudes treten in ſo weit in die Stelle des letzteren, und ſind den hypothekariſchen Gläubigern dergeſtalt verhaftet, daß, inſofern ſie zur Wiederherſtellung des Gebäudes ganz oder theilweiſe nicht verwendet worden, der Beſitzer des Grundſtückes über dieſelben reſp. den Ueberſchuß nicht willkührlich verfügen darf, vielmehr die Hypothekengläubiger ihre Befriedigung daraus zu ſuchen befugt ſind.

1801. 18. Mai. Schulreglement für die niedern katholiſchen Schulen in Schleſien. (Wenzels Provinzialrecht von Schleſien S. 451.)

Pr. 340. Siehe zu 3. November 1765.

1802. 26. Oktober. Publikandum wegen der Chauſſeen in Schleſien.

Pr. 480. 27. April 1838. II. Senat.

Durch die Umwandlung einer Landſtraße in eine Chauſſee, von welcher Fiskus Zoll erhebt, geht in Schleſien die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücken auf den Fiskus über.

1803. 25. Februar. Reichsdeputationshauptſchluß.

1. Pr. 47. . . . 1833. Zu Art. 37.

Nach dem Reichsdeputations-Rezeß ſind die Vermögensverhältniſſe der Stifte, Klöſter und Korporationen überhaupt, dieſſeits und jenſeits des Rheins, völlig getrennt. Die Forderung eines jenſeitigen Stiftes an einen diſſeitigen Schuldner iſt derjenigen Regierung zu geſtatten, wo die Forderung liegt, d. h. der Regierung, in deren Bezirke der Schuldner wohnt.

2. Pr. 954. 23. November 1840. I. Senat. Zu Art. 65.

Wenn hier beſtimmt iſt:

„Fromme und milde Stiftungen ſind wie jedes Privat-Eigenthum zu konſerviren,"

ſo ſind unter den hier bezeichneten frommen und milden Stiftungen ſolche ſelbſtſtändige Stiftungen zu frommen und milden Zwecken zu verſtehen, welche beſondere moraliſche Perſonen bilden, deren Güter daher das Eigenthum dieſer moraliſchen Perſonen ſind, als Hoſpitäler, Waiſenhäuſer, Armenhäuſer. Dagegen ſind die Stiftungen bloßer Seelen-Meſſen unter jenen Begriff nicht zu ziehen.

1803. 12. April. Patent über die Einführung des Bergwerkregals und der Cleve-Märkiſchen Bergordnung in die Stifter Eſſen und Werden.

Pr. 782. Siehe zu 29. April 1766. unter 2.

1803. 15. Juni. V. wegen der Chauſſeebauten in der Neumark. (Rabe Sammlung. Bd. XIII. S. 562.)

1\. Pr. 10. Siehe zu 18. April 1792. unter 1.
2\. Pr. 1972. Siehe ebendaſ. unter 2. (XVI. 52.)

1804. 18. Mai. V. für die Provinz Südpreußen wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten, und wegen des Pfandgeldes.

Pr. 367. 10. Oktober 1837. Plenum. Zu § 2.

Dieſe Verordnung iſt in ihren zivilrechtlichen Beſtimmungen durch die Einführung des Code Napoleon in das vormalige Herzogthum Warſchau für aufgehoben, und bei Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetze in die Provinz Poſen für nicht wieder eingeführt zu erachten. Die Frage über die Zuläſſigkeit der in dieſer Verordnung enthaltenen polizeilichen Beſtimmungen liegt außer den Grenzen der richterlichen Kognition. (III. 135.)

1804. 12. Juni. V. wodurch die Vorſchriften des A. L. R. II. 15. §§ 143. ff. berichtigt und abgeändert werden. (Ed. S. Bd. XI. S. 2591.)

Pr. 1678. Siehe zu A. L. R. II. 15. §§ 143. u. 147.

1804. 8. September. Patent wegen näherer Beſtimmung der Grundſätze über die Verpflichtung zur Verpflegung der Orts-

armen in der Kurmark, Neumark und Pommern. (Ed. S. Bd. XI. S. 2689.)

1. Pr. 122. . . . 1836. Zu § 12.

Die angeordnete einjährige Friſt wird gewahrt, wenn innerhalb derſelben zwar nicht bei dem Richter, aber doch bei der polizeilichen Orts- und Landesbehörde (Regierungen) das Recht auf Zurückweiſung des Armen an die Kommune ſeines früheren Wohnortes geltend gemacht worden iſt.

2. Pr. 808. Siehe zu A. L. R. II. 19. §§ 10. ff.

3. Pr. 314. Siehe zu A. L. R. II. 19. §§ 13. unter 2. Zu § 14.

1804. 31. Dezember. Weſtpreußiſches Landarmenreglement.

Pr. 1119. 5. April 1842. I. Senat. Zu §§ 29. 31.

Auch in Weſtpreußen entſcheiden über die Frage: welche von mehreren Gemeinden, in denen ein Verarmter ſich ſukzeſſive aufgehalten hat, zu deſſen Ernährung verpflichtet ſei? die a. a. O. § 31. in Bezug genommenen §§ 11. 12. Tit. 19. Th. II. A. L. R. Die Feſtſetzung des § 29. des Reglements, wonach ein Armer von dem Orte, wo er ſich die letzten drei Jahre aufgehalten, zu verpflegen iſt, betrifft nur das Verhältniß der Ortsgemeinen zum Provinzial-Armenfonds, reſp. zum Arbeitshauſe zu Graudenz, welches alſo einen Armen zu übernehmen nicht verbunden iſt, der ſich die letzten drei Jahre hindurch an einem andern Orte aufgehalten hat.

1805. 8. Oktober. Forſt- und Jagdordnung für Weſtpreußen und den Netzdiſtrikt. (Rabe Sammlung. Bd. VIII. S. 354.)

1. Pr. 1105. 11. Februar 1842. II. Senat. Zu Titel I. § 12.

Dieſe Beſtimmung enthält eine Polizeivorſchrift, welche durch den Art. 4. des tranſitoriſchen Geſetzes vom 10. Oktober 1809 nicht aufgehoben iſt.

2. Pr. 1792. 29. Oktober 1846. I. Senat. Zu §§ 31. 32. 33.

Dieſe Beſtimmungen, wonach unter anderem Zaun- und Gehegeholz von den Berechtigten nur nach dem beſonderen Inhalte der Privilegien und Judikate ſoll gefordert werden können, auch eine unbeſtimmte Holzungsgerechtigkeit auf freies Zaun- und Gehegeholz nicht ausgedehnt werden ſoll, ſchließen das Fundament der erwerbenden Verjährung nicht aus.

1807. 9. Oktober. Ed. den erleichterten Beſitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, ſo wie die perſönlichen Verhältniſſe der Landbewohner betreffend. (Geſ. S. S. 172. ff.)

1. Pr. 1115. 11. März 1842. II. Senat. Zu § 3.

Durch die Beſtimmung obengedachten Edikts § 3. iſt nur eine Beſchränkung des geſetzlichen Vorkaufsrechts, da wo es bisher ſchon beſtanden hat, bezweckt und ausgeſprochen. Keineswegs iſt durch dieſe Vorſchrift dem geſetzlichen Vorkaufsrechte eine weitere Ausdehnung gegeben, als bisher ſtatt fand; und namentlich hat daſſelbe bei ſolchen Erbpachtsgrundſtücken, wo es weder nach allgemeinen, noch nach beſonderen Rechten beſtand, nicht neu eingeführt werden ſollen.

2. Pr. 473. 19. Mai 1838. II. Senat. Zu §§ 11—12.

Iſt die Erbunterthänigkeit vor Publikation des obigen Edikts durch Loskauf aufgehoben, und dabei als Entſchädigung dafür dem Gutsherrn eine Leiſtung ſtipulirt worden, ſo gehört dieſe nicht zu den in dieſem Edikte und deſſen Deklaration aufgehobenen, aus der Erbunterthänigkeit entſpringenden Verpflichtungen.

3. Pr. 835. 21. März 1840. II. Senat. Zu §§ 11. 12.

Bei der Anwendung dieſer geſetzlichen Vorſchriften, macht es keinen Unterſchied: ob das Unterthänigkeitsverhältniß blos auf Herkommen und Landesverfaſſung beruhe, oder durch beſonders abgeſchloſſene Verträge begründet iſt.

4. Pr. 915. Siehe zu A. L. R. II. 17. § 116. Zu § 12. unter 2.

5. Pr. 1160. Siehe zu 21. April 1825. (No. 938.) unter 11. Zu §§ 15. 37.

1808. 11. Januar. Verwaltungsordnung des (vormaligen) Königreichs Weſtphalen.

Pr. 889. 4. Juli 1840. II. Senat.

Bei den Landgemeinen in der Provinz Weſtphalen iſt dieſe Verwaltungsordnung, durch das Publikations-Patent vom 14. Nov. 1814 nicht außer Kraft geſetzt. Es werden daher auch die einzelnen Ortſchaften, welche zuſammen eine Munizipalität ausmachen, ſo fern es ſich um Korporationsangelegenheiten handelt, durch den gemeinſchaftlichen Maire, jetzt Bürgermeiſter, unter verfaſſungsmäßiger Theilnahme des Munizipalraths (Gemeineraths) und Autoriſation der Königl. Regierung, reprä-

ſentirt. Namentlich findet auch in Prozeſſen die Ausſtellung der Vollmachten nicht durch die Mehrheit der Ortsmitglieder, ſondern durch den Verwaltungsbeamten ſtatt.

1808. 23. Januar. Königliches Weſtphäliſches Dekret, enthaltend eine Erläuterung des Art. 13. der Konſtitution, über die Aufhebung der Leibeigenſchaft. (Weſtphäl. Geſetzbülletin Bd. I. S. 224. ff.)

1. Pr. 1070. Siehe zu 21. April 1825. Nr. 938. unter 10.
2. Pr. 1160. Siehe ebendaſ. unter 11. (VIII. 438.)

1808. 29. März. Ed. für Oſtpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderſchen landräthlichen Kreis, die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwanges betreffend. (Geſ. S. S. 193.) § 10.

Pr. 472. 11. Mai 1838. II. Senat.

Die für das Recht zum freien Bauholze bewilligte Abfindung gebührt dem Abgefundenen frei von aller Kontrolle des Fiskus in Betreff ihrer Verwendung, und iſt von der Exiſtenz der Mühlengebäude unabhängig.

1808. 29. März. Königl. Weſtphäliſches Dekret, die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, auch die Nutzungsrechte in fremden Forſten betreffend.

Pr. 1139. Siehe zu Code civil. Art. 691. unter 4.

1808. 21. Auguſt. Königl. Weſtphäliſches Geſetz über die Grundſteuer. (Weſtphäl. Geſetz-Bülletin Th. III. S. 106. ff.)

Pr. 1913. 8. September 1847. II. Senat.

Die im vormaligen Königreich Weſtphalen eingeführte Grundſteuer, welche bei bewohnten Häuſern nach dem Reinertrage des Miethswerths veranlagt wird, haftet nicht auf dem Gebäude allein, ſondern auf dem ganzen Grundſtücke, alſo ſowohl auf der Bauſtelle, als dem darauf errichteten Gebäude. (XVI. 404.)

1808. 19. November. Ordnung für ſämmtliche Städte der Preußiſchen Monarchie. (Geſ. S. S. 324.)

1. Pr. 1053. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 210. ff. Zu § 15.

2. Pr. 210. 11. April 1837. I. Senat. Zu §§ 48—59.

Wenn nach § 148. ein ausſcheidendes Magiſtratsmitglied wegen einer ihm zur Laſt fallenden Schuld nicht wieder gewählt werden kann, ſo fällt die alternative Verbindlichkeit der Stadt zur Penſionirung weg.

3. Pr. 1490. 18. Oktober 1844. I. Senat. Zu §§ 57. 59.

Diejenigen Magiſtrats-Unterbeamten, welche bei der Annahme des remunerirten ſtädtiſchen Amtes ihren bisherigen hauptſächlichen Beruf, der ihnen ihren Lebensunterhalt gewährte, beibehielten, haben keinen Anſpruch auf Penſion. Darauf, ob der beibehaltene bisherige hauptſächliche Beruf weniger Einkommen gewährte, oder in der Folge weniger gewährt, als die amtliche Remuneration, kommt es nicht an; noch weniger auf die Zahl der Tagesſtunden, welche Amt oder Gewerbe zu ihrem Betriebe erfordern. (X. 202. cfr. K. O. 28. Dezember 1837. § 6.)

4. Pr. 1155. 27. Juni 1842. Plenum. Zu § 59.

Bei ſtädtiſchen Privatgrundſtücken, welche zur Zeit der Emanation der Städte-Ordnung mit der Befreiung von ſtädtiſchen Laſten und Abgaben beſeſſen worden, erſtreckt ſich dieſe Befreiung weder auf die, nach dieſem Zeitpunkte auf dieſen Grundſtücken aufgeführten neuen Gebäude, noch auf ſpätere Erweiterungen damals ſchon vorhandener. (VIII. 97.)

5. Pr. 633. 23. März 1839. I. Senat. Zu §§ 159. 161.

Das Amt eines Juſtiz-Kommiſſarius, wenn es dem ehemaligen ſtädtiſchen Beamten ſoviel oder mehr einträgt, als ſein ſtädtiſcher Poſten, bewirkt das Ruhen der ihm ausgeſetzten ſtädtiſchen Penſion.

6. Pr. 866. 2. Juni 1840. Plenum. Zu § 161.

Ein penſionirter ſtädtiſcher Beamter verliert durch ein nach erfolgter Penſionirung verübtes Vergehen nicht ſeine Penſion. (V. 218.)

7. Pr. 498. Siehe zu A. L. R. I. 6. § 26.

8. Pr. 982. 12. Februar 1841. II. Senat. Zu § 174.

Wenn die Magiſtratsperſonen bei dem anzuſtellenden Prozeſſe betheiligt ſind, und ihre Genehmigung zur Anſtellung des Prozeſſes verweigern, ſo kann die Provinzial-Regierung als Aufſichtsbehörde auch da, wo die Städte-Ordnung vom 10. November 1808 gilt, den Mandatar ernennen und mit Vollmacht verſehen.

9. Pr. 1881. 21. Juni 1847. Plenum. Zu § 185.

Wenn einer Stadtgemeine die Unterhaltung einer Straße, Brücke oder eines Weges geſetzlich obliegt, kann wegen des durch die Vernachläſſigung dieſer Unterhaltung entſtandenen Schadens der Beſchädigte

ſich an die Stadt ſelbſt halten, und darf nicht an die Beamten, welche das Verſehen begangen haben, verwieſen werden. (XIV. 92.)

1808. 12. Dezember. Großherzogl. Bergiſches Dekret, die Abſchaffung der Leibeigenſchaft betreffend. (Bergiſches Geſetz-Bülletin. Bd. 1. S. 182. ff.)

1. Pr. 589. 17. Dezember 1838. Plenum.

Das Eigenthum eines, in dem zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Theile des Fürſtenthums Münſter belegenen, ſonſt eigenbehörigen, zur Zeit der Verkündigung obigen Dekrets von einem Mahlzähler beſeſſenen Kolonats iſt ſchon mit Eintritt der Geſetzeskraft dieſer Verordnung, nicht erſt mit dem Ablauf der ſpäter beendigten Mahljahre des Mahlzählers, den Erben des früheren Kolons anheimgefallen. (IV. 243.)

2. Pr. 721. 16. Auguſt 1839. II. Senat.

Die Vorſchrift des § 76. der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, nach welcher, wenn in Gemäßheit des obigen Dekrets Art. 4 u. 6. bis 8. das Heimfallsrecht, der Sterbefall, und die Auflaſſung bereits durch wirkliche Zahlung der angeordneten Mehrpacht entſchädigt worden, die Ablöſung dieſer Rechte dadurch als vollendet anzuſehen iſt, findet Anwendung, wenn auch nur eine einmalige Zahlung der vereinbarten oder durch das Geſetz beſtimmten Mehrpacht ſtattgefunden hat; und wird dadurch, daß der Verpflichtete für die folgenden Jahre mit dieſer Zahlung im Rückſtande geblieben iſt, nicht ausgeſchloſſen.

3. Pr. 1931. 21. Oktober 1847. II. Senat.

Die für die eigenbehörigen Kolonate im ehemaligen Großherzogthum Berg durch obiges Dekret verordnete Aufhebung des Heimfallsrechtes iſt, in ſo fern nicht die gleichzeitig dagegen eingeführte ſ. g. Mehrpacht wirklich regulirt worden, durch das Dekret vom 13. September 1811 als zurückgenommen anzuſehen.

1808. 18. Dezember. Verwaltungs-Ordnung des vormaligen Großherzogthums Berg.

Pr. 889. Siehe zu 11. Januar 1808.

1809. 8. April. Publikandum, betreffend die durch das Edikt

vom 9. Oktober 1807 erfolgte Auflöſung, der perſönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schleſien (Geſ. S. S. 557.)

1. Pr. 473. Siehe zu 9. Oktober 1807 unter 2. (IV. 201.)

2. Pr. 915. Siehe zu A. L. R. II. 17. § 116. unter 2.

1809. 10. Oktober. Herzogl. Warſchauiſches tranſitoriſches Geſetz wegen des Eintritts der franzöſiſchen Geſetzgebung (Laube's Geſetz-Sammlung des vormaligen Herzogthums Warſchau Bd. 2. S. 52.)

Pr. 1868. 15. Mai 1847. II. Senat.

Auf Grund des Art. 4. obigen Geſetzes ſind die Lokalobſervanzen, wodurch die Laudemialpflichtigkeit begründet war, in der Provinz Poſen mit dem 1. Mai 1808 für aufgehoben zu erachten.

1809. 9. Dezember. V. wegen Mortifikation der an einen gewiſſen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgeſtellten Urkunden (Geſ. S. S. 621.)

Pr. 1137. 30. Mai 1842. Plenum.

Dieſe Verordnung, namentlich § 2. derſelben, findet auf verpfändete Hypothekenforderungen keine Anwendung. (VIII. 39.)

1810. 12. Februar. Königl. Weſtphäliſche Verordnung über die Erhebung der Patentſteuer (Weſtphäliſches Geſetzbülletin 1810 Th. I. S. 122. ff.)

Pr. 637. 22. März 1839. II. Senat.

In denjenigen Landestheilen, welche zu dem vormaligen Königreiche Weſtphalen eine Zeit lang gehört haben, iſt die Vererblichkeit der Apotheker-Privilegien auch da, wo ſie früher beſtand, ſo wie die Pflicht zur Entrichtung von Abgaben für die Ausübung ſolcher Privilegien aufgehoben, ſelbſt wenn dieſe Abgaben als Erbzins für die Verleihung des Privilegiums vorbedungen waren. (IV. 226.)

1810. 28. Oktober. Ed. wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges, des Bier- und Branntweinzwanges in der ganzen Monarchie (Geſ. S. S. 95.)

1. Pr. 59. 22. Auguſt 1834. III. Senat.

Das Verlagsrecht, wonach der Inhaber einer Schankſtätte das zu

ſeinem Debit erforderliche Getränk aus einer beſtimmten Fabrikationsſtätte zu entnehmen ſchuldig iſt, welches lediglich auf den Grund landesherrlicher Privilegien (namentlich des einer Stadt verliehenen Bannmeilenrechts) beſtanden hat, iſt durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 und das Geſetz über die polizeiliche Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 aufgehoben, da es durch den § 54. des zuletzt gedachten Geſetzes nur aufrecht erhalten iſt, wo es auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits beſteht. — Auch kann als Klagegrund die Verjährung nicht geltend gemacht werden, wenn die Ausübung des Rechts, ſei ſie auch noch ſo lange geſchehen, bloß auf den Grund des Privilegiums erfolgt iſt.

2. Pr. 107. Siehe zu A. L. R. I. 23. § 74.

3. Pr. 152. 4. Februar 1837. II. Senat.

Die zur Zeit des vormals beſtandenen Mühlenzwanges durch Obſervanz oder Vertrag ſtattgehabte Einrichtung, wonach ein Mahlgaſt für die Befugniß, ſeinen Mahlbedarf für einen geringeren Preis (halbe Mahlmetze ꝛc.) auf einer beſtimmten Mühle mahlen zu laſſen, an den Müller, — oder resp. an den Gutsherrn als Erbverpächter der Mühle — ein beſtimmtes Metzkorn jährlich entrichtete, iſt durch obiges Edikt nicht für aufgehoben zu erachten.

4. Pr. 731. 14. Oktober 1839. Plenum.

Auch die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung des Verkäufers einer Mühle, auf derſelben mahlen zu laſſen, iſt durch daſſelbe Edikt aufgehoben. (V. 121.)

5. Pr. 872. 22. Mai 1840. II. Senat.

Der Plenar-Beſchluß vom 14. Oktober 1839 (Pr. 731.) findet auch auf die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, namentlich aus „Erbpachtverträgen" Anwendung.

6. Pr. 870. 27. April 1840. II. Senat.

Auch fixirte Abgaben, welche die vormals Zwangspflichtigen an den Müller als einen Mahllohn zu entrichten hatten, z. B. die ſ. g. Sichtgerſte, ſind aufgehoben, und fallen ohne Entſchädigung weg.

7. Pr. 1010. 24. Mai 1841. Plenum.

a) Wer gegen die Ausführung des beabſichtigten Baues einer Waſſermühle oder der dazu gehörigen Gräben, Schleuſen und Wehren, auf die in der vorgeſchriebenen Art erfolgte öffentliche Bekanntmachung innerhalb der geſetzlichen Präkluſivfriſt keinen Widerſpruch erhoben hat, iſt, nach-

dem von der Landes-Polizeibehörde die Genehmigung zum Bau ertheilt worden, nicht mehr berechtigt, einen ſolchen Widerſpruch zu dem Zwecke geltend zu machen, um die Fortſchaffung der ausgeführten Bau-Anlagen zu verlangen.

b) Der in die ertheilte Genehmigungsurkunde aufgenommene Vorbehalt: „unbeſchadet der Rechte eines Dritten", hat nicht die Wirkung, daß das vorgedachte Widerſpruchsrecht gegen den Bau ſelbſt erhalten wird, ſondern bezieht ſich nur auf etwaige Entſchädigungsanſprüche. (VII. 188.)

8. Pr. 1083. 17. Dezember 1841. II. Senat.

Der Thatumſtand, daß ein Krugverlagsrecht zur Zeit der Publikation obigen Geſetzes beſtanden habe und rechtlich ausgeübt ſei, genügt nicht, dieſes Recht für fortdauernd zu achten. Es muß nachgewieſen werden, daß daſſelbe entweder durch einen ſpeziellen, zwiſchen dem Beſitzer der Krugnahrung auf der einen und dem Beſitzer der Fabrikationsſtätte auf der andern Seite abgeſchloſſenen Vertrag konſtituirt, oder ſchon zur Zeit der Publikation deſſelben Geſetzes durch Verjährung erworben geweſen ſei. Ein bloßes Anerkenntniß des beſtehenden Krugverlagsrechts, welches keine Auskunft über den Entſtehungsgrund giebt, iſt unerheblich, es mag vor oder nach dieſem Geſetze erfolgt ſein; und ein ſolches Anerkenntniß iſt nicht als ein Vertrag über die Konſtituirung dieſes Rechtes anzuſehen. Namentlich können die bei der Errichtung von Urbarien hierüber abgegebenen Erklärungen in der Regel nur als Anerkenntniſſe eines ſchon beſtehenden Rechts, nicht als Verträge über die Einräumung dieſes Rechts betrachtet werden.

9. Pr. 1918. 18. Oktober 1847. Plenum.

Der Anſpruch auf Entſchädigung, welche der Staat nach demſelben Edikt und der Verordnung vom 15. September 1818 für die Aufhebung des Mühlenzwanges in Rente oder Kapital leiſtet, iſt auf den Singularſukzeſſor des im Jahre 1810 berechtigten Beſitzers des Mühlengrundſtückes ohne beſondere Verabredung nicht übergegangen. (XV. 46.)

10. Pr. 1922. 17. September 1847. III. Senat.

In den, ſeit dem Jahre 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortſchaften findet das Edikt keine Anwendung.

11. Pr. 2070. 5. Oktober 1848. III. Senat.

Auch bei ſolchen Veränderungen einer Mühle, zu denen es gar keiner öffentiichen Bekanntmachung, wohl aber nach § 5. des Edikts der

Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde bedarf, findet der Weg Rechtens auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes nicht ſtatt.

## 1810. 2. November. Ed. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer (Geſ. S. S. 79. ff.)

1. Pr. 264. 2. Juni 1837. II. Senat. Zu §§ 16—17.

Die früheren nicht excluſiven Schankgerechtigkeiten in den Städten und Vorſtädten ſind ohne Entſchädigung aufgehoben, und durch die eingeführte Gewerbefreiheit werthlos geworden.

2. Pr. 919. Siehe Lübiſches Recht Buch 3. Tit. 12. Art. 12.

3. Pr. 1109. 14. März 1842. Plenum. Zu §§ 16—17.

Das mit den Ritterguts- und Dorfſchmieden in den älteren Provinzen des Staats als eine beſtändige Gerechtigkeit verbundene Recht auf das ſogenannte Schärfgetreide iſt auch in den Fällen, wo kein vor dieſem Edikte geſchloſſener Vertrag vorliegt, durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit nicht aufgehoben. (VII. 341.)

4. Pr. 1146. 28. Mai 1842. II. Senat. Zu §§ 16—17.

Durch die Beſtimmungen dieſer §§ iſt das, durch einen vor Publikation des gedachten Edikts errichteten Vertrag zwiſchen dem Beſitzer einer Land-Schmiede und der Dorfgemeine begründete Rechtsverhältniß, wonach die letztere ihre ſämmtliche Schmiedearbeit bei dem erſteren machen laſſen muß, dieſer aber ſolche um den bisherigen Preis, ohne denſelben ſteigern zu dürfen, tüchtig und gut, allemal auch zur rechten Zeit anzufertigen ſchuldig iſt, nicht für aufgehoben zu achten.

5. Pr. 1220. 5. Dezember 1842. Plenum. Zu §§ 16—17.

Nach der Allerhöchſten K. O. vom 19. April 1813 ſind die *vor* Publikation obenbezeichneten Edikts errichteten Verträge, wodurch die Gewerbefreiheit beſchränkt oder gehindert wird, als aufgehoben *nicht* zu erachten. (VIII. 112.)

6. Pr. 1290. 1. April 1843. II. Senat.

Das obige Edikt und deſſen ſpätere Deklaration ſind in den Immediat-Städten des Großherzogthums Poſen, vom 1. März 1817 an für eingeführt und in Kraft getreten zu erachten. — cfr. § 1. des Patents von 9. November 1816 betreff. die Einführung des A. L. R. im Großherzogthum Poſen.

7. Pr. 1627. Siehe Lübiſches Recht Buch 3. Tit. 12. Art. 13. unter 1.

**1810. 8. November. Geſindeordnung für ſämmtliche Provinzen der Preußiſchen Monarchie (Geſ. S. S. 101.)**

1. Pr. 568. 12. November 1838. Plenum.

Die Rechte und Pflichten der Hausoffizianten ſind, ſoweit die §§ 177—185. Tit. 5. Th. II. A. L. R. nicht beſondere Beſtimmungen für dieſelben enthalten, ſeit Emanation obenbezeichneter Geſinde-Ordnung, nach den Vorſchriften dieſer letzteren, nicht nach den §§ 1—176. des A. L. R. zu beurtheilen. (IV. 112.)

2. Pr. 1089. 8. Januar 1842. III. Senat. Zu § 114.

Die von einer Privatgeſellſchaft (Markengenoſſen, Gewerkſchaften, Aktionairen ꝛc.), welche nicht unter ſich eine Familie bildet, angenommenen Beamten können weder zu dem gemeinen Geſinde, noch zu den Hausoffizianten gezählt werden.

3. Pr. 1921. Siehe zu A. L. R. II. 5. § 186. unter 2. Zu § 114.

4. Pr. 741. 7. Oktober 1839. III. Senat. Zu § 118.

Der beharrliche Ungehorſam ſetzt wiederholte Befehle der Herrſchaft und deren Nichtbefolgung von Seiten des Dienſtboten voraus.

5. Pr. 255. Siehe zu A. L. R. II. 5. § 162. Zu §§ 160—162.

6. Pr. 1805. 11. Dezember 1846. Plenum. Zu §§ 160—61.

Wenn die Herrſchaft das Geſinde vor Ablauf der Dienſtzeit aus andern als geſetzmäßigen Gründen entlaſſen, und der Dienſtbote die Einwirkung der Polizei-Behörde, Behufs der Wiederaufnahme, ohne Erfolg in Anſpruch genommen hat, muß derſelbe von dem Richter zur Anſtellung der Entſchädigungsklage zugelaſſen werden. (XIV. 81.)

7. Pr. 2098. 20. Dezember 1848. II. Senat. Zu §§ 160—62.

Das ohne rechtliche Grund entlaſſene Geſinde kann die hier gedachte obrigkeitliche Hülfe noch während der ganzen kontraktlich beſtimmten Dauer der Dienſtzeit, Behufs Fortſetzung des Dienſtes, oder Entſchädigung für die noch übrige Dienſtzeit in Anſpruch nehmen.

8. Pr. 12. Siehe zu A. L. R. II. 5. § 172. unter 1. Zu § 172.

**1811. 10. Februar. Kaiſerlich franzöſiſches Dekret wegen Einführung des franzöſiſchen Zivilgeſetzbuches in dem Lippe-Departement.**

Pr. 1199. Siehe zu A. L. R. I. 8. §§ 149—153.

1811. 18. März. V., betreffend die Freiheit der Unteroffiziere und Soldaten über ihr Vermögen zu verfügen (Geſ. S. 1812. S. 5.)

Pr. 1869. Siehe zu A. L. R. I. 11. §§ 700. ff.

1811. 28. März. V. über die Einrichtung der Amtsblätter (Geſ. S. S. 165.)

Pr. 2058. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 348. Nr. 5. Zu § 10.

1811. 4. April. Deklaration der Verordnung vom 14. Juni 1810, betreffend die Darlehne in öffentlichen Papieren (Geſ. S. S. 169.)

Pr. 1292. 15. April 1843. III. Senat.

Der durch die bezeichnete Deklaration verbotenen Stipulation „der Zurückzahlung von öffentlichen ſtatt baaren Geldes zum Darlehne gegebenen Papiere, in baarem Gelde, nach dem Nominalwerthe“ ſteht der Fall gleich, wo dem Gläubiger das Recht eingeräumt worden iſt, die Zurückforderung der ſtatt baaren Geldes gegebenen Papiere in den dargeliehenen Papieren, nach dem Nominalwerthe zu fordern. Es iſt daher ein ſolches Abkommen für verboten zu achten.

1811. 27. Juni. Ed. wegen Veräußerung der Domainen, Forſten und geiſtlichen Güter (Geſ. S. S. 208.)

Pr. 3. . . . 1832. Zu § 9.

Den zufolge dieſer Vorſchrift von den Regierungen oder deren Kommiſſarien aufgenommenen Lizitations-Verhandlungen über Veräußerungen von Domainen und deren Pertinenzien, ſind ebendieſelben rechtlichen Wirkungen, als dergleichen gerichtlichen Verhandlungen beizulegen, ſolche alſo auch rückſichtlich der meiſtbietend gebliebenen Analphabeten für vollkommen rechtsverbindlich anzuſehen.

1811. 7. September. Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe (Geſ. S. S. 263.)

1. Pr. 1136. 30. Mai 1842. Plenum. Zu §§ 31. ff.

Klagen auf Anerkennung der Ablösbarkeit einer Gewerbeberechtigung können nur gegen die betreffende Stadtgemeine, nicht gegen den Fiskus angeſtellt werden. (VIII. 118.)

2. Pr. 264. Siehe zu 2. Novbr. 1810. unter 1. Zu §§ 32.55—57.

3. Pr. 511. 24. Auguſt 1838. II. Senat. Zu §§ 52. 53.

Das den bisherigen Beſitzern auf dem Lande nach § 52 des allegirten Edikts verbliebene Recht zum Brauen, ſelbſt wenn es früher ein exkluſives geweſen wäre, giebt ihnen nicht die Befugniß, Andern die Ausübung des denſelben von der Regierung ertheilten Rechts zum Brauen zu unterſagen, ſelbſt wenn deren Grundbeſitz den Werth von 15000 Thlr. nach § 53. nicht erreicht.

4. Pr. 868. 2. Juni 1840. Plenum. Zu §§ 52. 53.

a) Die durch das Edikt vom 2. November 1810. eingeführte allgemeine Gewerbefreiheit iſt hinſichtlich des Branntweinbrennens auf dem Lande durch die §§ 52. und 53. des obenbezeichneten Geſetzes nicht wieder aufgehoben, ſondern nur beſchränkt worden.

b) Die für die Berechtigung zum Branntweinbrennen auf dem Lande früher entrichteten, durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit aufgehobenen Abgaben ſind durch die vorgedachten §§ 52 und 53. auch dann nicht wieder hergeſtellt, wenn die bisherigen Verpflichteten das Branntweinbrennen betreiben, obgleich ſie kein Grundvermögen beſitzen, welches nach Landſchaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Thlr. hat. (V. 248.)

5. Pr. 1132. 8. April. 1842. II. Senat. Zu §§ 52. 53.

Das beim Erſcheinen des Edikts über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer vom 2. November 1810. beſtandene, mit dem Beſitze gewiſſer Grundſtücke verbundene Recht, auf dem Lande Branntwein zu brennen, und zum Abſatz an Andere Bier zu brauen, iſt von den Grundſtücken, auf welchen es haftet, unzertrennlich, und kann, abgeſondert von dieſen Grundſtücken, andern Perſonen weder eigenthümlich, noch zu Erbpachtrechten abgetreten werden. (VIII. 299.)

6. Pr. 59. Siehe zu 28. Oktober 1810 unter 1. Zu § 54.

7. Pr. 256. 29. April 1837. III. Senat. Zu § 54.

Die Preisbeſtimmung der Getränke, welche der Inhaber einer zwangspflichtigen Schankſtätte abnehmen muß, hängt nicht lediglich von der Willkühr des Zwangsberechtigten ab.

8. Pr. 564. 19. Oktober 1838. II. Senat. Zu § 54.

Dieſe Beſtimmungen, welche den auf Verjährung oder ausdrücklichen Vertrag beruhenden Krugverlag aufrecht erhält, iſt nicht auf ſtädtiſche Berechtigungen dieſer Art zu beziehen. (V. 363.)

9. Pr. 708. 19. Juli 1830. II. Senat. Zu § 54.

Zu dem Nachweis, daß das Krugverlagsrecht auf Grund der Verjährung bereits beſtehe, iſt erforderlich, daß die Verjährung bei Publikation des Edikts vom 28. Oktober 1810. bereits vollendet geweſen.

10. Pr. 979. 12. Februar 1841. II. Senat. Zu § 54.

Unter einer ſtädtiſchen Berechtigung iſt auch eine ſolche zu verſtehen, deren Fabrikationsſtätte in der Stadt belegen iſt, wenn auch die Schankſtätte ſich auf dem Lande befindet.

11. Pr. 1083. Siehe zu 28. Oktober 1810. unter 8. Zu § 54.

12. Pr. 767. 13. Dezember 1839. II. Senat. Zu § 58.

Der Inhaber des Verlagsrechts iſt nicht berechtigt, den Inhaber der Schankſtätte an eine andere, als die beſtimmte Fabrikationsſtätte zu überweiſen, und namentlich kann bei der Theilung eines Güter-Komplexus, der in dem abgetrennten Dorfe wohnhafte Schänker nicht gezwungen werden, ſein Getränk aus einer neuen auf dieſem Gut angelegten Fabrikationsſtätte zu entnehmen.

13. Pr. 481. 14. Mai 1838. I. Senat. Zu § 136.

Zum Feilbieten einer Waare, Behufs des Abſatzes derſelben gehört es weſentlich, daß deren Inhaber durch Worte, verſtändliche Zeichen, oder ein die Aufmerkſamkeit der Käufer abſichtlich erregendes Benehmen dieſelben zur Abnahme auffordert. Das bloße Feilhaben auf vorangehende Anfrage der Käufer iſt nicht für Feilbieten zu achten.

1811. 13. September. Großherzoglich Bergiſches Dekret, die abgeſchafften Rechte und Abgaben betreffend. (Bergiſches Geſetzbülletin S. 238. ff.)

Pr. 1931. Siehe zu 12. Dezember 1808. unter 3.

1811. 14. September. Edikt, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend. (Geſetz S. S. 281. ff.)

1. Pr. 832. 6. März 1840. II. Senat. Zu § 1.

Dem Antrage auf Regulirung und Eigenthums-Verleihung einer bäuerlichen Stelle ſteht nicht entgegen, daß dieſelbe zur Zeit der Publikation obigen Edikts von einem Mennoniten beſeſſen worden, wenn nur dieſes Hinderniß ſpäter durch Uebertragung der Stelle auf einen andern Beſitzer behoben iſt.

2. Pr. 948. 23. November 1840. und
21. Auguſt 1843. II. Senat. Zu § 4. 31. 54.

a) Die bäuerlichen Beſitzer haben durch dieſes Edikt nur einen Anſpruch auf Verleihung des Eigenthums, nicht unmittelbar und Kraft des Geſetzes das Eigenthum ſelbſt erworben.

b) Erſt mit der Vollziehung des Auseinanderſetzungsrezeſſes tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirkſamkeit.

c) Stirbt der Beſitzer vor vollzogener Auseinanderſetzung, ſo wird die erbliche Nachfolge in den Hof nach der bisher beſtandenen bäuerlichen Sukzeſſion beſtimmt. (IX. 317.)

3. Pr. 920. 3. Oktober 1840. II. Senat. Zu §§ 10. 37.

Es iſt ein nothwendiges Erforderniß zur Begründung des Anſpruchs auf die ediktmäßige Entſchädigung, daß der Gutsherr Verleiher derjenigen Ländereien iſt, von welchen er die Entſchädigung verlangt. Wenn ſich daher findet, daß ein Theil der bei den bäuerlichen Höfen benutzten Ländereien den bäuerlichen Wirthen von einem Dritten verliehen worden, und daß dieſer Eigenthümer derſelben iſt, ſo kann der Gutsherr hinſichtlich dieſes Theils der Ländereien keinen Anſpruch auf die ediktmäßige Entſchädigung machen.

4. Pr. 673. 10. Mai 1839. II. Senat. Zu §§ 30. 37.

Auch nicht-erbliche bäuerliche Wirthe ſind zu dem Antrage auf Ermittelung einer geringeren als die Normal-Entſchädigung befugt.

5. Pr. 1706. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 443. (XIII. 272.)

## 1811. 14. September. Edikt zur Beförderung der Land-Kultur (Geſ. S. S. 300.)

1. Pr. 642. 6. April 1839. II. Senat.

Dieſes Edikt iſt mit dem A. L. R. in die wiedererworbenen oder mit dem Preußiſchen Staat neu vereinigten Landestheile, zufolge der Feſtſetzung in den Publikations-Patenten, daß auch die das A. L. R. abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen Geſetzes-Kraft haben ſollen, eingeführt worden.

2. Pr. 1388. 15. Dezember 1843. II. Senat. Zu §§ 2. 7.

Die Stipulation unfixirter Laudemien iſt als eine kulturſchädliche Verhältniſſe begründende Verabredung ſeit Emanation des Kulturedikts unzuläſſig, und wo ſie in ſeitdem geſchloſſenen Verträgen vorkommt, ungültig.

3. Pr. 1863. 29. April. 1847. II. Senat. Zu §§ 2. 7.

Seit der Emanation dieſes Edikts iſt die Auferlegung unfixirter Laudemien als geſetzlich unterſagt zu erachten, und hat ſeit jener Zeit ein Recht, dergleichen zu fordern, auch durch Verjährung nicht erworben, und die vorher angefangene Verjährung nicht vollendet werden können. (XV. 242.)

4. Pr. 1183. Siehe zu A. L. R. I. 22. §§ 112—118. Zu § 21.

5. Pr. 1836. Siehe zu A. L. R. I. 22. § 213. unter 2. Zu § 27.

**1811. 14. Oktober. Kabinets-Ordre wegen Penſionirung der Städtiſchen Beamten. (Kurmärkiſches Amtsblatt. S. 287.)**

Pr. 57. 16. Mai 1834. III. Senat.

Einem ausgeſchiedenen ehemaligen Magiſtratsmitgliede, welches eine ſtädtiſche Penſion bezieht, kann auf dieſe Penſion als Erſatz nicht angerechnet werden,

a) weder das Gehalt, welches ein ſolcher ſtädtiſcher Penſionirter aus den von ihm verwalteten Juſtitiariaten — Patrimonialrichterſtellen einnimmt,

b) noch die Penſion, die er als Königl. Beamter zu genießen hat, und iſt in dieſem Sinne die obige K. O., wonach die ſtädtiſche Penſion ruhen ſoll, wenn der Penſionirte ein Königliches oder Kommunal-Amt, nicht aber wenn er einen Privatdienſt übernimmt, zu interpretiren.

**1811. 15. November. G. wegen des Waſſerſtauens bei Mühlen, und Verſchaffung der Vorfluth (Geſ. S. S. 352. ff.)**

1. Pr. 906. 31. Juli 1840. Siehe zu A. L. R. II. 15. § 243.

2. Pr. 1377. 9. Dezember 1843. II. Senat. Zu § 5.

Das dreitägige Fatale für Rechtsmittel in Bauſachen iſt auf Prozeſſe, von denen der § 5. obigen Geſetzes handelt, nicht anzuwenden.

3. Pr. 2056. 10. Oktober 1848. III. Senat.

Der Rechtsweg iſt auch dann, wenn durch die ohne Genehmigung der Polizeibehörde unternommene Erhöhung des Gerinnes an einer Mühle eine Zurückſtauung zum Nachtheile einer oberhalb liegenden Mühle bewirkt wird, und der unterhalb liegende Müller dem Anſpruche des oberhalb liegenden auf Erniedrigung des Gerinnes den Einwand des

Vergleichs und der Verjährung entgegenſetzt, unzuläſſig, bis die Provinzial-Polizeibehörde die Sache zur gerichtlichen Erörterung verweiſet.

**1811. 9. Dezember. Kaiſerlich Franzöſiſches Dekret über Aufhebung der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Boden.**

1. Pr. 576. 10. November 1838. II. Senat.

Die Beſtimmung in dem auf eine Allerh. K. O. gegründeten Erlaß des Staatsminiſteriums vom 20. Juni 1828.:

„daß in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Großherzogthum Berg und den franzöſiſchen Departements gehört haben, hinſichtlich der Jagdberechtigung der gegenwärtige Beſitzſtand aufrecht erhalten, und ein jeder, der nach den Grundſätzen vor Einführung der fremden Geſetze oder dieſen Geſetzen zufolge, ſich dermalen im rechtlichen Beſitz befinde, darin ferner geſchützt werden ſolle,“

iſt dahin zu verſtehen, daß derjenige, welcher ſich zur Zeit der Publikation obigen hanſeatiſchen Dekrets ſchon im Beſitz der Ausübung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden befand, und dieſen Beſitz auch demnächſt fortgeſetzt und nicht dadurch verloren hat, daß der Grundeigenthümer ſelbſt den Alleinbeſitz des Jagdrechts ergriffen hat, in dieſem Beſitz geſchützt werden ſoll, und keinesweges ſchuldig iſt, ſich jetzt noch darüber auszuweiſen, daß er ſchon zur Zeit der Publikation des Dekrets das Jagdrecht durch rechtsverjährten Beſitz erworben habe.

2. Pr. 1291. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 127. ff. unter 2.

**1811. 13. Dezember. Kaiſerlich Franzöſiſches Dekret über die Straßenbauten.** (Bulletin des loix. Tome 16. p. 66.)

Pr. 1639. Siehe zu 10. September 1735. unter 1. (XII. 454.)

**1812. 20. April. V., betreffend die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denſelben gleich zu achtenden Rechte in Weſtpreußen.** (Geſ. S. S. 39.)

Pr. 1891. 29. Juni 1847. III. Senat.

Nach dem Weſtpreußiſchen Provinzialrecht bedarf es ſeit dem Erſcheinen obigen Geſetzes zur rechtlichen Wirkſamkeit der von dem Ehemanne vorgenommenen Veräußerung der zur kölmiſchen Gütergemeinſchaft gehörenden Grundſtücke in Bezug auf die kölmiſche Hälfte der Ehefrau, einer von dieſer in ſchriftlicher Form zu ertheilenden Einwilligung.

**1812. 24. Mai.** V., betreffend das exekutiviſche Verfahren wegen ſolcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entſtanden ſind. (Geſ. S. 1814. S. 9.)

Pr. 1735. Siehe zu A. G. O. I. 24. §§ 106—8. Anh. § 169. (XIII. 503.)

**1813. 7. Januar.** Kaiſerlich Franzöſiſches Dekret wegen der Wegebauten.

Pr. 1639. Siehe zu 13. Dezember 1811.

**1813. 8. Januar.** Kaiſerlich Franzöſiſches Dekret wegen Uebertragung des Dekrets vom 16. Dez. 1811. auf das Lippe-Departement.

Pr. 1291. Siehe zu 9. Dezember 1811. unter 2.

**1813. 19. April.** K. O., betreffend die Verträge, welche die Gewerbefreiheit beſchränken. (Geſ. S. S. 69.)

Pr. 1220. Siehe zu 2. November 1810. unter 5. (VIII. 112.)

**1813. 30. Juli.** Königl. Sächſiſches Mandat, die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugniſſe betreffend. (Cod. Aug. Cont. III. Tom. II. p. 161. auch abgedruckt in Neumanns Provinzial-Recht der Niederlauſitz. S. 486.)

Pr. 1635. 28. Oktober 1845. II. Senat.

Dieſes Mandat in Betreff der Waldbenutzungen iſt als ein allgemeines Sächſiſches Geſetz, nicht als Provinzial-Geſetz anzuſehen, und hat in den mit Preußen vereinigten ehemals Königlichen Sächſiſchen Landestheilen mit der Einführung des A. L. R. ſeine Gültigkeit verloren.

Die Beſtimmung dieſes Mandats im § 6. wegen Unzuläſſigkeit der Verjährung des Rechts auf die dort bezeichneten Waldnebennutzungen iſt auf die daſelbſt nicht genannten Holzungsbefugniſſe nicht zu beziehen.

**1814. 3. September.** G. über die Verpflichtung zum Kriegsdienſt. (Geſ. S. S. 79.)

Pr. 1787. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 629. unter 7.

1814. 9. September. Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung in die wiedervereinigten Provinzen. (Geſ. S. S. 89.)

1. Pr. 926. 9. Oktober 1840. II. Senat.

Die Vorſchrift im § 12. des Patents, lautend:

In ſolchen Fällen aber, bei welchen die bisherige geſetzmäßige Friſt zur Verjährung mit dem 1. Januar 1815 noch nicht abgelaufen iſt, ſollen die Vorſchriften des A. L. R. zur Anwendung gebracht werden, iſt nicht ſo zu deuten, daß auch die Frage, ob vor dem 1. Januar 1815 eine Verjährung wirklich begonnen habe, lediglich nach den Vorſchriften des A. L. R. beurtheilt werden ſolle. Dieſe Frage muß vielmehr der Vorſchrift des § 14. der Einleit. zum A. L. R. zufolge lediglich nach den vor dem 1. Januar 1815 geltenden Geſetzen entſchieden werden.

2. Pr. 1199. Siehe zu A. L. R. I. 8. § 149. 153.

3. Pr. 1773. Siehe zu A. L. R. I. 16. §§ 67—68.

1815. 5. Mai. K. O. betreffend die Suspenſion der gutsherrlich bäuerlichen Prozeſſe. (Jahrbücher. Heft 20. S. 8.)

Pr. 2010. 6. April 1848. II. Senat.

Die in dieſer K. O. verordnete Suspenſion der bäuerlich-gutsherrlichen Prozeſſe in den wiedergewonnenen und neuen Provinzen, traf nicht alle Prozeſſe dieſer Art, ſondern nur diejenigen, deren Entſcheidung von Auslegung und Anwendung der fremdherrlichen Geſetze abhing; ſie ſteht daher nicht als Justitium dem Laufe der Verjährung in andern Prozeſſen entgegen.

1815. 22. Mai. Patent wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in den Provinzen zwiſchen Elbe und Weſer. (Geſ. S. S. 185.)

1. Pr. 619. 16. Februar 1839. II. Senat. Zu §§ 3—6.

Der Sinn der hier allegirten Vorſchrift iſt nicht, daß die im § 6. feſtgeſetzten Wirkungen der innerhalb der Präkluſivfriſt erfolgten Anmeldung eines Realrechts wegfallen ſollen, ſobald nicht auch die §§ 3. u. 6. gedachte Beſcheinigung oder Nachweiſung deſſelben gleichfalls innerhalb der Präkluſivfriſt erfolgt ſei. Vielmehr genügt die rechtzeitige Anmeldung bei dem Richter der Sache, dafern nur alsdann, wenn das Realrecht

geltend gemacht werden ſoll, ſei es zum Zweck der Eintragung oder gegen dritte Perſonen, die Gültigkeit des Realanſpruchs wirklich dargethan wird.

2. Pr. 797. 3. Januar 1840. II. Senat. Zu §§ 3. 9.

Auch gutsherrliche Dienſte und andere gutsherrliche Präſtationen müſſen zur Erhaltung des Rechts gegen den dritten Beſitzer nach § 3. u. 9. des Hypothekenpatents zum Hypothekenbuche angemeldet werden, wenn nicht aus beſonderen Umſtänden hervorgeht, daß dieſelben eine gemeine, auf der Verfaſſung des Orts, Kreiſes oder der Provinz beruhende Laſt ſeien.

3. Pr. 766. Siehe zu Hypoth. Ord. Tit. 1. § 48. unter 1. Zu § 4.

4. Pr. 1085. 17. Dezember 1841. II. Senat. Zu §§ 8. 12.

Die Realberechtigten, welche die Präkluſivfriſt verſäumt haben, können die Eintragung ihrer Rechte nach §§ 8. 12. auch noch ſpäterhin gegen *ſolche Erben* auf das belaſtete ganze Grundſtück verlangen, welche das Grundſtück bei der Auseinanderſetzung von ihren Miterben gegen anderweitige Abfindung derſelben übertragen erhalten haben.

5. Pr. 286. 23. Juni 1837. II. Senat. Zu § 12.

Mala fides des ſpäteren Erwerbers kommt demjenigen nicht zu Statten, der einen Realanſpruch innerhalb der allgemeinen Präkluſivfriſt nicht angemeldet hat.

## 1815. 23. Auguſt. Allgemeine Gebührentaxen. (Geſ. S. S. 201.)

1. Pr. 1332. Siehe zu A. L. R. II. 20. § 373.
2. Pr. 1582. Siehe zu A. G. O. Th. III. Tit. 7. § 116. (XI. 416.)
3. Pr. 1670. Siehe zu A. G. O. Th. I. Tit. 23. § 28.

## 1815. 14. Oktober. Patent-Regulativ. (v. *Kamptz* Annalen. Bd. 7. S. 827. Nr. 10.)

Pr. 1971. 28. Januar 1848. I. Senat.

Ein Entſchädigungsanſpruch gegen den Beeinträchtiger eines Patentrechts findet erſt dann ſtatt, wenn derſelbe nach vorausgegangener Verwarnung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörde, einer wiederholten Verletzung ſich ſchuldig macht. (XVI. 117.)

**1816. 8. Januar. V., betreffend die eheliche Gütergemeinſchaft in den Weſtphäliſchen Provinzen. (Geſ. S. S. 97.)**

1. Pr. 946. 17. November 1840. I. Senat. Zu § 1.

Mit der durch dieſe Verordnung in den Weſtphäliſchen Provinzen geſchehenen Wiedereinführung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinſchaft, hat auch der Grundſatz:

„daß abgeſchichteten Kindern in dem Nachlaſſe des ſchichtenden Vaters oder der ſchichtenden Mutter, ſo lange der zweite Ehegatte oder Kinder aus der zweiten Ehe leben, niemals ein Erbrecht zuſteht,"

wo derſelbe vor Einführung des Franzöſiſchen Rechts beſtanden, wieder Gültigkeit erlangt. (VI. 225.)

2. Pr. 1063. 1. November 1841. I. Senat. Zu § 1.

Durch dieſe Verordnung iſt die in den Statuten und Provinzialgeſetzen beſtimmte Erbfolge der Geſchwiſter mit Ausſchluß der Aſzendenten, nicht wieder hergeſtellt.

3. Pr. 1142. 25. Mai 1842. III. Senat. Zu § 1.

Für ſolche Verbindlichkeiten, welche in der Grafſchaft Tecklenburg, in einer zur Zeit der Eigenbehörigkeit auf einem eigenbehörigen Kolonate geſchloſſenen Ehe, nach Emanation obiger Verordnung, von dem einen Ehegatten eingegangen ſind, iſt der andere Ehegatte aus dem Fundamente beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft nicht verhaftet.

4. Pr. 1498. 18. Oktober 1844. I. Senat. Zu § 1.

Der Grundſatz des Münſterſchen Provinzialrechts:

„daß wenn ein noch nicht abgeſchichtetes Kind unverheirathet ohne letztwillige Verordnung mit Tode abgeht, das nachgelaſſene Vermögen deſſelben ſeinen Geſchwiſtern mit Ausſchluß des überlebenden der Eltern zu gut kommt,"

iſt als lediglich der Erbfolge angehörend, und mit der ehelichen Gütergemeinſchaft nicht in nothwendiger Verbindung ſtehend, durch dieſe Verordnung nicht wieder hergeſtellt. Es kommt vielmehr gegenwärtig dabei die Vorſchrift des A. L. R. II. 2. § 489. seq. zur Anwendung.

5. Pr. 1721. 12. März 1846. I. Senat. Zu § 2.

Die im § 2. dieſes Geſetzes enthaltene Beſtimmung:

„daß alle ſeit der Einführung des fremden Rechts geſchloſſenen Ehen in Ermangelung beſonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche

Gütergemeinſchaft, nach den darüber beſtandenen provinziellen Vorſchriften beurtheilt werden ſollen,"

iſt nur von ſolchen Ehen zu verſtehen, welche zur Zeit der Publikation dieſer Verordnung noch beſtanden; dahingegen auf Ehen nicht anwendbar, welche ſchon vor dieſem Geſetz wieder aufgelöſt waren. (XIII. 470.)

6. Pr. 1818. Siehe zu 18. Januar 1592. unter 2.

1816. 29. Mai. Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. (Geſ. S. S. 154. ff.)

1. Pr. 245. 28. April 1837. II. Senat. Zu Art. 119.

Wird die Auseinanderſetzung vor der Beſtätigung des Rezeſſes ausgeführt, ſo tritt die dem Pächter zuſtehende Kündigungsbefugniß ſchon mit dem Zeitpunkt der Ausführung ein.

2. Pr. 832. Siehe zu Regulirungs-Geſetz vom 14. September 1811. unter 1.

3. Pr. 1241. 16. Dezember 1842. Zu Art. 39.

Nach Art. 39. dieſer Deklaration können die von den Dienſteinſaſſen zu leiſtenden Baudienſte nach Ablauf der von der General-Kommiſſion beſtimmten Friſt von dem Gutsherrn nicht gefordert werden, wenn er bis dahin keinen Gebrauch davon gemacht hat.

4. Pr. 1585. Siehe zu A. L. R. I. 21. § 626. Zu Art. 101.

1816. 9. November. Patent wegen Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetze in dem Großherzogthum Poſen. (Geſ. S. S. 225.)

1. Pr. 320. 21. Juli 1837. II. Senat. Zu § 17.

Unter den im § 17. angeführten „preußiſchen Geſetzen" ſind nicht die zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gültig geweſenen Geſetze, ſondern das Allgemeine Landrecht nebſt den darauf Bezug habenden ſpäteren Verordnungen zu verſtehen.

2. Pr. 367. Siehe zu 18. Mai 1804.

3. Pr. 867. 2. Juni 1840. Plenum. Zu § 11.

Wenn im Großherzogthum Poſen von Ehegatten, die ſich vor dem 1. März 1817 verheirathet haben, der eine nach dieſem Tage ſtirbt, und der überlebende, auf Grund des ihm geſetzlich zuſtehenden Wahlrechts,

nach den Vorſchriften des A. L. R. über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinſchaft erben zu wollen, erklärt; ſo iſt auch die Frage: was zu dem, der ehelichen Gütergemeinſchaft unterworfenen Vermögen gehöre, nicht nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe hinſichts der Gütergemeinſchaft geltend geweſenen Grundſätzen, ſondern nach den Vorſchriften des A. L. R. zu beurtheilen. (V. 299.)

1816. 15. November. Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die ehemals Sächſiſchen Provinzen und Diſtrikte. (Geſ. S. S. 233.)

1. Pr. 1242. 23 Dezember 1842. II. Senat. Zu §§ 1. 25.

In den vormals ſächſiſchen Landestheilen kann bei Erbenzinsgütern eine blos auf frühere allgemeine geſetzliche Vorſchriften gegründete Laudemialpflichtigkeit bei Beſitzveränderungsfällen, welche erſt nach Einführung des A. L. R. eingetreten ſind, nur nach deſſen Vorſchriften, und nicht nach den Vorſchriften des ſächſiſchen Rechts beurtheilt werden.

2. Pr. 873. Siehe zu 22. Januar 1661. Zu § 3.

3. Pr. 108. 28. März 1836. I. Senat. Zu § 11.

Wenn eine in den ehemaligen Sächſiſchen Provinzen vor der Einführung des A. L. R. geſchloſſene Ehe, nach Einführung des A. L. R. getrennt wird, muß der ſchuldige Theil in die im A. L. R. beſtimmte Eheſcheidungsſtrafe verurtheilt werden, wenn gleich die Sächſiſchen, zur Zeit der Schließung der Ehe geltenden Geſetze, entweder gar keine oder nur eine geringere Eheſcheidungsſtrafe als das A. L. R. dem ſchuldigen Theil auferlegen. Der § 11. obigen Patents beſtimmt zwar, daß bei den vor dem 1. März 1817 geſchloſſenen Ehen die Auseinanderſetzung der Eheleute nach den ſächſiſchen Geſetzen erfolgen ſolle, die Feſtſetzung der Eheſcheidungsſtrafe gehört aber nicht zur Auseinanderſetzung.

4. Pr. 1140. 13. Mai 1842. II. Senat. Zu § 12.

Die Anwendung der Vorſchrift § 629. Tit. 9. Th. I. A. L. R. findet auch in den Fällen Anwendung, in welchen die ſ. g. unvordenkliche Verjährung unter der Herrſchaft des gemeinen und ſächſiſchen Rechtes erforderlich und zwar eingetreten, aber noch nicht vollendet war.

5. Pr. 1620. 24. Oktober 1845. Plenum. Zu § 12.

In den Fällen, in denen nach dem früheren Sächſiſchen Rechte nur

Immemorial-Verjährung zuläſſig war, iſt bei dem Beweiſe einer ſolchen in den vormals Sächſiſchen Provinzen der Beſitz nach dem 1. März 1817 mit zu berückſichtigen. (XII. 122.)

6. Pr. 799. 25. November 1840. III. Senat. Zu § 13.

Die Koſten der Verfügungen und Verhandlungen zur Feſtſetzung des Thatbeſtandes fallen dem Inhaber der Zivilgerichtsbarkeit zur Laſt, welcher nach § 23. obigen Patents die Erhebung des Thatbeſtandes obliegt.

**1816. 7. Dezember.** V., wegen Erneuerung des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterieen. (Geſ. S. S. 817. S. 4. und zu vergleichen Deklaration vom 16. Juni 1829. Geſ. S. S. 63.)

Pr. 1939. 19. November 1847. IV. Senat.

Das geſetzliche Verbot des Spielens in fremden Lotterieen macht zwar auch den über ein ſolches gemeinſchaftlich auszuführendes Spiel geſchloſſenen Geſellſchafts-Vertrag zu einem verbotenen, hindert jedoch nicht den Erwerb des auf das gemeinſchaftliche Loos in der fremden Lotterie gefallenen Gewinnes; und es iſt daher die Klage des einen Geſellſchafters gegen den andern auf Theilung des Gewinnes ſtatthaft.

**1817. 9. Februar.** V. über die Juſtizverwaltung im Großherzogthum Poſen. (Geſ. S. S. 37.) § 30.

Pr. 1762. 13. Juni 1846. III. Senat.

Die von einer Partei bei der mündlichen Verhandlung zum gerichtlichen Protokolle ertheilte Prozeßvollmacht iſt gültig, wenngleich das betreffende Protokoll von der Partei nicht unterſchrieben wird.

**1817. 20. Juni.** V. wegen der Organiſation der General-Kommiſſionen. (Geſ. S. S. 161.)

1. Pr. 1388. Siehe zu 14. September 1811. (Landkulturedikt) unter 2. Zu § 43.

2. Pr. 1863. Siehe zu 14. September 1811. (Landkulturedikt) unter 3. Zu § 43.

3. Pr. 1986. 6. März 1848. Plenum. Zu § 55.

Kauf-, Abtretungs- und Pachtverträge ſind nicht ſchon als ſolche und

unbedingt zu denjenigen Verhandlungen zu zählen, zu deren Aufnahme die Spezial- und Regulierungs-Kommiſſarien, in Theilungs-Ablöſungs- und Regulierungs-Sachen nicht kompetent ſind; vielmehr kommt es auch bei ſolchen Verträgen auf die Beziehung an, in welcher ſie zu dem, den Gegenſtand des Auftrags der Kommiſſarien bildenden einzelnen Geſchäfte ſtehen, und ob ſie als mit demſelben „zuſammenhängend“ angeſehen werden können. XVI. 91.

4. Pr. 1427. 9. Dezember 1843. II. Senat. Zu §§ 75. 82. 85.

Zur Gültigkeit des Beſchluſſes der Theilhaber eines gemeinſamen Intereſſe, namentlich auch des Beſchluſſes zur Ausſtellung einer Vollmacht iſt es erforderlich,

1) daß ſämmtliche Intereſſenten zu der Verſammlung, in welcher der Beſchluß zu faſſen iſt, gehörig eingeladen ſind;

2) daß der Beſchluß durch die Mehrheit der Erſchienenen gefaßt wird,

3) daß, wenn der Gegenſtand der Berathung bei der Einladung nicht im Allgemeinen bekannt gemacht worden, die Verſammlung wenigſtens aus 2/3 der Intereſſenten beſtanden hat. Es gelten in dieſer Beziehung die Vorſchriften des A. L. R. II. 6. §§ 53. ff. und 136. Ein der einen oder der andern derſelben zuwider abgefaßter Beſchluß iſt nichtig.

5. Pr. 466. 13. Mai 1838. II. Senat. Zu § 170.

Zu den Nachforderungen, welche nach dem abgeſchloſſenen und vollzogenen Auseinanderſetzungsrezeſſe im allegirten § 170. für unſtatthaft erklärt worden, gehören ſolche Anſprüche nicht, welche aus dem Rezeſſe ſelbſt hergeleitet werden, auch wenn dieſer von der General-Kommiſſion ſchon vollſtreckt iſt.

6. Pr. 593. Siehe zu 12. Auguſt 1721. Zu § 170.

7. Pr. 672. Siehe zu 15. März 1834. unter 1. Zu § 178.

1818. 11. März. V. über die Lehen und Fideikommiſſe in den jenſeits der Elbe gelegenen Provinzen. (Geſ. S. S. 17.)

Pr. 295. 13. Juni 1837. I. Senat. Zu § 2.

Der § 2. dieſer Verordnung hat in denjenigen, jenſeits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die franzöſiſche Geſetzgebung eingeführt iſt, nur die Erbfolgerechte der Agnaten von Neuem beſtätigt, und iſt auf Geſammthänder und Mitbelehnte nicht zu beziehen. (III. 28.)

Digitized by Google

1818. 15. September. V. betreffend die Entſchädigung für den aufgehobenen Mahl- und Getränkzwank. (Geſ. S. S. 178.)

1. Pr. 153. 10. Februar 1836. II. Senat. Zu § 4.

a) das Kapital, welches der Staat, ſtatt der für den aufgehobenen Getränkezwang bewilligten Rente, gegeben hat, tritt an die Stelle der dem Grundſtück zubehörig geweſenen Gerechtigkeit, und hat demnach die Pertinenz-Qualität zum Gut erlangt.

b) Bei erbpachtlichen Grundſtücken gebührt dieſes Kapital dem Erbverpächter als Eigenthümer des Guts, deſſen Zinſen dagegen, ſowie die aus dem Zeitraum vor der Rentenablöſung nachgezahlten Renten, den Erbpächtern als Nutzungen, und zur Abrechnung auf den Kanon nach den Abſchnitten ihrer Beſitzzeit.

2. Pr. 344. 15. September 1837. II. Senat. Zu § 4.

Auch die Rente, welche der Staat nach den Geſetzen vom 28. Oktober 1810 und 15. September 1818 für eine aufgehobene Mahlzwangsgerechtigkeit übernommen hat, oder die Zinſen des Ablöſungs-Kapitals ſind dem Hypothekenrecht des Mühlengläubigers unterworfen.

3. Pr. 1143. 27. Mai 1842. II. Senat

Der Feſtſetzung obengedachter Verordnung, wonach die betheiligte Partei gegen das, von der Regierung über die Rechtmäßigkeit des Titels oder über den Umfang eines Zwangs- und Bannrechts abgefaßte Reſolut binnen einer präkluſiviſchen, vom Tage der Publikation ab laufenden Friſt von 6 Wochen entweder den Rekurs an das Miniſterium der Finanzen und des Handels einlegen, oder auf rechtliches Gehör bei dem kompetenten Gerichte antragen kann, iſt kein Genüge geleiſtet, wenn der Antrag auf rechtliches Gehör in der geſetzlichen Friſt blos bei der adminiſtrativen Behörde gemacht, die Klage bei dem kompetenten Gerichte aber erſt nach Ablauf der geſetzlichen präkluſiviſchen Friſt eingereicht worden iſt.

4. Pr. 1918. Siehe zu 28. Oktober 1810. unter 9. (XV. 46.)

1819. 18. Januar. V. wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Kottbuſer Kreiſe, der Lauſitz und den ehemals ſächſiſchen Landestheilen. (Geſ. S. S. 21.)

Pr. 487. 18. Mai 1838. I. Senat. Zu § 8.

Das Recht, Schutzgeld zu fordern, wird hier nur da aufrecht erhalten, wo es zur Zeit der Publikation des Geſetzes bereits beſtand; nicht

aber wird den Gutsbeſitzern ein neues Recht gegeben. — Gründet ſich der Gutsbeſitzer auf Obſervanz, ſo muß dieſelbe ebenfalls ſchon zur Zeit der Publikation jener Verordnung feſtgeſtanden haben; ſpäter konnte ſie ſich nicht mehr ausbilden.

**1819. 8. Februar. Ordnung zum Geſetz wegen Verſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes, Weinmoſtes und der Tabacksblätter. (Geſ. S. S. 102.)**

1. Pr. 909. 31. Auguſt 1840. I. Senat. Zu §§ 28. 74.

Die Verpflichtung des Brauers zur Anzeige der mit den Brau-Pfannen und Bottichen vorgenommenen Veränderung ſetzt im Falle der Anſchaffung neuer voraus, daß ſolche wirklich neue Braugeräthe geworden ſind; und dies ſind ſie erſt alsdann, wenn ſie in dem Brau-Lokale aufgeſtellt, und ſo mit dieſem zum künftigen Gebrauch darin in Verbindung geſetzt und dadurch ein Zubehör der Brauerei geworden ſind.

2. Pr. 530. 8. Oktober 1838. I. Senat. Zu § 60.

Unter der unrichtigen Anzeige iſt auch eine ſolche zu verſtehen, die eine andere Zeit des Schlachtens eines Stück Viehes angiebt, als zu welcher das Schlachten erfolgt iſt.

3. Pr. 1211. 24. Oktober 1842. I. Senat. Zu § 62.

Die Strafe der Unterſagung des Gewerbes findet nur bei ſolchen ſtatt, die ein ſolches ſelbſtſtändig ausüben. Auf Geſellen, die nur im Lohn dienen, findet dieſelbe keine Anwendung.

4. Pr. 231. 17. April 1837. I. Senat. Zu § 83.

Die feſtgeſetzte ſubſidiariſche Verhaftung der die Branntweinbrennerei Betreibenden für die gegen ihr Geſinde, ihre Diener und Gewerbsgehülfen erkannten Strafen, iſt auf den Sequeſter einer Branntweinbrennerei nicht auszudehnen.

5. Pr. 804. 21. Januar 1840. I. Senat. Zu § 83.

Für Tagelöhner, deren ſich ein Brauer oder Brenner, oder der von ihnen mit dem Gewerbebetriebe Beauftragte, zu einzelnen Handleiſtungen bedient, dürfen dieſelben, wenn die Tagelöhner wegen einer Defraudation eine Geldſtrafe verwirken, mit ihrem Vermögen nicht haften.

6. Pr. 1350. 16. Oktober 1843. I. Senat. Zu § 83.

Die in dem angeführten §. ausgeſprochene Verhaftung der, die Brauerei und Brennerei als Gewerbe Betreibenden, für die von ihrem

Geſinde, Dienern, Gewerbsgehülfen ꝛc. verwirkte Strafen, iſt eine ganz allgemeine auf Defraudation wie Kontraventionsſtrafen in gleichem Maaße bezügliche. Die Deklaration vom 6. Oktober 1821, welche nur darüber nähere Beſtimmungen trifft, wann, nicht aber wofür dieſe Verhaftung eintrete, hat ſie keineswegs auf jene erſte Art die Strafen beſchränkt.

1819. 8. Februar. V. wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergeſetze vom 26. Mai 1818. u. 8. Februar 1819. (Geſ. S. S. 118.)

Pr. 1124. 15. April 1842. II. Senat. Zu § 1.

Der § 1. dieſer V. hat, ſoweit darin die auf die Produktion ruhenden Abgaben aufgehoben werden, in der Provinz Poſen Geſetzeskraft.

1819. 6. Mai. K. O. betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Poſen und in denen mit Weſtpreußen vereinigten Diſtrikten. (Geſ. S. S. 153.)

Pr. 1390. 30. Dezember 1843. II. Senat.

Verträge der bäuerlichen Wirthe über die ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen in den Landestheilen, auf welche ſich dieſe K. O. bezieht, erfordern zu ihrer Gültigkeit, auch vor dem Zeitpunkte der bewirkten Auseinanderſetzung, die Beobachtung der, für Verträge über Immobilien vorgeſchriebenen Form.

1819. 9. Juni. V. wegen einiger zweifelhaften Beſtimmungen der Edikte vom 14. September 1811. und 29. Mai 1816. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend (Geſ. S. S. 151.)

Pr. 948. Siehe zu 14. September 1811 (Regulirungs Ed.) unter 4.

1819. 7. Juli. V. betreffend die Klage gegen Bewohner der deutſchen Bundesſtaaten.

Pr. 1688. Siehe zu A. G. O. I. 2. § 114. Anh. 34.

1819. 18. November. V. wegen Aufhebung des § 247. A.L.R. II. 15.

Pr. 713. Siehe zu A. L. R. II. 15. § 247. unter 1.

Digitized by Google

1820. 26. Mai. V. wegen des Zwangsgebrauchs der Extra-poſtfuhren. (Geſ. S. S. 71.) Zu §§ 1—4.

Pr. 1848. 8. März 1847. I. Senat.

Es iſt nicht als eine Defraudation gegen den in obiger Verordnung bezeichneten Poſtfuhrzwang anzuſehen, wenn ein Reiſender mit einem ſo-genannten Perſonenwagen — einer konzeſſionirten Privatunternehmung, um Reiſende zwiſchen gewiſſen Orten in beſtimmten Tagen und Stunden zu befördern, — an einen Poſtſtationsort ankommt, und noch vor Ablauf von 24 Stunden mit einem ſolchen Perſonenwagen weiterfährt.

1820. 30. Mai Inſtruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815. die Verhältniſſe der vormals unmittelbaren deutſchen Reichsſtände in der preußiſchen Monarchie be-betreffend. (Geſ. S. S. 81)

Pr. 577. 10. November 1838. II. Senat. Zu §§ 5. 50.

Das bei der Verjährung in dem Landrechte I. 9. § 629. dem Fiskus verliehene Vorrecht kommt den Standesherrn nicht zu ſtatten, vielmehr wird die Verjährung durch Beſitz gegen ſie in der gewöhnlichen Friſt von 30 Jahren vollendet.

1820. 30. Mai. G. wegen Einführung einer Mahl- und Schlacht-ſteuer. (Geſ. S. S. 143.)

1. Pr. 136. 19. Dezember 1836. Plenum. Zu § 5.

Wenn Mahlgetreide, unter welchem ſich Weizenkörner befinden, nicht als Weizen bei der Steuerbehörde deklarirt wird, ſo kommt es bei der Frage: ob eine Defraudation vorliege, auf die größere oder geringere Quantität des Weizens an. (I. 368.)

2. Pr. 1491. 18. Oktober 1841. I. Senat. Zu § 15a. d. § 17b.

Der Führer ſteuerpflichtiger Waaren, welcher dieſe mit dem betreffenden Frachtbriefe der Steuerbehörde zur Reviſion übergiebt, haftet dafür, daß die Deklaration in dem Frachtbriefe richtig erfolgt ſei, und kann ſich damit nicht entſchuldigen, daß es ihm unbekannt geweſen ſei, ob die Waaren in dem Frachtbriefe richtig angegeben worden. (X. 216.)

3. Pr. 1927. 4. November 1847. I. Senat. Zu § 15d.

Das bloße Eintreten in ein an der Steuer-Straße belegenes Haus

mit einem der Mahl- oder Schlachtſteuer unterworfenen Gegenſtande iſt als eine verpönte Abweichung von dem durch die Steuerbehörde beſtimmten Wege nicht anzuſehen.

4. Pr. 462. 1. Mai 1838. I. Senat. Zu § 17a.

Der aus einer Defraudation entſtehende Verluſt der Waare trifft jedesmal den Eigenthümer.

5. Pr. 1211. Siehe zu 8. Februar 1819. (Steuerordnung) unter 3. Zu § 17b.

6. Pr. 1275. 14. März 1843. I. Senat. 17b.

Die im obigen § mit Bezug auf § 83. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. ausgeſprochene Verhaftung der Mahl- und Schlachtſteuerpflichtigen für die von ihren Gewerbs-Gehülfen verwirkten Strafen, findet auch dann ſtatt, wenn der Steuerpflichtige und der Gehülfe Mitſchuldige an einer Defraudation ſind, und erſterer mit der Defraudationsſtrafe belegt worden.

**1820. 30. Mai. G. wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer. (Geſ. S. S. 147.)**

1. Pr. 240. 24. April 1837. I. Senat. Zu § 39b.

Die hier beſtimmte Strafe findet auch alsdann ſtatt, wenn die Gewerbſteuer wirklich bezahlt, und kein Verdacht einer beabſichtigten Umgehung derſelben vorhanden iſt.

**1820. 1. Juni. G. wegen Löhnung und Umzug der Schäfer in Neuvorpommern, Poſen 2c. (Geſ. S. S. 109.) § 3.**

Pr. 2026. 29. Mai 1848. IV. Senat.

Die im § 3. dieſes Geſetzes an Lohnes Statt zugelaſſene Ueberlaſſung einer Quote an der einem Schäfer anvertrauten Heerde ſchließt in der Regel, wenn auch der Schäfer ein ſogenanntes Einkaufsgeld gezahlt hat, welches ihm bei ſeinem künftigen Abzuge in gleichem Betrage oder nach anderen Beſtimmungen zurückzuerſtatten iſt, nur die Ueberlaſſung einer Quote an den Nutzungen, nicht auch am Eigenthum der Heerde in ſich. Letztere muß beſonders dargethan werden.

**1820. 16. Juni. V. wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem mit dem Preußiſchen Staate vereinigten Herzogthum Sachſen. (Geſ. S. S. 101.)**

1. Pr. 561. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 161.



Digitized by Google

2. Pr. 848. 7. März 1840. II. Senat. Zu § 23.

Auch gegen die Erben des im Präkluſionstermine das Grundſtück innehabenden Beſitzers, kann das nicht angemeldete Realrecht, ſo lange dieſe Erben noch im Beſitz des Grundſtücks ſind, geltend gemacht werden. cfr. § 9. des Patents vom 4. April 1818. und § 15a. der Verordnung vom 3. März 1834.

1820. 16. Juni. V. die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundſtücke, insbeſondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollſtändig eingerichtetem Hypothekenweſen betreffend. (Geſ. S. S. 106.)

1. Pr. 730. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 738. 739. Zu § 5.

2. Pr. 1322. 19. Auguſt 1843. III. Senat. Zu § 5.

a) Siehe zu A. L. R. I. 20. §§ 408. 412.

b) Der § 3. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhaſtations-Prozeß kann, wenn dergleichen Grundſtücke, deren Hypothekenbuch noch nicht vollendet iſt, zur Subhaſtation geſtellt werden, keine Wirkung äußern.

c) Bei eben denſelben Grundſtücken gewährt nur eine ſolche Anmeldung eines Realrechts die Priorität, welche die Ertheilung des Interims-Rekognitionsſcheins zur Folge gehabt hat. (IX. 276.)

3. Pr. 965. Siehe zu A. L. R. I. 9. § 511. unter 1. Zu §§ 5. 9.

4. Pr. 1804. Siehe zu A. L. R. I. 16. Zu § 484. Anh. § 52. unter 3.

1820. 25. September. G., die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in den vormals zum Königreiche Weſtphalen gehörigen Landestheilen betreffend. (Geſ. S. S. 169.) § 64.

Pr. 2010. Siehe zu 5. Mai 1815.

1821. 7. Juni. Gemeinheitstheilungsordnung. (Geſ. S. S. 53. ff.)

1. Pr. 1389. 30. Dezbr. 1843. II. Senat. Zu §§ 31. ff. 167. ff.

Wenn der Beſitzer von Grunſtückend, welche mit dem Hütungsrechte eines Dritten belaſtet ſind, in Gemäßheit des § 167. der Gem. Th. Ordn. darauf angetragen hat, daß die Art und Zahl des Viehes, womit die

Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung Statt findet, ausgemittelt und feſtgeſetzt werde, ſo ſind bei Leitung und Ausführung dieſer Regulirung die Vorſchriften der §§ 31. ff. der Gem. Th. O. maßgebend; dergeſtalt, daß das Maaß und das Verhältniß der Theilnahme des Berechtigten nicht blos gemäß § 90. Tit. 22. Th. I. A. L. R. nach dem Durchwinterungsfuß, ſondern zunächſt und als Regel nach dem Beſitzſtande in den letzten, der Einleitung des Verfahrens vorhergegangenen zehn Jahren, und nur eventuell unter den Vorausſetzungen des § 34. der Gem. Th. O. nach dem Durchwinterungsfuße zu beſtimmen ſind.

2. Pr. 638. 23. März 1839. II. Senat. Zu § 32.

Wenn ſich bei Ermittelung des Umfangs der Theilnehmungsrechte nach § 32. der Gem. Th. O. findet, daß ein Theilnehmer in einem der letzten zehn Jahre von ſeinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat, und derſelbe will ſich dieſes Jahr bei der Durchſchnittsberechnung von zehn Jahren mit Null in Anſchlag bringen laſſen, ſo ſteht den übrigen Intereſſenten kein Widerſpruchsrecht dagegen zu; ſie ſind nicht berechtigt zu verlangen, daß das eventuell vorgeſchriebene Durchwinterungsprinzip zur Anwendung gebracht werde.

3. Pr. 936. 23. November 1840. Plenum. Zu §§ 32—34.

Bei der Auseinanderſetzung gemeinſchaftlicher Hütungs-Intereſſenten iſt es zuläſſig, die Theilnehmungsrechte Einiger nach den letzten der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren, die Theilnehmungsrechte Anderer dahingegen nach der Durchwinterung feſtzuſtellen, und mithin beide Berechnungen nebeneinander zum Grunde zu legen. (VI. 375.)

4. Pr. 658. Siehe zu A. L. R. II. 7. §§ 18. 28. Zu §§ 34. 42.

5. Pr. 1449. 3. Juni. 1844. II. Senat. Zu § 35.

Unter „Ländereien, welche außerhalb der Feldmark eines Hütungsberechtigten Guts belegen ſind, und deren Futterertrag, wenn ſie ſeit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden, bei der Durchwinterungsberechnung berückſichtigt werden ſoll," ſind nicht ſelbſtſtändige Vorwerke, ſondern nur einzelne Aecker und Wieſen zu verſtehen.

6. Pr. 1325. 4. September 1843. Plenum. Zu § 41c.

Unangeſeſſene Bürger, denen ein Theilnahmerecht an der Gemeinweide zuſteht, erwerben die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich. (IX. 50.)

7. Pr. 875. 9. Mai 1840. II. Senat. Zu § 42.

Die ohne Acker angeſeſſenen Wirthe können die Abfindung für ihre Theilnehmungsrechte an der Gemeinweide auch in dem Falle fordern, wenn ſie für ihre Perſon derſelben nicht bedürfen, und als Beſitzer anderer Grundſtücke ſchon eine Abfindung erhalten haben.

8. Pr. 1192. 23. September 1842. II. Senat. Zu §§ 44. 108.

Wenn bei Ablöſung von Holzungsgerechtigkeiten auf den Grund des § 108. der Grundſatz des § 44. zur Anwendung kommen ſoll, iſt erforderlich, daß der Berechtigte ſeinen Holzbedarf während rechtsverjährter Zeit aus der eignen Forſt, und nur das am Bedarf fehlende aus dem mit der Servitut belaſteten Walde erweislich entnommen hat.

9. Pr. 977. 29. Januar 1841. II. Senat. Zu § 118.

Hat in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Auseinanderſetzung kein Verkauf von Holz ſtattgefunden, ſo folgt daraus noch nicht der Verluſt des Rechts, ſondern nur, daß ein anderer Maaßſtab zur Beſtimmung des Umfangs deſſelben geſucht werden muß.

10. Pr. 548. 13. Oktober 1838. II. Senat. Zu § 164.

Die Vorſchrift: „daß neue Gemeinheiten, deren Aufhebung dieſe Ordnung bezweckt, nur durch ſchriftlichen Vertrag errichtet werden können;" ſchließt die Zuläſſigkeit der Fortſetzung einer vor dem Erſcheinen des Geſetzes begonnenen Verjährung eines Theilnahmerechts, über den Zeitpunkt jener Publikation hinaus, nicht aus.

11. Pr. 757. 9. Dezember 1839. Plenum. Zu § 164.

Die vor Publikation der Gem. Th. O. angefangene, jedoch nicht vollendete Verjährung von Weideberechtigungen auf Aeckern, Wieſen, Angern, Forſten und ſonſtigen Weideplätzen, von Forſtberechtigungen zur Maſt, zum Mitgenuſſe des Holzes und zum Streuholen, ſo wie von Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, iſt durch die Verkündung der gedachten Ordnung unterbrochen worden, und ihre Fortſetzung deshalb nicht zuläſſig. (V. 153.)

12. Pr. 894. 31. Juli 1840. II. Senat.I. Zu § 164.

Dieſer § findet in der Auslegung, welchen derſelbe durch den Pl. B. vom 9. Dezember 1839 erhalten hat (ſiehe oben unter 11.), auch unter den Vorausſetzungen des § 660. Tit. 9. Th. I. A. L. R. Anwendung.

13. Pr. 1904. 11. Auguſt 1847. II. Senat. Zu § 36.

Die auf § 36. der Gem. Th. O. gegründete Befugniß des Hütungs-

berechtigten, bei der Ablöſung ſeines Hütungsrechts zu verlangen, daß bei der Durchwinterungsberechnung das Futter vom Zehnten berückſichtigt werde, wird dadurch allein nicht verändert und reſp. aufgehoben, daß der Natural-Zehnte bereits vor Einleitung des Ablöſungs-Verfahrens in eine Rente umgewandelt worden iſt.

1821. 7. Juni. Ordnung wegen Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldleiſtungen. ꝛc. ꝛc. (Geſ. S. S. 77. ff.)

1. Pr. 593. Siehe zu 12. Auguſt 1721.

2. Pr. 1071. 13. November 1841. I. Senat. Zu § 31.

Die im Schlußſatz des bezeichneten Geſetzes enthaltene Beſtimmung: „Außerdem hat der Zehentberechtigte oder der Gutsherr das Recht, ſich von ſeinen Laſten, ohne andere Ablöſung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommende Leiſtungen freiwillig und ohne Entſchädigung aufgiebt,"

findet keine Anwendung, wenn den bäuerlichen Wirthen Holzungs-Servituten auf die Forſten des Gutsherrn, dieſem dagegen das Recht auf Dienſte oder Abgaben gegen die bäuerlichen Wirthe zuſteht; vielmehr können die Letzteren ihre Abfindung wegen ihrer Forſt-Servituten nach den in der Gem. Th. O. enthaltenen Vorſchriften, der Gutsherr dagegen nach den Grundſätzen der Ablöſungs-Ordnung den Erſatz für die abzulöſenden Dienſte und Abgaben fordern.

3. Pr. 1388. Siehe zu 14. September 1811. (Kulturedikt) unter 2.

4. Pr. 1612. 8. September 1845. II. Senat. Zu § 26. ff.

Eine nach erfolgter Einleitung des Ablöſungsverfahrens ſich ereignende Beſitzveränderung verpflichtet den neuen Erwerber nicht zur Zahlung des Laudemiums und darf auch nicht bei Berechnung der Rente berückſichtigt werden.

5. Pr. 2016. Siehe zu A. L. R. I. 18. § 703.

1821. 7. Juni. G. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungsordnungen. (Geſ. S. S. 83.) § 9.

Pr. 1863. Siehe zu 14. September 1811. (Kulturedikt) unter 3. (XV. 242.)

1821. 7. Juni. G. wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls. (Geſ. S. S. 89.) Zu § 20.

Pr. 1956. 3. Januar 1848. Plenum.

Auf Lebenszeit angeſtellte Privatforſtbediente, welche auf die Glaubwürdigkeit ihrer Anzeigen nach § 20. obiger Verordnung vereidigt ſind, haben an und für ſich kein geſetzliches Recht auf Beibehaltung in ihrer Dienſtſtellung gegen einen dritten Erwerber des betreffenden Guts. (XVI. 3.)

1821. 1. Juli. G., die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. (Geſ. S. S. 106.)

Pr. 521. 31. Auguſt. 1838. II. Senat. Zu § 3.

Die Vorſchrift des vorgedachten Geſetzes:

„In der Verleihung eines gevierten Feldes auf einem Flötz ſollen, ſtatt der in den Provinzialbergordnungen beſtimmten Maaße, ſowohl dem erſten Finder außer ſeiner Fundgrube, als jedem folgenden Muther, ſo viel Maaßen zugeſtanden werden, als zu einem zuſammenhängenden Bau erforderlich iſt, jedoch nicht über 1200 Maaßen hinaus, jede zu 14 Lachtern ins Gevierte gerechnet,"

berechtigt die Gewerkſchaft einer bereits beſtehenden Fundgrube, welche bisher weniger Maaße verliehen geweſen, zwar zur Nachmuthung der ihrem Grubenfelde noch an 1200 fehlenden Maaßen; die Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Nachmuthung hängt aber im Verhältniß zu andern Bergbauenden von dem Nachweis ab, daß das nachgemuthete Feld zu einem zuſammenhangenden Bau auf dem bereits verliehenen Flötz erforderlich iſt.

Wenn daher eine ſolche Nachmuthung mit dem Finderrecht auf ein nach erhaltenem Schürfſchein erſchürftes Flötz in Konkurrenz tritt, iſt es zu deſſen Ausſchließung nicht hinreichend, wenn die Nachmuthung früher eingelegt iſt, als die Muthung des neuen Fundes; ſondern es muß der Nachweis hinzutreten, und dem erkennenden Gericht geführt werden:

daß das bisher bebaute Flötz mit dem angeblich neu gefundenen dergeſtalt identiſch ſei, daß es zuſammenhängend bebaut werden könne, auch zu einem zuſammenhängenden Bau der bereits beſtehenden Grube die Verleihnng eines gevierten Feldes, ſo den angeblich neuen Fundort in ſich ſchließt, erforderlich ſei.

1821. 6. Oktober. Deklaration, betreffend die ſubſidiariſche Ver-

haftung derjenigen Perſonen, deren Geſinde oder Angehörige, wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen beſtraft werden ſollen.

Pr. 1350. Siehe zu 8. Februar 1819. (Steuerordnung.) unter 6.

1822. 31. Januar. K. O. wegen Anordnung eines Präkluſivtermins zur Anmeldung der Verwaltungs-Anſprüche im Herzogthum Sachſen. (Geſ. S. S. 46.)

Pr. 4. . . . . 1832.

Unter dem Begriff der genannten, binnen einer beſtimmten Friſt bei Vermeidung der Präkluſion anzumeldenden Verwaltungs-Anſprüche an den Staat, können die Forderungen eines Domainenpächters aus ſeinem Pachtverhältniß auf Kriegs-Entſchädigung gegen den Fiskus als Verpächter nicht ſubſumirt, und daher wegen unterlaſſener Anmeldung für präkludirt nicht erachtet werden.

1822. 7. März. G. wegen der Stempelſteuer. (Geſ. S. S. 57.)

1. Pr. 1873. 7. Juni 1847. I. Senat. Zu § 16.

Beim Mangel ausdrücklicher Beſtimmungen über die Entrichtung des Erbſchaftsſtempels, in einem Erbſchaftskaufvertrage, liegt dieſelbe dem Erbſchaftskäufer ob; und kann der Verkäufer, wenn er nach Abſchluß des Vertrages den Erbſchaftsſtempel dem Fiskus hat entrichten müſſen, von dem Käufer die Erſtattung fordern.

2. Pr. 1249. 5. Januar 1843. I. Senat. Zu § 20.

Die in dieſer geſetzlichen Vorſchrift enthaltene Beſtimmung, „daß ein ausländiſcher gezogener Wechſel zur Stempelung eingereicht werden müſſe, ehe ein Geſchäft damit gemacht worden", ſetzt voraus, daß ein ſolches Geſchäft bereits vollſtändig vollzogen worden ſei. Ein auf den Wechſel geſetztes Indoſſament, ohne daß derſelbe dem Indoſſatar übergeben worden, gilt demnach nicht für ein mit demſelben gemachtes Geſchäft.

3. Pr. 2020. 22. Juni 1848. I. Senat. Zu § 22.

Der Umſtand, daß bei mehrſeitigen Verträgen mehrere Individuen zuſammen einen Kontrahenten bilden, kann keine Veranlaſſung geben, bei unterlaſſener Stempelverwendung, von einem jeden beſonders die ganze Stempelſtrafe zu fordern, und haften dieſelben nur ſolidariſch für den einfachen Betrag derſelben.

4. Pr. 632. 23. März 1839. I. Senat. Zum Tarif sub voce: Kauf- und Lieferungsverträge.

Die Beſtimmung des Tarifs zum Stempelgeſetze, wonach Kauf- und Lieferungsverträge, im Falle der Abſchließung eines beſonderen ſchriftlichen Vertrages zu 1/3 Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreiſes ſtempelpflichtig ſind, ſetzt zu ihrer Anwendbarkeit voraus, daß eine von beiden Theilen vollzogene, die beiderſeitigen Rechte und Pflichten vollſtändig regulirende Schrift vorhanden ſei, und bleibt da ausgeſchloſſen, wo blos einſeitige Anerkenntniſſe vorliegen, welche den Einwand der unterbliebenen Abfaſſung eines ſchriftlichen Vertrages nur ausſchließen.

5. Pr. 717. 2. September 1839. Plenum. Zum Tarif a. a. O. Es reicht zur Gültigkeit eines zweiſeitigen ſchriftlichen, in zwei Exemplaren ausgefertigten Vertrages hin, wenn jeder Kontrahent nur dasjenige Exemplar unterſchreibt, welches der andere Theil übergeben erhält. Doppelt ausgeſtellte ſogenannte Schlußſcheine über die Lieferung von Staatsſchuldpapieren, von denen das eine, Seitens des Käufers unterſchriebene Exemplar dem Verkäufer, das andere, Seitens des Letzteren unterſchriebene Exemplar dem Käufer eingehändigt worden, unterliegen der für Lieferungs- und Kaufverträge über bewegliche Sachen vorgeſchriebene Stempelſteuer von einem Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreiſes. (V. 30.)

6. Pr. 742. 15. Oktober 1839. III. Senat. Zum Tarif sub voce: Schenkungen.

Bei Schenkungen unter Lebenden iſt die Schenkungs-Urkunde ſtempelpflichtig. Es kommen daher wegen Entrichtung der Stempelſteuer durch Verbrauch des tarifmäßigen Stempels zur Urkunde, reſp. durch Nachbringung deſſelben innerhalb 14 Tagen nach Ausſtellung der Urkunde, der § 12. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822., und wegen Einziehung der durch die Kontravention verwirkten Stempelſtrafe, die §§ 21. 22. zur Anwendung. Die Vorſchriften der §§ 16—18. ibid. wegen Erhebung und Kontrollirung des Erbſchaftsſtempels und des § 25. ibid. wegen der durch unterlaſſene Anmeldung einer angefallenen ſtempelpflichtigen Erbſchaft, Vermächtniſſes oder Schenkung innerhalb der im § 17. beſtimmten Friſt, verwirkten Stempelſtrafe des doppelten Betrages des Erbſchaftsſtempels, können auf Schenkungen unter Lebenden, und auf die über ſolche Schenkungen ausgeſtellte Urkunden nicht angewendet werden.

Digitized by Google

**1822. 4. Juli. G. betreffend den Verkauf ausſtehender Forderungen und kurshabender Schuldpapiere im Wege der Exekution.** (Geſ. S. S. 178.)

1. Pr. 319. 26. Juni 1837. III. Senat. Zu § 1. ff.

Die im § 1. seq. als Exekutionsmittel, Behufs einer Aſſignation oder Zeſſion angeordnete Beſchlagnahme der einem Exequendus zuſtehenden Aktivforderung kann, wenn letztere aus einem zweiſeitigen Vertrage entſpringt, nur alsdann mit rechtlicher Wirkung vorgenommen werden, wenn der Vertrag von Seiten des Exequendus bereits erfüllt iſt, dem Letzteren alſo ſchon zur Zeit des ergehenden Exekutionsmandats, aus dem Kontrakte eine ſolche Aktivforderung erwachſen iſt, die eine beſtimmte Geldſumme, ſei es in Kapital oder in Renten, zum Gegenſtande hat.

2. Pr. 1959. 10. Dezember 1847. IV. Senat. Zu §§ 2—4.

Die Ueberweiſung einer Aktivforderung im Wege der Exekution in Stelle einer Anweiſung an den Exekutionsſucher, beſchränkt die Dispoſitionsbefugniß des Exequendus über das Aktivum nur von dem Zeitpunkt an, wo ihm die gerichtliche Bekanntmachung der gedachten Verfügung behändigt worden iſt. Das frühere Datum der Verfügung kommt dabei nicht in Betracht. (XVI. 189.)

3. Pr. 85. 13. April 1835. I. Senat. Zu § 3.

Eine auf Grund dieſes Geſetzes erfolgte Anweiſung an den Fiskus giebt demſelben kein Vorzugsrecht.

4. Pr. 705. 3. Juni 1839. III. Senat. Zu § 6.

Bei einer in Gefolge dieſes Geſetzes ſtattfindenden Ueberweiſung einer hypothekariſchen Forderung, muß der eingewieſene Gläubiger ſich diejenigen Einwendungen des Grundſtücksbeſitzers gefallen laſſen, welche demſelben gegen den Exequendum zugeſtanden haben würden.

5. Pr. 2012. 26. April 1848. IV. Senat. Zu § 6.

Ein Schuldner, der eine ausſtehende Forderung an einen Dritten hat, die ſeinem Gläubiger im Wege der Exekution nach Vorſchrift dieſes Geſetzes mit der Wirkung einer Angabe an Zahlungsſtatt übereignet wird, haftet dieſem Gläubiger für die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der demſelben überwieſenen Forderung ebenſo, wie bei einer auf einem Vertrage beruhenden Zeſſion der Zedent dem Zeſſionar nach den allgemeinen Grundſätzen über die Gewährleiſtung, gemäß § 420. Tit. II. Th. I. A. L. R. Die Ausnahme des § 444. dieſes Titels bei nothwendigen Zeſſionen fin-

det auf den Fall einer ſolchen Uebereignung einer Forderung im Wege der Exekution nicht Anwendung.

**1822. 11. Juli. Dekl. des Geſetzes vom 7. September 1811, die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe betreffend (Geſ. S. S. 187.)**

1. Pr. 999. 26. April 1841. Plenum. Zu § 1.

Wenn die Ausſchließlichkeit einer Realgewerbeberechtigung zur Begründung ihrer Ablöſungsfähigkeit durch ein Unterſagungsrecht dargethan werden ſoll, ſo iſt der Nachweis eines gegen den Staat erworbenen Unterſagungsrechtes erforderlich. (VII. 78.)

2. Pr. 1136. Siehe zu 7. Sept. 1811 unter 1. (VIII. 118.)

**1823. 8. April. G. über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen (Geſ. S. S. 49.)**

1. Pr. 994. 5. März 1841. II. Senat. Zu §§ 1—2.

a) Das Kennzeichen der Regulirungsfähigkeit einer Stelle, welches der § 1. der Deklaration vom 10. Juli 1836 Nr. 3. dahin aufſtellt:

wenn Spanndienſte von der Stelle geleiſtet werden müſſen,

iſt auch alsdann für vorhanden anzuſehen, wenn die früher auf der Stelle geruht habenden Dienſte bereits vor der Regulirung derſelben in ein Dienſtgeld verwandelt oder ganz regulirt worden ſind, vorausgeſetzt, daß die Stelle zur Zeit der Regulirung noch in demſelben Umfange beſteht, wie vor der Ablöſung der Spanndienſte.

b) In Betreff des Kennzeichens zu 2. daſelbſt:

wenn der Beſitzer zu deren Bewirthſchaftung bisher gewöhnlich wenigſtens zwei Pferde oder zwei Zugochſen gehalten hat, und ſolche dazu auch nöthig geweſen,

iſt auch der Nachweis zuzulaſſen, daß die Arbeitskräfte zweier Zugochſen durch zeitherigen Gebrauch von Kühen zum Ziehen erſetzt worden ſind, nach ökonomiſchen Grundſätzen aber Ochſen hätten gehalten werden ſollen und können.

**2. Pr. 1208. 10. Oktober 1842. II. Senat. Zu § 3.**

**Die Ackernahrungen, welche nach § 3. dieſer Verordnung und deren Deklaration vom 10. Juli 1836 §§ 2. u. 3. für bäuerliche zu halten,**

ſind auch dann regulirungsfähig, wenn ſie zur adligen Kontribution veranſchlagt ſind.

3. Pr. 1961. 16. November 1847. III. Senat. Zu §§ 15—17. 75—76. 112.

Wenn ſich bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe nach obigem Geſetze auch die Intereſſenten wegen eines früheren Termins zur Ausführung der Auseinanderſetzung vereinigen: ſo tritt doch das Eigenthum der bäuerlichen Wirthe erſt in volle Wirkſamkeit, wenn die betreffenden Verträge und Rezeſſe vorſchriftsmäßig vollzogen und von der General-Kommiſſion beſtätigt worden ſind.

4. Pr. 689. 31. Mai 1839. II. Senat. Zu § 30. Nr. 2.

Dieſe Vorſchrift iſt nicht ſo zu verſtehen, daß die dem Gutsherrn zu leiſtende Entſchädigung für die aufgehobenen Dienſte unter allen Umſtänden nach dem faktiſchen Zuſtande in den drei letzten Jahren vor Verkündigung des Geſetzes abzumeſſen ſei; vielmehr ſetzt dieſelbe immer voraus, daß das in dieſem Zeitraum Geleiſtete vom Gutsherren auch mit Recht gefordert worden. Sie ſchließt daher den Gegenbeweis, daß dem Gutsherrn das Geleiſtete gar nicht oder doch nur in geringerem Maaße rechtlich zuſtehe, nicht aus; und nur dann, wenn die Verpflichtung des bäuerlichen Beſitzers rechtlich feſtſteht, bildet die Leiſtung der drei letzten Jahre das Maaß für den Umfang der Verbindlichkeit.

**1824. 3. April. Deklaration des § 52. des Anhangs zum A. L. R. in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundſtückes bezahlten, annoch ungelöſchten Hypothekenforderungen (Geſ. S. S. 77.)**

1. Pr. 520. Siehe zu A. L. R. I. 16. 484. Anh. § 52. unter 1.
2. Pr. 1385. Siehe Anh. § 52. zu § 484. ebendaſelbſt unter 2.
3. Pr. 1707. Siehe zu § 484. ebendaſelbſt unter 2. (XIII. 254.)
4. Pr. 1729. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 48.

**1824. 28. April. Regulativ betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbeſondere das Hauſiren. (Geſ. S. S. 125.)**

1. Pr. 481. Siehe zu 7. September 1811 unter 13. Zu § 1.

2. Pr. 1341. 2. Oktober 1843. I. Senat. Zu §§ 2. 26.

Um die § 26. ib. feſtgeſetzte Strafe zu verhängen, iſt erforderlich,

daß mit dem Verkauf der herumgetragenen Waaren ein Gewerbebetrieb beabſichtigt und angefangen ſei, und es iſt in jedem einzelnen Falle nach den faktiſchen Umſtänden zu beurtheilen, ob dies der Fall ſei oder nicht.

3. Pr. 1504. 9. November 1844. I. Senat. Zu § 2.

Zum Begriff einer Beſtellung von Waaren gehört, daß die zu liefernde Sache vom Käufer zuvor inviduell beſtimmt worden iſt. Liegt eine vorgängige Beſtellung in dieſem Sinne nicht vor, ſo bedarf der Verkäufer, dem § 2. obigen Regulativs gemäß, eines Gewerbeſcheins.

4. Pr. 814. 10. Februar 1840. I. Senat. Zu § 4.

Unter ſelbſtgewonnenen Produkten des Bodens ſind nicht blos die zu verſtehen, welche der Eigenthümer vermöge ſeines Eigenthumsrechts unmittelbar dem Boden entnimmt, ſondern auch die, welche vermöge einer Berechtigung zur Benutzung des Bodens und ſeiner Produkte, der Berechtigte an der Stelle des Eigenthümers unmittelbar ſich anzueignen befugt iſt.

5. Pr. 1354. 24. Oktober 1843. I. Senat. Zu § 5.

Dadurch, daß die Deklaration vom 27. März 1828 mit Bezug auf die im § 5. obigen Regl. enthaltene Beſtimmung der Gewerbeſcheinfreiheit derjenigen Inländer, die Waaren für ihre Fabrikation umherreiſend aufkaufen, die Berechtigung zum gewerbeſcheinfreien Betriebe nur auf Gewerbsgehülfen und Angehörige des eigentlichen Gewerbtreibenden ausdehnt, ſind alle andern Perſonen davon unmittelbar ausgeſchloſſen. Einem fremden Bevollmächtigten iſt demnach dieſe Befugniß nicht einzuräumen.

6. Pr. 610. 18. Februar 1839. Plenum. Zu § 6.

Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe treiben, ſind nicht gewerbeſcheinpflichtig, wenn ſie zwar im Umherziehen Beſchäftigung ſuchen, jedoch die ihnen dabei aufgetragene Arbeit, nach der Natur ihres Gewerbes, an ihrem Wohnorte verrichten. (V. 140.)

7. Pr. 125. 17. Oktober 1836. I. Senat. Zu § 7.

Für ein Hauſiren mit Waaren zum Verkauf iſt es nicht anzuſehen, wenn ein mit einem Gratis-Gewerbeſchein Verſehener gegen bei ſich führende Seife Lumpen einſammelt.

8. Pr. 166. 7. März 1837. I. Senat und 26. Auguſt 1839. Plenum. Zu § 26.

Kaufleute und deren Handlungsgehülfen, welche im Umherziehen Waarenbeſtellungen ſuchen, ohne ſich über die Befugniß dazu durch einen

Gewerbeſchein ausweiſen zu können, haben, wenn ihnen auch bei gehöriger Meldung der Gewerbeſchein ſteuerfrei zu ertheilen war, doch den vierfachen Betrag des Steuerſatzes von zwei Thalern als Strafe zu entrichten, und überdies die Konfiskation derjenigen Gegenſtände verwirkt, die ſie wegen ihres Gewerbes bei ſich führen. (IV. 403.)

9. Pr. 597. 15. Dezember 1838. I. Senat. Zu § 26.

Die Strafbeſtimmung dieſes § und ſo wie ſolche durch die K. O. vom 31. Dezember 1836 (Geſ. S. 1837 S. 13.) modifizirt worden, muß jederzeit zur Anwendung kommen, wenn jemand umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne ſich über ſeine Befugniß mittelſt eines in ſeinem Beſitze befindlichen Gewerbeſcheins ausweiſen zu können; ſollte auch der Gewerbeſchein von der Behörde ſchon ausgefertigt geweſen ſein, und ſeiner Aushändigung an den Gewerbtreibenden nichts im Wege geſtanden haben.

1824. 10. November. Min. R. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 24. S. 59.)

Pr. 97. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 615. Anh. § 97.

1824. 8. Dezember. K. O. betreffend die Auszahlung des während der Suspenſion eines in Unterſuchung geweſenen, aber freigeſprochenen Beamten, einbehaltenen Gehalts (Geſ. S. 1825 S. 5.)

Pr. 375. 13. November 1837. I. Senat.

Dieſe K. O. iſt auch auf ſtädtiſche Kommunalbeamte anwendbar.

1825. 9. April. K. O. die Erleichterung des Beitritts zum landſchaftlichen Kreditſyſtem im Großherzogthum Poſen betreffend (Geſ. S. S. 24.)

Pr. 1928. 22. Oktober. IV. Senat.

Pfandbriefe des landſchaftlichen Kreditvereins für das Großherzogthum Poſen, welche zur Deckung noch ungelöſchter Hypotheken-Kapitalien von der Landſchaftsdirektion verwahrlich niedergelegt worden, ſind Eigenthum des die Pfandbriefſchuld kontrahirenden Gutsbeſitzers, bilden aber nicht ein Aktivum deſſelben, und können daher nicht durch Zeſſion oder Anweiſung einem Anderen übereignet werden. (XVI. 360.)

1825. 21. April. Geſetz über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe und über die Realberechtigungen in den

Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Weſtphalen gehört haben (Geſ. S. Nr. 938. S. 74. ff.)

1. Pr. 107. 27. Februar 1836. Siehe zu A. L. R. I. 23, § 74.

2. Pr. 1668. 16. Februar 1846. Plenum.

Während der Zeit, da in Weſtphalen die Münſter'ſche, und die Minden-Ravensbergiſche Eigenthums-Ordnungen durch die fremdherrliche Geſetzgebung außer Kraft geſetzt waren, und ein Anerbenrecht geſetzlich nicht beſtand, konnte dennoch ein ſolches Anerbenrecht, wodurch eins der Vorkinder zum Anerben des Kolonats ernannt wurde, in einem gewöhnlichen Erbtheilungs- oder Schichtungs-Vertrage, — auch wenn derſelbe mit einer mit dem aufheirathenden Ehegatten geſchloſſenen Eheberedung verbunden war, gültig beſtellt werden, ohne daß es dazu der für letztwillige Verfügungen resp. Erbverträge vorgeſchriebenen Formen bedurfte. (XIII. 102.)

3. Pr. 871. 3. Mai 1840. II. Senat. Zu §§ 2. 37.

Die in den Landestheilen des vormaligen Königreichs Weſtphalen den früher eigenbehörigen Kolonatbeſitzern nach Partikularrechten zuſtändig geweſene Befugniß, die von dem Kolonate veräußerten Pertinenzſtücke zurückzufordern — Rekonſolidationsrecht — iſt durch die fremdherrliche Geſetzgebung aufgehoben, und kann ſelbſt wegen ſolcher Pertinenzſtücke, deren Veräußerung ſchon vor Einführung der fremdherrlichen Geſetze ſtattgefunden hat, nicht mehr ausgeübt werden. (VI. 138.)

4. Pr. 1954. 9. Dezember 1847. II. Senat. Zu §§ 4–6, 44–46.

Die beiden Verordnungen:

a) Vom 23. Juli 1845, wegen Abänderung der §§ 4—6. 44. 46. dieſes Geſetzes vom 21. April 1825, hinſichtlich der an die Stelle der Natural-Dienſte getretenen Dienſtgelder und anderen Leiſtungen in der Altmark und in den vormals zum Königreiche Weſtphalen gehörigen Theilen des Herzogthums Magdeburg, ſo wie

b) vom 11. Dezember 1845, wegen Ausdehnung dieſer Verordnung auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachſen, welche vormals zum Königreiche Weſtphalen gehörten,

geſtatten in Beziehung auf die Art der Leiſtung kein Zurückgehen auf den früher beſtimmten oder hergebrachten Zuſtand; laſſen vielmehr dieſer-

halb lediglich die Annahme und Präſtation, einmal im Jahre 1808, und zum andern nach Erlaß des Geſetzes vom 21. April 1825, für die Verbindlichkeit und Berechtigung normgebend ſein.

5. Pr. 1958. Siehe zu 26. Nov. 1741. unter 9. Zu §§ 4. 45.

6. Pr. 130. 14. Oktober 1836. II. Senat. Zu § 5. Nr. 4.

Die Baudienſte, welche das Dominium früher nach Altmärkiſchem Provinzialrechte von den Betreffenden als dienſtpflichtigen Unterthanen fordern konnte, und die ſich auch auf Fuhren extra territorium dominii in älteren Zeiten erſtreckt haben, ſind ungemeſſene Baudienſte geweſen, welche die weſtphäliſche Geſetzgebung aufgehoben, und die angeführte Verordnung nicht wiederhergeſtellt hat.

7. Pr. 2011. 23. Februar 1848. II. Senat. Zu § 5. Nr. 4. und §§ 6. 56.

a) Die Aufhebung ungemeſſener Dienſte nach obigem Geſetze findet auch bei Reiſefuhren für einen Pfarrer Anwendung, welche dem Uebernehmer des veräußerten Pfarrguts auferlegt ſind.

b) Reiſen nach auswärts, wenn deren Zahl, die Ortsentfernung, und der Zweck der Reiſe im Vertrage nicht ausgedrückt worden, ſind in dieſem Falle für ungemeſſene Dienſte zu erachten.

8. Pr. 912. 12. Oktober 1840. Plenum. Zu § 6.

In den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Weſtphalen gehört haben, können Baudienſte blos um deswillen, weil ihre Leiſtung auf das Bedürfniß der Wirthſchafts- und unentbehrlichen Wohngebäude des berechtigten Gutes beſchränkt iſt, als gemeſſene Dienſte nicht angeſehen werden. (VI. 216.)

9. Pr. 1399 a. 12. Januar 1844. II. Senat. Zu § 6.

Die hier in Betreff der Baudienſte dieſem § 6. gegebene Auslegung iſt auch hinſichtlich anderer Dienſte angewendet worden.

10. Pr. 1070. 20. Nov. 1841. II. Senat. Zu §§ 15. ff. 55.

Die in einem vor der Emanirung des weſtphäliſchen Dekrets vom 23. Januar 1808 über ein ländliches Grundſtück abgeſchloſſenen Erbpachts-Verträge getroffene Beſtimmung:

daß wenn die Erbpächter mit der Entrichtung des Kanons eine gewiſſe Anzahl von Jahren in Rückſtand bleiben, das Erbpachtsrecht verwirkt ſei,

iſt durch das bezeichnete Geſetz vom 21. April 1825 für aufgehoben zu achten.

11. Pr. 1160. 30. Mai 1842. I. Senat. Zu §§ 15. 37.

a) Das den eigenbehörigen Kolonen unter der Fremdherrſchaft, nach Aufhebung der Leibeigenſchaft, durch das Dekret vom 23. Januar 1808 verliehene und in dem Geſetz (wie oben) aufrecht erhaltene Eigenthum an ihren Stätten iſt, im Fall eine ſolche Stätte zur Zeit des Erlaſſes des vorgedachten Dekrets von beiden Eheleuten, als gemeinſchaftlichen Kolonen, beſeſſen wurde, beiden zuſammen zu Theil geworden; im Fall aber die Ehe damals ſchon durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöſt worden, und der überlebende Ehegatte nur noch als alleiniger Kolon vorhanden war, dieſem ausſchließlich angefallen.

b) Das den Kindern, reſp. Verwandten der Kolonen, vermöge der Geburt zuſtehende geſetzliche Anerberecht hat nur die Natur eines künftigen, bedingten Rechts; eines Erbrechts, das erſt dann für den Anerben als ein gegenwärtiges, unbedingtes, vollſtändig erworbenes Recht auf die Stätte zur Wirklichkeit gelangt, wenn das bäuerliche Grundſtück nach dem Abſterben beider Eltern, reſp. Kolonen, oder auf Grund der Abtretung der Stätte von Seiten der Letzteren, zur Wiederbeſetzung eröffnet wird.

c) Der Beſitzer einer ſonſt eigenbehörigen, dem Heimfall noch unterworfenen, in Gemäßheit des obigen Geſetzes § 37, und der Deklaration vom 24. November 1833, nach den vor Einführung der fremden Geſetze in Kraft geweſenen Grundſätzen, vererblichen bäuerlichen Stätte iſt, dem geſetzlichen Anerben gegenüber, durch das oben gedachte Geſetz und deſſen Deklaration in der Verfügung über das Grundſtück überhaupt, und namentlich in der Befugniß daſſelbe an einen Dritten zu veräußern, es geſchehe dies unter Lebendigen oder von Todeswegen, nicht für eingeſchränkt zu achten. (VIII. 439. ad III. IV. u. V.)

12. Pr. 177. 13. März 1837. I. Senat. Zu §§ 23. 24. 37.

Auf Uebertragsverträge, die über heimfallspflichtige Kolonate vor Emanation obigen Regulirungs-Geſetzes geſchloſſen worden, hat der Grundſatz § 23. deſſelben, wonach bei dergleichen Kolonaten die früher beſtandenen Vererbungsgrundſätze eintreten ſollen, und die erläuternde K. O. vom 24. November 1833 keinen Einfluß.

13. Pr. 860. 4. Mai 1840. I. Senat. Zu § 24.

Der Beſitzer eines dem Heimfall noch unterworfenen Kolonats iſt in Bezug auf ſeine Erben zu Dispoſitionen inter vivos und mortis

causa mit Vorbehalt der Rechte des Heimfallberechtigten beim Anfall des Kolonats an ihn, befugt.

14. Pr. 1330. 1. September 1843. II. Senat. Zu §§ 40. 50—52.

Unter den im § 51. bezeichneten einzelnen Fällen, in welchen der Vaſall neben der allgemeinen Lehnverpflichtung noch zu beſonderen Abgaben und Dienſten verpflichtet iſt, ſind ſolche Fälle zu verſtehen, wo dieſe letztere Verpflichtung aus beſondern Rechtstiteln entſpringt.

15. Pr. 274. 3. Juni 1837. II. Senat. Zu § 44.

Die in dieſem Geſetz vorausgeſetzte unabänderliche Verwandlung der ungemeſſenen Dienſte iſt nur dann vorhanden, wenn keiner von beiden Theilen wider des Andern Willen den früheren Zuſtand wieder herſtellen kann.

16. Pr. 79. . . . 1834. II. Senat. Zu § 61.

Die bloße Eintragung einer Gewerbeabgabe in das Hypothekenbuch erhebt ſie noch nicht zu einer dinglichen Laſt im Sinne dieſes § 61.

17. Pr. 366. 6. Oktober 1837. II. Senat. Zu § 73.

Die Minden-Ravensbergiſche Eigenthums-Ordnung ſchließt die Geſchwiſter des Beſitzers eines eigenhörig geweſenen Kolonats, wenn ſie nicht ſchon abgefunden oder ſonſt ſukzeſſionsunfähig ſind, von der Nachfolge in das Kolonat nicht aus. Bei dem Vorhandenſein ſolcher nicht abgefundenen oder auf eine andere Art nicht exkludirten Geſchwiſter gelangt daher das Heimfallsrecht nicht zur Ausübung.

18. Pr. 39. 7. Januar 1834. I. Senat. Zu § 85.

Die Vorſchrift dieſes §, wegen Vergütung eines aliquoten Theils der Grundſteuer — leidet keine Anwendung gegen den Fiskus, wenn derſelbe als Inhaber eines Domainenamtes eine Realabgabe von einem Gute zu erheben hat; falls auch der Verpflichtete, in Beziehung auf jene Realabgabe, nur einen aliquoten Theil der Grundſteuer vormals berichtigt haben ſollte. Denn jenes Geſetz ſetzt nicht blos Letzteres, ſondern zugleich auch voraus, daß der Berechtigte den übrigen aliquoten Theil der Grundſteuer zu tragen hatte; was aber bei dem Fiskus nicht zutrifft, weil er nach der alten Verfaſſung ſteuerfrei war. Vielmehr hat in ſolchem Fall nach § 80. der Verpflichtete die Grundſteuer allein zu tragen.

19. Pr. 32. . . . 1833. Zu § 88.

Die auf dem bäuerlichen Nexus beruhende Gegenleiſtung der Guts-

herrn an die Bauern, z. B. fremdes Brenndeputat aus den herrſchaftlichen Waldungen, iſt zum Fünftelabzuge für Erſteren nicht geeignet.

20. Pr. 831. b. c. 29. Februar u. 21. März 1840. III. Senat. Zu §§ 88—89.

b) Wenn ein Grundſtück mit einer demſelben gebührenden Realleiſtung verpachtet worden: ſo iſt der Verpflichtete einen an den Pächter indebite abgeführten Theil der Präſtation oder deſſen Werth von dem Verpächter zurückzuverlangen befugt.

c) Der zum Fünftel-Abzug berechtigte Beſitzer, wenn er das Fünftel abzuziehen unterlaſſen hat, iſt berechtigt, dieſes Fünftel oder deſſen Werth mit der condictio indebiti zurückzuverlangen. (VI. 8. ad II. u. III.)

21. Pr. 859. 18. Mai 1840. Plenum. Zu § 89.

Wenn in den zum vormaligen Königreich Weſtphalen gehörigen Landestheilen ein, vor Einführung der fremden Geſetze ſteuerfrei geweſenes, mit Reallaſten beſchwertes Grundſtück dem Verpflichteten erweislich durch den Berechtigten verliehen worden, ſo kann ein Anſpruch auf den Fünftel-Abzug durch die Bezugnahme auf den § 89. des Geſetzes (Nr. 938) nicht begründet werden. Der Verpflichtete, welcher gänzliche oder theilweiſe Erſtattung der Grundſteuer fordert, hat vielmehr den beſondern Rechtsgrund hierzu nachzuweiſen, folglich darzuthun, daß nach dem Inhalte des Verleihungs-Vertrages der Berechtigte die Grundſteuer ganz oder zum Theil vergüten muß.

Hat dagegen eine Verleihung des Grundſtücks Seitens des Berechtigten nicht ſtattgefunden oder nicht nachgewieſen werden können, ſo braucht der Verpflichtete zur Begründung des Anſpruchs auf den Fünftel-Abzug nach § 89. nur die Steuerfreiheit des Grundſtücks vor Einführung der fremden Geſetze darzuthun; behauptet der Berechtigte, daß einer der in den §§ 79. u. 81. ebendaſelbſt gedachten Fälle, in denen der Verpflichtete die Grundſteuer allein zu tragen hat, vorhanden ſei, ſo liegt der Beweis dieſer Behauptung dem Berechtigten ob. (V. 228.)

## 1825. 21. April. G. über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben (Geſ. S. Nr. 939. S. 94.)

1. Pr. 171. Siehe zu 10. Mai 1770 unter 1.

2. Pr. 177. Siehe zu 21. April 1825 Nr. 938 unter 12.

3. Pr. 859. Siehe zu ebendaſelbſt unter 21.

4. Pr. 860. Siehe zu ebendaſelbſt unter 13.

5. Pr. 477. 11. Mai 1838. II. Senat. Zu §§ 10. 15.

In den Landestheilen, welche zum ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben, gebührt den Beſitzern der, im § 11. des Dekrets vom 13. September 1811 wegen der abgeſchafften Rechte und Abgaben erwähnten Kurmudsgüter ein Anſpruch auf das volle Eigenthum nach § 15. des angeführten Geſetzes nur dann, wenn die in jedem einzelnen Falle beſonders vorzunehmende Prüfung ergiebt, daß ihnen bereits zur Zeit, wo das gedachte Dekret Geſetzeskraft erhielt, ein vererbliches Beſitzrecht an dem Grundſtücke zuſtand. (IV. 49. ad I.)

6. Pr. 1206. 31. Oktober 1842. Plenum. Zu §§ 15. 19. 35.

Die vertragsmäßige Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben, iſt auch nach Verkündung obigen Geſetzes, ohne Rückſicht auf die durch daſſelbe zum Beſten des Erbverpächters ſtattgefundene Verwandlung der Erbpachtgerechtigkeit in volles Eigenthum an dem Grundſtück, für fortbeſtehend zu achten (VIII. 180.)

7. Pr. 2046. 2. September 1848. II. Senat. Zu § 22.

Der hier geforderte Nachweis, daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Beſitzers gekommen ſind, bedingt, daß ſich dieſe Uebertragungsfälle in der Zeit vor der Geſetzeskraft des Dekrets vom 13. September 1811 zugetragen haben; ſpätere Uebertragungsfälle kommen dabei nicht in Betracht.

8. Pr. 869. 24. Januar 1840. II. Senat. Zu § 24.

Die Beſitzer der dem Heimfall unterworfenen Güter in den in Rede ſtehenden Landestheilen, ſind, ſeitdem ſie durch die fremdherrlichen Geſetze das volle Eigenthum erlangt haben, über dieſelben letztwillig zu verfügen berechtigt. (VI. 19. ad I.)

9. Pr. 1782. Siehe zu 10. Mai 1770 unter 5. Zu § 24.

10. Pr. 1931. Siehe zu 12. Dezember 1808 unter 3. Zu § 24.

11. Pr. 1037. . . . 1841. II. Senat. Zu § 32.

Sobald feſtgeſtellt iſt, daß dem Kolon erbliche Beſitzrechte an dem Gute gebühren, und er in Folge deſſen nach § 15. obiger Verordnung für den Eigenthümer des Hofes zu erachten ſei, ſind die im § 32. Nr. 1,

dem Gutsherrn an den Kolonatholzungen vorbehaltenen Rechte in der Regel nicht für Miteigenthumsrechte, ſondern nur für Servitutsrechte zu achten, und die Entſcheidung über das Eigenthum der Holzungen kann und muß, wenn es verlangt wird, auch ſchon vor der Ablöſung der gutsherrlichen Rechte erfolgen.

12. Pr. 371. 10. November 1837. II. Senat. Zu § 52.

Für den Allodifikationszins, welcher den Lehngütern auferlegt iſt, die zur Zeit der Publikation des bergiſchen Dekrets vom 11. Januar 1809 beſtanden und erſt durch dieſes Dekret, ſo wie anderweit durch obiges Geſetz allodifizirt ſind, haftet in der Regel derjenige, welcher ſich zur Zeit der Publikation dieſes Geſetzes in dem Beſitze des Grundſtückes befand, und er kann inſonderheit nicht einwenden, daß er es in dem Zeitraume von 1809 bis 1825 als freies Allodium in nothwendiger Subhaſtation erſtanden habe, ſondern nur der Fall des § 94. deſſ. G. kann eine Ausnahme von dieſer Regel begründen.

13. Pr. 395. 22. Dezember 1837. II. Senat. Zu §§ 82—83.

Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes in Beziehung auf den Erlaß eines für die Gewährung eines Mühlenzwangsrechts ſtipulirten Kanons können nicht mit rückwirkender Kraft auf die Zeit vor Publikation des Geſetzes angewandt werden.

14. Pr. 2010. Siehe zu 5. Mai 1815. Zu § 91.

**1825. 21. April.** G. über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den franzöſiſchen Departements eine Zeit lang gehört haben (Geſ. S. Nr. 940. S. 112.)

1. Pr. 177. Siehe zu 21. April 1825. Nr. 938 unter 12.
2. Pr. 860. Siehe zu 21. April 1825. Nr. 938 unter 13.
3. Pr. 364. Siehe zu 26. November 1741 unter 1. Zu § 23.
4. Pr. 651. Siehe zu 25. April 1722. Zu § 23.
5. Pr. 876. 22. Mai 1840. II. Senat. Zu § 37.

Der Beſitzer eines dem Heimfall noch unterworfenen Kolonats in den Landestheilen, welche vormals zu den Franzöſiſchen Departements eine Zeit lang gehört haben, iſt ſeit Aufhebung der Leibeigenſchaft zu Verfügungen über die Stätte unter Lebenden und von Todes wegen, mit

Vorbehalt der Rechte des Heimfallsberechtigten beim Eintritte des Heimfalles, befugt. (VI. 37.)

6. Pr. 745. 19. Oktober 1839. II. Senat. Zu § 89.

Für ältere Naturaldienſte, welche geſetzlich für erloſchen resp. für erlaſſen anzuſehen ſind, weil ſie vom Berechtigten hätten angeſagt werden müſſen, aber nicht verlangt worden ſind, ſo daß dem Verpflichteten weder eine Verweigerung, noch ein Verzug zur Laſt fällt, kann keine Geldentſchädigung nachgefordert werden.

1825. 16. Mai. V. über die Abfaſſung und Bekanntmachung der Präkluſions-Erkenntniſſe in Konkurs- und Liquidations-Prozeſſen (Geſ. S. S. 150.)

Pr. 1147. Siehe zu A. G. O. I. 50. §§ 142. 167.

1825. 21. Mai. K. O. betreffend die Penſionirung der Königlichen Beamten, und die Fälle, in denen ſolche verwirkt oder ausgeſetzt werden ſoll (Geſ. S. S. 147.)

Pr. 1694. 12. Februar 1846. I. Senat.

Wenn es auf die Penſionsberechtigung eines den Beſtimmungen der revidirten Städteordnung unterliegenden Magiſtratualen, wegen eines während ſeiner Amtsverwaltung begangenen Verbrechens, ankommt, ohne Unterſchied, ob auf deren Erlangung oder auf deren Einziehung geklagt worden, — ſteht dem Zivilrichter freie Beurtheilung zu, ob er wegen ſolchen Verbrechens auf Kaſſation erkannt haben würde, wenn auch ein Kriminalurtel gegen den Beamten bereits ergangen wäre, das aber über deſſen Kaſſation oder Penſionsverluſt ſich nicht ausgeſprochen hat.

1825. 21. Juni. Pat. wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in das Herzogthum Weſtphalen (Geſ. S. S. 153.)

1. Pr. 1804. Siehe zu A. L. R. I. 16. Anh. § 52. zu § 482. unter 3. Zu § 8. ff.

2. Pr. 370. 27. Oktober 1837. II. Senat. Zu §§ 10. 22.

a) Die unterlaſſene Anmeldung eines im Herzogthum Weſtphalen vor dem 1. Dezember 1825 entſtandenenen Hypothekenrechts innerhalb der im § 22. des Patents beſtimmten, bis zum 1. September 1828 verlängerten Friſt, hat nicht den Verluſt des Hypothekenrechts, ſondern nur

den Verluſt der dem Hypothekengläubiger nach den vor dem 1. Dezember 1825 im Herzogthum Weſtphalen geltend geweſenen Geſetzen gebührenden Priorität im Konkurſe zur Folge.

Nota: Das Plenum hat im Jahre 1838 in einem gutachtlichen Bericht das Gegentheil angenommen.

b) Der in dem gedachten Patente §§ 10. u. 22. vorkommende Ausdruck „dritter Beſitzer" bezeichnet einen Jeden, der den Beſitz eines mit Hypotheken belaſteten Grundſtücks erlangt, die Pfandſchuld aber weder ſelbſt kontrahirt hat, noch in die perſönliche Verbindlichkeit des Schuldners eingetreten iſt; ohne Rückſicht darauf, ob zur Zeit dieſer Beſitzerwerbung die zur Anmeldung älterer Hypothenrechte im § 22. beſtimmte Friſt bereits abgelaufen war, oder nicht.

3. Pr. 940. 7. November 1840. III. Senat. Zu § 22.

Zur Erhaltung der Priorität einer unter der Herrſchaft des gemeinen Rechts — vor dem 1. Dezember 1825 erworbenen General-Hypothek vor den, nach dem 1. Dezember 1825 erworbenen, gemäß § 8. des Patents angemeldeten, gemäß § 9. 16. mit Rekognition verſehenen Titeln zur Spezial-Hypothek, genügt nicht die nach Vorſchrift des § 22. innerhalb der daſelbſt geordneten Präkluſivfriſt geſchehene Anmeldung allein, ſondern es iſt hiezu auch Spezialiſirung und Rekognition erforderlich. Die gemeinrechtliche, innerhalb der Präkluſivfriſt angemeldete General-Hypothek hat demnach nur dann die Priorität vor den, nach dem 1. Dezember 1825 auf ein beſtimmtes Grundſtück gemäß § 8. 9. erworbenen Titeln zur Hypothek, wenn ſie vor den letzteren auf daſſelbe Grundſtück ſpezialiſirt, und über dieſe Anmeldung der ſpezialiſirten General-Hypothek die im § 9. vorgeſchriebene Rekognition ertheilt iſt.

## 1825. 25. Oktober. K. O. daß bei Verträgen und Rechnungen unter Groſchen nur Silbergroſchen verſtanden werden ſollen (Geſ. S. S. 227.)

Pr. 470. 15. Mai 1838. I. Senat.

Dieſe K. O. wonach bei jeder Art von Verträgen und bei Rechnungen unter der Bezeichnung Groſchen, jedesmal Silbergroſchen zu verſtehen, findet nur dann Anwendung, wenn die Parteien über eine Zahlung in Groſchen ohne nähere Beſtimmung kontrahirt haben.

1825. 31. Dezember. K. O. wegen Abänderung in der Organiſation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden. (Geſ. S. 1826. S. 5.)

1. Pr. 21. . . . 1833. Zu Art. VIII.

Die Beſtimmung:

„Bei Verträgen und anderen Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung der Regierung erfolgt iſt, iſt neben der Unterſchrift des Abtheilungsdirigenten, noch die Unterſchrift des Regierungspräſidenten und eines Juſtitiars erforderlich,“

findet auch auf die von einzelnen Abtheilungen der Regierung den fiskaliſchen Vertretern im Prozeſſe ertheilten Autoriſationen Anwendung; es reicht mithin zur Prozeß-Legitimation derſelben die von dem betreffenden Abtheilungsdirigenten allein unterſchriebene Autoriſation keineswegs aus, vielmehr iſt die Nachbringung einer in vorbemerkter Art legaliſirten Autoriſation nachzufordern.

2. Pr. 512. 27. Auguſt 1838. Plenum. Zu Art. VIII.

Bei der angeordneten Vollziehung der von den Regierungen geſchloſſenen Verträge Seitens des Präſidenten, Abtheilungsdirigenten und Juſtitiarius, kann der Präſident durch den Abtheilungsdirigenten vertreten werden.

3. Pr. 1544. 22. Februar 1845. III. Senat. Zu Art. VIII.

Die Vorſchrift, daß Verträge, welche bei einer Regierungs-Abtheilung ausgefertigt worden, der dreifachen Unterſchrift (des Präſidenten, des Abtheilungsdirigenten und des Juſtitiars) bedürfen, findet auch ſchon auf ſolche Erklärungen einer Regierung, durch welche dieſelbe das Anerbieten eines Dritten annimmt, Anwendung; ſo daß alſo eine, in einer Regierungs-Verfügung enthaltene Erklärung dieſer Art, nicht für eine gültige, ein Vertrags Verhältniß begründende Akzeptation gehalten werden kann, wenn die Verfügung nicht mit der vorgedachten dreifachen Unterſchrift verſehen iſt.

1827. 2. Juni. V. wegen Herabſetzung des im Oſtpreußiſchen Provinzialrecht beſtimmten Zinsſatzes. (Geſ. S. S. 76.)

Pr. 275. 9. Juni 1837. II. Senat.

Die in dem § 2 dieſer Verordnung für Oſtpreußen, in der Kabinets-Ordre vom 10. Mai 1828 für die ganze Provinz Weſtpreußen

und in der K. O. vom 3. Februar 1833 (Geſ. S. S. 15.) für den Lauenburg-Bütowſchen Kreis gebotene Herabſetzung der Zögerungszinſen von ſechs auf fünf vom Hundert, findet auf diejenigen, welche ſchon vor Publikation der diesfälligen Verordnungen entſtanden ſind, wenn dieſelben auch erſt in älterer Zeit geltend gemacht werden, keine Anwendung.

1828. 27. März. K. O. wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihren eigenen Fabrikationen durch ihre umherreiſenden Gewerbsgehülfen aufkaufen laſſen können. (Geſ. S. S. 48.)

Pr. 1354. Siehe zu 28. April 1824. unter 5.

1828. 29. März. K. O. die Steuer von inländiſchem Taback betreffend (Geſ. S. S. 39.)

Pr. 482. 15. Mai. 1838. I. Senat.

Die allgemein abgegebene Anzeige eines Tabackspflanzers: daß er die Pflanzung beabſichtige, ohne Angabe des zu bepflanzenden Flächenraums, iſt nicht als eine unvollſtändige, ſondern als eine gar nicht vorhandene zu betrachten, da weder die Steuerpflichtigkeit an ſich, noch deren Umfang danach beſtimmt werden kann.

1828. 10. Mai. K. O. wegen Herabſetzung des Zinsfußes in Weſtpreußen. (Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg, Danzig und Marienwerder).

Pr. 275. Siehe zu 2. Juni 1827.

1828. 20. Juni. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums wegen der Jagdgerechtigkeiten, die vor der Fremdherrſchaft beſtanden haben. (Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf. S. 357.)

1. Pr. 576. Siehe zu 9. Dezember 1811. unter 1.
2. Pr. 1291. Siehe ebendaſelbſt unter 2.

1829. 13. Juli. Ordnung wegen Ablöſung der Reallaſten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den franzöſiſchen Departements gehört haben. (Geſ. S. S. 65. ff.)

1. Pr. 1266. 11. Februar 1843. II. Senat. (Zu §§ 15. 95. ff.)

Ein Vertrag über die Ableiſtung von Naturalleiſtungen gegen eine

baare, ein für allemal zu leiſtende Vergütung, wenn er auch gerichtlich oder coram notario geſchloſſen, iſt, ſo lange nicht die Beſtätigung der betreffenden General-Kommiſſionen oder Ober-Landes-Gerichte hinzugekommen und den Hypothekengläubigern gemäß § 96. seq. das Abkommen bekannt gemacht worden, nicht perfekt; und kann den Gläubigern nicht entgegen geſetzt werden, mithin auch nicht dem Adjudikatar, wenn vor jener Beſtätigung und Bekanntmachung das berechtigte Gut auf den Antrag der Gläubiger zur Subhaſtation geſtellt oder der Zuſchlag ertheilt iſt, und die Naturalleiſtungen von dem Verkaufe nicht ausgeſchloſſen ſind.

2. Pr. 55. 14. Mai 1834. II. Senat. Zu § 76.

Die Beſtimmung findet in dem Falle keine Anwendung, wenn die Zahlung der Mehrpacht nur in Gemäßheit des Bergiſchen Geſetzes ohne vorausgegangene Vereinigung geſchehen, auch dieſe Zahlung nach Erſcheinung des Geſetzes vom 25. September 1820, wodurch die Rechte, an deren Stelle die Mehrpacht treten ſollte, wieder hergeſtellt worden, nicht fortgeſetzt worden.

3. Pr. 721. Siehe zu 12. Dezember 1808. unter 2. Zu § 76.

4. Pr. 943. 13. November 1840. II. Senat. Zu §§ 77—85.

Der Dienſtberechtigte iſt in den vorgenannten Landestheilen zum Erlaß der Dienſte befugt, und kann ſich dadurch von den dagegen zu leiſtenden Vergütigungen befreien, wenn auch der Werth des Dienſtes niedriger als der Betrag dieſer Vergütigung ausgemittelt worden, es ſei denn, daß beſondere Vertragsbeſtimmungen entgegen ſtehen. Ein ſolches Vertragsverhältniß iſt, wenn es auch nicht urkundlich nachgewieſen werden kann, in dem Falle anzunehmen, wenn ausgemittelt worden, daß die Dienſtleute im Intereſſe des berechtigten Guts und zur Bewirthſchaftung deſſelben dergeſtalt eingeſetzt worden, daß ſie ihren Unterhalt von dem Gut durch die Dienſtvergütigung erhalten haben.

5. Pr. 1315. 23. Juni 1843. II. Senat. Zu §§ 92. 93. 96. 102.

a) Die für abgelöſte bäuerliche Leiſtungen und Dienſte zur Entſchädigung gegebenen Ablöſungs-Kapitalien, welche nicht durch ausdrücklichen Vermerk im Hypothekenbuche des berechtigten Guts mit dieſem in fortdauernde Verbindung gebracht ſind, ſind für Pertinenzſtücke des berechtigten Guts nicht zu erachten.

b) Bei einer nothwendigen Subhaſtation des letzteren gehen ſie daher, wenn auch eine Abſchreibung der Präſtationen im Hypothekenbuche des berechtigten Buchs nicht erfolgt iſt, nicht auf den Adjudikatar über,

ſofern durch die Adjudikatoria und die Verkaufsbedingungen nicht ein Anderes feſtgeſetzt iſt.

6. Pr. 507. 20. Juli 1838. II. Senat. Zu § 128.

Die vormaligen Unterthanen und Beſitzer dienſtpflichtiger Nahrungen können in der Regel den Beſitzer des dienſtberechtigten Guts nicht zwingen, ſich die Dienſte gegen Verabreichung des üblichen Lohns, der Koſt und Futtergebühren wirklich leiſten und dieſelben anſagen zu laſſen; ſondern es hängt, falls nicht beſondere Rechtstitel — Verträge und Urbarien — oder Provinzialgeſetze entgegenſtehen, von der Wahl des Berechtigten ab, die Dienſte zu erlaſſen.

1830. 8. Auguſt. K. O. über die bürgerlichen Verhältniſſe der Juden in den neuen und wiedereroberten Provinzen. (Geſ. S. S. 116.)

Pr. 78. . . . 1835.

Die jüdiſchen Eheleute, welche ſich nach der Reokkupation der weſtphäliſchen Provinzen ehelich verbunden, und über ihr Güterverhältniß keine gültige Feſtſetzung getroffen haben, leben in der provinziellen Gütergemeinſchaft.

1831. 17. März. Revidirte Städteordnung für die Preußiſche Monarchie.

1. Pr. 1694. Siehe zu 21. Mai 1825. Zu § 2.

2. Pr. 633. Siehe zu 19. November 1808. unter 5. Zu § 101.

1831. 17. März. V. wegen Einführung der Städte-Ordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen.

Pr. 1694. Siehe zuvor. Zu § 19.

1831. 24. Oktober. K. O. die Berichtigung des Legitimationspunktes in Prozeſſen wider Gewerkſchaften betreffend. (Geſ. S. S. 226.

Pr. 1919. 1. Oktober 1847. III. Senat.

Die in dieſer K. O. enthaltene Beſtimmung:

daß bei Klagen wider Gewerkſchaften der Lehnsträger der Repräſentant der Gewerkſchaft, und als ſolcher zu allen prozeſſualiſchen Verhand-

lungen, zu welcher keine Spezial-Vollmacht erforderlich iſt, legitimirt ſein ſoll,

findet nur bei Klagen wider Gewerkſchaften Anwendung. Wenn dagegen eine Gewerkſchaft ſelbſt klagend auftritt, ſo iſt der Lehnsträger derſelben ohne weitere Legitimation zu deren Vertretung nicht ermächtigt.

1831. 31. Oktober. K. O. über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Beſitztitels ihrer Grundſtücke (Geſ. S. S. 251.)

Pr. 1418. b. Siehe zu A. L. R. II. 16. §§ 255. 56. 225–29.

1831. 4. Dezember. K. O. betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwiſchen landeshoheitlichen und fiskaliſchen Rechtsverhältniſſen. (Geſ. S. S. 255.)

Pr. 628. Siehe zu A. L. R. I. 5. §§ 377. ff. 360.

1832. 19. Februar. Deklaration des § 30. des Gewerbeſteuergeſetzes vom 2. November 1810. (Geſ. S. S. 64.) Zu §§ 1–3.

1. Pr. 545. 6. Oktober 1838. II. Senat.

Der im § 1. vorausgeſetzte Fall, daß die Abgabe auf einem Grundſtück hafte und von jedem Beſitzer deſſelben entrichtet werden müſſe, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundſtück beſtimmt iſt, betrieben werden oder nicht, iſt nicht ſchon dann als vorhanden anzuſehen, wenn das Gewerbe in einem Grundſtück betrieben wird, und nicht ausdrücklich ſtipulirt worden, daß die Abgabe wegfallen ſoll, wenn das Gewerbe nicht betrieben werde; ſondern der Nachweis, daß ſie auf dem Grundſtück hafte, muß beſonders geführt werden. Dies geht aus den Beſtimmungen des § 3 hervor, welcher eine Unterſuchung der Natur der Abgabe und deren Abſonderung, wenn ſie gemiſchter Natur iſt — d. h. wenn ſie theils auf den Grundbeſitz, theils auf einen Gewerbebetrieb ſich beziehe — zuläßt. Erſteres iſt daher nur dann der Fall, wenn die Abgabe entweder erweislich von dem Ertrag des Grundſtücks entrichtet wird (§ 1), oder wenn nicht auszumitteln iſt, ob ſie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb betreffe, weil in dieſem Fall nach § 2 die Vermuthung für die Grundabgabe eintritt.

2. Pr. 1679. Siehe zu 2. November 1810. unter 8.

3. Pr. 1831—1834. 25. Februar 1847. Plenum. Zu §§ 1—3.

a) Die rechtliche Vermuthung für eine Grundabgabe greift erſt dann Platz, wenn die in jedem einzelnen Falle obwaltenden faktiſchen Verhältniſſe oder ſonſt von den Partheien dargethanen Thatumſtände dem richterlichen Ermeſſen keine hinreichende Gründe darbieten, entweder:

a) eine gewerbzinsliche, oder

b) eine gemiſchte Abgabe

als vorhanden anzunehmen.

b) Bei einer mit Grundbeſitz verknüpften Abgabe braucht der Abgabenpflichtige zur Begründung des Anſpruchs auf ganzen oder theilweiſen Erlaß nicht nachzuweiſen, daß der Zins für die ihm ertheilte Konzeſſion zum Gewerbebetrieb entrichtet worden; es genügt vielmehr, um die gewerbliche Natur des Zinſes anzunehmen, daß der Zins den Gewerbbetrieb trifft, beſteuert.

c) Die Ausmittelung: ob die Abgabe ſich theils auf den Grundbeſitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß die Abgabe bei Veräußerung eines fertigen vollſtändig ausgerüſteten Mühlenwerks von Seiten der mit der Mühlengerechtigkeit beliehenen Gutsherrſchaft vorbehalten worden.

d) Der § 1. nebenbezeichneter Deklaration ſtellt keine Rechtsvermuthung dafür auf: daß Abgaben, welche auf einem zum Gewerbebetrieb beſtimmten Grundſtück haften, von jedem Beſitzer deſſelben entrichtet werden müſſen, es möge das Gewerbe betrieben werden oder nicht; vielmehr beruht das richterliche Urtheil hierüber auf Thatſachen, welche von derjenigen Partei, die ſich auf die Vorſchrift des § 1. beruft, angegeben und erwieſen werden müſſen. (XIV. 104.)

4. Pr. 1933. 3. November 1847. Zu § 4.

Dieſer § iſt nur auf ſolche Abgaben anwendbar, die ſchon vor Publikation des Geſetzes vom 2. November 1810 beſtanden.

1832. 4. Juli. K. O. betreffend den Gerichtsſtand minorenner oder unter väterlicher Gewalt ſtehender, in Dienſt befindlicher Perſonen. (Geſ. S. S 175.)

Pr. 328. Siehe zu A. G. O. Th. I. Tit. 2. §§ 17—18.

1832. 4. Juli. Zuſammenſtellung der nachträglichen Beſtim-

mungen zur Städteordnung vom 19. November 1808. (Geſ. S. S. 182.)

1. Pr. 57. Siehe zu 14. Oktober 1811. zu §§ 159. 161. Zuſatz.

2. Pr. 866. 2. Pr. 866. 2. Juni 1840. Plenum. Zu desgl. Ein penſionirter ſtädtiſcher Beamter verliert durch ein nach erfolgter Penſionirung verübtes Vergehen nicht ſeine Penſion. (V. 218.)

1832. 19. Feb. G. betreffend die Laudemien von Ruſtikalſtellen in Schleſien. (Geſ. S. 194.)

1. Pr. 567. 5. Oktober 1838. II. Senat.

Das Recht des Gutsherrn, von Ruſtikalſtellen Laudemium, oder andere bei der Vererbung übliche Reallaſten von Erben in abſteigender Linie fordern zu dürfen, deſſen der § 1. dieſes Geſetzes gedenkt, kann in Schleſien nicht durch Lokal-Obſervanz, ſondern in Ermangelung eines beſondern Rechtstitels nur durch die dort erwähnte Feudal-Obſervanz begründet werden.

2. Pr. 1528. 3. Februar 1845. II. Senat.

Um die Exiſtenz eines der Gutsherrſchaft zuſtehenden Rechts, von Ruſtikalgrundſtücken bei Beſitzveränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, genügt der in einem konfirmirten Schleſiſchen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch ſich ſelbſt, und ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieſes Rechts erhellt. (IX. 117.)

3. Pr. 1360. Siehe zu A. L. R. I. 18. § 816. unter 2. Zu § 1.

4. Pr. 1434. 23. April 1844. II. Senat. Zu § 1.

Zu den hiernach zu berückſichtigenden Fällen gehört nicht blos die Vererbung, ſondern auch jede Abtretung des Grundſtückes an einen Deszendenten.

5. Pr. 2050. 2. Oktober 1848. Plenum. Zu § 1.

Mit der Einleitung einer condictio indebiti wird der damit angefochtene Fall der Zahlung eines laudemii noch nicht in dem Maaße ein ſtreitiger, daß er bei dem nach § 1. des bezeichneten Geſetzes zu führenden Nachweis nicht mit gerechnet werden kann.

1833. 3. Februar. K. O. wegen Herabſetzung des Zinsfußes im Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe. (Geſ. S. S. 15.)

Pr. 275. Siehe zu 2. Juni 1827.

1833. 13. Mai. Geſetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften. (Geſ. S. Nr. 1428. S. 49.)

Pr. 1395. Siehe zu A. L. R. II. 6. §§ 83—84.

1833. 13. Mai. Geſetz wegen Aufhebung der ausſchließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten der Provinz Poſen. (Geſ. S. Nr. 1431. S. 55.) Zu § 13.

Pr. 1481. 23. September 1844. II. Senat.

Unter jährlicher Zahlung oder Rente iſt eine ein für allemal fixirte jährliche Geldabgabe zu verſtehen, nicht aber ein Zins, der veränderlich iſt und ſich nach dem Betriebe des Gewerbes richtet.

1833. 13. Mai. Geſetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Poſen. (Geſ. S. Nr. 1432. S. 59.)

1. Pr. 107. Siehe zu A. L. R. I. 23. § 74. Zu § 1.
2. Pr. 554. Siehe zu A. L. R. I. 23. §§ 56. 59. unter 2. Zu § 3.
3. Pr. 1143. Siehe zu 15. September 1818 unter 3.

1833. 1. Juni. G. über den Mandats-, den ſummariſchen und den Bagatell-Prozeß. (Geſ. S. S. 37.)

1. Pr. 218. 14. April 1837. II. Senat. Zu § 1.

Aus einem in das Hypothekenbuch eingetragenen, auf eine beſtimmte Geldſumme gerichteten Kautions-Inſtrumente, mit welchem für einen Beamten Kaution beſtellt worden, kann zwar der Mandatsprozeß, jedoch nur unter der Vorausſetzung ſtatt finden, daß gleich bei Anſtellung der Klage

a) ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntniß des Bürgen ſelbſt über die Höhe des Defekts, oder ein Atteſt der kompetenten Behörde über die erfolgte vollſtändige Feſtſtellung deſſelben,

b) im Falle dem beneficio excussionis nicht entſagt worden, ein gerichtliches Atteſt darüber, daß der Hauptſchuldner bereits fruchtlos belangt und exequirt worden, oder einer der Fälle vorhanden ſei, wo der Bürge mit Uebergehung des Hauptſchuldners belangt werden kann, beigebracht worden iſt.

3. Pr. 1593. 19. Juli 1845. III. Senat. Zu § 1. Nr. 3. § 3.

Zur Begründung der Mandatsklage wegen aller Forderungen von Kapitalien, Zinſen und zu beſtimmten Zeiten wiederkehrenden Leiſtungen, wenn dieſe Forderungen aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, iſt es nicht erforderlich, daß der Mandatsverklagte im Hypothekenbuche als Beſitzer eingetragen ſei; vielmehr kann die Paſſiv-Legitimation durch jedes im Mandats-Prozeſſe zuläſſige Beweismittel (§ 3. der Verordnung) liquide gemacht werden.

4. Pr. 1591. 18. Juli 1845. I. Senat. Zu § 3.

Die Vorſchrift dieſes § 3., wonach dem im Mandatsprozeß unterliegenden Schuldner die Verfolgung ſeiner Einreden im beſonderen Prozeſſe vorbehalten worden, kommt bei einem hiernächſt über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkurſe auch dem Kontradiktor, und nicht minder jedem Gläubiger zu Statten, welcher wegen eines dabei habenden Intereſſe die Einreden wieder aufnehmen will. (XI. 457.)

5. Pr. 696. 17. Juni 1839. III. Senat. Zu §§ 3 ff.

Im Mandats-Prozeſſe kann die von dem Kläger in erſter Inſtanz gar nicht, oder nur mangelhaft geführte legitimatio ad causam, wenn eben nur dieſes Legitimationsmangels wegen auf die Zurücknahme des Mandats erkannt iſt, in der zweiten Inſtanz nicht nachträglich beigebracht oder ergänzt werden.

6. Pr. 1698. 7. Februar 1846. III. Senat. Zu §§ 3—4.

Im Mandats-Prozeß iſt nur auf ſolche Einwendungen — auch wenn ſie exceptiones juris ſind — Rückſicht zu nehmen, welche die Partheien ſelbſt erheben. Iſt daher die Mandatsklage gegen eine Perſon weiblichen Geſchlechts aus einer von ihr und einer Perſon männlichen Geſchlechts gemeinſchaftlich ausgeſtellten Obligation zugelaſſen, ſo hat erſtere es zu rügen, wenn die geſetzlich vorgeſchriebene Zertioration fehlt. Von Amtswegen darf der erkennende Richter keine Notiz davon nehmen.

7. Pr. 715. 19. Auguſt 1839. III. Senat. Zu § 7.

Die Verweiſung der im ſummariſchen Verfahren eingeleiteten Sachen zum ordentlichen Prozeſſe, ſobald ſich findet, daß ſie für jene nicht geeignet ſind, ſteht auch den erkennenden Gerichten zu; insbeſondere auch dem Geheimen Ober-Tribunal, wenn es nach erkannter Vernichtung eines Urtels, in die Stelle des früheren Richters, oder auch als Reviſionshof eintritt.

8. Pr. 1386. 15. Dezember 1843. II. Senat. Zu §§ 12. 21. 42. 45. 49. 61.

Im ſummariſchen Prozeſſe zieht die bloße Verabſäumung der feſtgeſetzten Terminsſtunde die Folge des ungehorſamen Ausbleibens nur in den Fällen der obenangeführten §§ 12. 21. 45. 49. 161. nach ſich. Der Termin zur Rechtfertigung einer Appellation dagegen (§ 42.) iſt erſt dann für verſäumt zu achten, wenn ſich bei Vormittags-Terminen bis 12 Uhr, bei Nachmittags-Terminen bis 5 Uhr von Seiten des Appellanten Niemand gemeldet hat, auch keine Rechtfertigungsſchrift eingegangen iſt.

9. Pr. 626. 19. März 1839. III. Senat. Zu § 21.

Die in dieſem Geſetze § 21. enthaltene Beſtimmung, daß die Parteien zur angeſetzten Terminsſtunde bei Vermeidung des Eintritts des angedrohten Präjudizes erſcheinen müſſen, findet in den nach dieſer Verordnung verhandelten Sachen, auch auf Termine zur Ableiſtung von deferirten und erkannten Eiden Anwendung.

10. Pr. 1091. 11. Januar 1842. I. Senat. Zu §§ 23—25.

Die hier angezogenen Kontumazial-Beſtimmungen finden auch auf die zur Ableiſtung eines rechtskräftig feſtſtehenden Eides angeſetzten Termine Anwendung.

11. Pr. 1762. Siehe zu 9 Februar 1817. Zu § 36.

12. Pr. 1630. 18. Oktober 1845. III. Senat. Zu § 42.

Die von einer Partei in der erſten Inſtanz angeführten Thatſachen, welche in Folge des Kontumazial-Verfahrens nach § 25. obiger Verordnung für nicht angebracht erachtet worden ſind, können von der Partei in der zweiten Inſtanz benutzt, und müſſen von dem Appellationsrichter auch dann berückſichtigt werden, wenn ſie in der Appellations-Rechtfertigung nicht wiederholt worden ſind.

13. Pr. 175. 14. März 1837. I. Senat. Zu § 49.

Die bloße Bezugnahme auf Urkunden ohne deren Vorlegung iſt für eine Unterſtützung der behaupteten Thatſache mit ſchriftlichen Beweiſen noch nicht zu achten.

14. Pr. 2044. 4. September 1848. Plenum. Zu § 52.

Das Gericht iſt nicht verbunden, in den Fällen des § 21. Tit. 3. der Prozeß-Ordnung, außer den Bevollmächtigten der Parteien auch noch einen andern Aſſiſtenten derſelben zuzulaſſen, und ihn in der öffentlichen

Sitzung zur mündlichen Verhandlung der Sache zu hören: am wenigſten dann, wenn der Aſſiſtent ein Juſtizkommiſſarius iſt.

15. Pr. 217. 21. April 1837. II. Senat. Zu § 59.

Die Anwendung dieſes §:

Eignet ſich dieſelbe (die uneigentliche Rekonvention) zur Verhandlung im ſummariſchen Prozeſſe nicht, ſo ſollen Klage und Widerklage zum ordentlichen Prozeſſe verwieſen werden,

iſt auch dann nicht ausgeſchloſſen, wenn die vom Verklagten rechtzeitig angebrachte, uneigentliche Rekonvention zur Zeit nicht gehörig ſubſtantiirt iſt.

**1833. 7. Juli.** G. über die Rechte des Fiskus hinſichtlich der Zinſen. (Geſ. S. S. 79.)

1. Pr. 1258. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 227. Zu § 2.

2. Pr. 898. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 195. Zu § 3.

**1833. 24. November.** K. O., betreffend die Deklaration der Geſetze vom 21. April 1825. §§ 37. reſp. 24. u. 23., in Bezug auf die Vererbung der dem Heimfallsrecht noch unterworfenen Grundſtücke. (Geſ. S. S. 292.)

Pr. 1958. Siehe zu 26. November 1741. unter 9.

**1833. 30. November.** V., betreffend die Anſtellung von Kreisjuſtizräthen. (Geſ. S. S. 297.) § 4. Nr. 7.

Pr. 1451. 27. April 1844. III. Senat.

Die Ober-Landes-Gerichte ſind nicht befugt, den Kreis-Juſtizräthen die Abfaſſung von Adjudikatorien zu übertragen.

**1833. 14. Dezember.** V. über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde. (Geſ. S. S. 302.)

Vorbemerkung. Mit Weglaſſung aller ſonſtigen obſolet gewordenen Präjudizien, ſind diejenigen, welche erſt durch die Verordnung über das Verfahren im Zivilprozeſſe vom 21. Juli 1846. (Geſ. S. S. 291.) ihre Erledigung gefunden haben, dennoch beibehalten worden, weil dieſe Verordnung nach § 38. auf die zur Kompetenz der Generalkommiſſionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinanderſetzungs-Sachen keine

Anwendung finden ſoll; es ſind aber die diesfälligen Präjudizien mit einem * bezeichnet worden.

## Zu § 1.

1. Pr. 73. .... 1834. I. Senat.

Die Frage, ob ein ſtädtiſcher Unterbeamte die Fortſetzung ſeines Dienſtverhältniſſes zu fordern berechtigt ſei oder einen Anſpruch auf Penſion habe, gehört nicht zu denjenigen Gegenſtänden, in welchen nach § 1. die Reviſion in allen Fällen zuläſſig iſt, und kann insbeſondere ein ſolches Dienſt-Verhältniß nicht unter den Begriff der „Standes-Verhältniſſe“ im Sinne jener Verordnung gebracht werden.

2. Pr. 87b. 27. April 1835. I. Senat.

Wenn auch die Ehe ſchon während des Prozeſſes durch den Tod des einen Ehegatten getrennt, und nur die Frage: ob und wer für den ſchuldigen Theil zu erachten? ſtreitig iſt, iſt auch gegen zwei gleichförmige Erkenntniſſe die Reviſion zuläſſig.

3. Pr. 323. 28. Auguſt 1837. I. Senat.

Jeder Streit über das Patronatrecht ſelbſt iſt für ein reviſibles Objekt zu erachten.

* 4. Pr. 1068. 15. November 1841. I. Senat.

Wenn in einer Sache, in welcher nur das Rechtsmittel der Reviſion ſtattfindet, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde intra fatale eingewendet worden, ſo iſt die nach dem Ablauf des fatale eingewendete Reviſion nicht zu beachten.

5. Pr. 1228. 17. Dezember 1842. III. Senat.

Die Zuläſſigkeit der im § 72. I. 29. A. G. O. für die Arreſtaten bei Perſonalarreſten im allgemeinen nicht für ausgeſchloſſen erklärten Reviſion muß nach den Vorſchriften der §§ 1. ff. obiger Verordnung beurtheilt werden.

6. Pr. 1370. 4. Dezember 1843. Plenum.

Das Recht der Theilnahme an einer Privatgeſellſchaft iſt als ein ſchlechthin reviſionsfähiger Gegenſtand nicht anzuſehen. (IX. 141.)

7. Pr. 1410. 9. Februar 1844. I. Senat.

In denjenigen Prozeſſen, in welchen die Reviſion als ordentliches Rechtsmittel auch gegen gleichlautende Urtel ſtattfindet, bildet auch die Beſchwerde darüber, daß ein rechtzeitig angebrachtes, geſetzliches zuläſſiges Rechtsmittel zurückgewieſen, oder ein geſetzlich unſtatthaftes Rechtsmittel

zugelaſſen worden iſt, einen Gegenſtand der Reviſion; und erfordert deren Geltendmachung nicht die Form der Nichtigkeitsbeſchwerde.

8. Pr. 1420. 1. März 1844. I. Senat.

Die Klage aus einem zwiſchen den Eltern der Braut und dem Bräutigam geſchloſſenen Ausſtattungsvertrage, wenn derſelbe auch wegen unterbliebener Zuziehung der Braut als ein Ehegelöbniß nicht angeſehen werden kann, gilt wegen des in derſelben geſtellten Antrages auf Vollziehung der Ehe, als Eheſache, und ſomit als unbedingt reviſionsfähig.

## Zu § 2.

9. Pr. 74. 24. Januar 1835. II. Senat.

Die Reviſion iſt unzuläſſig, wenn Verklagter in erſter Inſtanz pure verurtheilt iſt, auf ſeine Appellation dem Kläger erſt noch ein Eid auferlegt, alſo für Verklagten etwas beſſeres erkannt iſt, der nun eine noch beſſere Entſcheidung verlangt.

10. Pr. 146. 6. Januar 1837. II. Senat.

Wenn in erſter Inſtanz der Kläger geradehin abgewieſen, dieſes Erkenntniß in appellatorio dahin beſtätigt iſt: daß Kläger mit der angeſtellten Klage „zur Zeit" abzuweiſen; ſo liegen in Beziehung auf den „Verklagten" dergeſtalt verſchiedene Erkenntniſſe vor, daß der Verklagte, wenn das objectum litis mehr als Fünfhundert Thaler beträgt oder unſchätzbar iſt, zum Rechtsmittel der Reviſion geſtattet werden muß.

11. Pr. 189. 18. März 1837. II. Senat.

Die Reviſion iſt unzuläſſig wegen ſolcher Gegenſtände des Vermögens, welche erſt in der Appellations-Inſtanz unter Vereinigung der Parteien, daß darüber in appellatorio ſofort mit erkannt werde — angeregt worden ſind.

12. Pr. 350. 13. Oktober 1837. II. Senat.

Bei Berechnung der reviſiblen Summe iſt, wenn die ſtreitige Forderung in Golde beſteht, auch jetzt noch keine andere Vorſchrift zu befolgen, als § 3. Nr. 1. Tit. 14. Th. I. A. G. O. verglichen mit § 130. des Anfangs zur A. G. O.

13. Pr. 598. 22. Dezember 1838. III. Senat.

Bei Beurtheilung der Zuläſſigkeit der Reviſion im Wechſelprozeſſe ſind die miteingeklagten Proteſtkoſten dem Wechſelkapitale hinzuzurechnen.

14. Pr. 627. 22. März 1839. II. Senat.

Wenn der Appellationsrichter bei Gegenſtänden, welche blos das

24*

Vermögen betreffen, das Rechtsmittel der Appellation für nicht devolvirt erklärt hat, ſo findet dagegen das Rechtsmittel der Reviſion nicht ſtatt, weil eine Verſchiedenheit der ergangenen Urtel im Sinne des § 2. nicht vorliegt.

15. Pr. 1019. 12. Juni 1841. II. Senat.

Wenn der Gegenſtand des Streits die Rechtsgültigkeit eines abgeſchloſſenen Erbſchaftsvertrages betrifft, ſo iſt der Werth des Streitobjekts und die davon abhängige Zuläſſigkeit des eingewandten Rechtsmittels, in der Regel nach dem Betrage des Erbſtandgeldes und dem Kapitalwerth des jährlich zu entrichtenden Kanons zu berechnen.

16. Pr. 1112. 5. März 1842. II. Senat.

In Prozeſſen, bei welchen ein Kaufgeſchäft das Streitobjekt bildet, iſt in der Regel der Werth des Beſchwerdegegenſtandes nach dem Betrage des ſtipulirten Kaufpreiſes zu berechnen, und hiernach zu beſtimmen, ob das angebrachte Rechtsmittel zuläſſig ſei oder nicht.

17. Pr. 1228. Siehe unter Nr. 5. ad § 1.

18. Pr. 1328. 1. September 1843. II. Senat.

Wenn in einem Prozeſſe die Frage ſtreitig iſt: ob die auf ein verzinsliches Kapital geleiſteten Abſchlagszahlungen auf die verfallenen Zinſen oder auf das Kapital ſelbſt abzurechnen ſind? ſo iſt summa revisibilis als vorhanden anzunehmen, wenn der verſchiedene Inhalt der Urtel bei dem Kapitale ſelbſt die Summe von Fünfhundert Thaler überſteigt, ohne Rückſicht darauf: ob die Verſchiedenheit der Urtel in Bezug auf die ganze Forderung an Kapital und Zinſen, auch wenn letztere nach der Feſtſtellung des einen Urtels die Hälfte des Kapitalreſtes erreichen, nur 500 Thlr. oder weniger beträgt.

19. Pr. 1529. 18. Januar 1845. III. Senat.

Wenn in erſter Inſtanz über eine, ein reviſibles Objekt enthaltende Forderung dergeſtalt erkannt worden, daß wegen eines Theils der Verklagte verurtheilt, wegen des andern der Kläger angebrachtermaßen abgewieſen iſt, und jener ein reviſibles Objekt nicht enthält, in zweiter Inſtanz aber auf des Klägers Appellation beſtätigt und auf die des Verklagten der Kläger ganz abgewieſen iſt, ſo findet für den Kläger nicht die Reviſion, ſondern nur die Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt.

## Zu § 3.

20. Pr. 785. 10. Januar 1840. II. Senat.

Streitigkeiten über die Frage: ob und in weit ein Gebäude von einem benachbarten Fenſter zurücktreten müſſe, um dieſem das nöthige Licht nicht zu entziehen? gehören nicht zu denjenigen, bei welchen nach obiger Verordnung die Reviſion unbedingt und unter Verweiſung auf die §§ 55—79. Tit. 22. Th. I. A. L. R. genannten Grundgerechtigkeiten ausgeſchloſſen iſt. — Auch kann das Intereſſe, welches darin beſteht, ſich das Licht eines Zimmers oder ſonſtigen Gemachs nicht ſchmälern oder ganz entziehen zu laſſen, nicht für nach Gelde unſchätzbar angeſehen werden.

21. Pr. 1423. 15. März 1844. I. Senat.

Ein Rechtsſtreit, welcher die höhere oder geringere Abfindung einer unter dem Verſprechen der Ehe geſchwächten Frauensperſon zum Gegenſtande hat, iſt für ſchlechthin reviſionsfähig zu halten.

22. Pr. 1811. 16. Dezember 1846. II. Senat.

Die in den §§ 55—79. Tit. 22. Th. I. A. L. R. genannten Grundgerechtigkeiten, hinſichtlich deren das Rechtsmittel der Reviſion nach dem § 3. ausgeſchloſſen iſt, ſind auch alsdann zur Reviſion nicht geeignet, wenn ſie auf Grund des § 3. Tit. 22. Th. I. A. L. R. als nothwendige Einſchränkungen des Eigenthums (servitutes necessariae) in Anſpruch genommen werden.

## Zu § 4. Nr. 1.

23. Pr. 170. 10. März 1837. II. Senat.

Es iſt Verletzung eines Rechtsgrundſatzes, wenn ein Judikat gegen Andere, als diejenigen, gegen welche es ergangen, oder welche mit dieſen für Eine Perſon gehalten werden, angewendet wird.

24. Pr. 190a. 18. März 1837. II. Senat.

Es iſt Verletzung eines Rechtsgrundſatzes: wenn in possessorio wider die Vorſchrift des § 3. 16. Tit. 31. A. G. O. der Beſitzſtand nicht nach dem faktiſchen jüngſten Beſitz, ſondern nach Eigenſchaften und Handlungen feſtgeſtellt iſt, welche das Beſitz-Recht betreffen.

25. Pr. 333. Siehe zu A. G. O. I. 25. § 65. unter 1.

26. Pr. 382. Siehe zu A. G. O. I. 10. §§ 273. ff.

27. Pr. 546. Siehe zu P. O. 13. § 78. unter 1.

Digitized by Google

28. Pr. 595. Siehe zu A. G. O. I. 16. § 2. No. 5.

29. Pr. 791. Siehe zu 4. März 1834. Subh. Ord. unter 21.

30. Pr. 1034. Siehe zu A. L. R. I. 16. § 106.

31. Pr. 1078. Siehe zu 28. März 1840. unter 1.

32. Pr. 1311. 10. Juni 1843. III. Senat.

Die in der Exekutionsordnung vom 4. März 1834 gegebenen Beſtimmungen ſind inſoweit als Vorſchriften des materiellen Rechts zu betrachten, als die Anwendbarkeit der verſchiedenen Vollziehungsarten überhaupt in Frage kommt.

33. Pr. 1578a. 17. Mai 1845. III. Senat.

Wenn in einem vor einem Preußiſchen Gerichtshofe ſchwebenden Rechtsſtreite, Rechtsgrundſätze des Auslandes zur Anwendung oder Berückſichtigung kommen, ſo begründet die Verletzung derſelben eine Nichtigkeit, nach § 4. Nr. I.

34. Pr. 1861a. 16. April 1847. IV. Senat.

Der Satz, daß eine Purifikations-Reſolution nur bei vorhandener Rechtskraft des zu purifizirenden Erkenntniſſes zu erlaſſen, iſt als ein Rechtsgrundſatz anzuſehen.

35. Pr. 2028. 7. Juni 1848. IV. Senat.

Die geſetzlichen Beſtimmungen über die Beweiskraft der kaufmänniſchen Handlungsbücher, ſofern ſie nicht etwa blos das Verfahren und die äußere Form der Beweisführung regeln, ſtellen Rechtsgrundſätze auf, und ſind nicht als Prozeßvorſchriften anzuſehen.

## Zu § 4. Nr. 2.

36. Pr. 262. Siehe zu Pr. O. 14. § 63.

37. Pr. 398. 15. Dezember 1837. II. Senat.

Die Vorſchriften über Ableiſtung eines Eides de veritate oder de ignorantia ſind Prozeßvorſchriften, gehören jedoch nicht zu denen, deren Verletzung eine Nichtigkeit begründet.

38. Pr. 917. 19. Oktober 1840. Plenum.

Die Beſtimmung des § 6. der Verordnung über die Exekution in Zivilſachen vom 4. März 1834 iſt für eine Prozeßvorſchrift zu achten.

## Zu § 5. Nr. 2.

39. Pr. 768. 13. Dezember 1839. II. Senat.

Die Vorſchrift dieſer Geſetzſtelle findet auf den Fall keine Anwen-

dung, wenn dem Imploranten zwar ein anderes, als das im Geſetz vorgeſchriebene, mithin ein unrichtiges Präjudiz angedroht, gleichwohl aber in dem hiernächſt abgefaßten Urtel das richtige Präjudiz, obſchon es nicht ausdrücklich angedroht worden, realiſirt oder zur Anwendung gebracht worden iſt.

## Zu § 5. Nr. 3.

40. Pr. 332. 18. September 1837. I. Senat.

Die Vorſchrift im § 5. zu 3, nach welcher es Verletzung einer weſentlichen Prozeßvorſchrift enthält, wenn die Ueberſchreitung der Friſt zur Anmeldung eines Rechtsmittels von dem Richter zugelaſſen worden, iſt dahin zu verſtehen, daß dieſe Ueberſchreitung von dem erkennenden Richter zugelaſſen worden.

41. Pr. 2019. 27. Mai 1848. II. Senat.

Zu den geſetzlich zuläſſigen Rechtsmitteln, deren Zurückweiſung, ingleichen zu den geſetzlich unſtatthaften Rechtsmitteln, deren Zulaſſung nach Art. 3. Nr. 2. die Verletzung einer weſentlichen Prozeßvorſchrift begründet, iſt die im Tit. 16. der Prozeß-Ordnung behandelte Nullitätsklage und Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht zu zählen.

## Zu § 5. Nr. 4.

42. Pr. 233. 12. April 1837. I. Senat.

Daß die Zahl der Richter aus dem tenor sententiae konſtire, iſt nicht nothwendig.

## Zu § 5. Nr. 6.

43. Pr. 488. 9. Juni 1838. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift tritt in einer Subhaſtation aus dem Grunde allein, weil der die Subhaſtation leitende Richter zugleich der vormundſchaftliche Richter einer dabei betheiligten Partei iſt, noch nicht ein.

44. Pr. 1353. 4. Oktober 1843. III. Senat.

Die hierin enthaltene Vorſchrift iſt auf Erkenntniſſe erſter Inſtanz, die vermittelſt der Appellation angefochten werden, nicht anzuwenden; und liegt daher auch keine Nichtigkeit darin, wenn der Appellations-Richter den Vorwurf: daß der Richter erſter Inſtanz der Partei Rath

ertheilt habe, als nur einen Grund zu einer Richtigkeitsbeſchwerde darbietend verworfen hat.

## Zu § 5. Nr. 7.

45. Pr. 233. Siehe unter Nr. 42.

46. Pr. 241. 12. April 1837. I. Senat.

Es kommt bei dem hier aufgeſtellten Richtigkeitsgrunde auf die Zahl der gegenwärtig geweſenen Richter nicht an.

47. Pr. 421. 27. Januar 1838. III. Senat.

Der Fall der Richtigkeit einer Entſcheidung nach dieſer Verordnung, wenn ein Richter, der an der Entſcheidung Theil genommen hat, ſchon in einer früheren Inſtanz als Richter mit erkannt hat,

iſt bei einem ſtattgefundenen mündlichen Verfahren zwar dann vorhanden, wenn der Richter, der an der Entſcheidung in zweiter Inſtanz Theil genommen hat, in der erſten Inſtanz Mitglied der zur mündlichen Verhandlung beſtellten Deputation geweſen iſt, und das Audienz-Protokoll, ſo wie das einen Theil deſſelben bildende Konkluſum mit vollzogen hat. Dagegen kommt es, wenn eine ſolche Theilnahme an der Entſcheidung unterblieben iſt, auf eine Mitvollziehung des ſpäter ausgearbeiteten vollſtändigen Erkenntniſſes allein nicht an. Es iſt in dem letzteren Falle der Einwand des Imploraten, daß die Mitvollziehung des Erkenntniſſes durch den Richter aus Irrthum geſchehen ſei, und auch eine Ermittelung hierüber in der Richtigkeits-Inſtanz zuläſſig.

## Zu § 5. Nr. 8.

48. Pr. 113. 25. April 1836. I. Senat.

Dieſer Richtigkeitsgrund der Imkompetenz des Richters fällt weg, wenn der Verklagte nicht erſchienen iſt, und deshalb in contumaciam erkannt worden iſt, da er den Einwand der Imkompetenz hätte machen müſſen, und da er ihn nicht gemacht hat, deſſelben verluſtig gegangen iſt.

49. Pr. 378. 14. November 1837. I. Senat.

Das in der Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 vorgeſchriebene Konfliktverfahren findet auch noch in der Richtigkeits-Inſtanz ſtatt.

50. Pr. 1451. Siehe zu 30. November 1833.

51. Pr. 1518. 20. Dezember 1844. I. Senat.

Gegen ein in einer Poſſeſſorienſache ergangenes Kontumazial-Erkenntniß iſt, in ſo fern nicht etwa der im § 214. des Anhangs zur

A. G. O. erwähnte, eine Reſtitution begründende Fall vorgelegen hatte, die Nichtigkeitsbeſchwerde nicht nur zuläſſig, ſondern ſie kann auch auf eine behauptete Imkompetenz des Richters nach § 5. Nr. 8. geſtützt werden, wenn die Imkompetenz vor Eintritt des Inſtruktions-Termins ſchriftlich bei dem Gerichte gerügt, dennoch aber in contumaciam gegen den Verklagten erkannt worden iſt.

52. Pr. 1519. 20. Dezember 1844. I. Senat.

Wenn die Nichtigkeitsbeſchwerde auf § 5. Nr. 8. geſtützt wird, ſo gebührt dem Nichtigkeitsrichter hinſichtlich der behaupteten Imkompetenz des Richters eine freie, von den faktiſchen Vorausſetzungen des erkennenden Richters nicht abhängige Beurtheilung.

## Zu § 5. Nr. 9.

53. Pr. 453. 23. März 1838. II. Senat.

Iſt in einem Urtel über mehrere Punkte erkannt, ſo müſſen wegen Entſcheidung eines jeden derſelben Gründe ertheilt werden. In Anſehung des Punktes, wegen deſſen Entſcheidung keine Gründe gegeben ſind, iſt das Urtel nichtig.

## Zu § 5. Nr. 10. lit. a.

54. Pr. 300. { 29. Juli 1837. II. Senat. / 5. Juni 1838. Plenum. }

Es genügt zur Beſeitigung des hier aufgeſtellten Nichtigkeitsgrundes, wenn eine in den Prozeßſchriften enthaltene, oder zu Protokoll erklärte Thatſache, welche eine entgegengeſetzte Entſcheidung begründen würde, in der, den Entſcheidungsgründen vorangeſchickten Geſchichtserzählung des Urtels erwähnt, wenn auch dieſelbe nach ihrer Erheblichkeit und ihrem Einfluſſe auf die Entſcheidung nicht beſonders beurtheilt worden iſt. (III. 310.)

55. Pr. 643. 15. April 1839. III. Senat.

Auch wenn die erhebliche und unerwähnt gelaſſene Thatſache von dem Imploraten, und nicht von dem Imploranten vorgetragen iſt, tritt der Nichtigkeitsgrund ein.

56. Pr. 886. Siehe zu 6. April 1839. unter 26.

57. Pr. 1978. 7. Februar 1848. Plenum.

Der hier aufgeſtellte Nichtigkeitsgrund iſt auch bei einer Nichtigkeitsbeſchwerde gegen ein Adjudikations-Urtel nicht ausgeſchloſſen.

## Zu § 5. Nr. 10. lit. b.

58. Pr. 142. 4. Januar 1837. I. Senat.

Der Nichtigkeitsgrund aus dieſem § „daß eine Thatſache wider den wörtlichen Inhalt der beigebrachten Beweismittel feſtgeſtellt worden," findet auch in dem Falle Statt, wenn das angefochtene Urtel die Beweisfälligkeit der Partei auf den Grund einzelner angeführter, nichts bezügliches enthaltenden Beweismittel ausgeſprochen, dagegen andere aufgenommene Beweismittel, deren Inhalt die Behauptungen der als beweisfällig abgewieſenen Partei wörtlich beſtätigt, ganz übergangen, mithin die Thatſache „daß die Partei Nichts erwieſen habe" gegen den wörtlichen Inhalt der nicht berückſichtigten Beweismittel feſtgeſtellt hat. — Zu vergleichen Deklaration vom 6. April 1839. Art 3. Nr. 4. 5.

59. Pr. 360. 11. November 1837. III. Senat.

Dieſer § iſt anwendbar und der darin bezeichnete Nichtigkeitsgrund vorhanden, wenn in dem angefochtenen Urtel auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, und eine der Thatſachen, nach welchen die Verſtattung zum Eide bewilligt worden, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel feſtgeſtellt werden iſt.

60. Pr. 1069. 20. November 1841. II. Senat.

Zur Subſtantiirung einer auf den § 5. 10b. geſtützten Beſchwerde genügt nicht die bloße namentliche Angabe des Zeugen, mit deſſen Ausſage das Urtel in Widerſpruch ſtehen ſoll.

## Zu § 5. Nr. 10. lit. c.

61. Pr. 190b. 18. März. 1837. II. Senat.

Dieſer Nichtigkeitsgrund liegt vor, wenn der Richter einen Zeugen zu vereiden unterlaſſen, und dennoch auf dieſes Zeugniß die zu erweiſende Thatſache als wahr feſtgeſtellt hat.

62. Pr. 671. 6. Mai 1839. III. Senat.

Die Erforderniſſe dieſes Nichtigkeitsgrundes ſind nicht vorhanden, wenn der Richter aus der Ausſage eines nur pro informatione vernommenen Zeugen, einen Unterſtützungsgrund für den, der einen Partei auferlegten nothwendigen Eid entnommen hat.

63. Pr. 846. 27. April 1848. Plenum.

Die im § 5. Nr. 10. lit. c. bezeichnete Verletzung einer weſentlichen Prozeßvorſchrift iſt nicht vorhanden, wenn der Ausſage eines Zeugen

auch da Beweiskraft beigelegt worden, wo ſie keine Thatſachen, ſondern nur Urtheile enthält. (V. 212.)

## Zu § 5. Nr. 10. lit. d.

46. Pr. 524. 22. September 1838. II. Senat.

Es iſt nicht als über den Antrag des Klägers hinaus erkannt anzuſehen, wenn der Kläger ſeine Forderung in der zweiten Inſtanz erhöht, und der Appellationsrichter dem Kläger das Geforderte in dieſem erhöhten Maaß zugeſprochen hat; weil dieſer § 5. Nr. 10d. zwiſchen Anträgen erſter und zweiter Inſtanz nicht unterſcheidet.

65. Pr. 1195. 24. September 1842. III. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet auch bei öffentlichen Aufbietungen gewiſſer Intereſſenten und darauf ergangenen Präkluſions-Erkenntniſſen Anwendung, wenn eine Präkluſion gegen den von dem Extrahenten ausdrücklich formirten Antrag ausgeſprochen worden iſt.

66. Pr. 1814. 22. Dezember 1846. III. Senat.

Wenn ein Gericht das Verſehen begangen hat, auf eine petitoriſche Klage in possessorio zu erkennen, ſo kann das Urtel als nichtig angefochten werden.

## Zu § 6.

* 67. Pr. 776. 19. Dezember 1839. III. Senat.

a) Dieſe Vorſchrift findet ſowohl auf ſolche Verletzungen weſentlicher Prozeßvorſchriften, die im Laufe der Inſtruktion vorgefallen ſind, als auf ſolche Anwendung, deren der erkennende Richter ſich ſchuldig gemacht hat. Hat daher in dieſem letzteren Falle nach erfolgter Behändigung des Erkenntniſſes noch irgend eine Prozeßverhandlung, z. B. eine Eidesabnahme ſtatt gefunden, und der bei ſolcher gegenwärtige Implorant hat die behauptete Verletzung weder ſchon vorher, noch in dieſer Verhandlung ſelbſt gerügt, ſo iſt eine ſpäter erfolgende Rüge nicht mehr ſtatthaft.

b) Wird eine Nichtigkeitsbeſchwerde aus dieſem Grunde zurückgewieſen, ſo findet dennoch die Feſtſetzung einer Sukkumbenzſtrafe ſtatt.

68. Pr. 901. 4. Juli 1840. II. Senat.

Die Anwendung dieſer Vorſchrift ſetzt eine vom erkennenden Richter begangene Verletzung der im § 5. angegebenen weſentlichen Prozeßvorſchriften voraus. Das Recht zur Rüge der vor dem Erkenntniß im Verfahren vorgefallenen Verletzung einer weſentlichen Prozeßvorſchrift

geht der betheiligten Partei durch unterlaſſene Rüge in der nächſten Prozeßverhandlung nicht verloren. Die Anſetzung des Bietungstermins mit nicht geſetzlicher zu kurzer Friſt im Subhaſtationsprozeß, welche die betheiligten Parteien vor der Adjudikatoria zu rügen Gelegenheit hatten, gleichwohl davon keinen Gebrauch machten, können ſie daher als Nichtigkeitsgrund gegen die Adjudikatoria geltend machen.

* 69. Pr. 998. 3. April 1841. II. Senat.

Bei den Nichtigkeitsgründen unter § 5. Nr. 10b. und Art. III. Nr. 4. der Deklaration vom 6. April 1839 gehört die genaue Bezeichnung der betreffenden Verhandlungen oder Schriftſtücke zu den weſentlichen Erforderniſſen der Nichtigkeitsbeſchwerde. Wird in dem Nachtrage eine andere, von der in der Nichtigkeitsbeſchwerde ſelbſt bezeichneten ganz verſchiedene Verhandlung oder Erklärung zum Grunde und Gegenſtande der Beſchwerde gemacht, ſo kann dieſelbe nach § 6. obiger Verordnung nicht berückſichtigt werden.

* 70. Pr. 1374. 2. Dezember 1843. III. Senat.

Wenn eine Partei ſchlechthin die Reviſion anmeldet, ohne eventuell die Nichtigkeitsbeſchwerde einzulegen, ſo unterliegt eine hiernächſt, wenn auch noch innerhalb der Nothfriſt nachgebrachte Nichtigkeitsbeſchwerde der Beſtimmung des § 6.

* 71. Pr. 1540a. 24. Januar 1845. I. Senat.

In Fällen, wo eine Partei Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde zugleich anmeldet, die letzte aber erſt in einer ſpäteren, obgleich innerhalb der geſetzlichen Friſt vorgetragen hat, ſteht der Zuläſſigkeit derſelben und der Annahme, daß die Nichtigkeitsbeſchwerde von der Reviſion nach ſich gezogen werde, die Vorſchrift des § 6. derſelben Verordnung nicht entgegen, wenn die Nichtigkeits-Beſchwerde nicht blos Verletzung weſentlicher Prozeß-Vorſchriften, ſondern auch Rügen verletzter Rechtsgrundſätze zum Gegenſtande hat.

* 72. Pr. 1577. 30. Mai 1845. Plenum.

a) Unter den im § 6. bezeichneten Prozeßverhandlungen ſind ſolche Verhandlungen und Schriften zu verſtehen, deren Zweck auf die Verfolgung oder Abwehr eines erhobenen Rechtsanſpruchs, die faktiſche oder rechtliche Begründung, oder die Ausführung deſſelben, oder endlich die Vollſtreckung eines ergangenen Erkenntnißes unmittelbar gerichtet iſt.

b) Es ſind dazu insbeſondere nicht zu rechnen:

a) Verhandlungen über die Aufnahme einer Vollmacht, oder die Berichtigung eines andern Prozeß-Legitimationspunkts, und Eingaben, womit Vollmachten ꝛc. überreicht werden,

b) protokollariſche oder ſchriftliche Anträge auf Vorlegung oder Mittheilung von Akten oder einzelnen Aktenſtücken, oder auf Zuordnung eines Rechtsbeiſtandes zu dem Zwecke, um erſt einen Beſchluß darüber zu faſſen, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden ſolle,

c) ſchriftliche Eingaben einer Partei oder ihres Bevollmächtigten, wodurch Urkunden (Atteſte und dergleichen) nach Behändigung des Urtels zurückgefordert werden.

c) Wohl aber unterliegen dem § 6. ſolche Verhandlungen oder Prozeßſchriften, in denen die Partei ihre Abſicht, ein Rechtsmittel — es ſei der Reviſion, oder der Reviſions- und eventuellen Nichtigkeitsbeſchwerde oder auch der Nichtigkeitsbeſchwerde allein — kategoriſch ausſpricht, oder ſolches Rechtsmittel ſchon wirklich anmeldet, mit der Wirkung, daß jede Geltendmachung der nicht ſchon in derſelben gerügten Verletzung weſentlicher Prozeßvorſchriften ſpäterhin ausgeſchloſſen bleibt. (XI. 134.)

* 73. Pr. 1600. 9. Auguſt 1845. III. Senat.

Wenn die Partei nach Empfang des angefochtenen Erkenntniſſes den Streitgegenſtand zum gerichtlichen depositorio offerirt und dabei erklärt, daß ſie es thue, um die Exekution abzuwenden, weil ſie die Nichtigkeitsbeſchwerde einlegen wolle, ſo iſt dies für eine Prozeßverhandlung im Sinne dieſes § 6. zu achten.

## Zu § 7.

74. Pr. 236. 7. April 1837. II. Senat.

a) Die Angabe des Imploraten oder desjenigen, gegen den die Nichtigkeitsbeſchwerde gerichtet ſein ſolle, iſt zwar in jedem Falle Sache des Imploranten; wenn jedoch in einer, gegen eine Adjudikatoria gerichteten Nichtigkeitsbeſchwerde der Implorant es unterlaſſen hat, einen Imploraten namhaft zu machen, ſo kann, Falls nur der Richter die Beſchwerde dem Adjudikatar als Imploraten mitgetheilt hat, dieſelbe wegen unterlaſſener Angabe eines ſolchen, Seitens des Imploranten, nicht zurückgewieſen werden.

b) Findet ſich bei der durch den Richter getroffenen Wahl der Im-

ploraten in Subhaſtations-Sachen, daß nicht alle diejenigen zugezogen worden, welche bei der Aufrechthaltung der Adjudikatoria ein Intereſſe haben, ſo kann dieſem Mangel durch ein abzufaſſendes Reſolut der Spruchbehörde annoch abgeholfen werden. Zu vergleichen: Deklaration vom 6. April 1839. Art. 7. und Inſtruktion vom 7. ej. Nr. 32.

75. Pr. 558. 19. Oktober 1838. II. Senat.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Adjudikations-Erkenntniſſe iſt nur ſtatthaft, in ſo weit ſie ſich auf das Subhaſtationsverfahren bezieht, welches mit der Verfügung, welche die Aufnahme der Taxe anordnet, beginnt. Die im § 31. Tit. 24. der Prozeß-Ordn. und im § 5. der Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen vom 4. März 1834. verordnete Erlaſſung eines Zahlungsbefehls gehört zum Exekutionsverfahren.

76. Pr. 1642. Siehe oben unter 34.

77. Pr. 1803. 28. November 1846. III. Senat.

Eine durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Ableiſtung eines nothwendigen Eides verpflichtete Partei, gegen welche wegen Nichterſcheinens im Termine zur Eidesleiſtung, in contumaciam eine Purifikations-Reſolution erlaſſen iſt, wird allein dadurch, daß ein dagegen auf Grund des Geſetzes vom 28. März 1840 eingelegtes Reſtitutions-Geſuch zurückgewieſen iſt, der ſonſt zuläſſigen Nichtigkeitsbeſchwerde gegen die Purifikations-Reſolution nicht verluſtig.

78. Pr. 1978. Siehe oben unter 57.

## Zu § 8.

79. Pr. 362. 24. Oktober 1837. I. Senat.

Gegen ſchiedsrichterliche Ausſprüche findet die Nichtigkeitsbeſchwerde aus der Verordnung nicht ſtatt.

## Zu § 9.

80. Pr. 253. 26. Mai 1837. II. Senat.

Wenn in der nämlichen Sache von einer Partei ſowohl die Nichtigkeitsbeſchwerde, als die Reviſion eingelegt worden, und Hinſichts des einen dieſer Rechtsmittel noch eine nähere Ermittelung für nothwendig erachtet und per resolutum angeordnet wird, ſo bleibt die Entſcheidung auch über das andere ſo lange ausgeſetzt, bis demnächſt über beide eingelegte Rechtsmittel erkannt werden kann, welches durch ein und daſſelbe Urtel geſchehen muß.

* 81. Pr. 347. 6. März 1837. Plenum.

Durch die Beſtimmung des § 9. in fine wird die Vorſchrift des § 2. weder aufgehoben noch modifizirt. Es muß daher in dritter Inſtanz auch bei Streitpunkten aus dem nämlichen Geſchäfte der konform erkannte Theil derſelben immer im Wege der Nichtigkeitsbeſchwerde angefochten werden, wenn auch in Betreff des difform erkannten Theils Reviſion eingeleitet iſt, und wird über beide Rechtsmittel in demſelben Erkenntniſſe erkannt.

* 82. Pr. 840. 7. März 1840. III. Senat.

Wenn in dem hier erwähnten Falle von der betreffenden Partei nicht eine, nach Vorſchrift des Art. 8. der Deklaration vom 6. April 1839. gehörig ſubſtantiirte Nichtigkeitsbeſchwerdeſchrift eingereicht, ſondern das Rechtsmittel nur angemeldet, und ohne Angabe von Nichtigkeitsgründen gleich einer Reviſion zu rechtfertigen geſucht worden, ſo iſt auch die Kumulation beider Rechtsmittel nicht eingetreten, vielmehr die Nichtigkeitsbeſchwerde als gar nicht angebracht anzuſehen, und kann daher auch eine materielle Erörterung des gleichförmig entſchiedenen Streitpunkts nicht erfolgen.

## Zu § 10.

83. Pr. 1225. 26. November 1842. II. Senat.

Wenn der Schuldner gegen das ihn kondemnirende Urtel die Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben und die erkannte Summe zur Abwendung der Exekution ad depositum gezahlt hat, demnächſt aber mit der Nichtigkeitsbeſchwerde ſukkumbirt, ſo geht das Eigenthum des depositi ohne beſondere Uebergabe ſofort auf den Gläubiger über, und wird nicht dadurch vereitelt, wenn bald nachher über das Vermögen des Schuldners Konkurs eröffnet iſt, ehe die Auszahlung des depositi verfügt oder erfolgt war.

Nota: Da die §§ 11—14. durch den Art. 6. der Deklaration vom 6. April 1839 aufgehoben worden, ſo ſind auch die zu denſelben ergangenen Präjudizien nicht mit aufgenommen, beziehungsweiſe, wenn ſie noch als gültig erachtet werden konnten, bei denen in die Stelle getretenen neueren Verordnungen aufgeführt worden.

## Zu § 17.

84. Pr. 974. 22. Januar 1841. II. Senat.

Wird nur ein Theil eines Urtels angegriffen und vernichtet, ſo muß auch dieſes Urtel in Betreff des Koſtenpunktes vernichtet werden, wenn auch der Implorant hierauf nicht ausdrücklich angetragen hat.

85. Pr. 1200b. 15. Oktober 1842. III. Senat.

Wenn ein Urtel vernichtet wird, und das Geh. Ober-Tribunal ſomit anderweitig in der Hauptſache zu erkennen hat, ſo bleiben dann die Formalien des Rechtsmittels, wie gewöhnlich, zu prüfen, dergeſtalt daß, wenn die Appellation etwa zu ſpät eingelegt wäre, dies Rechtsmittel pro non devoluto zu erachten iſt.

86. Pr. 1797. 20. November 1846. Plenum.

Die Vernichtung eines Erkenntniſſes darf niemals weiter gehen, als es mit Erfolg angegriffen worden iſt, es mag das Erkenntniß den angegriffenen Theil beſonders ausgedrückt haben, oder nicht. (XIV. 153)

87. Pr. 1980. 5. Februar 1848. I. Senat.

Wenn der Appellationsrichter in einer zur Entſcheidung in Revisorio geeigneten Sache nicht materiell erkannt, ſondern die Appellation aus formellen Gründen zurückgewieſen hat, ſo hat der Reviſionsrichter, wenn er die Entſcheidung für unrichtig achtet, ein definitives Urtel dritter Inſtanz nicht abzufaſſen, vielmehr die Sache in die zweite Inſtanz zur vorgängigen materiellen Entſcheidung zurückzuweiſen.

## Zu § 21.

* 88. Pr. 145. 6. Januar 1837. II. Senat.

Eine von dem Imploranten in Perſon bei einem andern, als dem Gerichte erſter Inſtanz zu Protokoll erklärte, dem letztern zwar rechtzeitig zugegangene, aber erſt post lapsum fatalis in geſetzlicher Form aufgenommene Nichtigkeitsbeſchwerde iſt als „verſpätet" für nicht devolvirt zu achten.

* 89. Pr. 296. 29. Juli 1837. III. Senat.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde ſchließt nicht eine Reviſionsanmeldung in ſich, wenn ſich ſpäter ergiebt, daß die Reviſion zuläſſig ſei; und eine nach Ablauf der § 21. geordneten Friſt abgegebene Erklärung „daß ſtatt der Nichtigkeitsbeſchwerde das Rechtsmittel der Reviſion verfolgt werden ſolle" iſt unwirkſam; vielmehr iſt dieſes Rechtsmittel als verſpätet zurückzuweiſen.

90. Pr. 325. 25. Auguſt 1837. II. Senat.

Wenn den Parteien ſtatt Ausfertigungen des Urtels nur vidimirte Abſchriften zugeſtellt worden ſind und ſie dieſe Abweichung von der geſetzlichen Vorſchrift nicht gerügt haben, dann iſt die Friſt zur Einlegung der Rechtsmittel von dem Tage an zu rechnen, wo der Partei oder deren Stellvertreter die vidimirte Abſchrift des Urtels zugeſtellt worden iſt.

91. Pr. 369. 7. November 1837. I. Senat.

Die zwölfwöchentliche Friſt findet in den Fällen nicht ſtatt, in welchen der Fiskus einer Partei blos aſſiſtirt.

92. Pr. 523. 14. September 1838. II. Senat.

Die ſechswöchentliche Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation fängt mit dem Tage der Aushändigung der Ausfertigung des erſten Erkenntniſſes, auch wenn ſolches von einem Untergerichte zweiter Klaſſe ergeht, ſelbſt in dem Falle zu laufen an, wenn den Parteien von dem Richter eine „unrichtige" Belehrung über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit des ordentlichen Rechtsmittels ertheilt iſt. Die Nichtbeachtung der Vorſchriften §§ 68. 69. Tit. 25. Proz.-Ordn. hat auf den Anfang des fatalis keinen Einfluß.

93. Pr. 566. ... 1838. II. Senat.

Die bloß auf den Grund einer vermutheten Vollmacht durch einen Dritten für eine Partei erfolgte Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde iſt nicht zu berückſichtigen, und unterbricht den Lauf des fatalis nicht, wenn ſie nicht vor Ablauf der geſetzlichen Friſt von der betreffenden Partei ausdrücklich genehmigt wird.

94. Pr. 614. . . . 1839. II. Senat.

a) Es genügt zur Beſtimmung des Anfangpunktes des fatale nicht, daß die die Nichtigkeitsbeſchwerde einlegende Partei erklärt, daß und an welchem Tage ſie von dem Inhalte des ſie beſchwerenden Urtels Kenntniß erhalten habe, und daß ſie ſelbſt eine Ausfertigung deſſelben nicht verlangt hat; vielmehr kann in dem Falle, daß ihr keine Ausfertigung zugeſtellt iſt, das Fatale für ſie überhaupt nicht berechnet, ſondern die Nichtigkeitsbeſchwerde muß ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt der Urtelspublikation zugelaſſen werden.

b) Wenn Eheleute ein verſchiedenes Intereſſe haben, wie z. B. wenn bei einer gegen den Ehemann gerichteten Subhaſtation die Ehefrau als Gläubigerin konkurrirt, alsdann genügt die dem einen Theile geſchehene Behändigung des Urtels nicht, um danach auch gegen den andern Theil

die Friſt zur Einlegung des, ihm zuſtändigen Rechtsmittels abzumeſſen, vielmehr muß jedem Theile eine beſondere Urtelsausfertigung ertheilt werden.

95. Pr. 883. 13. Juni 1840. III. Senat.

Der Ablauf der Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels endigt ſtets mit dem 42ſten Tage. Es macht darin keinen Unterſchied, wenn auch der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feſttag fällt, und es kann deshalb das in einem ſolchen Falle am Tage nach Ablauf von ſechs Wochen eingelegte Rechtsmittel für rechtzeitig angebracht nicht angenommen werden.

96. Pr. 890. 10. Juli 1840. II. Senat.

Hat der Litisdenunziant ſelbſt auch das Fatale zur Einlegung des Rechtsmittels verſtreichen laſſen, ſo kann gleichwohl der Litisdenunziat, ſelbſt der, welcher unter Ablehnung ſeiner Vertretungsverbindlichkeit blos aſſiſtirt, das zuſtändige Rechtsmittel noch einlegen, ſofern nur die von dem Zeitpunkte der an ihn ſelbſt erfolgten Behändigung des Erkenntniſſes zu berechnende zwölf- oder ſechswöchige Nothfriſt, (je nachdem nämlich der Litisdenunziant zu den in Art. 13. der Deklaration bezeichneten privilegirten Perſonen gehört oder nicht) noch nicht abgelaufen iſt. Die alsdann ergehende günſtigere Entſcheidung kommt auch der Hauptpartei — dem Litisdenunzianten — zu Statt. Vergl. unten unter 101. und 102.

97. Pr. 1045. 1. Oktober 1841. II. Senat.

Wenn der Implorant am letzten Tage der Nothfriſt die Nichtigkeitsbeſchwerde einreicht, jedoch nur, um ſie präſentiren zu laſſen, und mit dem ausdrücklichen Antrage, ihm die Schrift ſodann gleich zurückzugeben, um nur dieſelbe mundiren zu laſſen, u. ſ. w. dieſe Retradition auch erfolgt, und nun auch an einem ſpäteren Tage die Nichtigkeitsbeſchwerde eingereicht wird, ſo iſt dieſelbe als verſpätet zurückzuweiſen.

* 98. Pr. 1068. Siehe oben unter 4.

99. Pr. 1113. 11. März 1842. II. Senat.

Auch wenn das Urtel während der Ernteferien der Partei behändigt wird, iſt das Fatale vom Tage der Zuſtellung an zu rechnen.

100. Pr. 1221. 5. Dezember 1842. Plenum.

Dem Fiskus kömmt auch als Litisdenunziaten die zwölfwöchentliche Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels zu ſtatten.

101. Pr. 1272. 18. März 1843. III. Senat.

Ein Litisdenunziat, der dem Litisdenunzianten als der Hauptpartei aſſiſtirt, bildet mit dieſer Eine Perſon, und iſt eben deshalb als Litiskonſort derſelben anzuſehen. Bei der Zuſtellung des Erkenntniſſes an beide iſt, der Vorſchrift des § 3. der Verordnung vom 5. Mai 1838 gemäß, der Hauptpartei, resp. dem Litisdenunziaten eine beglaubigte Abſchrift des Tenors des Urtels mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß die Ausfertigung dem Litisdenunzianten behändigt worden ſei. Die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels läuft für den Litisdenunziaten vom Tage des Empfanges jener Abſchrift des Tenors an. Es bedarf zu dem Behuf der Zuſtellung einer vollſtändigen Ausfertigung des Erkenntniſſes an ihn nicht.

102. Pr. 1408. 2. Februar 1844. I. Senat.

Das Fatale läuft in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen, wenn dem Denunziaten eine Ausfertigung oder Abſchrift des wider ihn ergangenen Erkenntniſſes erſt auf ſeinen Antrag und nicht ſchon vorher zugefertigt worden iſt, namentlich in Bezug auf die von ihm einzuwendende Nichtigkeitsbeſchwerde, nicht von dem Tage der geſchehenen Publikation, ſondern vielmehr von dem Tage an, wo ihm die Ausfertigung oder Abſchrift des Urtels behändigt worden iſt.

103. Pr. 1446. 24. Mai 1844. I. Senat.

Den fiskaliſchen Behörden fremder Landesherrn kommt die doppelte Friſt zur Einlegung eines Rechtsmittels nicht zu ſtatten, ſondern nur die gewöhnliche ſechswöchentliche Friſt.

104. Pr. 1479 b. 29. September 1844. II. Senat.

Die Ueberlegungsfriſt in Konkurrenz mit der Friſt zur Einwendung der Rechtsmittel iſt immer vom Todestage des Erblaſſers an zu rechnen, und wenn ſie darnach als abgelaufen anzuſehen iſt, kann ſie der Anmeldungsfriſt nicht zugeſetzt werden.

## Zu § 25.

105. Pr. 841. 3. April 1840. II. Senat.

Wenn die Publikation eines, mit einer Nichtigkeitsbeſchwerde angefochtenen Erkenntniſſes an einen oder an einige von mehreren Klägern oder Verklagten nicht vorſchriftsmäßig — gemäß der Verordnung vom 5. Mai 1838 — erfolgt und dieſelben das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde nicht eingewandt haben, oder dem von den übrigen Klägern

oder Verklagten eingelegten Rechtsmittel nicht beigetreten ſind, ſo muß die Publikation vervollſtändigt werden, bevor auf das eingelegte Rechtsmittel zu erkennen iſt.

### Zu § 28.

106. Pr. 594. 1. Dezember 1838. III. Senat.

Wenn gegen ein ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß auf den Grund der Vorſchrift der A. G. O. I. 16. § 2. Nr. 5. auf Annullirung deſſelben geklagt wird, und in dieſem Nullitätsverfahren entweder die Nichtigkeit des Erkenntniſſes ausgeſprochen, oder der Impiorant mit ſeiner Nullitätsklage abgewieſen worden, findet gegen ein ſolches Erkenntniß die Nichtigkeitsbeſchwerde aus der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ſtatt, weil das Nullitätsverfahren und das darin ergangene Urtel ein von dem Hauptprozeſſe ganz verſchiedenes ſelbſtſtändiges Verfahren und Erkenntniß vorſtellt.

6. Pr. 1642. 21. November 1845. Plenum.

Bei Beſitzſtreitigkeiten iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde unzuläſſig, wenn der nach Gelde zu ſchätzende Werth des Streitgegenſtandes 50 Thlr. oder weniger beträgt. (XII. 135.)

### Zu § 29.

107. Pr. 456. 23. März 1838. II. Senat.

Gegen ein vor dem 1. März 1834 ergangenes Adjudikations-Urtel findet keine Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt, ſelbſt wenn die Urtels-Publikation und Inſinuation unvollſtändig erfolgt iſt.

## 1834. 4. März. V. über die Exekution in Zivilſachen. (Geſ. S. S. 31.)

1. Pr. 558. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 75. Zu § 5.
2. Pr. 917. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 38. Zu § 6.
3. Pr. 1311. desgl. unter 32. Zu § 9.
4. Pr. 1402. 27. Januar 1844. Zu § 9.

Das dem Berechtigten gegen den, zur Leiſtung einer Handlung verurtheilten Verpflichteten zuſtehende Wahlrecht, ſtatt der Leiſtung der Handlung das Intereſſe zu fordern, iſt in der Ausübung von der Dauer des Rechts, auf die Vollſtreckung des Urteis zu dringen, abhängig. Findet die Exekution aus dem Erkenntniſſe nicht mehr ſtatt, und kann der Be-

rechtigte im Wege derſelben nicht mehr auf die Leiſtung der Handlung gegen den Verpflichteten beſtehen, ſo kann jener auch nicht mehr das Intereſſe ſtatt der Handlung liquidiren. Auch eine neue, auf Einforderung dieſes Intereſſe gerichtete, auf den § 9. der Verordnung geſtützte Klage erſcheint in ſo weit nur als ein Exekutions-Antrag, und iſt, wenn zur Zeit der Anſtellung derſelben das Urtel keine exekutoriſche Kraft mehr hat, unſtatthaft.

5. Pr. 1401. 13. Januar. 1844. Zu § 10.

Auch wenn nach erfolgter Beweisaufnahme nicht auf Feſtſetzung der auf die Uebertretung angeordneten Strafe, ſondern auf Zurücknahme der Exekution erkannt wird, kann gegen ſolches Urtel nur der Rekurs, nicht die Appellation zugelaſſen werden.

6. Pr. 438. 3. März 1838. III. Senat. Zu § 17. Nr. 1.

Unter den Worten im § 17. l. c.

„Forderungen, denen ein beſſeres Vorrecht als das im § 447. Tit. 50. Prozeß O. beſtimmte zuſteht,"

werden nicht bloß ſolche Forderungen verſtanden, welche zu einer der vier erſten Klaſſen gehören, ſondern auch ſolche, denen in der 5. Klaſſe ſelbſt, nach § 451. l. c. ein beſſeres Vorrecht, als das durch Immiſſion erlangte, zuſteht.

7. Pr. 588. 8. Dezember 1838. III. Senat. Zu § 22.

Eine nach § 22. dieſer Verordnung auf den Antrag des Gläubigers eingetragene Proteſtation, verliert ihre Wirkung, wenn binnen drei Monaten der Antrag des Prozeßrichters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht eingeht, auch wenn die Löſchung vom Hypothekenrichter nicht von Amtswegen verfügt worden.

8. Pr. 1054. 9. Oktober 1841. II. Senat. Zu § 22.

Ein Gläubiger, welcher von der ihm ertheilten Befugniß, ſeine exekutionsfähige Forderung auf die dem Schuldner gehörigen Immobilien ohne deſſen Einwilligung in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen, keinen Gebrauch macht, und vor der Konkurseröffnung ſich blos auf die Ausbringung der Subhaſtation im Exekutionswege beſchränkt hat, ohne daß die Sequeſtration wirklich verhängt worden, iſt den immittirten Gläubigern rückſichtlich des Vorrechts der fünften Klaſſe nicht gleichzuſtellen.

9. Pr. 1619. 4. Oktober 1845. Zu § 22.

Die Beſtimmung, daß aus rechtskräftigen Erkenntniſſen eine vorläufige Eintragung der Forderung auf die Grundſtücke des Schuldners

auch dann erfolgen könne, wenn der Betrag der Forderung noch nicht feſtgeſtellt iſt, oder die Exekution nur proviſoriſch zuläſſig iſt, ſetzt die Vollſtreckbarkeit des Erkenntniſſes voraus, und findet keine Anwendung auf künftige Alimente, zu deren Zahlung Jemand verurtheilt iſt. (XII. 482.)

1834. 4. März. V. über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß. (Geſ. S. S. 39. ff.)

### Zu § 2. Nr. 3.

1. Pr. 682. 7. Juni 1839. I. Senat.

Dieſe Verordnung hat zufolge ihres Eingangs nur die Vorſchriften der A. G. O. über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß einer Abänderung unterwerfen wollen. Die Beſtimmung derſelben im § 2. Nr. 3., wonach der Antrag eines Miteigenthümers auf Subhaſtation eines gemeinſchaftlichen Grundſtückes zum Zwecke der Auseinanderſetzung, den Eintritt und die Wirkungen der nothwendigen Subhaſtation zur Folge hat, iſt daher auch nur auf die ad § 16. angeführten Vorſchriften der §§ 62—69. Tit. III. der A. G. O. und § 408. des Anhanges bezüglich. Die Beſtimmung des § 450. Tit. 21. Th. 1. des A. L. R. wird davon nicht betroffen; das Recht, einen Pachtvertrag innerhalb der Dauer deſſelben im Falle einer nothwendigen Subhaſtation zu kündigen, bleibt alſo auf die Fälle beſchränkt, wo eine ſolche im Wege des Konkurſes oder der Rechtshülfe ausgebracht worden iſt.

2. Pr. 1014. 7. Juni 1841. Plenum.

Die Wirkungen einer nothwendigen Subhaſtation, welche geſetzlich eintreten ſollen, wenn der Verkauf auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinanderſetzung erfolgt, beſchränken ſich in dieſem Falle nicht auf diejenigen Verhältniſſe, von denen die §§ 62—64. Tit 52. Th. I. A. G. O. und § 408. des Anhangs zu derſelben handeln. (VII. 102.) Zu vergleichen V. vom 11. Auguſt 1843. (Geſ. S. S. 323.)

3. Pr. 1022. 11. Juni 1841. II. Senat.

Die Vorſchriften der §§ 91. und ff. Tit. 17. Th. I. A. L. R. ſind durch die Verordnung über den Subhaſtations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß für den Fall aufgehoben, wenn in Gemäßheit des § 2. Nr. 3. dieſer Verordnung der Verkauf eines mehreren Perſonen gemeinſchaftlich zugehörigen Grundſtücks, auf den Antrag eines Miteigenthümers zum

Digitized by Google

Zwecke der Auseinanderſetzung, im Wege der nothwendigen Subhaſtation erfolgt.

## Zu § 3.

4. Pr. 1322. Siehe zu 16. Juni 1820. Geſ. S. S. 106. unter 2.

## Zu § 7.

5. Pr. 849. 28. März 1840. II. Senat.

Das im § 7. für den Fall, daß der Beſitztitel des zum Verkaufe geſtellten Grundſtücks für den Schuldner noch nicht eingetragen worden, vorgeſchriebene, mit der Subhaſtation zu verbindende Aufgebot der Real-Prätendenten, muß auch dann eintreten, wenn das Rechtsgeſchäft, auf welches der für den eingetragenen Beſitzer berichtigte Beſitztitel ſich gründet, nach ergangener rechtskräftiger Entſcheidung annullirt, und derſelbe für ſchuldig erklärt worden, das in ſeinem Naturalbeſitze befindliche Grundſtück dem Schuldner, als wahrem Eigenthümer zurückzugeben, die Subhaſtation aber vor Vollſtreckung jenes Judikats eingeleitet iſt.

6. Pr. 927. 3. Oktober 1840. II. Senat.

Bei Subhaſtationen der auf den Namen des Exequenden förmlich im Hypothekenbuche eingetragenen Grundſtücke, womit keine Ediktal-Zitation der ihrem Daſein nach unbekannten Real-Prätendenten verbunden wird, ſteht es den, aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtlichen Real-Prätendenten, welche ihren Widerſpruch gegen die Subhaſtation oder ihr Realrecht nicht vor dem Adjudikations-Urtel interveniendo angemeldet und gehörig ſubſtantiirt haben, nicht frei, ſich nach der Publikation des Urtels an die geſetzmäßigen Intereſſenten ebenfalls das Urtel loco publicationis mittheilen zu laſſen, und dann ihren Anſpruch mittelſt der Nichtigkeitsbeſchwerde geltend zu machen.

7. Pr. 1503. 6. November 1844.

Wenn das ſubhaſtirende Gericht die Adjudikation für ein erfolgtes Meiſtgebot für unſtatthaft hält, ſo kann der dagegen erhobene Widerſpruch nicht durch ein Dekret oder eine Reſolution erledigt werden, ſondern es muß auf den Antrag des Bieters oder der Subhaſtations-Intereſſenten der Streit darüber, ob der Zuſchlag erfolgen müſſe oder nicht, im gewöhnlichen Rechtswege entſchieden werden. (XI. 482.)

## Zu §§ 8—9.

8. Pr. 853. 3. April 1840. II. Senat.

Der Vorſchrift § 4. der Verordnung über die Subhaſtation der Grundſtücke von geringerem Werthe vom 2. Dezember 1837. wonach zu den weſentlichen Förmlichkeiten der Subhaſtation, bei Grundſtücken bis zum Taxwerthe von 50 Thlr. nur der im § 1. verordnete Aushang, und bei Grundſtücken im Taxwerthe über 50 bis 500 Thlr. außer dieſem Aushange noch die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts gehören, die Unterlaſſung jeder andern Art der Bekanntmachung aber nur einer Disziplinarrüge unterliegt, — bezieht ſich allein auf die im § 8 obiger Verordnung erwähnte öffentliche Bekanntmachung des Subhaſtations-Patents, und findet auf die § 9. daſelbſt vorgeſchriebene beſondere Benachrichtigung der Subhaſtations-Intereſſenten von dem anberaumten Bietungstermine keine Anwendung.

9. Pr. 1789. 10. Oktober 1846. III. Senat.

Daß mehrere Landgüter in einem gemeinſchaftlichen Verfahren ſubhaſtirt werden, begründet für ſich allein noch nicht die Zuſammen-Rechnung des Taxwerthes aller Güter, Behufs der Beſtimmung des Bietungs-Termins und der Bekanntmachung deſſelben. Es kommt vielmehr in Betracht: ob die Grundbeſitzungen nach ihrer Bewirthſchaftung, Eintragung in den Hypothekenbüchern oder nach der Regulirung der Bedingungen als ein Ganzes oder als verſchiedene ſelbſtſtändige Grundſtücke anzuſehen und reſp. abgeſchätzt, ausgeboten und zugeſchlagen ſind.

## Zu §§ 9. ff.

10. Pr. 646. 6. April 1839. II. Senat.

Wenn der Schuldner in dem letzten Lizitationstermine, noch vor der Ertheilung des Zuſchlags nicht blos die Schuld, wegen der die Subhaſtation veranlaßt iſt, mit allen Zinſen und Koſten vollſtändig zahlt oder gerichtlich deponirt, und ſich außerdem erbietet, die durch die Subhaſtation ſelbſt veranlaßten Koſten zu übernehmen, ſo muß die Subhaſtation ſofort ſiſtirt werden. Es iſt, wenn ſolches nicht ausdrücklich verlangt worden, nicht erforderlich, daß er für die Berichtigung der Subhaſtationskoſten ſelbſt, welche nicht zur Exekution ſtehen, noch eine beſondere Kaution leiſte.

11. Pr. 992. 5. März 1841. II. Senat.

Die Beſcheinigung der erfolgten Ueberſendung einer Abſchrift des Subhaſtationspatents an die anweſenden Subhaſtations-Intereſſenten muß

nach Vorſchrift der §§ 20—23. Tit. 7. der Prozeß-Ordnung zu den Akten gebracht werden.

12. Pr. 1056. 11. Oktober 1841. II. Senat.

Iſt das Hypothekenbuch des zum Verkauf geſtellten Grundſtücks noch nicht regulirt, ſo ſind die Gläubiger, welchen nach Lage der Grundakten in Gemäßheit des § 2. der Verordnung vom 16. Juni 1820. eine Rekognition ertheilt worden, zum Bietungstermine vorzuladen.

13. Pr. 1542. 21. September 1844. III. Senat.

Die unterlaſſene Bekanntmachung des Bietungstermins an einen der beſonders zu benachrichtigenden Subhaſtations-Intereſſenten, kann durch eine nachträgliche Aufforderung deſſelben zur Erklärung über die Lizitations-Verhandlung, wenn dieſe Erklärung keine ausdrückliche Genehmigung enthält, nicht wieder geheilt werden. Die Warnung, daß er bei Verſäumung des Termins für einwilligend erachtet werde, iſt unwirkſam.

14. Pr. 1594a. 19. Juli 1845. III. Senat.

Bei Subhaſtationen, wobei Pflegebefohlene und Kuranden intereſſirt ſind, muß das Subhaſtations-Patent dem Vormunde perſönlich zugeſandt werden; die bloße Benachrichtigung des Vormundſchafts-Gerichts von dem anberaumten Bietungstermine genügt nicht.

15. Pr. 1747. 31. Januar 1841. III. Senat.

Ein großjähriges Kind des Beſitzers eines zur Subhaſtation geſtellten Grundſtücks, für welches auf demſelben ein zu ſeinem nicht freien Vermögen gehörendes Kapital hypothekariſch haftet, iſt, wenn es auch noch unter der väterlichen Gewalt des Beſitzers ſteht, nicht gehörig von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß geſetzt worden, wenn nur der Vater und Beſitzer eine Abſchrift des Subhaſtations-Patents erhalten hat; vielmehr muß dieſem Kinde eine gleiche Abſchrift beſonders mitgetheilt werden.

## Zu § 10.

16. Pr. 559. 19. Oktober 1838. II. Senat.

Der Eigenthümer des zu verkaufenden Grundſtücks kann, wenn ſämmtliche übrige anweſende Subhaſtations-Intereſſenten darüber einverſtanden ſind, nach 6 Uhr Abends einen neuen Bieter zuzulaſſen, dieſer Zulaſſung auf Grund des oben allegirten § 10 nur alsdann widerſprechen, wenn er ſein Intereſſe dabei angiebt und beſcheinigt. Wird ſein

Intereſſe durch die Zulaſſung eines Bieters, gegen deſſen Perſon und Zahlungsfähigkeit nichts zu erinnern iſt, nur gefördert, ſo erſcheint ſein Widerſpruch aus dem der früheren Bieter, welche ſelbſt ihn nicht erhoben, ein unzuläſſiger Einwand.

17. Pr. 1067. 13. November 1841. II. Senat.

Nach § 10. dieſer Verordnung darf nach ſechs Uhr Abends der Bietungstermine, erſt dann geſchloſſen werden, wenn nach geſchehenem Aufruf kein Mehrgebot erfolgt iſt. Der Mangel eines ausdrücklichen Vermerks in dem Lizitations-Protokolle, daß dieſer Vorſchrift genügt ſei, ſteht aber der Ertheilung des Zuſchlags an den Meiſtbietenden nicht entgegen, wenn aus dem übrigen Inhalte der Lizitations-Verhandlung deutlich hervorgeht, daß vor dem Schluſſe des Termins der Aufruf wirklich geſchehen ſei.

## Zu § 11.

18. Pr. 226. 3. April 1837. II. Senat.

Die Beſtimmung in dem § 11. dieſer Verordnung:

Gläubiger deren Forderungen innerhalb des Taxwerthes auf dem Immobile eingetragen ſtehen, können die Kaution mit dieſen Forderungen beſtellen, und müſſen ſodann die darüber ſprechenden Urkunden niederlegen,

iſt nicht dahin zu verſtehen, daß die Niederlegung der betreffenden Urkunden ſofort oder doch ſpäteſtens vor 6 Uhr Abends erfolge.

Es genügt, daß der Gläubiger, deſſen wirklich erfolgte Eintragung an einer vorſchriftsmäßig ſichern Stelle aus dem Hypothekenbuch konſtirt, ſofort zum gerichtlichen Protokoll erklärt, daß er dieſe Forderung zur Kaution ſtelle, und die betreffenden Urkunden vor Abfaſſung des Adjudikations-Urtels dem Richter überreicht, damit dieſer bei Abfaſſung des Urtels Gelegenheit hat, das Dokument namentlich in Beziehung auf die Legitimation des Produzenten zu prüfen.

19. Pr. 298. 21. Juli 1837. II. Senat.

Wird die Kaution durch Partialzeſſion einer auf dem ſubhaſtirten Gut eingetragenen Forderung offerirt, ſo genügt es nicht, wenn der Lizitant die bloße Zeſſions-Urkunde vorlegt, und wenn der Notar auf dem Hauptinſtrument die Zeſſion vermerkt hat; vielmehr muß bei Offerirung der Kaution ſchon die Abzweigung des Schulddokuments nach § 395—99.

Thl. I. Tit. 11. des A. L. R. und § 206—9. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung erfolgt ſein.

20. Pr. 555. 13. Oktober 1838. II. Senat.

Die Befugniß, im Bietungstermine von Kaufluſtigen, deren Zahlungsfähigkeit nicht für genügend erachtet wird, Kautionsbeſtellung zu verlangen, bevor ſie zum Mitbieten zugelaſſen werden, ſteht nur den Subhaſtations-Intereſſenten zu. Der Richter iſt nicht befugt, *von Amts wegen* einen Kaufluſtigen, welcher keine Kaution beſtellt, vom Mitbieten auszuſchließen. (IV. 163.)

21. Pr. 791. 11. Januar 1840. II. Senat.

Die Vorſchrift, daß, wer zum Mitbieten zugelaſſen werden will, erforderlichen Falls eine Kaution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe ſofort niederlegen müſſe, bildet einen Rechtsgrundſatz, keine Prozeßvorſchrift; und iſt eine Verletzung derſelben im Nichtigkeitsverfahren daher nach § 4. Nr. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 anzufechten.

Eine ſolche Verletzung iſt, unter andern, alsdann für begangen anzuſehen, wenn der Subhaſtations-Richter Mängel des Kautions-Punktes *nach* abgehaltenem Bietungstermine, und *vor* Ertheilung des Zuſchlages, zu beheben unternommen hat.

22. Pr. 1047. 11. Oktober 1841. II. Senat.

Der Adjudikatar kann ein Adjudikationserkenntniß nur aus einem ſolchen Grunde anfechten, welcher ihn *als Bieter resp. Käufer* berechtigt, auf deſſen Vernichtung anzutragen. Wenn er daher *zugleich* Subhaſtations-Intereſſent geweſen iſt, kann er das dieſem nur als Mitverkäufer nach § 11. dieſer Verordnung zuſtehende Recht der Ausſchließung eines unſichern unqualifizirten Mitbieters als Nichtigkeitsgrund nicht aufſtellen, weil er in ſeiner Qualität als Subhaſtations-Intereſſent ein entgegengeſetztes Intereſſe hat, welches nicht beeinträchtigt iſt.

23. Pr. 1055. 11. Oktober 1841. II. Senat.

Der Miteigenthümer des zu verkaufenden Grundſtücks kann im Lizitations-Termine die vorgeſchriebene Sicherheit mit ſeinem ſchuldenfreien Antheil an demſelben, zum Betrage des zehnten Theils der Taxe, für die von ihm abzugebende Gebote beſtellen, und darf ſodann eine weitere Kaution in baarem Gelde oder öffentlichen Papieren von ihm nicht gefordert werden. cfr. unten Pr. 1812. ad 27.

24. Pr. 1102. 15. Januar 1842. II. Senat.

Die Subhaſtations-Intereſſenten können die hier vorgeſchriebene

Bietungskaution auch im Fortgange des Bietungstermines von einem ſolchen Bieter fordern, der Anfangs ohne Beſtellung derſelben zum Mitbieten zugelaſſen worden iſt. cfr. Pr. 1265. unter 26.

25. Pr. 1131. 9. Mai 1842. Plenum.

Ein Hypothekengläubiger, welcher bei der Subhaſtation des ihm verpfändeten Grundſtücks im Lizitationstermine als Bieter auftritt, oder die Anſetzung eines neuen Termins verlangt, und in dieſem oder in jenem Falle die geſetzlich nothwendige Kaution mit ſeiner eingetragenen Forderung beſtellen will, muß im Bietungstermine ſelbſt auch die über ſeine Forderung ſprechenden Urkunden niederlegen. Ein Nachbringen der letztern nach dem Schluſſe des Termins findet nicht Statt. (VIII. 215.)

26. Pr. 1265. 3. Februar 1843. II. Senat.

Wenn gleich die Subhaſtations-Intereſſenten die vorgeſchriebene Bietungskaution auch im Fortgange des Bietungstermins von einem ſolchen Bieter fordern können, der anfangs ohne Beſtellung derſelben zum Mitbieten zugelaſſen worden, ſo bezieht ſich dies doch nur auf ſolche fernere Gebote, welche nach erfolgter Kautions-Forderung zu Protokoll abgegeben werden. Das vor einer ſolchen geſtellten Bedingung abgegebene Meiſtgebot bleibt auch ohne Kautionsbeſtellung für ſämmtliche Intereſſenten rechtsverbindlich.

27. Pr. 1812. 2. Dezember 1846. III. Senat.

Der Miteigenthümer des zu verkaufenden Grundſtücks kann zwar die vorgeſchriebene Sicherheit für die von ihm abzugebenden Gebote mit ſeinem Antheile an dem Grundſtücke zum Betrage des zehnten Theils der Taxe beſtellen; er muß aber zu dieſem Zweck den Rekognitionsſchein über die bereits erfolgte Eintragung der Kautionsbeſtellung in dem Lizitations-Termine ſelbſt dem Gerichte übergeben und bei demſelben niederlegen.

28. Pr. 1878. 15. Juni 1847. III. Senat.

Dieſer § 11. findet zwar bei Subhaſtationen von Bergwerksantheilen in ſo fern nicht Anwendung, als bei dieſen keine Taxation ſtattfindet; es ſteht aber auch bei der Subhaſtation von Bergwerksantheilen den anweſenden Gläubigern das Recht zu, von unbekannten oder unangeſeſſenen Lizitanten nach § 44. Tit. 52. Thl. I. A. G. O. eine angemeſſene Kaution zu verlangen.

## Zu § 12.

29. Pr. 669. 27. April 1839. II. Senat.

Der Grundſatz, daß der Meiſtbietende durch ſein im Lizitationsternine abgegebenes Gebot, und durch die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Annahme dieſes Gebots von Seiten der Subhaſtations-Intereſſenten, wenn kein geſetzliches Hinderniß entgegenſteht, das Recht erwirbt, den Zuſchlag zu verlangen, und dieſes Recht des Meiſtbietenden durch die, nach abgehaltenen Bietungsterminen erfolgte Befriedigung der intereſſirten Gläubiger, oder durch die Seitens des Extrahenten der Subhaſtation geſchehene Zurücknahme des Subhaſtations-Antrages, nicht vereitelt werden kann, — findet auch in dem Falle Anwendung, wenn der Extrahent der Subhaſtation ſelbſt der Meiſtbietende iſt. Zu vergleichen II. 92.

30. Pr. 1026. Siehe zu 14. Juli 1797.

## Zu § 13.

31. Pr. 822. 22. Februar 1840. II. Senat.

Bei der Frage: ob eine Forderung innerhalb des letzten Gebotes auf dem Immobile eingetragen ſtehe, kommt es blos auf den Kapitalsbetrag der eingetragenen Poſten an; und es iſt nicht zu unterſuchen, ob die Forderung bei einer Vertheilung des Kaufgeldes wegen anderer Anſprüche, die aus dem Kaufgelde vorzugsweiſe zu befriedigen, einen Ausfall erleiden werde.

32. Pr. 1081. 18. Dezember 1841. II. Senat.

Die von dem Meiſtbietenden vor erlangtem Zuſchlage einem Dritten ertheilte Zeſſion ſeiner Rechte aus dem Meiſtgebote, kann, wenn nicht ſämmtliche Subhaſtations-Intereſſenten die Zeſſion genehmigt haben, bei Abfaſſung des Adjudikations-Erkenntniſſes nicht berückſichtigt werden.

33. Pr. 1185. 26. Auguſt 1842. II. Senat.

Wenn der Extrahent der Subhaſtation im Bietungstermine vor dem Schluß deſſelben, und ehe er in den Zuſchlag für das Meiſtgebot gewilligt, ſeinen Antrag auf Subhaſtation zurücknimmt, ſo können die übrigen Subhaſtations-Intereſſenten, welche nicht ſelbſt Extrahenten der Subhaſtation oder derſelben beigetreten ſind, dem Antrage auf Repoſition der Akten nicht widerſprechen.

34. Pr. 1486. 9. Oktober 1844. III. Senat.

Zur Begründung des Widerſpruchs gegen den Zuſchlag bei noth-

wendigen Subhaſtationen genügt die bloße Depoſition des zehnten Theils des Gebots als Kaution nur unter der ausdrücklichen Erklärung: für das Gebot, allen Nachtheil, und die Koſten haften zu wollen. (X. 486.)

## Zu §§ 16. ff.

35. Pr. 1421. a. 1. März 1844. I. Senat.

Das in der Konkursordnung gewiſſen uneingetragenen Gutsgläubigern eingeräumte Vorrecht vor den Hypothekarien, greift auch außerhalb des Konkurſes in dem bloßen Kaufgelderbelegungsverfahren Platz.

36. Pr. 1606. 29. September 1845. Plenum.

a) Auch bei dem an die Stelle des Kaufgelder-Liquidationsprozeſſes durch dieſe Verordnung getretenen Kaufgelderbelegungs-Verfahren, ſteht dem nachſtehenden Hypothekengläubigern frei, eben ſowohl die Verität, als die Rechtsgültigkeit einer vorſtehenden Hypothek anzufechten.

b) Derſelbe Grundſatz gilt auch für die Fälle bloßer Revenüen-Vertheilungen, — ſei es, daß das Exekutionsverfahren nur erſt bis zur Sequeſtration vorgeſchritten, oder daß das Grundſtück ein unverkäufliches ſei.

c) Ueber die Grenzen
- des Konkurſes,
- des erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſes, bei vorausgeſetzter Unzulänglichkeit der Maſſe,
- des Kaufgelderbelegungs-Verfahrens,
- der Renenüenvertheilungen — und
- der im Geſetze vom 26. April 1835 über die Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger (Geſ. S. S. 53.) vorgeſehenen Fälle,

hinaus, ſteht ein ſolches Anfechtungs- oder Widerſpruchsrecht den poſtintabulirten Gläubigern nicht zu. (XI. 47.)

## Zu § 17.

37. Pr. 1422. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 43.

38. Pr. 1474. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 151.

## Zu §§ 18. ff.

39. Pr. 192. 11. März 1837. II. Senat u. 5. Juni 1838. Plenum.

Die Beſtimmungen dieſer §§ und des § 25. der Verordnung über

über die Exekution in Zivilſachen vom nämlichen Tage, wegen des Zeitpunktes, nach welchem die rückſtändigen und laufenden Hypothekenzinſen zu berechnen ſind, finden auch auf frühere noch ſtreitige Fälle Anwendung, ſelbſt wenn der Liquidationsprozeß über die Kaufgelder des verpfändeten, vor dem 1. Mai 1834 adjudizirten Grundſtücks eröffnet geweſen iſt. (II. 187. III. 370.)

40. Pr. 1966. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 577. (XVI. 181.)

## Zu § 19.

41. Pr. 385. 9. Dezember 1837. III. Senat.

Die Kompenſation der rückſtändigen Kaufgelder aus einem Adjudikationsbeſcheide, welcher auf die im Wege der Exekution veranlaßte nothwendige Subhaſtation ergangen iſt, mit einer eingetragenen Forderung des Käufers, tritt nicht ſofort ipso jure ein, ſondern die im § 19 erwähnte Konſolidation wird erſt von dem Zeitpunkte des abgehaltenen Termins der Kaufgelderbelegung ab wirkſam.

## Zu §§ 21—22.

42. Pr. 557. 27. Oktober 1838. III. Senat.

Dieſe Beſtimmungen wegen Vertheilung der Kaufgelder auf die Zinſen, kommen in Fällen, wo ſchon vor Einleitung der Subhaſtation der Konkurs über das Vermögen des Beſitzers eröffnet war, nicht zur Anwendung.

## Zu § 30.

43. Pr. 1948. 3. Dezember 1847. III. Senat.

Zur Beantragung der Reſubhaſtation ſind die betheiligten Gläubiger auch nach Ablauf eines Jahres nach Publikation des Adjudikations-Urtels berechtigt.

**1834. 15. März. K. O. wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen. (Geſ. S. S. 61.)**

1. Pr. 672. 10. Mai 1839. II. Senat.

Der Streit über die Frage:

ob auch nicht-erbliche bäuerliche Wirthe auf Ermittelung einer geringern als die Normal-Entſchädigung anzutragen befugt ſind,

gehört unter die Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte, hinſichtlich deren nach der Kabinets-Ordre vom 15. März 1834 die wegen des Rechtsmittels der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde in der Verordnung vom 14. Dezember 1833 enthaltenen Vorſchriften Anwendung finden.

2. Pr. 761. 16. Dezember 1839. Plenum.

Das Rechtsmittel der Reviſion und das der Nichtigkeitsbeſchwerde iſt in den zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehörigen Sachen unzuläſſig, wenn die Exiſtenz oder Gültigkeit eines Vergleichs ſtreitig wird, über deſſen Gegenſtand nach der K. O. vom 15. März 1834 die Reviſion oder die Nichtigkeitsbeſchwerde nicht ſtattfindet. (V. 130.)

## 1834. 31. März. V. wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in dem Herzogthum Weſtphalen. (Geſ. S. S. 47.) §§ 12-15.

Pr. 1634. 28. Oktober 1845. II. Senat.

Rückſtändige gutsherrliche Abgaben, welche den §§ 4. 9. Tit. 1. der Hypothekenordnung zuwider, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, beziehungsweiſe zur Rekognition nicht angemeldet worden ſind, haben nicht die Natur eines objektiv dinglichen, gegen jeden dritten Beſitzer verfolgbaren Rechts.

## 1834. 8. Juni. K. O. betreffend die Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Kommunalſteuern, welchen die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht. (Geſ. S. S. 87.)

Pr. 1447. 24. Mai 1844. I. Senat.

Sobald Fiskus oder eine in der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 berückſichtigte Anſtalt Gebäude oder Grundſtücke, die mit Gebäuden beſetzt ſind, erwerben, müſſen die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleiſtet worden ſind, fernerhin davon geleiſtet werden, ſelbſt auch in den Fällen, wenn Fiskus oder die betreffende Anſtalt entweder dieſe Gebäude gänzlich niederreißen oder nach deren Abbrechung neue Gebäude, gleich auch zu welchen Zwecken beſtimmt, an deren Stelle ſetzen laſſen.

**1834. 30. Juni.** V. wegen des Geſchäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und Regulirungen. (Geſ. S. S. 96.)

1. Pr. 446. 17. März 1838. III. Senat. Zu § 66.

Dieſe Vorſchrift kann für eine Deklaration des § 269. der Konkurs-Ordnung nicht erachtet werden, ſondern enthält eine neue Feſtſetzung, welcher eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden kann.

2. Pr. 602. 11. Januar 1839. II. Senat. Zu § 22.

Die Vorſchrift:

Bei allen zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen vertritt ein Ehemann ſeine Ehefrau, ſowohl bei beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft, als außer dieſem Falle, wegen der zum gemeinſchaftlichen Vermögen oder zum Eingebrachten der Frau gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten,

findet auch auf die vor Publikation obiger Verordnung ſtattgehabten Verhandlungen Anwendung. (cfr. § 17. Einl. A. L. R.)

**1834. 19. Juli.** K. O. betreffend den Gerichtsſtand der zu den Garniſonen in Mainz und Luxemburg gehörigen diſſeitigen Militairperſonen und Beamte und ihrer Angehörigen, ſo wie die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Geſetze. (Geſ. S. S. 132.)

Pr. 339. 25. September 1837. I. Senat.

Dieſe Vorſchriften finden Anwendung, wenn die Schwängerung in Luxemburg von einer zur dortigen preußiſchen Garniſon gehörigen Militairperſon geſchehen iſt.

**1834. 28. Juli.** Min. Reſk. (v. Kamptz Jahrbücher. Bd. 87. S. 66.)

Pr. 97. Siehe zu A. L. R. II. 2. § 615. Anh. § 95.

**1835. 21. März.** Deklaration des § 54. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenſchulden betreffend. (Geſ. S. S. 42.)

1. Pr. 363. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 54. unter 1.

2. Pr. 1096. Siehe ebendaſelbſt unter 2. (VII. 302.)

1835. 25. April. G. über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichtsbehörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen. (Geſ. S. S. 50.)

Pr. 1035. 23. Auguſt 1841. I. Senat.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung ſeines Amtes Jemand beleidigt, begeht damit kein Amts- oder Dienſtvergehen, ſondern das gemeine Verbrechen einer nach § 338. und § 23. 24. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. mit einer geſchärften Strafe zu ahndenden Injurie. Wenn daher wegen dieſer gegen ihn eine fiskaliſche Unterſuchung eröffnet worden iſt, ſo betrifft die letztere kein Dienſtvergehen, und es findet in einer ſolchen fiskaliſchen Unterſuchung, gemäß Art. 1. Nr. 4. der Deklaration vom 6. April 1839 ebenſowenig, wie in andern „Injurienſachen" das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt. Und dies ſelbſt dann nicht, wenn das angefochtene Erkenntniß die Handlung des Beamten als ein Dienſtvergehen geahndet hätte, da das Geheime Ober-Tribunal durch dieſe rechtliche Anſicht des frühern Richters in ſeinem Urtheile über den Gegenſtand des eingeleiteten Prozeſſes nicht gebunden iſt, es vielmehr dieſe, wie alle übrigen Bedingungen der Zuläſſigkeit des Rechtsmittels unter den Formalien ſelbſtſtändig zu prüfen und darüber zu entſcheiden hat.

1835. 26. April. G. über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger. (Geſ. S. S. 53.)

1. Pr. 1513. 14. Dezember 1844. III. Senat.

Auch außer den Fällen dieſes Geſetzes iſt jeder Gläubiger befugt, Veräußerungs-Kontrakte ſeines Schuldners anzufechten, wenn er den Beweis zu führen vermag, daß dieſelben von beiden Seiten ohne die Abſicht, das Eigenthum zu übertragen, und lediglich zum Schein abgeſchloſſen worden. (X. 355.)

2. Pr. 1652. 15. November 1845. III. Senat. Zu § 11.

Dieſer § enthält nicht die einzigen Fälle, in denen eine Vermögensunzulänglichkeit des Schuldners anzunehmen iſt, vielmehr bleibt es den einen Vertrag ihres Schuldners in den Fällen des § 1. und 2. anfechtenden Gläubigern unbenommen, dieſelbe auch auf andere Weiſe, insbeſondere durch das Geſtändniß des Schuldners nachzuweiſen.

3. Pr. 1254. 10. Januar 1843. I. Senat. Zu § 1.

Die hier den Gläubigern außer dem Falle des Konkurſes beigelegte Befugniß erſtreckt ſich nicht auf die den Konkursgläubigern § 50. der Konkursordnung verliehene Befugniß, Erbſchaftsentſagungen des Schuldners zu widerrufen. (VIII. 250.)

4. Pr. 135. 12. November 1835. III. Senat. Zu §§ 1. 2. 8.

a) Die im § 1. u. 2. dieſes Geſetzes den Gläubigern eingeräumte Befugniß: „den Schuldner in der Verfügung über ſein Vermögen zu beſchränken und dieſelbe, wenn ſie getroffen, rückgängig zu machen,“ gründet ein neues Rechtsprinzip, welches in materielle Rechte eingreift. Die im § 2. daſelbſt aufgeſtellte Vermuthung, daß die Kontrahenten den Vertrag in der unredlichen Abſicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevortheilen, abgeſchloſſen, iſt keine bloße Anordnung einer Beweisregel.

b) Als ſolche kann nur die Beſtimmung über die Beweiskraft ſolcher Verträge in Hinſicht auf ihre Form, je nachdem ſie in öffentlichen oder Privaturkunden beſtehen (§ 8.), erachtet werden.

Nur die ad b. gedachten Beſtimmungen können, weil das Prozeßverfahren ſich nach denjenigen Vorſchriften richten muß, die zur Zeit der Einleitung und Entſcheidung des Rechtsſtreits in Kraft ſind, auf frühere Fälle angewendet worden; die ad a. erwähnten Vorſchriften aber leiden auf vorher vorgefallene Handlungen keine Anwendung.

5. Pr. 680. 29. Mai 1839. III. Senat. Zu § 2.

a) Das Geſetz findet auch Anwendung auf Verträge der Schuldner mit Schwiegerſöhnen, ſobald dieſelben mit ihren Frauen in der ehelichen Gütergemeinſchaft leben. (Zu vergl. unter Nr. 11. Pr. 1739.)

b) Zu denen in dem Geſetz für anfechtbar erklärten Verträgen gehören auch hypothekariſche Schuldverſchreibungen.

6. Pr. 710. 9. Auguſt 1839. II. Senat. Zu § 2.

Wenn bei einem Kaufvertrage zwiſchen den im § 2. des erwähnten Geſetzes bezeichneten Perſonen das Kaufgeld durch „Kompenſation“ berichtigt worden, iſt zur Entkräftung der Vermuthung: daß die Kontrahenten den Vertrag in der unredlichen Abſicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevortheilen, geſchloſſen haben, nicht der Beweis erforderlich, daß der Forderung des Käufers ein Vorzugsrecht vor den Forderungen aller Gläubiger zuſtehe, ſondern es genügt der Beweis der Richtigkeit der kompenſirten Forderung des Käufers.

7. Pr. 865. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 74. unter 1. Zu § 2.

8. Pr. 1075. 20. November 1841. III. Senat. Zu § 2.

Bei Anfechtung der Verträge, durch welche der Schuldner ſeinem Aszendenten als Gläubiger Sachen verkauft, oder an Zahlungs ſtatt angegeben hat, — macht es keinen Unterſchied, ob tieſe Anfechtung im Wege der Exekution, oder ob ſie erſt nach eröffnetem Konkurſe erfolgt. Dem § 46 der Konkurs-Ordnung wird vielmehr inſoweit durch den § 2 der Verordnung vom 26. April 1835 derogirt, und der Aszendent des Gemeinſchuldners, als deſſen Käufer, kann ſich nicht mit dem Einwande ſchützen, daß der Kauf- oder Annahme-Preis den wahren Werth der ihm übereigneten Sache erreicht habe.

9. Pr. 1104. 11. Februar 1842. II. Senat. Zu § 2.

Die hier aufgeſtellte rechtliche Vermuthung hat die Folge, daß das Geſchäft in Beziehung auf den anfechtenden Gläubiger unverbindlich iſt, und kann daher der nachgelaſſene Gegenbeweis dadurch allein nicht geführt werden, daß unter den Kontrahenten kein ſimulirtes, ſondern ein wirkliches Rechtsgeſchäft abgeſchloſſen worden iſt.

10. Pr. 1654. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 393. unter 5. Zu § 2.

11. Pr. 1739. 21. März 1846. III. Senat. Zu § 2.

Das gedachte Geſetz findet auch Anwendung auf Verträge der Schuldner, durch welche der ſtreitige Gegenſtand an ein Kind und deſſen Ehegatten als gemeinſchaftliches Eigenthum veräußert worden iſt, wenn die gedachten Ehegatten auch nicht in ehelicher Gütergemeinſchaft leben.

12. Pr. 1116. Siehe zu A. L. R. I. 20. § 54. unter 3. Zu § 3.

13. Pr. 1041. 14. September 1841. I. Senat. Zu §§ 3—4.

Bei rechtskräftig feſtſtehenden, terminlich zu leiſtenden Zahlungen (Alimente), findet das Recht des Gläubigers zum Aufruf der im § 1. u. 2. des gedachten Geſetzes errichteten Verträge nur wegen ſolcher Zahlungen ſtatt, weshalb innerhalb eines Jahres vor Errichtung des Vertrages die Exekution verfügt worden, nicht aber wegen der künftig erſt einziehbaren.

14. Pr. 1719. 28. Februar 1846. III. Senat. Zu § 7.

a) Die Anfechtung eines zur Verkürzung der Gläubiger abgeſchloſſenen

Vertrages nach dieſem Geſetze wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß der Schuldner in Konkurs verfallen iſt, ehe noch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen älter ſind, als die Veräußerung, ihre Forderungen im Wege Rechtens geltend gemacht und ein Exekutions-Mandat ausgebracht haben.

Die Liquidation beim Konkurſe kann mit dem *Antrage* nach § 7. des Geſetzes verbunden werden, und das demnächſt ergehende rechtskräftige Lokationsurtel vertritt zugleich das Exekutions-Mandat, deſſen Erlaſſung eben durch die Konkurs-Eröffnung ausgeſchloſſen wird; auch *erſetzt* es die in jenem § vorgeſchriebene *Mittheilung* an den mit der Anfechtungsklage zu belangenden Kontrahenten, wenn die Liquidanten dieſe Klage innerhalb Jahresfriſt *direkt* gegen denſelben *anſtellen*, und das Gericht ihm dieſe Klage inſinuirt.

b) Der Gläubiger, welcher die Aufhebung des Veräußerungs-Vertrages verlangen kann, hat auch das Recht, von dem Verklagten die Wegſchaffung der ſeinerſeits auf die Sache kontrahirten und eingetragenen Schulden und Laſten zu fordern, ſo weit ſie ihm ſeine Befriedigung verkürzen würden.

15. Pr. 2075. 4. Dezember 1848. IV. Senat. Zu § 10.

Die Klage auf Aufhebung von Verträgen zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger, muß der Regel nach binnen Jahresfriſt angeſtellt werden; die im § 148. d. Anh. z. A. G. O. angegebenen Hinderniſſe ſind dabei ohne Einfluß, ſofern ſie nicht auch der Anſtellung der Klage hindernd entgegenſtehen.

**1836. 10. Juli.** Deklaration des Geſetzes vom 8. April 1823 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Geſetze im Großherzogthum Poſen. (Geſ. S. S. 204.)

1. Pr. 994. Siehe zu 8. April 1823 unter 1. Zu § 1.

2. Pr. 1208. Siehe ebendaſelbſt unter 2. Zu §§ 2. 3.

**1836. 13. Juli.** G. über die bäuerliche Erbfolge in Weſtphalen. (Geſ. S. S. 269.)

1. Pr. 1233. 12. Dezember 1842. I. Senat. Zu § 9.

Unter den geſetzlich gleich berufenen Miterben — im Schlußſatze des § 9 — ſind alle vom Geſetz berufene Erben, ohne Unterſchied der ihnen zufallenden Erbſchaftsquote, zu verſtehen.

Digitized by Google

2. Pr. 1786. 3. September 1846. I. Senat. Zu § 9. litt. a. d.

a) Aus der im § 9. litt. a. dieſes Geſetzes, hinter dem Worte „Bauergute“ erfolgten Verweiſung auf § 1. des Geſetzes folgt, daß nicht der Beſitz jeden Bauerguts, ſondern nur der Beſitz eines nach § 1. dem Erbfolge-Geſetze unterworfenen Gutes von der Sukzeſſion in ein anderes Gut ausſchließt.

b) Der Vorzug, welchen das Erbfolge-Geſetz vom 13. Juli 1836. § 9. litt. d. dem giebt, welcher ſeiner Militairpflicht genügt hat, gebührt vornämlich denen, welche im ſtehenden Heere gedient haben, ſo daß der Dienſt in der Landwehr in dieſer Beziehung hinter den in der Linie geleiſteten Dienſt zurücktritt.

3. Pr. 1148. 6. Juni 1842. I. Senat, Zu § 9. litt. d.
Unter der, einen Vorzug bei der Erbfolge in ein Bauergut begründenden Militairdienſtfähigkeit iſt eine ſolche im engeren Sinne, nämlich die Fähigkeit zum Militairdienſt in der Linie, im Gegenſatz zu der Fähigkeit zum Dienen im weitern Sinne, nämlich bei der Erſatz-Reſerve, dem Train, der Bagage u. ſ. w., zu verſtehen.

4. Pr. 1589. 27. Juni 1845. Plenum. Zu § 18.
Wo dem überlebenden Ehegatten bäuerlichen Standes in der Provinz Weſtphalen nach den Grundſätzen der dort ſtatutarrechtlich geltenden Gütergemeinſchaft die ausgedehnteſte Adminiſtrations- und Veräußerungsbefugniß, namentlich in Beziehung auf ein zur Maſſe gehöriges Grundſtück, ſo lange er nicht wieder heirathet, geſtattet war (Minden, Ravensberg, Paderborn, Münſter), iſt ihm durch das bäuerliche Erbfolgegeſetz für die Provinz Weſtphalen, inſonderheit durch deſſen § 18. dieſes einſeitige Veräußerungsrecht in Betreff eines zur Maſſe gehörigen bäuerlichen Grundſtücks, wenn die Veräußerung vor der Wiederverheirathung des Ueberlebenden, vor der Auseinanderſetzung und vor Ernennung eines Anerben durch die Eltern oder den Ueberlebenden erfolgt, nicht entzogen. (XI. 100.)

**1836. 1. Auguſt. K. O. die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundſätze in den richterlichen Entſcheidungen betreffend. (Geſ. S. S. 218.)**

Digitized by Google

Pr. 1326. 4. September 1842. Plenum.

Nach Nr. 3. dieſer Kabinets-Ordre und in Gemäßheit der K. O. vom 13. Juni 1838 Gen. Akten G. Nr. 55. findet die Verweiſung ad Plenum auch alsdann ſtatt, wenn zwar zwiſchen der neueſten Anſicht eines Senats und der letzten vor dem 1. Auguſt 1836 ergangenen ähnlichen Entſcheidung kein Widerſpruch ſtatt findet, beide Entſcheidungen vielmehr übereinſtimmen, wohl aber in einer früheren Sache ein anderes Prinzip angenommen worden.

**1837. 20. März.** G. über Errichtung und Bekanntmachung der Verträge über Einführung oder Ausſchließung der ehelichen Gütergemeinſchaft. (Geſ. S. S. 63. § 4.)

Pr. 1950. Siehe zu A. L. R. II. 1. § 422. ff.

**1837. 31. März.** G. über den Waffengebrauch der Forſt- und Jagdbeamten. (Geſ. S. S. 65.)

Pr. 1956. Siehe zu 7. Juni 1821. (Holzdiebſtahlsgeſetz.)

**1837. 15. April.** K. O. betreffend die Ergänzung der durch die K. O. vom 11. Februar 1832 (Geſ. S. S. 61.) wegen Regulirung des Kautionsweſens für die Staatskaſſen- und Magazinbeamten gegebenen Beſtimmungen.

Pr. 1683. Siehe zu § 222. der Kriminal-Ordnung.

**1837. 11. Juni.** G. zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt gegen Nachdruck und Nachbildung. (Geſ. S. S. 165.)

Pr. 1784. 11. September 1846. III. Senat.

Die von Seiten des Strafrichters erfolgte Freiſprechung von der Anſchuldigung unerlaubten Nachdrucks, oder unerlaubter Vervielfältigung, wenn ſie deshalb erfolgt iſt, weil der objektive Thatbeſtand des Vergehens nicht feſtſteht, befreit den Angeſchuldigten auch von dem Entſchädigungsanſpruche; und der Zivil-Richter iſt nicht befugt, die vorgedachte, als rechtskräftig entſchieden zu betrachtende Frage zur Beurtheilung vor ſein Forum zu ziehen.

**1837. 18. Oktober.** K. O. über das in den Terminen zur

Beantwortung der Klage oder der Appellation im ſummariſchen Prozeſſe nach der Verordnung vom 1. Juli 1833 zu beobachtende Kontumazial=Verfahren. (Geſ. S. S. 147.)

Pr. 1386. Siehe zu 1. Juni 1833. unter 8.

1837. 2. Dezember. V. über die Subhaſtation der Grundſtücke von geringem Werth. (Geſ. S. S. 219.)

1. Pr. 853. Siehe zu 4. März 1834. (Subhaſtations G.) unter 8. Zu § 4.

2. Pr. 1671. 6. Januar 1846. III. Senat. Zu § 4.

Durch die zuerſt gedachte Vorſchrift wird das Erforderniß einer gehörigen Vorladung der Subhaſtaten nicht ausgeſchloſſen, ſo daß denſelben eine Abſchrift des Subhaſtations=Patents als Vorladung zu dem Lizitations=Termin zugefertigt werden muß, wenn nicht eine Verletzung weſentlicher, die Nothwendigkeit des zu verſtattenden Gehörs erheiſchenden Prozeßvorſchriften vorliegen ſoll.

1837. 28. Dezember. K. O. wegen der den Magiſtrats=Unterbeamten in Beziehung auf die Städteordnung vom 19. November 1808. zu gewährenden Penſionen. (Geſ. S. S. 1838. S. 7.)

Pr. 1490. Siehe zu 19. November 1808. unter 3. Zu § 6.

1838. 23. Januar. G. wegen Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen. (Geſ. S. S. 78.)

1. Pr. 1531. 24. Januar 1845. I. Senat. Zu §§ 2. 20.

Die Konfiskation der Gegenſtände, in Beziehung auf welche die Defraudation verübt worden, reſp. die Erlegung des Werths derſelben, in den Fällen, wo ſolche geſetzlich Platz greift, muß in allen Fällen ausgeſprochen werden, wo auf Strafe gegen den Defraudanten erkannt wird; wenn auch dieſe Strafe nur eine außerordentliche; und die Defraudation ſelbſt nur ſo weit, als zur Anwendung einer ſolchen geſetzlich erforderlich, feſtgeſtellt iſt.

2. Pr. 1379. 27. November 1843. I. Senat. Zu § 13.

Der Eintritt der in dieſem § angeordneten ſelbſtſtändigen Gefängnißſtrafe gegen ſolche Zolldefraudanten, die in Geſellſchaft mehrerer Perſonen bei Verübung eines dergleichen Vergehens betroffen ſind, beruht lediglich auf der Thatſache des Zuſammenbetroffenſeins. Eine Miturheberſchaft

wird dadurch allein noch nicht feſtgeſtellt; vielmehr iſt in Bezug auf die eigentliche Defraudationsſtrafe nach den allgemeinen Strafgeſetzen §§ 64. ff. Tit. 20. Th. II. das A. L. R. in jedem einzelnen Falle zu entſcheiden, ob eine ſolche vorhanden ſei oder nicht.

3. Pr. 1767, 20. Auguſt 1846. I. Senat. Zu § 36.

Wenn wegen einer Uebertretung der Zollgeſetze, nach der Natur derſelben, oder auch wegen Konkurrenz mit gemeinen Verbrechen, die Kriminalunterſuchung einzuleiten geweſen, ſo findet wegen der einzuleitenden Rechtsmittel auch nur der in Kriminalunterſuchungen vorgeſchriebene Inſtanzenzug ſtatt.

**1838. 31. März. G. wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten. (Geſ. S. S. 245.)**

1. Pr. 1461. Siehe zu A. L. R. I. 9. §§ 568. ff. unter 1.

2. Pr. 1521. Siehe ebendaſelbſt. unter 2. (X. 107.)

3. Pr. 1802. 21. November 1846. III. Senat.

Die in dieſem Geſetze feſtgeſetzten Verjährungsfriſten, insbeſondere wegen der Rückſtände vorbedungener Zinſen, beginnen auch gegen Minderjährige und bevormundete Perſonen zu laufen, und findet daher § 535. Tit. 9. Thl. I. A. L. R. hierauf keine Anwendung.

4. Pr. 2078. 8. November 1848. IV. Senat. Zu § 1. Nr. 2.

Die Ausſchließung der kurzen Verjährung von 2 Jahren bei ſolchen Forderungen der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Künſtler und Handwerker für Waaren und Arbeiten,

„welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entſtanden ſind,“

wird nicht bedingt dadurch,

a) daß die Lieferung der Waare oder Arbeit für ein noch nicht förmlich eröffnetes, ſondern noch erſt in der Einrichtung begriffenes Gewerbe geſchah,

b) daß die Waare oder Arbeit nicht dazu beſtimmt war, vom Empfänger weiter verarbeitet oder verwerthet zu werden, ſie ihm vielmehr nur ſonſt zum Zwecke ſeines Geſchäfts dienen ſollte.

5. Pr. 1559. 4. April 1845. III. Senat. Zu § 1. Nr. 5.

Eine Lohnforderung wird der kürzeren Verjährung von 2 Jahren nicht ſchon dadurch entzogen, daß ſie auf eine Bereicherung des Verklagten durch die geleiſteten Dienſte gegründet wird.

Digitized by Google

6. Pr. 1691. 29. Januar 1846. I. Senat. Zu § 2. Nr. 5.
Einer Mutter, welche ihre außer der Ehe erzeugten Kinder ſelbſt verpflegt hat, darf der Schwängerer den Einwand der kurzen Verjährungsfriſt nicht entgegenſetzen.

7. Pr. 1731. Siehe zu A. L. R. I. 11. § 849. unter 4. Zu § 2. Nr. 5.

8. Pr. 2039. 10. Auguſt 1848. I. Senat. Zu § 2. Nr. 5.
Die hier vorgeſchriebene kurze Verjährung von Alimenten in Zeit von vier Jahren, ſetzt voraus, daß die Alimente, um deren Einklagung es ſich handelt, bereits bei der Einklagung in quali et quanto feſtſtehen; die obige Vorſchrift findet daher auf Alimente keine Anwendung, die erſt mit der Schwängerungsklage nach Ablauf von mehr als vier Jahren ſeit der Geburt des Kindes eingeklagt werden.

9. Pr. 1643. 24. November 1845. II. Senat. Zu § 2. Nr. 8.
Die Vorſchrift des § 2. Nr. 8. iſt nicht anwendbar auf Sporteln, welche nicht als Gerichtsgebühren, ſondern als dem Gutsherrn zu berechnende Dominialgefälle eingezogen worden.

10. Pr. 1768. 7. Auguſt 1846. III. Senat. Zu § 5.
Die Beſtimmung des § 5. dieſes Geſetzes, nach welcher die Verjährung mit dem letzten Dezember des reſp. Nr. 1. 2. 3. bezeichneten Jahres anfängt, iſt dahin auszulegen, daß die Beendigung der Verjährung erſt mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des zweiten, reſp. vierten Verjährungs-Jahres eintritt, mithin während des Laufs dieſes Tages noch eine Unterbrechung durch Klage ſtattfinden kann.

11. Pr. 1905. 20. Auguſt 1847. III. Senat. Zu § 10.
Die Beſtimmung des § 10., „daß, wenn nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung eine neue Verjährung beginnt, anſtatt der urſprünglich kürzeren, die ordentliche Verjährungsfriſt eintrete", greift nicht nur dann Platz, wenn dieſe Verurtheilung erſt nach, ſondern auch dann, wenn ſolche ſchon vor dem 31. Dezember 1838. (der Valeszenz dieſes Geſetzes) ergangen iſt.

**1838. 7. April. V., betreffend die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Ehemannes. (Geſ. S. S. 255.)**

Pr. 1734. Siehe zu A. L. R. I. 21. § 395. unter 7.

1838. 5. Mai. V. über das Verfahren bei Inſinuation der richterlichen Erkenntniſſe und bei Einlegung der Rechtsmittel. (Geſ. S. S. 273.)

1. Pr. 1837. 19. Februar 1847. IV. Senat. Zu §§ 1. 4.

Ein der Partei beſtellter Offizial-Mandatar gehört nicht zu denjenigen Perſonen, welchen die Ausfertigung des Erkenntniſſes mit verbindlicher Kraft für die von ihm vertretene Partei behändigt werden kann.

2. Pr. 1408. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 102. Zu §§ 1. 5.

3. Pr. 796. 3. Januar 1840. II. Senat. Zu § 3.

Wenn die Mittheilung einer Abſchrift des Tenors an die übrigen Litiskonſorten unterblieben iſt, ſo kann die Inſinuation an ſich nicht für gehörig geſchehen erachtet werden; ſelbſt dann nicht, wenn ſämmtliche Litiskonſorten zugegen waren, als einem derſelben die Ausfertigung des Erkenntniſſes im Publikationstermine behändigt wurde.

4. Pr. 1272. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 101. Zu § 3.

5. Pr. 1580. Siehe zu A. G. O. I. 7. § 28. Anh. § 57. Zu §. 3.

6. Pr. 989. 19. Februar 1841. II. Senat. Zu § 3. litt. a.

Dieſe Vorſchrift muß auch in General-Kommiſſionsſachen, wenn mehrere Litiskonſorten vorhanden, welche Deputirte aus ihrer Mitte gewählt haben, befolgt werden; und genügt die Inſinuation der Urtelsausfertigung an die Deputirten zur Feſtſtellung des Fatale nicht; es ſei denn, daß die Deputirten zur Empfangnahme der Urtelsausfertigung ausdrücklich bevollmächtigt worden.

7. Pr. 1066. 13. November 1841. II. Senat. Zu § 3. litt. a.

Im Subhaſtationsprozeſſe ſind die Intereſſenten der Subhaſtation als Litiskonſorten im Sinne des § 3a. obiger Verordnung nicht anzuſehen. Es ſteht daher der Entſcheidung über die von einem Intereſſenten angebrachte Nichtigkeitsbeſchwerde nicht entgegen, daß das Adjudikations-Erkenntniß einem andern Intereſſenten nicht vorſchriftsmäßig inſinuirt worden iſt.

8. Pr. 1072. 13. Dezember 1841. Plenum. Zu § 3. litt. a.

In den zum Reſſort der Generalkommiſſionen gehörigen Sachen, in welchen mehrere Litiskonſorten Deputirte aus ihrer Mitte beſtellt haben,

genügt zur Feſtſtellung des Fatale die Inſinuation der Urtelsausfertigung an dieſe Deputirte, wenn ſie auch zur Empfangnahme des Erkenntniſſes nicht ausdrücklich beauftragt worden ſind. (VII. 228.)

9. Pr. 1205. 10. Auguſt 1842. III. Senat. Zu § 3. litt. a.

Bei ſolchen Handlungsgeſellſchaften, wo jedes Mitglied in Abſicht der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten als Faktor anzuſehen iſt (§ 633. 647. Tit. 8. Th. II. A. L. R.), bedarf es, wenn ſie als Partei in einem Prozeſſe auftreten, der bei Litiskonſorten vorgeſchriebenen Benachrichtigung ſämmtlicher Theilnehmer über die erfolgte Behändigung des ergangenen Erkenntniſſes an einen derſelben, unter Beifügung einer Abſchrift der Erkenntnißformel, nicht; vielmehr genügt die Zuſtellung des ausgefertigten Erkenntniſſes an Einen der Sozien.

10. Pr. 775. 14. Dezember 1839. I. Senat. Zu §§ 3a. 7.

In Prozeſſen, bei denen Litiskonſorten konkurriren, fängt die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels erſt von der letzten Inſinuation der Zufertigung des tenoris sententiae an die Litiskonſorten an.

11. Pr. 985. 5. März 1841. II. Senat. Zu §§ 3a. 7.

Das Präjudiz Nr. 775. (unter 10.) kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Litiskonſorten in einem Solidar-Verhältniſſe ſtehen.

12. Pr. 1508. 27. November 1844. III. Senat. Zu §§ 3. litt a. 4. litt. b.

Sind Litiskonſorten von einem und demſelben zur Empfangnahme des Erkenntniſſes ausdrücklich beauftragten Sachwalter vertreten worden, ſo iſt dem letzteren für einen der Theilnehmer die Ausfertigung des Erkenntniſſes, für jeden der übrigen Theilnehmer aber eine Abſchriſt des Tenors der Entſcheidung zuzuſtellen.

13. Pr. 1062. 30. Oktober 1841. III. Senat. Zu § 4. litt. b. §§ 5. 6.

Die hier ſanktionirte Ausnahme:

daß die geſetzliche Friſt mit der Inſinuation an den zur Empfangnahme des Erkenntniſſes ausdrücklich beauftragten Anwalt der Partei beginne, (§ 4. litt. b.)

iſt nicht über den ihr unterliegenden Fall, d. i. wenn die Inſinuation auch wirklich an den Anwalt erfolgt iſt, auszudehnen. Sie tritt daher nicht ein, wenn die Inſinuation des Erkenntniſſes an die Partei ſelbſt, ungeachtet dieſe ihren Anwalt zur Empfangnahme deſſelben ausdrücklich beauftragt hatte, dennoch geſchehen iſt; und bewendet auch in ſolchem Falle

es bei der Regel des § 5. daß der Lauf der geſetzlichen Friſt mit der Inſinuation des Erkenntniſſes an die Partei beginnt.

14. Pr. 1564. 11. April 1845. Plenum. Zu § 10.

Hat eine Partei zur Zeit der Gültigkeit des § 10. der Verordnung (d. h. bis zu deſſen Aufhebung durch die Verordnung vom 21. Juli 1843) ein an ſich zuläſſiges Rechtsmittel rechtzeitig, jedoch irrthümlich bei dem Königl. Juſtiz-Miniſterium angebracht, ſo kommt derſelben die Rechtswohlthat jenes § 10. ebenſo zu ſtatten, als wenn ſie ſich an eine andere in der Sache inkompetente Juſtiz-Behörde gewandt hätte.

1838. 3. Juni. K. O. wegen der Koſten der Stellvertretung eines vom Amt ſuspendirten Beamten. (Jahrbücher Bd. 51. S. 441.)

Pr. 1683. Siehe zu § 222. der Kriminal-Ordnung.

1838. 11. Juni. V. wegen der Rechtsmittel in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. (Geſ. S. S. 377.)

1. Pr. 1767. Siehe zu 23. Januar 1838 unter 3. Zu § 1.

2. Pr. 1475. 6. September 1844. I. Senat. Zu § 2.

Auch in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen iſt die Reviſion gegen ein Appellations-Urtel, wodurch auf eine unmittelbar und nicht ſubſidiariſch zu verhängende Freiheitsſtrafe oder auf Unterſagung des Gewerbes erkannt iſt, nur dann zuläſſig, wenn zwiſchen dem angefochtenen und dem Urtel erſter Inſtanz Diffformität obwaltet, nicht aber, wenn beide vorigen Urtel gleichlautend ſind.

1838. 13. Juni. K. O. wegen der Kompetenz des Plenums des Geheimen Obertribunals (in den General-Akten des Kollegiums).

Pr. 1326. Siehe zu 1. Auguſt 1836.

1838. 16. Juni. V. betreffend die Kommunikationsabgaben ꝛc. (Geſ. S. S. 353.)

1. Pr. 1906. 19. Auguſt 1847. I. Senat. Zu § 8.

Die Einwirkung der ſechswöchentlichen Präkluſiv-Friſt wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß dem Reklamanten der ihn beſchwerende Miniſte-

rial⸗Beſchluß nicht unmittelbar zugegangen, wohl aber offiziell zu ſeiner Kenntniß gebracht iſt.

2. Pr. 1934. 11. November 1847. I. Senat. Zu § 8.

Die angeordnete ſechswöchentliche Präkluſiv⸗Friſt iſt nur dann für eingehalten zu erachten, wenn innerhalb derſelben die Anmeldung der Klage bei dem zuſtändigen Gerichte erfolgt; nicht aber genügt die bei einer Adminiſtrativ⸗Behörde abgegebene Erklärung, den Rechtsweg betreten zu wollen.

3. Pr. 1907. 19. Auguſt 1847. I. Senat. Zu § 9.

Aus der vom Staate übernommenen, bis dahin den Privaten oder Gemeinen gegen Erhebung eines Pflaſtergeldes obgelegenen Unterhaltung der zu den Chauſſeen eingezogenen Straßenſtrecken, kann nicht eine Verpflichtung des Fiskus abgeleitet werden, den bisherigen Inhabern auch noch das Steinpflaſter zu bezahlen.

## 1838. 3. November. G. über die Eiſenbahn⸗Unternehmungen. (Geſ. S. S. 505.)

Pr. 1588. a. b. Siehe zu A. L. R. II. 6. §§ 167. ff. (XI. 62.) Zu § 46.

## 1839. 6. April. Deklaration der Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde. (Geſ. S. S. 126.)

Nota: Es wird auf die Vorbemerkung zu §§ 1. und 11—14. der Verordnung vom 14. Dezember 1833., als auch hier geltend, zurückgewieſen.

### Zu Art. 1. Nr. 1.

1. Pr. 1264. 4. Februar 1843. III. Senat.

Die hier unterſagte Zulaſſung der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Kontumazial⸗Reſolutionen greift alsdann nicht Platz, wenn eine Partei gegen eine Purifikations⸗Reſolution in integrum reſtituirt, und nun wegen abermaligen Ausbleibens durch eine zweite Purifikations⸗Reſolution pro jurare nolente erachtet wird, weil das durch die Verordnung vom 28. März 1840 eingeführte ordentliche Rechtsmittel gegen Purifikations⸗Reſolutionen nach § 5. für ſolche Fälle ausgeſchloſſen iſt.

2. Pr. 1518. Siehe zu 14. Dezember 1833 unter 51.

Digitized by Google

## Zu Art. 1. Nr. 2.

3. Pr. 950. 27. November 1840. II. Senat.

Ob die eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde der Höhe ihres Gegenſtandes nach zuläſſig ſei oder nicht, iſt jedesmal frei aus den Akten zu beurtheilen, — auch dann, wenn die Beſchwerde eben darüber geführt wird, daß der Appellations-Richter, indem er annahm, es liege kein appellabies, z. B. kein über 50 Thlr. werthes Objekt vor, die Appellation pro non devoluto erklärt hat.

4. Pr. 1269. 11. März 1843. II. Senat.

Wenn gegen ein Erkenntniß erſter Inſtanz das Rechtsmittel der Appellation, eventuell der Rekurs eingelegt, die Zuläſſigkeit des erſten Rechtsmittels aber beſtritten worden iſt, und der Richter zweiter Inſtanz, mit Uebergehung dieſes Streitpunktes über die Zuläſſigkeit der Appellation, ſich auf eine Entſcheidung über das Rekursgeſuch beſchränkt, der Rekurrent aber gegen den Rekursbeſcheid eine Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt und dieſe auf den Art. 3. Nr. 2. geſtützt hat, „weil ein zuläſſiges Rechtsmittel zurückgewieſen iſt“, ſo iſt ein nachträgliches Erkenntniß über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Appellation nicht zu verlangen und zu verordnen; vielmehr ſofort das, gegen den Rekursbeſcheid unzuläſſige Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde zurückzuweiſen.

5. Pr. 1489. 9. Oktober 1844. III. Senat.

Die Vorſchrift über Unzuläſſigkeit der Nichtigkeitsbeſchwerde in ſogenannten Bagatell-Prozeſſen, deren nach Gelde ſchätzbarer Gegenſtand funfzig Thaler nicht überſteigt, findet auch bei Subhaſtations-Prozeſſen Anwendung.

6. Pr. 1732. 3. April 1846. III. Senat.

Gegen eine Purifikatoria, welche einen aus mehreren Waarenlieferungen entſtandenen, mehr als 50 Thlr. betragenden Saldo betrifft, findet nicht der Rekurs, ſondern nur die Nichtigkeitsbeſchwerde Statt, auch wenn die einzelnen Waarenlieferungen nicht 50 Thlr. überſteigen.

7. Pr. 1963. 17. Dezember 1847. III. Senat.

Wenn das Rechtsmittel des Rekurſes von dem der Appellation nachgezogen worden iſt, ſo ſteht der Partei, welche gegen die Entſcheidung des zweiten Richters über die Appellation die Nichtigkeitsbeſchwerde ein-

legt, dieſes letztere Rechtsmittel auch gegen die Entſcheidung des zweiten Richters über den als Appellation behandelten Rekurs zu.

### Zu Art. 1. Nr. 3.

8. Pr. 1348. 10. Oktober 1843. I. Senat.

Gegen ein Appellations-Erkenntniß, in welchem nur über den Koſtenpunkt erkannt worden, indem die Hauptſache ſchon in erſter Inſtanz erledigt war, iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde nach Art. 1. u. 3. dieſer Deklaration unſtatthaft, und dieſe allgemeine Beſtimmung wird durch den Schlußſatz der Nr. 3. nicht geändert oder wieder aufgehoben, wonach wegen unrichtiger Entſcheidung des Koſtenpunkts — wenn in der Hauptſache kein Rechtsmittel zuläſſig iſt, oder eingelegt wird, der Rekurs zwar gegen Erkenntniſſe erſter, nicht aber zweiter Inſtanz ſtatt findet, und wobei das Nr. 2. Art. 1. der Deklaration für Bagatellſachen vorgeſchriebene Verfahren zur Anwendung kommen ſoll.

### Zu Art. 1. Nr. 4.

9. Pr. 1035. Siehe zu 25. April 1835.

### Zu Art. 2.

10. Pr. 927. Siehe zu 4. März 1834. (Subhaſtations-Ordn.) unter 6.

11. Pr. 1013. 21. Mai 1841. II. Senat. Zu litt. a.

Dem Zeſſionar des Meiſtbietenden, wenn die Subhaſtations-Intereſſenten die Zeſſion nicht genehmigt haben, ſteht die Nichtigkeitsbeſchwerde darüber, daß dem Zedenten und nicht ihm der Zuſchlag im Adjudikations-Erkenntniß ertheilt worden, nicht zu.

12. Pr. 1047. Siehe zu 4. März 1834. (Suhaſtations-Ordn.) unter 22. Zu litt. b.

13. Pr. 1978. Siehe zu 14. Dezember 1833 unter 57.

### Zu Art. 3. Nr. 2.

14. Pr. 950. Siehe oben unter 3.

15. Pr. 1023. 14. Juni 1841. II. Senat.

Bei Prüfung einer auf dieſen Art. 3. Nr. 2. gegründeten Nichtigkeitsbeſchwerde iſt die Frage: ob der Appellationsrichter das Rechtsmittel nach der Höhe des Streitgegenſtandes zuzulaſſen, oder etwa noch eine

Ermittelung zu veranlaſſen gehabt hätte — lediglich nach den Akten, wie ſie dem Appellationsrichter vorlagen, zu beurtheilen.

16. Pr. 1122. 18. April 1842. I. Senat.

Dieſer Nichtigkeitsgrund liegt alsdann nicht vor, wenn die in erſter Inſtanz in der angebrachten Art erfolgte Abweiſung im Tenor des zweiten Urtels beſtätigt, und nur in den Gründen ausgeführt iſt, daß die Appellation deshalb nicht zuläßig geweſen ſei, weil durch die Abweiſung in der angebrachten Art über den Anſpruch ſelbſt nicht erkannt worden.

17. Pr. 1269. Siehe oben unter 4.

18. Pr. 1270. 6. März 1843. I. Senat.

Wird die Nichtigkeitsbeſchwerde auf den Art. 3. Nr. 2. dieſer Deklaration gegründet, ſo bedarf es einer Entkräftung der im Appellations-Erkenntniſſe für die Unſtatthaftigkeit der Appellation angeführten Gründe mittelſt anderweiter beſonderer Nichtigkeitsgründe nicht. Es findet überall eine völlig freie Beurtheilung, ſowohl in Anſehung des Sachverhältniſſes, als der geſetzlichen Vorſchriften Statt.

19. Pr. 1293. 29. April 1843. II. Senat.

Hat der Appellations-Richter die Appellation wegen Mangels eines appellablen Gegenſtandes für unſtatthaft erachtet, ohne den Werth des Gegenſtandes auf geſetzliche Art feſtzuſtellen oder den Appellanten darüber zu hören, ſo iſt das Appellations-Erkenntniß auf den Grund des Art. 3. Nr. 1. oder 2. dieſer Deklaration zu vernichten, zur Ausmittelung des Werths des Streitgegenſtandes noch eine Vernehmung der Parteien und resp. die Beweisaufnahme zu verordnen, die weitere Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels und event. in der Hauptſache aber dem Appellationsrichter zu überlaſſen.

20. Pr. 1337. 9. Oktober 1843. Plenum.

Wird eine Nichtigkeitsbeſchwerde auf den Art. 3. Nr. 2. dieſer Deklaration, alſo darauf gegründet:

daß ein rechtzeitig angebrachtes, geſetzlich zuläſſiges Rechtsmittel zurückgewieſen, oder ein geſetzlich unſtatthaftes Rechtsmittel zugelaſſen worden,

ſo tritt bei Prüfung der Frage über die Zuläſſigkeit des Rechtsmittels eine völlig freie Beurtheilung des Nichtigkeits-Richters, ſo wohl in Anſehung des Sachverhältniſſes, als der geſetzlichen Vorſchriften ein, und es bleibt der § 16. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 Abſatz 2. in ſolchen Fällen außer Anwendung. (IX. 153.)



Digitized by Google

21. Pr. 1410. Siehe zu 14. Dezember 1833 unter 7.

22. Pr. 1467. 29. Januar 1844. III. Senat.

Die erſte Alternative des Artikel 3. Nr. 2. dieſer Deklaration tritt nur dann ein, wenn ein Rechtsmittel als an ſich unzuläſſig oder wegen verabſäumter Friſt verworfen worden iſt, wiewohl es an ſich ſtatthaft und rechtzeitig eingelegt war; und ſie findet daher namentlich in dem Falle nicht Anwendung, wenn der Appellations-Richter im ſummariſchen Prozeſſe die eingewandte Appellation lediglich deshalb verworfen hat, weil der Appellant weder ſeine Beſchwerden bei der Appellations-Anmeldung angegeben hatte, noch in dem Appellations-Rechtfertigungstermine erſchienen war.

23. Pr. 1946. 6. Dezember 1847. Plenum.

Der Nichtigkeitsgrund, daß ein rechtzeitig angebrachtes geſetzlich zuläſſiges Rechtsmittel zurückgewieſen, oder ein geſetzlich unſtatthaftes Rechtsmittel zugelaſſen worden, liegt allemal dann vor, und es muß die Vernichtung des angefochtenen Urtels erfolgen, ſo oft ein, bei freier Beurtheilung der Sache für zuläſſig zu erachtendes, rechtzeitig angebrachtes Rechtsmittel aus irgend einem Grunde zurückgewieſen, oder umgekehrt ein aus irgend einem Grunde für unzuläſſig zu erachtendes Rechtsmittel zugelaſſen worden iſt. (XV. 66.)

24. Pr. 2019. Siehe zu 14. Dezember 1833 unter 41.

## Zu Art. 3. Nr. 4.

25. Pr. 291. 30. Juni 1837. II. Senat.

Die unterbliebene Beweisaufnahme über eine an ſich erhebliche Thatſache involvirt keine Verletzung weſentlicher Prozeßvorſchriften, wenn der vorige Richter das Gegentheil bereits für erwieſen angenommen hat, und dieſe Annahme vom Imploranten nicht in geſetzlicher Weiſe und mit Erfolg angefochten iſt.

26. Pr. 886. 4. Juli 1840. II. Senat.

Dieſe Vorſchriften beſtehen nebeneinander; es kann daher in dem Falle, wenn über erhebliche, in den Urtelsgründen übergangene Thatſachen nicht blos Beweismittel angegeben, ſondern auch resp. aufgenommen ſind, der Implorant die Nichtigkeitsbeſchwerde auf das erſte Geſetz ſtützen, ohne des Umſtandes zu erwähnen, daß die Beweismittel erhoben, resp. beigebracht, aber unerwähnt geblieben ſind.

Digitized by Google

Wenn in einem ſolchen Falle, und auch dann, wenn der Inhalt der Beweismittel angezeigt iſt, die Beſchwerde aus dem Grunde für begründet erachtet wird, weil erhebliche mit Beweismitteln unterſtützte Thatſachen in den Urtelsgründen nicht angeführt ſind, und bei Beurtheilung der Hauptſache und Prüfung der in den Akten liegenden Beweismittel jene Thatſachen für nicht erwieſen angenommen worden, ſo iſt die Beſchwerde nicht zu verwerfen, ſondern die angefochtene Entſcheidung aufrecht zu erhalten.

## Zu Art. 4.

27. Pr. 739. 19. Oktober 1839. II. Senat.

Der Rekurs, welcher mit einer Nichtigkeitsbeſchwerde zuſammentrifft und über welchen nach Art. 4. der Deklaration von dem Geheimen Ober-Tribunal zu erkennen iſt, iſt gleich einer Nichtigkeitsbeſchwerde gemäß § 11. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. und Artikel 8. der Deklaration vom 6. April 1839 zu begründen.

28. Pr. 778. 29. November 1839. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift ändert nicht das aus den §§ 2 und 9 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 ſich ergebende Prinzip, daß gegen konforme Entſcheidungen das Vermögen betreffend, jedenfalls die Reviſion unzuläſſig iſt, wenn ſie auch neben der Reviſion gegen den difformen Inhalt der Entſcheidung eingelegt worden, und die konforme Entſcheidung Punkte betrifft, die mit denen, in deren Hinſicht difform entſchieden worden, aus einem und demſelben Geſchäfte entſprungen ſind. Gegen die konforme Entſcheidung muß die Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt werden, neben der Reviſion gegen die difforme.

29. Pr. 788. 28. Dezember 1839. I. Senat.

Wenn auch im Art. 4. verordnet iſt, daß in den darin aufgeſtellten Fällen die Reviſion die Nichtigkeitsbeſchwerde nach ſich zieht, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß bei demjenigen oder denjenigen Streitpunkten, bei welchem oder bei welchen nach den bevorſtehenden Vorſchriften nicht die Reviſion, ſondern die Nichtigkeitsbeſchwerde ſtattfindet, eine beſondere Nichtigkeitsbeſchwerdeſchrift eingereicht werden muß.

30. Pr. 823. 1. Februar 1840. II. Senat.

Wenn eine Partei Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde zuſammen

einlegt, und erſtere die letztere nach ſich zieht, ſo iſt zwar im Rubrum der Entſcheidung Revident zugleich als Implorant zu bezeichnen, ſonſt aber im Tenor die Nichtigkeitsbeſchwerde nicht beſonders zu erwähnen, vielmehr, falls die Beſchwerden nicht begründet befunden werden, das Erkenntniß dahin zu faſſen:

daß unter Verwerfung der erhobenen Beſchwerden, das Appellationserkenntniß zu beſtätigen.

* 31. Pr. 840. Siehe zu 14. Dezember 1833 unter 82.

32. Pr. 899. 24. Auguſt 1840. Plenum.

Wenn bei dem Zuſammentreffen der Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde in einem Prozeſſe die Reviſion die Nichtigkeitsbeſchwerde nach ſich zieht, und letztere daher als eine eigentliche Reviſion behandelt werden muß, ſo fällt die für den Fall der Zurückweiſung einer Nichtigkeitsbeſchwerde geſetzlich beſtimmte Sukkumbenzſtrafe weg. Wird in einem ſolchen Falle auf die als Reviſion zu behandelnde Nichtigkeitsbeſchwerde die Beſtätigung zweier gleichförmigen Erkenntniſſe beſchloſſen, ſo iſt die Sukkumbenzſtrafe nach den allgemeinen, für die Reviſionsinſtanz geltenden Grundſätzen zu ermeſſen. (V. 369.)

33. Pr. 911. 3. Oktober 1840. II. Senat.

Entſtehen in einem Prozeſſe über eine Sache oder ein Recht, neben dem Streite über den Haupt-Anſpruch ſelbſt, auch Streitigkeiten über den Umfang deſſelben, z. B. bei einer Holzungsgerechtigkeit über die Grenzen, über die Art der Ausübung oder über eine Gegenleiſtung, ſo bilden dieſe Streitigkeiten eben ſo viele Streitpunkte im Sinne des Artikel 4. dieſer Deklaration; ſo daß auch hier, wenn in den beiden erſten Inſtanzen bei einem Punkte, z. B. über das Recht ſelbſt, ſeinem rechtlichen Beſtehen nach, gleichlautend erkannt iſt, bei den anderen Punkten aber abweichend, die Nichtigkeitsbeſchwerde in Betreff jenes gleichförmig entſchiedenen Punktes von der in Betreff der difform entſchiedenen Punkte eingelegten Reviſion, die Zuläſſigkeit derſelben vorausgeſetzt, angezogen wird.

34. Pr. 1785. 12. Oktober 1846. II. Senat.

Iſt auf die Reviſion einer Partei die von dem Gegentheil eingewendete Nichtigkeitsbeſchwerde auch als Reviſion behandelt und bereits von dem Reviſionsrichter, ſei es auch nur durch ein Interlokut, eine Beſtimmung ergangen, ſo kann durch Zurücknahme der Reviſion, bei dem Widerſpruche des Reviſen und Imploranten, dieſe Lage der Sache nicht

Digitized by Google

mehr verändert und nicht bewirkt werden, daß die vom Gegentheil interponirte Nichtigkeitsbeſchwerde blos als ſolche zu behandeln ſei.

35. Pr. 1963. Siehe oben unter 7.

## Zu Artikel 7.

36. Pr. 172. 10. März 1837. II. Senat.

a) Die Regierungen, als öffentliche Partei, ſind nur dann von der Legaliſation ihrer Nichtigkeitsbeſchwerde durch einen Juſtiz-Kommiſſarius entbunden, wenn ſie dieſe Beſchwerde ſchriftlich einreichen.

b) Reichen ſie dieſelbe durch einen Bevollmächtigten ein, ſo muß dies ein Juſtiz-Kommiſſarius ſein, und ſie ſind in der Eigenſchaft als öffentliche Partei nicht bevorrechtet, durch andere Perſonen, als Juſtiz-Kommiſſarien, den Fiskus vertreten zu laſſen.

c) Dieſe vom Juſtiz-Kommiſſar allein eingereichte Nichtigkeitsbeſchwerde muß auch mit einer Vollmacht begleitet ſein, welche die dreifache Unterſchrift gemäß Nr. VIII. der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 enthält.

37. Pr. 309. 28. Juli 1837. II. Senat.

Wenn die Nichtigkeitsbeſchwerde zweier Imploranten, von welchen der eine Juſtiz-Kommiſſarius iſt, in einer Beſchwerdeſchrift angebracht, ſolche von beiden, und zwar von Letzterem mit Beifügung ſeiner Eigenſchaft als Juſtiz-Kommiſſarius eigenhändig unterſchrieben worden, ſo iſt dem Geſetze in Hinſicht der Unterſchrift ein Genüge geleiſtet, und die Nichtigkeitsbeſchwerde wird als von beiden eingelegt angenommen, ohne daß es der Mitunterſchrift (oder Legaliſation) eines zweiten Juſtiz-Kommiſſarius bedarf, vorausgeſetzt, daß beide Imploranten als Litiskonſorten im Sinne der Ger. Ordnung I. 14. § 14 a. angeſehen werden können.

38. Pr. 425. 12. März 1838. Plenum.

Im Nichtigkeits-Verfahren bedarf es nicht der Prüfung der Legttimation der Prozeßführung von Seiten des auf die Nichtigkeits-Beſchwerde erkennenden Richters, wenn dieſe Legitimation vom vorigen Richter für berichtigt angenommen worden iſt. III. 247.)

39. Pr. 603. 12. Januar 1839. I. Senat.

Die Form iſt nicht beobachtet, wenn die Beſchwerdeſchrift blos von dem Mandatar eines Magiſtrats, der nicht Juſtiz-Kommiſſarius iſt, verfaßt und unterzeichnet worden.

40. Pr. 666. 27. Mai 1839. Plenum.

Städtiſche Deputationen und Kommiſſionen, welche zur Verwaltung einzelner Geſchäftszweige des Gemeinweſens aus Mitgliedern des Magiſtrats und der Bürgerſchaft gebildet ſind, gehören zu den öffentlichen Behörden, und ſind daher befugt, Richtigkeitsbeſchwerden ohne Zuziehung eines Juſtiz-Kommiſſarius einzureichen. (IV. 273.)

* 41. Pr. 1448. 31. Mai 1844. I. Senat.

Wenn ein Juſtiz-Kommiſſarius, oder ein zur Legaliſation der Richtigkeitsbeſchwerde befähigter Aſſiſtent der Partei ſeine Legaliſation ausdrücklich auf einzelne Beſchwerdepunkte einſchränkt, ſo ſind die übrigen nicht mitlegaliſirten Punkte der Beſchwerde, als nicht in gehöriger Form angebracht und als unſtatthaft zu betrachten.

* 42. Pr. 1712. 7. März 1846. III. Senat.

Der Vorſchrift des Art. 7. dieſer Deklaration, daß jede Richtigkeitsbeſchwerde von einem Juſtiz-Kommiſſar (reſp. von dem der Partei zugeordneten Aſſiſtenten) unterzeichnet ſein müſſe, iſt nicht genügt, wenn dieſe Unterſchrift ſich nur auf einer beſonderen Eingabe, mittelſt welcher die Richtigkeitsbeſchwerde überreicht worden iſt, befindet; es muß vielmehr in dieſem Falle die Beſchwerde wegen Mangels der Form zurückgewieſen werden.

## Zu Art. 8.

43. Pr. 739. Siehe oben zu Art. 4.

44. Pr. 998. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 69.

45. Pr. 1045. Siehe daſelbſt unter 97.

46. Pr. 1069. Siehe daſelbſt unter 60.

* 47. Pr. 1161. 13. Juni 1842. I. Senat.

Sofern ein Nachtrag zu einer rechtzeitig eingelegten Richtigkeitsbeſchwerde, der eine weitere Ausführung des darin Vorgetragenen enthält, nur überhaupt innerhalb der geſetzlichen Friſt von 6 Wochen nach Behändigung des angefochtenen Urtels eingeht, ſo kann er nicht für verſpätet erachtet werden, ſelbſt wenn er länger als 14 Tage nach Eingang der Richtigkeitsbeſchwerde eingegangen ſein ſollte.

## Zu Art. 10.

* 48. Pr. 980. 12. Februar 1841. II. Senat.

Zur Einreichung der Beantwortung der Nichtigkeitsbeſchwerde hat der Implorat, wenn er nicht zu den im Art. 13. bezeichneten Perſonen gehört, nur eine ſechswöchentliche Friſt, wenn auch dem Imploranten nach Art. 13. zur Einreichung der Beſchwerde die doppelte Friſt zu Statten kömmt.

## Zu Art. 12.

* 49. Pr. 951. 28. November 1840. II. Senat.

Der erſte Satz dieſes Artikels, wonach die Gebühren der Mandatare nach Umſtänden auf einen geringeren Betrag, als die Hälfte der angeſetzten Gerichtskoſten, beſtimmt werden können, bezieht ſich nur auf die Feſtſetzung der Gebühren durch den dekretirenden Richter; es iſt aber dadurch nicht dem über die Nichtigkeitsbeſchwerde erkennenden Richter die Befugniß beigelegt, den Konzipienten einer grundloſen Beſchwerde, auch eines Theils ſeiner Gebühren für verluſtig zu erklären, vielmehr kann ſich eine, im Erkenntniß feſtzuſetzende Verluſtigkeitserklärung immer nur auf die ganzen Gebühren beziehen. Der letzte Satz des Artikels, wonach das Erforderliche im Erkenntniß feſtgeſetzt werden muß, betrifft daher nur den, als Strafe ausgeſprochenen Verluſt der ganzen Gebühren.

## Zu Art. 13.

50. Pr. 839. 28. März 1840. III. Senat.

Die Judengemeinen im Großherzogthum Poſen gehören nicht zu den im Art. 13. privilegirten Korporationen, denen die doppelte Friſt zur Anbringung der Nichtigkeitsbeſchwerde zuſteht.

51. Pr. 890. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 96.

* 52. Pr. 1068. Siehe daſelbſt unter 4.

53. Pr. 914. 11. September 1840. II. Senat.

Die hier verordnete Aufhebung der Reſtitution des Fiskus kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Urtel ſchon vor der Deklaration publizirt war, und auch die Verabſäumung der Friſt ſchon vorher ſtattgefunden hat, die Reſtitution aber erſt nach Emanation der Deklaration nachgeſucht wird.

54. Pr. 1151. 11. Juni 1842. III. Senat.

Den unter väterlicher Gewalt ſtehenden Minderjährigen kommt die doppelte Friſt zur Einlegung der Rechtsmittel in einem Prozeſſe, worin ihr Vater als alleiniger Vertreter derſelben vor Gericht für legitimirt angenommen und zugelaſſen worden iſt, nicht zu ſtatten.

55. Pr. 1207. 14. Februar 1842. I. Senat.

Der bei dem Schwängerungs-Prozeſſe zugezogene Großvater des unehelichen Kindes iſt als deſſen Vormund zu betrachten, und es kömmt ihm die zwölfwöchentliche Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels zu Statten.

56. Pr. 1221. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 100.

57. Pr. 1276. 30. März 1843. I. Senat.

Die im Art. 13. der Deklaration verlängerte Friſt zur Einlegung von Rechtsmitteln kommt den Schulverbänden oder ſ. g. Schulgemeinen im Sinne des § 34. u. ſ. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. nicht zu Statten.

* 58. Pr. 1285. 3. März 1843. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift iſt auch dann anwendbar, wenn eine Partei darüber zweifelhaft iſt, ob der Rekurs oder die Appellation gegen ein Urtel ſtatt finde; mithin muß ſie in dieſem Falle beide Rechtsmittel einlegen, wenn ſie ſich nicht der Gefahr ausſetzen will, das richtige zu verlieren.

59. Pr. 1313. 23. Juni 1843. II. Senat.

Eine Verdoppelung der Friſt iſt unſtatthaft, wenn die Rechtsmittel zufolge Art. 14. innerhalb einer kürzeren Friſt, als die ſechswöchentliche, einzulegen ſind.

60. Pr. 1446. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 103.

61. Pr. 1470. 29. Juli 1844. III. Senat.

Die unter landräthlicher Aufſicht ſtehenden öffentlichen Kreisſparkaſſen ſind zu denjenigen privilegirten Korporationen zu zählen, denen die zwölfwöchentliche Friſt zur Einlegung der Rechtsmittel zukommt.

62. Pr. 1525. 15. Januar 1845. I. Senat.

Kirchengemeinen haben zwar auf die doppelte Friſt zur Anbringung von Rechtsmitteln Anſpruch; wenn aber die zu einer Kirche Eingepfarrten gegen ihren Pfarrer, die Kirchenvorſteher und den Patron klagen, ſo erſcheinen dieſe Eingepfarrten nicht als Kirchengemeine, und ihnen ſteht nur die einfache Friſt zu.

63. Pr. 1599. 1. Auguſt 1845. I. Senat.

Nachlaß-Kuratoren, deren Beſtellung nach den Vorſchriften der §§ 471. sequ. Tit. 9. Th. I. A. L. R. erfolgt iſt, haben auf die doppelte Friſt keinen Anſpruch, wenn gleich ihnen der § 473. sq. wegen Verwaltung des Nachlaſſes, die Rechte der Vormünder beilegt.

64. Pr. 2035. 1. Auguſt 1848. III. Senat.

Eiſenbahngeſellſchaften gehören unter diejenigen privilegirten Korporationen, denen nach Art. 13. der Deklaration die doppelte Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Reviſion, des Rekurſes und der Nichtigkeitsbeſchwerde zuſteht.

## Zu Art. 14.

65. Pr. 1179. 5. September 1842. Plenum. Zu litt. d.

Die Vorſchrift im Art. 14. litt. d. dieſer Deklaration wegen der in Bauſachen zur Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde beſtimmten Friſt findet auf alle Prozeſſe Anwendung, welche ihrem Gegenſtande nach zu den in den §§ 34. 41. Tit. 42. der Prozeß-Ordnung bezeichneten ſchleunigen Bauſachen gehören, ſie mögen auf die hier vorgeſchriebene Art in den vorigen Inſtanzen behandelt ſein oder nicht. (VIII. 202.)

66. Pr. 1186. 27. Auguſt 1842. II. Senat.

Dieſe Vorſchrift findet auf Prozeſſe, in welchen, nach bereits vollendetem Bau, auf Kaſſirung deſſelben geklagt worden iſt, keine Anwendung.

67. Pr. 1377. Siehe zu 15. November 1811. unter 2.

## Zu Art. 16.

68. Pr. 1259. Siehe oben unter 4.

**1839. 7. April.** Inſtruktion zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde. (Geſ. S. S. 133.)

### Zu Nr. 1. litt. f. und Nr. 6.

1. Pr. 1423. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 21.

### Zu Nr. 16.

2. Pr. 1518. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 51.

## Zu Nr. 20.

3. Pr. 998. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 69.
4. Pr. 1374. Siehe daſelbſt unter 70.
5. Pr. 1577. Siehe daſelbſt unter 72.

## Zu Nr. 21. I.

6. Pr. 927. Siehe zu 4. März 1834. (Subh. Ord.) unter 6.
7. Pr. 1503. Siehe ebendaſelbſt unter 7.

## Zu Nr. 21. II. und 22.

8. Pr. 1642. 21. November 1845. Plenum.

Bei Beſitzſtreitigkeiten iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde unzuläſſig, wenn der nach Gelde zu ſchätzende Werth des Streitgegenſtandes 50 Thaler oder weniger beträgt. (XII. 135.)

## Zu Nr. 23.

9. Pr. 313. Siehe zu A. G. O. I. 14. § 1.

## Zu Nr. 28—29.

10. Pr. 1448. Siehe zu 6. April 1839. unter 41.

## Zu Nr. 30.

11. Pr. 998. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 69.

## Zu Nr. 35.

12. Pr. 1797. Siehe zu 14. Dez. 1833. unter 86. (XIV. 153.)

## Zu Nr. 37.

13. Pr. 1293. Siehe zu 6. April 1839. unter 19.

## Zu Nr. 38.

14. Pr. 927. Siehe zu 6. April 1839. unter 10.
15. Pr. 1594. litt. b. 19. Juli 1845. III. Senat.

In der Regel iſt bei erkannter Vernichtung eines Adjudikationsurtels, wenn es zur Hauptſache auf ein Interlokut ankommt, nur allgemein auf Fortſetzung des Subhaſtations-Verfahrens zu reſolviren.

## Zu Nr. 42.

16. Pr. 1068. Siehe zu 14. Dezember 1833. unter 4.

1839. 4. Mai. V. zur Ergänzung des Geſetzes vom 13. Mai 1833. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Poſen. (Geſ. S. S. 206.)

Pr. 1143. Siehe zu 15. September 1818. unter 3.

1839. 11. Mai. G. über die Penſionsberechtigung der nach der Städteordnung vom 19. November 1808 angeſtellten Bürgermeiſter. (Geſ. S. S. 174.)

Pr. 1562. 7. Februar u. 29. März. 1845. I. Senat. Zu §§ 1. 2. 3. 5.

Die vor dem oben bezeichneten Geſetz ſchon angeſtellten Bürgermeiſter haben, ſofern ſie nur länger als ſechs Jahre, wenn auch noch nicht volle zwölf Jahre gedient haben, doch ſchon einen geſetzlichen Anſpruch auf Penſion, nach näherer Beſtimmung der §§ 1. 2. und 3. dieſes Geſetzes.

1839. 18. Mai. Deklaration wegen Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozeſſe. (Geſ. S. S. 175.)

Pr. 1820. 28. Dezember 1846. I. Senat.

a) Die lex. 9. Cod. de praescriptione 30. vel 40. annorum (lib. 7. Tit. 39.) über die Verjährung rechtshängiger Klagen, beſchränkt ſich nicht blos auf Perſonalklagen, ſondern iſt von allen Klagen ohne Unterſchied zu verſtehen.

b) Wenn dieſe Dekl. die Anwendung der durch die l. 9. Cod. angeordneten vierzigjährigen Verjährung rechtshängiger Klagen, auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schluß verhandelten und dann als unentſchieden liegen gebliebenen Prozeſſe unterſagt, ſo iſt dies nur von ſolchen Prozeſſen zu verſtehen, in denen von den Parteien nichts mehr vorzunehmen iſt, um die Entſcheidung der Sache auszuwirken, und welche mithin blos durch die Schuld des Richters liegen geblieben ſind. Dahingegen findet die Deklaration auf ſolche Prozeſſe keine Anwendung, in denen zwar die geſetzlich vorgeſchriebenen oder zugelaſſenen

Schriften eingegangen ſind, von den Parteien aber noch nicht zum Erkenntniß ſubmittirt, oder die Sache auf den Antrag des einen oder anderen Theils ausdrücklich für beſchloſſen erklärt iſt. (XV. 126.)

1839. 16. November. V. wegen der im § 47. des Geſetzes vom 21. April 1825. Nr. 940. vorbehaltenen Beſtimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten. (Geſ. S. S. 335.)

Pr. 1291 a. b. Siehe zu 9. Dezember 1811. unter 2.

1839. 23. November. K. O. über die Zuläſſigkeit des Rekurſes gegen Erkenntniſſe, Agnitions- oder Purifikations-Reſolutionen I. Inſtanz. (Geſ. S. S. 336.)

Pr. 1732. Siehe zu 6. April 1839. unter 6.

1840. 28. März. V. über das Rechtsmittel der Reſtitution gegen Purifikations-Reſolutionen. (Geſ. S. S. 102.)

1. Pr. 1078. 11. Dezember 1841. III. Senat.

Die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen eine in contumaciam ergangene Purifikations-Reſolution iſt, ungeachtet der in dieſer Verordnung dagegen nachgelaſſenen Reſtitution dann ſtatthaft, wenn die Vorladung zum Schwörungstermin derjenigen Partei, welche ſchwören ſoll, gar nicht inſinuirt worden iſt.

2. Pr. 1264. Siehe zu 6. April 1839. unter 1.

3. Pr. 1803. Siehe zu 14. Dezember 1833. nnter 77.

1840. 4. April. K. O. betreffend die Einreichung der Nichtigkeitsbeſchwerde durch ſolche Vertreter der Parteien, die nicht Juſtizkommiſſarien ſind. (Geſ. S. S. 117.)

Pr. 1000. 20. März 1841. II. Senat.

Zu den in dieſer K. O. bezeichneten, zum Richteramte qualifizirten Privatperſonen, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozeſſen aufzutreten geſetzlich befugt ſind, gehören nicht blos ſolche Perſonen, welche vermöge des Geſetzes zur Stellvertretung berechtigt ſind, (Väter, Vormünder, Ehemänner ꝛc.) ſondern auch ſolche, welche als Bevollmächtigte zur Prozeßführung zugelaſſen werden müſſen.

1840. 13. Mai. V. den Verkehr mit ausländiſchen Papieren betreffend. (Geſ. S. S. 153.)

1. Pr. 1618. Siehe zu A. L. R. I. 5. § 221.

2. Pr. 1801. 13. November 1846. III. Senat.

Die Beſtimmungen im § 4. der Verordnung vom 24. Mai 1844., nach welcher ſolche ausländiſche Eiſenbahnunternehmungen, die nach den beſtehenden oder künftig abzuſchließenden Staatsverträgen ſich auch auf inländiſches Gebiet erſtrecken, den inländiſchen gleichgeſtellt ſind, enthält eine Deklaration der Verordnung vom 13. Mai 1840, dergeſtalt, daß die Prohibitiv-Vorſchriften dieſer Verordnung auf Verträge über die bezeichneten Papiere nicht zur Anwendung kommen.

3. Pr. 1807. 13. November 1846. III. Senat.

Iſt im Schlußzettel über künftige Lieferung ausländiſcher Papiere auf jeden Inhaber einerſeits ſchriftlich zedirt und andererſeits dafür die Valuta gegeben, ſo iſt das ſolchergeſtallt erfüllte Zeſſionsgeſchäft nicht als nach § 2. der angeführten Verordnung ungültig zu betrachten.

1840. 28. Dezember. V. betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlaſſung in den Konkurs- und erbſchaftlichen Liquidations-Prozeß (Geſ. S. 1841 S. 4.)

1. Pr. 1535. Siehe zu A. G. O. I. 50. § 206. (XI. 462.)

2. Pr. 1657. Siehe ebendaſelbſt §§ 153. 528.

1841. 9. Juli. G. über die Aufnahme von Notariatsurkunden in fremder Sprache (Geſ. S. S. 129.) Zu §§ 9. 12.

Pr. 1659. 6. Dezember 1845. III. Senat.

Die Beſtimmung des § 9. dieſer Verordnung, „daß das Notariats-Atteſt auch die Vorleſung in der fremden Sprache beſtätigen müſſe", findet auf die im Großherzogthum Poſen in polniſcher Sprache aufgenommenen Notariats-Urkunden (§ 12.) keine Anwendung.

1841. 18. Auguſt. K. O. betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrſchaften, ſo wie der Stadt- und Landgemeinen in Armen-Angelegenheiten. (Geſ. S. S. 288.)

Pr. 1473. Siehe zu A. L. R. II. 19. § 9. ff.

1843. 28. Februar. G. über die Benutzung der Privatflüſſe. (Geſ. S. S. 41.)

1. Pr. 1458. 31. Mai 1844. I. Senat. Zu §§ 1. 13. 16.

Die Vorſchrift des § 99. Tit. 8. Th. I. A. L. R. wird durch die §§ 1. 13. 16. modifizirt. Dem gemäß kann der Beſitzer eines Triebwerkes, dem bis dahin die ganze Waſſermaſſe eines Privatfluſſes ungehindert zugeſtrömt war, auf den Grund dieſes Umſtandes allein nicht Schutz im Beſitze des Rechts der Benutzung der ganzen Waſſermaſſe verlangen; und wenn er dieſen Schutz aus dem Grunde und unter der Behauptung verlangt, daß die ganze bisher benutzte Waſſermaſſe zum Betriebe ſeines Triebwerks in dem bisherigen Umfange unumgänglich nothwendig ſei, kann dies im Wege der Poſſeſſorienklage nur dann geſchehen, wenn der Eigenthümer des Privatfluſſes ſich noch nicht in Gemäßheit der Beſtimmungen der §§ 83. u. 85. Tit. 7. Th. I. A. L. R. in den Beſitz des Rechts, das Waſſer ſeines Fluſſes auch zu ſeinem Vortheile zu benutzen, ſchon wirklich befunden hat.

2. Pr. 1923. Siehe zu A. L. R. II. 15. § 1923.

1843. 5. März. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldſtreuberechtigung. (Geſ. S. S. 105.)

1. Pr. 1505. . . . 1844. I. Senat. Zu §§ 2. ff.

Dieſe Verordnung iſt als ein Regulativ über den einſtweiligen Beſitzſtand nicht anzuſehen, und daher derjenige, welcher den jüngſten Beſitz einer umfangsreichern Ausübung, als die Verordnung in den §§ 3. ff. hier zuläßt, nachzuweiſen vermag, in demſelben auf ſein Verlangen poſſeſſoriſch zu ſchützen.

2. Pr. 2015. 24. Februar 1848. II. Senat. Zu § 2. ff.

Bei der Waldſtreuberechtigung bleibt, der rechtsverjährten Ausübungsart ungeachtet, die Beſtimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Geſtalt der Harken, den forſtpolizeilichen Anordnungen unterworfen. (XVI. 208.)

1843. 21. Juli. V. betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. (Geſ. S. S. 294.)

1. Pr. 1550. 28. März 1845. I. Senat. Zu § 1.

Die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels iſt für gewahrt zu erachten, wenn das inſtruirende Gericht, bei welchem die Einbringung zu

Unrecht erfolgt iſt, die diesfällige Eingabe dem Spruchrichter erſter Inſtanz mitgetheilt hat, und entweder aus dem Präſentations-Vermerk, oder auch aus Inhalt oder Datum des Rückſendungs-Schreibens erhellet, daß ſie bei dem kompetenten Richter noch innerhalb der Nothfriſt eingegangen iſt.

2. Pr. 1587. 21. Juni 1845. III. Senat. Zu § 1.

In einer Aſſekuranz-Streitigkeit, in welcher Schiedsrichter in erſter Inſtanz erkannt haben, und in zweiter Inſtanz von dem gewöhnlichen Appellationsrichter erkannt worden iſt, kann die Nichtigkeits-Beſchwerde gegen das Appellations-Urtei bei den Schiedsrichtern, von denen das Erkenntniß erſter Inſtanz abgefaßt worden iſt, eingelegt werden.

1843. 21. Juli. V. über die Grundſätze, wonach der Werth des Streitgegenſtandes in Zivil-Prozeſſen zu berechnen iſt. (Geſ. S. S. 297.)

1. Pr. 1604. lit. a. Siehe zu A. G. O. I. 14. § 3. Anh. 109.

2. Pr. 1732. Siehe zu 6. April 1839. unter 6.

3. Pr. 1940. 16. November 1847. III. Senat. Zu § 4. Abſatz 2.

Wenn ein Miethsvertrag für die Dauer mehrerer Jahre geſchloſſen iſt, und der Vermiether auf Exmiſſion des Miethers klagt, ſo iſt der Werth des Streitobjekts für die Reviſibilität (Appellabilität) auch rückſichtlich des Vermiethers ſchon dann dargelegt, wenn nur die bedungenen Miethszinſen für die ganze Zeit der ſtreitigen Fortdauer des Miethsvertrages zuſammengerechnet, einen reviſiblen (appellablen) Betrag erreichen, inſofern nur dieſe Summe den 25jährigen Betrag des einjährigen Miethszinſes nicht überſchreitet.

4. Pr. 1761. 15. Juni 1846. II. Senat. Zu § 5.

Wenn während der Inſtruktion eines Prozeſſes unter den Parteien über den Werth des Streitgegenſtandes eine Einigung zu Stande kommt, ſo iſt dagegen ein in der Reviſions-Inſtanz angetretener Beweis über einen andern und namentlich einen höheren Betrag des Streitobjekts, nicht zuläſſig, wenn nicht zugleich ein bei Abgabe der früheren Erklärung über den Werth des Streitgegenſtandes vorgefallener faktiſcher Irrthum behauptet und nachgewieſen werden kann.

5. Pr. 1759. 6. Juni 1846. III. Senat. Zu § 6.

Die im § 6. enthaltene Beſtimmung, daß zur Feſtſtellung des Werths eines Streitgegenſtandes die höhere Werthangabe der einen Partei bis

dahin gilt, daß vom Gegentheil der Minderwerth bewieſen iſt, findet da keine Anwendung, wo erſt bei Einlegung eines Rechtsmittels ein hierzu geeigneter Werth des in Frage kommenden Gegenſtandes behauptet und vom Gegentheil beſtritten wird.

6. Pr. 1749. 18. Mai 1846. II. Senat. Zu § 8.

Wird von den Parteien der Geldwerth einer ſtreitigen Grundgerechtigkeit beſtimmt angegeben und erreicht derſelbe nach ihrer beiderſeitigen Angabe die zur Appellation erforderliche Summe nicht, ſo iſt dies Rechtsmittel unzuläſſig, und die Vorſchrift des Geſetzes nicht anwendbar: daß Grundgerechtigkeiten in Betreff des Rechtsmittels der Appellation zu den Gegenſtänden zu rechnen, die nicht in Gelde abzuſchätzen ſind.

7. Pr. 1604. lit. b. 12. September 1845. Plenum. Zu § 11.

Ob bei Schuldklagen eines Gewerbtreibenden aus einem fortgeſetzten gewerblichen Verkehre, Behufs der Berechnung der Appellations- und Reviſionsſumme der Geſammtbetrag der eingeklagten und ſtreitigen Forderungen zu berückſichtigen, oder keine Zuſammenrechnung der einzelnen Poſten ſtattfinde, hängt davon ab: ob zureichende Gründe vorhanden ſind, den fortgeſetzten Verkehr als aus einem Hauptgeſchäfte entſprungen anzunehmen. (XI. 122.)

## 1844. 19. April. Provinzialrecht für Weſtpreußen. (Geſ. S. S. 105.) Zu §§ 59 — 61.

Pr. 2038. 5. Auguſt 1848. I. Senat.

a) Der Ausdruck „Geiſtliche" in den §§ 59. und 60. des Weſtpreußiſchen Provinzialrechts umfaßt ſowohl die von der Kirche zur Verwaltung des Lehramts berufenen Perſonen (den eigentlichen geiſtlichen Stand), als auch die übrigen Kirchendiener, d. h. ſolche Perſonen, deren Aemter mit Funktionen zum Beſten der Kirche verknüpft ſind, als Organiſten, Küſter und Schullehrer.

b) die im § 59. bezeichneten Abgaben und Leiſtungen, welche in dem großen und kleinen Marienburger Werder, dem Malachowskiſchen Vergleiche vom 11. Januar 1677 zufolge, an die katholiſchen Geiſtlichen und Kirchendiener von evangeliſchen Grundbeſitzern entrichtet werden, haben in Rückſicht auf dieſen Grundbeſitz die Eigenſchaft gemeiner Reallaſten.

## 1844. 24. Mai. V. die Eröffnung von Aktienzeichnungen für

Eiſenbahn-Unternehmungen, und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend. (Geſ. S. S. 117.)

Pr. 1801. Siehe zu 13. Mai 1840. unter 2.

1844. 28. Juni. V. über das Verfahren in Eheſachen. (Geſ. S. S. 284.)

1. Pr. 1762. Siehe zu 9. Februar 1817. Zu § 29.

2. Pr. 1975. 27. Januar 1848. I. Senat. Zu § 39.

Die in Gemäßheit dieſes Geſetzes ausgeſprochene Ueberzeugung der früheren Richter kann vom Reviſions-Richter nur inſofern als verwerflich und unhaltbar angenommen werden, als nach dem Inhalte der Akten und den poſitiven Regeln des Beweiſes das Gegentheil von dem ſich ergiebt, was der frühere Richter als Grundlage ſeiner Ueberzeugung feſtgeſtellt hat.

1845. 3. Januar. G. betreffend die Vertheilung von Grundſtücken und die Gründung neuer Anſiedlungen. (Geſ. S. S. 25.)

Pr. 1622. Siehe zu A. L. R. II. 7. § 28. unter 3. (XI. 74.)

1845. 17. Januar. Allgemeine Gewerbeordnung. (Geſ. S. S. 41.)

1. Pr. 1903. 18. Auguſt 1847. II. Senat. Zu § 4. Nr. 3a.

In den Provinzen, wo der Mühlenzwang ſchon durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 aufgehoben war, iſt die Beſtimmung des § 4. Nr. 3a. der Gewerbe-Ordnung nicht anwendbar.

2. Pr. 1929. 15. Oktober 1847. III. Senat. Zu §§ 1. 4. 5.

Durch dieſe Gewerbe-Ordnung iſt das Krugverlagsrecht — ohne Unterſchied, ob dieſes Recht einer der im § 4. Nr. 1. gedachten Korporationen, oder wem ſonſt zuſtehe, ohne Unterſchied, ob dieſes Recht auf einem Vertrage, oder worauf ſonſt beruhe, und ohne Unterſchied zwiſchen Stadt- und Landnahrung — nicht aufgehoben, vielmehr nur dem Verpflichteten das Recht zu deſſen Ablöſung beigelegt worden.

1845. 11. Juli. Geſetz wegen Aufhebung der in Schleſien geltenden beſonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältniſſe und die geſetzliche Erbfolge. (Geſ. S. S. 471.)

Pr. 2007. 17. April 1848. I. Senat. Zu § 8.

Hat unter den Eheleuten Gütergemeinſchaft obgewaltet, und wählt



Digitized by Google

der Ueberlebende die Sukzeſſion nach den Vorſchriften des A. L. R., ſo ſind darunter die Vorſchriften zu verſtehen, welche die Sukzeſſion für den Fall beſtandener Gütergemeinſchaft regeln.

1845. 11. Juli. G. über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Inſtrumenten. (Geſ. S. S. 487.)

Pr. 1651. 7. November 1845. III. Senat. Zu § 13.

Den Notariats-Akten, welche vor dem 1. Januar 1846, dem Eintritt der Geſetzeskraft obiger Verordnung, mit Parteien, die nicht ſchreiben und Geſchriebenes leſen können, aufgenommen worden ſind, wird blos dadurch, daß neben den Kreuzen oder ſonſt gewöhnlichen Handzeichen des Analphabeten, deſſen Name nicht von dem zugezogenen zweiten Juſtiz-Kommiſſarius oder von dem Zeugen ſelbſt, ſondern von dem inſtrumentirenden Notar geſchrieben, und von jenem vor ſeiner eigenen Namensunterſchrift beſcheinigt worden, daß der Analphabet die Handzeichen gemacht habe, noch nichts an ihrer verbindlichen Kraft benommen.

1845. 23. Juli und 11. Dezember. Verordnungen wegen Abänderung des Geſetzes vom 21. April 1825. Nr. 938. hinſichtlich der an die Stelle der Naturaldienſte getretenen Dienſtgelder in den vormals zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Theilen des Herzogthums Magdeburg und der Provinz Sachſen. (Geſ. S. S. 523. S. 832.)

Pr. 1954. Siehe zu 21. April 1825. (Nr. 938.) unter 4.

1845. 11. Dezember. Deklaration betreffend die Verordnungen vom 9. Februar 1817. § 30., 1. Juni 1833. § 36. und 28. Juni 1844. § 29. rückſichtlich der Aufnahme von Protokollen über die mündliche Verhandlung vor verſammeltem Gerichte. ꝛc. (Geſ. S. S. 1836. S. 18.)

Pr. 1762. Siehe zu 9. Februar 1817.

1846. 21. Juli. V. über das Verfahren in Zivilprozeſſen. (Geſ. S. S. 291.)

## Zu §§ 15—19.

1. Pr. 1817. 18. Januar 1847. IV. Senat.

Eine bei dem Gerichte erſter Inſtanz erſt am oder nach dem

Digitized by Google

1. Dezember 1846. eingelegte, auch formell vollſtändige Richtigkeitsbeſchwerde wird mit Ausnahme der im § 27. bezeichneten Sachen nur als eine Anmeldung der Richtigkeitsbeſchwerde angeſehen.

2. Pr. 1850. 15. März 1847. Plenum.

Die Angabe beſtimmter Beſchwerdepunkte bei der Anmeldung eines Rechtsmittels hindert die Aufnahme auch noch anderer Beſchwerdepunkte in die, erſt nach Ablauf der zur Einlegung des Rechtsmittels beſtimmten Friſt eingehenden Einführungs- und Rechtfertigungsſchrift nicht.

3. Pr. 1886. 28. Juni 1847. I. Senat.

a) Erreicht eine minorenne Partei im Laufe der ihr zur Einlegung eines Rechtsmittels zuſtändigen zwölfwöchentlichen Friſt die Großjährigkeit, ſo verbleibt ihr dieſe Friſt ungekürzt, wenn der Eintritt der Großjährigkeit nach Ablauf der erſten ſechs Wochen erfolgt.

b) Wird der Pflegebefohlene ſchon innerhalb der erſten ſechs Wochen majorenn, ſo läuft die Anmeldungsfriſt ſchon mit ſechs Wochen, vom Tage der erlangten Großjährigkeit gerechnet ab.

4. Pr. 1935. 12. November 1847. III. Senat.

Auch in Subhaſtationsſachen iſt eine, vor Publikation des Zuſchlags-Urtels geſchehene Anmeldung des Rechtsmittels nicht zu berückſichtigen. Iſt dagegen das Urtel publizirt, ſo tritt die Wirkſamkeit jener Anmeldung ein, mag die Inſinuation des Urtels bereits erfolgt ſein oder nicht.

5. Pr. 1947. 6. Dezember 1847. Plenum.

Die Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation darf nicht mit der Rechtfertigung in einer und derſelben Schrift kumulirt werden. Iſt ſolches dennoch geſchehen, ſo wird das Rechtsmittel nicht gewahrt, wenn auch dieſe Anmeldungs- und Rechtfertigungsſchrift durch das Gericht erſter Inſtanz noch innerhalb der zur Einführung geordneten Friſt an das Gericht höherer Inſtanz gelangt. Iſt dagegen außer der Anmeldung eine beſondere Rechtfertigungsſchrift dem Gericht erſter Inſtanz übergeben, und von demſelben innerhalb der zur Einführung beſtimmten Friſt an das Gericht höherer Inſtanz befördert worden, ſo kann der Umſtand allein, daß die Einführung bei dem höheren Richter nicht unmittelbar von der Partei geſchehen, die Zulaſſung des Rechtsmittels nicht hindern.

6. Pr. 1960. 7. Januar 1848. IV. Senat.

Wenn in Konkurs- und erbſchaftlichen Liquidations-Prozeſſen ein Termin zur Regulirung der Appellationen anberaumt worden iſt, und

mithin die Anmeldung der Appellation noch in dieſem Termine erfolgen kann, wenn er auch außerhalb der ſechswöchentlichen (reſp. zwölfwöchentlichen) Anmeldungsfriſt ſeit Inſinuation des Extrakts aus dem Prioritäts-Urtel fällt, ſo fängt auch die vierwöchentliche Friſt zur Einführung und Rechtfertigung der Appellation erſt von dem ſpäteren Tage dieſes Termines zu laufen an.

7. Pr. 1984. 11. Februar 1848. IV. Senat.

Das gegen ein Kontumazial-Erkenntniß angebrachte, nicht zuläſſige Reſtitutionsgeſuch iſt als Anmeldung der Appellation zu betrachten und zu behandeln.

8. Pr. 2030. 9. Juni 1848. III. Senat.

Iſt gegen eine publizirte Adjudikatoria von einem Intereſſenten die Nichtigkeitsbeſchwerde angemeldet, noch ehe ihm eine Ausfertigung inſinuirt war, ſo bedarf es nicht einer nochmaligen Anmeldung der Nichtigkeitsbeſchwerde. Die zehn reſp. ſechzehnwochentliche Friſt zur Einführung läuft aber auch in ſolchem Falle von der Inſinuation der Adjudikatoria.

9. Pr. 2034. 12. Juli 1848. II. Senat.

Die zur Einführung der Rechtfertigungsſchrift beſtimmte geſetzliche Friſt kann nur aus Gründen die in der Sache ſelbſt liegen, nicht aber auf Grund der Einwilligung des Gegners oder deſſen Mandatars verlängert werden.

10. Pr. 2048. 9. September 1848. II. Senat.

Wenn die Partei die Schrift, in welcher ſie das Rechtsmittel rechtzeitig anmeldete, nicht ſelbſt unterſchrieben hat, das Rechtsmittel aber von einem legitimirten Mandatar eingeführt und von ihm die Genehmigung der Anmeldungsſchrift erklärt iſt, ſo iſt das Rechtsmittel gewahrt, ſelbſt wenn die Ratihabition erſt nach Ablauf der Einführungsfriſt erklärt worden.

11. Pr. 2068 a. 3. September 1848. III. Senat.

In einem innerhalb der geſetzlichen Friſt von zehn reſp. ſechzehn Wochen eingereichten Nachtrage zur Rechtfertigungsſchrift, können auch ſolche Beſchwerden angebracht werden, welche den Vorwurf von Aktenwidrigkeiten enthalten, wenn ſie auch weder in der Anmeldung noch in der Rechtfertigungsſchrift erwähnt ſind.

## Zu §§ 23—26.

11. Pr. 1875. 14. Juni 1847. Plenum.

Wenn in Sachen neueren Verfahrens ein Senat in ſeiner Majorität

einmal angenommen hat, daß ein Konflikt mit einer früheren Entſcheidung beſtehe, und um deshalb die beſchloſſene Entſcheidung ausgeſetzt und die Sache an das Plenum gebracht hat, ſo bleibt in der Plenarverſammlung die Kompetenzfrage auf ſich beruhen; das Plenum entſcheidet alsdann vielmehr unter allen Umſtänden, ebenſowohl über den ſtreitig gewordenen Grundſatz, wie in der vorliegenden Spezialſache.

13. Pr. 2044. Siehe zu 1. Juni 1833. unter 14.

14. Pr. 2068a. Siehe oben unter 11.

## Zu § 27.

15. Pr. 1817. Siehe oben unter 1.

16. Pr. 1852. 15. März 1847. Plenum.

a) Die Vorſchrift des § 26. der Verordnung über die Gebühren, der bei dem Geheimen Ober-Tribunal auftretenden Sachwalter der Parteien findet auch in den ſchleunigen Sachen ohne Einſchränkung Anwendung. Das Geheime Ober-Tribunal bewirkt in ſolchen Sachen ebenfalls nur die Feſtſetzung der Gebühren der bei ihm die Parteien vertretenden Juſtiz-Kommiſſarien in einem Pauſch-Quantum; ſorgt dagegen für die Gebühren des der Partei bei der Anmeldung und Einführung des Rechtsmittels der Reviſion oder der Nichtigkeitsbeſchwerde bei dem Gericht erſter Inſtanz bedient geweſenen Anwalts nicht.

b) Das Gebühren-Pauſch-Quantum des Sachwalters der Parteien beim Geheimen Ober-Tribunal iſt auch in den ſchleunigen Sachen mindeſtens auf 15. Thlr. zu beſtimmen.

## Zu § 31.

17. Pr. 1984. Siehe oben unter 7.

## Zu §§ 34—37.

18. Pr. 1880. 21. Juni 1847. Plenum.

Die Beſtimmungen Abſatz 2. und 3. des § 35. finden auf Fälle des § 34. alſo bei Beſchwerden über Verfügungen, wodurch ein Rechtsmittel zurückgewieſen wird, keine Anwendung. Vielmehr findet, unter Einhaltung der ſechswöchentlichen Friſt, gegen derartige Verfügungen des Richters zweiter Inſtanz unter allen Umſtänden die Berufung an das Geheime Ober-Tribunal ſtatt.

19. Pr. 1889. 21. Juni 1847. Plenum.

Beſchwerden, die das Exekutions-Verfahren zum Gegenſtande haben,

Digitized by Google

ſind in Gemäßheit der Vorſchriften dieſer Verordnung §§ 34—37. in der Regel, wie bisher, an die vorgeſetzte Aufſichtsbehörde zu richten.

20. Pr. 1955. 3. Januar 1848. Plenum.

In allen Fällen, in denen das zweite ordentliche Inſtanzgericht der Regel nach nicht in den Fall kommen kann, ein Appellations-Erkenntniß abzufaſſen, dagegen aber das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde zuläſſig iſt, namentlich in Subhaſtations- und Poſſeſſorien-Sachen, geht die Beſchwerde über Verfügungen des Richters erſter Inſtanz an das Geheime Ober-Tribunal.

21. Pr. 1987. 6. März 1848. Plenum.

Beſchwerden über erfolgte Einleitung eines Subhaſtations-Konkurs oder ſonſtigen Prozeßverfahrens gehören vor die Inſtanzgerichte.

## 1847. 30. April. K. O. betreffend den Stempel zu Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmänniſchen Verkehre. (Geſ. S. S. 200.)

Pr. 1983. 5. Februar 1848. I. Senat.

a) Zu Lieferungs-Verträgen bedarf es, wenn der Lieferant ein Kaufmann iſt, jedenfalls nur eines Stempels von 15. Sgr.

b) In Anſehung ſolcher Verträge, welche ſchon vor Emanation der Kabinets-Ordre mit Verabſäumung der damaligen Stempelvorſchriften geſchloſſen ſind, iſt zwiſchen dem Stempel und der Strafe zu unterſcheiden. In Anſehung des erſteren verbleibt es bei den Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822; iſt aber die hiernach verwirkte Strafe gegen den Kontravenienten noch nicht rechtskräftig feſtgeſtellt geweſen, ſo iſt ſie auf denjenigen Betrag zu ermäßigen, welcher bei Anwendung der Kabinets-Ordre maßgebend iſt.

# Regiſter.

Es iſt aus mehreren Gründen, insbeſondere um die Bearbeitung des Regiſters ſchon während des Drucks des Hauptwerks möglich zu machen, beliebt worden, bei jedem Artikel nur die Ziffer des Präjudizes zu benennen; hienächſt aber einen beſonderen Nachweis folgen zu laſſen, auf welcher Seite des Buches jedes Präjudiz zu finden iſt. Der Leſer, welcher das Sachregiſter benutzen will, wolle daher zuerſt unter dem Hauptwort des erſten Regiſters die Ziffer des Präjudizes, und dann in dem zweiten Regiſter die betreffende Seitenzahl aufſuchen.

---

# I. Sach-Regiſter.

## A.


**Abdeckerei-Privilegien.**
im Herzogthum Sachſen. Pr. 573.

**Abfindung.**
der unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwängerten, iſt ſchlechthin reviſionsfähig. Pr. 1423.
der Erben einer geſchiedenen für unſchuldig erklärten Ehefrau. Pr. 2085.

**Abgaben und Laſten.**
über deren Anmeldung zum Hypothekenbuch in den wiedervereinigten Provinzen. Pr. 766.
deren Uebergehen auf den Adjudikatar bei nothwendigen Subhaſtationen. Pr. 1203.
Verpflichtung für den Käufer eines bäuerlichen Grundſtücks für die aus dem Urbarium ſich ergebenden. Pr. 1517.
über die objektiv-dingliche Natur rückſtändiger gutsherrlicher Abgaben. Pr. 1634.
Vorauserhebung einer intabulirten gutsherrlichen Präſtation auf mehrere Jahre. Pr. 1824.
über die Nothwendigkeit der Leiſtung unter Vorbehalt, ſtreitiger von einer Mühle zu entrichtenden Getreide-Abgaben. Pr. 2031.

**Abgeſchichtete Kinder.**
in den Weſtphäliſchen Provinzen. Pr. 946. Pr. 1498.

**Ablöſung.**
in Beziehung auf Bergiſche Mehrpacht. Pr. 55.
ob die Pflichtigen die Fortdauer der Dienſte fordern dürfen. Pr. 507.

insbeſondere in den Weſtphäliſchen Landestheilen? Pr. 943.
in Beziehung auf Forſtſervituten. Pr. 1071.
Verträge über Ablöſung von Naturalleiſtungen, deren Perfektion. Pr. 1266.

**Ablöſungskapitalien.**
ob dieſelben Pertinenzialqualität haben, und auf den Adjudikatar übergehen? Pr. 1315.

**Abrechnungsbücher der Fabrikanten.**
Wirkung der Eintragung in dieſelben. Pr. 2071. a.

**Abtretung der Rechte, ſiehe Zeſſion.**

**Abzugsgeld.**
deſſen Bedeutung nach Oppeln-Ratiborſcher Landesordnung. Pr. 984.

**Actio de pauperie.**
iſt in dem Preußiſchen Landrecht v. 1721 beibehalten. Pr. 1321.

**Adel.**
die Ehen eines dem hohen deutſchen Adel angehörigen Reichsgrafen mit einer Perſon niederen, wenn auch neuen Adels iſt für eine Mißheirath nicht zu achten. Pr. 1695.
ſtandesungleiche Ehen des Adels in Schleſien. Pr. 1944.

**Adjudikationsbeſcheide.**
wer bei Nichtigkeitsbeſchwerden gegen dieſelben als Implorat zuzuziehen? Pr. 236.
wenn dieſelben vor dem 1. März 1834 ergangen, iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde unzuläſſig. Pr. 456.
Nichtigkeitsbeſchwerden gegen dieſelben, können ſich nicht auf Verfügungen gründen, die vor Anordnung der Taxe erlaſſen ſind. Pr. 558.
nach erfolgter Vernichtung derſelben iſt, wenn ein Reſolut nöthig, auf „Fortſetzung des Subhaſtationsverfahrens“ zu erkennen. Pr. 1594. b.
der Nichtigkeitsgrund aus § 5. Nr. 10. litt. a. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 findet auch gegen Adjudikations-Antheilen ſtatt. Pr. 1978.
Berechnung der Friſt zur Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen dieſelben. Pr. 2030.

**Adzitation.**
deren Wirkung bei Regreßnahme an den Richter. Pr. 1825.

Digitized by Google

**Agnition.**

deren Rechtsbeſtändigkeit, wenn ſie, bei einer Klage gegen den Pflegebefohlenen, durch deſſen Vormund erfolgt. Pr. 1456.

**Agnaten,** ſiehe Lehn.

**Aktivforderungen.**

Beſchlagnahme derſelben als Exekutionsmittel. Pr. 319.

Termin, wann bei ſolcher Beſchlagnahme die Beſchränkung der Dispoſitionsfähigkeit des Exequendus anfängt. Pr. 1959.

Gewährleiſtung, wenn dieſelben mit der Wirkung einer Angabe an Zahlungsſtatt überwieſen werden. Pr. 2012.

**Alimentation.**

Begründung der Klage auf dieſelben, gegen Verwandte eines hilfloſen Familienmitgliedes. Pr. 161.

insbeſondere, wenn der zunächſt Verpflichtete kein ſofort anzugreifendes Vermögen beſitzt. Pr. 174. Pr. 1198.

gegen mehrere gleich nahe Verwandte muß der Anſpruch auf Alimentation in einem gemeinſchaftlichen Verfahren geltend gemacht werden. Pr. 1202.

**Alimente.**

von einem Vergleiche über künftige Alimente der minorennen Geſchwächten und des Kindes, kann der Schwängerer, wenn er bis zur Majorennität derſelben Zahlung geleiſtet, nicht zurücktreten, auch wenn das Gericht die Genehmigung verſagt hätte, das Dekret aber ihm nicht ausgehändigt wäre. Pr. 1534.

die Verurtheilung zur Zahlung von *künftigen* Alimenten begründet nicht den Antrag auf Eintragung. Pr. 1619.

die Klage der Geſchwächten gegen den Schwängerer auf Erſatz bereits verausgabter Verpflegungskoſten unterliegt nicht der vierjährigen Verjährung. Pr. 1691.

dieſe Verjährung findet auch nicht ſtatt, wenn die Alimente erſt mit der Schwängerungsklage, nach Ablauf von mehr als 4 Jahren nach der Geburt des Kindes eingeklagt worden. Pr. 2039.

**Alimentenvertrag,** ſiehe Vitalitienvertrag.

**Allodifikationszins.**

für denſelben haftet in der Regel derjenige, der ſich zur Zeit der Pu-

bliſation des Geſetzes v. 21. April 1825 im Beſitz des Grundſtücks befand. Pr. 371.
derſelbe bedarf keiner Eintragung. Pr. 1246.

Altentheil.
der gerichtlichen Regulirung deſſelben bedarf es bei freien, eigenthümlichen bäuerlichen Grundſtücken nicht. Pr. 427.
der heirathende Altſitzer darf die Frau in die Altentheilswohnung mit aufnehmen. Pr. 519.
iſt daſſelbe für Eheleute ſtipulirt, ſo reduziren ſich bei dem Tode des einen Ehegatten die Leiſtungen der Regel nach auf die Hälfte. Pr. 618.

Altmark.
die dortigen Baudienſte ſind, als ungemeſſene, für aufgehoben zu achten. Pr. 130.
Naturaldienſte unterliegen auch dort der Verjährung nach § 429. Tit. I. Th. II. des A. L. R. Pr. 191.
Erläuterung der wegen der dortigen Dienſtgelder ergangenen Verordnung vom 23. Juli 1845. Pr. 1954.

Analphabeten.
die Verhandlung iſt für denſelben unverbindlich, wenn nur der Richter die Kreuze atteſtirt, und der mitgebrachte Aſſiſtent nur für ſich ſelbſt unterſchrieben hat. Pr. 246. Pr. 749.
demſelben gegenüber kann der Schreibenskundige nicht ohne Weiteres von dem Vertrage zurücktreten. Pr. 495.
der mit demſelben aufgenommenen Notariatsverhandlung kann bei ſonſt beobachteter Form die mangelnde Ausfertigung nicht präjudiziren. Pr. 896. Auch nicht, wenn der inſtrumentirende Notar ſelbſt, und nicht der zweite Juſtizkommiſſar oder Zeuge die Kreuze atteſtirt hat. Pr. 1651.
Zugeſtändniſſe deſſelben, in einer formell mangelhaften Urkunde entbehren der Beweiskraft. Pr. 1044.
Verhandlungen mit denſelben bedürfen der Vorleſung. Pr. 1251. a.
wenn dieſelben eine von einem Dritten aufgeſetzte Punktation vor dem Richter ihrem Inhalte nach genehmigen, ſo bedarf es nochmaliger vollſtändiger Niederſchreibung nicht. Pr. 1558.
ſo lange dieſelben eine Punktation über ein Grundſtück noch nicht

Digitized by Google

rechtsverbindlich anerkannt haben, können ſie ohne alle Form von dem Geſchäft wieder zurücktreten. Pr. 1636.
auch bei Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit kann der Richter den Analphabeten den Aſſiſtenten zuordnen. Pr. 1822.
das Protokoll wird dadurch nicht unverbindlich, daß es die Umſtände wegen der Unterzeichnung des Analphabeten nicht aufführt. Pr. 2065.

Anbauer (neue).
deren Recht auf Benutzung der Gemeingründe. Pr. 987. Pr. 1622.

Anerbenrecht.
Natur deſſelben in den weſtphäl. eigenbehörigen Kolonaten. Pr. 1160. b.
Beſtellung deſſelben zur Zeit, wo es geſetzlich außer Kraft geſetzt war. Pr. 1668.
Erbrecht der Kinder zweiter Ehe des mit dem letzten Anerben kinderlos verheirathet geweſenen Ehegatten. Pr. 1782.

Anerkenntniß.
Wirkung deſſelben, wenn es in dem mit einem Dritten abgeſchloſſenen Vertrage abgegeben iſt. Pr. 269.
Grenzen ſeiner Wirkung. Pr. 1510.
inwiefern daſſelbe die Verjährung unterbreche? Pr. 1646.

Angabe an Zahlungsſtatt.
Gewährleiſtung, wenn eine ausſtehende Forderung mit der Wirkung einer Angabe an Zahlungsſtatt, einem Gläubiger im Wege der Exekution überwieſen wird. Pr. 2012.

Antrag (Einrede über den Antrag des Klägers hinaus.)
wenn der Kläger ſeine Forderung erſt in zweiter Inſtanz erhöht hat. Pr. 524.
bei öffentlichen Aufgeboten von Intereſſenten. Pr. 1195.

Anweiſung.
die Zahlungsverpflichtung des Akzeptanten ſetzt die Gültigkeit der Anweiſung voraus. Pr. 784.
inwiefern eine von dem Gemeinſchuldner auf ſeine eigenen Schuldner gegebene Anweiſung, wenn ſie bis zur Eröffnung des Konkurſes unbezahlt geblieben, der Maſſe verbleibt? Pr. 813.
wann eine Beſitzübertragung durch Anweiſung für vollendet anzuſehen? Pr. 1713.

**Apotheker-Privilegien.**

deren Vererblichkeit in den Landestheilen des vormaligen Königreichs Weſtphalen. Pr. 637.

**Appellation.**

wenn im Laufe der II. Inſtanz durch Verzichtleiſtung der Streitgegenſtand unter 50 Thlr. herabſinkt, ſo kann die Appellation nicht als unzuläßig zurückgewieſen werden. Pr. 1197.

Friſtbeſtimmung, wenn die mit dem Reſtitutionsgeſuch gegen ein Kontumazialurtel zurückgewieſene Partei nur zur Appellation zugelaſſen wird. Pr. 1281.

auch gegen die Verweiſung eines Anſpruchs ad separatum iſt die Appellation zuläſſig. Pr. 1613.

**Armengeſetze.**

a) nach allgemeinen Vorſchriften:

Regreß gegen der Kommune des Geburtsorts des Eingewanderten findet nicht ſtatt. Pr. 234.

wenn die zu verpflegenden Kinder bei der Mutter verblieben, der Vater aber ſeinen letzten Wohnſitz an einem andern Orte hatte. Pr. 250.

unter welcher Bedingung der zu verpflegenden Kommune die Regreßnahme an diejenige Kommune zuſteht, welcher der Verpflegte angehört? Pr. 413.

wann in Prozeſſen wegen Armenverpflegung Sportul- und Stempelfreiheit eintritt? Pr. 1473.

b) nach Märkiſchem Recht: Pr. 122. Pr. 314. Pr. 843.

c) in Weſtpreußen: Pr. 1119.

**Arreſtanlegung.**

inwiefern dieſelbe einen Regreß gegen den Arreſtanleger begründet? Pr. 36. Pr. 391.

**Aſſekuranzſtreitigkeiten.**

Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde erfolgt bei den Schiedsrichtern, die in erſter Inſtanz erkannt haben. Pr. 1587.

**Aſſignationen** (kaufmänniſche).

zu deren Weſen bedarf es nicht, daß auch der Aſſignatar Kaufmann ſei. Pr. 969.

inwieweit der Inhaber derſelben ſich an den Ausſteller halten könne. Pr. 1407.
Der Aſſignat braucht nicht Kaufmann zu ſein. Pr. 1968.
Unterſchied gegen gewöhnliche Anweiſungen bei verſtatteter Nachſicht. Pr. 1969.

**Aszendenten.**
deren Erbfolge in Minden und Ravenberg. Pr. 435.
desgleichen bei Perſonen adlichen Standes im Herzogthum Warſchau. Pr. 496.
desgleichen, nach gemeinem Recht. Pr. 1457.

**Aufgebot.**
Gerichtsſtand bei dem Aufgebot von Wechſeln. Pr. 1865.
in wie weit das Aufgebot der Realprätendenten eines Grundſtücks ſich auf Grundgerechtigkeiten erſtrecke? Pr. 1866.

**Ausländiſche Papiere.**
Klagen auf Rückgabe eines auf ein Geſchäft mit denſelben gezahlten Angeldes ſind für ungültig nicht zu achten. Pr. 1618.

**Ausſicht**, ſiehe: Licht und Ausſicht.

**Ausſtattung.**
dahin gehören auch die dem Kinde gemachten Schenkungen in öffentlichen Papieren. Pr. 1317. a.
Kinder, die an Ausſtattung überhoben haben, dürfen das Ueberhobene auch bei Theilung des Nachlaſſes des letztlebenden der Eltern ſich nicht anrechnen laſſen. Pr. 1468 b.
Märkiſches Recht. Pr. 1817. b.

**Auswanderung.**
Verjährung der Strafe für unbefugtes Auswandern. Pr. 209.

## B

**Bannmeilen-Gerechtigkeit.**
im Herzogthum Sachſen. Pr. 1099.

**Bau an der Grenze.**
Klage auf Zurückrücken des Gebäudes. Pr. 288.
Form der Genehmigung der Grenzlinie. Pr. 668.

Begriff der wahren Grenzlinie. Pr. 1283.
Stillſchweigende Einwilligung des Nachbars. Pr. 1480.

**Baudienſte.**

ſind in der Altmark, als ungemeſſene, für aufgehoben zu achten. Pr. 130.
Beſchränkung derſelben auf das Bedürfniß der Wirthſchafts- und unentbehrlichſten Wohngebäude macht ſie nicht zu gemeſſenen. Pr. 912.
können nach Ablauf der von der Generalkommiſſion beſtimmten Friſt nicht weiter nachgefordert werden. Pr. 1241.

**Bauerzinſen.**

Vorbehalt des Rechts bei Leiſtung derſelben. Pr. 315.
Remiſſion derſelben in der Mark. Pr. 1159.

**Bauholzgerechtigkeit.**

Abfindung der Müller dafür, in Oſtpreußen und Litthauen. Pr. 472.
ob der Berechtigte ſich mit dem Bau in Wellerwänden begnügen müſſe? Pr. 1685.

**Baurecht.**

Schadloshaltung bei verdungenen Bauen. Pr. 35.
die von der Polizei unterſagte Wiederbebauung eines mit ihrer Erlaubniß bebaut geweſenen Platzes begründet ein Recht auf Entſchädigung. Pr. 220.
Beſchränkungen wegen des nachbarlichen Lichtrechts. Pr. 756. Pr. 780 b. Pr. 1777.
Entfernung von der Grenze, Jus interstitii. Pr. 448. Pr. 780 a. Pr. 1298. Pr. 1777. Pr. 2062.
Oeffnung in der Mauer nach des Nachbars Hof oder Garten. Pr. 975.

**Bauſachen.**

über deren Reviſionsfähigkeit. Pr. 785.
über die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels der Reviſion oder der Nichtigkeitsbeſchwerde. Pr. 787. Pr. 1179. Pr. 1168.

**Bäuerliche Regulirung.**

Kündigungsbefugniß des Pächters, wenn die Auseinanderſetzung vor der Beſtätigung des Rezeſſes erfolgt. Pr. 245.
Regulirungskoſten bei in Konkurs oder Subhaſtation befindlichen Grundſtücken. Pr. 446.
Nachforderungen nach Vollziehung des Rezeſſes. Pr. 466.

Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann. Pr. 602.

Normalentſchädigung. Pr. 672. Pr. 673.

Entſchädigung des Gutsherrn für die aufgehobenen Dienſte, im Poſenſchen. Pr. 689.

Ausſchließung der Rechtsmittel der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Vergleichs. Pr. 761.

Regulirung vormals menonitiſcher Grundſtücke. Pr. 832.

von Ländereien, die nicht der Gutsherr, ſondern ein Dritter verliehen hat, kann erſterer keine Entſchädigung fordern. Pr. 920.

Uebergang des Eigenthumes eines regulirungsfähigen Hofes erfolgt erſt durch die Auseinanderſetzung. Pr. 948.

Kennzeichen der Regulirungsfähigkeit in Poſen, Kulm, Michelau und Thorn. Pr. 994. Pr. 1208.

Nachforderung der Baudienſte. Pr. 1241.

Erforderniſſe eines Beſchluſſes gemeinſamer Intereſſenten zur Ausſtellung einer Vollmacht. Pr. 1427.

der Regulirungsanſpruch an eine nicht-erbliche Ruſtikalſtelle iſt kein der ehelichen Gütergemeinſchaft zuſtehendes Vermögensſtück. Pr. 1601.

Eintritt des Eigenthums regulirter Nahrungen im G. H. Poſen. Pr. 1961.

Kompetenz der Spezial- und Regierungs-Kommiſſarien zur Aufnahme von Verträgen. Pr. 1968.

Suspenſion der Regulirungsprozeſſe im Jahre 1815. Pr. 2010.

**Bäume.**

Erwerbung und Beſitz derſelben nach Anſchlag mit dem Forſthammer. Pr. 1570.

**Beiliegergeld.**

im Herzogthum Weſtphalen, findet keine Anwendung mehr. Pr. 1271.

**Beneficium taxae.**

Zinsfuß für Ermittelung der Lehntaxe Pommerſcher Lehngüter. Pr. 86.

**Benefizialerbe.**

die Berufung auf die Eigenſchaft derſelben muß vor rechtskräftiger Entſcheidung erfolgen. Pr. 469.

der Anſpruch an denſelben wegen erfolgter Befriedigung nicht bevorzugter Gläubiger, ſteht nicht dem Maſſen-Kurator, ſondern nur dem einzelnen benachtheiligten Gläubiger zu. Pr. 609.

wer nach Eröffnung des erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſes mit dem in der Adminiſtration verbliebenen Benefizialerben Verträge ſchließt, hat mit der Maſſe kontrahirt. Pr. 963.
Siehe auch: Erbſchaftsantritt.

**Berg** (vormals Großherzoglich Bergiſche Landestheile).
Mehrpacht. Pr. 55.
Allodifikationszins. Pr. 371. Pr. 1246.
Erlaß des Kanons für Gewährung eines Mühlenzwangsrechts. Pr. 395.
Kurmudsgüter. Pr. 477.
Befugniß zu letztwilligen Dispoſitionen sub jure recadentiae. Pr. 869.
Gutsherrlich vorbehaltene Rechte an den Kolonatswaldungen. Pr. 1037
Verpflichtung des Erbverpächters zur Zahlung der auf dem Gute haftenden Abgaben. Pr. 1206.
Kriterien der Leib- und Zeitgewinngüter. Pr. 2046.

**Bergrecht.**
Begriff der „Dominien" in der Schleſiſchen Bergordnung. Pr. 45. in Magdeburg. Pr. 1527.
Konkurrenz der Nachmuthungen mit dem Finderrecht. Pr. 521.
Verpflichtung des Grundeigenthümers, Grund und Boden an die Bergbauenden zu überlaſſen — und deſſen Entſchädigung. Pr. 538. a. b. Pr. 1284. Pr. 1890.
Recht des Muthers. Pr. 781. Pr. 1157. Pr. 1310.
Obſervanz in der Abtei Werden wegen Umfangs des Rechts, ein Kohlenflöz abzubauen. Pr. 782.
Muthung eines zufälligen Fundes. Pr. 861. Pr. 1308. Pr. 1684.
Reſervation eines Diſtrikts zu eigenem Bergbau Seitens des Staats. Pr. 862.
Entſchädigung des Grundeigenthümers wegen der zu Tage geführten Waſſer. Pr. 1060.
Alter im Felde bei General- und Spezial-Muthungen. Pr. 1182.
Sicherheitsbeſtellung bei von dem Grundeigenthümer verlangten Einſtellung der Schürfarbeiten. Pr. 1213.
Recht des Grundbeſitzers bei Vermeſſung der Fundgrube. Pr. 1243.
Regalität der Steinkohlen in Kurſachſen. Pr. 1557. der Braunkohlen. Pr. 1979.

Form der Muthung in Cleve und Mark. Pr. 1363.
Zuſchreibung im Berggeſetzbuch beſtimmt den Uebergang des Eigenthums an Bergantheilen. Pr. 1418. b.
Naturalzehnt von Kohlenbergwerken in Jülich und Berg. Pr. 1444.
Entſchädigung des Grundeigenthümers für den durch den Bergbau erlittenen Verluſt. Pr. 1462.
Verpflichtung der Gewerkſchaft des Erbſtollens, bei gehemmtem Grubenwaſſer. Pr. 1610.
Aufläſſigkeit des Gewerken und Freierkennung, nach Kurkölniſcher Bergordnung. Pr. 1677.
Gewinnantheil des Nießbrauchers eines Bergwerks-Eigenthums. Pr. 1686.
Mitbaurecht der Grundeigenthümer zur Hälfte, in Schleſien. Pr. 1703. Pr. 1748.
Subhaſtation von Bergantheilen. Pr. 1878.
Verluſt der Kuren wegen Säumigkeit in Zahlungen der Zubuße. Pr. 1898.
Legitimation der Lehnsträger bei Prozeſſen der Gewerkſchaften. Pr. 1919.
Eintritt der Wirkung des Schürfſcheins. Pr. 1924.
Bergzehent, deſſen Begriff. Pr. 2024.
Entſchädigungsanſpruch des Nutzungsberechtigten an einem durch den Bergbau benachtheiligten Grundſtücke. Pr. 2055.
Entſchädigungspflicht des Schürfers auf eigenem Boden. Pr. 2068. b.

**Beſchwerden.**

deren Reſſort. Pr. 1880. Pr. 1889. Pr. 1955. Pr. 1987.

**Beſitzergreifung.**

Requiſite zur Erlangung des Beſitzes durch Uebergabe. Pr. 528.
Erwerbung des Beſitzes eines Unterſagungsrechts, insbeſondere bei Exkluſivberechtigungen. Pr. 913.
der Gemeinden. 1126.
die fehlerhafte Beſitzergreifung präjudizirt nicht dem Nachfolger im Beſitz. Pr. 1158.
Beſitzübertragung durch Anweiſung. Pr. 171 d.

**Beſitzrechte.**

Richterliche Aufforderung zur Angabe des Beſitztitels wider einen ehemaligen Beſitzer der Sache. Pr. 829.

Befugniß des im Beſitze befindlichen Negatorienklägers gegenüber dem Servitutsberechtigten. Pr. 2008.

**Beſitzſtörung.**

erfolgt noch nicht durch die mündliche Drohung, eine vornehmen zu wollen. Pr. 1252.

Begriff der heimlichen Beſitzſtörung. Pr. 1369.

und der gewaltſamen. Pr. 1565.

**Bevollmächtigter, falſcher.**

die Vorſchriften über falſche Prozeßbevollmächtigte gehören dem materiellen Recht an. Pr. 595.

**Blödſinnigkeitserklärungs-Prozeß.**

nur der Kurator, nicht der Kurande darf ein Rechtsmittel einlegen. Pr. 1307.

die Einbringung der Klage ſteht auch dem in Gütergemeinſchaft lebenden Ehegatten gegen den anderen Ehegatten zu. Pr. 1617.

die Klage iſt auch zuläſſig gegen Ehefrauen in maritaliſcher oder väterlicher Gewalt. Pr. 1780.

dem Fiskus ſteht gegen ein abweiſendes Urtei kein Rechtsmittel zu. Pr. 1909.

**Braugerechtigkeit.**

Strafe der Beeinträchtigung derſelben. Pr. 355.

Schranken des durch das Edikt vom 7. September 1811 aufrecht erhaltenen Braurechts. Pr. 511.

Pflicht zur Anzeige der in der Brauanſtalt vorgenommenen Veränderungen. Pr. 909.

Untrennbarkeit des Rechts von dem Grundſtücke. Pr. 1132.

**Brau-, Malz- und Darrhäuſer.**

über die Fortdauer der Verbindlichkeit, ſich derſelben zu bedienen, nach Verſchiedenheit der Provinzen. Pr. 107.

**Braunkohlen.**

deren Regalität in Sachſen. Pr. 1979.

**Brautſchätze.**

deren Regulirung im Münſterſchen. Pr. 1826.

**Brennereigerechtigkeit.**

in wie weit die ſubſidiariſche Verhaftung der Brennereibeſitzer für die

Steuervergehungen des Geſindes u. ſ. w. auch den Sequeſter treffe? Pr. 231.
Verhaftung für bloße beim Brauen beſchäftigte Tagelöhner. Pr. 804.
Grenzen jenes Rechts ſeit der Geſetzgebung von 1811. Pr. 868.
Untrennbarkeit des Rechts von dem Grundſtücke. Pr. 1132.
Strafe der Unterſagung des Gewerbes. Pr. 1211.
Umfang der ſubſidiariſchen Verhaftung für das Geſinde. Pr. 1350.

**Brieg (Fürſtenthum).**
Eintritt der ehelichen Gütergemeinſchaft durch Vererbung. Pr. 1036. a.

**Brückenbau.**
Schleſiſches Provinzialrecht. Pr. 417. Pr. 480.

**Brückengeld.**
Fiskus iſt davon, den Privatverpflichteten gegenüber, nicht befreit. Pr. 1746.

**Bürgſchaft.**
Verpflichtung des Bürgen aus einem den Exekutivprozeß begründenden Schuldinſtrument. Pr 63.
Ungültigkeit der Bürgſchaft für geſetzlich gemißbilligte Schuldverpflichtungen. Pr. 118.
Bürgſchaften der Ehefrauen. Pr. 587. Pr. 1223. Pr. 1764.
Verluſt des Rechts gegen den ſelbſtſchuldneriſchen Bürgen. Pr. 783.
Tendenz der Zertioration einer ſich verbürgennde Frauensperſon Pr. 1384. Pr. 2049.
Stillſchweigende Bürgſchaft aus verſtellten Verträgen. Pr. 1515.
Verpflichtungen aus Inſtrumenten, von Manns- und Frauensperſonen ausgeſtellt. Pr. 1545.
Selbſtſchuldnerliſche Bürgſchaft für eine Realſchuld. Pr. 1590.
„Anhalten“ des Gläubigers zur Befreiung von der Schuldverbindlichkeit Pr. 1823.
Verbürgung für das Kapital. Pr. 1967.
Einwand des ſelbſtſchuldneriſchen Bürgen, daß der Gläubiger ſich zunächſt an das Pfand halten ſolle. Pr. 2091 a. Pr. 2091 b.

# C.

(Siehe auch unter K. und Z.)

**Chauſſeebau.**

liegt in der Mark Brandenburg, und insbeſondere auch in der Neumark, den Dominien ob, auf deren Grund und Boden ſie befindlich ſind. Pr. 10. Pr. 1972.

liegt in Schleſien dem Fiskus ob, wenn eine Landſtraße in eine Chauſſee umgewandelt wird. Pr. 480.

**Code civil.**

der Artikel 2281. wegen der dreißigjährigen Verjährung gilt nur wegen ſolcher Gegenſtände, wegen welcher der Code die Verjährung überhaupt zuläßt. Pr. 38. a.

dieſe 30 Jahre laufen vom Tag der Publikation des Code, und ſind auf früher angefangene Verjährungen, die einen längern Zeitraum erforderten, nicht anzuwenden. Pr. 38. b.

der Artikel 1341. bildet in ſeinem ganzen Umfange eine materielle Rechtsvorſchrift. Pr. 40.

bei Verträgen zwiſchen Unterthanen des Preußiſchen Staats in der Rheinprovinz, gelten in Beziehung auf die nothwendige Form die Vorſchriften des Code. Pr. 352. a.

der Artikel 1341. bedingt nicht zur Gültigkeit von Verträgen über 150 Francs die Schriftlichkeit der Abfaſſung, ſondern enthält nur eine Vorſchrift über den Beweis. Pr. 352. b.

daſſelbe gilt von dem Artikel 2044. wegen der Vergleiche. Pr. 352. c.

der Artikel 691. wegen Ausſchließung der Verjährung bei dem Erwerbe der Grundgerechtigkeiten gilt nur zu Gunſten des Grundeigenthümers. Pr. 575.

Wirkung der durch den Artikel 691. eingetretenen Unterbrechung der Verjährung. Pr. 769.

der Art. 691. hat die Verjährung bei Fiſchereien in Flüſſen nicht unterbrochen. Pr. 529.

bei Holzberechtigungen iſt der Lauf der Verjährung durch den Art. 691. unterbrochen worden. Pr. 1109.

unter der Herrſchaft des Code civil hat eine erwerbende Verjährung von Pfarrabgaben nicht anfangen können. Pr. 1874.

**Condictio indebiti**, ſ. Rückforderung.

# D.

**Dammbauten.**

Unterhaltungspflicht der Eigenthümer des Ufers. Pr. 582.

**Darlehn.**

auch einem von mehreren Vormündern, Kuratoren, Vorſtehern kann außergerichtlich gekündigt werden. Pr. 697.

Ort der Rückzahlung eingetragener Schulden. Pr. 734.

inwiefern die Annahme eines höheren Schuldſcheins zur Nachzahlung der fehlenden Valuta verpflichte? Pr. 957.

ob die Annahme des Schuldſcheins den Gläubiger zur Feſthaltung darin erwähnter, nicht geſetzlicher Zahlungsmodalitäten verpflichte? Pr. 1128.

Darlehne in Gold. Pr. 1156.

Darlehne an Subaltern-Offiziere. Pr. 1737.

Darlehne an Unteroffiziere und gemeine Soldaten. Pr. 1869. a. b.

Darlehne in Inſtrumenten mit Zinskoupons. Pr. 1916.

Beweis der gegebenen Valuta bei Hypotheken-Inſtrumenten. Pr. 1992. Pr. 2009.

Zugeſtändniß, daß ein Theil der Valuta nicht baar, ſondern durch Abrechnung einer Schuld des Darlehnsnehmers berichtigt ſei. Pr. 1006.

Siehe auch: Darlehnszinſen, Schuldſcheine.

**Darlehnszinſen.**

Zins vom Zinſe auf Grund eines bloßen Zinſenzahlungs-Mandats findet nicht ſtatt. Pr. 1.

Kaufmänniſche Zinſen. Pr. 34. Pr. 277. Pr. 396.

Zehnjährige Verjährung rückſtändig bleibender Zinſen. Pr. 56. Pr. 200. Pr. 616. Pr. 1731.

Siehe auch: Zögerungszinſen.

**Depoſitenweſen.**

Vertretungsverbindlichkeit der Gerichtsmitglieder wegen ausgeliehener Kapitalien. Pr. 887.

die Generaldepoſitorien ſind dritten Perſonen gegenüber Recht zu nehmen ſchuldig, und wird durch die Gerichte vertreten. Pr. 1252. b.

**Depoſition.**

die geſetzlich geſtattete Befugniß zu deponiren, ſchließt das Recht des Gläubigers nicht aus, Zahlung zum Depoſitum zu fordern. Pr. 718.

Wirkung der Depoſition zur Abwendung der Exekution, bei eingelegter Nichtigkeitsbeſchwerde, in Beziehung auf das Eigenthum. Pr. 1225.

**Dienſte.**

Naturaldienſte in der Altmark, und deren Verjährung. Pr. 191.

unabänderliche Verwandlung der ungemeſſenen Dienſte. Pr. 274. im Magdeburgiſchen. Pr. 1399. b.

nachgeforderte Entſchädigung für nicht verlangte, und deshalb nicht geleiſtete Naturaldienſte. Pr. 745.

iſt das Recht auf Naturaldienſte im Hypothekenbuch eingetragen, ſo kann es durch Verjährung nicht verloren gehen. Pr. 1349.

Anſage des wöchentlichen Spanndienſtes muß erfolgen, auch wenn er ein für allemal auf einen beſtimmten Wochentag feſtgeſetzt worden iſt. Pr. 1430.

**Dienſtgelder.**

in den vormals dem Königreich Weſtphalen angehörig geweſenen Theilen der Provinz Sachſen. Pr. 1954.

**Diffamationsprozeß.**

iſt gegen den eingetragenen Hypothekengläubiger von Seiten des Beſitzers des verpfändeten Grundſtücks unſtatthaft. Pr. 647.

**Diffeſſionseid.**

Klauſel: „daß die Unterſchrift nicht an ſeiner Statt von einem Andern mit Wiſſen u. Willen des Schwörenden geſchrieben ſei.“ Pr. 1602.

**Dingliches Recht.**

die Dinglichkeit des Rechtes des Dorfſchmidts auf Schärfgetreide, wird bei nicht geſchehener Eintragung, durch die Erfüllung eines darauf gerichteten Vertrages nicht herbeigeführt. Pr. 845.

rückſtändige gutsherrliche, nicht eingetragene Abgaben haben nicht die Natur eines objektiv dinglichen Rechts. Pr. 1634.

**Dispoſitionsſcheine.**

haben die Natur eines Handelsbillets. Pr. 1141. a.

**Domainen-Bauerhöfe.**

die von den Regierungskommiſſarien in Folge des Edikts v. 27. Juni

1811 aufgenommenen Lizitationsverhandlungen über Domainen und deren Pertinenzien gelten gleich den gerichtlichen. Pr. 3.

die Geſetze von 1777 u. 1790 haben nicht eine bloße spes für den Interimswirth, ſondern ein wahres Erbrecht an den Höfen gewährt. Pr. 70.

vor erfolgter Auseinanderſetzung vererbt der Inhaber eines Domainen-Bauerhofes den Anſpruch auf Verleihung des Eigenthums nach Maaßgabe der Deklaration vom 25. Februar 1790. Pr. 948.

die Beſitzer derſelben ſind Grundgerechtigkeiten für ihre Höfe gegen den Fiskus durch Verjährung zu erwerben fähig. Pr. 1680.

**Domainen-Pächter.**

werden aus Anſprüchen wegen Kriegsentſchädigung durch die Kab. Ordre vom 31. Januar 1822 nicht betroffen. Pr. 4.

**Dominien.**

als ſolche ſind im Sinne der ſchleſiſchen Bergordnung die Eigenthümer des Grund und Bodens zu verſtehen, in welchem ſich die Foſſilien befinden. Pr. 45.

daſſelbe gilt im Magdeburgiſchen. Pr. 1527.

**Dorfgemeinden.**

Rechte der in der Feldmark mit bäuerlichen Grundſtücken angeſeſſenen, aber auswärts wohnenden Wirthe. Pr. 658.

Rechte der neuen Anbauer. Pr. 987. Pr. 1622.

Rechte der Pfarreien an die Gemeingründe. Pr. 1355.

Gemeindeglieder als Beſitzer von Häuſern ohne Acker. Pr. 1463.

**Dorfgericht.**

zur ordnungsmäßigen Beſetzung für Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen genügt der Schulze und zwei Schöppen. Pr. 1615.

**Drohung,**

jemand eines Verbrechens wegen anzeigen zu wollen, vereitelt den Zivilanſpruch des Drohenden aus dem angeblichen Verbrechen. Pr. 2086.

**Duisburg.**

dortiges Statutarrecht über das den Kindern beigelegte Devolutionsrecht. Pr. 505.

## E.

**Ediktalzitation.**
bei Ediktalzitationen unbekannter Eigenthumsprätendenten zu einem im Hypothekenbuch nicht eingetragenen Grundſtücke tritt der Verluſt des Eigenthums mit der Rechtskraft des Präkluſionsurtels ein. Pr. 852. c.

**Ehegelöbniß.**
die Nothwendigkeit gerichtlicher oder notarieller Abſchließung beſteht für das Herzogthum Weſtphalen nicht. Pr. 179.
nach gemeinem Recht geſtattet Unbekanntſchaft mit einer ſchon früher ſtattgehabten Verlobung dem andern Theile den Rücktritt. Pr. 180.
auch nach gemeinem Recht iſt ein Ehegelöbniß eines filius familias wegen Mangels des väterlichen Konſenſes nichtig. Pr. 272.
inwiefern sponsalia clandestina die Eltern zur Verſagung des Ehekonſenſes berechtigen? Pr. 428. a.
Beleidigung des Vaters des Verlobten rechtfertigt den Rücktritt. Pr. 1106.

**Ehekonſens.**
inwiefern sponsalia clandestina die Eltern zur Verſagung des Ehekonſenſes berechtigen. Pr. 428. a.
auch die großjährige Tochter bedarf der Einwilligung des Vaters in die einzugehende Ehe. Pr. 428. b.
der nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindliche Sohn, darf auf Supplirung des Konſenſes nicht klagen. Pr. 1632.

**Eheliche Geburt.**
deren Anfechtung ſteht dem Kinde gegen den vorausſetzlichen Vater nicht zu. Pr. 302.
der von dem Vater zu führende Gegenbeweis muß vollſtändig geführt werden, und iſt nicht durch einen nothwendigen Eid zu ergänzen. Pr. 1125. Wohl aber findet Eidesdelation ſtatt. Pr. 1320.
die geſetzliche Vermuthung kommt auch den in der Ehe geborenen, obwohl nicht während derſelben erzeugten Kindern zu Statten. Pr. 1181. a. nicht aber, wenn die Ehe als nichtig aufgehoben wird. Pr. 1232.

Digitized by Google

bei Führung des Gegenbeweiſes iſt der anfechtende Vater auf die in den Geſetzen angeführten Fälle unmöglicher Vaterſchaft nicht beſchränkt. Pr. 1181. b.

dem Kurator eines abweſenden Ehemannes ſteht die Anfechtungsklage nicht zu. Pr. 1204.

die landrechtliche Vermuthung II. 2. § 1. iſt für die Mark Brandenburg ſuspendirt. Pr. 1387.

desgleichen die Jahresfriſt II. 2. § 7. für Anſtellung der Anfechtungsklage. Pr. 1392.

Verhalten des Reviſionsrichters, wenn die Abnahme eines über die Vollziehung des Beiſchlafs deferirten Eides ausgeſetzt geblieben iſt. Pr. 1455.

**Eheleute, deren Erbfolge.**

wenn an dem erſten Wohnſitz derſelben Gütergemeinſchaft beſtand, ſteht dem überlebenden Ehegatten das A. L. R. II. 1. § 496. beſprochene Wahlrecht nicht zu. Pr. 120.

Märkiſches Recht. Pr. 164.

in den Weſtphäliſchen Provinzen ſind durch das Geſetz vom 8. Jan. 1816 die wegen des Erbrechts der Ehegatten beſtandenen Provinzialgeſetze u. Statuten für wieder eingeführt zu achten. Pr. 518.

Pflichttheil des überlebenden Ehegatten. Pr. 944.

das Wahlrecht des A. L. R. II. 1. § 496. gilt auch da, wo die Suspenſion der drei erſten Titel eintritt. Pr. 1347.

bei der Erbfolge der Ehegatten entſcheidet auch wegen der Immobilien die Geſetzgebung des perſönlichen Gerichtsſtandes. Pr. 1492.

Ueberlaſſ. d. Nachlaßgrundſtücks an d. überlebenden Ehegatten. Pr. 1532.

**Eheleute, deren Vermögen.**

Interventionsrecht der Ehefrau gegen den, auf den Nießbrauch des Ehemannes an dem Eingebrachten der Frau, Beſchlag legenden Gläubiger. Pr. 5.

aus Darlehnsverträgen der Frau, die ohne Einwilligung des Mannes, und nicht auf ihr vorbehaltenes Vermögen kontrahirt worden, kann auch soluto matrimonio nicht geklagt werden. Pr. 67.

die Frau darf ihr Eingebrachtes nicht zurückfordern, ſo lange ſie ihren ſtandesmäßigen Unterhalt, wenn auch nur von dem Gläubiger des Ehemannes erhält. Pr. 75.

Digitized by Google

der Gläubiger des Ehemannes kann ſich nicht an die von der Frau eingebrachten Mobilien halten. Pr. 132.
Schuld der Ehefrau auf ihr vorbehaltenes Vermögen. Pr. 342.
Form der Zertioration bei Bürgſchaften der Ehefrauen. Pr. 587. Pr. 1223.
Erwerb der Frau in ſtehender Ehe. Pr. 702. Pr. 1765.
Klage der Frau gegen den Mann auf Anerkennung ihres Eingebrachten. Pr. 811.
inwiefern dem Mann das Recht zuſtehe, die der Frau gehörigen Kapitalien zu kündigen? Pr. 1095.
Verträge, zweiſeitige und läſtige, bei denen die Frau als Hauptkontrahentin neben dem Mann aufgetreten iſt. Pr. 1217.
zur Verpachtung der von der Frau in die Ehe gebrachten Grundſtücke bedarf der Mann ihres Konſenſes nicht. Pr. 1796.
wo die zur Gültigkeit der Schuld der Ehefrau erforderliche Bewilligung des Mannes der ſchriftlichen Form bedürfe? Pr. 1842.

## Eheſcheidung.

a) Eheſcheidungsgründe.

aa) Ehebruch.

die Ehefrau, die ſich deſſen ſchuldig gemacht, darf nicht wegen gleichen Vergehens gegen den Ehemann klagen. Pr. 430.
über die allgemeine Behauptung, daß Ehebruch getrieben ſei, findet Eidesdelation nicht ſtatt. Pr. 1040.
dringend verdächtiger Umgang wird durch den Beweis nicht konſumirten Beiſchlafs nicht beſeitigt. Pr. 1994.
darüber, daß das Verbot der Wiederverheirathung des Ehebrechers mit einer beſtimmten Perſon in dem Urtel nicht ausgeſprochen, ſteht der andern Partei kein Rechtsmittel zu. Pr. 95. Pr. 923.
wohl aber derjenigen Partei, welcher die Wiederverheirathung unterſagt iſt. Pr. 990.
auf das Verbot muß von Amtswegen, auch in den ſpätern Inſtanzen erkannt werden. Pr. 856. Pr. 1306. Pr. 1378.

bb) Bösliche Verlaſſung.

dafür iſt zu achten, wenn in demſelben Hauſe ein Ehegatte dem andern das eheliche Miteinanderleben verſagt. Pr. 942.
dafür iſt nicht zu achten, wenn die wegen Sävitien auf Scheidung

klagende Ehefrau dem Mandato de revertendo kein Gehör giebt. Pr. 1093.

der Klage iſt auch dann nachzugeben, wenn die Frau nach Ablauf der ihr geſtellten Friſt zurückgekehrt iſt, und der Mann ſie angenommen hat. Pr. 916.

die Klage findet auch dann ſtatt, wenn der verklagte Theil den Ort ſelbſt nicht verlaſſen hat. Pr. 181.

beharrliche Verweigerung der Aufnahme der Frau, von Seiten des Mannes, beſeitigt die einjährige Verjährung der Scheidungsklage. Pr. 519.

die Einwilligung in die Entfernung der Frau kann während des Scheidungsprozeſſes zurückgenommen werden. Pr. 403.

nur wenn der Mann Führungszeugniſſe vergeblich gefordert hat, darf er die Aufnahme verweigern. Pr. 1194.

cc) Verſagung der ehelichen Pflicht.

die bloße Nichtleiſtung iſt als Scheidungsgrund nicht anzuſehen. Pr. 156.

daß der Klage ein Mandat vorangehe, iſt nicht erforderlich. Pr. 1465.

dd) Unvermögen.

bei einer bloß durch hohes Alter hervorgebrachten Impotenz findet die Scheidung nicht ſtatt. Pr. 935.

ee) Raſerei und Wahnſinn.

Blödſinn iſt kein Eheſcheidungsgrund. Pr. 138.

zur Begründung der Klage gehört, daß der Verklagte durch ein Urtel für wahnſinnig oder raſend erklärt ſei. Pr. 1304.

ff) Nachſtellung nach dem Leben.

Karakter der Drohung. Pr. 1012.

die Thätlichkeit iſt nur dann erheblich, wenn der Kläger wirklich davon getroffen worden iſt. Pr. 1376.

Beleidigung unter Perſonen mittleren und höheren Standes. Pr. 163.

eine verziehene Thätlichkeit kann auch weiterhin nachfolgende nicht zur wiederholten machen. Pr. 908.

gg) Grobe Verbrechen.

über die Qualität der Verbrechen und Strafen als grob, hart und ſchmälich entſcheidet die Individualität. Pr. 372. Pr. 924.

ob eine erlittene Strafe eine ordentliche oder außerordentliche geweſen, iſt außer Einfluß. Pr. 1728.

Gefährdung des Gewerbes. Pr. 552. Pr. 553.

hh) Unüberwindliche Abneigung.

zu den ganz kinderloſen Ehen zählen auch diejenigen, in denen alle Kinder verſtorben ſind. Pr. 338.

die Beurtheilung, ob eine Ehe zur Zeit als ganz kinderlos zu erachten, bleibt richterlichem Ermeſſen überlaſſen. Pr. 934.

ſelbſtſtändige Klage auf Scheidung wegen eingewurzelten Widerwillens. Pr. 239. Pr. 758.

Unterwerfung unter die Folgen wegen der überwiegenden Schuld. Pr. 1452.

dieſer Eheſcheidungsgrund kann auch in der Reviſionsinſtanz noch geltend gemacht werden. Pr. 1572.

b) Kompenſation.

bei Veranlaſſung der Vergehen des Andern durch eignes unſittliches Betragen. Pr. 2053.

c) Remiſſion.

Vorbehalt bei Zurücknahme der Klage. Pr. 492.

Fortſetzung der Ehe durch Jahresfriſt, nach erlangter Kenntniß. Pr. 499. Pr. 925.

ausdrückliche Verzeihung. Pr. 1090. Pr. 1210.

Einwirkung verziehener Handlungen auf das Uebergewicht der Schuld. Pr. 1776.

Beiſchlaf während des Scheidungsprozeſſes. Pr. 230.

d) Eheſcheidungsprozeß.

nachträgliche Klage des Ehemannes auf Ablegung ſeines Standes und Namens. Pr. 98.

Sühnverſuch. Pr. 87a.

Zuläſſigkeit der Reviſion. Pr. 87b.

Angabe neuer, ſelbſt noch während des Prozeſſes vorgefallener Thatſachen zur Bewahrheitung des urſprünglichen Eheſcheidungsgrundes. Pr. 400.

wenn ſie nach dem Schluſſe erſter Inſtanz erfolgt. Pr. 1184.

neue Klagegründe in erſter Inſtanz. Pr. 1352.

der Ausſpruch, wer für den ſchuldigen Theil zu achten, iſt nothwendig. Pr. 1471.

in wie weit der Reviſionsrichter die Ueberzeugung der früheren Inſtanzrichter gelten laſſen müſſe? Pr. 1975.

Digitized by Google

e) Auseinanderſetzung der geſchiedenen Ehegatten.

Zurücknahme eingebrachter Kapitalien. Pr. 227.

ſtandesmäßige Verpflegung der für unſchuldig erachteten Ehefrau. Pr. 687. Pr. 1753.

Einkünfte aus vorbehaltenem Vermögen ſind auf die Alimente nicht abzurechnen. Pr. 1168.

Abfindung. Pr 361.

Wahl der Abſonderung des Vermögens bei ſtattgehabter Gütergemeinſchaft. Pr. 704. Pr. 1952.

Kolliſion der Eheſcheidungsſtrafen mit den, bei ausgeſprochener Vernichtung der Ehe, den Schuldigen treffenden Nachtheilen. Pr. 1522.

## Eheverträge.

bei bloßen Vermögensbeſtimmungen bedarf es nicht eines Beiſtandes für die Braut. Pr. 1021.

## Ehrenkränkung.

von einem Beamten bei Ausübung des Amts begangen, begründet kein Amtsvergehen, und iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde dabei nicht zuläſſig. Pr. 1035.

## Eid.

wenn auf Grund wortwidrig feſtgeſtellter Thatſachen auf einen Eid erkannt worden, iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde begründet. Pr. 360.

die Vorſchriften über das Verfahren, wenn ein von mehreren Litiskonſorten abzuleiſtender Eid von einzelnen nicht geſchworen wird, gehören zu den Rechtsgrundſätzen. Pr. 382.

ob ein Eid de veritate oder de ignorantia zu leiſten, iſt Prozeßvorſchrift. Pr. 2028.

die Eintheilung in aſſertoriſche und promiſſoriſche Eide iſt Prozeßvorſchrift. Pr. 795.

desgleichen die Beſtimmung wie bei Eidesleiſtungen der Gemeinen zu verfahren. Pr. 1153.

Wirkung, wenn bei theilbaren Objekten einzelne Litiskonſorten nicht ſchwören wollen. Pr. 1445.

bei eventuellen Eidesdelationen darf der Richter auch auf einen nothwendigen Eid erkennen. Pr. 1563.

eine pro jurare nolente erachtete Partei kann, wenn ſie ihr Aus-

bleiben entſchuldigt, in den folgenden Inſtanzen zum Eide verſtattet werden. Pr. 1693.

Verfahren, wenn eine Partei einen nothwendigen Eid leiſten ſoll, und vor Ableiſtung deſſelben beide Parteien verſterben. Pr. 1861.

wenn nicht alle Perſonen, die einen Eid zu leiſten haben, denſelben ſchwören, ſo kann nicht purifizirt, ſondern es muß von Neuem erkannt werden. Pr. 1943.

ein erkannter nothwendiger Eid iſt, bei eintretendem Tode des Schwörenden für geſchworen anzunehmen, wenn auch nur der mit gewöhnlicher Prozeß-Vollmacht verſehene Mandatar deſſelben die Erklärung abgegeben hat, daß er ſchwören will. Pr. 1962.

eine Partei, die ſich nur eventuell der Eidesdelation bedient, kann auch nach erfolgter Annahme des Eides noch andere Beweismittel vorſchlagen. Pr. 2079.

## Eingepfarrte.

denſelben ſteht in Prozeſſen, wenn ſie gegen Pfarrer, Kirchenvorſteher und Patron klagen, bei Einlegung von Rechtsmitteln nur die einfache Friſt zu. Pr. 1524.

dieſelben bilden in ihrer Geſammtheit eine Korporation, und können wegen der Kirchenbauten in Anſpruch genommen werden. Pr. 1816.

## Einkindſchaft.

bei einer ſolchen iſt der Stiefvater, oder die Stiefmutter nicht berechtigt, die Vorkinder auf das Pflichttheil zu beſchränken. Pr. 126.

daß das Voraus der Vorkinder wenigſtens die Hälfte des in die neue Ehe einzubringenden Vermögens betragen müſſe, iſt nicht sub poena nullitatis verordnet. Pr. 414.

bei ſtattgehabter Gütergemeinſchaft hindert ein Einkindſchaftsvertrag das Recht der Stiefkinder, nach dem Tode ihres leiblichen parens Auseinanderſetzung zu verlangen. Pr. 1226.

Minden-Ravensbergiſches Recht. Pr. 1176.

## Einrede.

über die erſt in zweiter Inſtanz vorgebrachte Einrede der Zahlung kann ohne Zurückweiſung erkannt werden. Pr. 383.

eben das gilt von dem Einwande der Kompenſation. Pr. 673. Pr. 1576.

Unterſchied zwiſchen ſolchen Einreden, die den Klagegrund an und für

ſich vernichten, und denen, die dem Anſpruch des Klägers ein eignes ſelbſtſtändiges Recht als Verklagten entgegenſtellen. Wirkung deſſelben für die Prozeßführung. Pr. 1108.

wenn bei dem Streit über die Leiſtung einer Abgabe die Verjährung eingewandt wird, ſo hat der Fordernde die geſchehene Leiſtung innerhalb der Verjährungsfriſt zu erweiſen. Pr. 1334.

wenn in zweiter Inſtanz der Kläger auf Grund einer von mehreren Einreden abgewieſen iſt, ſo darf der Reviſionsrichter ohne Zurückweiſung ſich doch der Prüfung der andern unterziehen. Pr. 1501.

wenn in der Hauptſache erkannt worden, ohne eine exceptio litis finitae oder ingressum impediens zu berückſichtigen, ſo darf dennoch auch noch in letzter Inſtanz auf einen ſolchen Einwand rekurrirt werden. Pr. 1609.

**Eiſenbahngeſellſchaften.**

Legaliſation ihrer Urkunden. Pr. 1588b.

denſelben ſteht bei Einlegung von Rechtsmitteln die Doppelfriſt zu. Pr. 1035.

**Entſagung.**

iſt nur in Rückſicht auf ihre rechtliche Wirkung, nicht aber in Rückſicht auf die Form den Schenkungen gleich zu achten. Pr. 801.

Erlaß einer Schuld erfordert bei Gegenſtänden über funfzig Thaler, wenn auch nicht eine gerichtliche, ſo doch ſchriftliche Erklärung. Pr. 1005.

**Entſchädigung.**

ſiehe: Schaden.

**Erbfolge.**

ſiehe: Aszendenten, Eheleute, und die betreffenden Provinzialrechte.

**Erbloſe Verlaſſenſchaften.**

das Recht darauf iſt durch die Beleihung einer Stadt mit Lübiſchem Recht noch nicht erworben. Pr. 468.

Schleſiſches Recht. Pr. 1727.

**Erbpacht.**

Gewährleiſtung bei Erbpachtverträgen. Pr. 26.

der Erbpächter des Dominialgutes iſt zur Klage auf Beſitzentſetzung



Digitized by Google

oder Verkauf des Gutes gegen den bäuerlichen Beſitzer deſſelben nicht befugt. Pr. 540.

der Anſpruch gegen den Erbpächter wegen fehlender, ausdrücklich vorbedungener Eigenſchaft, iſt nur auf Minderung oder Erlaß des Zinſes zu richten. Pr. 629.

erſt durch die Intabulation wird das Recht des Erbverpächters auf Zahlung des Erbpachtzinſes dinglich. Pr. 674.

Vertretungsverbindlichkeit des Erbpächters einer dem Krugverlage unterworfenen Schankſtätte, für die von ſeinem Abpächter ausgehenden Verletzungen. Pr. 707.

dem Erbpächter iſt die wirthſchaftliche Benutzung einer Wieſe zum Torfſtechen geſtattet. Pr. 997.

Aftervererbpachtung iſt unwirkſam. Pr. 1015.

Herabſetzung des Erbpachtzinſes wegen Verringerungen im Ertrage des Erbpachtſtückes. Pr. 1017.

Klauſel: „daß wenn der Erbpächter mit der Entrichtung des Kanons eine gewiſſe Zahl von Jahren in Rückſtand bleibe, das Erbpachtrecht verwirkt ſei.“ Pr. 1070.

die kontraktliche Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der auf der Sache haftenden Laſten iſt im Bergiſchen durch das Geſetz vom 21. April 1825 nicht aufgehoben. Pr. 1206.

auch bei einzelnen Grundſtücken ſtreitet bei einem Zweifel zwiſchen Erb- und Zeitpacht die Vermuthung für erſteres. Pr. 1286.

das Recht zur Beziehung des Erbpachtzinſes, kann ohne Erwerbung des dem Erbpächter an dem Grundſtück zuſtehenden Rechts, durch bloße Zeſſion auf einen Dritten nicht übergehen. Pr. 1288.

Kompenſationsrecht des Erbpächters von Pfarrgrundſtücken. Pr. 1365.

Verjährung kann zum Nachtheil des Erbverpächters, gegen ein Erbpachtſtück nicht anfangen. Pr. 1493.

Erbpächter ſind befugt, bei Gemeinheits-Separationen aufzutreten, Kuhweide und Abfindung in Anſpruch zu nehmen. Pr. 1626.

Anſprüche des Erbpächters auf Gewährung von Holz, wenn der Erbverpächter die Forſt getrennt von dem Gute veräußert. Pr. 1783.

## Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß.

ein Gläubiger, der ſchon vor deſſen Eröffnung einen Titel zur Hypothek

erworben hat, darf auch noch nachher die wirkliche Intabulation nachſuchen. Pr. 17.

die Grundſätze von dem Kompenſationsrechte des Pächters im Konkurſe gelten auch im erbſchaftlichen L. Pr. Pr. 258b.

auch im erbſchaftlichen L. Pr. darf der nachſtehende Hypothekengläubiger die Gültigkeit einer voreingetragenen Hypothek anfechten. Pr. 569.

dasjenige, was einem Gläubiger aus einer erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe irrthümlich zuviel gezahlt worden, kann mit der condictio indebiti von ihm zurückgefordert werden. Pr. 918.

Rechte der Gläubiger im erbſchaftlichen L. Pr. die erſt nach dem Tode des Gemeinſchuldners mit dem Benefizialerben kontrahirt haben. Pr. 958b. Pr. 958c.

bei eröffnetem erbſchaftlichen L. Pr. findet das Widerrufsrecht der Gläubiger in Beziehung auf Erbſchaftsentſagungen des Gemeinſchuldners nicht ſtatt. Pr. 1547.

## Erbſchaftsantritt.

die Unterlaſſung der Einreichung des Inventars wird durch die Behauptung des Erben, daß nichts hinterlaſſen worden, nicht beſeitigt. Pr. 242.

der Erbe, der wegen verſäumter Einreichung des Inventars für einen Erben ohne Vorbehalt anzuſehen, muß auch den Legataren gerecht werden. Pr. 1170.

Rechtsverhältniſſe der Erben untereinander, bei verſäumter Einreichung des Inventars. Pr. 1394.

die Nichtbefolgung der vorgeſchriebenen Formulare zu den Inventarien zieht den Verluſt der Rechtswohlthat nicht nach ſich. Pr. 1546.

durch rechtzeitigen Antrag auf gerichtliche Aufnahme des Erbſchaftsinventars, wird die Benefizialerben-Qualität gewahrt. Pr. 1809.

Anfang der Ueberlegungsfriſt für einen Pflegebefohlenen. Pr. 1893

nach erreichter Großjährigkeit treten für den Kuranden in Beziehung auf Einreichung des Inventars die allgemeinen Vorſchriften ein. Pr. 1930.

Siehe auch: Benefizialerbe.

## Erbſchaftsentſagung.

ein Irrthum des Entſagenden über die Größe der Erbſchaft macht die Entſagung nicht ungültig. Pr. 752.



Digitized by Google

dieſelbe ſteht auch dem Fiskus zu, dem eine vakante Erbſchaft anfällt. Pr. 1025.
unter Bedingungen, wenn auch zu Gunſten des Miterben erfolgt, hat ſie keine Wirkung. Pr. 1712.
der Widerruf derſelben, ſteht den Gläubigern außerhalb des Konkurſes nicht zu. Pr. 1254.
auch nicht bei eröffnetem erbſchaftlichen Liqu. Pr. Pr. 1547.
auch den Miterben gegenüber darf der Erbe, der einmal angenommen, nicht mehr entſagen. Pr. 1583.
Friſt, wenn die Erbſchaft durch Entſagung eines Andern anfällt. Pr. 1704.
Bedeutung der Vorſchrift, daß zum Nachtheil des Dritten nicht entſagt werden darf. Pr. 1894.

**Erbſchaftserwerbung.**

die Vorſchriften über Anfall, Antritt und Entſagung der Erbſchaft erleiden dadurch, daß zur Zeit des Ablebens des Erblaſſers Konkurs über ihn ſchwebte, keine Aenderung. Pr. 878.
wenn dem Fiskus eine vakante Erbſchaft anfällt, iſt er als wirklicher Erbe zu betrachten. Pr. 1025.

**Erbſchaftskauf.**

beim Mangel ausdrücklicher Beſtimmungen, liegt die Berichtigung des Erbſchaftsſtempels dem Erbſchaftskäufer ob. Pr. 1873.

**Erbſchaftsſchuld.**

Verhaftung der Erben vor erfolgter Theilung. Pr. 212.
desgleichen nach Preußiſchem Landrecht von 1721. Pr. 433.

**Erbunterthänigkeit.**

wenn dieſelbe ſchon vor 1807 durch Loskauf gewährt worden, beſteht die dafür ſtipulirte Abgabe noch fort. Pr. 473.
bei Anwendung der Vorſchriften des Edikts vom 9. Oktober 1807 kommt es nicht darauf an, ob die Erbunterthänigkeit auf Verfaſſung oder Vertrag beruhte. Pr. 835.

**Erbverträge.**

zwiſchen Eltern und Kindern über Entziehung oder Schmälerung des Erbtheiles. Pr. 1076.
einſeitige Abänderungen, durch letztwillige Anordnungen des überlebenden Paziszenten. Pr. 1234.

Digitized by Google

Form der Erbverträge. Pr. 1439.

**Erbzinsgüter.**

a) Beſtimmungen über die Lehnwaare.

der Erbzinsherr, welcher vom Werth des mitverkauften Inventars Lehnwaare fordert, muß beweiſen, daß daſſelbe bei der erſten Uebernahme des Guts dem Erbzinsmann gewährt worden ſei. Pr. 736. Pr. 1052.

Deszendenten bleiben von der Lehnwaare befreit, auch wenn ſie das Gut erſt ſpäter von andern Miterben erwerben. Pr. 933.

bei der Berechnung der Lehnwaare iſt ein übernommenes Dienſtreluitionskapital von dem Kaufgelde in Abrechnung zu bringen. Pr. 1172.

unter „gerichtlicher Zuſchreibung" im § 731. Tit. 18. Th. II. des A. R. L. iſt die Berichtigung des Beſitztitels zu verſtehen, und gilt dieſe Vorſchrift noch jetzt. Pr. 1324.

dieſe Vorſchrift des § 731. regulirt nur die Fälligkeit der Lehnwaare. Pr. 1854.

inwieweit von neu angelegten Gebäuden die Lehnwaare zu entrichten. Pr. 1942.

bei Vererbpachtung eines laudemialpflichtigen Grundſtücks, iſt nur beim Antritt eines neuen Erbverpächters die Lehnwaare zu entrichten. Pr. 2045.

b) Beſtimmungen über den Kanon.

der Verluſt des Erbzinsrechts wegen ſäumigen Zinszahlens, knüpft ſich ſowohl an die Rückſtände der Geld- wie an die des Naturalien-Zinſes. Pr. 1007b.

c) Veräußerung.

Verpflichtung des Erbzinsmannes, welcher Parzellen veräußert, zur Ablöſung durch ein ihrem Ertrage entſprechendes Kapital.

**Erziehung der Kinder.**

die Beſtimmung, welchem von beiden Ehegatten, bei erfolgender Trennung dieſelbe zu überlaſſen, gebührt dem Vormundſchaftsrichter. Pr. 92.

**Exekution.**

der Einwand der Benefizialerbeneigenſchaft kommt für die Exekution zu ſpät. Pr. 469.

Sequeſtration des Grundſtücks iſt bei Forderungen des Verpächters kein zuläſſiges Exekutionsmittel. Pr. 976.

die Vorſchriften über die Anwendung der verſchiedenen Exekutionsgattungen, gehören dem materiellen Recht an. Pr. 1311.

wenn bei Exekutionen auf Unterlaſſung, auf Zurücknahme der Exekution erkannt worden, ſo findet dagegen nur Rekurs ſtatt. Pr. 1401.

Exekution auf Leiſtung einer Handlung. Pr. 1402.

die vorläufige Eintragung der Forderung auf die Grundſtücke des Schuldners im Wege der Exekution ſetzt die Vollſtreckbarkeit des Erkenntniſſes voraus. Pr. 1619.

bei der Exekution in Beſoldungen und Penſionen ſind auch die Forderungen einer Geſchwächten aus der Schwängerung den allgemeinen geſetzlichen Beſchränkungen unterworfen. Pr. 1735.

bei dem Verfahren über die Priorität bei einem einzelnen Exekutionsobjekte ſind Gläubiger, deren Forderungen noch nicht exekutionsfähig ſind, nicht zuzulaſſen. Pr. 1769.

## Erneruirung.

Ceſſion des Rechts auf Erneruirung. Pr. 363. Pr. 1116.

durch die Uebernahme hypothekariſcher Schulden auf Abrechnung des Kapitals wird der Käufer gegen den Verkäufer perſönlich zur Zahlung der übernommenen Poſt, oder zur Erneruirung des Verkäufers verpflichtet. Pr. 185. Pr. 1096.

die Klage eines Grundbeſitzers gegen den Hypothekengläubiger auf Befreiung des Grundſtücks von einem Intabulat kann in dem dinglichen Gerichtsſtande angeſtellt werden. Pr. 1579.

# F.

## Fabrikunternehmer.

ein Rittergutsbeſitzer, der eine Zuckerfabrik mit eigen gewonnenen Produkten unterhält, iſt in Bezug auf deren Betrieb wechſelfähig. Pr. 2041 a.

der Einwand nicht baar verſchriebener, und nicht baar gezahlter Valuta, entnommen aus der Qualität als Rittergutsbeſitzer, ſteht ſolchen Fabrikunternehmern nicht zu. Pr. 2041 b.

## Familienfideikommiß.

die eine Belaſtung des Ertrages eines Grundfideikommiſſes beſchränkenden

geſetzlichen Beſtimmungen leiden keine Anwendung auf Geldfidei-kommiſſe. Pr. 1936.

Feuerſozietätskaſſen.

haben nur dann die geſetzlichen Vorrechte einer Brandverſicherungsanſtalt, wenn ihr dieſelben von dem Staat in einem Privilegium beſonders beigelegt ſind. Pr. 23.

Feuerverſicherungsgelder.

treten, den Hypothekengläubigern gegenüber, in die Stelle des abgebrannten Gebäudes. Pr. 305.

Fideikommiſſe auf den Ueberreſt.

Wiederauflebung der Konfuſion bei Herausgabe der Erbſchaft an den nachgeſetzten Erben. Pr. 1989.

Fiſchereigerechtigkeit.

erſtreckt ſich in einem Privatfluſſe in der Regel nicht über den Uferbeſitz hinaus. Pr. 517.

die Verjährung derſelben iſt durch den Artikel 691. des Code nicht unterbrochen worden. Pr. 929.

den Uferbeſitzern eines Privatfluſſes ſteht in der Regel auch das Befiſchungsrecht zu. Pr. 1628.

Fiskaliſche Behörden.

ſind nicht befugt, einen nach älteren Geſetzen gerechtfertigten Anſpruch gegen einen Unterthanen durchzuführen, wenn der Landesherr, in einem, wenn auch für geſetzlich publizirt nicht zu erachtenden Erlaß erklärt hat, daß ein ſolcher Anſpruch ferner nicht ſtatthaben ſolle. Pr. 1682.

Fiskaliſche Rechte.

eine im Wege der Exekution dem Fiskus ertheilte Anweiſung gewährt demſelben kein Vorzugsrecht. Pr. 85.

Aufhebung der Reſtitution des Fiskus in Prozeſſen. Pr. 914.

wenn Fiskus in einem Prozeſſe blos Aſſiſtenz leiſtet, findet die Doppelfriſt nicht ſtatt. Pr. 369. Wohl aber, wenn er Litisdenunziat iſt. Pr. 1221.

die dem Fiskus außerhalb der Prozeſſe geſtattete vierjährige Reſtitution greift nur bei wirklichen Verjährungs- nicht aber bei ſonſtigen Friſten ein, z. B. nicht bei der Friſt zur Ausübung des Vorkaufsrechts. Pr. 884.

wenn dem Fiskus eine vakante Erbſchaft zufällt, ſo iſt er als wirklicher Erbe zu betrachten, und kann er auch der Erbſchaft entſagen. Pr. 1025.

einem auswärtigen Fiskus ſteht die Doppelfriſt nicht zu. Pr. 1446.

die Reſtitution kommt dem Fiskus und in Folge der Berufung, nicht von Amtswegen zu Statten. Pr. 1791.

Fiskaliſche Unterſuchungen.

auch bei den in dieſem Wege verfolgten Vergehungen finden die Verjährungsfriſten der Kriminal-Ordnung Anwendung. Pr. 270.

Rechtsmittel, wenn die fiskaliſche Unterſuchung wegen Beleidigung im Amte geführt iſt. Pr. 1035.

Friſt zur Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde. Pr. 1408.

Fiskus als Kontrahent.

kann nicht wegen einer aus einem Akt der Geſetzgebung entſprungenen Unmöglichkeit der Erfüllung in Anſpruch genommen werden. Pr. 608.

bei nothwendigen Verkäufen muß Fiskus vom Tage der Beſitznahme 6 Prozent Zinſen von dem Taxwerth zahlen. Pr. 1258.

Flußbett.

eines öffentlichen Fluſſes iſt nicht Gegenſtand des beſonderen Eigenthums des Fiskus. Pr. 1016.

Forſtbediente.

wenn ſie auch auf Lebenszeit angeſtellt, und vereidet ſind, haben an und für ſich kein geſetzliches Recht auf Beibehaltung, gegenüber dem dritten Erwerber des Guts. Pr. 1956.

Forſtrecht.

Pommerſches Recht wegen der Beſchränkung der Eiulieger ꝛc. die Forſt zu betreten. Pr. 1048a.

wegen der Verjährung des Hütungsrechts in den Forſten. Pr. 1483.

Nichtbefugniß des Miteigenthümers, den Inhaber einer ausgedehnteren Holzungsgerechtigkeit auf Raff- und Leſeholz zu beſchränken. Pr. 1048b.

Weſtpreußiſches Recht. Pr. 1105. wegen des Zaun- und Gehegeholzes. Pr. 1792.

Schleſiſches Recht wegen der Raff- und Leſeholz-Berechtigten. Pr. 1555.

**Franzöſiſches Recht.**

bei Verträgen zwiſchen Preußiſchen Unterthanen, errichtet in der Rheinprovinz, entſcheidet über die Form der Code civil. Pr. 352. a.

Aufhebung der früheren Obſervanzen in Beziehung auf die Unterhaltung der Scheidungen der Grundſtücke, im Lippedepartement. Pr. 1199.

Die Preußiſche Vorſchrift (A. L. R. II. 8. § 777.) daß Wechſel, durch welche eine Handlung verpflichtet werden ſoll, unter ihrer Firma ausgeſtellt werden müßen, gilt nicht im franzöſiſchen Handelsrecht. Pr. 1245.

Iſt eine Schwängerung an einem Orte erfolgt, wo franzöſiſches Recht gilt, ſo können Alimente von dem Schwängerer nur erſt von der Zeit ab gefordert werden, wo er ſich an einem unter gemeinem oder Preußiſchen Recht ſtehenden Ort begeben hat. Pr. 1296.

ein gegen einen Franzoſen im Auslande ergangenes Urtel hat keine exekutoriſche Wirkung in Frankreich, und gilt in dieſer Beziehung auch Retorſionsrecht im Preußiſchen. Pr. 1578. b.

inwiefern ein nach franzöſiſcher Verfaſſung ergangenes Kriminalurtel, welches die Nichtigkeit einer Urkunde ausſpricht, dem Ceſſionar der in derſelben verbrieſten Forderung entgegenſteht? Pr. 1578 c.

Siehe auch: code civil.

**Friſten,** ſiehe: Rechtsmittel.

**Fünftelabzug.**

die Gegenleiſtung des Gutsherrn an den Bauern, z. B. freies Brenndeputat, iſt zum Fünftelabzug für Erſteren nicht geeignet. Pr. 32.

wenn derſelbe verſäumt worden, ſo kann er mit der condictio indebiti zurückgefordert werden. Pr. 831 b.

Begründung des Anſpruchs auf Fünftelabzug. Pr. 859.

**Fuhrleute.**

inwiefern die Ueberlieferung an den Fuhrmann die Uebergabe bewirkt. Pr. 1064. Pr. 1629.

Einfluß unbefugter Subſtitution eines andern Fuhrmannes auf die Vertretung zufälligen Schadens. Pr. 1397.

wer den Transport von Sachen gegen Lohn übernimmt, iſt als Privatfuhrmann zu betrachten. Pr. 1648.

Einwand des Gebers, daß die Fehlerhaftigkeit der Sache nicht bei der Uebergabe an den Fuhrmann gerügt worden. Pr. 1815.

**Futterkräuter.**

Das Edikt vom 21. Februar 1791 für die Mark Brandenburg und Magdeburg iſt für den vormals Königl. Weſtphäliſch geweſenen Theil von Magdeburg außer Anwendung gekommen. Pr. 1171.

## G.

**Gaſtwirthe.**

deren Vertretungsverbindlichkeit beſchränkt ſich nicht unbedingt auf die innerhalb der Räumlichkeiten des Gaſthofs untergebrachten Sachen des Reiſenden. Pr. 1500.

**Gebäude.**

Siehe: Bau an der Grenze, Baudienſte, Baurecht, Bauſachen.

**Gehaltsabzugsverfahren.**

Grundſätze über die Bildung der Jahresmaſſen. Pr. 1038.

**Geldfideikommiß.**

wenn die Qualität als ſolches auf einem Grundſtücke intabulirt iſt, ſo haftet ſolches ohne Weiteres für die Zinſen des zum Fideikommiß beſtellten Kapitals. Pr. 1227.

**Gemeindegründe.**

dafür ſind auch die im Eigenthume der einzelnen Mitglieder befindlichen, aber zur Nutzung für Alle beſtimmten Grundſtücke zu erachten. Pr. 1482.

**Gemeines Recht.**

die Verpachtung einer Sache hindert nicht die Fortſetzung, wohl aber den Anfang der Verjährung zum Nachtheile des Eigenthümers. Pr. 66.

eine dem Verlobten unbekannt geweſene frühere Verlobung des andern Theils berechtigt ihn zum Rücktritt. Pr. 180.

gegen die Städte wird die Verjährung durch Nichtgebrauch in 30 Jahren vollendet. Pr. 186.

das Ehegelöbniß eines filius familias iſt beim Mangel des väterlichen Konſenſes nichtig. Pr. 272.

die erwerbende Verjährung von Rechten, welche nicht volljährig oder gewöhnlich, ſondern nur bei gewiſſen Gelegenheiten ausgeübt werden, namentlich servitutes discontinuae erfolgt in 30 Jahren. Pr. 922.

bei der Extinktivverjährung ſolcher Anſprüche, die auf eine Leiſtung oder Zahlung gehen, iſt bona fides nicht erforderlich. Pr. 1100.

Sachen und Rechte, die zur Benutzung von den einzelnen Gemeindemitgliedern beſtimmt ſind, werden nicht blos durch die geſetzlichen Vertreter der Gemeinde, ſondern auch durch die Mitglieder (alle oder in der Mehrheit) mit der Wirkung des Erwerbs des Beſitzes für die Gemeinde in Beſitz genommen. Pr. 1126.

durch Zinſenzahlung von dem Beſitze der Hypothek wird die Klageverjährung gegen den Gläubiger, auch in Beziehung auf den perſönlichen Schuldner unterbrochen. Pr. 1127.

Sukzeſſionsrecht der Mütter, wenn von den nachgelaſſenen Kindern des Mannes eines mit Tode abgeht. Pr. 1457.

die Vorſchrift des Preußiſchen Rechts (A. L. R. II. 1. §§ 433. 436.) wonach der Pflichttheilsberechtigte nur Ergänzung des Pflichttheils oder Befreiung von der Beſchränkung fordern darf, findet nach gemeinem Recht in den Fällen, wo Notherben nicht wirklich zu Erben eingeſetzt ſind, nach Nov. 115. Cap. 3. 4. nicht ſtatt. Pr. 1656.

der Antrag, einem Juden die väterliche Gewalt über ſein minorennes Kind zu entziehen, weil es zur chriſtlichen Religion übergetreten, iſt ungerechtfertigt. Pr. 1793.

die 1. 9. Cod. de praescriptione 30 vel 40 annorum über die Verjährung rechtshängiger Klagen, beſchränkt ſich nicht blos auf Perſonen, ſondern gilt für alle Klagen ohne Unterſchied. Pr. 1819.

die erwerbende Verjährung einer Holz- oder Waldſtreugerechtſame kommt auch den nach Beginn der Verjährung hinzugetretenen neuen Gemeindemitgliedern zu Statten. Pr. 1982

## Gemeinheitstheilung.

die Fortſetzung einer vor dem Erſcheinen der G. Th. Ordnung begonnenen Verjährung eines Theilnahmerechts über den Zeitpunkt der Publikation derſelben hinaus iſt zuläſſig. Pr. 548. jedoch nicht

in Beziehung auf Weide⸗ und Forſtberechtigung. Pr. 757. Pr. 894.

Durchſchnittsberechnung von zehn Jahren. Pr. 638. Pr. 936. Pr. 977.

Theilnahmerecht der ohne Acker angeſeſſenen Wirthe. Pr. 875.

Ablöſung von Holzungsgerechtigkeiten. Pr. 1192.

und der unangeſeſſenen Bürger. Pr. 1325.

Durchwinterungsberechnung. Pr. 936. Pr. 1449. Pr. 1904.

Antrag auf Modifizirung des einem Dritten zuſtehenden Hütungsrechts. Pr. 1389.

**Gemeinſchaft durch Vertrag.**

Gemeinſchaftliches Spiel eines Lotterieloſes. Pr. 1484.

Der Gläubiger eines einzelnen Geſellſchafters darf nicht die zum Vermögen der Geſellſchaft gehörigen Aktivforderungen mit Arreſt belegen. Pr. 1633.

**Gemeinſchaftliches Eigenthum.**

Anfechtung eines nicht mit Zuſtimmung ſämmtlicher Geſellſchafter geſchloſſenen Geſchäfts. Pr. 437.

einzelne Miteigenthümer eines pro indiviso beſeſſenen Grundſtücks ſind wohl befugt, gegen anmaßliche Dritte die Negatorienklage anzuſtellen. Pr. 1050.

die nur gegen einen mehrerer Miteigenthümer ausgewirkte Verurtheilung berechtigt den Gläubiger nicht, auf Subhaſtation des ganzen Grundſtücks anzutragen. Pr. 1086.

ein einzelnes, in der Benutzung eines Kommunalweges geſtörtes Gemeindemitglied darf für ſich allein, ohne Beitritt der Andern, ſein Recht geltend machen. Pr. 1871.

der Miteigenthümer, der ſich ſeiner Pflicht zur nutzbaren Erhaltung der gemeinſchaftlichen Sache vorſätzlich entzieht, kann zur Erfüllung ſolcher Verbindlichkeit angehalten werden. Pr. 1990.

**Gerichtsbarkeit.**

bei Verkäufen von Domainen und geiſtlichen Gütern iſt die Gerichtsbarkeit dem Staate jederzeit, auch ohne beſondere Abrede, vorbehalten geblieben. Pr. 539.

Rittergutsbeſitzer, als Ortspolizeibehörden, ſind auch in Sachen, die

Digitized by Google

daß polizeiliche Intereſſe berühren, nicht befugt, für ihre Gemeine Klage zu erheben. Pr. 793.

Schutzgelder, für welche nach Wahl Dienſte geleiſtet werden mußten, gehören nicht zu den Nutzungen der Zivilgerichtsbarkeit. Pr. 915.

die Verpflichtung eines Privatgerichtsherrn, für Depoſitaldefekte zu haften, iſt nicht dergeſtalt dinglicher Natur, daß ſie bei ſchon eingetretenen Defekten auf jeden Beſitznachfolger übergehen. Pr. 1718.

Gerichtsſtand.

unter den Geſetzen des fori rei sitae ſind eigentliche Realſtatuten zu verſtehen. Pr. 663.

minorenner, oder unter väterlicher Gewalt ſtehender, in Dienſt befindlicher Perſonen iſt immer der des Aufenthaltsorts. Pr. 328.

Die Klage des Grundbeſitzers auf Befreiung des Grundſtücks von einer Hypothek kann in dem dinglichen Gerichtsſtande angeſtellt werden. Pr. 1579.

Geſammthänder.

deren Rechte ſind durch die Verordnung vom 11. März 1818 in den überelbiſchen der franzöſiſchen Geſetzgebung unterworfen geweſenen Provinzen nicht wieder hergeſtellt. Pr. 295.

Geſinde.

beharrlicher Ungehorſam ſetzt wiederholte Befehle der Herrſchaft und deren Nichtbefolgung von Seiten des Geſindes voraus. Pr. 741.

die von einer Privatgeſellſchaft, die nicht eine Familie bildet, angenommenen Beamten zählen weder zu dem Geſinde noch zu den Hausoffizianten. Pr. 1089.

wenn die Herrſchaft das Geſinde vor der Zeit ohne Grund entlaſſen hat, muß das Letztere, wenn es die Polizei ohne Erfolg in Anſpruch genommen hat, zur Entſchädigungsklage zugelaſſen werden. Pr. 1805.

das ohne Grund entlaſſene Geſinde kann für die ganze noch übrige Dienſtzeit die Hülfe der Obrigkeit anſprechen. Pr. 2098.

Getränkezwang.

das von dem Staat für deſſen Aufhebung gezahlte Entſchädigungskapital wird Pertinenz des Guts. Pr. 153.

Digitized by Google

Gewährleiſtung.
bei Erbpachts- und ähnlichen Verträgen, wo Rechte und Pflichten des einen und andern Theils, auch nach der Uebergabe noch fortdauernd ſind. Pr. 26. Pr. 665.
die kurze Friſt für Forderung der Gewähr aus Verträgen bezieht ſich nicht blos auf bloße Fehlerhaftigkeit, ſondern auch auf gänzliche Unbrauchbarkeit der Sache. Pr. 203.
ſie findet nicht ſtatt in Beziehung auf den Einwand, daß der Geber ſeinerſeits den Vertrag nicht erfüllt habe. Pr. 266. namentlich nicht vollſtändig übergeben habe. Pr. 345.
die Verabſäumung der geſetzlichen Friſt hat nur den Verluſt des Klagerechts zur Folge, hindert aber nicht die Einrede mangelhafter Erfüllung. Pr. 407.
wenn noch gar keine Uebergabe ſtattgefunden hat. Pr. 1442.
Einwand, daß der Fehler nicht bei der Uebergabe der Waare an den Fuhrmann gerügt worden. Pr. 1815.
bei gänzlicher oder theilweiſer Entwährung der Sache durch einen Dritten. Pr. 1885.
Vertretung für die Kursfähigkeit eines öffentlichen Papiers. Pr. 1938.
Gewähr bei ausſtehenden Forderungen, wenn dieſelben im Wege der Exekution auf einen neuen Gläubiger übergehen. Pr. 2012.
Berechnung der Friſt, um anzunehmen, daß ein Stück Vieh fehlerhaft übergeben ſei. Pr. 2100.

Gewerbeabgabe.
die bloße Eintragung derſelben in das Hypothekenbuch erhebt ſie noch nicht zu einer dinglichen Laſt. Pr. 79.
Unterſcheidung derſelben von einer Grundabgabe. Pr. 545. Pr. 1831—1834. Pr. 1933.

Gewerbeberechtigung.
Beweis der Ausſchließlichkeit derſelben zur Begründung ihrer Ablöſungsfähigkeit. Pr. 999.
Klagen auf Anerkennung der Ablösbarkeit derſelben ſind gegen die Stadtgemeinde, nicht gegen den Fiskus anzuſtellen. Pr. 1136.
Ablöſung derſelben im Großherzogthum Poſen. Pr. 1481.

Gewerbefreiheit.
Verträge, welche dieſelbe beſchränken, wenn ſie vor Emanation der K. O.

vom 19. April 1813 geſchloſſen worden, ſind für aufgehoben nicht zu achten. Pr. 1220.

Gewerbeſteuer.

Kontraventionsſtrafen. Pr. 240.

die Gewerbeſteuergeſetze gelten auch für die Immediatſtädte des Großherzogthums Poſen. Pr. 1290.

Gewerkſchaften.

wenn dieſelben als Kläger auftreten, iſt ihr Lehnsträger ohne weitere Legitimation zu ihrer Vertretung nicht befugt. Pr. 1919.

Siehe auch: Bergrecht.

Grenzlinie.

Ueberſchreitung derſelben beim Bau mit Wiſſen des Nachbars. Pr. 668.

unter der wahren Grenzlinie iſt die Eigenthumsgrenze, nicht die geſetzliche Baulinie zu verſtehen. Pr. 1283.

Grenzrain.

der Miteigenthümer deſſelben kann für ſich allein jeden Dritten von deſſen Gebrauch und dem darüber führenden Wege ausſchließen. Pr. 541.

Grenzſcheidung.

die dabei unterbliebene Zuziehung einer Gerichtsperſon macht das von den Intereſſenten unterſchriebene Protokoll nicht ungültig. Pr. 1033.

Groſchen.

unter dieſer Bezeichnung ſind in einem Vertrage alsdann „Silbergroſchen“ zu verſtehen, wenn die Parteien über eine Zahlung in Groſchen ohne nähere Beſtimmung kontrahirt haben. Pr. 470.

Großeltern.

deren ſubſidiariſche Verpflichtung zur Verpflegung der unehelichen Kinder des Sohnes. Pr. 237. Pr. 334. Pr. 634. Pr. 732. Pr. 1118. Pr. 1162. Pr. 1526. Pr. 1872.

Siehe auch: Aszendenten.

Grundgerechtigkeiten.

deren Aufhören durch wiſſentliche Geſtattung von Anſtalten, welche ihre Ausübung hindern oder geradezu unmöglich machen. Pr. 173.

die erwerbende Verjährung einer Grundgerechtigkeit hat nichts Abwei-

chendes von den allgemeinen Beſtimmungen über Beſitz und Verjährung von Rechten. Pr. 506. Pr. 1400.

die Sekulariſation eines dem Domainenfiskus zugefallenen Kloſters bewirkt nicht die Konfuſion einer demſelben auf dem Grundſtück einer anderen fiskaliſchen Station zuſtändig geweſenen Servitut. Pr. 514.

die Erwerbung eines Grundſtücks aus nothwendiger Subhaſtation unter Zahlung der Kaufgelder ad deposita, befreit nicht von den darauf haftenden Servituten. Pr. 667.

Beſtellung einer nothwendigen Wegeſervitut. Pr. 1027.

Verwandlung einer Grundgerechtigkeit in ein perſönliches Nutzungsrecht. Pr. 1362.

Ausſchließung des Rechtsmittels der Reviſion bei gewiſſen Arten der Grundgerechtigkeiten. Pr. 1811.

Franzöſiſches Recht und deſſen Einwirkung. Pr. 575. Pr. 769.

**Grundſteuer.**

Vergütung eines aliquoten Theils der Grundſteuer, in den vormals Königlich Weſtphäliſch geweſenen Landestheilen. Pr. 39.

die im Königreich Weſtphalen eingeführte Grundſteuer haftet nicht auf dem Gebäude allein, ſondern auf dem ganzen Grundſtücke. Pr. 1913.

**Grundſtücke.**

ein über ein Immobile geſchloſſener mündlicher Kaufkontrakt, iſt kein zur Erlangung des Eigenthums geſchickter Titel. Pr. 303.

von einem formell gültigen Kaufvertrage über ein Grundſtück, bei welchem aber der wahre Preis nur mündlich verabredet wurde, darf der Verkäufer nach wechſelſeitiger Erfüllung nicht mehr zurücktreten. Pr. 1371.

Grundſtücke durch mündlichen Vertrag erworben, und von dem Erben bona fide mit dem Nachlaß in Beſitz genommen (titulo pro herede) unterliegen der gewöhnlichen Erſitzung. Pr. 2018.

**Gütergemeinſchaft (eheliche).**

A) nach allgemeinen Grundſätzen.

a) Entſtehung der G. G.

bei gewechſeltem Wohnſitze. Pr. 1138. Pr. 1730.

b) Rechte bei beſtehender G. G.

Digitized by Google

Klage der Ehefrau wegen Simulation der von dem Ehemanne einſeitig getroffenen Verfügungen. Pr. 551.
Rechte der Gläubiger bei nicht eingetragenem Miteigenthum des einen Ehegatten. Pr. 686.
Subhaſtation wegen einſeitiger Schulden des Ehemannes. Pr. 803.
wenn der Ehemann nur erſt ein perſönliches Recht zur Erwerbung eines Grundſtücks erlangt hat, darf er es ohne Zuſtimmung der Frau auch wieder veräußern. Pr. 1043.
der Anſpruch eines nicht erblichen Beſitzers einer Ruſtikalſtelle auf Regulirung und Eigenthumsverleihung gehört nicht in das gütergemeinſchaftliche Vermögen. Pr. 1601.
der Konſens der Ehefrau zur Veräußerung und Verpfändung von Grundſtücken bedarf der ſchriftlichen Form. Pr. 1847.

c) Abſonderung des Vermögens.

deren Wirkung. Pr. 1957.

d) Ausſchließung der Gütergemeinſchaft.

Wirkung der vor Vollziehung der Ehe erfolgten, in Beziehung auf voreheliche Schulden. Pr. 1163.
Folgen der nicht rechtzeitig erfolgten Bekanntmachung. Pr. 1950.

e) Erbfolge.

Wahlrecht bei Veränderung des Wohnſitzes. Pr. 120. Pr. 941.
Anſpruch auf lebenslänglichen Nießbrauch des dem Erben beſchiedenen Pflichttheils. Pr. 1253.
Ueberlaſſung des Nachlaßgrundſtückes an den überlebenden Ehegatten ohne Subhaſtation. Pr. 1532. Pr. 1575.

B. Nach Provinzial- oder Statutarrecht.

a) Brieg (Fürſtenthum.)

die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten tritt durch Vererbung ſchon bei Lebzeiten derſelben ein. Pr. 1036. a.

b) Duisburg.

Dispoſitionsrecht des verheiratheten Sohnes über die ererbten Grundſtücke. Pr. 505.

c) Löwen, ſiehe oben unter Brieg. Pr. 1036. b.

d) Lübiſches Recht.

Mit der Eingehung der Ehe entſteht eine durch die Geburt eines Kindes bedingte eheliche Gütergemeinſchaft. Pr. 611.

Dispoſitionsrecht des überlebenden Ehemannes während der communio bonorum prorogata. Pr. 1910.

e) Minden und Ravensberg.

die Vorſchriften des A. L. R. wegen der Abſonderung des Vermögens finden auch hier ſtatt. Pr. 613.

durch den Tod des einen Ehegatten tritt keine Konſolidation der Rechte beider Ehegatten ein. Pr. 1543. Pr. 1556.

f) Münſter (Fürſtenthum).

der Ehegatte iſt nicht befugt, einſeitig den ganzen Inbegriff des gemeinſchaftlichen Vermögens zu veräußern. Pr. 550. wohl aber einzelne Beſtandtheile, auch ſteht dem Ehemann dieſe Befugniß wegen der Immobilien zu. Pr. 1403. Pr. 1441. dies Recht bleibt ihm auch nach dem Tode der Frau, ſo lange er mit den Kindern in Gemeinſchaft bleibt. Pr. 1426.

bei beerbter Ehe können die Eheleute nur gemeinſam letztwillig verfügen. Pr. 630.

die Kinder dürfen die durch den Tod des einen ihrer Eltern erworbenen Rechte an das elterliche Vermögen noch vor der Schichtung auf Dritte vererben. Pr. 947.

die Kinder erlangen durch den Tod des einen der Eltern wirkliches Miteigenthum, nicht blos spem certam succedendi. Pr. 1497.

der überlebende Ehegatte iſt den Kindern einen Pflichttheil zu hinterlaſſen nicht ſchuldig. Pr. 1818. a. b.

g) Paderborn.

durch den Tod des einen Ehegatten tritt keine Konſolidation der Rechte beider Ehegatten ein. Pr. 1287.

h) Pommern.

Dispoſitionsrecht des Ehemanns über die Grundſtücke. Pr. 1247.

hier erſtreckt ſich die Gütergemeinſchaft auch auf die einem Ehegatten zugefallene Erbſchaft. Pr. 1516.

i) Poſen (Großherzogthum).

hier iſt nicht für früher beſtandene Gütergemeinſchaft zu präſumiren. Pr. 402.

Wahlrecht des überlebenden Ehegatten. Pr. 867.

k) Ravensberg.

Grundſätze der dort ſtatutariſchen Gütergemeinſchaft. Pr. 560.

l) Schleſien.

wenn der Ueberlebende die Sukzeſſion nach dem A. L. R. wählt, ſo ſind darunter die landrechtlichen Vorſchriften von der Gütergemeinſchaft zu verſtehen. Pr. 2007.

m) Schweidnitz.

der überlebende Ehegatte wird durch den Antritt der Erbſchaft cum beneficio inventarii von der Einwerfung ſeines Vermögens für die Gläubiger nicht befreit. Pr. 966.

n) Tecklenburg (Grafſchaft).

Verhaftung des Ehegatten für die nach dem 8. Januar 1816 auf eigenbehörige Kolonate von einem derſelben kontrahirten Verbindlichkeiten. Pr. 1142.

o) Wenzesiausſches Kirchenrecht.

die Vorſchriften des A. L. R. II. 1. §§ 645—646. wegen des dem überlebenden Ehegatten zuſtehenden Nießbrauchs kommen hier nicht zur Anwendung. Pr. 724.

die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten durch Vererbung tritt ſchon bei Lebzeiten derſelben ein. Pr. 1036.

p) Weſtphäliſche Provinzen.

die Wiederauflebung der Gütergemeinſchaft gilt nur für diejenigen Ehen, die zur Zeit der Publikation der Verordnung v. 8. Jan. 1816 noch beſtanden. Pr. 1721.

q) Weſtpreußen.

die Vorſchrift des Preußiſchen Landrechts von 1721 wegen der kölmiſchen Hälfte der Ehefrau derogirt nicht dem § 378. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. Pr. 1173.

dem überlebenden Ehegatten ſteht, wofern er den größern Antheil hat, die Befugniß zu, die Ueberlaſſung des Ganzen pro taxato zu verlangen. Pr. 2013.

Gutsüberlaſſungsverträge.

wenn in einem ſolchen mit einem ſeiner Kinder geſchloſſenen Vertrage der Vater einem andern eine Abfindung ausgeſetzt hat, ſo kann der Annehmer ſich auf die Vorſchrift des A. L. R. I. 5. §§ 74—75. dem klagenden Geſchwiſter gegenüber, nicht berufen. Pr. 1770.

wenn in einem ſolchen Vertrage dem Annehmer geboten iſt, den Ueberlaſſer mit kindlicher Liebe zu verpflegen, ſo iſt dies für einen

Hauptgegenſtand des Vertrages zu rechnen, deſſen Vernachläſſigung zum Rücktritt befähigt. Pr. 2066.

## H.

**Halbgeſchwiſter.**

deren Sukzeſſion nach Wenzeslausſchem Kirchenrecht. Pr. 376.

desgleichen nach den Beſtimmungen der Joachimica. Pr. 952.

und nach dem Preußiſchen Landrecht von 1721. Pr. 1020.

**Hammer⸗ und Hüttenwerke.**

Provokation auf deren Verkauf Seitens mehrerer Miteigenthümer im Lande Siegen. Pr. 762.

**Hand⸗ und Spanndienſte.**

Obſervanz in Nieder⸗Schleſien in Beziehung auf Pfarr⸗ und Kirchenbauten. Pr. 31.

die diesfällige Pflichtigkeit der Eingepfarrten für Landkirchen tritt bei erweislicher entgegenſtehender Gewohnheit nicht ein. Pr. 207.

die Verbindlichkeit trifft auch eingepfarrte Rittergutsbeſitzer. Pr. 447.

**Handelsbillets.**

die Gültigkeit derſelben wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß der Ausſteller den Betrag für erkaufte oder diskontirte Wechſel ſchuldig geblieben iſt. Pr. 1141. b.

**Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit.**

Form der Ausfertigung von Urkunden, um als gerichtlich gelten zu können. Pr. 748.

Nothwendigkeit der Vorleſung des Protokolls bei Verhandlungen mit Analphabeten. Pr. 1251. a. Siehe auch: Analphabeten.

Einfluß des Mangels eines ausdrücklichen Auftrages für den inſtrumentirenden Beamten. Pr. 1537.

**Handlungsdiener.**

inwiefern dieſelben zur Empfangnahme des Kaufgeldes für überbrachte Waaren für legitimirt zu achten? Pr. 1699.

**Handlungsbücher.**

die Eintragung in dieſelbe vertritt unter Kaufleuten bei kaufmänniſchen Geſchäften die Stelle des ſchriftlichen Vertrages. Pr. 800. a.

Verträge über Geſchäfte, deren Erfüllung von beiden Seiten erſt anfangen ſoll, eignen ſich nicht zur Eintragung in die Handlungsbücher. Pr. 800. b.

auch zu Gunſten ausländiſcher Kaufleute gilt der Beweis durch die Handlungsbücher. Pr. 1568.

für Waarenlieferungen beſchränkt ſich der Beweis durch die Handlungsbücher nicht bloß auf den Markt- und Meßverkehr. Pr. 1597.

wenn die Eintragung nur in die Bücher des einen Theils erfolgt iſt. Pr. 1763.

die Beſtimmungen über die Beweiskraft der Handlungsbücher gehören den materiellen Rechtsgrundſätzen an. Pr. 2028.

Handlungsfirmen.

Bedingungen, um einer als Firma gebrauchten Bezeichnung den Karakter einen ſolchen zu verſchaffen. Pr. 1316.

desgleichen, um die Firmen-Unterſchrift eines Wechſels für den Ausſteller obligatoriſch zu machen. Pr. 1887.

Handlungsgeſellſchaften.

es genügt die Zuſtellung der Erkenntniſſe an einen der Sozien. Pr. 1205.

Hauſirhandel.

Lumpenſammler, mit Gratisgewerbſcheinen verſehen. Pr. 125.

Suchen von Waarenbeſtellungen im Umherziehen ohne Gewerbſchein iſt verpönt, auch wenn der Gewerbſchein ſteuerfrei zu ertheilen geweſen wäre. Pr. 166. oder wenn derſelbe zwar ausgefertigt, aber noch nicht ausgehändigt war. Pr. 597.

Begriff des Feilbietens. Pr. 481.

wenn die Beſchäftigungſuchenden die ihnen aufgetragene Arbeit an ihrem Wohnorte zu verrichten pflegen. Pr. 597.

Begriff der ſelbſtgewonnenen Produkte des Bodens. Pr. 814.

Rückſicht, ob ein Gewerbebetrieb beabſichtigt worden? Pr. 1341.

Begünſtigung der Inländer, welche Waaren für ihre Fabrikation umherreiſend aufkaufen. Pr. 1354.

Begriff der Beſtellung von Waaren. Pr. 1504.

Hausoffizianten.

wo dieſelben mit dem Geſinde gleich geſtellt ſind, gilt auch für ſie die Geſindeordnung vom 8. November 1810. Pr. 12. Pr. 568.

Verfahren, wenn dieſelben ohne geſetzliche Urſache vor Ablauf der Dienſtzeit von der Herrſchaft entlaſſen worden. Pr. 255.

die von einer Privatgeſellſchaft, welche keine Familie bildet, angenommenen Beamten ſind nicht für Hausoffizianten zu erachten. Pr. 1089.

ein mit einem Hausoffizianten ſchriftlich geſchloſſener Dienſtkontrakt kann auch ſtillſchweigend verlängert werden. Pr. 1921.

**Heimfallsrecht.**

Ablöſung deſſelben im Bergiſchen, durch Zahlung von Mehrpacht. Pr. 721. Pr. 1931.

**Hofwehr der Unterthanen.**

gehört nach Neumärkiſcher Verfaſſung nicht zum Lehn, ſondern zum Allodium. Pr. 102.

**Holzungsgerechtigkeit.**

was zum nothwendigen Bauholze gehöre, darüber entſcheidet die Zeit des jedesmaligen Bedürfniſſes, nicht die der Konſtituirung des Rechts. Pr. 902.

Maaßſtab für die Schätzung unbeſtimmter Holzgerechtigkeiten bei der Forſttheilung. Pr. 977.

der Bauholzberechtigte darf ſich nicht mit Raff- und Leſeholz begnügen. Pr. 1000. Pr. 1393.

der Lauf der Verjährung für dieſelbe iſt durch Art. 691. des Code unterbrochen. Pr. 1139.

Ablöſung der Holzungsgerechtigkeiten. Pr. 1192.

Holzungsgerechtigkeiten, welche dem Erbpächter in des Erbpächters Walde verſchrieben werden. Pr. 1329.

Verhältniß des Holzungsberechtigten zum Waldeigenthümer. Pr. 1499.

deſſen Beſchränkung durch die Forſtkultur. Pr. 1836.

Brennbedarf der Ausgedinger. Pr. 1914.

zu den Baulichkeiten für die Bewirthſchaftung der bei den Regulirungen abgetretenen Bauerländereien darf der belaſtete Wald das Bauholz nicht hergeben. Pr. 1915.

**Hoſpitäler.**

dürfen nicht, unter Entſagung des Erbrechts, Erſatz für die gemachte Verwendung, als Schuld aus dem Nachlaß des Benefiziaten fordern. Pr. 1638.

## Hütungsgerechtigkeit.

Büdner, welche gegen ein veränderliches Weidegeld zur Hütung gelaſſen worden, haben dadurch das Hütungsrecht durch Verjährung nicht erwerben können. Pr. 19.

die Erſitzung derſelben wird unterbrochen, wenn der Beſitzer des Grundſtücks, auf welchem die Hütung bisher ausgeübt worden, denſelben widerſpricht, und der Prätendent darauf davon abſteht. Pr. 855.

bei einer Theilung können einzelne Intereſſenten den Maaßſtab des Theilungsrechts nach dem zehnjährigen Beſitzſtand, und andere nach dem Durchwinterungsfuß feſtſtellen laſſen. Pr. 936.

Behütung durchbrüchiger Wieſen. Pr. 1183.

Antrag auf Feſtſtellung der Modalitäten des Hütungsrechts. Pr. 1389.

Behütung von Ausländereien. Pr. 1449.

Berückſichtigung des Futters vom Zehenten bei der Durchwinterungsberechnung. Pr. 1904.

## Hypothek.

### A. Hypothekenweſen.

#### a) Verfahren bei der Eintragung.

eine auf den Antrag eines nicht gehörig legitimirten Stellvertreters eines Gläubigers geſchehene Eintragung wird dadurch nicht ungültig, wofern nur die Verſchreibung die Abſicht der Intereſſenten ergiebt, die Eintragung bewirken zu laſſen. Pr. 652.

wenn eine Ingroſſation auf mehrere Grundſtücke in derſelben Vorſtellung geſucht wird, ſo iſt ſie bei allen Grundſtücken präſentirt, wenn ſie auch bei den Grundakten des einen früher zum Vortrage gelangt. Pr. 653.

die Nothwendigkeit der ſ. g. Intabulationsklauſel gilt nur für Darlehns- und verwandte Verſchreibungen, — nicht aber bei der für geſtundete Kaufgelder beſtellten Hypothek. Pr. 1859.

#### b) Grundſätze bei noch nicht vollendetem Hypothekenweſen.

daß der Einwand der nicht erhaltenen Valuta einem Zeſſionar oder Pfandinhaber nicht entgegengeſetzt werden dürfe, der das Inſtrument erſt 38 Tage nach der Eintragung erworben hat, — gilt nicht für ſolche Inſtrumente, die blos mit Rekognitionsatteſten verſehen ſind. Pr. 730.

bei noch nicht vollendetem Hypothekenbuch bleibt die Vorſchrift des A. L. R. I. 10. § 408. außer Anwendung. Pr. 1322. a.

desgleichen der § 3. der Subhaſtationsordnung vom 4. März 1834. Pr. 1322. b.

unter denſelben Umſtänden gewährt nur eine ſolche Anmeldung eines Realrechts die Priorität, welche die Ertheilung eines Interims-Rekognitionsſcheins zur Folge gehabt hat. Pr. 1322. c.

c) Grundſätze, die nur für einzelne Landestheile gelten.

aa) Herzogthum Sachſen.

auch gegen die Erben des im Präkluſionstermin das Grundſtück innehabenden Beſitzers kann das nicht angemeldete Realrecht geltend gemacht werden, ſo lange ſie noch im Beſitze des Grundſtückes ſind. Pr. 848.

bb) Provinzen jenſeits der Elbe und Weſer.

Mala fides des ſpäteren Erwerbers kommt dem nicht zu Statten, der einen Realanſpruch innerhalb der allgemeinen Präkluſivfriſt nicht angemeldet hat. Pr. 286.

wenn nur die Anmeldung rechtzeitig erfolgt iſt, ſo genügt, daß zur Zeit, wenn das Realrecht geltend gemacht werden ſoll, die Gültigkeit des Realanſpruchs wirklich dargethan werde. Pr. 619.

es bedarf nur der Anmeldung ſolcher Befugniſſe, die zur Erhaltung des Realrechts der Eintragung im Hypothekenbuch bedürfen. Pr. 766.

gutsherrliche Dienſte und Präſtationen müſſen angemeldet werden. Pr. 797.

nicht aber der Allodifikationszins. Pr. 1246.

Realberechtigte, welche die Präkluſivfriſt verſäumt haben, können die Eintragung ihrer Rechte dennoch auch ſpäter gegen ſolche Erben verlangen, die das Grundſtück von den Miterben gegen Abfindung derſelben übertragen erhalten haben. Pr. 1085.

cc) Herzogthum Weſtphalen.

die unterlaſſene Anmeldung innerhalb der Präkluſivfriſt hat nicht den Verluſt des Hypothekenrechts, ſondern nur den der Priorität im Konkurſe zur Folge. Pr. 370. a.

als dritter Beſitzer gilt jeder, der den Beſitz des Grundſtücks erlangt, ohne die Schuld ſelbſt kontrahirt zu haben, noch in die perſönliche Verbindlichkeit des Schuldners eingetreten zu ſein. Pr. 370b.

Vorſchriften zur Erhaltung der Priorität einer unter Herrſchaft des gemeinen Rechts erworbenen General-Hypothek. Pr. 940.

B. Hypothekenrecht.

a) deſſen Wirkungen.

Umfang des Hypothekenrechts — Beziehung auf Parzellen und Pertinenzien. Pr. 202. Pr. 284. Pr. 416. Pr. 650.

Geltendmachung gegen den dritten Beſitzer. Pr. 201.

es erſtreckt ſich auf die vorbedungenen Zinſen eines wirklich eingetragenen Kapitals, auch ohne Miteintragung derſelben. Pr. 744.

bei einer im Wege der Exekution erfolgten Ueberweiſung einer hypothekariſchen Forderung muß der eingewieſene Gläubiger ſich alle Einreden gefallen laſſen, die dem Grundſtückbeſitzer gegen den Exequenden zuſtanden. Pr. 705.

auf verpfändete Hypotheken hat die Verordnung vom 9. Dez. 1809 wegen Mortifikation und Aufgebot der Urkunden keinen Einfluß. Pr. 1137.

ausgefallene Realgläubiger eines Ritterguts, wenn ſie ſich an ein ohne ihre Zuſtimmung veräußertes laſſitiſches Bauergut halten wollen, können nur diejenigen Rechte beanſpruchen, die dem Rittergut vor der Veräußerung auf das Bauergut zuſtanden. Pr. 1706.

b) deſſen Verluſt.

die Verjährung der überzehnjährigen Zinſen findet auch bei Hypothekenzinſen ſtatt. Pr. 200.

unter einer gehörig erfolgten Löſchung iſt die zu verſtehen, welche unter Beobachtung der darüber beſtehenden Vorſchriften erfolgt iſt. Pr. 324.

durch Entſagung des Pfandrechts auf das in dritter Hand befindliche Grundſtück geht der Anſpruch des Hypothekengläubigers an den perſönlichen Schuldner nicht verloren. Pr. 1301. a.

auch nicht durch Nichtmeldung bei dem Kreditweſen, ſelbſt bei zureichendem Kaufwerthe. Pr. 1301. c.

wohl aber, wenn der Hypothekengläubiger dem Käufer die Baarzahlung erläßt, und ihn als Schuldner annimmt. Pr. 1422. Pr. 1494.

durch die Subhaſtation geht das Recht aus der urſprünglichen Hypothekbeſtellung auf das Kaufgeld aus der adjudicatoria über. Pr. 1949. a.

Wirkung, wenn bei nothwendiger Subhaſtation eine Forderung, zwar ausgefallen aber dennoch nicht gelöſcht worden iſt. Pr. 1985.

c) Priorität der Hypotheken.

bei mehreren gleichzeitig angemeldeten und unter verſchiedenen Nummern eingetragenen Poſten giebt die Nummer das Vorzugsrecht, wenn nicht die gleichzeitige Eintragung ausdrücklich dabei vermerkt iſt. Pr. 27. a.

mehrere unter derſelben Nummer eingetragene Forderungen ſind verhältnißmäßig zu befriedigen. Pr. 27. b.

der einem nachfolgenden Gläubiger eingeräumte Vorzug hat nur Wirkung auf die Stellung der beiden Gläubiger gegen einander, berührt aber die übrigen Gläubiger nicht. Pr. 547.

auch im Kaufgelderbelegungsverfahren und bei Revenuenvertheilungen ſteht dem nachſtehenden Hypothekengläubiger ein Anfechtungs- und Widerſpruchsrecht gegen den voreingetragenen zu. Pr. 1006.

C. Hypothek des Eigenthümers.

auch wenn eine Forderung durch Erlaß getilgt wird, ſteht dem Schuldner die anderweitige Verpfändung der freigewordenen Hypothekenſtelle zu. Pr. 520.

auch nach Verkauf des Grundſtücks bleibt der Beſitzer, der dieſe geſetzliche Forderung nicht hat tilgen laſſen, als Zeſſionar darüber zu verfügen befugt. Pr. 664.

auch wenn nur eine Abſchlagszahlung geleiſtet, und dies nur auf der in den Händen des Gläubigers verbliebenen Schuldurkunde vermerkt iſt, tritt die Konfuſion nicht ein. Pr. 838.

ein ſolcher zedirender Eigenthümer darf dem Gläubiger die exceptio non numeratae pecuniae nicht entgegenſetzen. Pr. 1385.

wenn bei mehreren ſolidariſch verpflichteten Mitbeſitzern, der eine die Forderung allein an ſich bringt, und weiter zedirt, ſo haftet er dem Gläubiger ſolidariſch. Pr. 1436.

wenn der Kreditor die ihm anheimgefallene Hypothekenforderungen nicht hat löſchen laſſen, ſo gehören ſie nach eröffnetem Konkurſe der gemeinen Maſſe, und können von deren Gläubigern in III. Klaſſe liquidirt werden. Pr. 1665.

die Rechte der Hypothek des Eigenthümers kommen auch bei proteſtativiſch eingetragenen Forderungen zur Geltung. Pr. 1707.

## J.

**Jagdgerechtigkeit.**

in den Landestheilen, welche vormals zum Großherzogthum Berg und zu den franzöſiſchen Landestheilen gehört haben. Pr. 576. Pr. 1291.

im Herzogthum Weſtphalen iſt ſie nicht Regel, und beruht präſumtiv auf dem Beſitz von Grund und Boden, ſteht aber nicht den Kommunen zu. Pr. 660.

unter den im Nachlaß vorgefundenen Sachen, bei denen der Erbe, um eine neue Verjährung anzufangen, keines beſonderen Titels bedarf, iſt das Jagdrecht nicht zu verſtehen. Pr. 817.

in der Kurmark iſt die Jagdfolge von den Privatgrundſtücken in die Königlichen Forſten nicht üblich. Pr. 1230.

**Immemorialverjährung.**

bei dem Beweiſe derſelben in den vormals Sächſiſchen Provinzen iſt der Beſitz nach dem 1. März 1817 mit zu berückſichtigen. Pr. 1620.

**Injurienſachen.**

wenn in denſelben der Verklagte in II. Inſtanz gegen das erſte kondemnirende oder nur vorläufig freiſprechende Urtel völlige Freiſprechung erlangt hat, ſo ſind die gerichtlichen Koſten I. Inſtanz zu kompenſiren. Pr. 69.

Rechtsmittel bei erfolgten Beleidigungen im Amte. Pr. 1035.

**Inkompetenz.**

der Nichtigkeitsgrund der Inkompetenz des Richters fällt weg, wenn gegen den Verklagten wegen Nichterſcheinens in contumaciam erkannt iſt. Pr. 113.

er iſt zuläſſig in Poſſeſſorienſachen, wenn vor Eintritt des Inſtruktionstermins die Inkompetenz ſchriftlich gerügt, dennoch aber in contumaciam erkannt iſt. Pr. 1518.

der Nichtigkeitsrichter hat bei Beurtheilung des Einwands der Inkompetenz ein freies von den faktiſchen Vorausſetzungen des erkennenden Richters unabhängiges Urtheil. Pr. 1519.

Inſinuationen.
wie dieſelben an Litiskonſorten zu bewirken. Pr. 796. Pr. 1508.
insbeſondere in Generalkommiſſionsſachen. Pr. 989. Pr. 1072.
im Subhaſtationsprozeſſe. Pr. 1066.
bei Handlungsgeſellſchaftern. Pr. 1105.
an Behörden. Pr. 1580.
an Dorfgemeinen. Pr. 1692.
Urtel dürfen nicht ſtatt der Partei, ihrem Offizialmandatar behändigt werden. Pr. 1837.

Intabulationsklauſel.
derſelben bedarf es nur bei Hypotheken, die über Darlehns- und verwandte Kontrakte beſtellt werden. Pr. 1859.

Interſtitium, ſiehe: Baurecht.

Intervention.
dabei entſcheidet für Beurtheilung der Zuläſſigkeit des Rechtsmittels die Höhe der Forderung, welche mit Beſchlag belegt iſt. Pr. 1860.
inwiefern den akzeſſoriſchen Intervenienten die ſelbſtſtändige Einlegung des Rechtsmittels zuſteht. Pr. 1653.

Inventar (Rechtswohlthat des I.).
ſiehe Benefizialerbe — Erbſchaftsantritt.

Joachimiſche Konſtitution.
der darin vorkommende Ausdruck: „Kaiſerrecht" gilt für römiſches Recht Pr. 952. a.
Sukzeſſion der unehelichen Kinder, — und der Halbgeſchwiſter. Pr. 952.b.

Juden.
diejenigen jüdiſchen Eheleute, welche ſich nach der Reokkupation der Weſtphäliſchen Provinzen dort verheirathet, und nichts Abweichendes paziszirt haben, leben in provinzieller Gütergemeinſchaft. Pr. 78.
dem Juden darf die väterliche Gewalt über ſein minorennes Kind um deshalb, weil derſelbe zum chriſtlichen Glauben übergetreten iſt, nicht entzogen werden. Pr. 1793.

Judikat.
aus Erkenntniſſen ausländiſcher Gerichte findet die Judikatklage nicht ſtatt. Pr. 384.

zur Begründung der Judikatklage oder des Einwandes der rechtskräftig entſchiedenen Sache genügt die Beibringung des Urtels, es darf der Beweis der Rechtskraft nicht geführt worden. Pr. 888.

wenn principaliter auf Abweiſung, und nur eventuell über den Betrag erkannt iſt, ſo muß der in letzter Rückſicht unzufriedene Kläger inſoweit ein Rechtsmittel einlegen, wenn dieſer Punkt nicht rechtskräftig werden ſoll. Pr. 1772.

inwieweit bei der Beurtheilung der Rechtskraft auf die Gründe der Entſcheidung zu rückſichtigen ſei. Pr. 2080.

Jus subintrandi.

daſſelbe findet nicht blos im Konkurſe, ſondern auch im Kaufgelder-Liquidationsprozeſſe (Kaufgelderbelegungsverfahren) ſtatt. Pr. 119.c.

wie daſſelbe im Herzogthum Sachſen zu beurtheilen ſei. Pr. 561a. b.

Juſtizkommiſſarien, ſiehe: Rechtsanwalte.

## K.

Kanzleitaxe (große), in Schleſien.

derſelben ſind auch die Fürſten und Standesherren unterworfen. Pr. 1454.

bei deren Berechnung iſt das Inventar von dem Kaufgelde nicht abzurechnen. Pr. 2072.

Kaufgelderbelegungsverfahren.

auch in dieſem greift das jus subintrandi Platz. Pr. 119c.

die Beſtimmungen der Subhaſtations- und Exekutionsordnung wegen des Termines, von wo ab die laufenden Hypothekenzinſen zu berechnen, treten ein, auch wenn das Grundſtück vor dem 1. Mai 1834 adjudizirt iſt. Pr. 192.

die Konſolidation des Kaufgeldes mit einer eingetragenen Forderung des Käufers tritt mit dem Kaufgelderbelegungstermine ein. Pr. 385.

die Beſtimmungen der V. vom 4. März 1834 wegen Vertheilung der Kaufgelder auf die Zinſen treten nicht ein, wenn ſchon vor Einleitung der Subhaſtation der Konkurs eröffnet war. Pr. 557.

das Vorrecht gewiſſer uneingetragener Gutsgläubiger vor den Hypothekarien gilt auch im Kaufgelderbelegungsverfahren. Pr. 1421a.

auch in dieſem Verfahren ſteht den poſtintabulirten Gläubigern das

Digitized by Google

Recht zu, Verität und Rechtsgültigkeit einer vorſtehenden Hypothek zu beſtreiten. Pr. 1606 a.

Rechte einer proteſtatwiſch eingetragenen Forderung in dieſem Verfahren. Pr. 1707 a.

## Kaufgeſchäft.

a) Erforderniſſe und Gültigkeit des Vertrages.

ſimulirte Kaufverträge über Grundſtücke. Pr. 531.

wenn dem Verkäufer die Befugniß mangelt, über das Eigenthum der Sache zu verfügen, ſo iſt nur in Beziehung auf den nicht zuzugezogenen Eigenthümer oder zur Dispoſition Befugten der Vertrag unbedingt ungültig. Pr. 601.

Stempel der Kaufverträge. Pr. 632.

von einem formell gültigen Kaufvertrage über ein Grundſtück, bei welchem aber der wahre Preis nur mündlich verabredet worden, darf der Verkäufer nach wechſelſeitiger Erfüllung nicht mehr zurücktreten. Pr. 1371.

b) Uebergabe.

das Eigenthum der freiwillig in Pauſch und Bogen verkauften Sache, geht erſt mit der Tradition auf den Käufer über. Pr. 533.

zur Vollſtändigkeit der Uebergabe, gehört auch die Hinwegräumung der Rechte der Lehnsintereſſenten. Pr. 659.

bei einem blos mündlich abgeſchloſſenen Vertrage, welcher dem Gegenſtande nach der ſchriftlichen Form bedurft hätte, wird dieſelbe durch Lieferung der verkauften Sache an Fuhrmann oder Schiffer nicht bewirkt. Pr. 1064.

die Verabredung, daß die Ueberſendung der Waare koſtenfrei geſchehen ſolle, hat nicht die Folge, daß die Ablieferung der Sache an den Fuhrmann nicht als Uebergabe zu betrachten wäre. Pr. 1629.

c) Gewährleiſtung.

bei Erkrankung gekauften Viehs. Pr. 257. Pr. 747.

bei dem Verkauf einer fremden Sache. Pr. 526.

bei Verkäufen in Pauſch und Bogen. Pr. 583.

die Verbindlichkeiten aus Verpachtungen gehören nicht zu denen, von dem Verkäufer unbedingt zu vertretenden Verbindlichkeiten. Pr. 1757.

der beſonderen Anzeige von Dienſtbarkeiten, Laſten und Abgaben an

den Käufer bedarf es nicht, wenn dieſelben im Hypothekenbuche eingetragen ſind. Pr. 1846.

d) Bezahlung des Kaufgeldes.

Fälle der Anwendung der Vorſchrift: daß Sache und Kaufgeld nicht zugleich zu nutzen ſeien. Pr. 62.

die Verzinſung des rückſtändigen Kaufgeldes von dem beſtimmten Tage ab, wird durch Ablehnung oder Verſäumung der Annahme nicht ausgeſchloſſen, ſondern nur durch gerichtliche Deponirung. Pr. 1029.

damit wegen zum Vorſcheine kommender Gewährmängel das Kaufgeld retinirt werden dürfe, müſſen dieſelben ſo weit beſcheinigt ſein, als zur Anſtellung der Klage hinreichend wäre. Pr. 1507.

fällt der zur Bezahlung des Kaufgeldes ſtipulirte Termin früher, als der Termin zur Befreiung des Grundſtückes von den Laſten und Hypotheken, ſo kann der Käufer bis zur letzten nicht erfolgten Löſchung keinen Einwand gegen die Zahlung des Kaufgeldes entnehmen. Pr. 1771.

für geſtundete Kaufgelder bedarf es bei ſtipulirter Hypothek, nicht noch eines beſondern Intabulationskonſenſes des Käufers. Pr. 1859.

hat der Verkäufer unterlaſſen, die Berichtigung des Beſitztitels auf ſeinen Namen zu bewirken, ſo darf das Kaufgeld retinirt werden. Pr. 2002.

e) Rücktritt vom Vertrage.

daß, bei verſprochener, aber bei der Uebergabe nicht geleiſteter Baarzahlung des Kaufgeldes der Verkäufer zurücktreten könne, iſt eine allgemeine, nicht etwa auf bewegliche Sachen unter 50 Thlr. beſchränkte Vorſchrift. Pr. 484. Macht der Verkäufer davon dadurch Gebrauch, daß er die Sache anderweit verkauft, ſo kann er den erſten Käufer in Anſpruch nehmen. Pr. 1840.

wenn von einem mündlichen Kaufvertrage der eine Kontrahent zurücktritt, ſo darf der Verkäufer erſt von der Ankündigung des Rücktritts das empfangene Kaufgeld verzinſen, wenn auch der Käufer das Grundſtück mit allen Nutzungen zurückgewähren muß. Pr. 973.

die dem Verkäufer bis zur Uebergabe obliegende Gefahr der verkauften Sache, enthält für den Käufer ein Recht zur Aufhebung des Vertrages. Pr. 1488.

wenn bei einem Kauf über bewegliche Sachen, der Käufer zur beſtimmten Zeit die Sache gegen Baarzahlung abnehmen ſoll, und derſelbe dieſe Zeit verſtreichen läßt, ſo kann der Käufer zurücktreten. Pr. 1951.

f) gerichtlicher Verkauf.

Verabſäumung der durch das A. L. R. aufgeſtellten weſentlichen Förmlichkeiten. Pr. 52. Pr. 65. Pr. 330. Pr. 331. Pr. 641.

der Adjudikatar erhält über die erſtandene Sache nur in dem Zuſtande ein Recht, in welchem ſie ſich bei Abgabe ſeines Gebots befand. Auch befreit ihn die Zahlung des Meiſtgebots nicht von Anſprüchen aus nützlichen, vor Publikation der Adjudikatoria gemachten Verwendungen. Pr. 532.

mit Ablauf des Bietungstermines iſt, wenn hiernächſt Zuſchlag er-erfolgt, der Vertrag mit dem Meiſtbietenden perfekt geworden; das Eigenthum geht erſt mit der Adjudikatoria auf ihn über. Pr. 535.

die Vorſchriften über Gefahr der Sache bei Verkäufen in Pauſch und Bogen, findet auf gerichtliche Verkäufe keine Anwendung. Pr. 536.

über die durch den Zuſchlag auf den Adjudikatar übergehende Laſt des Grundſtücks. Pr. 1435.

in den Provinzen, wo noch Intelligenzblätter erſcheinen, iſt, wenn die Inſertion des Subhaſtationstermins in demſelben richtig erfolgt iſt, unerhörlich, wenn auch in dem Anzeiger zum Amtsblatt und andern öffentlichen Blättern um mehr als 14 Tage gefehlt wäre.

Siehe auch: Subhaſtation.

## Kaufleute.

dieſelben können jederzeit, auch wenn die Forderung nicht aus einem kaufmänniſchen Geſchäft entſpringt, ſechs Prozent Verzugszinſen fordern. Pr. 34. Auch braucht der Darlehnsempfänger nicht Kaufmann zu ſein. Pr. 396.

nicht aber, wenn ihnen Hypothekenkapitalien verpfändet, oder gegen Verpflichtung zur Rückzeſſion zedirt worden. Pr. 277.

dadurch, daß der Kaufmann der an ſeinem Wohnort beſtehenden Innung nicht beigetreten iſt, entbehrt er der Wechſelfähigkeit nicht. Pr. 1595.

wenn ein Handlungshaus über Geſchäfte Prozeſſe führt, die von dem

Disponenten einer Faktorei geſchloſſen worden, müſſen Eides-Antrag und Zurückſchiebung über Handlungen dieſes Disponenten an dieſen erfolgen. Pr. 1902.

**Kaution.**

eine im baaren Gelde verzinslich niedergelegte Kaution, hat auf die ſechſte Klaſſe keinen Anſpruch. Pr. 688.

**Kinder.**

auch über ſolche Kapitalien der Kinder iſt die Verwaltung des Vaters beſchränkt, für welche von ihm Spezialhypothek beſtellt iſt. Pr. 1806.

Siehe auch: eheliche Geburt — Einkindſchaft — Erbverträge — Erziehung der Kinder — Uneheliche Kinder.

**Kirchengeſellſchaften.**

die Beſchränkung bei Erwerbung von Grundſtücken iſt an den Werth von 1000 Thlr. oder mehr nicht geknüpft. Pr. 1395.

denſelben ſteht bei Einwendung von Rechtsmitteln die Doppelfriſt zu, nicht aber den Eingepfarrten. Pr. 1525.

zu der „Kirchengeſellſchaft", welche für den Unterhalt ihrer Beamten zu ſorgen hat, gehört der Patron als ſolcher nicht. Pr. 1897.

**Kirchenpatron.**

jeder Streit über das Patronatrecht ſelbſt iſt für reviſibel zu achten. Pr. 323.

Rückſtände von Patronatslaſten, die von einem Gute zu tragen ſind, können gegen jeden dritten Beſitzer geltend gemacht werden, der das Gut nicht etwa in nothwendiger Subhaſtation erſtanden hat. Pr. 1318.

die Obliegenheit des Patrons, für Erhaltung der „Kirche" zu ſorgen, iſt auf die Gebäude deſſelben beſchränkt. Pr. 1896. für den Unterhalt der Beamten hat er nicht zu ſorgen. Pr. 1897.

**Kirchen- und Pfarrbauten.**

Obſervanz in Niederſchleſien, Glogauſchen Departements. Pr. 31. Pr. 326.

den Forenſen iſt die Verpflichtung zu Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen nicht auferlegt. Pr. 148.

die Pflicht der Eingepfarrten zu Hand- und Spanndienſten, tritt bei erwieſener entgegengeſetzter Gewohnheit nicht ein. Pr. 207.

bei Aufbringung der Pfarrbaukoſten iſt auch auf rechtliche Gewohnheiten Rückſicht zu nehmen. Pr. 108.

Magdeburgiſches Recht. Pr. 722.

in der Neumark werden zu den Pfarrbaukoſten nur von den Beſitzern kontribuabler Hufen Beiträge geliefert. Pr. 1319.

Einfluß der Obſervanz auf die Verhaftung der Pfarrer für Bau und Unterhaltung der Kirchen und Pfarrgebäude. Pr. 1754.

**Klagefundament.**

inwiefern die Angabe neuer Thatſachen in Eheſcheidungsſachen für Aenderung des Klagefundaments gelte. Pr. 400. Pr. 1184. Pr. 1352.

es iſt eine unzuläſſige Veränderung des Klagegrundes, wenn der zur Sache nicht legitimirte Kläger erſt im Laufe des Prozeſſes das ſtreitige Recht erwirbt. Pr. 802. anders erkannt nach Pr. 1133.

**Kolliſion der Geſetzgebungen.**

bei Verträgen zwiſchen Unterthanen des Preußiſchen Staates in der Rheinprovinz, gilt in Beziehung auf die Form des Vertrages der code civil. Pr. 352a.

die durch einen Kontrakt begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, ſind nach den Geſetzen des Ortes zu beurtheilen, ohne Rückſicht darauf, ob die Kontrahenten an eben dieſem Orte, oder anderswo ihren perſönlichen Gerichtsſtand haben. Pr. 903.

bei der Erbfolge der Ehegatten entſcheidet wegen der Immobilien die Geſetzgebung des perſönlichen Gerichtsſtandes, ſelbſt bei einer Kolliſion mit ausländiſchen Geſetzen. Pr. 1492.

bei einem im Auslande geſchloſſenen, im Inlande in Wirkung tretenden Kontrakte, tritt für die Frage: was Rechtens ſei, wenn der Kontrakt unerfüllt geblieben? die inländiſche Geſetzgebung in Wirkung. Pr. 1895.

**Kolliſion der Rechte.**

der Grundſatz, daß eine Hypothekenbeſtellung durch den eingetragenen Beſitzer ihre Kraft behält, wenn gleich ſich findet, daß derſelbe nicht der wahre Eigenthümer geweſen ſei, gilt auch bei den im Wege der Exekution eingetragenen Hypotheken. Pr. 380. auch bei bloßen Proteſtationen, wenn ſie im Wege der Exekution erfolgen. Pr. 981. nicht aber, wenn die Proteſtation blos im

Wege des Arreſtes erfolgt. Pr. 1451. auch nicht, wenn wegen Widerſpruchs des dritten Beſitzers die Eintragung gar nicht erfolgt iſt. Pr. 1367. Pr. 1581.

Kolliſion bei dem Verkauf einer und derſelben Sache an mehrere Käufer, nach kulmiſchem Recht. Pr. 615.

Kolliſion zwiſchen den neuen Erwerber eines Grundſtücks, und demjenigen, der ein perſönliches Recht zur Erwerbung einer Spezialhypothek erlangt hat, wenn letzteres jenem bei der Erwerbung bekannt war. Pr. 621. Pr. 932.

der nicht-eingetragene Eigenthümer eines Grundſtücks kann ſelbſt nach bereits erfolgter Uebergabe, der Eintragung einer von dem titulirten Beſitzer konſtituirten Hypothek, welche vor der Veräußerung bei der Hypothekenbehörde präſentirt worden, nicht widerſprechen Pr. 654.

weiß der Hypothekengläubiger, daß der eingetragene Beſitzer nicht mehr Eigenthümer ſei, ſo kann er zum Nachtheil des Letztern von ſeinem Hypothekenrecht keinen Gebrauch machen. Pr. 677.

Kolliſion zwiſchen zwei von dem Verkäufer, und dem Käufer eines Grundſtücks vor der Beſitztitels-Berichtigung beſtellten Hypotheken. Pr. 1094,

Kolliſion zwiſchen einem Hypothekengläubiger und einem Eigenthums-Prätendenten. Pr. 1302.

Kolliſion zwiſchen Eigenthümer und Hypothekar, bei noch nicht vollendetem Hypothekenbuch. Pr. 1322a.

Kolliſion der Rechte des Prätendenten, dem ein Mandatar mit Hintergehung ſeines Mandanten ein Grundſtück verkauft hat, und dieſes Machtgebers. Pr. 1418a.

**Kommunalſteuer.**

Uebergang der auf einem Gebäude haftenden Kommunalverpflichtungen auf den Fiskus, wenn derſelbe ſolches erwirbt, und nach Abreißung deſſelben ein neues Gebäude aufführen läßt. Pr. 1447.

**Kommunikationsabgaben.**

Eintritt der Präkluſivfriſt für die Reklamanten einer Entſchädigung wegen Aufhebung der Komminikationsabgaben. Pr. 1906. 1934.

über die Verpflichtung des Fiskus zur Bezahlung des Steinpflaſters. Pr. 1907.

**Kompenſation.**

des von einem Erbſchaftsgläubiger an den Benefizialerben, der ihm ein Nachlaßgrundſtück verkauft hat, zu bezahlenden Kaufgeldes, mit ſeiner Anforderung an den Erblaſſer. Pr. 397.

wenn der Verklagte der liquiden Forderung eines Klägers mit einer uneigentlichen illiquiden Rekonvention begegnen will, ſo iſt er in conventione zu verurtheilen, und mit der Gegenforderung ad separatum zu verweiſen. Pr. 959.

Recht eines Schuldners, gegen eine zedirte Forderung mit Wechſelanſprüchen an den Zedenten zu kompenſiren. Pr. 1141 c.

Kompenſation mit Forderungen an landesherrliche Kaſſen. Pr. 1150.

einer ausländiſchen Konkursmaſſe mit einem inländiſchen Schuldner. Pr. 1312.

Verwerfung der Einrede der Kompenſation in zweiter Inſtanz, weil der erſte Richter darüber keinen Ausſpruch gethan, enthält nicht die Verletzung eines Rechtsgrundſatzes. Pr. 1576.

die Vorſchrift über Kompenſation im Konkurſe, ſind auf den erbſchaftlichen Liquidationsprozeß nicht auszudehnen. Pr. 1673.

Kompenſation in Eheſcheidungsprozeſſen. Pr. 2053.

**Kompetenzanſpruch.**

eines Gemeinſchuldners ſchließt nach erfolgter Feſtſetzung, einen ſpäterhin erneuerten wegen veränderter Umſtände nicht aus. Pr. 1237.

**Konfiskationsklage.**

deren Verjährung. Pr. 1787.

**Konfliktverfahren.**

das in der Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 vorgeſchriebene, findet auch noch in der Nichtigkeitsinſtanz ſtatt. Pr. 378.

**Konfuſion der Rechte.**

ein Gutskäufer, der eine Hypothek ad rationem pretii übernimmt, ſie durch Zeſſion erwirbt, und die Valuta baar bezahlt, kann das aus der Zeſſion erworbene perſönliche Recht nicht weiter zediren. Pr. 287.

die Sekulariſation eines dem Domainenfiskus zugewieſenen Kloſters, begründet kein Erlöſchen der dem Erſteren auf dem Grundſtücke einer andern fiskaliſchen Station, z. B. dem Militairfiskus zuſtändig geweſenen Servitut. Pr. 514.

auch bei einem Fideikommiß auf den Ueberreſt gilt der Grundſatz, daß die durch Erbgangsrecht erloſchenen Rechte und Verbindlichkeiten des erſten Erben gegen die Maſſe durch die Herausgabe der Erbſchaft an den nachgeſetzten Erben wieder zu Kräften kommen. Pr. 1989.

Siehe auch: Hypothek des Eigenthümers.

**Konkurs.**

a) einleitende Beſtimmungen.

auch außer den im § 4. der Konkursordnung bezeichneten Fällen kann ein einzelner Gläubiger bei nachgewieſener Inſuffizienz auf Konkurseröffnung antragen. Pr. 962.

Verträge zwiſchen Gläubiger und Schuldner vor Eröffnung des Konkurſes. Pr. 1794.

Geltung der zwiſchen denſelben vorher ergangenen Judikate. Pr. 1145. b.

Widerruf der von dem Gemeinſchuldner vorher geſchloſſenen Verträge. Pr. 1303.

inwiefern dem Kurator allein und ohne Zuziehung der Gläubiger die Widerrufsklage zuſtehe? Pr. 865. Pr. 1926. und die Einlegung von Rechtsmitteln. Pr. 2071. b.

b) Konſtituirung der Paſſivmaſſe.

dem Hypothekengläubiger ſteht frei, die Gültigkeit der ihm vorſtehenden von dem Gemeinſchuldner beſtellten Hypothek zu beſtreiten. Pr. 569.

namentliche Präkluſion namentlich vorgeladener Gläubiger. Pr. 1147. a.

Nachbringung der Liquidation bis zum Inrotulationstermin. Pr. 1147. b.

Koſten der Liquidation. Pr. 224. b. Pr. 1145. c. Pr. 1657.

Jus subintrandi. Pr. 561. a. b.

Rechtsmittel wegen irrthümlich erfolgter Präkluſion. Pr. 964.

inwiefern ein abgeſchloſſener Vergleich dem präkludirten Gläubiger entgegenſtehe? Pr. 1775.

Anmeldung der Rechtsmittel. Pr. 1960.

c) Konſtituirung der Aktivmaſſe.

die dem Gemeinſchuldner an dem Gute des noch lebenden Bruders zuſtehende Mitbelehnſchaft iſt kein Gegenſtand der Konkursmaſſe. Pr. 49.

Bedeutung des: „etwas von dem Gemeinſchuldner hinter ſich haben" für den offenen Arreſt. Pr. 958. a.

Einfluß der Verordnung v. 28. Dezbr. 1840 auf den offenen Arreſt, in Beziehung auf den Pfandgläubiger. Pr. 1535.

Recht der Maſſe auf die von dem Gemeinſchuldner vor Eröffnung des Konkurſes auf einen ſeiner Schuldner gegebenen Anweiſungen. Pr. 813.

wenn die Maſſe den Beſitztitel eines dem Kridar gehörigen Grundſtücks auf ſeinen Namen umſchreiben laſſen will, muß ſie die Eintragung der von demſelben dem Verkäufer für das Kaufgeld beſtellten Hypothek mit geſtatten. Pr. 1187.

d) Rangordnung der Gläubiger.

aa) ante omnes.

dahin gehört der Eigenthümer einer durch den Konkurskurator zur Maſſe eingezogenen Forderung an Kapital und Zinſen. Pr. 224. a.

bb) Klaſſe I.

Bedingungen der Eintragung kreditirter Waaren in die Abrechnungs- oder Handlungsbücher, Behufs der Erhaltung des Vorzugsrechts. Pr. 2071. a.

cc) Klaſſe II.

die Eintragung der Laudemialpflichtigkeit im Allgemeinen begründet das Vorzugsrecht für die Rückſtände nicht. Pr. 204.

Privilegium der Liedlöhner. Pr. 1421 b. Pr. 1421. c. Pr. 2025

dd) Klaſſe III.

gebührt nicht dem Pächter wegen der Abfindung bei allgemeiner Eintragung des Pachtkontrakts. Pr. 1191.

ee) Klaſſe IV.

ältere Rückſtände von oneribus communibus, zu dieſer Klaſſe geeignet, aber auch eingetragen, gehören wenn ſie hier ausfallen, in die ſechſte Klaſſe. Pr. 549.

die einer Ehefrau bei Geltendmachung ihrer uxoraliſchen Vorrechte geſetzlich entgegenſtehenden Hinderniſſe haben keinen Einfluß, wenn ſie als Darlehn- oder ſonſtiger Gläubiger auftritt. Pr. 1145. a.

zum Pekulium der Kinder ſind Schuldforderungen an den Gemeinſchuldner, welche durch Erbgang ihr Eigenthum geworden, nicht zu zählen. Pr. 1129.

ff) Klaſſe V.

wenn der Gläubiger ſich auf Ausbringung der Subhaſtation im Exekutionswege beſchränkt, ohne daß Sequeſtration verhängt worden

wäre, ſo ſteht ihm das Recht der immittirten Gläubiger nicht zu. Pr. 1054.

auch die immittirten Gläubiger können die vor entſtandenem Konkurſe auf die Einklagung ihrer Forderung verwendeten Koſten an der Stelle des Kapitals fordern. Pr. 1145. c.

gg) Klaſſe VI.

wenn auch der Hypothekengläubiger den Ausfall zur ſechſten Klaſſe nicht eventuell liquidirt hat, und deshalb dort nicht lozirt iſt, ſo kann er denſelben doch noch bei der Diſtribution fordern, wofern nur der Gemeinſchuldner ihm perſönlich verpflichtet iſt. Pr. 608.

ältere zur vierten Klaſſe geeignete, aber auch eingetragene onera communia gehören mit den Ausfall in die ſechſte Klaſſe. Pr. 549.

Privilegirte Schuldinſtrumente. Pr. 25. u. 389. Pr. 1024. Pr. 1736.

eine in baarem Gelde verzinslich niedergelegte baare Kaution hat nicht das Recht der ſechſten Klaſſe. Pr. 688.

Vorzugsrecht deſſen, der dem Gemeinſchuldner Waaren zum Verkauf in Kommiſſion gegeben, wegen der von demſelben daraus gelöſeten und verzehrten Gelder. Pr. 592.

dem Traſſanten eines auf eigne Ordre lautenden und akzeptirten, aber nicht girirten Wechſels ſteht das Recht der ſechsten Klaſſe nicht zu. Pr. 1338a.

hh) Beſondere Privilegien einzelner Gläubiger.

das Vorrecht deſſen, welcher der Kreditmaſſe entzogene Effekten zurückſchafft, gilt nur den Gläubigern gegenüber, nicht aber kann er es in Beziehung auf Befreiung von den Kommunkoſten geltend machen. Pr. 910.

Bedingungen des Vorrechts für Entdeckung verheimlichter Vermögensſtücke. Pr. 1214.

das Vorrecht ſetzt nicht voraus, daß zur Zeit der Entdeckung oder Wiederherbeiſchaffung der Konkurs bereits eröffnet geweſen ſei. Es findet auch auf hypothekariſche Gläubiger Anwendung. Pr. 1667.

e) Diſtribution der Maſſe.

Recht der Gläubiger, wegen hergegebener Vorſchüſſe ſich an die betreffende Immobiliarmaſſe zu halten. Pr. 11.

das auf dem Grundſtück des Gemeinſchuldners eingetragene, ihm an-

heimgefallene, aber nicht gelöſchte Aktivum kommt der gemeinen Maſſe, und nicht den poſtlozirten Gläubigern zu gut. Pr. 77.
Vertheilung einer inſuffizienten Immobiliarmaſſe auf laufende und privilegirte Zinſen, und auf das Kapital. Pr. 733.
Diſtribution bei Lehn- und Fideikommißgütern. Pr. 11. Nr. 2. Pr. 1238. Pr. 1966.

Kontumazialverfahren.
es iſt ein Nichtigkeitsgrund, wenn kontumazirt wird, weil ein zum ſchwören Vorgeladener nicht zur beſtimmten Stunde, obwohl doch noch vor 12 Uhr erſchienen war. Pr. 486.
das gegen ein Kontumazialurtel angebrachte, nicht für zuläſſig erachtete Reſtitutionsgeſuch iſt als Anmeldung der Appellation zu betrachten und zu behandeln. Pr. 1984.

Konventionalſtrafe.
Einfluß der Annahme ſpäterer Erfüllung auf die Verwirkung der Konventionalſtrafe, wenn aus einem Vertrage mehrere für ſich beſtehende Leiſtungen entſpringen. Pr. 1263.
Beweislaſt, wenn die Konventionalſtrafe den doppelten Betrag des Intereſſe überſteigen ſoll. Pr. 1676.

Korporationen.
die Vorſchriften über Beſchränkung des Erwerbs von Grundſtücken, von Seiten der Korporation durch Schenkungen letztwilliger Zuwendungen, ſind nicht an einen beſtimmten Werth geknüpft.
die in den Statuten einer Korporation den Mitgliedern auferlegte Verpflichtung, in Fällen einer Klage ſich der Entſcheidung des kompetenten Gerichts erſter Inſtanz unbedingt zu unterwerfen, iſt für gültig zu achten. Pr. 1549.
inwiefern den Korporationsvorſtänden, von einzelnen Mitgliedern die Ungültigkeit ihrer Wahl opponirt werden dürfe. Pr. 1588.

Korrealverträge.
Auseinanderſetzung der Beſitzer mehrerer ſolidariſch verpfändet geweſenen Grundſtücke. Pr. 1649.
inwiefern bei ſolchen Verträgen das gemeinſchaftliche Recht nur von allen Theilnehmern, oder auch von Einzelnen verfolgt werden könne. Pr. 1870.

**Krämer.**

denſelben in den Dörfern, iſt nicht wie den Kaufleuten geſtattet, nach Ablauf eines Jahres Verzinſung zu fordern. Pr. 225.

**Kreditgeben.**

wenn einem Subalternoffizier Sachen auf Kredit gegeben werden, ſo iſt dies als ein nulles Geſchäft nicht anzuſehen. Pr. 327.

**Kreisjuſtizräthe.**

denſelben darf die Abfaſſung von Adjudikatorien nicht übertragen werden. Pr. 1481.

**Kreisſparkaſſen.**

denſelben ſteht für Einlegung von Rechtsmitteln die Doppelfriſt zu. Pr. 1470.

**Krugverlagsrecht.**

daſſelbe iſt durch die Verordnungen vom 28. Oktober 1810 und 7. September 1811 nicht aufgehoben. Pr. 59.

die Preisbeſtimmung der von dem Inhaber einer zwangsverpflichteten Schenkſtube abzunehmenden Getränke, hängt nicht blos von der Willkühr des Berechtigten ab. Pr. 256.

der Berechtigte darf dem Verpflichteten nur ſelbſtgefertigtes, nicht fremdes Getränk zum Abſatz aufdringen. Pr. 471. Pr. 584.

Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen. Pr. 554.

nur ſtädtiſche Berechtigungen ſolcher Art ſind aufrechterhalten. Pr. 564.

Verafterpachtung der in Erbpacht ausgegebenen Schankſtätte. Pr. 707.

um durch Verjährung das Krugverlagsrecht erworben zu haben, mußte dieſelbe bei Publikation des Edikts vom 18. Oktober 1810 ſchon vollendet geweſen ſein. Pr. 708.

der Inhaber des Verlagsrechts iſt nicht befugt, den Inhaber der Schankſtätte an eine andere oder neue Fabrikationsſtätte zu verweiſen. Pr. 767.

unter einer ſtädtiſchen Berechtigung iſt ſchon die zu verſtehen, wo auch nur die Fabrikationsſtätte in der Stadt belegen iſt. Pr. 979.

Bedingungen des Fortbeſtehens eines Krugverlagrechts nach Publikation des Geſetzes vom 28. Oktober 1810. Pr. 1083.

die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. hat das Recht nicht aufgehoben, ſondern nur dem Verpflichteten die Ablöſung geſtattet. Pr. 1929.

**Küſterhäuſer.**
Pflicht zur Unterhaltung derſelben, namentlich bei Erweiterungsbauten. Pr. 612. Pr. 1130.
Märkiſches Recht. Pr. 1432.

**Kulmiſches Recht.**
dem früheren Käufer eines Grundſtückes gebührt, wofern ſein Kontrakt gerichtlich oder notariell war, der Vorzug vor dem ſpätern, ſelbſt wenn dieſer die Uebergabe erlangt hat. Pr. 615.

**Kulturgüter.**
für ſolche, die zur Zeit der Emanation des A. L. R. ſchon beſtanden, gelten die Vorſchriften des Abſchn. 4. Tit. 21. nicht. Pr. 1585.

**Kurmudsgüter.**
den Beſitzern derſelben im Bergiſchen gebührt ein Anſpruch auf das volle Eigenthum nur dann, wenn ihnen ſchon, als das Dekret vom 13. September 1811 Geſetzkraft erhielt, ein vererbliches Beſitzrecht daran zuſtand. Pr. 477.

## L.

**Landkultur-Edikt**
vom 14. September 1811 iſt in den wiedererworbenen oder mit dem Staat neu vereinigten Provinzen für eingeführt zu achten. Pr. 642.

**Landſchaftsbehörden.**
Anrecht der Gutsbeſitzer auf die bei der Poſenſchen Landſchaft deponirten Pfandbriefe. Pr. 1928.
Retentionsrecht des Schäfers gegen die Pommerſche Landſchaft als Sequeſtrationsbehörde, wegen von dem Schuldner an den Schafen ihm beſtellten Beſitz-Pfandrechte. Pr. 1997.

**Laſten, ſiehe Abgaben.**

**Laudemien.**
a) deren Begründung. aa) Nach allgemeinen Rechten:
Beweis durch Lokal- und Fundamental-Obſervanz. Pr. 824. Pr. 1696.
die Stipulation unfixirter Laudemien iſt ſeit 14. Dezember 1811 unzuläſſig. Pr. 1388.

Beſitzveränderungen nach Einleitung des Ablöſungsverfahrens begründen das Laudemium nicht. Pr. 1612.

iſt das laudemialpflichtige Grundſtück vererbpachtet, ſo iſt nur beim Antritt eines neuen Erbverpächters, nicht des Erbpächters Laudemium zu entrichten. Pr. 2045.

die Eintragung der Laudemialpflichtigkeit begründet das Vorzugsrecht der II. Klaſſe nicht für einzelne Rückſtände. Pr. 204.

bb) insbeſondere wegen der Deszendenten.

dieſelben ſind bei Abtretung unter Lebenden von der Zahlung frei, die Abtretung mag mit oder ohne Beziehung auf das Erbrecht erfolgt ſein. Pr. 1082.

auch wenn von mehreren Miterben nach Ablauf von zwei Jahren der eine das Gut von den Andern annimmt. Pr. 933.

cc) für Schleſien.

das Recht der Deszendenten-Laudemien iſt hier nur durch Fundalobſervanz zu begründen. Pr. 567.

wenn der überlebende Ehegatte aus der Gütergemeinſchaft ein Grundſtück erwirbt, muß er Laudemium zahlen. Pr. 968.

wenn in dem Urbarium Lehnwaare für jede Beſitzveränderung verſchrieben iſt, ſo iſt die Uebernahme von einem Deszendenten nicht mitbegriffen zu erachten. Pr. 1360.

auch die Abtretung an Deszendenten unter Lebenden iſt laudemialfrei. Pr. 1434.

die Begründung durch ein konfirmirtes Urbarium iſt ausreichend, auch wenn der Titel des Anſpruchs dabei nicht angegeben iſt. Pr. 1528.

Ehegatten ſind frei, ſie mögen in Gütergemeinſchaft gelebt haben, oder nicht. Pr. 1937.

die Einleitung einer condictio indebiti macht den betreffenden Fall noch nicht zu einem ſtreitigen im Sinne des § 1. des Geſ. v. 17. Juli 1832. Pr. 2050.

dd) für Magdeburg.

hier wird der doppelte Betrag des einjährigen auf dem Gute haftenden Zinſes in Veränderungsfällen als Lehnwaare entrichtet. Pr. 452.

ee) für Sachſen.

bei Beſitzveränderungsfällen nach Einführung des Preußiſchen Rechts, kann nur dieſes, nicht das Sächſiſche Recht zur Anwendung kommen. Pr. 1242.

ff) für Poſen.

frühere Lokalobſervanzen wegen der Laudemialpflichtigkeit ſind hier vom 1. Mai 1808 für aufgehoben zu erachten. Pr. 1868.

b) deren Berechnung.

die Laudemialfreiheit der Deszendenten beſchränkt ſich nicht auf ihre eigene Erbquote, ſondern begreift auch die von den Mitdeszendenten und der Wittwe ihnen überlaſſenen Antheile. Pr. 394.

ſoll auch von dem Inventar die Lehnwaare berechnet werden, ſo hat der Erbzinsherr zu beweiſen, daß daſſelbe ſchon bei der erſten Uebergabe des Guts dem Erbzinsmann gewährt worden ſei. Pr. 736. und ſteht dem auch die Vorſchrift des § 810. Tit. 18. nicht entgegen. Pr. 1052.

in Schleſien wird von dem Werth des dem Verkäufer verbleibenden Altentheils kein Laudemium berechnet. Pr. 779.

ein ad rationem pretii übernommenes Dienſtreluitionskapitel iſt bei der Berechnung des Laudemiums von dem Kaufwerth in Abzug zu bringen. Pr. 1172.

der Werth ſolcher neu errichteter Gebäude, die zu einem andern Zwecke dienen als dem, der aus der ausdrücklichen Beſtimmung des Guts folgt, iſt in Abzug zu bringen. Pr. 1942.

nur bei Erbzins- und bei Zinsgütern iſt von *verſchwiegenem* Kaufgeide *doppelte* Lehnwaare zu zahlen. Pr. 2051.

c) Zeit der Entrichtung des Laudemiums

iſt die der Berichtigung des Beſitztitels. Pr. 1324.

## Legaliſation der Rechtsſchriften.

von Seiten der Regierungen. Pr. 172.

von zwei Imploranten, von denen der eine Juſtizkommiſſar iſt. Pr. 309.

für Magiſträte genügt nicht die Unterſchrift eines Mandatars, der nicht Juſtizkomiſſar iſt. Pr. 603.

ſtädtiſche Deputationen und Kommiſſionen bedürfen nicht der Mitunterſchrift eines Juſtizkommiſſars. Pr. 666.

die Unterſchrift darf auch von ſolchen zum Richteramt qualifizirten

Perſonen geſchehen, welche als Bevollmächtigte zum Prozeß zugelaſſen werden müſſen. Pr. 1000.

wird die Legaliſation auf einzelne Beſchwerdepunkte beſchränkt, ſo iſt für die übrigen die Form nicht beobachtet. Pr. 1448.

es genügt nicht, daß die Legaliſation in beſonderer Ueberreichungsſchrift geſchehe. Pr. 1712.

**Legatar.**

iſt gegen den Erben auf Konkurseröffnung anzutragen befugt. Pr. 819.

auch ihm muß der für Erbe ohne Vorbehalt zu erachtende Erbe vollſtändig gerecht werden. Pr. 1170.

mehrere zuſammen inſtituirte Legatarien können auch nur gemeinſchaftlich gegen den Erben klagen. Pr. 1666.

**Lehn.**

bei Lehnen, die in Beziehung auf den Lehnherrn allodifizirt ſind, können nur Agnaten, nicht Mitgläubiger den Mangel des agnatiſchen Konſenſes rügen. Pr. 497. Pr. 620.

auch ſolche Agnaten, deren Recht gleichzeitig mit einer Verfügung des Lehnbeſitzers eingetragen worden, ſind dieſelbe anzufechten befugt. Pr. 2037.

Kurmärkiſches Recht wegen der Ehegebührniſſe der Frauen. Pr. 11 c. wegen der Alimente der Wittwen. Pr. 64. wegen der den Allodialerben zu erſetzenden Meliorationen an Gebäuden. Pr. 82.

in der Neumark gehört die Hofwehr der Unterthanen nicht zum Lehn, ſondern zum Allodium.

in Pommern ſteht die Ausübung des Revokationsrechts ſolchem Agnaten, auf den die Sukzeſſion noch nicht verfallen iſt, nicht zu. Pr. 755. Ausübung des beneficium taxae von dem nicht zu den Abkömmlingen des Lehnlaſſers gehörenden Lehnsfolger. Pr. 1553.

in Sachſen iſt der Sohn des Vaſallen, der das Lehn durch läſtigen Titel erworben, und auch nicht Allodialerbe geworden, die väterliche Allodialſchulden aus der Nutzung des Lehns zu bezahlen nicht ſchuldig. Pr. 1229.

**Lehnskompetenz**

während der Sequeſtration des Lehns zu fordern, können ſolche Gläu-

biger nicht angehalten werden, die ihre Befriedigung aus der Subſtanz des Lehns zu fordern berechtigt ſind. Pr. 44.

**Lehnsſukzeſſion.**

Vorzug der coinvestiti compossessores vor bloßen Mitbelehnten, nach Sächſiſchem Recht. Pr. 874.

bei feudis extra curtem wird das Sukzeſſionsrecht nach dem jure curiae, nicht nach dem jure feudi siti beſtimmt. Pr. 1236.

die Nachkommen präkludirter Agnaten ſind ihres eigenen Sukzeſſionsrechts nicht verloren gegangen. Pr. 1250.

die Lehnsfolgefähigkeit der im Auslande in dort gültiger Ehe Geborenen bedarf keiner landesherrlichen Dispenſation. Pr. 1506.

**Lehnwaare**, ſiehe Laudemien.

**Leibrentenvertrag.**

zum Begriff deſſelben genügt die allgemeine übernommene Verpflichtung zur Alimentirung eines Andern nicht. Pr. 1664.

**Leib- und Zeitgewinngüter.**

Kriterien derſelben im vormaligen Großherzogthum Berg. Pr. 2046.

**Leihvertrag.**

der Werth der im Beſitz des Leihers verloren gegangene Sache kann von dem Verleiher nur eingeklagt werden, wenn er Eigenthümer war. Pr. 1359.

**Licht und Ausſicht.**

nähere Auseinanderſetzung d. diesfälligen Vorſchriften. Pr. 756. Pr. 780.

Reviſionsfähigkeit der diesfälligen Streitigkeiten. Pr. 185.

**Lieferungsverträge.**

Bedingungen zur Anwendung des Kauf- und Lieferungsſtempels. Pr. 632. Pr. 1983.

Eigenthümlichkeiten des Lieferungsgeſchäfts. Pr. 1607. Pr. 1755.

Klage auf Leiſtung des Intereſſe aus einen fruchtlos vollſtreckten Urtel auf Lieferung einer fungiblen, einem marktgängigen Preiſe unterliegenden Sache. Pr. 2082.

**Liedlöhner.**

das Vorzugsrecht der II. Klaſſe gebührt auch den Handlungsgehülfen, Handwerksgeſellen, Wirthſchaftsbeamten. Pr. 1421. c.

es gebührt nicht dem vor Ablauf des Kontrakts von der Sequeſtra-

tionsbehörde entlaſſenen Gutslieblöhner, wegen ſeines Entſchädigungsanſpruchs. Pr. 1421. c.
der Vorzug vor den eingetragenen Gläubigern ſteht nur den Gutslieblöhnern zu. Pr. 2025.

**Litisdenunziation.**

auch der aſſiſtirende Litisdenunziat kann ſelbſtſtändig ein Rechtsmittel einlegen. Pr. 1077.
Wirkung eines von dem aſſiſtirenden Litisdenunziaten im Prozeſſe abgelegten Zugeſtändniſſes. Pr. 1239.
wenn der Litisdenunziant ein Rechtsmittel einlegt, ſo darf der Litisdenunziat, der den Regreß nicht anerkannt hat, nicht weiter zugezogen werden. Pr. 1261.
Förmlichkeiten bei der Inſinuation an Litisdenunziaten. Pr. 1272.
die Feſtſetzung der Folgen wegen des Ausbleibens des Litisdenunziaten gilt nicht als Urtelsſpruch, und duldet daher auch keine Nichtigkeitsbeſchwerde. Pr. 1616.

**Litiskonſorten.**

die Beſtimmungen über die Folgen, wenn ein mehreren Litiskonſorten auferlegter nothwendiger Eid von einzelnen nicht geſchworen wird, enthalten Rechtsgrundſätze. Pr. 382.
daß die nicht ſchwörenden Litiskonſorten, bei Theilbarkeit des Objekts, ſich für ihren Theil die rechtliche Folgen gefallen laſſen müſſen, gilt auch bei ſolchen, die keine moraliſche Perſon bilden. Pr. 1445.
es kann in ſolchem Fall nicht ſofort purifizirt, ſondern es muß darüber aufs neue verhandelt, und nöthigenfalls erkannt werden. Pr. 1943.
Inſinuation der Urtel an mehrere Litiskonſorten. Pr. 989. Pr. 1508. beſonders in Generalkommiſſionsſachen. Pr. 1072.
Berechnung der Friſt bei Einlegung der Rechtsmittel. Pr. 775. Pr. 985.

**Löwen, (im Fürſtenthum Brieg).**

im dortigen Gerichtsbezirke tritt — nach Wenzeslaus'ſchem Kirchenrecht — die eheliche Gütergemeinſchaft durch Vererbung ſchon bei Lebzeiten der Eheleute ein. Pr. 1036.

**Lokalobſervanz.**

deren Beweiskraft für die Laudemialfrage. Pr. 824.

**Lotterie.**

die Klage eines Geſellſchafters gegen den anderen auf Theilung eines in fremder Lotterie gefallenen Gewinnes iſt zuläſſig. Pr. 1939.

**Lübiſches Recht.**

zum Erwerbe des Rechts auf erbloſe Verlaſſenſchaften, iſt die Beleihung einer Stadt mit Lübiſchem Recht nicht ausreichend. Pr. 468.

nach dieſem Recht entſteht mit Eingehung der Ehe eine durch die Geburt eines Kindes bedingte eheliche Gütergemeinſchaft. Pr. 611.

Nachbarrecht wegen Anlage oder Veränderung der Gebäude. Pr. 750.

das Widerſpruchsrecht wegen Betreibung gewiſſer Gewerbe, iſt als fortbeſtehend nicht anzuſehen. Pr. 919. und 1627.

der in Lübiſcher Gütergemeinſchaft lebende Ehemann iſt nicht befugt, die vor der Ehe beſeſſenen oder in derſelben erworbenen Grundſtücke ohne Genehmigung der Frau zu veräußern. Pr. 1247.

wohl aber kann bei prorogirter Gütergemeinſchaft der überlebende Ehemann, ein während der Zeit auf eigenen Namen erworbenes Grundſtück ohne Zuziehung und Einwilligung der Kinder veräußern. Pr. 1910.

## M.

**Mäkler.**

der Vermerk im Journal deſſelben, vertritt die Stelle des ſchriftlichen Kontrakts. Pr. 105a.

der Mäkler bedarf keines ſchriftlichen Auftrages, und kann in kaufmänniſchen Geſchäften auch für Nicht-Kaufleute auftreten. Pr. 105b.

nicht der gleichzeitigen, wohl aber der ſukzeſſiven Gegenwart beider Theile, bedarf es bei der Einzeichnung des Geſchäfts in das Taſchenbuch. Pr. 1404.

für bloßes Zuführen eines Kaufmannes können die für den Abſchluß beſtimmten Gebühren nicht gefordert werden. Pr. 1409.

die von einem Mäkler für eigne Rechnung gemachten Handelsgeſchäfte ſind, obwohl verboten, doch nicht für ungültig zu achten. Pr. 1973.

**Märkiſches Recht.**

Chauſſeebau. Das Edikt vom 18. April 1792 gilt auch für die Neumark. Pr. 1972.

Eherecht. für den Märkiſchen Ehegatten gelten nicht die landrechtlichen Vorſchriften wegen der Friſten zum Antritt der Erbſchaft. Pr. 42.

den Gläubigern ſteht das Recht des Widerſpruchs gegen die Nichterbeserklärung eines Ehegatten nicht zu. Pr. 43.

vor abgegebener Erbeserklärung kann der überlebende Ehegatte über ſein eigenthümliches Vermögen ohne Zuziehung der Erben disponiren. Pr. 164.

eine Obſervanz, daß der überlebende Ehegatte die Grundſtücke pro taxa anzunehmen berechtigt ſei, iſt nicht zu behaupten. Pr. 1512.

dagegen iſt er nicht berechtigt, Subhaſtation zu verlangen, ſondern muß ſich die Berechnung nach der Taxe gefallen laſſen. Pr. 2047.

Erbrecht. uneheliche Kinder treten in die Familie der Mutter. Pr. 952.b.

Halbgeſchwiſter theilen wie die vollbürtigen, und ohne Unterſchied zwiſchen ehelicher und unehelicher Zeugung. Pr. 952b.

hat der überlebende Ehegatte innerhalb der Ueberlegungsfriſt der Erbſchaft entſagt; ſo bleiben für ſeine Miterben die landrechtlichen Vorſchriften wegen der Erbſchaftsentſagung in Kraft. Pr. 728. dahingegen ausgeſchloſſen, wenn der Ehegatte erſt nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt entſagt hat. Pr. 1788.

ſtirbt der überlebende Ehegatte noch vor der Erklärung über die Wahl, und können ſeine Erben ſich über dieſe nicht einigen ſo iſt darüber nach den Grundſätzen des Tit. 17. Th. I. des A. L. R. zu entſcheiden.

incestuosi, außer der Ehe geboren, ſind von dem Nachlaß der Mutter nicht ausgeſchloſſen.

Feuerverſicherungsgelder, die zur Herſtellung des Gebäudes nicht verwandt worden, kommen den Hypothekarien zu gut. Pr. 305.

Jagdfolge, von den Grundſtücken der Privat- in die Königlichen Forſten iſt nicht üblich, ſondern das Recht beſonders zu verweiſen. Pr. 1230.

Kirchen- und Pfarrbauten. das Beitragsverhältniß eines Büdners iſt nicht nach der Konſiſtorialordnung, ſondern nach dem A. L. R. zu beurtheilen. Pr. 221.

von eingezogenen Bauerhöfen darf die Gutsherrſchaft die Parochialbau-

laſt nur dann nicht tragen, wenn ſie im Kataſter von 1624 nicht mehr erwähnt ſind. Pr. 259.

auch die kleinen Reparaturen an den Küſterhäuſern ſind von den Dorfbewohnern ohne Zuthun der Küſter zu bewirken. Pr. 1432.

Lehn. wenn die Ehefrau ihre Gebührniſſe nicht hat eintragen laſſen, muß ſie allen eingetragenen Gläubigern nachſtehen. Pr. 11c.

inwieweit die Wittwe an das Lehn Anſprüche wegen Alimente habe. Pr. 64.

Meliorationen an Gebäuden ſind den Allodialerben zu erſtatten. Pr. 82.

Remiſſion. die geſetzlichen Anſprüche an den Gutsherrn auf Erlaß wegen Unglücksfälle ſind erloſchen, wenn ſie in dem Ablöſungsrezeß nicht ausdrücklich vorbehalten worden. Pr. 593.

Zinspflichtige Beſitzer, die nicht Unterthanen, haben keinen Anſpruch auf die, dieſen gebührende Remiſſion. Pr. 1159.

Suspenſion. es ſind für ſuspendirt zu erachten:

die landrechtliche Vorſchrift II. 2 § 7. wegen der Jahresfriſt zur Klage auf Illegitimität des Kindes. Pr. 1392.

desgleichen II. 2. §§ 125. 131. 201. von der Unverbindlichkeit der Verträge großjähriger in väterlicher Gewalt befindlicher Kinder. Pr. 834.

desgleichen II. 2. §§ 433. 436. wonach der Pflichttheilsberechtigte nur auf Ergänzung klagen kann. Pr. 1656.

dahingegen ſind für nicht-ſuſpendirt zu achten:

die landrechtliche Vorſchrift II. 1. § 41. von der Ratihabition einer durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßten Ehe. Pr. 1327.

desgleichen II. 1. § 496. wegen der dem überlegenden Ehegatten zuſtehenden Wahl, wenn während der Ehe der Wohnſitz verändert worden. Pr. 1347.

und II. 2. §§ 327—28. wegen der als Ausſtellung zu betrachtenden Geſchenke. Pr. 1317b.

## Magdeburg (Herzogthum).

Bauernrecht. Remiſſionsgrundſätze. Pr. 1134.

das Edikt vom 21. Februar 1791. wegen des Anbaus der Futterkräuter iſt in den vormals zum Königreich Weſtphalen gehörigen Diſtrikten für aufgehoben zu erachten. Pr. 1171.

die unabänderliche Verwandlung der Naturaldienſte in Dienſtgeld, er-

fordert nach der Polizeiordnung einen gerichtlichen Vertrag. Pr. 1399b.

Erläuterung der Verordnung vom 23. Juni 1845. (Geſ. S. S. 23.) wegen der an die Stelle der Naturaldienſte getretenen Dienſtgelder und andern Leiſtungen. Pr. 1954.

Bergrecht. unter dem Ausdruck „Dominium" in der Bergordnung iſt das Eigenthum des Grundes und Bodens zu verſtehen, wo das Mineral ſich befindet. Pr. 1527.

Kirchenrecht. dem Pfarrer kann ein Theilnahmerecht an der Weide nicht verſagt werden, auch wenn er nicht in dem Dorfe wohnt. Pr. 316.

der Patron muß in defectu aerarii alle, auch die Neben-Materialien hergeben. Pr. 722.

Lehnrecht. ſtatt der Lehnwaare iſt der doppelte Betrag des einjährigen, auf dem verpflichteten Gute haftenden Zinſes zu verſtehen. Pr. 452a.

Schulden, die blos auf den Grund freiwilliger Konſenſe der Agnaten auf die Lehngüter eingetragen worden, fallen principaliter dem allodio zur Laſt. Pr. 700.

Sukzeſſion der Mitbelehnten, nach Ausſterben der Deszendenz des erſten Lehnserwerbers. Pr. 2014.

Wegebau, liegt dem Fiskus nur auf den Domainen ob; im Uebrigen den Gerichtsobrigkeiten, mit Heranziehung der Unterthanen und Nachbaren. Pr. 877.

## Mahljähriger Beſitz.

Grundſätze wegen des von dem Mahlzähler an den Anerben herauszugebenden Pekuliums. Pr. 562. Pr. 1509.

Rechte der zweiten Ehefrau eines mahljährigen Beſitzers. Pr. 737.

die alten Beſtimmungen wegen der mahljährigen Beſitzrechte ſind, wo die alten Vererbungsgrundſätze nach der Deklaration v. 24. November 1833 zu beobachten ſind, auch wieder zur Anwendung zu bringen. Pr. 2027.

## Mahlzwang.

die von dem Staat für deſſen Aufhebung gewährte Rente, oder die Zinſen des Ablöſungskapitals ſind dem Hypothekenrecht des Mühlengläubigers unterworfen. Pr. 344.

der durch die Geſetze vom 21. April 1825 gewährte Erlaß des Kanons für Gewährung eines Mühlenzwanges hat keine rückwirkende Kraft. Pr. 395.

auch die vertragsmäßige Verpflichtung des Verkäufers einer Mühle, auf derſelben mahlen zu laſſen, iſt aufgehoben. Pr. 731. dies gilt auch für Verpflichtung aus Erbpachtsverträgen. Pr. 872.

wo der Mühlenzwang ſchon 1810 aufgehoben war, hat die Gewerbeordnung § 4. Nr. 3.a. keine Anwendung. Pr. 1903.

die in Renten und Kapitalien gewährte Entſchädigung, iſt auf den Singular-Sukzeſſor des Beſitzers von 1810 ohne beſondere Abrede nicht übergegangen. Pr. 1918.

## Mahl- und Schlachtſteuer.

bei der Frage, ob die Deklaration gemiſchten Getreides eine Defraudation enthalte, kommt es auf die Quantität des mit eingemiſchten Weitzens an. Pr. 136.

der aus einer Defraudation entſtehende Verluſt der Waare trifft jedenfalls den Eigenthümer. Pr. 462.

die Verhaftung für die von den Gewerbsgehülfen verwirkte Strafe tritt auch dann ein, wenn der mitſchuldige Steuerpflichtige ſelbſt mit der Defraudationsſtrafe belegt wird. Pr. 1275.

der Waarenführer darf ſich nicht damit entſchuldigen, daß ihm die Waare verſchloſſen überliefert worden. Pr. 1491.

das Eintreten in ein an der Steuerſtraße belegenes Haus iſt als verbotenes Abweichen von der Straße nicht anzuſehen. Pr. 1927.

## Majorennitätserklärung, ſiehe: Pflegebefohlene.

## Mandatsprozeß.

die Bezugnahme auf Urkunden, ohne deren Vorlegung, iſt als ſchriftliches Beweisſtück noch nicht zu achten. Pr. 175.

wenn die eingebrachte uneigentliche Rekonvention nicht gehörig ſubſtantirt iſt, muß ſie ad separatum verwieſen werden. Pr. 217.

auch wenn eine Urkunde unter ſächſiſcher (jetzt preußiſcher) Herrſchaft gerichtlich rekognoſzirt worden, findet der Mandatsprozeß aus ihr ſtatt. Pr. 218.

Bedingungen, unter denen aus einem hypothekariſchen Kautions-Inſtrument der Mandatsprozeß nachgelaſſen werden kann. Pr. 346.

die Terminsſtunde muß auch bei Eidesleiſtungen genau eingehalten werden. Pr. 626. und 1091. für den Termin zur Rechtfertigung der Appellation genügt das Erſcheinen bis 12 Uhr Vor- und 5 Uhr Nachmittags. Pr. 1386.

wenn wegen nicht geführter Legitimation zur Sache auf Zurücknahme des Mandats erkannt iſt, kann dieſelbe in zweiter Inſtanz nicht noch nachgebracht werden. Pr. 696.

der Mandatsverklagte bei hypothekariſchen Forderungen, darf nicht im Hypothekenbuch als titulirter Beſitzer eingetragen ſein, und die Paſſivlegitimation kann auch anders geführt werden. Pr. 1593.

die von einer Partei in erſter Inſtanz angeführten, hiernächſt aber in contumaciam für nicht angebracht erachteten Thatſachen, dürfen in zweiter Inſtanz wieder benutzt werden. Pr. 1630.

im Mandatsprozeſſe ſind exceptiones juris nicht von Amtswegen zu beachten, ſondern nur, wenn die Partei davon Gebrauch macht. Pr. 1698.

das Gericht iſt nicht verbunden, außer dem Bevollmächtigten der Partei auch noch einen andern Aſſiſtenten zuzulaſſen. Pr. 2044.

**Manifeſtationseid.**

wenn auf eine Forderung von ungewiſſem Betrage Arreſt gelegt wird, ſo iſt der Manifeſtationseid von dem Arreſtanten, nicht von deſſen Schuldner zu fordern. Pr. 1917.

**Markgroſchen.**

in Schweidnitz und Jauer iſt der Kommiſſionsvertrag vom 25. Juni 1612. für einen rechtsgültigen Titel der Gutsherrſchaft zur Erhebung des Markgroſchens nicht zu achten. Pr. 599.

**Marktrecht.**

kann nur durch ausdrückliche Verleihung vom Staate, nicht durch Verjährung erworben werden. Pr. 1726.

**Maſtungsrecht.**

bei einſeitiger Verhängung des Waldes kann der Maſtungsberechtigte, wegen erlittenen Verluſtes durch Hütung, von dem Hütungsberechtigten keine Schadloshaltung fordern. Pr. 506.

**Meliorations-Koloniſtenhöfe**, in Pommern.

gehören ihren Beſitzern eigenthümlich. Pr. 573.

Miethvertrag.
Berechnung des Streitgegenſtandes Behufs Einlegung von Rechtsmitteln. Pr. 1940.
wegen unbefugten Holzſpaltens kann der Vermiether nicht ſofortige Räumung von dem Miether fordern. Pr. 1941.
Siehe auch: Pachtvertrag.

Militairperſonen.
Rechtsverhältniſſe, wenn von einer zur Preußiſchen Garniſon in Luxemburg gehörigen Militairperſon eine Schwängerung erfolgt iſt. Pr. 339.

Minden (Fürſtenthum).
Berechnung der Weinkaufsſumme. Pr. 364. und 729.
durch das Vorhandenſein von Geſchwiſtern des letzten eigenhörigen Kolonen wird die Ausübung des Heimfallsrechts ausgeſchloſſen. Pr. 366.
die Vorſchriften des A. L. R. II. 2. §§ 489—491. finden auch in Minden und Ravensberg Anwendung. Pr. 435. desgleichen die des A. L. R. II. 1. § 592. Pr. 613.
wenn im eigenbehörigen Kolonat der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe ſchreitet, und der Anerbe das ſukzeſſionsfähige Alter erreicht, ſo muß auch der leibliche parens die Leibzucht beziehen. Pr. 509.
Grundſätze wegen des von dem Mahlzähler an den Anerben herauszugebenden Pekuliums. Pr. 562.
Wahlrecht zwiſchen Naturaldienſte und Dienſtgeld. Pr. 746.
Rechte des aufheirathenden Ehegatten an das Kolonat. Pr. 1160.
zu Verträgen über Beſtellung eines Anerbenrechts bedarf es einer zweiten Gerichtsperſon. Pr. 1176.
wenn der Anerbe vor ſeinen Eltern ſtirbt, ſo ſteht ſeinen Kindern kein Vorrecht von den übrigen Kindern des Kolonen zu. Pr. 1177.
nach dem Tode des einen Ehegatten entſteht für den andern kein Konſolidationsrecht, ſondern für die Kinder ein wahres Miteigenthum, und für die Frau nur ein Nießbrauchs- und ausgedehntes Verwaltungsrecht. Pr. 1543.
die alten Beſtimmungen wegen der mahljährigen Beſitzrechte ſind mit den früheren Vererbungsgrundſätzen wieder ins Leben getreten. Pr. 2027.

**Minderjährige.**

denſelben ſteht in Prozeſſen die Doppelfriſt nicht zu, wenn der Vater als ihr Vertreter zugelaſſen worden. Pr. 1151.

Berechnung der Friſt, wenn der bevormundete Minderjährige innerhalb der Friſt zur Einlegung der Rechtsmittel die Großjährigkeit erreicht. Pr. 1886.

**Mißheirath.**

dafür iſt die Ehe eines Reichsgrafen vom hohen deutſchen Adel mit einer Perſon von niederem, wenn auch neuen Adel nicht zu achten. Pr. 1695.

**Miſtgruben.**

um deren geſetzliche Entfernung von der Grenze des Nachbars zu beſtimmen, iſt die Stärke der Umfaſſungsmauer nicht mitzumeſſen. Pr. 1339.

**Mitbelehnſchaft.**

die dem Gemeinſchuldner an dem Gute des noch lebenden Bruders zuſtehende Mitbelehnſchaft, iſt kein Gegenſtand des Konkurſes. Pr. 49.

die Rechte der Mitbelehnten ſind durch die Verordnung vom 11. März 1818 in den überelbiſchen der franzöſiſchen Geſetzgebung unterworfen geweſenen Provinzen nicht wieder hergeſtellt. Pr. 295.

Vorzug der coinvestiti compossessores vor den bloßen Mitbelehnten in Sachſen. Pr. 874.

Sukzeſſion der Mitbelehnten, nach Magdeburgiſchem Recht. Pr. 2014.

**Miterben.**

Verhaftung derſelben an die Erbſchaftsgläubiger vor erfolgter Theilung. Pr. 212.

mehrere Miterben können die Legung der Rechnung über das von dem Erblaßer einen Dritten übertragene Geſchäft nur gemeinſchaftlich fordern. Pr. 368. auch mehrere Kolegatare können nur gemeinſchaftlich klagen. Pr. 1666.

nach getheilter Erbſchaft kann der Schuldner dem im Beſitz der Schulddokumente befindlichen Miterben, auch ohne Zeſſion oder Ueberweiſung der übrigen, ſicher zahlen. Pr. 692.

wenn vor der Theilung ein Gläubiger, der alle Erben zuſammen eingeklagt hat, während des Prozeſſes ſich mit einem der Miterben

Digitized by Google

vergleicht, ſo kann er den Prozeß gegen die übrigen auf Zahlung pro rata fortſetzen. Pr. 727.

wenn der Gläubiger vor der Theilung die Erben auf Zahlung aus dem Nachlaß belangt, ſo muß er im Gerichtsſtande der Erbſchaft klagen; Erben ohne Vorbehalt aber, obwohl nur auf ihren Erbantheil, ſo doch in ihrem perſönlichen Gerichtsſtande. Pr. 938.

wenn ein Erbſchaftsaktivum einem aus mehreren Theilnehmern beſtehenden Erbſtrange zuſammen überwieſen wird, ſo können auch dieſe nur gemeinſchaftlich klagen. Pr. 945.

ſo lange die Miterben in Gemeinſchaft ſind, ſteht dem Einzelnen ein beſtimmter Antheil an den einzelnen Nachlaßſtücken nicht zu. Pr. 1084. Pr. 1101.

auf Anerkennung der Kollationspflicht kann ein einzelner Miterbe gegen den andern klagen. Pr. 1468. a.

## Mühlenbau.

vor der Verordnung vom 18. November 1819 beſtand keine Befugniß, den Nachbaren die Errichtung von Gebäuden zu unterſagen, welche einer Windmühle den Wind benehmen. Pr. 713.

die Beſtimmung des A. L. R. II. 15. § 237., daß zum Nachtheil der Mahlzwangsgerechtigkeit kein Mühlenbau und keine Mühlenveränderung ſtatthaben dürfe, hat ſeit Aufhebung des Mahlzwangs ihre Bedeutung verloren. Pr. 905.

Bedingungen einer gerichtlichen Klage auf Wiederherſtellung des früheren Waſſerſtandes, bei willkührlich erhöhetem Fachbaum. Pr. 906.

die polizeiliche Konzeſſion zu einem Waſſermühlenbau ſteht denjenigen Perſonen nicht entgegen, welche eine öffentliche Bekanntmachung des Baues zu fordern berechtigt waren. Pr. 1010.

das Geſetz vom 28. Februar 1843 über Benutzung der Privatflüſſe, findet auf die Anlagen neuer Mühlen keine Anwendung. Pr. 1923.

auch bei ſolchen Mühlenveränderungen, die der öffentlichen Bekanntmachung nicht, wohl aber der polizeilichen Genehmigung bedürfen, findet der Weg Rechtens auf Wiederherſtellung des früheren Zuſtandes nicht ſtatt. Pr. 2070.

## Mühlengerechtigkeit.

das Recht, gegen Lieferung eines beſtimmten Metzkornes Förderung

des Gemahls für die halbe Mahlmetze zu fordern, iſt für aufgehoben nicht zu achten. Pr. 152.

die in Oſtpreußen dem Müller gewährte Abfindung für das Recht zum freien Bauholze iſt frei von der Kontrolle des Fiskus wegen der Verwendung, und von der Exiſtenz der Mühlengebäude unabhängig. Pr. 472.

fixirte Abgaben der vormaligen Mahlpflichtigen, z. B. Sichtgerſte, ſind aufgehoben. Pr. 870.

in den ſeit dem Jahre 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen hat das Edikt vom 18. Oktober 1820 wegen der Mühlengerechtigkeit keine Anwendung. Pr. 1922.

**Mündliche Verträge.**

wer einem Andern eine unbewegliche Sache unter der Vereinbarung, daß derſelbe eine beſtimmte Perſon heirathe, abgetreten hat, kann, nachdem der Andere ſolches gethan, den Vertrag wegen Mangels der ſchriftlichen Form nicht weiter anfechten. Pr. 1631.

iſt ein mündlicher Vertrag, welcher nach dem Geſetz ſchriftlich zu errichten geweſen wäre, von beiden Seiten erfüllt worden, ſo iſt ein Anſpruch auf Entſchädigung wegen nicht gehöriger Erfüllung wohl zuläſſig. Pr. 1645.

auch wenn eine Unterlaſſung mündlich verabredet, und dieſe erfolgt iſt, muß die Vergütung nach der mündlichen Abrede erfolgen. Pr. 1700.

**Münſter.**

Gütergemeinſchaft, ſiehe dieſes Wort unter 9.

Kolonatrecht. Vergütung der Grundſteuer. Pr. 171.

das Eigenthum eines bei Emanation des Bergiſchen Dekrets vom 12. Dezember 1808 im Beſitz eines Mahlzählers geweſenen Kolonats, iſt zu ſolcher Zeit den Erben des früheren Kolonen zugefallen. Pr. 589.

die Ablöſung der gutsherrlichen Rechte iſt als vollendet anzuſehen, wenn zu gedachter Zeit auch nur eine einmalige Zahlung der Mehrpacht erfolgt war. Pr. 721. war die Mehrpacht nicht wirklich regulirt, ſo iſt die durch gedachtes Dekret erfolgte Aufhebung des Heimfallsrechts als durch das Dekret vom 13. September 1811 zurückgenommen, zu erachten. Pr. 1931.

das Sukzeſſionsrecht der Geſchwiſter in den Nachlaß noch nicht abgeſchichteter Kinder mit Ausſchluß der Eltern iſt durch die V. v. 8. Januar 1816 nicht wieder hergeſtellt. Pr. 1498.

das Erbrecht der Kinder zweiter Ehe des mit dem letzten Anerben in erſter und kinderloſer Ehe verheirathet geweſenen Ehegatten iſt noch in Kraft. Pr. 1782.

Regulirung der Brautſchätze. Pr. 1826.

**Muthung**, ſiehe Bergrecht.

## N.

**Nachbarrecht**, ſiehe Lübiſches Recht. Pr. 750. 919. 1627.

**Nachdruck.**

die Freiſprechung des Strafrichters wegen nicht erwieſenen objektiven Thatbeſtandes befreit den Angeſchuldigten auch von dem Entſchädigungsanſpruch. Pr. 1784.

**Nebenabreden.**

Abreden, welche die Anfechtung eines ſchriftlichen Vertrages als rechtsungültig begründen, ſind als nicht zu beachtende mündliche Nebenabreden nicht anzuſehen. Pr. 1523. dahin gehört namentlich, wenn ein zu den weſentlichen Erforderniſſen des Geſchäfts gehörender Gegenſtand mündlich abweichend von dem ſchriftlichen Vertrage vereinbart wird. Pr. 1533.

**Negatorienkläger.**

Zu deſſen Aktivlegitimation, wenn er gegen den ihm das Eigenthum abſtreitenden Servitutberechtigten auftritt, genügt der vollſtändige Beſitz. Pr. 2008.

**Netzdiſtrikt.**

für die dort belegenen, mit dem Herzogthum Warſchau verbunden geweſenen Landestheile iſt das Weſtpreußiſche Wegereglement auch nach der Wiedereinführung des A. L. R. in Kraft geblieben.

**Neumark.**

die Hofwehr der Unterthanen gehört nach dortiger Verfaſſung nicht zum Lehn, ſondern zum Allodium. Pr. 102.

zu den Pfarrbaukoſten werden nur von den Beſitzern kontribuabler Hufen Beiträge geliefert. Pr. 1319.

das Chauſſeebauedikt vom 18. April 1792 iſt durch die Verfaſſung vom 15. Juni 1803 auch in der Neumark förmlich eingeführt, und gilt dort als verbindliches Provinzialgeſetz. Pr. 10. Pr. 1972.

Siehe auch: Märkiſches Recht.

## Nichtigkeitsbeſchwerde.

(Da die Präjudizien zu den über dieſes Rechtsmittel ergangenen Verordnungen vom 14. Dezember 1833, 6. April 1839 u. 7. April 1839 in dem Hauptwerke bei dieſer Verordnung paragraphenweiſe mitgetheilt worden, dort alſo bequem zu finden ſind, ſo wird von einem nochmaligen Vorführen hier im Regiſter, Abſtand genommen. Dagegen wolle man den Artikel „Rechtsmittel" in dem Regiſter, wegen ſolcher Beſtimmungen benutzen, welche nicht ausſchließlich das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde betreffen.)

## Nießbrauch.

die Verpflichtung des Nießbrauchers, die perſönlichen Schulden des Erblaſſers zu verzinſen, erſtreckt ſich nicht auf Verzugszinſen. Pr. 162.

Städtiſche Beamte, welche Wohnung und Acker ſtatt Soldes benutzen, ſind als Nießbraucher anzuſehen, und kann daher inzwiſchen eine Verjährung gegen den Eigenthümer nicht anfangen. Pr. 1314.

dem Nießbraucher eines Bergwerkseigenthums gebührt nur der Zinsgenuß von der verwertheten Ausbeute, nicht die Ausbeute ſelbſt. Pr. 1686.

zur Berichtigung der Zinſen der auf der Sache haftenden Schulden iſt der Nießbraucher nur dem Eigenthümer gegenüber, nicht dem Gläubiger verpflichtet. Pr. 1841.

## Normaljahr.

zur Verjährung durch Beſitz in den Normaljahren kommt es auf den Nachweis des Titels nicht an. Pr. 1970.

eben ſo wenig auf den guten Glauben. Pr. 2001.

## Notariatsurkunden.

einem Notariatsprotokoll über einen mit einem Analphabeten geſchloſſenen Vertrag, kann, bei ſonſt beobachteten Formen, der Mangel der

Ausfertigung die Wirkſamkeit einer Punktation nicht entziehen. Pr. 896.

überhaupt treten die Wirkungen einer Punktation ſchon ein, bevor noch in Folge des Protokolls das Dokument förmlich errichtet und vollzogen worden. Pr. 1180.

daß neben den Kreuzen des Analphabeten ſein Name von dem inſtrumentirenden Notar ſelbſt, und nicht von dem zugezogenen zweiten Juſtizkommiſſar oder Zeugen geſchrieben worden, benimmt dem Protokoll nicht die verbindliche Kraft. Pr. 1651.

daß — zufolge der Notariatsordnung — das Notariatsatteſt auch die Vorleſung in fremder Sprache beſtätigen müſſe, findet auf die in Poſen in polniſcher Sprache aufgenommenen Notariatsurkunden keine Anwendung. Pr. 1659.

## Nützliche Verwendung.

daß der Unfähige nur in ſo fern in Anſpruch genommen werden könne, als er noch im Beſitze des durch die Verwendung bewirkten Vortheils ſich befindet, gilt nicht, wenn nach gehobener Unfähigkeit gegen ihn geklagt wird. Pr. 684.

die nützliche Verwendung bleibt außer Anwendung, wenn dem Geſchäft auch nicht ein formeller und ſonſt rechtsgültiger, ſondern überhaupt ein ſolcher Vertrag vorausgegangen, der nicht ohne alle rechtliche Wirkung iſt. Pr. 1714.

geſchieht die nützliche Verwendung durch Handlungen, ſo genügt die Leiſtung, auch ohne dabei beſtrittene Ausgaben. Pr. 1882.

## Nullitätsklage.

auch gegen ein in einem Nullitätsprozeß ergangenes Urtel findet die Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt. Pr. 594.

nicht aber ex artic. 3. Nr. 2. der Deklaration vom 6. April 1839, wegen ungeſetzlicher Zulaſſung oder Verwerfung eines Rechtsmittels. Pr. 2019.

# O.

## Obſervanz.

nach Einführung des A. L. R. kann ſich eine den Beſtimmungen deſſelben entgegenſtehende Obſervanz nicht mehr gebildet haben. Pr. 678.

in Kirchen- und Pfarr-Bauſachen. Pr. 1754. insbeſondere in Nieder-Schleſien. Pr. 31. Pr. 326.

in Laudemienſachen. Pr. 824. Pr. 1696. insbeſondere in Schleſien. Pr. 567. in Poſen. Pr. 1868.

**Oppeln-Ratiborer Landesordnung von 1561.**

deren richtiger Text in Beziehung auf „Auf- und Abzug." Pr. 984.

**Oſtpreußen und Litthauen.**

die hier durch das Edikt vom 29. März 1808 gewährte Abfindung für das Recht zum freien Bauholz gebührt dem Müller frei von der Kontrolle des Fiskus wegen der Verwendung, und iſt von der Exiſtenz der Mühlengebäude unabhängig. Pr. 472.

die Vorſchrift des A. L. R. II. 11. § 710. wegen der Koſten zum Kirchenbau iſt durch das Oſtpreußiſche Provinzialrecht nicht aufgehoben. Pr. 1107.

## P.

**Pacht- und Miethsvertrag.**

a) Form und Gültigkeit des Vertrages.

bei formwidrig geſchloſſenen Verträgen bedarf es keiner Kündigung, da das Geſetz die Dauer beſtimmt. Pr. 493.

es gehört zu den Eſſentialien eines durch die Uebergabe noch nicht vollzogenen Pacht- oder Miethsvertrages, daß die Nutzungsperiode irgend beſtimmt ſei. Pr. 2061.

b) Rechte und Pflichten des Pächters und Miethers.

bei der Frage, ob die Sache brauchbar übergeben worden, iſt auf den im Kontrakt verabredeten Zuſtand zu ſehen. Pr. 1178.

Pacht in Pauſch und Bogen iſt anzunehmen, wenn nicht ein Anſchlag zum Grunde gelegt iſt. Pr. 310.

auch ohne Rücktrittserklärung kann auf Entſchädigung wegen unvollſtändiger Uebergabe geklagt werden. Pr. 1614.

wenn der Vermiether wegen nicht prompter Zinszahlung Räumung verlangen will, muß er ſolches ſofort zu erkennen geben. Pr. 1472.

will der Vermiether wegen rückſtändig gebliebener zweier Pachttermine kündigen, ſo gelten für ihn die geſetzlichen Kündigungstermine. Pr. 1574.

den Hypothekengläubigern darf der Pächter nur die Vorausbezahlung desjenigen Quartals entgegenſehen, in welchem die Beſchlagnahme der Pachtgelder erfolgt iſt. Pr. 258. a. b.

c) Sublokation.

die Einwilligung des Vermiethers in die Veraftermiethung bedarf keiner ſchriftlichen Form. Pr. 2029.

bei vertragsmäßiger Remiſſion ſteht dem Verpächter der Einwand nicht zu, daß nicht der Pächter, ſondern ſein Afterpächter den Schaden erlitten habe. Pr. 420.

d) Stillſchweigende Verlängerung.

die diesfälligen Vorſchriften finden auf die durch Kündigung aufgehobenen Kontrakte keine Anwendung. Pr. 104.

die Vorſchrift des § 269. Tit. 21. ſchließt die ſtillſchweigende Verlängerung nach dem mündlichen Vertrage nicht aus. Pr. 1259.

die aus dem 14tägigen Stillſchweigen gefolgerte Verlängerung tritt nur ein, wenn der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit, nicht wenn er ſich vorher zur Fortſetzung erklärt. Pr. 1438.

e) Kündigung.

nur bei geſetzlich oder vertragsmäßig beſtehendem Kündigungsrecht gehen durch unterlaſſenen Widerſpruch binnen acht Tagen die Einwendungen gegen die Kündigung verloren. Pr. 1988.

der Konkurskurator kann wegen Subhaſtation des Grundſtücks die Pacht kündigen; der Antrag auf Räumung iſt aber erſt nach dem Zuſchlage zuläſſig. Pr. 648. Rechte des Pächters wegen der Abfindung. Pr. 1191.

das Rücktrittsrecht beim Tode des Pächters oder Miethers iſt an die geſetzlich beſtimmte Friſt dergeſtalt gebunden, daß es ſpäter nicht mehr ausgeübt werden darf. Pr. 1888.

eine Wittwe, wenn ſie nicht des Mannes Erbin geworden, oder den Kontrakt ſelbſt mit geſchloſſen hat, iſt zur Fortſetzung der Miethe nicht verpflichtet. Pr. 371. auch nicht die getrennte Ehefrau bei einem von ihr eingebrachten Grundſtück. Pr. 770.

die Verwendung der gepachteten oder gemietheten Sache zu einem andern als dem verabredeten Gebrauch, berechtigt zu den Antrage auf Entſetzung während der kontraktmäßigen Zeit. Pr. 1039.

f) Pfandrecht des Verpächters und Vermiethers.

daſſelbe kann gegen Effekten ausgeübt werden, welche der Pächter

oder Miether veräußert, woran er ſich aber den Nießbrauch vorbehalten hat. Pr. 22.

wenn von einem Inbegriff der Sache, z. B. einer Heerde, einzelne Stücke ohne Einwilligung des Verpächters veräußert worden, bleiben dieſelben dem Pfandrecht ſo lange unterworfen, als ſie ſich noch im Grundſtück befinden. Pr. 401.

den Vermiether ſteht das Pfandrecht nur wegen ſolcher eingebrachter Sachen zu, die dem Miether eigenthümlich gehören. Pr. 426.

das Pfandrecht beſteht, auch wenn noch keine Forderung des Vermiethers fällig iſt. Pr. 740.

es erſtreckt ſich auch auf die noch auf dem Halm ſtehenden, oder ſchon eingeerndteten Früchte. Pr. 885. a.

es kann wegen fälliger Forderungen auch ſchon vor Ende des Pachtvertrages geltend gemacht werden. Pr. 885. b.

es ſteht auch dem Afterverpächter gegen den Afterpächter zu. Pr. 1216.

es erſtreckt ſich auch auf die eingebrachten, der Ehefrau gehörigen Mobilien, ſo weit dem Ehemann das Dispoſitionsrecht darüber zuſteht. Pr. 1734.

g) Pachtungen der Landgüter.

wenn der Pachtvertrag, bei einer Pacht von mehr als 200 Thlr., und mehrjähriger Pachtzeit, nur ſchriftlich errichtet worden, ſo gilt der Vertrag auch auf Ein Jahr nur bei erfolgter Uebergabe. Pr. 48. Pr. 527.

wenn dem Gut nach Abſchluß des Kontrakts öffentliche Abgaben auferlegt werden, entſpringt dem Pächter ein Anſpruch auf Vergütung. Pr. 311.

die Rückgewähr eines Karpfenbeſatzes erfolgt nach § 597. und nicht nach § 610. Tit. 21. Pr. 238.

wenn der Pächter die gebotene Anzeige von wahrgenommenen Gewährsmängeln nicht vor Ablauf des Pachtjahrs macht, ſo hat ſolches nicht den gänzlichen Verluſt des Entſchädigungsanſpruchs zur unmittelbaren Folge. Pr. 1440.

## Paderborn (Fürſtenthum).

nach dem Tode des einen Ehegatten entſteht für den anderen kein Konſolidations=, ſondern nur ein Nießbrauchs= und ausgedehntes Verwaltungsrecht, für die Kinder aber ein wahres Miteigenthum. Pr. 1287.

dieſer Grundſatz findet auch auf die nach der Minden-Ravensbergiſchen Eigenthumsordnung zu beurtheilenden Vermögensverhältniſſe der Eltern und Kinder Anwendung. Pr. 1556.

der nicht in dortiger Gütergemeinſchaft, ſondern in getrennten Gütern lebende Anerbe iſt für die Frau die Beweinkaufung der Stätte nachzuſuchen nicht ſchuldig. Pr. 1958.

**Papiere an jeden Inhaber** (au porteur).

es iſt nicht erlaubt, dem Gläubiger die Zurückforderung der ſtatt baaren Geldes gegebenen Papiere, in den dargeliehenen Papieren nach dem Nominalwerth zu ſtipuliren. Pr. 1292.

iſt ein Schlußzettel über künftige Lieferung ausländiſcher Papiere einerſeits ſchriftlich zedirt, und andererſeits die Valuta dafür gegeben, ſo iſt das in ſolcher Art erfüllte Zeſſionsgeſchäft nicht ungültig. Pr. 1807.

die Prohibitivvorſchriften der Verordnung vom 13. Mai 1840 erſtrecken ſich nicht auf ſolche ausländiſche Eiſenbahn-Unternehmungen, die ſich auch auf inländiſches Gebiet erſtrecken. Pr. 1801.

daß bei einem Darlehn in Papieren au porteur die Koupons *mit* ausgehändigt worden, begründet nicht die Verpflichtung des Schuldners, bei Erſtattung des Darlehns Koupons ſeit dem Tage des Empfanges zurückzugewähren, oder zu vergüten. Pr. 1916.

die Kursfähigkeit eines Papiers iſt bei deſſen Veräußerung als eine gewöhnlich vorausgeſetzte Eigenſchaft anzuſehen. Pr. 1938

**Partei aus der niedren Volksklaſſe.**

daß dieſelbe, wenn ſie im Prozeß Verbindlichkeiten anerkennt, oder Befugniſſen entſagt, gehörig zu zertioriren, gilt als materieller Rechtsgrundſatz. Pr. 333.

die betreffende Vorſchrift der Proz.-Ordnung I. 25. § 65. gilt nicht für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Pr. 636.

**Patentrecht.**

ein Entſchädigungsanſpruch findet gegen den Beeinträchtiger erſt im Wiederholungsfall, nach vorausgegangener Verwarnung durch die Provinzialbehörden ſtatt. Pr. 1971.

**Patron,** ſiehe: Kirchenpatron.

**Pekulium,** ſiehe: Mahljähriger Beſitz.

Perſonalarreſt.

Erforderniſſe deſſelben gegen einen durchreiſenden Ausländer. Pr. 797.

Pertinenzien.

damit die dingliche Verpflichtung eines zu einer zur Hypothek beſtellten Hauptſache gehörigen beweglichen Pertinenzſtückes auf den dritten Beſitzer nicht mit übergehe, muß daſſelbe vor der Eintragung von der Hauptſache ganz fortgeſchafft ſein. Pr. 284.

Der § 108. Tit. 2. Th. I. des A. L. R. handelt nur von beweglichen Pertinenzſtücken. Pr. 415.

nach den Grundſätzen von Pertinenzſtücken iſt es nicht zu beurtheilen, wenn Theile der Subſtanz vor der Verpfändung verkauft, aber nicht abgeſchrieben ſind. Pr. 416.

Dienſte der Bauern ſind als Pertinenzien, und nicht als Theile der Subſtanz anzuſehen. Pr. 650.

wenn der Adjudikatar Pertinenzien gegen den dritten Beſitzer in Anſpruch nimmt, ſo kann von dieſem nicht eingewandt werden, daß dieſelben in der Taxe nicht mit abgeſchätzt ſeien. Pr. 852. a.

der Käufer eines Grundſtückes iſt nicht befugt, die vor Abſchluß des Kaufs durch mündlichen Vertrag veräußerten unbeweglichen Pertinenzien zu vindiziren. Pr. 832. b.

Pfändungen.

die Verordnung vom 18. Mai 1804 für Südpreußen iſt in das Großherzogthum Poſen als nicht wieder eingeführt zu erachten. Pr. 367.

die vorlandrechtlichen provinziellen Beſtimmungen über die Pfändung haben nur noch wegen des Pfandgeldes Geltung. Pr. 854.

Bedeutung der „bloßen Pfändungen" für die Verjährung, im Sinne des § 612. Th. I. des A. L. R. Pr. 1798.

Pfandrecht (eigentliches).

Verfahren zur Realiſation verpfändeter Aktivforderungen. Pr. 1278.

die Uebergabe des Pfandes iſt als geſchehen zu betrachten, wenn der Tradent es in der Eigenſchaft als Vertreter des eigentlichen Gläubigers beſeſſen hat. Pr. 1487.

das Pfandrecht an einer beweglichen Sache erſtreckt ſich nicht auf die dem Schuldner daran zuſtehenden Feuer-Verſicherungsgelder. Pr. 1781.

bei Flußſchiffen, die zur Frachtſchifffahrt beſtimmt ſind, erfolgt die ſymboliſche Uebergabe durch Aushändigung des Meßbriefes. Pr. 1877.

wenn dem Pfandgläubiger der Verkauf des Pfandes geſtattet iſt, und die Sache einen marktgängigen Preis hat, ſo bedarf es keiner Taxe. Pr. 1908.

bei Verpfändung des Kommiſſionsgutes an den Kommiſſionair, iſt derſelbe an die ſonſt geltenden Vorſchriften wegen Verkaufes des Pfandes nicht gebunden. Pr. 2023.

## Pfarrabgaben.

unter der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts hat eine erwerbende Verjährung von Pfarrabgaben nicht anfangen können. Pr. 1874.

## Pfarrbauten, ſiehe: Kirchen- und Pfarrbauten.

## Pfarrer.

gegen ihn kann zum Nachtheile des Pfarramtes nicht verjährt werden. Pr. 91.

Nach Magdeburgiſchem Recht kann einem mit Acker in der Feldmark dotirten Pfarrer ein Theilnahmerecht an der Weide auch dann nicht verſagt werden, wenn er nicht im Dorfe wohnt. Pr. 316. nach allgemeinem Rechte. Pr. 1355.

wo ein Gnadenjahr ſtattfindet, wachſen die Pfarreinkünfte nach Ablauf der Gnadenzeit, und bei noch fortdauernder Vakanz dem Pfarrvermögen zu. Pr. 337.

die Aufhebung ungemeſſener Dienſte in Weſtphalen findet auch in Beziehung auf die Reiſefuhren für den Pfarrer ſtatt; und ſind ſie alsdann für ungemeſſen zu achten, wenn ſie nach auswärts, aber ohne Zahl, Ortsentfernung oder Zweck im Vertrage verabredet ſind. Pr. 2011.

## Pflegebefohlene.

die geweſene Pflegebefohlene, die ſich für Ausſchließung der Gütergemeinſchaft erklärt hat, kann ſich dem Ehemanne gegenüber nicht des Einwandes bedienen, daß bei ſolcher Erklärung drei Monate ſeit dem Ablaufe der Minderjährigkeit bereits verſtrichen geweſen ſeien. Pr. 631.

die Majorennitätserklärung tritt erſt vom Zeitpunkt der erfolgten Aushändigung der gerichtlichen Erklärung an, in Kraft. Pr. 1274 a.

die in der ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Entlaſſung des Sohnes

aus der väterlichen Gewalt enthaltene Majorennitätserklärung bleibt in Kraft, auch wenn noch während der Minderjährigkeit des Sohnes der Vater verſtirbt. Pr. 1274. b.

die Friſten zum Widerruf einer nichtig erfolgten Subhaſtation von Pupillargrundſtücken finden dann nicht ſtatt, wenn der Pflegebefohlene ſelbſt ohne Beitritt des Vormundes und des Gerichts kontrahirt hat. Pr. 1496.

Das vormundſchaftliche Gericht als ſolches hat das Recht, den geweſenen Pflegebefohlenen zur Ausſtellung der Decharge im Wege des Rechts anzuhalten. Pr. 1611.

Pflichttheil.

der Anſpruch aus einer durch das Teſtament für ſich allein nicht ſichtbaren Schmälerung des Pflichttheils kann auch noch nach zwei Jahren erhoben werden. Pr. 250.

Verträge zwiſchen Eltern und Kindern über Verkürzung des Pflichttheils können nur mit volljährigen, der väterlichen Gewalt entlaſſenen Kindern, vor deren ordentlichen Gerichten geſchloſſen werden. Pr. 1076.

wenn in einer an ſich formell gültigen dispositio parentum inter liberos ein Kind im Pflichttheil geſchmälert iſt, ſo kann daſſelbe nur Ergänzung deſſelben, nicht aber Ausantwortung oder vollen geſetzlichen Erbtheil fordern. Pr. 1650.

in Münſter darf der letztlebende der Eltern von ſeinem Antheile an dem gütergemeinſchaftlichen Vermögen der Kinder denſelben keinen Pflichttheil hinterlaſſen, ſondern müſſen ſie ſich mit dem ſtatutariſchen Antheil an dem Vermögen beider Eltern begnügen. Pr. 1818.

Enkel und weitere Abkömmlinge, ohne Rückſicht auf ihre Zahl, können niemals eine größere Quote als Pflichttheil in Anſpruch nehmen, als die ihrem Aszendenten, als einem Kinde des Erblaſſers gebührt haben würde. Pr. 2057.

Plenum des Geheimen Ober-Tribunals.

Die Verweiſung findet auch alsdann ſtatt, wenn zwiſchen der neuſten Anſicht eines Senats und der letzten vor dem 1. Auguſt 1836 ergangenen ähnlichen Entſcheidung ein Widerſpruch nicht ſtatt-

findet, wohl aber in einer früheren Sache ein anderes Prinzip angenommen worden iſt. Pr. 1326.

wenn in einer Sache neueren Verfahrens ein Senat die Verweiſung an den Senat einmal beſchloſſen hat, ſo bleibt in der Plenarverſammlung die Kompetenzfrage auf ſich beruhen, und das Plenum entſcheidet ebenſowohl über den ſtreitig gewordenen Grundſatz, wie über den Spezialfall. Pr. 1875.

## Polniſches Recht.

bei Perſonen adlichen Standes fand eine Erbfolge der Aszendenten nicht ſtatt, vielmehr wurden ſteril ab intestato verſtorbene Kinder von den Seitenverwandten desjenigen der Eltern beerbt, von welchem das hinterlaſſene Vermögen auf ſie vererbt war. Pr. 496.

ein Adliger, der weder Kinder noch Geſchwiſter, oder deren Kinder nachgelaſſen hatte, wurde von den weiteren Seitenverwandten väterlicher oder mütterlicher Seite dergeſtalt beerbt, daß an jede Linie das zurückfiel, was aus ihr herſtammte. Pr. 830.

die Konſtitutionen von 1576 und 1764, und der Reichstagsſchluß von 1790, welche den Wegebau den Dominien überwieſen, haben für das Großherzogthum Poſen ihre Geltung verloren. Pr. 1018.

## Pommern.

Bauernrecht. Die Koloniſten-Bauernhöfe gehören ihren Beſitzern eigenthümlich. Pr. 573.

die nach der Pommerſchen Bauerordnung beſtehende eheliche Gütergemeinſchaft erſtreckt ſich auf die einem der Ehegatten zufallende elterliche Erbſchaft. Pr. 1516.

der Anſpruch auf eine der Regulirung nach dem Edikt vom 14. September 1811 unterliegende Ruſtikalſtelle gehört nicht zur ehelichen Gütergemeinſchaft. Pr. 1601.

wenn eine Ehe im Bereich der Pommerſchen Bauerordnung eingegangen iſt, kann ein überlebender Vater, ſo lange er nicht zur zweiten Ehe ſchreitet, ſelbſt dann nicht zur Auseinanderſetzung mit den Kindern angehalten werden, wenn er ſonſt nach allgemeinem Rechte Sicherheit beſtellen müßte. Pr. 1766.

Forſtrecht. Die durch die Forſtordnung den Einmiethern, und den zu Raff- und Leſeholz Berechtigten gebotenen Beſchränkungen finden

auf ausgedehntere Holzberechtigte keine Anwendung. Auch darf der Waldeigenthümer ſie nicht auf Raff- und Leſeholz beſchränken wollen. Pr. 1048.

ein Hütungsrecht in der Königl. Forſt konnte auch nach Publikation der Forſtordnung vom 25. Dezember 1777 durch Verjährung erworben werden. Pr. 1483.

Lehnrecht. Behufs der Ausübung des beneficii taxae wird der Ertrag mit fünf Prozent zu Kapital gerechnet. Pr. 86.

demjenigen Agnaten, welcher die Revokationsklage auf erfolgte Provokation anſtellt, kann entgegnet werden, daß die alienirende und konſentirende Linie noch nicht ausgeſtorben, ihm daher das Lehn noch nicht angefallen ſei. Pr. 755.

der nicht zu den Abkömmlingen des Lehnlaſſers gehörende Lehnsfolger, welcher das beneficium taxae ausübt, iſt die geſetzlichen Lehnſchulden nur innerhalb der geſetzlichen Taxe zu übernehmen ſchuldig, es ſei denn, daß er ſelbſt, oder ein ihn verpflichtender Vorfahr in die Schuld konſentirt habe. Pr. 1553.

Nachbarrecht, ſiehe Lübiſches Recht. Pr. 750. Pr. 919 und 1627.

Wegebau. Die Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerſtraßen liegt denen ob, auf deren Grenzfluren die Wege belegen ſind. Pr. 2043.

Poſen (Großherzogthum).

vom 1. März 1817 ab gelten, auch für frühere Verträge, doch nur die in dem A. L. R. oder ſpäteren Verordnungen geſtatteten Zinſen. Pr. 320.

die Verordnung für Südpreußen wegen des Pfandgeldes vom 18. Mai 1804 iſt durch die franzöſiſche Geſetzgebung aufgehoben, und hiernächſt nicht wieder eingeführt. Pr. 367.

es kann nicht präſumirt werden, daß in der Provinz früher Gütergemeinſchaft gegolten habe. Pr. 402.

die drei letzten Jahre vor Verkündigung des Regulirungsgeſetzes geben nur dann eine Norm zur Entſchädigung für aufgehobene Dienſte, wenn die Verpflichtung des Bauern rechtlich feſtſteht. Pr. 689.

Den Judengemeinden der Provinz ſteht die Doppelfriſt zur Einlegung der Rechtsmittel nicht zu. Pr. 839.

wenn der Ehegatte die Erbfolge nach den Vorſchriften des A. L. R. über die Gütergemeinſchaft wählt, ſo gehört dahin auch die

Digitized by Google

Frage, welche Gegenſtände zu dem gütergemeinſchaftlichen Vermögen gehören. Pr. 867.

Kennzeichen der Regulirungsfähigkeit bäuerlicher Stellen. Pr. 994.

die alten polniſchen Konſtitutionen über den Wegebau haben ſchon ſeit dem 1. September 1797 ihre Geltung verloren. Pr. 1008.

die im § 1. der Verordnung vom 8. Februar 1819 erfolgte Aufhebung der auf der Produktion laſtenden Abgaben gilt auch für Poſen. Pr. 1124.

bäuerliche Ackernahrungen ſind auch dann regulirungsfähig, wenn ſie zu adlicher Kontribution veranſchlagt ſind. Pr. 1208.

das Gewerbeſteueredikt iſt in den Immediatſtädten der Provinz ſeit dem 1. März 1817 für eingeführt zu achten.

Verträge der bäuerlichen Wirthe über die ihnen zur Kultur eingeräumten Stellen erfordern auch vor der Auseinanderſetzung der für Immoblien vorgeſchriebenen Form. Pr. 1390.

unter den von den Stadtgemeinden in den Mediatſtädten abzulöſenden Renten ſind ein für allemal fixirte jährliche Geldabgaben zu verſtehen. Pr. 1481.

die bei der mündlichen Verhandlung zu Protokoll erklärte Vollmacht iſt gültig, wenn auch die Partei die Verhandlung nicht unterſchrieben hat. Pr. 1762.

Lokalobſervanzen über die Laudemien ſind ſchon ſeit dem 1. Mai 1808 für aufgehoben zu erachten. Pr. 1668.

die bei der Landſchaft bis zur Hebung von Hinderniſſen deponirten Pfandbriefe können nicht durch Zeſſion oder Anweiſung auf einen Dritten übertragen werden. Pr. 1928.

das Eigenthum der bäuerlichen Wirthe tritt erſt nach geſchehener Vollziehung der Rezeſſe durch die Generalkommiſſion in Wirkſamkeit. Pr. 1961.

## Poſſeſſorienſachen.

Zur Begründung der Poſſ.-Klage bedarf es nicht des Beweiſes: daß die Beſitzhandlung in der Abſicht vorgenommen ſei, dadurch ein Recht zu erwerben. Pr. 214.

aus vertragsmäßigen Verpflichtungen, eine Handlung zu unterlaſſen, findet die Poſſ.-Klage nicht ſtatt. Pr. 503.

war gegen ein Poſſeſſorienurtel die Nullitätsklage erhoben, ſo iſt auch

gegen das erſte Urtel im Nullitätsprozeß die Appellation unzuläſſig. Pr. 786.

wenn ein Erbe die Poſſeſſorien-Klage anſtellt, ſo muß er doch perſönlich im Beſitz geſtört worden ſein. Pr. 1190.

die Poſſ.-Klage findet auch gegen Störungen im Beſitz negativer Rechte ſtatt, wenn dieſelben, obwohl perſönlich, ſich auf den Beſitz von Sachen beziehen. Pr. 1358.

gegen Poſſeſſorienurtel findet die Reſtitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden nicht ſtatt. Pr. 1398.

der Schutz im Beſitz eines affirmativen Rechts kann poſſeſſoriſch nicht beanſprucht werden. Pr. 1428.

inwieweit poſſeſſoriſch wegen Benutzung der Waſſerkraft geklagt werden könne. Pr. 1458.

gegen ein in Poſſeſſorien-Sachen ergangenes Kontumazialurtel iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde, ſo wie überhaupt, ſo insbeſondere wegen Inkompetenz des Richters zuläſſig. Pr. 1518.

jeder eigenmächtige, unbefugte Eingriff in das Eigenthum eines andern durch Ausübung der darin liegendene Befugniſſe iſt als gewaltſame Störung anzuſehen. Pr. 1505.

in Poſſ.-Sachen iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde unzuläſſig, wenn der nach Gelde zu ſchätzende Werth des Streitgegenſtandes 50 Thlr. oder weniger beträgt. Pr. 1642.

zur Poſſ.-Klage gehört, daß die Beſitzſtörung oder Entſetzung innerhalb einer der Bezeichnung „neuerlich" entſprechenden Friſt, von Anſtellung der Klage zurückgerechnet, erfolgt ſei. Pr. 1851.

die Vermuthung der Fortdauer eines früher ſtattgefundenen Beſitzes bis zur Anſtellung der Klage gilt, wenn auch nicht als eine geſetzliche, ſo doch als eine faktiſche, der freien Würdigung des Richters unterliegende. Pr. 2063.

## Poſtregal.

alles baare Geld ohne Unterſchied des Betrages darf nur durch die Poſt, und nicht durch einen Fuhrmann oder Fußboten verſandt werden. Pr. 1678.

es iſt als Poſtdefraudation nicht anzuſehen, wenn ein Reiſender in einem ſogenannten Perſonenwagen an einen Poſtſtationsort an-

kommt, und vor Ablauf von 24 Stunden mit einem ſolchen Wagen weiterfährt. Pr. 1848.

**Präjudiz** (im Sinne als Verwarnung).

eine Nichtigkeit iſt alsdann nicht vorhanden, wenn zwar nicht das richtige Präjudiz angedroht, wohl aber das geſetzliche zur Anwendung gebracht iſt. Pr. 768.

**Prekarium.**

die Vorſchrift des A. L. R. I. 21. § 233. findet keine Anwendung auf Eigenthums-Uebertragungen, hindert daher auch nicht den Erwerb von Grundſtücken, ohne ſchriftliche Urkunde, durch dreißigjährigen Beſitz. Pr. 891.

**Preußiſches Landrecht von 1721.**

in dem Bereiche dieſes Geſetzbuchs treten uneheliche Kinder in die Familie der Mutter. Pr. 176.

wo daſſelbe in der Verjährungsmaterie von dem A. L. R. abweicht, kommt es vorzugsweiſe zur Anwendung. Pr. 386.

gegen rempublicam, oder den Staat, erfolgt die Verjährung binnen 30 Jahren, Jahr und Tag (31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage). Pr. 411. Pr. 858.

die Erben ſind wegen der Erbſchaftsſchulden nicht ſolidariſch, ſondern nach Verhältniß ihres Erbantheils verhaftet. Pr. 433.

auch die in dieſem Geſetzbuch enthaltenen, aus dem römiſchen oder gemeinen Recht entnommenen Satzungen gelten als Provinzialgeſetz. Pr. 622.

bei der Erbfolge der Halbgeſchwiſter tritt Sonderung der Güter ein, je nachdem ſie von der Vater- oder Mutterſeite des Erblaſſers herrühren. Pr. 1020.

Grundſätze bei dem antichretiſchem Pfandbeſitz. Pr. 1167.

hinſichtlich der römiſchen Hälfte der Ehefrau, namentlich der Veräußerung von Grundſtücken enthält das Geſetzbuch nichts Abweichendes. Pr. 1173.

in Beziehung auf den Erſatz des durch Thiere angerichteten Schadens gilt die römiſche Theorie der actio de pauperie. Pr. 1321. b. c.

daß Zeſſionen bei Strafen der Nichtigkeit gerichtlich beſtätigt werden mußten, iſt in Weſtpreußen nicht mehr in Anwendung. Pr. 1405.

für den überlebenden Ehegatten beſteht, wenn er gegen die Miterben

den größern Antheil an dem Nachlaß beſitzt, das Recht, denſelben pro taxa anzunehmen. Pr. 2010.

**Priegnitz.**

die Bauern ſind hier, bis auf geführten Gegenweis, als Eigenthümer der Höfe und der Hofwehr anzuſehen. Pr. 294.

**Priorität.**

bei Vertheilungen unter immittirte Gläubiger, außerhalb des Konkurſes, gehen auch ſolche Gläubiger fünfter Klaſſe vorauf, welche ein ſtärkeres Recht haben, als das der Immiſſion. Pr. 438.

Siehe übrigens: Rangordnung der Gläubiger, bei Konkurs unter d.

**Prioritätsverfahren.**

wenn ein ſolches im Wege der Exekution über ein einzelnes Objekt eingeleitet iſt, können ſolche Gläubiger nicht zugelaſſen werden, deren Forderungen noch nicht exekutionsfähig ſind. Dagegen ſind Interventionen wegen dinglicher Rechte nicht ausgeſchloſſen. Pr. 1769.

**Privatflüſſe.**

den Eigenthümern derſelben liegt keine Verbindlichkeit ob, den Ablauf des Waſſers in denſelben zu unterhalten. Pr. 1425.

inwieweit der Beſitzer eines an denſelben belegenen Triebwerkes poſſeſſoriſch Schutz nachſuchen könne. Pr. 1458.

Fiſchereigerechtigkeit der Uferbeſitzer. Pr. 1628.

dem Erwerb des Rechts, einen geänderten Waſſerlauf zu verlangen, im Wege der Verjährung, ſteht ein Verbotsgeſetz nicht entgegen. Pr. 1723.

**Privatverkehr.**

eine Sache, über welche dem Eigenthümer die Dispoſition unterſagt iſt, erſcheint dadurch noch nicht als eine dem Privatverkehr entzogene. Pr. 694.

**Proteſtativiſche Eintragung.**

der § 410. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. findet für ſie keine Anwendung. Pr. 981.

iſt dieſelbe im Wege eines hiernächſt juſtifizirten Arreſtes aus einem perſönlichen Anſpruche erfolgt, ſo kann ein ſpäter eingetragener Gläubiger zum Nachtheil des Arreſtanten von ſeinem Hypothekenrecht keinen Gebrauch machen. Pr. 1135.

Digitized by Google

ſie hat keine Wirkung gegen den wahren Eigenthümer, der das Grundſtück ſchon vor der Beſchlagnahme erworben und übergeben erhalten, den Beſitztitel aber noch nicht erlangt hat. Pr. 1459.

Provinzialrechte.

wo dieſelben kodifizirt ſind, haben auch die aus dem römiſchen oder ſächſiſchen Recht entnommenen Grundſätze den Vorzug vor dem A. L. R. Pr. 432.

Prozeßkoſten.

wenn in I. Inſtanz der Kläger zur Zeit abgewieſen, und in die Koſten verurtheilt, in appellatorio aber ganz abgewieſen wird, ſind die Koſten beider Inſtanzen zu kompenſiren. Pr. 261. im umgekehrten Fall fallen dem Verklagten auch die Koſten II. Inſtanz zur Laſt. Pr. 1268.

wird in II. Inſtanz der Klagegrund verworfen, jedoch eventuell das Quantum feſtgeſetzt, die eventuell in letzter Beziehung eingelegte Reviſion aber durch Beſtätigung der Verwerfung des Klagegrundes für beſeitigt erachtet, ſo fallen dem Verklagten jedenfalls die Koſten ſeiner Reviſion zur Laſt. Pr. 777.

Prozeßverhandlungen.

inwiefern dieſelben für ſolche zu erachten, auf welche der § 6. der Verordnung vom 14. Dezember zur Anwendung zu bringen iſt. Pr. 1577. Pr. 1600.

Prozeßvollmacht.

Gemeinde-Deputirten bedürfen, um einen Juſtizkommiſſar zu beſtellen, keiner beſonderen Subſtitutionsbefugniß. Pr. 317.

bei Ausſtellung der Vollmacht einer Ehefrau zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Prozeß, bedarf es nicht der Zuziehung eines Beiſtandes. Pr. 208.

diejenigen Requiſite einer Vollmacht, in deren Ermangelung der Bevollmächtigte doch unter Vorbehalt der Ergänzung zugelaſſen werden muß, ſind auch nicht ſo weſentlich, daß der Reviſionsrichter vor Erlaß des Urteils die Ergänzung nachholen, oder die Nichtigkeitsbeſchwerde als nicht gehörig angebracht werden müßte. Pr. 570.

ein mit gewöhnlicher Prozeßvollmacht verſehener Mandatar iſt zur

Zurücknahme eines von dem Machtgeber eingeklagten Rechtsmittels ohne Spezialvollmacht befugt. Pr. 1920.

**Prozeßvorſchriften** (Verletzung von).

ob ein Eid de ignorantia oder veritate abzuleiſten, iſt eine nicht zu den weſentlichen zu rechnende Prozeßvorſchrift. Pr. 398.

ebenſo die Vorſchriften der Proz. Ord. Tit. 14. §§ 31—32. Pr. 649. a.

der § 6. der V. v. 14. Dezember 1833 findet ſowohl auf ſolche Verletzungen, die im Laufe der Inſtruktion vorgefallen ſind, als auf ſolche Anwendung, deren der erkennende Richter ſich ſchuldig gemacht hat. Pr. 776. anders erkannt nach Pr. 901.

die Beſtimmung des § 6. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Ziviiſachen iſt für eine Prozeßvorſchrift zu achten. Pr. 917.

**Publikation des Urtels.**

wenn die Publikation (Inſinuation) eines mit der Richtigkeitsbeſchwerde angefochtenen Urteis nicht an ſämmtliche Kläger oder Verklagte gehörig erfolgt iſt, ſo muß das Fehlende erſt nachgeholt werden, bevor auf die Richtigkeitsbeſchwerde erkannt werden kann. Pr. 841.

**Punktation.**

wenn in Folge einer über ein Grundſtück geſchloſſenen Punktation der Käufer den Verkäufer auch nur mündlich beauftragt, das Grundſtück an einen Dritten zu übergeben, oder mit demſelben einen Kaufkontrakt zu errichten, ſo iſt, ſobald das Eine oder Andere geſchieht, die Punktation von Seiten des Verkäufers als erfüllt anzuſehen. Pr. 1752.

**Pupillarſubſtitution.**

die Befugniß zu deren Anordnung ſteht nur den Eltern, nicht den Großeltern, oder noch entfernteren Aszendenten zu. Pr. 490.

**Purifikationsbeſcheid.**

wenn derſelbe in contumaciam ergangen, die Inſinuation der Vorladung an die Partei, welche ſchwören ſollte, aber nicht gehörig erfolgt iſt, ſo iſt Richtigkeitsbeſchwerde ſtatthaft. Pr. 1078.

auch dann, wenn eine Partei bereits in integrum reſtituirt, und nun durch eine abermalige Purifikationsreſolution pro jurare nolente erachtet wird. Pr. 1264.

wenn der Purif.-Beſcheid einen aus mehreren Waarenlieferungen entſtandenen, mehr als 50 Thlr. betragenden Saldo betrifft, ſo findet Nichtigkeitsbeſchwerde, nicht Rekurs ſtatt. Pr. 1732.

iſt die Partei wegen Nichterſcheinens pro jurare nolente erachtet, ſo geht ſie allein dadurch, daß eine von ihr auf Grund des Geſetzes vom 28. März 1840 eingelegte Reſtitution zurückgewieſen worden, der Nichtigkeitsbeſchwerde nicht verluſtig. Pr. 1803.

daß ein Purif.-Beſcheid nur bei vorhandener Rechtskraft des zu purifizirenden Erkenntniſſes zu erlaſſen, iſt Rechtsgrundſatz. Pr. 1861a.

wenn die Appellation per decretum zurückgewieſen, ſo hat der Purifikationsrichter nicht zu prüfen, ob dies mit Recht geſchehen, ſondern nur, ob gegen die Zurückweiſung binnen der geordneten Friſt Rekurs eingelegt worden iſt. Pr. 1861b.

## R.

### Raff- und Leſeholz.

Pommerſches Recht. Pr. 1048 a b.

Schleſiſches Recht. Pr. 1555.

### Ravensberg (Grafſchaft).

nach dortiger Gütergemeinſchaft wird dieſelbe nach dem Tode des einen Ehegatten von dem Andern mit den Kindern fortgeſetzt. Pr 560a.

wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreitet, ſo erhalten die Kinder bei der Schichtung die Hälfte des nach Abzug der Schulden vorhandenen gemeinſchaftlichen Vermögens. Pr. 560b.

für die vor der Schichtung entſtandenen Schulden bleiben die abgeſchichteten Kinder nach Verhältniß ihres Antheiles, oder bei nicht zeitig bekannt gemachter Theilung, mit dem ganzen empfangenen Antheile verhaftet. Pr. 560c.

Siehe übrigens: Fürſtenthum Minden.

### Rechtsanwalte (Juſtizkommiſſarien).

wer in der früheren Inſtanz einer Partei bedient geweſen, kann, wenn er auch das Mandat aufgegeben, in demſelben Prozeß nicht weiter als Anwalt der Gegenpartei zugelaſſen worden. Pr. 359.

der in dem Nichtigkeitsurtel auszuſprechende Verluſt der Gebühren der Anwalte, trifft immer die ganzen Gebühren. Pr. 951.

Die Manualakten eines Anwalts ſind nicht deſſen Eigenthum, ſondern werden in ſeinen Händen als das Eigenthum der Partei aufbewahrt. Pr. 1429.

wenn auch der erſte Anlaß zu einer außergeſetzlichen Remuneration des Anwaltes in dem Anbieten der Partei zu ſuchen iſt, ſo gehört doch jede auf die Verwirklichung des Anbietens gerichtete Handlung des Anwalts in den Begriff des ſtrafbaren Abforderns. Pr. 1582.

auch in ſchleunigen Sachen ſetzt das Geh. Ober-Tribunal nur die Gebühren der bei ihm ſelbſt die Parteien vertretenden Anwalte, und zwar auf mindeſtens 15 Thlr. feſt; dagegen gehören zu ſeiner Feſtſetzung nicht die Gebühren des der Partei früher bedient geweſenen, das Rechtsmittel einführenden Anwalts. Pr. 1852.

## Rechtsgrundſatz.

es iſt Verletzung eines R. Gr. wenn ein Judikat gegen Andere angewendet wird, als gegen den es ergangen iſt. Pr. 170.

desgleichen, wenn in Poſſeſſorienverfahren der Beſitzſtand mit dem Beſitzrecht verwechſelt wird. Pr. 190a.

oder, wenn gegen die in dem A. L. R. II. 1. §§ 1092—1114. aufgeſtellten Vermuthungen gefehlt wird. Pr. 454.

desgleichen, wenn das Urtel gegen eine Partei abgefaßt worden, die in dem Prozeß gar nicht, oder durch einen falſchen Bevollmächtigten vertreten worden. Pr. 595.

desgleichen ein Verſtoß gegen den § 9. des Geſetzes vom 4. Mai 1834 über die Exekution in Zivilſachen, inſoweit, als die Anwendbarkeit der verſchiedenen Exekutionsarten in Frage kommt. Pr. 1311.

desgleichen, wenn ein Purifikationsbeſcheid abgefaßt wird, ohne, daß das zu purifizirende Urtel in Rechtskraft übergegangen wäre. Pr. 1861a.

desgleichen, wenn gegen die geſetzlichen Beſtimmungen über die Beweiskraft kaufmänniſcher Handlungsbücher gefehlt wird, inſofern nicht etwa von dem Verfahren und der äußern Form der Beweisführung die Rede iſt. Pr. 2028.

es iſt keine Verletzung eines Rechtsgrundſatzes, wenn bei

der Beurtheilung: ob ein grobes Verſehen vorliege? gefehlt worden ſein ſoll. Pr. 703.

## Rechtsmittel (im Allgemeinen).

a) Allgemeine Beſtimmungen über deren Zulaſſung.

die Ueberſchreitung der Friſt zur Zulaſſung eines Rechtsmittels erſcheint nur dann als Nichtigkeitsgrund, wenn dieſelbe dem erkennenden Richter zur Laſt fällt. Pr. 332.

zur Einlegung der Rechtsmittel iſt ein ſelbſtgewählter Aſſiſtent ohne Vollmacht genügend. Pr. 649.

die Zuläßigkeit der Rechtsmittel in dem einer Schätzung nach Gelde fähigen Sachen, iſt in jedem Fall nach dem Intereſſe der das Rechtsmittel ergreifenden Partei zu beſtimmen. Pr. 986.

die ausdrückliche Erklärung einer Partei, bei einem Urtel ſich beruhigen zu wollen, kann innerhalb der Friſt wieder zurückgenommen werden. Pr. 1279.

die Angabe beſtimmter Beſchwerdepunkte bei der Anmeldung, hindert nicht die Aufnahme nach anderer in die nach Ablauf der Einlegungsfriſt einzuführende Rechtfertigungsfriſt. Pr. 1850.

eine vor Publikation des Urtels geſchehene Anmeldung des Rechtsmittels iſt nicht zu berückſichtigen. Iſt aber das Urtel publizirt, ſo tritt jene Anmeldung in Wirkſamkeit. Pr. 1935.

Anmeldung und Rechtfertigung dürfen nicht in Einer Schrift kummulirt werden. Pr. 1947.

b) Friſten.

Anfang. wenn die Partei Zuſtellung von vidimirten Abſchriften des Urtels ſtatt der Ausfertigung nicht gerügt hat, ſo läuft die Friſt von Empfang der vidimirten Abſchrift. Pr. 325.

der Anfang der Friſt wird durch unrichtige Belehrung des Richters nicht geändert. Pr. 523.

wenn die Partei eine Ausfertigung des Urtels nicht erhalten hat, ſo läuft auch keine Friſt, und das Rechtsmittel muß zugelaſſen werden. Pr. 614a.

wenn Eheleute verſchiedenes Intereſſe haben, ſo muß Jeder beſondere Ausfertigung erhalten, von deren Empfang die Friſten laufen. Pr. 614b.

bei Litiskonſorten läuft die Friſt für alle, erſt von der letzten Inſinua-

tion. Pr. 775. jedoch nur dann, wenn ſie in einem Solidar-Verhältniß ſtehen. Pr. 985.

wenn das Urtel der Partei ſelbſt behändigt iſt, ſo fängt die Friſt zu laufen an, wenn ſie auch einen mit Empfang des Urtels beauftragten Anwalt beſtellt hätte. Pr. 1062.

auch wenn das Urtel während der Ferien inſinuirt worden, nimmt die Friſt ihren Anfang. Pr. 1113.

für den Litisdenunziaten läuft die Friſt vom Empfange der Abſchrift des Urtelstenors. Pr. 1272.

auch in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen läuft die Friſt nicht von der Publikation, ſondern von dem Empfange der Urtelsausfertigung. Pr. 1408.

die Ueberlegungsfriſt in Konkurrenz mit der Einlegungsfriſt läuft von dem Todestage des Erblaſſers, und tritt der letzten hinzu, inſofern ſie nicht bereits abgelaufen war. Pr. 1479 a. b.

bis zur Emanation der Verordnung vom 21. Juli 1843 konnte ein Rechtsmittel, weil es irrthümlich bei dem Juſtizminiſter eingereicht war, nicht zurückgewieſen werden. Pr. 1564.

wird der Pflegebefohlene innerhalb der ſechs Wochen großjährig, ſo läuft die Friſt aufs neue vom Tage der Großjährigkeit. Pr. 1886 a.

Ablauf. daß der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feſttag fällt, hindert den Ablauf nicht. Pr. 883.

hat der Litisdenunziant die Friſt verſtreichen laſſen, ſo kann doch der Litisdenunziat binnen der für ihn laufenden Friſt das Rechtsmittel noch einlegen. Pr. 890.

wenn am letzten Tage der Friſt die Schrift zum Präſentiren eingereicht, aber wieder zurückgenommen wird, um ſie mundiren zu laſſen, und nur erſt nach Ablauf der Friſt wieder zurückgereicht wird, ſo iſt das Rechtsmittel verſäumt. Pr. 1045.

Doppelfriſt. ſie findet nicht ſtatt, wenn der Fiskus blos aſſiſtirt. Pr. 369.

den Judengemeinden im Großherzogthum Poſen ſteht ſie nicht zu. Pr. 938.

auch nicht den Minderjährigen, die im Prozeß durch ihren Vater vertreten werden, wenn derſelbe für ſie zugelaſſen worden. Pr. 1151.

ſie ſteht zu dem bei dem Schwängerungsprozeß das Kind als Vormund vertretenden Großvater. Pr. 1207.

auch dem Fiskus, wenn er Litisdenunzlat iſt. Pr. 1221.

ſie ſteht nicht zu den Schulverbänden oder Schulgemeinen. Pr. 1276. dahingegen den unter landräthlicher Aufſicht ſtehenden öffentlichen Kreisſparkaſſen. Pr. 1470.

auch den Kirchengemeinden, nicht aber den Eingepfarrten. Pr. 1525.

nicht den Nachlaßkuratoren. Pr. 1599.

wenn ein Minderjähriger nach Ablauf der erſten ſechs Wochen großjährig wird, ſo bleibt ihm die Doppelfriſt ungekürzt. Pr. 1886 b.

den Eiſenbahngeſellſchaften ſteht die Doppelfriſt zu. Pr. 2035.

Kürzere Friſt. ſie findet ſtatt in allen §§ 41. ff. Tit. 42. der Proz. Ordn. bezeichneten ſchleunigen Bauſachen, mögen dieſelben in der früheren Inſtanz ſo behandelt ſein oder nicht. Pr. 1179.

in Prozeſſen, wo nach bereits vollendetem Bau auf Kaſſation geklagt wird, findet ſie keine Anwendung. Pr. 1186.

auf die kürzeren Friſten hat die ſonſt angeordnete Doppelfriſt keine Beziehung. Pr. 1313.

c) Einführung des Rechtsmittels.

wenn in Konkurſen und erbſchaftlichen Liquidationsprozeſſen der Termin zur Regulirung der Appellation hinter der gewöhnlichen Friſt liegt, ſo iſt auch der Einführungstermin erſt von dieſem ſpäteren Tage ab zu berechnen. Pr. 1960.

die Verlängerung des Einführungstermins findet nur aus in der Sache ſelbſt liegenden Gründen ſtatt, nicht auf bloße Einwilligung des Gegners oder ſeines Mandatars. Pr. 2034.

wegen einzelner Rechtsmittel: Appellation, Reviſion, ſiehe dieſe.

## Regierungen.

die Autoriſationen für die fiskaliſchen Stellvertreter ſind von dem Präſidenten, Abtheilungs-Dirigenten und Juſtitiar der betreffenden Regierungen zu vollziehen. Pr. 21. es kann aber der Präſident durch den Abtheilungs-Dirigenten vertreten werden. Pr. 572. die Vorſchrift gilt aber auch für ſolche Regierungs-Verfügungen, durch welche das Anerbieten eines Dritten angenommen wird. Pr. 1544.

**Regreßnahme der Mitſchuldigen.**

wenn ein Mitſchuldiger in einer Kriminalſache vermöge ſeiner Solidarität mehr Koſten bezahlt hat, als ſein Antheil beträgt, ſo kann er ſich an den regreſſiren, für den er gezahlt hat. Pr. 1244.

**Reichsdeputations = Hauptſchluß.**

die Vermögensverhältniſſe der Stifte, Klöſter und Korporationen dies- und jenſeits des Rheins ſind völlig getrennt, und die Forderungen derſelben derjenigen Regierung zugefallen, in deren Bezirk der Schuldner wohnt. Pr. 47.

unter den zu konſervirenden „frommen und milden Stiftungen" ſind ſolche ſelbſtſtändige zu verſtehen, welche beſondere moraliſche Perſonen bilden. Pr. 954.

**Reichsgerichte.**

die Vorſchriften wegen Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten liegen gebliebenen Prozeſſe (Dek. vom 18. Mai 1839) gelten nur für die bis zum Schluß verhandelten Sachen, nicht aber, wo noch nicht zum Erkenntniß ſubmittirt, oder noch nicht die Sache für geſchloſſen erklärt war. Pr. 1820.

**Rekognitionsſyſtem.**

wo blos Rekognitionen ausgefertigt ſind, findet die Theorie der Hypothek des Eigenthums keine Anwendung. Pr. 1804.

**Rekonſolidationsrecht.**

in Betreff der dismembrirten Gutsparzellen, kann in den vormals königlichen Weſtphäliſchen Provinzen ſeit Einführung der franzöſiſchen Geſetzgebung nicht mehr in Ausübung gebracht werden. Pr 876.

**Rekurs.**

wenn das Geh. Ober-Tribunal über Rekurs und Nichtigkeitsbeſchwerde zugleich zu erkennen hat, muß erſtere gleich der Nichtigkeitsbeſchwerde begründet werden. Pr. 739.

die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen einen Rekursbeſcheid iſt zurückzuweiſen. Pr. 1269.

wenn der Rekurs von der Appellation nach ſich gezogen worden, ſo kann die Partei, welche gegen die Entſcheidung in appellatorio Nichtigkeitsbeſchwerde einlegt, dies Rechtsmittel auch auf den Gegenſtand des Rekurſes ausdehnen. Pr. 1763.

**Remiſſion.**

Anſprüche aus dem Märkiſchen Remiſſionsreglement ſind durch den Ablöſungsrezeß für erloſchen zu achten. Pr. 593.

auch in der Mark haben zinspflichtige Beſitzer, die keine Unterthanen ſind, keinen Anſpruch auf Remiſſion. Pr. 1159.

Magdeburgiſches Recht. Pr. 1134.

**Reſtitution.**

a. In Prozeſſen.

die Aufhebung dieſes Rechtsmittels für den Fiskus tritt auch dann ein, wenn das Urtel ſchon vor dem 6. April 1839 publizirt war, und die Verabſäumung der Friſt auch ſchon damals ſtattgefunden hatte, die Reſtitution aber erſt ſpäter nachgeſucht wurde. Pr. 514.

wegen neu aufgefundener Urkunden kann die Reſtitution nur geſucht werden, wenn der Reſtitutionsſucher während des Prozeſſes oder der Vergleichsverhandlungen die Urkunde gar nicht produzirt hat. Pr.1999.

unrichtige Zulaſſung oder Zurückweiſung der Reſtitution gewährt keinen Nichtigkeitsgrund. Pr. 2019.

b. Gegen die Verjährung.

dieſelbe findet nur für wirkliche Verjährungsfälle ſtatt; nicht bei ſonſtigen Friſtbeſtimmungen, z. B. für Erklärung des Vorkaufsberechtigten über Ausübung des Vorkaufs. Pr. 884.

ſie findet auch nicht ſtatt, wenn der Eigenthümer vom Beſitz und Anſpruch des Verjährenden unterrichtet, und im Lauf der Verjährung das Hinderniß zu beſeitigen im Stande war. Pr. 1280.

ſie ſteht aber auch dem Eigenthümer einer in Nießbrauch gegebenen Sache zu. Pr. 1843.

**Reſubhaſtation.**

zu deren Beantragung ſind die betheiligten Gläubiger auch nach Ablauf eines Jahres nach Publikation des Adjudikationsbeſcheides befugt. Pr. 1948.

iſt das ſubhaſtirte Grundſtück noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen, ſo geht die Verpflichtung des Adjudikatars, bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Kaufgeldes ſich die Subhaſtation gefallen zu laſſen, auf den dritten Beſitzer mit über. Pr. 1449. b.

**Retorſion.**

nach franzöſiſchem Recht hat ein gegen einen Franzoſen im Auslande

ergangenes Urtel keine exekutoriſche Wirkung in Frankreich, weshalb auf Grund der Retorſion ein von einem franzöſiſchen Gericht gegen einen Preußen ergangenes Urtel hier nicht zum Fundament einer Klage gegen Letzteren dienen kann. Pr. 1778 b.

**Reviſibilität.**

bei Berechnung des Goldes Behufs der Ermittelung des Streitgegenſtandes gelten noch immer die Vorſchriften der Proz.-Ord. Tit. 14. § 3. Nr. 1. und § 130 des Anhanges. Pr. 350.

bei Beurtheilung der Reviſibilität in Wechſelſachen, ſind die Proteſtkoſten dem Kapitale zuzurechnen. Pr. 598.

bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Erbpachtvertrages iſt das Objekt nach dem Betrage des Erbſtandgeldes und dem Kapitalwerth des Kanons zu berechnen. Pr. 1019.

in Prozeſſen über ein Kaufgeſchäft iſt der Werth in der Regel nach dem Betrage des Kaufpreiſes zu berechnen. Pr. 1112.

wenn darüber geſtritten wird, ob eine Abſchlagszahlung auf die Zinſen oder das Kapital zu rechnen? dient das Kapital ſelbſt zum Anhalt der Berechnung. Pr. 1328.

**Reviſion.**

über die Form einiger Entſcheidungen in der Reviſionsinſtanz. Pr. 15.

ob ein ſtädtiſcher Unterbeamter Fortſetzung des Dienſtes oder Penſion zu fordern berechtigt ſei? iſt nicht unbedingt reviſionsfähig. Pr. 73.

die Reviſion iſt unzuläſſig für den Verklagten, wenn er in erſter Inſtanz ganz verurtheilt, in zweiter dem Kläger noch ein Eid auferlegt iſt. Pr. 74.

ſie iſt unbedingt zuläſſig, wenn während des Scheidungsprozeſſes der eine Theil ſtirbt, und es ſich darum handelt, wer für den ſchuldigen Theil zu achten? Pr. 87. b.

wenn der Kläger in erſter Inſtanz ganz, in zweiter aber nur zur Zeit abgewieſen, ſo ſteht dem Verklagten die Reviſion zu. Pr. 146.

die Reviſion iſt unzuläſſig, wenn die Reviſibilität erſt dadurch entſteht, daß in zweiter Inſtanz neue Gegenſtände mit eingemengt ſind, über welche nach dem Einverſtändniß beider Theile in appellatorio gleich mit erkannt werden ſollte. Pr. 189.

die Einwendung der Nichtigkeitsbeſchwerde ſchließt eine Reviſionsanmeldung mit in ſich. Pr. 296.

jeder Streit über das Patronatrecht iſt für ein reviſibles Objekt zu halten. Pr. 323.

wenn der Appellationsrichter in der Sache ſelbſt erkannt hat, ſtatt wegen bereits beſchrittener Rechtskraſt die Appellation zurück zu weiſen, ſo muß auf die Beſchwerde des Revidenten das Appellationsurtel aufgehoben, und das erſte Urtel für rechtskräftig erklärt werden. Pr. 406. Pr. 805.

daſſelbe muß ſelbſt ohne Antrag des Appellanten erfolgen. Pr. 691.

wenn der Appellationsrichter bei Gegenſtänden des Vermögens die Appellation für nicht devolvirt erachtet hat, ſo iſt die Reviſion unzuläſſig. Pr. 627.

der Reviſionsrichter iſt befugt, dem Richter II. Inſtanz, der unrichtig einen Gegenſtand der Klage ad separatum gerichtet hat, zur nachträglichen Entſcheidung per resolutum anzuhalten. Pr. 675.

wenn in einer Sache, in welcher nur Reviſion ſtattfindet, die Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt worden, ſo iſt die nach Ablauf der Friſt nachträglich eingewandte Reviſion nicht zu beachten. Pr. 1068.

in Anſehung der Reviſion in Perſonalarreſtſachen, finden die allgemeinen Vorſchriften ſtatt. Pr. 1228.

das Recht der Theilnahme an einer Privatgeſellſchaft iſt als ein ſchlechthin reviſibles Ehrenrecht nicht anzuſehen. Pr. 1370.

bei ſchlechthin reviſiblen Gegenſtänden, kann die ungerechtfertigte Zulaſſung oder Verwerfung eines Rechtmittels auch im Wege der Reviſion geltend gemacht werden. Pr. 1410.

die Klage aus einem zwiſchen den Eltern der Braut und dem Bräutigam geſchloſſenen Ausſtattungsvertrag iſt, bei geſtelltem Antrage auf Vollziehung der Ehe unbedingt reviſionsfähig. Pr. 1420.

eben ſo ein Streit über höhere oder geringere Abfindung einer unter dem Verſprechen der Ehe geſchwächten Frauensperſon. Pr. 1423.

auch in fiskaliſchen Unterſuchungen wegen Steuer= und ähnlichen Vergehungen hängt die Reviſion von der Difformität der Urtel ab. Pr. 1473.

wenn in I. Inſtanz der Verklagte in Bezahluug einer nicht reviſiblen

Summe verurtheilt, wegen eines andern Theils aber der Kläger abgewieſen wird, in II. Inſtanz aber auf des Klägers Appellation beſtätigt, und auf die des Verklagten der Kläger abgewieſen wird, ſo findet für den Kläger nicht die Reviſion, ſondern die Nichtigkeitsbeſchwerde ſtatt. Pr. 1529.

**Rietberg** (Grafſchaft).

nach der hier geltenden Osnabrückſchen Eigenthumsordnung ſind die Seitenverwandten des Wehrfeſters von der Sukzeſſion in eigenbehörige Kolonate nicht ausgeſchloſſen. Pr. 651.

die landrechtlichen Vorſchriften über die Beitragsverpflichtung der Patrone zu Kirchenbauten ſind auch hier maaßgebend. Pr. 1857.

**Rückforderung einer aus Irrthum geleiſteten Zahlung** (condictio indebiti).

zu deren Begründung bedarf es nicht gerade eines thatſächlichen Irrthums, ſondern genügt auch ein Rechtsirrthum. Pr. 37.

damit die für einen Dritten geleiſtete Zahlung widerrufen werden könne, wenn dieſem Dritten ſelbſt ſolcher Widerruf bei eigener Zahlung zugeſtanden haben würde, darf dieſer Dritte nicht gerade ein Unfähiger ſein. Pr. 365.

nicht blos wegen geleiſteter Zahlungen, ſondern auch wegen Natural-Präſtationen findet die condictio indebiti ſtatt. Pr. 831 a.

wenn Fiskus eine ihm aus Irrthum gezahlte, oder von ihm widerrechtlich abgenöthigte Zahlung zurückzahlen muß, ſo entrichtet er Verzugszinſen, von der in dem Urtel feſtgeſetzten Zahlungsfriſt. Pr. 898. ein Anderer, als Fiskus, zahlt dagegen die widerrechtlich abgenöthigte Summe mit den höchſten erlaubten Zinſen ſeit dem Tage des Empfanges. Pr. 1799.

das aus einer erbſchaftlichen Liquidationsmaſſe einem Gläubiger zuviel Bezahlte, kann von ihm mit der cond. ind. zurückgefordert werden. Pr. 918.

die Vermuthung eines Irrthums, wenn die Zahlung aus einer vermeintlichen, aber nicht beſtehenden Verbindlichkeit geleiſtet worden, reicht zur Rückforderung nicht aus, ſondern der Irrthum muß bewieſen werden. Pr. 1121.

gegen einen von mehreren Erben, an den die Zahlung geleiſtet

worden, weil man ihn irrthümlich für den einzigen Erben hielt, findet vor getheilter Erbſchaft die cond. indebiti nicht ſtatt. Pr. 2021.

## S.

Sachſen (Herzogthum).

die Forderungen eines Domainenpächters an den Fiskus wegen Kriegsentſchädigungen gehören nicht zu den der Präkluſion aus der K. O. vom 31. Januar 1822 unterworfenen Verwaltungsanſprüchen. Pr. 4.

wenn eine vor Einführung des A. L. R. geſchloſſene Ehe, nach deſſen Einführung geſchieden wird, ſo finden die Eheſcheidungsſtrafen des A. L. R. ſtatt, wenn auch das frühere ſächſiſche Recht ſie geringer, oder gar nicht ausgeſprochen hätte. Pr. 108.

den dortigen Gerichtsherrſchaften ſteht provinzialrechtlich das Recht zu, Konzeſſionen zu neuen Mühlenanlagen zu ertheilen. Pr. 440.

Schutzgeld iſt nur da aufrecht zu erhalten, wo es bei Emanation der V. vom 8. Januar 1819 ſchon beſtand, etwanige Obſervanz mußte damals ſchon feſtgeſtanden haben. Pr. 487.

die Frage: ob eine Hypothek ex jure subintrandi erworben ſei? iſt nach dem früheren ſächſiſchen Recht zu beurtheilen, wenn die Zahlung vor Einführung der preußiſchen Hypothekengeſetze erfolgt war. Pr. 561.

die Koſten der Erhebung des Thatbeſtandes fallen dem Inhaber der Zivilgerichtsbarkeit zur Laſt, welcher nach dem Patent vom 15. Nov. 1816 dieſer Erhebung des Thatbeſtandes obliegt. Pr. 799.

auch gegen die Erben des im Präkluſionstermine das Grundſtück innehabenden Beſitzers kann das nicht angemeldete Realrecht geltend gemacht werden, ſo lange ſie noch im Beſitze des Grundſtückes ſind. Pr. 848.

der Anſpruch an Freiheit von der Bannmeilengerechtigkeit der Städte in Anſehung des Bierſchanks iſt durch den bloßen fehlerfreien Beſitz der Befugniß zum Ausſchank eigener und fremder Biere nicht zu begründen. Pr. 1099.

die 44jährige Verjährung des A. L. R. greift auch da Platz, wo unter Sächſiſchem Recht unvordenkliche Verjährung erforderlich, aber noch nicht vollendet war. Pr. 1140.

die Laudemialpflichtigkeit der Erbenzinsgüter kann bei Beſitzveränderungsfällen, die ſich erſt nach Einführung des A. L. R. ereignet haben, nur nach dieſem beurtheilt werden. Pr. 1242.

die Vorſchriften des A. L. R. über die Beitragspflicht der Patrone bei geiſtlichen Bauten, kommen auch im Herzogthum Sachſen zur Anwendung. Pr. 1267.

wo nach früherem Sächſiſchen Rechte nur Immemorialverjährung zuläſſig war, iſt bei dem Beweiſe einer ſolchen der Beſitz nach 1. März 1817 mit zu berückſichtigen. Pr. 1620.

das Waldnebennutzungsmandat hat mit der Einführung des A. L. R. ſeine Gültigkeit verloren. Pr. 1635. a.

Sächſiſches Recht.

nicht blos den unmittelbaren Unterthanen, ſondern auch den Patrimonialgerichts-Eingeſeſſenen gebührt die tarifmäßige Entſchädigung, welche die Abdecker für die Häute zu entrichten haben. Pr. 873.

Vorzug der coinvestiti compossessores vor den bloßen Mitberechtigten. Pr. 874.

Sachen und Rechte, welche zur Benutzung der einzelnen Gemeindemitglieder beſtimmt ſind, können nicht blos durch Repräſentanten und Beamten der Gemeinde, ſondern auch durch die Mitglieder ſelbſt (alle, oder die Mehrheit) für die Gemeinde in Beſitz genommen werden. Pr. 1126.

durch die von dem Beſitzer der Hypothek geleiſtete Zahlung der Zinſen wird die Klageverjährung gegen den Gläubiger auch in Beziehung auf den perſönlichen Schuldner des Kapitals gehemmt, und resp. unterbrochen. Pr. 1127.

die Ueberlaſſung der Waldnebennutzungen an die Forſtbedienten, beruht nicht auf Landesverfaſſung, ſondern iſt in jedem einzelnen Falle zu beweiſen. Pr. 1164.

wenn der Sohn das Lehn von dem Vater durch läſtigen Vertrag inter vivos erwirbt, und ihn in allodio nicht beerbt, iſt er nicht verpflichtet, die Allodialſchulden des Vaters aus den Nutzungen des Lehns zu bezahlen. Pr. 1229.

Steinkohlen ſind ſchon vor dem Mandat vom 19. Auguſt 1743 zum Bergwerksregal nicht gehörig geweſen. Pr. 1357.

die Unzuläſſigkeit der Verjährung des Rechts auf die im § 6 des Waldnebennutzungsmandats bezeichneten Nutzungen iſt auf dort nicht genannte Holzungsbefugniſſe nicht zu beziehen. Pr. 1635 b.

die von einer Gemeinde vollendete Verjährung einer Holzungs- oder Waldſtreugerechtſame, deren Nutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern zuſteht, kommt auch den nach Vollendung der Verjährung hinzugetretenen neuen Mitgliedern zu gut. Pr. 1982.

bei der unvordenklichen Verjährung müſſen die Zeugen für 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage aus eigener Wiſſenſchaft bekunden. Pr. 1076 a.

die unvordenkliche Verjährung kann nur in ſolchen Fällen zur Anwendung kommen, wo die ordentliche ausgeſchloſſen iſt. Pr. 2076 b.

## Schade.

dem Anſpruch auf Entſchädigung wegen einer durch eine fiskaliſche Kanalanlage von 1787 entſtandenen Verſandung eines Grundſtücks ſteht nicht dreijährige, ſondern nur dreißigjährige Verjährung entgegen. Pr. 33.

zur Begründung einer Entſchädigungsklage wegen angelegten Arreſts gehört, daß dem Arreſtleger böſer Vorſatz oder doch ein Verſehen nachgewieſen werden könne. Pr. 36.

die Regreßklage des Gewerbetreibenden gegen den Gewerbegehülfen, für den er eine Defraudationsſtrafe hat zahlen müſſen, verjährt in drei Jahren. Pr. 254.

eben ſo der Regreßanſpruch eines geweſenen Pflegebefohlenen an ſeinen Vormund. Pr. 356.

der nicht ſelbſt und unmittelbar, ſondern durch den Richter handelnde Arreſtleger iſt in Beziehung auf den Schadensersatz ſo anzuſehen, als wenn er ſelbſt gehandelt hätte. Pr. 391.

die Stadtgemeinen, als Eigenthümer öffentlicher Bauanlagen haften wegen Vernachläſſigung derſelben dem Beſchädigten unmittelbar; und dürfen ihn an den Beamten, dem dabei ein Verſehen zur Laſt fällt, nicht verweiſen. Pr. 498. Pr. 1881.

wenn das Privateigenthum einzelner Mitglieder des Staats durch einen Akt der Geſetzgebung benachtheiligt wird, ſo findet ein

Entſchädigungsanſpruch an den Staat nur dann ſtatt, wenn in den betreffenden Geſetzen eine Entſchädigung zugeſagt iſt. Pr. 863.

Schmerzengeld kann gefordert werden, nicht blos, wenn eine Verletzung, ſondern auch wenn eine Krankheit Folge der beſchädigenden Handlung geweſen iſt. Pr. 1189.

für den durch Thiere auf fremden Grundſtücken angerichteten Schaden haftet in der Regel der Eigenthümer der Thiere unmittelbar, und kann er den Beſchädigten an den Hirten nicht verweiſen. Pr. 1300.

die Frage, nach welchen Geſetzen eine Schadensvergütung zu leiſten, regulirt ſich nach dem Ort, wo die beſchädigende Handlung erfolgt iſt. Pr. 1321. a.

in dem Bereich des Preußiſchen Landrechts von 1721 hat die Theorie der actio de pauperie Anwendung. Die landrechtlichen Vorſchriften über die Einwirkung der Mitſchuld des Beſchädigten kommen dabei nicht zur Geltung. Pr. 1321. b. c.

die dreijährige Verjährung trifft das ganze Recht, wo der aus einer Handlung entſtehende, dem Beſchädigten bekannt gewordene Schade ſo beſchaffen iſt, daß er, obwohl im wechſelnden Umfange, ſich auch in der Zukunft erneuert. Pr. 1717.

die dreijährige Verjährung findet nicht ſtatt bei Entſchädigungsanſprüchen aus durch Exekution abgenöthigten Handlungen. Pr. 1883. a.

auch nicht bei Kondiktionen. Pr. 1883. b.

## Schäfer.

denſelben ſteht wegen des von dem Gutsbeſitzer in den Schafen ihm beſtellten Beſitz- und Pfandrechts, gegen die Pommerſche Landſchaft als Sequeſtrationsbehörde, ein Retentionsrecht nicht zu. Pr. 1997.

die dem Schäfer ſtatt Lohnes überlaſſene Quote an der Heerde enthält doch nur eine Ueberlaſſung der Quote an den Nutzungen, nicht auch am Eigenthum in ſich. Pr. 2020.

## Schäfereigerechtigkeit.

wenn dieſelbe als Vorrecht der Gutsherrſchaft angeſehen werden muß, kann ſie durch Nichtgebrauch auch in Anſehung einzelner Grund-

ſtücke nur dann erlöſchen, wenn die Herrſchaft durch rechtsverjährte Zeit die Hütung überhaupt auf der Feldmark nicht ausgeübt hat. Pr. 1059.

wenn der Gemeinde eine wahre Schäfereigerechtigkeit zuſteht, iſt das Führen der Schafe in gemeinſchaftlicher Heerde nicht nothwendig. Pr. 1110.

die Schäfereigerechtigkeit iſt eine Grundgerechtigkeit, und kann als ſolche durch Nichtgebrauch verloren gehen. Dies gilt auch für Schleſien. Pr. 1810.

## Schärfgetreide.

die Dinglichkeit eines dem Schmiedebeſitzer vertragsmäßig gegen die von ihm zu leiſtende Schmiedearbeit eingeräumten, in dem Hypothekenbuch der Schmiede, nicht aber des Guts eingetragenen Rechts auf Schärfgetreide, wird durch wechſelſeitige Erfüllung und Ausübung allein noch nicht begründet. Pr. 845. wohl aber in der Neumark. Pr. 2003.

durch die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit iſt dies Recht, wo es in den ältern Provinzen als eine beſtändige Gerechtigkeit beſtand, ſelbſt wo ein älterer Vertrag nicht vorliegt, als aufgehoben nicht zu achten. Pr. 1109.

## Scheidemauern.

der Abſchnitt 5. des A. L. R. I. 17. „von Grenzſcheidungen" bezieht ſich nicht auf Scheidemauern zwiſchen Gebäuden. Pr. 1298. a.

die aus dem Vorhandenſein einer Blendung in einer Scheidemauer entnommene Vermuthung des Eigenthums gilt auch für Scheidemauern zwiſchen Gebäuden. Pr. 1298. b.

## Scheidungen.

außerhalb der freien Feldflur müſſen Scheidungen zwiſchen Grundſtücken, ſowohl ſtädtiſchen wie ländlichen, unterhalten werden, und zwar von dem Eigenthümer. Pr. 135.

in den vormaligen Lippe-Departement, und den Salm'ſchen Beſitzungen insbeſondere, ſind die früheren Provinzialrechte und Obſervanzen wegen der Scheidungen durch die franzöſiſche Geſetzgebung aufgehoben worden, und gelten vielmehr reſp. die franzöſiſchen, und ſeit 1814 die preußiſchen Geſetze. Pr. 1199.

## Schenkungen.

die Vermuthung der Schenkung beſchränkt ſich nicht blos auf die A. L. R. I. 11. § 1042. bezeichneten Verwandten; es ſind dies vielmehr nur einzelne Fälle. Pr. 260.

Schenkungen unter Lebenden ſind ſtempelpflichtig; außer dem Tarif kommen aber die ſonſtigen wegen des Erbſchaftsſtempels gegebenen Vorſchriften bei ihnen nicht zur Anwendung. Pr. 742.

ein Vertrag iſt nicht Schenkung, ſondern ein läſtiger, wenn der, welchem zum Zweck oder unter der Bedingung einer zu ſchließenden Ehe etwas verſprochen wird, auch noch nicht verlobt iſt, oder eine beſtimmte Wahl getroffen hat. Pr. 765.

die Vorſchriften von vermutheten Schenkungen ſetzen eine körperliche Uebergabe voraus, kommen dagegen nicht zur Anwendung, wenn Jemand für den Andern eine Schuld bezahlt. Pr. 1004.

der Widerruf einer Schenkung wegen Verkürzung des Pflichttheils kann auch dann ſtattfinden, wenn wegen Ueberverſchuldung gar kein reiner Nachlaß exiſtirt. Pr. 1460.

die dem Geſchenkgeber zuſtehende Befugniß, eine außergerichtliche, durch die Uebergabe vollzogene Schenkung binnen ſechs Monaten zu widerrufen, geht auch auf ſeine Erben über. Pr. 1554.

die Vorſchrift des § 1065. A. L. R. I. 9. findet auch bei ſolche Rechten ſtatt, welche nicht zu den unbeweglichen Sachen gehören. Pr. 1710.

das aus reiner Freigebigkeit gegebene Verſprechen, Jemanden während ſeiner Ausbildung bei einer Behörde zu unterſtützen, iſt als Schenkung zu beurtheilen. Pr. 1715.

das den Kindern des Geſchenkgebers geſtattete Revokationsrecht wegen nachgeborener Kinder, beſchränkt ſich auf ſolche Schenkungen, welche innerhalb dreier Jahre vor ſeinem Tode gemacht worden ſind. Pr. 1883.

## Schiedsrichter.

gegen ſchiedsrichterliche Ausſprüche findet die Nichtigkeitsbeſchwerde nicht ſtatt. Pr. 362.

die in den Statuten einer Korporation den Mitgliedern auferlegte Verpflichtung, ſich für den Fall einer Klage der Entſcheidung

des kompetenten Gerichts I. Inſtanz unbedingt zu unterwerfen, iſt für gültig zu achten. Pr. 1549.

**Schiffer.**

Hinderungen durch Wind und Wetter verſtatten keine Ausrede, wenn eine Vertretung wegen nicht zu rechter Zeit erfolgten Anweiſung der Ladung gefordert wird. Pr. 657.

auch der Stromſchiffer iſt die Zahlung der Fracht nach Ablieferung ſämmtlicher Waaren von dem im Konnoiſſement bezeichneten Empfänger zu fordern berechtigt. Pr. 711.

die Vertretungsgrundſätze wegen Schadens an der Ladung gelten auch dem Stromſchiffer. Pr. 996.

die zur Gültigkeit eines Vertrages über das Eigenthum eines Seeſchiffes erforderliche Form iſt nach den Vorſchriften des A. L. R. II. 8. §§ 1395. ff. zu beurtheilen. Pr. 1042.

die Ueberlieferung der Waaren an den Schiffer gilt nur dann als Uebergabe an den Empfänger, wenn der vorausgegangene Vertrag rechtsgültig abgeſchloſſen wird. Pr. 1064.

der Schiffer muß ſich wegen Bezahlung der Fracht zunächſt an den Waarenempfänger halten, und kann nur ſubſidiariſch an den Befrachter zurückgehn. Pr. 1485.

die Einrede, daß der Schiffer bei verweigerter oder verzögerter Abnahme der Fracht keinen Proteſt habe erheben, und das Gut nicht habe in ſichere Verwahrung bringen laſſen, ſchützt den Empfänger nicht gegen den Anſpruch des Schiffers wegen Liegegelder. Pr. 1647.

das dem Schiffer wegen der Fracht an der Ladung zuſtehende Pfandrecht gebührt ihn vom Empfange der Ladung an. Pr. 1702.

hat der Schiffer eines feſtliegenden Schiffes den demſelben von einem ſegelnden zugefügten Schaden abwenden können, und es aus Vorſatz oder groben Vorſatz unterlaſſen, ſo ſteht ihm ein Anſpruch auf Entſchädigung nicht zu. Pr. 1830.

**Schlachtſteuer.**

unter „unrichtiger Anzeige" iſt auch eine ſolche zu verſtehen, welche die Zeit des Schlachtens unrichtig angiebt. Pr. 530.

Siehe auch: Mahl- und Schlachtſteuer.

## Schleſien.

**Bauernrecht.** Die ſogenannten nicht-erblichen Ruſtikalſtellen können den Beſitzern derſelben nicht gekündigt werden. Pr. 790.

die Verpflichtung der Gutsbeſitzer zur Vertretung der auf den eingezogenen wüſten Bauergütern haftenden Ruſtikalonera nach dem Normaljahr 1633 bezieht ſich auch auf herrſchaftliche Dienſte, und eine Verjährung dagegen iſt nicht zuläſſig. Pr. 844.

gegen ein von den Schleſiſchen Etatsminiſtern beſtätigtes Urbarium iſt der Einwand nicht zuläſſig, daß bei deſſen Aufnahme und Vollziehung nicht ordnungsmäßig verfahren ſei, und daſſelbe eine widerrechtliche Erhöhung der früheren Laſten enthalte. Pr. 1750.

**Bergweſen.** unter dem Ausdruck: „Dominien" ſind in der Bergordnung nicht die Gutsbeſitzer, ſondern die Eigenthümer des Grundes und Bodens gemeint, in welchem ſich die Foſſilien befinden. Pr. 45.

das Mitbaurecht zur Hälfte gebührt ebenſo nicht der Gutsherrſchaft, ſondern dem Eigenthümer des Grundes und Bodens. Pr. 1703.

eine Verbindlichkeit des mitbauenden Grundbeſitzers, die Schürfkoſten zur Hälfte zu bezahlen, iſt nicht nachzuweiſen. Pr. 1748.

Braunkohlen gehören zu den Regalien. Pr. 1979.

der Bergzehent ruhet auf allen im Betriebe von Privatperſonen befindlichen Bergwerken, und daher auch auf ſolchen, die von dem Fiskus erworben ſind. Pr. 2024.

**Brückenbau.** Zum Bau neuer Brücken über ſechs Ellen Weite, auf den Landſtraßen, iſt Fiskus nicht verpflichtet. Pr. 417.

durch Umwandelung der Landſtraße in eine Chauſſee, von welcher Fiskus Zoll erhebt, geht die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Brücken auf den Fiskus über. Pr. 480.

**Eherecht.** im Bereich des Wenzeslausſchen Kirchenrechts iſt das Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten an der Geſammtmaſſe nicht üblich. Pr. 724.

in Schweidnitz wird, bei der nach dem Tode des einen Ehegatten eintretenden Gütergemeinſchaft, der Ueberlebende durch den Antritt der Erbſchaft cum beneficio von der Einwerfung ſeines Vermögens zur Befriedigung der Gläubiger nicht befreit.

im Fürſtenthum Brieg, und namentlich auch in der Stadt Löwen, tritt die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten durch Vererbung, ſchon bei deren Lebzeiten ein. Pr. 1036.

die landrechtlichen Vorſchriften über ſtandesungleiche Ehen werden durch das für Schleſien erlaſſene Edikt vom 27. Dezember 1765 nicht ausgeſchloſſen. Pr. 1944.

erbloſe Verlaſſenſchaften gehören in Schleſien, nach Sachſenrecht, den Gerichtsherrn unter deren Gerichtsbarkeit der Erbfall eintritt; wenn ſie ſich 1740 im Beſitz des Rechts, oder bei Einführung des A. L. R. im Beſitze der Gerichtsbarkeit befanden. Pr. 1727.

Forſtrecht. Den Raff- und Leſeholz-Berechtigten iſt das Mitnehmen der Axt und das Einſammeln des dem Raff- und Leſeholz nicht angehörigen Holzes verboten, und der Erwerb erweiterter Rechte durch Verjährung unzuläſſig. Pr. 1555.

Halbgeſchwiſter und deren Kinder erſten Grades, theilen im Bereich des Wenzeslausſchen Kirchenrechts die eine Hälfte des Nachlaſſes, welche auf die Linie des ihnen mit den vollbürtigen Geſchwiſtern gemeinſchaftlichen parens fällt, mit den vollbürtigen Geſchwiſtern; die andere Hälfte verbleibt den Letzteren allein. Pr. 376.

große Kanzleitaxe. Dieſelbe wird in Erbfällen von Deszendenten und Eheleuten nicht erhoben, was auch für die Mediat-Fürſten und Standesherrn Rechtens iſt. Pr. 1454. den Werth des mitverkauften Inventars brauchen die Letztern von dem Kaufſchilling nicht abrechnen zu laſſen. Pr. 2072.

Kirchenbauten. Auf dem Lande werden die zur Beſchaffung der Baumaterialien und des Handwerkslohns erforderlichen Koſten aus dem Kirchenärar entnommen; das Fehlende ſchießt der Patron zu; die Eingepfarrten leiſten die Hand- und Spanndienſte, und geben das Stroh. Pr. 31. in Beziehung auf die Pflicht des Patrons, gilt dies namentlich auch im Glogauer Departement. Pr. 326.

Laudemien. Das Recht, dieſelbe auch von Deszendenten fordern zu dürfen; iſt nicht durch Lokalobſervanz, ſondern in Ermangelung eines beſondern Rechtstitels nur durch Fundalobſervanz begründet. Pr. 567.

in Schweidnitz und Jauer kann der ſogenannte Kommiſſionsvertrag vom 25. Juni 1612 als ein rechtsgültiger Titel der Gutsherrſchaft zur Erhebung des das Laudemium vertretenden Markgroſchens nicht erachtet werden. Pr. 599.

von dem Werthe des vom Verkäufer vorbehaltenen oder demſelben bewilligten Ausgedinges oder Altentheils wird *kein* Laudemium entrichtet. Pr. 779.

der Ehegatte, der in Gütergemeinſchaft gelebt hat, iſt, wenn er nach dem Tode des Andern ein zur Gütergemeinſchaft gehöriges Grundſtück zum alleinigen Eigenthum übernimmt, zur Entrichtung des Laudemiums nicht verpflichtet. Pr. 968.

um die Exiſtenz des der Gutsherrſchaft zuſtehenden Rechts auf Laudemien von Ruſtikalgrundſtücken anzunehmen, genügt der in einem konfirmirten Urbarium enthaltene Vermerk, auch wenn der Titel nicht erhellt. Pr. 1413. dies gilt auch wegen der Deszendenten-Laudemien. Pr. 1528.

in Anſehung der Deszendenten-Laudemien gilt jede Abtretung eines Grundſtückes an einen Deszendenten, gleich der Vererbung. Pr. 1434.

mit der Einleitung der condictio indebiti wird der damit angefochtene Fall der Zahlung noch nicht in dem Maaße ein ſtreitiger, daß er bei dem nach § 1. des Geſetzes vom 19. Juli 1832 zu führenden Nachweiſe mitgerechnet werden könnte. Pr. 2050.

**Provinzialrecht.** Daſſelbe iſt in Schleſien ſelbſt in Anſehung ſolcher Sätze für geltend zu erachten, durch welche nur gemeines Recht feſtgeſetzt oder abgeändert iſt. Pr. 58.

**Schulenbau.** Für die katholiſchen Schulen gelten die Geſetze vom 3. November 1765 und vom 18. Mai 1801 noch jetzt als Provinzialgeſetze. Pr. 340. a.

wo die Gemeinden ganz oder größtentheils katholiſch ſind, haben Gutsherrſchaften und Gemeinden für den Bau und die Unterhaltung der Schulen gemeinſchaftlich beizutragen. Pr. 340. b.

**Vorfluth.** Das Vorfluthsedikt vom 20. Dezember 1746 iſt durch Einführung des A. L. R. aufgehoben. Pr. 798.

**Zählgelder.** Zur Begründung des Rechts darauf genügt nicht der Nachweis, daß ſie von andern Grundſtücken gleicher Art ent-

richtet worden, ſondern die geforderte Abgabe muß auch von dem in Anſpruch genommenen erweislich wenigſtens einmal entrichtet worden ſein. Pr. 824.

**Schlußzettel.**

doppelt ausgeſtellte Schlußſcheine über Lieferung von Staatspapieren wenn davon jeder Theil ein von dem andern unterſchriebenes Exemplar erhält, ſind dem Stempel von ein Prozent des Kaufpreiſes unterworfen. Pr. 717.

die in den Schlußzetteln der Berliner Kourtiers enthaltene Beſtimmung: „daß die Rechte aus gegenwärtigem Geſchäft in den nächſten ſechs Wochen nach dem letzten Lieferungstage durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden müſſen," iſt als Vertrag über eine Verjährung nicht anzuſehen. Pr. 1722.

**Schmiede.**

der Vertrag zwiſchen dem Beſitzer einer Landſchmiede und der Dorfgemeine, wonach dieſe ſich anheiſchig macht, alle Schmiedearbeit bei ihm machen zu laſſen, er aber der Preis nicht zu ſteigern verpflichtet iſt, iſt als durch das Edikt vom 2. November 1820 aufgehoben, nicht zu erachten. Pr. 1146.

Siehe auch: Schärfgetreide.

**Schriftliche Verträge**, ſiehe: Verträge.

**Schulbauten.**

in Schleſien, ſiehe oben unter Schleſien. Pr. 340b.

die Materialien ſind bei dem Gutsherrn alsdann für hinreichend vorhanden anzuſehen, wenn nach Beſtreitung der Wirthſchaftsnothdurft noch ein Ueberſchuß daran beſteht. Pr. 341.

wenn Schul- und Küſterhaus gemeinſchaftlich iſt, wird es wie bei Pfarrbauten gehalten; ohne Unterſchied, ob es blos Wohnung, oder blos Schullokal, oder beides iſt. Pr. 612. auch wenn ein Erweiterungsbau blos der Schulzwecke wegen nöthig geworden iſt. Pr. 1130.

die Pflicht zur Unterhaltung der Schulgebäude entſpringt nicht aus dem Gemeindeverbande, ſondern iſt nur inſofern eine gemeinſame Laſt, als ihr alle unterworfen ſind, die zur Schule gewieſen ſind. Pr. 1356.

## Schuldſcheine.

die zehnjährige Präſkription derſelben findet auch gegen beglaubigte oder gerichtlich aufgenommene ſtatt. Pr. 349.

bei Schuldſcheinen, die von Mehreren ausgeſtellt ſind, kann ſie gegen den Erben des einen Ausſtellers eintreten, wenn ſie auch gegen die eines andern unterbrochen wäre. Pr. 924.

der Beweis, daß die Schuld während der Lebenszeit des Erblaſſers nicht getilgt ſei, kann auch in dieſer Allgemeinheit durch Eides-delation geführt werden. Pr. 1835.

die zehnjährige Präſkription beſchränkt ſich blos auf Darlehne, iſt aber auf Schuldbekenntniſſe aus Vergleichen und gegenſeitigen Berechnungen nicht auszudehnen. Pr. 1879.

ſie wird durch ein innerhalb dieſer Zeit an den Erben erklärtes Anerkenntniß nicht beſeitigt, wohl aber kann ſolches unter Umſtänden ſelbſt einen Beweis für Exiſtenz und Richtigkeit die Schuld abgeben. Pr. 2004.

## Schulgemeinen.

ſteht die Doppelfriſt bei Einlegung von Rechtsmitteln nicht zu. Pr. 1176.

## Schutzgelder.

ſind in den vormals ſächſiſchen Landestheilen durch die Verordnung vom 8. Januar 1819 nur aufrecht erhalten, wo ſie damals ſchon beſtanden; auch etwaige Obſervanz mußte damals ſchon feſtgeſtellt geweſen ſein. Pr. 487.

Schutzgelder der Einlieger oder Miethsleute, oder herrenloſen Geſindes gehören zu den aufgehobenen Herrenrechten. Pr. 915.

## Schwängerung.

a) Erſte Art der Entſchädigung.

von dem Tage ab, wo der Soldat von dem Militair austritt, können die gewöhnlichen Alimente gefordert werden. Pr. 424.

das Vorrecht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten wegen der geringeren Alimentenbeträge kommt ihren Erben nicht zu Statten. Pr. 851.

Eskadrons- und Kompagnie-Chirurgen, haben auf die den Unteroffizieren in Alimentenſachen beigelegten Vergünſtigungen keinen Anſpruch. Pr. 1443.

b) Zweite Art der Entſchädigung.

unter unbeſcholtenen Weibsperſonen verſteht das A. L. R. alle die-jenigen, welche nicht zu den in den §§ 1037—1043. (1025—1031.) bezeichneten gehören. Pr. 88.

c) Schwängerung unter dem Verſprechen der Ehe.

ein nach dem erfolgten Beiſchlaf geſchloſſenes Eheverlöbniß mit einem Andern, macht die unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwächte ihrer Rechte nicht verluſtig. Pr. 479.

Wirkung des Eheverſprechens auf die aus ſpäter erfolgtem Beiſchlaf erfolgte Schwängerung. Pr. 892. 1003. 1551.

die Wiſſenſchaft der Geſchwächten, daß der großjährige, der väterlichen Gewalt unterworfene Schwängerer zur Eingehung der Ehe des väterlichen Konſenſes bedarf, ſchließt ihren Anſpruch auf Ehe-vollziehung und ſonſt nicht aus. Pr. 1539.

derjenige, welcher eine Frauensperſon mehrmals, und zuletzt unter dem Verſprechen der Ehe ſchwängert, kann ſich des Einwandes, daß ſie von ihm ſchon früher geſchwängert worden, nicht be-dienen. Pr. 1744.

nach dem Tode der Schwängerers kann die unter dem Verſprechen der Ehe Geſchwängerte, gegen die Erben nur auf Ausſtattung klagen. Pr. 1827.

d) Verluſt der Anſprüche aus der Schwängerung.

bei Berechnung des Zeitraumes iſt der Tag, an welchem der Beiſchlaf erfolgt iſt, nicht mitzuzählen. Pr. 772.

der Anſpruch auf Abfindung geht verloren, wenn die Geſchwächte nach-her noch andern Mannsperſonen den Beiſchlaf geſtattet, oder doch der Vermuthung verletzter Keuſchheit ſich ausſetzt. Pr 1743.

e) Geſetzliche Vermuthungen.

die hier aufgeſtellten Vermuthungen ſind nicht als Prozeßvorſchriften, ſondern als Rechtsgrundſätze zu betrachten. Pr. 454.

der Verdacht der ſchlechten Aufführung trifft die Geſchwächte, wenn ſie mit irgend einem Andern, als dem in Anſpruch genommenen Schwängerer ſchon früher einen unehelichen Beiſchlaf gepflogen hat, — auch wenn ſie nicht mit Mehreren konkumbirt hat. Pr. 1256.

nur ein ausdrücklich erfolgtes außergerichtliches Zugeſtändniß, nicht ein

bloß aus Aeußerungen gefolgertes, begründet den Erfüllungseid. Pr. 1277.

daß der Verklagte die Klägerin für ſeine Braut ausgegeben, hat nur Einfluß, wenn dies gegen andere Perſonen geſchehen, nicht wenn er ſie in einem an ſie gerichteten Briefe ſo genannt hat. Pr. 1295.

**Sequeſtration.**

bei Forderungen des Verpächters aus dem Pachtkontrakt iſt die Sequenſtration des Grundſtücks kein zuläßiger Modus executionis. Pr. 976.

ein vor Einleitung der Sequeſtration von dem Gutsherrn angenommener Verwalter, iſt nicht befugt, gegen die Landſchaft als Sequeſtrationsbehörde auf Erfüllung des mit dem Gutsherrn geſchloſſenen Kontrakts zu klagen. Pr. 1065.

Retentionsrecht des Schäfers gegen die Pommerſche Landſchaft als Sequeſtrationsbehörde. Pr. 1997.

**Servitus oneris ferendi.**

begründet die Verpflichtung des Eigenthümers der belaſteten Mauer, ſich einſeitiger Verfügung über letztere zu enthalten. Pr. 1298 c.

**Siegen (Fürſtenthum).**

Eigenthümer von Hütten- oder Hammerbetriebs-Antheilen ſind dort nicht befugt, Behufs der Theilung auf Verkauf des Ganzen anzutragen; es iſt nur der Separatverkauf jedes einzelnen Antheils zuläßig. Pr. 762.

nach der vor dem 1. Dezember 1825 dort beſtandenen Untergerichtsverfaſſung konnte der Juſtizamtmann allein auch Teſtamente gültig aufnehmen. Pr. 1111.

**Sozietätshandlung.**

wenn die Sozietät nur aus zwei Sozien beſteht, und nach dem Tode des einen deſſen Erben ausſcheiden, ſo finden die Vorſchriften des A. L. R. II. 8. §§ 656—676, nicht des § 677. Anwendung. Pr. 789.

wenn eine ſolche ohne ſchriftlichen Kontrakt faktiſch beſtanden hat, ſo kann dem dritten Kontrahenten gegenüber, jener Mangel nicht vorgeſchützt werden. Pr. 897.

die Bedingung einer „fortwährenden Sozietätshandlung" wird dadurch

nicht ausgeſchloſſen, daß die Sozien ſich auf die Dauer von beſtimmten Jahren zum Betriebe einer Handlung verbinden. Pr. 971.

durch das von einem Sozius bewirkte Akzept eines Wechſels, werden die andern Sozien nur verpflichtet, wenn Jener bei der Zeichnung des Akzepts ſich der Firma bedient hat. Pr. 1200.

die ſolidariſche Verpflichtung eines Sozius aus einem von einem andern Sozius mit einem Dritten abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäft iſt nicht unbedingt von der Errichtung eines ſchriftlichen Sozietätsvertrages abhängig. Pr. 1248.

daß der Name eines ſtillen Geſellſchafters zur Firma des Handelsgeſchäfts gewählt worden, berechtigt für ſich allein noch nicht, den Letzteren als wirklichen Theilnehmer der Handlung anzuſehen. Pr. 1598.

## Staatsbeamte.

daß die Vertretung derſelben nur erſt in Ermangelung ſonſtiger Abhülfe eintrete, findet auch bei groben Verſehen ſtatt. Pr. 8.

die Vertretungsverbindlichkeit findet auf die von einem Richter in ſtreitigen Sachen geſprochenen Urtel nicht Anwendung. Pr. 443.

eine Klage zur vorläufigen Feſtſtellung der Vertretungsverbindlichkeit eines Beamten, bevor die übrigen Mittel zur Befriedigung des Beſchädigten angewendet worden, findet nicht ſtatt. Pr. 504.

eine analoge Anwendung des A. L. R. I. 14. § 298. (wenn der Hauptſchuldner innerhalb Landes nicht belangt werden kann) findet bei Regreß-Anſprüchen gegen Beamte nicht ſtatt. Pr. 1381.

die Koſten der Vertretung eines ſuspendirten Beamten, fallen demſelben nur bis zum Betrage des innebehaltenen Theils ſeines Gehaltes zur Laſt. Pr. 1683.

## Stadtgemeinen.

als Eigenthümer von Bauanlagen, ſind wegen des durch deren Vernachläſſigung entſtehenden Schadens dem Beſchädigten unmittelbar verantwortlich, und dürfen ihn an den Beamten, dem dabei ein Verſehen zur Laſt fällt, nicht verweiſen. Pr. 498. ein gleiches findet ſtatt, wenn ihnen die Unterhaltung von Straßen, Brücken oder Wegen geſetzlich obliegt. Pr. 1881.

Befreiung von ſtädtiſchen Laſten und Abgaben, die zur Zeit der Ema-

nation der Städteordnung beſtanden, ſind dennoch auf ſpäter errichtete Gebäude, oder auf Erweiterung älterer nicht auszudehnen. Pr. 1155.

die 44jährige Verjährung kommt den Stadtgemeinen nur dann zu gut, wenn ihnen durch Privilegien, Rechte des Fiskus oder der Kirchen ausdrücklich beigelegt ſind. Pr. 1412.

## Städtiſche Beamte.

wenn ein ausgeſchiedenes Magiſtratsmitglied wegen einer ihn treffenden Schuld nicht wiedergewählt werden kann, ſo fällt auch die Penſionirung fort. Pr. 210.

die Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1824 (wegen Auszahlung des während der Suspenſion eines Beamten innebehaltenen Gehaltes, nach erfolgter Freiſprechung deſſelben) iſt auch auf ſtädtiſche Beamte anwendbar. Pr. 375.

was den ausgeſchiedenen Magiſtratualen auf die Penſion anzurechnen ſei. Pr. 57.

wenn das Amt eines Juſtizkommiſſarius dem vormaligen Magiſtratualen ſoviel oder mehr einträgt, als ſein ſtädtiſcher Poſten, ſo ruht die Penſion. Pr. 633.

durch ein nach erfolgter Penſionirung verübtes Vergehen, geht die Penſion eines Städtiſchen Beamten nicht verloren. Pr. 866.

wenn die Magiſtratsperſonen bei einem anzuſtellenden Prozeſſe betheiligt ſind und die Genehmigung verweigern, kann die Regierung den Mandatar ernennen, und die Vollmacht vollziehen. Pr. 982.

ſtädtiſche Beamte, denen Wohnung mit Acker ſtatt Beſoldung überwieſen, ſind als Nießbraucher anzuſehen, und kann während ſolchen Nießbrauchs die Verjährung gegen den Eigenthümer nicht anfangen. Pr. 1314.

Penſionen der Magiſtrats-Unterbeamten. Pr. 1490.

bei Beurtheilung einer Penſionsberechtigung nach revidirter Städteordnung, ſteht dem Zivilrichter freie Beurtheilung zu, ob er, wegen eines dem Beamten während ſeiner Amtsverwaltung zur Laſt fallenden Vergehens, auf Kaſſation erkennen würde. Pr. 1694.

## Standesherren.

die Verjährung durch Beſitz wird gegen ſie in der gewöhnlichen Friſt von 30 Jahren vollendet. Pr. 577.

**Stauungsrecht.**

eine gerichtliche Klage auf Wiederherſtellung des früheren Waſſerſtandes wegen Erhöhung des Fachbaumes findet nur dann ſtatt, wenn ſie auf frühere landespolizeiliche Feſtſtellung, auf Verjährung, Verträge, Verleihung oder Judikate gegründet wird. Pr. 906.

die blos temporaire Aufſtauung eines Privatbachs auf eigenem Grunde, iſt für eine Hemmung des Ablaufs und Entziehung des Waſſers nicht zu achten. Pr. 1092.

das breitägige Fatale für Bauſachen, leidet auf Stauungs-Angelegenheiten keine Anwendung. Pr. 1377.

der Rechtsweg zwiſchen zwei Stauungsberechtigten iſt unzuläſſig, bis die Provinzialpolizeibehörde die Sache zur gerichtlichen Erörterung verweiſt. Pr. 2016. NB. durch Plenarbeſchluß v. 8. Januar 1849. (Pr. 2088.) abgeändert.

**Steinkohlen.**

ſind in Kurſachſen auch ſchon vor dem Mandat vom 19. Auguſt 1740. nicht landesherrliches Regal geweſen. Pr. 1357.

**Stempelſteuer.**

bei Kauf- und Lieferungsverträgen. Pr. 632. 1983.

insbeſondere für Schlußſcheine über Lieferung von Staatspapieren. Pr. 717.

bei Schenkungen unter Lebenden. Pr. 742.

bei ausländiſchen Wechſeln. Pr. 1249.

beim Erbſchaftskaufvertrage. Pr. 1873.

der Umſtand, daß bei mehrſeitigen Verträgen mehrere Individuen zuſammen einen Kontrahenten bilden, kann keinen Anlaß geben, bei unterlaſſener Stempelverwendung, von einem Jeden beſonders die ganze Stempelſtrafe zu fordern, und haften dieſelbe nur ſolidariſch für den einfachen Betrag derſelben. Pr. 2020.

**Stettiner Stadtrecht.**

heirathet in Stettin ein Mann nicht-eximirten Standes eine Weibsperſon, die ſchon ein uneheliches Kind hat, und es wird daſſelbe nicht vor der Heirath wegen des Muttererbes abgegütert, ſo iſt daſſelbe nach dem Tode der Mutter, Erbe der Hälfte des gemeinſchaftlichen Nachlaſſes. Pr. 1624.

Steuervergehen.
gegen ein Appellationsurtel, wonach auf eine unmittelbare, nicht ſubſidiariſch zu erleidende Freiheitsſtrafe, oder auf Unterſagung des Gewerbes erkannt iſt, iſt die Reviſion nur bei Difformität der beiden früheren Urtel zuläßig. Pr. 1475.

Stifter, Stiftungen, ſiehe Reichs-Deputations-Hauptſchluß.

Strafrecht.
es iſt ein wucherliches Geſchäft, wenn der Zeſſionar einer nach dem höchſten Zinsfuß zu verzinſenden Forderung von dem Schuldner ſich noch beſondere Vortheile ſtipuliren läßt. Pr. 243.
zur Anwendung der vollen Strafe gegen „Diebe, die ſich des Nachts in die Häuſer ſchleichen, oder ſich in denſelben verſchließen laſſen," iſt die Vollendung des beabſichtigten Diebſtahls nicht weſentlich. Pr. 1855.

Straßenbau.
in dem A. L. R. II. 15. § 11. ſind die Worte: „Unterhaltung der Sicherheit" für einen Druckfehler zu halten, ſtatt: „Unterhaltung, Sicherheit u. ſ. w." Pr. 30.
die Anlegung einer neuen Straße unter unveränderter Beibehaltung der alten iſt für keine Verlegung der letztern zu achten. Pr. 970.
Siehe übrigens unter: Märkiſches Recht, Magdeburg, Netzdiſtrikt, Neumark, Pommern, Poſen, Schleſien, Tecklenburg, Weſtphalen.

Streitgegenſtand.
die Frage: ob der Appellationsrichter das Rechtsmittel nach der Höhe des Streitgegenſtandes zuzulaſſen gehabt hätte, iſt lediglich nach den Akten, wie ſie dem Appellationsrichter vorlagen, zu beurtheilen. Pr. 1023.
hat der Appellationsrichter das Rechtsmittel wegen Mangels eines appellabeln Gegenſtandes zurückgewieſen, ohne das Objekt vorſchriftsmäßig feſtſtellen zu laſſen, ſo iſt das Urtel zu vernichten. Pr. 1293.
Grundſätze über die Zuſammenrechnung bei Schuldklagen eines Gewerbetreibenden aus ſeinem gewerblichen Verkehr. Pr. 1604.
wird von den Parteien der Geldwerth einer ſtreitigen Grundgerechtigkeit beſtimmt angegeben, und erreicht derſelbe nach beiderſeitiger An-

gabe nicht die appellable Summe, ſo iſt das Rechtsmittel zurückzuweiſen. Pr. 1749.

daß die höhere Werthsangabe des einen Theils gelte, bis der Andere das Gegentheil erweiſt, kommt dann nicht zur Anwendung, wenn erſt bei Einlegung des Rechtsmittels die Angabe von den Gravaminanten erfolgt, und von dem Andern beſtritten wird. Pr. 1759.

wenn in der früheren Inſtanz die Partelen über die Höhe des Objekts ſich einverſtanden erklärt haben, ſo iſt ein Widerruf in der Reviſionsinſtanz nicht weiter zuläſſig, wofern nicht zugleich ein Irrthum behauptet und erwieſen wird. Pr. 1761.

Feſtſtellung deſſelben bei Miethſtreitigkeiten. Pr. 1940.

## Subhaſtation (nothwendige).

a) Einleitung des Verfahrens.

Verbindung des Aufgebots der Realprätendenten mit der Subhaſtation. Pr. 849.

wenn die Subhaſtation Behufs der Auseinanderſetzung des Erben erfolgt, ſo gelten die Vorſchriften des A. L. R. I. 17. §§ 91. ff. nicht. Pr. 1022.

b) Taxe.

daß keine Subhaſtation ohne gerichtliche Taxe erfolgen dürfe, iſt Rechtsgrundſatz. Pr. 330.

wann die Zuſammenrechnung mehrerer Taxwerthe, bei gemeinſchaftlicher Subhaſtation mehrerer Landgüter, Behufs Ausmeſſung des Bietungstermins ſtattfinde? Pr. 1789.

c) Vorladung.

die Beſcheinigungen über Mittheilung des Subhaſtationspatents ſind zu den Akten zu bringen. Pr. 992.

bei noch nicht regulirtem Hypothekenbuch, ſind die Gläubiger vorzuladen, welche eine Rekognition erhalten haben. Pr. 1056.

dem Vormunde, nicht dem Vormundſchaftsgericht iſt die Vorladung zu inſinuiren. Pr. 1594. a.

dem Subhaſtaten iſt Abſchrift des Subhaſtationspatens zuzufertigen. Pr. 1671.

auch einem großjährigen Kinde des Subhaſtaten, wenn daſſelbe zu den Hypothekarien gehört. Pr. 1747.

d) **Verfahren im Lizitationstermine.**

**Kaution:** Formen, unter denen die Kaution mit auf dem Grundſtück eingetragenen Forderungen zu beſtellen. Pr. 226. Pr. 1131.

wenn ſie durch Partialzeſſion eines Intabulats offerirt wird. Pr. 198.

die Befugniß, eine ſolche zu fordern, ſteht den Intereſſenten zu; der Richter hat ſich darum nicht zu bekümmern. Pr. 555.

daß der Lizitant auf Erfordern eine Kaution auf den Betrag von $^1/_{10}$ der Taxe wiederlegen müſſe, iſt Rechtsgrundſatz. Pr. 791.

bei der Frage: ob eine Forderung innerhalb des letzten Gebots eingetragen ſtehe, kommt es blos auf den Kapitalsbetrag der eingetragenen Poſten an. Pr. 822.

der Miteigenthümer kann die Kaution mit ſeinem ſchuldenfreien Antheil zum Betrage von $^1/_{10}$ der Taxe beſtellen. Pr. 1055. Pr. 1812.

die Kaution kann auch erſt im Fortgange des Termins von einem ſolchen Bieter gefordert werden, der Anfangs ohne ſolche zugelaſſen worden. Pr. 1102. Pr. 1265.

die Vorſchriften wegen der Kaution finden auch bei der Subhaſtation von Bergantheilen Anwendung. Pr. 1878.

**Lizitation und Schluß.** Der Meiſtbietende erlangt, bei ordnungsmäßigem Schluß des Verfahrens, das Recht den Zuſchlag zu verlangen; und kann dies durch ſpätere Befriedigung des Extrahenten, auch wenn dieſer der Meiſtbietende iſt, nicht abgewendet werden. Pr. 669. erfolgt die Befriedigung unter Uebernahme der Subhaſtationskoſten noch in dem Termine, ſo muß die Subhaſtation ſiſtirt werden. Pr. 646.

wenn der Extrahent vor dem Schluß des Bietungstermins den Antrag auf Subhaſtation zurücknimmt, bevor er in den Zuſchlag gewilligt, können die Intereſſenten, welche nicht zugleich Extrahenten ſind, der Aktenrepoſition nicht widerſprechen. Pr. 1185.

e) **Zuſchlag.**

demſelben ſteht nicht entgegen, wenn aus dem Lizitationsprotokoll nicht erhellt, daß nach ſechs Uhr ein Aufruf erfolgt ſei, ob noch ein Mehrgebot erfolge. Pr. 1067.

die von dem Meiſtbietenden noch vor dem Zuſchlag geſchehene Zeſſion ſeiner Rechte an einen Dritten kann nicht berückſichtigt werden, wenn nicht ſämmtliche Intereſſenten einverſtanden ſind. Pr. 1081.

ein Widerſpruch kann nur berückſicht werden, wenn die Haftung für Gebot, Nachtheil und Koſten ausdrücklich, außer der Kautionsbeſtellung, übernommen wird. Pr. 1486.

wenn das ſubhaſtirende Gericht den Zuſchlag für unſtatthaft hält, und von einem Intereſſenten dagegen Widerſpruch erhoben wird, ſo kann darüber nicht durch ein Dekret entſchieden, ſondern es muß darüber im gewöhnlichen Rechtswege erkannt werden. Pr. 1503

f) Richtigkeits- oder Widerrufsgründe.

dazu gehört, wenn ein Hypothekengläubiger zum letzten Termin nicht vorgeladen worden. Pr. 52.

die landrechtlichen Widerrufsgründe können auch im Wege der Richtigkeitsbeſchwerde gerügt werden. Pr. 331.

aus dem Grunde, weil die Lizitation nicht ſchon Vormittags, ſondern erſt am Nachmittage vorgenommen worden, kann ein Zuſchlag nicht angefochten werden. Pr. 641.

auch bei Grundſtücken von geringerem Werthe iſt ein Zuſchlag nichtig, wenn nicht die Benachrichtigung der Intereſſenten von dem Bietungstermine gehörig erfolgt iſt. Pr. 853.

die unterlaſſene Bekanntmachung des Bietungstermins an einen der Subhaſtations-Intereſſenten kann durch eine nachträgliche Aufforderung zur Erklärung über den Zuſchlag nicht beſeitigt werden. Pr. 1542.

wenn der Lizitationstermin in den Intelligenzblättern, wo ſolche noch exiſtiren, richtig inſerirt worden, ſo iſt es für eine Verabſäumung weſentlicher Förmlichkeiten nicht zu achten, wenn bei den Inſertionen in ſonſtigen öffentlichen Blättern um mehr als 14 Tage gefehlt worden. Pr. 2058.

g) Richtigkeitsbeſchwerde.

den aus dem Hypothekenbuch nicht erſichtlichen Realprätendenten ſteht nicht die Befugniß zu, nach Publikation des Urtels, ſich daſſelbe nachträglich mittheilen zu laſſen, und dann ihren Anſpruch mittelſt der Richtigkeitsbeſchwerde geltend zu machen. Pr. 927.

dem Zeſſionar des Meiſtbietenden ſteht, wenn die Intereſſenten die Zeſſion nicht genehmigt haben, die Einlegung einer Richtigkeitsbeſchwerde nicht zu. Pr. 1013.

der Adjudikatar kann den Zuſchlag nur in ſeiner Eigenſchaft als Bieter und Käufer anfechten, nicht aber als Subhaſtations-Intereſſent, wenn er ſolches gleichzeitig geweſen iſt. Pr. 1047.

im Subhaſtationsprozeſſe ſind die Intereſſenten nicht als Litiskonſorten anzuſehen, und ſteht es daher der Entſcheidung über die von dem einen derſelben eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde nicht entgegen, wenn das Zuſchlagserkenntniß einem andern nicht gehörig inſinuirt wäre. Pr. 1066.

h) Reſubhaſtation.

zur Beantragung derſelben ſind die betheiligten Gläubiger auch nach Ablauf eines Jahres nach Publikation des Zuſchlagurtels berechtigt. Pr. 1948.

iſt das ſubhaſtirte Grundſtück noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen, ſo geht die Verpflichtnng des Adjudikatars, ſich die Reſubhaſtation gefallen zu laſſen, wenn das Kaufgeld nicht rechtzeitig gezahlt wird, auf den dritten Erwerber des Grundſtücks mit über. Pr. 1949. b.

i) Wirkungen der nothwendigen Subhaſtation.

die Vorſchriften des A. L. R. I. 11. §§ 192—196. und 213. gelten auch für nothwendige gerichtliche Verkäufe; auch befreit die Zahlung des Meiſtgebots den Adjudikatar nicht von Anſprüchen aus früheren nützlichen Verwendungen in das Grundſtück. Pr. 532. Pr. 534. eben ſo wenig von Anſprüchen aus Grundgerechtigkeiten. Pr. 667.

mit Ablauf des ordnungsmäßig abgehaltenen Bietungstermins, wenn auf denſelben der Zuſchlag erfolgt, iſt der Kauf für perfekt zu achten. Pr. 535.

die Vorſchriften des A. L. R. I. 11. §§ 117—120. über die Gefahr der Sache bei Verkäufen in Pauſch und Bogen finden bei Subhaſtationen *keine* Anwendung, eben ſo wenig wie die über den Uebergang des Eigenthums, und entſcheidet vielmehr der § 342. Pr. 536. Pr. 537.

nur für die bei Aufnahme der Taxe mit veranſchlagten Rubriken darf der Adjudikatar Gewähr fordern. Pr. 583. b.

das Recht, einen Pachtvertrag innerhalb der Dauer deſſelben im Fall einer nothwendigen Subhaſtation zu kündigen, iſt auf die Fälle

beſchränkt, wo dieſelbe im Wege des Konkurſes oder der Exekution ausgebracht worden iſt. Pr. 682.

auch in Beziehung auf andre Fälle, als die in dem § 16. der Subhaſtationsordnung genannten haben die auf Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinanderſetzung eingeleiteten Subhaſtationen die Wirkungen der nothwendigen. Pr. 1014.

nicht blos ſolche öffentliche Laſten, die keiner Eintragung bedürfen, gehen durch Zuſchlag auf den Käuſer über, ſondern auch ſolche, welche aus beſonderen Kontrakten oder ſonſtigen ſpeziellen Rechtstiteln auf dem Grundſtücke eingetragen ſind. Pr. 1435. a.

durch die nothwendige Subhaſtation erhält das Hypothekenrecht der Gläubiger ſeine vollſtändige und letzte Verwirklichung dahin, daß ihm künftig nicht mehr das Grundſtück, ſondern nur das Kaufgeld haftet. Pr. 1949. a.

## Symboliſche Uebergabe.

eine ſymboliſche Uebergabe durch bloße Zeichen, z. B. durch Uebergabe des Konnoiſſements über verkaufte Waaren unter Anweſenden, kann mit den rechtlichen Wirkungen der körperlichen Uebergabe auch dann geſchehen, wenn der zu übergebende Gegenſtand an einem dritten Orte, oder auf dem Transporte ſich befindet. Pr. 698.

der Beſitz von ſtehenden Bäumen kann durch ſymboliſche Uebergabe, namentlich vermittelſt Anſchlags mit dem Forſthammer, ſelbſtſtändig und mit Verfolgbarkeit gegen jeden Dritten erlangt werden. Pr. 1570.

wenn bei Flußſchiffen, die zur Frachtſchifffahrt beſtimmt ſind, eine Verpfändung durch ſymboliſche Uebergabe ſtattfinden ſoll, ſo vertritt der Meßbrief die Stelle des Beilbriefs bei Seeſchiffen; und darf nicht noch außerdem ein Kaufbrief oder ſonſtige Eigenthumsurkunde vorgelegt werden. Pr. 1877.

# T.

## Tabackſteuer.

die Anzeige eines Tabackpflanzers: „daß er die Pflanzung beabſichtige,“

ohne Angabe des Flächenraums, iſt nicht als unvollſtändig, ſondern als gar nicht vorhanden anzuſehen. Pr. 482.

## Tauſchvertrag.

bei einem Tauſch von Grundſtücken, von denen das eine im In= das andere im Auslande liegt, gelten in Beziehung auf die Form des Vertrages die Geſetze des Inlandes, und iſt namentlich ein mündlich geſchloſſener Vertrag ohne rechtliche Folgen. Pr. 299.

die Vorſchrift des A. L. R. I. 11. § 370. iſt nur auf den Fall zu beziehen, wenn dem einen der Kontrahenten ein Theil oder Pertinenzſtücke der eingetauſchten Sache von einem Dritten entzogen worden, nicht auf Gewähr für auf der Sache haftenden Laſten. Pr. 1514.

## Tecklenburg (Grafſchaft).

für ſolche Verbindlichkeiten, welche daſelbſt in einer zur Zeit der Eigenbehörigkeit auf einem eigenbehörigen Kolonate geſchloſſenen Ehe nach Emanation der Verordnung vom 8. Januar 1816 von dem einen Ehegatten eingezogen worden, iſt der andere Ehegatte aus dem Fundamente beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft nicht verhaftet. Pr. 1142.

die dortigen Dorfgemeinden ſind provinzialrechtlich zum Bau der Brücken und Straßen verpflichtet. Pr. 1639.

## Teſtament.

der Vereidung der *Schöppen* vor Gericht bedarf es nicht; ſie kann auch vor einer andern öffentlichen Behörde, namentlich einem königlichen Intendanturamte erfolgt ſein. Pr. 18.

bei gerichtlich übergebenen Teſtamenten wird die Nothwendigkeit der Befragung des Teſtators, ge= oder doch unterſchrieben habe, dadurch nicht beſeitigt, daß ſich findet: er habe wirklich unterſchrieben. Pr. 213.

ein dorfgerichtliches Teſtament muß von den Mitgliedern des Dorfgerichts dem ordentlichen Richter *perſönlich* überreicht werden; es iſt nichtig, wenn es nur zugeſandt wird. Pr. 273.

die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Dorfgerichts tritt nur dann ein, wenn ſie unterlaſſen, die Verhandlung ohne Zeitverluſt dem Gerichtshalter vorzulegen. Pr. 442.

wenn der Teſtator Handzeichen zu zeichnen im Stande iſt, ſo muß

ſolches bei Strafe der Ungültigkeit, in Gegenwart der zuzuziehenden zwei Zeugen geſchehen. Pr. 491.

bei der Fideikommiſſar-Subſtitution tritt der Erbe des Subſtituten an deſſen Stelle, auch wenn der Subſtitut den Subſtitutionsfall nicht erlebt hat. Pr. 502.

der Fiduziarerbe erwirbt das Eigenthum der ihm zugefallenen Erbſchaft. Pr. 578.

der Teſtamentsexekutor iſt Quittung und Löſchungskonſens über gekündigte Hypothekenkapitalien nur dann auszuſtellen befugt, wenn das Teſtament ihn dazu ausdrücklich autoriſirt hat. Pr. 600. Daſſelbe gilt von Zeſſionen und Nachlaßforderungen Pr. 1644.

in vorbehaltenen Kodizillen darf die im Teſtamente geſchehene Erbeseinſetzung nicht geändert werden. Pr. 1201.

die wirklich erfolgte Theilung einer mehreren Mitgenoſſen vermachten Geldſummen iſt alsdann nicht vorhanden, wenn der Teſtator nur Quoten, und nicht beſtimmte Summen angewieſen hat. Pr. 1235.

auch das dem gegenwärtigen Inteſtaterben mündlich von dem Erblaſſer aufgetragene Vermächtniß iſt zurechtbeſtändig. Pr. 1584.

ein im Uebrigen zurechtbeſtändiges, nur nicht zum gerichtlichen Depoſitorium gekommenes, ſondern bei den gerichtlichen Akten bis zum Tode des Teſtators aufbewahrtes Teſtament oder Kodizill, iſt nicht ungültig. Pr. 1586.

daß bei gerichtlicher Aufnahme des Teſtaments ein Schöppe nicht un-unterbrochen, wohl aber bei Vorleſung, Genehmigung und Vollziehung des Protokolls anweſend geweſen, macht das Teſtament nicht nichtig. Und eben ſo wenig, daß der Richter das Protokoll nicht ſelbſt niedergeſchrieben, ſondern einem der Schöppen in die Feder diktirt hat. Pr. 1779. Eigenhändige Unterſchrift der Schöppen iſt auch nicht nöthig, wenn der Gerichtsſchreiber das Protokoll aufgenommen hat. Pr. 1876.

der, dem nur eine beſtimmte Sache oder Summe im Teſtament zu ſeinem Erbtheil ausdrücklich angewieſen worden, iſt nicht blos im Verhältniß gegen die übrigen Erben, ſondern auch im Verhältniſſe zu den Nachlaßgläubigern, als bloßer Legatar zu betrachten. Pr. 1867.

auch für den Legatar gilt der Grundſatz, daß, wenn er das Legat nicht

annehmen kann, darunter auch der Fall zu verſtehen iſt, wenn er nicht will, und umgekehrt. Pr. 1953.

der Einwand, daß der Teſtator blödſinnig geweſen, findet, auch wenn er nachher wegen Blödſinns unter Vormundſchaft geſtellt worden, gegen ein gerichtliches Teſtament nicht ſtatt, bei deſſen Aufnahme der Richter ſich überzeugt hat, daß der Teſtator ſeines Verſtandes mächtig ſei. Pr. 1998.

der Vormund eines im Teſtamente eingeſetzten Erben kann als gültiger Inſtrumentszeuge bei der Aufnahme des letzten Willens des ſchreibensunkundigen Teſtators zugezogen werden. Pr. 2083.

Torfſtich.

die wirthſchaftliche Benutzung einer Wieſe zum Torfſtechen iſt dem Erbpächter ſowohl nach landrechtlichen, als gemeinrechtlichen Vorſchriften geſtattet. Pr. 997.

## U.

Uebergabe.

Zur Erlangung des Beſitzes durch Uebergabe reicht, außer den beiden §§ 69. und 71. A. L. R. I. 7. bemerkten Fällen die Willenserklärung des bisherigen Beſitzers nicht hin, ſondern es muß auch noch der Akt der Beſitzergreifung von Seiten des neuen Beſitzers hinzukommen. Pr. 528.

es vertritt die Stelle der Uebergabe, wenn der Verkäufer einer beweglichen Sache mit dem Käufer ſich dahin einiget, daß erſterer die verkaufte Sache leihweiſe in ſeinem Gewahrſame behalte. Pr. 701.

muß ein verkauftes Gut dem Käufer frei von Hypotheken übergeben werden, ſo gehört der Nachweis, daß das Gut frei von ſolchen Schulden ſei, zur Vollſtändigkeit der Uebergabe; und der Verkäufer kann vor Führung dieſes Nachweiſes die an ihn bedungene baare Zahlung des Kaufgeldes nicht fordern. Pr. 1051. Dies Präjudiz iſt aber nur dann anwendbar, wenn die Naturalübergabe des verkauften Grundſtücks noch nicht erfolgt iſt. Pr. 1592.

Siehe auch: Kaufgeſchäft. litt c. — Symboliſche Uebergabe.

**Uebertragsverträge.**

auf Uebertragsverträge, die über heimfallspflichtige Kolonate vor Emanation der Regulirungsgeſetze vom 21. April 1825 geſchloſſen worden, hat der Grundſatz, wonach bei dergleichen Kolonaten die früher beſtandenen Vererbungsgrundſätze eintreten ſollen, und die erläuternde Kab.-Ordre vom 24. November 1833 keinen Einfluß. Pr. 177.

**Unbewegliche Sachen.**

die Vorſchrift des § 32. der Einleitung zum A. L. R. kommt auch bei den zu einer Erbſchaft gehörigen Immobilien zur Anwendung. Pr. 655. Dieſelbe Vorſchrift bezieht ſich auf die Rechte, die der Eigenthümer an unbeweglichen Sachen hat, z. B. die Zeit, binnen welcher er ſie durch Verjährung erwirbt; wogegen die Dispoſitionsfähigkeit nach § 23. zu beurtheilen iſt. Pr. 967.

unter den Geſetzen des fori rei sitae ſind eigentliche Realſtatuten zu verſtehen; d. h. ſolche, welche ſpeziell auf Immobilien ſich beziehende Vorſchriften enthalten. Pr. 663.

die Vorſchrift des A. L. R. I. 21. § 233 von dem Prekarium bezieht ſich nicht auf Verträge über eigenthümliche Ueberlaſſung von Grundſtücken; und der Mangel der ſchriftlichen Form eines ſolchen Vertrages hindert nicht die Erwerbung des Eigenthums eines Grundſtückes durch dreißigjährigen Beſitz. Pr. 891.

**Uneheliche Kinder.**

ein Kind, deſſen Eltern zwar mit einander nicht förmlich verlobt, aber doch ſchon aufgeboten ſind, erlangt gleiche Rechte wie ein eheliches, wenngleich die Trauung nachher unterblieben iſt. Pr. 419.

**Recht auf Alimente.**

es bedarf keiner obervormundſchaftlichen Genehmigung des von dem mütterlichen Großvater für den unehelichen Enkel geſchloſſenen Vergleichs über Alimente, ſondern nur der gerichtlichen Beſtätigung. Pr. 97.

wenn nach erreichtem vierten Lebensjahre des Kindes der Vater es in eigne Pflege genommen, ſteht ihm das Recht nicht zu, der Mutter den Zutritt zu dem Kinde zu verſagen, und ſteht ihr deshalb die Anrufung des Richters zu Gebote. Pr. 249.

wenn der Vater das Recht der eignen Verpflegung in Anſpruch nimmt,

und die Mutter ihm ſolches verweigert, ſo wird er von Zahlung der Alimente frei, auch wenn ſie nicht erklärt hat, daß ſie die Verpflegung auf eigene Koſten übernehmen, oder die vormundſchaftliche Behörde die diesfällige Erklärung etwa nicht genehmigt hätte. Pr. 282.

der Wohnſitz der Geſchwächten zur Zeit der Anſtellung der Alimentenklage iſt derjenige Ort, auf deſſen Verhältniſſe und Preiſe bei Beſtimmung der Höhe der Alimente zu rückſichtigen iſt. Pr. 1224.

iſt die Schwängerung an einem Orte erfolgt, wo franzöſiſches Recht gilt, ſo können Alimente für das Kind von dem Schwängerer nur von dann ab gefordert werden, wo er ſich an einen Ort unter der Herrſchaft des gemeinen oder Preußiſchen Rechts begeben hat. Pr. 1296.

die Anſpruchsfähigkeit mehrerer Konſtupratoren hört auf, wenn einer der Zuhalter die Geſchwächte heirathet, und das zu verpflegende Kind dadurch die Rechte eines ehelichen erwirbt. Pr. 1332.

Subſidiariſche Verpflichtung der väterlichen Großeltern. dieſelbe tritt auch dann ſchon ein, wenn der Vater des unehelichen Kindes in den königlichen Landen nicht belangt werden kann. Pr. 237.

auch dann, wenn der Sohn Soldat oder Unteroffizier iſt. Pr. 334. ſie ſind aber alsdann ein Mehreres, als der Vater ſelbſt geſetzlich ſchuldig iſt, zu zahlen nicht verpflichtet. Pr. 732.

ſie müſſen auch die von der Mutter hergegebenen Alimente, beim Unvermögen des Schwängerers erſtatten. Pr. 634.

die Klage auf Alimente gegen die Großeltern kann mit der gegen den Schwängerer zugleich angeſtellt werden. Pr. 1118.

mit der Verpflichtung geht auch das Recht auf ſie über, nach zurückgelegtem vierten Jahre des Kindes deſſen Verpflegung ſelbſt zu übernehmen. Pr. 1162.

ihre Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der Schwängerer ſelbſt unehelich geboren iſt, ſelbſt nicht für deſſen Mutter. Pr. 1526. auch dann nicht, wenn die Geſchwächte in der Konzeptionszeit ſich mit mehreren Mannsperſonen eingelaſſen hat. Pr. 1872.

Erbrecht der unehelichen Kinder. ein freiwilliges Anerkenntniß der Vaterſchaft erſtreckt ſeine Wirkung auch ohne ſchriftliche Er-

klärung über das Erbrecht. Pr. 16. daſſelbe kann auch durch konkludente Handlungen gefolgert werden. Pr. 149.

in Beziehung auf den Nachlaß des Vaters ſind die Verpflichtungen des Erben, der die Erbſchaft ohne Vorbehalt angetreten hat, nach den allgemeinen Grundſätzen über die Verhaftung der Erben für die Nachlaßſchulden zu beurtheilen. Pr. 825.

uneheliche Kinder derſelben Mutter, wenn ſie auch nicht einen gemeinſchaftlichen Vater haben, beerben einander als Halbgeſchwiſter. Pr. 907.

nach Märkiſchem Recht treten die unehelichen Kinder in die Familie der Mutter, und werden als Blutsverwandte derſelben angeſehen. Pr. 952. das Recht iſt ihnen auch dann nicht abzuſprechen, wenn ſie aus einem Inzeſt abſtammen. Pr. 1297.

**Unterſagungsrechte**, ſiehe: Beſitzergreifung.

**Unteroffiziere.**

deren Vorrecht, in Beziehung auf Bezahlung geringerer Alimentenbeträge kommt ihren Erben nicht zu Statten. Pr. 851.

**Unvordenkliche Verjährung**, ſiehe: Sächſiſches Recht.

**Urbarien.**

zum Beweiſe der Laudemialpflichtigkeit genügt der in einem konfirmirten Schleſiſchen Urbarium enthaltene Vermerk, ohne daß der Titel dabei angegeben wäre. Pr. 1413.

der Käufer eines Grundſtücks darf die aus dem Urbarium ſich ergebenden Laſten und Abgaben nicht ignoriren, auch wenn ſie nicht eingetragen ſind. Pr. 1517.

gegen ein von den Schleſiſchen Etatsminiſtern konfirmirtes Urbarium iſt der Einwand nicht zuläſſig, daß bei der Aufnahme und Vollziehung nicht ordnungsmäßig verfahren ſei. Pr. 1750.

auch die in nur interimiſtiſchen Urbarien ohne Angabe des Entſtehungsgrundes enthaltenen Vermerke genügen, inſoweit von unſtreitig geweſenen Punkten die Rede iſt. Pr. 1864.

**Urkunden.**

Form der von den Königlichen Regierungen zu vollziehenden. Pr. 21. Pr. 512. Pr. 1544.

Siehe auch: Notariatsurkunden.

**Urtel.**

daß die Zahl der Richter aus dem Tenor erſichtlich ſei, iſt nicht nothwendig. Pr. 233. zur Begründung des Richtigkeitsgrundes aus § 5. Nr. 7. der Verordnung vom 14. Dezember 1833 kommt es auch auf die Zahl der gegenwärtig geweſenen Richter nicht an. Pr. 241.

Zur Beſeitigung des Richtigkeitsgrundes aus § 5. Nr. 10. litt a der obengedachten Verordnung genügt es, wenn die Thatſache, welche eine entgegengeſetzte Entſcheidung nach der Meinung des Imploranten begründet haben würde, in der im Urtel den Gründen vorangeſchickten Geſchichtserzählung erwähnt, — wenn auch hiernächſt ihre Erheblichkeit und ihr Einfluß auf die Entſcheidung nicht beſonders beurtheilt worden iſt. Pr. 300. Dagegen kommt es darauf, ob eine unerwähnte Thatſache von dem Imploranten oder Imploraten vorgetragen worden, nicht an. Pr. 643.

wenn die Partei die Zufertigung einer vidimirten Abſchrift des Urtels ſtatt einer Ausfertigung nicht gerügt hat, ſo läuft die Friſt zur Einlegung des Rechtsmittels von Zuſtellung jener vidimirten Abſchrift. Pr. 325.

bei ſtattgefundenem mündlichen Verfahren iſt das Urtel nichtig, wenn ein Richter in I. Inſtanz Mitglied der Deputation geweſen, und das Audienzprotokoll, oder den das Konkluſum bildenden Theil deſſelben mit vollzogen, hiernächſt aber an der II. Entſcheidung Theil genommen hat. Iſt aber dieſe Theilnahme unterblieben, ſo iſt die bloße Mitvollziehung des Urtels unſchädlich. Daß in dieſer Beziehung ein Irrthum vorgewaltet, darüber iſt dem Imploraten der Nachweis geſtattet. Pr. 421.

iſt im Urtel über mehrere Punkte erkannt, ſo müſſen wegen jeden Punktes Gründe gegeben ſein. In Anſehung des Punktes, für den die Gründe fehlen, iſt das Urtel nichtig. Pr. 453.

wird nur ein Theil des Urtels angegriffen und vernichtet, ſo betrifft die Vernichtung auch den Koſtenpunkt, wenn auch nicht beſonders darauf angetragen wäre. Pr. 974.

wenn vernichtet, und in der Hauptſache erkannt wird, ſo bleiben die Formalien wie gewöhnlich zu prüfen, ſo daß, wenn etwa die Appellation zu ſpät eingelegt wäre, das Rechtsmittel pro non devoluto zu achten iſt. Pr. 1200 b.

daß der Richter I. Inſtanz der Partei Rath gegeben, iſt kein Nichtigkeitsgrund, da durch die Appellation Remedur geſchafft werden konnte. Pr. 1353.

die Vernichtung eines Urtels darf niemals weiter gehen, als es mit Erfolg angegriffen worden, es mag das Urtel den angegriffenen Theil beſonders ausgedrückt haben oder nicht. Pr. 1797.

wenn der Appellationsrichter nicht materiell erkannt, ſondern die Appellation aus formellen Gründen zurückgewieſen hat, ſo hat der Reviſionsrichter, wenn er die Entſcheidung für unrichtig achtet, ein Definitivurtel nicht abzufaſſen, ſondern die Sache in die II. Inſtanz zur vorgängigen materiellen Entſcheidung zurückzuweiſen. Pr. 1980.

## V.

### Väterliche Gewalt.

die Verpflichtung der Kinder, den Eltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe hülfreiche Hand zu leiſten, gilt nur von dem Zeitraume, wo die Kinder unter väterlicher Gewalt ſtehen; nach deren Aufhebung tritt jene Verpflichtung nur dann ein, wenn die Kinder von den Eltern noch ernährt werden müſſen. Pr. 556.

um aus dem Bedürfniß des Kindes einen Anſpruch gegen den Vater zu rechtfertigen, muß der Gläubiger den Nachweis führen, daß in dem konkreten Falle einem nothwendigen und dringenden Bedürfniß des Kindes abgeholfen worden ſei. Pr. 792.

ſoweit das A. L. R. die Rechtsbeſtändigkeit der von einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden großjährigen Sohne geſchloſſenen läſtigen Verträge von der Einwilligung des Vaters abhängig macht, iſt die Vorſchrift in der Mark für ſuspendirt zu achten. Pr. 834.

durch die bloße Erwerbung des Bürgerrechts von einem unter väterlicher Gewalt ſtehenden großjährigen Sohne wird dieſelbe nicht aufgehoben. Pr. 1053.

zu den Gewerben, deren Betreibung mit Einwilligung des Vaters der ausdrücklichen Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt gleichſteht, gehört auch die Uebernahme einer Ackerwirthſchaft. Pr. 1661.

wenn die Genehmigung des Vaters genügt, um dem von ſeinem mündigen, unter ſeiner Gewalt ſtehenden Kinde geſchloſſenen Vertrage Gültigkeit zu verſchaffen, ſo bedarf es der Zuziehung eines Ku-

rators und richterlicher Approbation auch dann nicht, wenn der andre Kontrahent ebenfalls zu ſeinen Kindern gehört, und ſeiner Einwilligung bedarf. Pr. 1662.

der Antrag, einem Juden die väterliche Gewalt zu entziehen, weil derſelbe zum chriſtlichen Glauben übergetreten, und ihn für verpflichtet zu achten, die Koſten zu einer vormundſchaftlichen Erziehung herzugeben, iſt nach allen Geſetzgebungen ungerechtfertigt. Pr. 1793.

wenn der Ehemann einer minorennen unter väterlichen Gewalt ſtehenden Tochter verſtirbt, ſo iſt die Einholung der Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts zu dem das Vermögen der Tochter betreffenden Rechtsgeſchäft nicht weiter erforderlich, als ſolche bei Kindern unter väterlicher Gewalt geſetzlich nothwendig iſt. Pr. 1977.

**Vergleich.**

ein im Laufe des Prozeſſes zu Protokoll erklärter Vergleich bleibt unverbindlich, wenn die Partei hienächſt die Vollziehung des Protokolls verweigert. Pr. 160.

das franzöſiſche Recht verlangt für Vergleiche, ohne Rückſicht auf den Betrag des Gegenſtandes, den Urkundenbeweis; doch eben nur zum Beweiſe, nicht zur Gültigkeit iſt die ſchriftliche Form nothwendig. Pr. 352. c.

die Beſtätigung eines Vergleichs über zukünftige Verpflegungsgelder muß auch dann hinzukommen, wenn der ordentliche Richter denſelben aufgenommen und ausgefertigt hat. 1219.

auch bei einem Vergleiche über bewegliche Sachen iſt, wenn er von beiden Theilen ſogleich erfüllt wird, der Einwand unſtatthaft, daß er nicht ſchriftlich geſchloſſen ſei. Es bedarf alsdann auch keiner ſchriftlichen Entſagung der Rechte aus demjenigen Verhältniß, über welches tranſigirt worden. Pr. 1853.

**Verfolgung des Eigenthums (Vindikation).**

wenn das Feilbieten eines Pferdes nicht im Umherziehen, ſondern in der eignen Wohnung des Verkäufers erfolgt, ſo kann letzterer für einen Verdächtigen nicht gehalten werden. Inhaber ländlicher Wirthſchaften ſind als „angeſeſſen“ zu erachten. Pr. 1340.

die Vorſchriften von der Vindikation ſind nicht anwendbar, wenn ein Miterbe gegen den andern auf Einwerfung eines in ſeinen Allein-

beſitz gelangten Nachlaßgegenſtandes Klage erhebt; und der Einwand, daß der Verklagte den Gegenſtand bereits veräußert, unzuläſſig. Pr. 1495.

wer nur ein perſönliches Recht hat, kann daſſelbe im Wege der Klage gegen den dritten Beſitzer verfolgen, wenn dieſer zur Zeit der Uebergabe das früher entſtandene Recht des Andern gekannt hat. Pr. 2059.

## Verjährung.

### a) im Allgemeinen.

der Grundſatz, wonach während der Dauer der Verpachtung einer Sache die Verjährung zwar fortgeſetzt, nicht aber angefangen werden könne, gilt in Provinzen, wo vor der Emanation des A. L. R. gemeines Recht galt, auch für die vorlandrechtliche Zeit. Pr. 66. die Anwendung jenes Grundſatzes ſetzt voraus, daß der Pächter das Gut ſelbſt, nicht blos einzelne Theile gepachtet habe. Pr. 1424.

wo in der Verjährungsmaterie das Preußiſche Landrecht von 1721 von dem A. L. R. abweicht, muß es als Provinzialrecht vorzugsweiſe zur Anwendung kommen. Pr. 386.

die Vorſchrift des Patents vom 9. September 1814, wonach in den Fällen, bei denen die bisherige geſetzmäßige Friſt zur Verjährung mit dem 1. Januar 1815 noch nicht abgelaufen war, die Vorſchriften des A. L. R. zur Anwendung kommen ſollen, — iſt nicht ſo zu deuten, daß auch die Frage, ob vor dem 1. Januar 1815 eine Verjährung wirklich begonnen habe, lediglich nach den Vorſchriften des A. L. R. zu beurtheilen ſei. Es iſt vielmehr ſolche Frage nach den bis dahin geltend geweſenen Geſetzen zu beurtheilen. Pr. 926.

### b) Verjährung durch Nichtgebrauch.

Klagen der Städte verjähren nach gemeinem Recht in dreißig Jahren. Pr. 186.

eine Schuldforderung, die auf Kündigung lautet, iſt nicht erſt von dem Tage an, wo die Kündigung wirklich erfolgt iſt, der Verjährung unterworfen; es kommt vielmehr auf den Tag an, wo zuerſt die Kündigung möglich war, und mit dem Ablauf der Kündigungsfriſt, von dieſem Tage ab, läuft die Verjährung der Forderung. Pr. 187. dies gilt auch für Darlehnsforderungen, in Anſehung

deren die Zeit der Rückzahlung nicht beſtimmt war, dahin, daß hier die Verjährung vom Tage des Darlehns, unter Hinzu-rechnung der geſetzlichen resp. dreimonatlichen oder vierwöchent-lichen Kündigungsfriſt zu laufen anfängt. Pr. 681.

der dritte Beſitzer einer verpfändeten Sache kann dem Hypothekenglän-biger den Einwand der Verjährung nicht entgegenſetzen, wenn derſelbe inzwiſchen ſein Recht innerhalb der Verjährungsfriſt, gegen den perſönlichen Schuldner ordnungsmäßig verfolgt hat. Pr. 201.

die Verjährung der **perſönlichen** Schuldverbindlichkeit des urſprüng-lichen Schuldners wird durch die alleinige Verfolgung des Hy-pothekenrechts gegen den dritten Beſitzer **nicht** unterbrochen. Pr. 219.

Minderjährigen, die unter väterlicher Gewalt ſtehen, kommt die Reſti-tution gegen die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht zu Statten. Pr. 307.

auch in Beziehung auf ſolche Rechte, die nur bei gewiſſen Gelegen-heiten ausgeübt werden können, wird die Verjährung durch N. G. in 30 Jahren vollendet. Pr. 543.

auch für **affirmative** Rechte gilt der Grundſatz, daß der Nichtge-brauch genüge, wenn durch Verjährung nur das Recht verloren und der Verpflichtete von der Verbindlichkeit frei werden, nicht durch die Verjährung ein neues Recht erworben werden ſoll. Pr. 882.

wenn die vor erfolgter Regulirung des Hypothekenweſens geſchehene Verpfändnng eines Grundſtücks gehörig angemeldet, und Be-ſcheinigung darüber ertheilt war, ſo treten in Beziehung auf die Verjährung der Forderung, die Vorſchriften des A. L. R. I. 10. §§ 247—248., nicht aber I. 9. § 511. in Anwendung. Pr. 965.

durch bloße Litisdenunziation wird, inſofern ſie nicht ein Anerkenntniß zu Folge hat, der Lauf der Verjährung nicht unterbrochen. Pr. 995.

auch in Beziehung auf die bäuerlichen Dienſte gilt, wenn ſie im Hy-pothekenbuch eingetragen ſind, der Grundſatz, daß ſie weder durch bloßen Nichtgebrauch erlöſchen, noch ein entgegenſtehendes

Recht mittelſt der Verjährung durch Beſitz erworben werden kann. Pr. 1349.

bei der Zeſſion eines Ingroſſats durch ſchriftliche Privaterklärung unter Aushändigung des zedirten Dokuments, kann der Zedent den Anſpruch des Zeſſionars, daß er die Erklärung gerichtlich oder notariell anerkenne, nicht durch die Einrede entkräften, daß zwiſchen der Zeſſionsertheilung und der Anſtellung der Klage 30 Jahre abgelaufen ſeien. Pr. 1437.

bei der Frage: ob ein Anſpruch aus einem im Auslande geſchloſſenen Vertrage durch Verjährung erloſchen ſei? kommen die inländiſchen Geſetze zur Anwendung. Pr. 1461.

die aus der V. d. N. G. entſpringende Vermuthung der Tilgung der Schuld iſt durch Eidesdelation nicht zu beſeitigen. Pr. 1521.

der Einwand der Verjährung einer Schuld iſt nach den Geſetzen des Gerichtsſtandes des Verklagten zu beurtheilen. Pr. 1524. a. dies kommt auch bei Veränderungen des Domizils zur Anwendung. Pr. 1524. b. beſtimmen die Geſetze des neuen Domizils eine kürzere Verjährung, ſo kann der Verklagte ſich darauf nur berufen, wenn die kürzere Verjährung von der Erwerbung des neuen Domizils ab, bis zur Anſtellung der Klage abgelaufen iſt. Pr. 1524. c. und auch nur dann, wenn der Kläger von der Veränderung des Domizils ſo zeitig Wiſſenſchaft hatte, um noch vor Ablauf der kürzeren Verjährung die Klage anſtellen zu können. Pr. 1524. d.

um daß ein Anerkenntniß die Verjährung unterbreche, muß der Verpflichtete in einer ſchriftlichen Urkunde die Fortdauer ſeiner Verbindlichkeit unzweideutig anerkannt haben. Insbeſondere wird der Lauf der Verjährung dadurch unterbrochen, daß der Verpflichtete einem Dritten die Berichtigung der ihn obliegenden Schuld überweiſt. Pr. 1646.

eine bereits begonnene Verjährung durch N. G. läuft gegen einen Unmündigen oder Minderjährigen auch dann fort, wenn er zu Unrecht einen Vormund nicht erhalten hat. Pr. 1778.

die lex 9 Cod. de praescriptione 30 vel 40 annorum (VII. 39.) über die Verjährung anhängiger Klagen beſchränkt ſich nicht blos auf Perſonalklagen, ſondern iſt von allen Klagen ohne Unterſchied zu verſtehen. Pr. 1819. Anwendung derſelben auf

die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schluß verhandelten und liegengebliebenen Prozeſſe. Pr. 1820.

eine im Konkurſe ergangene Klaſſifikatoria hat gegen den Gemeinſchuldner ſelbſt nicht die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, und unterbricht gegen ihn auch nicht den Lauf der Verjährung. Pr. 1815.

dadurch allein, daß die Erben bei der gegenſeitigen Erbregulirung ohne Zuziehung des Gläubigers deſſen Forderung an den Erblaſſer für fortbeſtehend erklären, wird die Verjährung derſelben nicht unterbrochen. Pr. 2005.

c) Verjährung durch Beſitz.

Bedeutung des Artikel 2281 des Code. Pr. 38.

ein über ein Grundſtück mündlich geſchloſſener Kaufkontrakt iſt kein zur Erlangung des Eigenthums geſchickter, zur Begründung der gewöhnlichen Verjährung durch Beſitz geeigneter Titel. Pr. 303.

wenn über einen Theil der Verjährungszeit ein vollſtändig geführter, über einen andern Theil nur ein unvollſtändiger Beweis vorhanden iſt, ſo darf der zur Erfüllung des letzten nothwendige Eid ſich auch nur über dieſen Theil des Verjährungszeitraums erſtrecken. Pr. 409. ebenſo kann er auf den Anfang der Verjährungszeit beſchränkt werden. Pr. 515.

wenn eine Korporation, welcher das Expropriationsrecht verliehen worden, ſich eigenmächtig in den Beſitz eines Grundſtücks geſetzt hat, ſo iſt ihr Beſitz nicht titulirt, vielmehr zur Akquiſitivverjährung dreißigjähriger Beſitz erforderlich. Pr. 410.

nach dem Preußiſchen Landrecht von 1721 iſt gegen den Fiskus zur Erſitzung ein Zeitraum von 30 Jahren, Jahr und Tag erforderlich. Pr. 411. Pr. 858.

gegen die vormals unmittelbaren Reichsſtände wird nicht in 44, ſondern in 30 Jahren verjährt. Pr. 577.

der Artikel 691 des Code hat die Verjährung der dort benannten Grundgerechtigkeiten in der Art unterbrochen, daß ſie mit der Wiedereinführung des A. L. R. von neuem beginnen konnte. Pr. 769. die Verjährung der Fiſcherei in Flüſſen iſt nicht unterbrochen worden. Pr. 929. eben ſo wenig der Erwerb von Holzberechtigungen. Pr. 1139.

unter den im Nachlaß vorgefundenen Sachen, zu denen der Erbe, um

eine neue Verjährung anzufangen, keines neuen Titels bedarf, ſind bloße Gerechtigkeiten, z. B. das Jagdrecht, nicht zu verſtehen. Pr. 817.
die Erſitzung einer Trift- oder Hütungsgerechtigkeit wird unterbrochen, wenn der Beſitzer des Grundſtücks widerſpricht, und der Prätendent davon abſteht. Pr. 855.
die gewöhnliche Verjährung durch Beſitz erfordert einen Titel, welcher nicht bloß ſeinem materiellen Inhalte, ſondern auch ſeiner Form nach zur Erwerbung des Eigenthums geeignet iſt. Pr. 972.
Anfang des Laufs der Verjährung bei einem Erben. Pr. 1061.
die angefangene V. d. O. iſt für unterbrochen nicht zu achten, wenn vor deren Vollendung die Klage zwar angemeldet und dem Verjährenden bekannt gemacht, in der Folge aber durch rechtskräftiges Erkenntniß als ungegründet zurückgewieſen worden iſt. Pr. 1175.
durch einen fehlerfreien Beſitzakt wird die Vollendung der Verjährung bewirkt, wenn auch dieſer zur nachherigen Klage Veranlaſſung gegeben hat. Pr. 1790.
Begriff der „bloßen Pfändung" in Beziehung auf die Unterbrechung der Verjährung. Pr. 1798.
Anrecht neu zutretender Gemeindeglieder auf die durch Verjährung erworbenen Holz- und Streugerechtſame. Pr. 1982.
auch Grundſtücke, die der Erblaſſer ohne formell gültigen Titel an ſich gebracht hat, unterliegen der Erſitzung auf Seiten des Erben (titulo pro herede), der ſie in gutem Glauben, als ſeien ſie Eigenthum des Erblaſſers geweſen, mit dem Nachlaß in Beſitz nimmt. Pr. 2018.
in Beziehung auf die dreißigjährige Verjährung bleibt die Regel, daß der unrechtfertige Beſitzer dem unredlichen gleich geachtet werden ſoll, außer Anwendung. Pr. 2073.

d) Ungewöhnliche — lange Verjährung.

vierzigjährige V. — von den nachzuweiſenden Fällen müſſen der erſte und letzte wenigſtens 40 Jahre auseinander liegen. Pr. 289.
wenn ſeit dem erſten Falle der Unterſagung bis zu dem Zeitpunkte, wo das entgegenſtehende Recht geltend gemacht werden ſoll, die Verjährungszeit abgelaufen iſt, ſo genügt dies zur Begründung

des vom Unterſagenden, reſp. Verweigernden behaupteten Rechtszuſtandes. Pr. 1305.

vierundvierzigjährige V. gegen die vormals unmittelbaren Reichsſtände wird nicht in 44, ſondern in 30 Jahren verjährt. Pr. 577.

die vierundvierzigjährige Verjährung greift da nicht Platz, wo kürzere als die gewöhnliche Friſten angeordnet ſind, z. B. bei der dreijährigen einer in einem Fluß entſtandenen Inſel. Pr. 930.

wenn Stadtgemeinen auf die vierundvierzigjährige Verjährung Anſpruch machen wollen, ſo müßen ihnen die Privilegien die dem Fiskus oder den Kirchen zuſtehenden Rechte ausdrücklich beigelegt haben. Pr. 1412.

fünfzigjährige V., Erläuterung der §§ 660—661. A. L. R. I. 9. Pr. 390.

nähere Beſtimmungen bei Grenzüberſchreitungen. Pr. 921.

die fünfzigjährige Präſkription öffentlicher Laſten und Abgaben hat nur Beziehung auf ſolche, die an den Staat entrichtet werden müſſen, nicht aber auf Gemeinelaſten. Pr. 1716.

Immemorialverjährung. die Erwerbung der servitutes discontinuae durch Verjährung erheiſcht, nach gemeinem Recht, nicht Immemorial- ſondern nur dreißigjährigen Beſitz. Pr. 921.

durch die Immemorialverjährung können ſolche Rechte nicht begründet werden, an denen, als perſönlichen, ein juriſtiſcher Beſitz nicht ſtattfindet. Pr. 1453.

wo nach früheren ſächſiſchen Rechten nur Immemorialverjährung zuläſſig war, iſt bei dem Beweiſe einer ſolchen in den vormals ſächſiſchen Provinzen der Beſitz nach dem 1. März 1817 mit zu berückſichtigen. Pr. 1620.

der Zeitraum, über welchen bei unvordenklicher Verjährung die Zeugen aus eigener Wiſſenſchaft bekunden müſſen, beträgt 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage. Dieſer Zeitraum wird auch dann nicht verlängert, wenn die Verjährung gegen den Fiskus gerichtet wird. Pr. 2076. a.

ſie findet nur da Anwendung, wo die ordentliche Verjährung ausgeſchloſſen iſt; nicht kann ſie da ſubſtituirt werden, wo blos die Erforderniſſe der ordentlichen Verjährung nicht erweisbar ſind. Pr. 2076. b.

**Verjährung durch Beſitz in den Normaljahren.** hierzu ge-

nügt es, daß der Beſitz ein vollſtändiger und ruhiger war; auf den Nachweis eines Titels kommt es nicht an. Pr. 1970.

der Beſitz in den Normaljahren (1740 oder 1797) muß ein vollſtändiger ſein, erfordert aber nur dieſen Nachweis, nicht aber auch den des guten Glaubens. Pr. 2001.

e) Ungewöhnliche — kürzere Verjährung.

zwanzigjährige Verjährung. derſelben unterliegt die Klage auf Konfiskation des Vermögens eines Militairdienſtpflichtigen, von dem Tage an, wo die Verbindlichkeit des Ausgetretenen zum Dienſte im ſtehenden Heere endigt. Pr. 1787.

zehnjährige Verjährung der Klage aus einem Schuldſchein, gegen die Erben des Ausſtellers. — Dieſelbe findet auch in Beziehung auf beglaubigte oder gerichtlich aufgenommene Inſtrumente ſtatt. Pr. 349.

ſie findet auch dann Anwendung, wenn das Schuldinſtrument von zwei oder mehreren Mitverpflichteten gemeinſchaftlich ausgeſtellt, und die Beweiskraft der Urkunde nur zum Vortheil der in Anſpruch genommenen Erben des einen Ausſtellers durch die zehnjährige Präſkription erloſchen iſt, nicht aber in Bezug auf die außer Anſpruch gelaſſenen Erben des mitverpflichteten Ausſtellers. Pr. 924.

ſie beſchränkt ſich aber nur auf Darlehne, findet dagegen keine Anwendung auf Schuldbekenntniſſe aus Vergleichen und gegenſeitigen Anerkenntniſſen. Pr. 1879

ſie wird durch ein innerhalb der zehn Jahre erfolgtes Anerkenntniß der Schuld von Seiten der Erben nicht aufgehalten; wohl aber kann unter Umſtänden in ſolchem Anerkenntniß ein ſelbſtſtändiger Beweis für Exiſtenz und Richtigkeit der Schuld gefunden werden. Pr. 2004.

zehnjährige Verjährung der Zinſen. — auch bei dieſer kommt es dem Gläubiger zu Statten, wenn er nachweiſen kann, daß der Schuldner unredlicher Weiſe und gegen beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit ſich derſelben entziehen wollen. Pr. 56.

Fünfjährige Verjährung. — die Strafe des unbefugten Auswanderns verjährt innerhalb fünf Jahren, von der Zeit des Austritts an gerechnet. Pr. 209.

die fünfjährige Friſt, um von einem Verwalter Rechnungslegung zu fordern, iſt als eine Art der Verjährung durch N. G. anzuſehen; durch außergerichtliches Abfordern der Rechnung wird ſie unterbrochen. Pr. 606.

um die fünfjährige Verjährung wegen Nichtabnahme einer gelegten Rechnung zur Anwendung zu bringen, muß die Rechnung mit Belägen verſehen geweſen ſein. Pr. 617.

ſie findet nicht blos auf Privatverwalter, ſondern auch auf die Verwalter öffentlicher Kaſſen und Anſtalten Anwendung. Pr. 676.

iſt die Rechnung vom Rechnungsnehmer monirt, ſo findet in Betreff aller ohne Erinnerung gelaſſenen Poſten die Verjährung von 5 Jahren, vom Tage der gelegten Rechnung an, beziehungsweiſe der Grundſatz Anwendung: daß ſie für quittirt gelten. Pr. 1557.

ſie findet auch auf die Rechnungen der Verwalter des Vermögens von Korporationen Anwendung. Pr. 1560. a.

der Rechnungsleger, der ſich auf dieſe Einrede berufen will, verliert ſie dadurch nicht, daß er im Wege der Klage gegen den Rechnungsnehmer auf gerichtliche Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Decharge anträgt. Pr. 1560. b.

Vier- und zweijährige Verjährung. Die Beendigung der Verjährung tritt mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des vierten resp. zweiten Verjährungsjahres ein; mithin kann noch im Laufe dieſes Tages Unterbrechung durch Klage ſtattfinden. Pr. 1768.

die in dem Geſetze vom 31. März 1838 feſtgeſetzten Verjährungsfriſten, insbeſondere wegen der Rückſtände vorbedungener Zinſen, beginnen auch gegen minderjährige und bevormundete Perſonen zu laufen. Pr. 1802.

daß, wenn nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung eine neue Verjährung beginnt, ſtatt der urſprünglich kürzeren, die *ordentliche* Verjährung ſtattfinde, tritt nicht nur ein, wenn dieſe Verurtheilung erſt nach, ſondern auch dann, wenn ſolche ſchon vor dem 31. Dezember ergangen iſt. Pr. 1905.

Vierjährige Verjährung. die Vorſchrift des § 2. Nr. 18. des Geſetzes vom 31. März 1838 iſt nicht verwendbar auf Sporteln,

welche nicht als Gerichtsgebühren, ſondern als dem Gutsherrn zu berechnenden Dominialgefälle eingeklagt worden. Pr. 1643.

einer Mutter, welche ihre außer der Ehe erzeugten Kinder ſelbſt ernährt hat, darf der Schwängerer den Einwand der kurzen Verjährungsfriſt nicht entgegenſetzen. Pr. 1691.

die kurze Verjährung der Alimente ſetzt voraus, daß dieſelben bereits bei der Einklagung in quali et quanto feſtſtehen, findet aber dann nicht Anwendung, wenn ſie erſt nach Ablauf von mehr als vier Jahren ſeit der Geburt des Kindes, mit der Schwängerungsklage eingeklagt werden. Pr. 2039.

Zweijährige Verjährung. eine Lohnforderung wird der kürzeren Verjährung nicht dadurch entzogen, daß ſie auf eine Bereicherung des Verklagten durch die geleiſteten Dienſte gegründet wird. Pr. 1559.

die kurze Verjährung der Forderungen, welche in Beziehung auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entſtanden ſind, wird nicht ausgeſchloſſen, wenn das Gewerbe etwa noch nicht förmlich eröffnet, ſondern erſt in der Einrichtung begriffen war, — oder wenn der Empfänger nicht etwa die Waare oder Arbeit weiter verwerthen wollte, ſondern ſie ihm nur ſonſt zum Zwecke ſeines Geſchäftes dienen ſollte. Pr. 2078.

## Verkaufskommiſſion.

demjenigen, welcher dem Gemeinſchuldner Waaren zum Verkauf in Kommiſſion übergeben hat, ſteht für die von dieſem daraus gelöſten und verjährten Gelder die ſechſte Klaſſe zu. Pr. 592.

eine in Handelsſachen einem Kaufmanne, als Vorſteher einer Handlung, für dieſe übertragene Verkaufskommiſſion wird durch den Tod des erſteren in der Regel nicht aufgehoben. Pr. 1022.

bei der mit einer Verkaufskommiſſion in Handelsſachen zur Deckung des Kommiſſionairs verbundenen Verpfändung des Kommiſſionsgutes, bleiben die allgemeinen Beſchränkungen wegen des außergerichtlichen Verkaufes des Pfandes außer Anwendung. Pr. 1023.

## Verrechnung.

die Vorſchriften über die Verrechnung bei inſuffizienten Maſſen ſind nur unter den Gläubigern ſelbſt maaßgebend. Sie, und die darauf gegründeten Verrechnungen ſtehen dem Gläubiger nicht

entgegen, der wegen des Ausfalls den Schuldner perſönlich be-belangt, oder den Bürgen in Anſpruch nimmt. Pr. 1966.

**Verreichsgebühren.**

laudemialartige Verreichsgebühren können auf Grund einer Obſervanz nur dann gefordert werden, wenn dieſe bereits zur Zeit der Publikation des A. L. R. beſtanden hat. Pr. 1419.

**Verſehen (grobes).**

die Frage, ob ein grobes Verſehen ſtattgefunden? iſt eine thatſächliche; ein Urtel, das ein ſolches als vorhanden angenommen, kann nicht um deshalb als nichtig angefochten werden, weil es den Begriff des groben Verſehens verletze. Pr. 703.

**Verſicherungsgelder.**

das Pfandrecht an einer beweglichen Sache erſtreckt ſich geſetzlich nicht auf die Verſicherungsgelder, welche der Schuldner vertragsmäßig von einer Feuer-Aſſekuranzgeſellſchaft zu fordern hat. Pr. 1781.

**Verſteigerung.**

die Verabredung, gegen ein Abſtandsgeld bei einer Verſteigerung nicht mitbieten zu wollen, giebt dem Eigenthümer oder deſſen Gläubiger nicht das Recht, die Aufhebung des Zuſchlags und die Fortſetzung des Lizitationsverfahrens zu verlangen. Pr. 1026.

**Verträge.**

im Auslande. wenn von zwei Inländern ein Kontrakt, der im Inlande in Wirkung treten ſoll, im Auslande geſchloſſen iſt, ſo tritt wegen der Frage über die Folgen der Nichterfüllung, die inländiſche Geſetzgebung in Wirkung. Pr. 1895.

mit Kindern unter väterlicher Gewalt, können, ſo lange noch dem Vater kein Antrag auf Genehmigung gemacht worden, von denſelben Kontrahenten, unter alleiniger Zuſtimmung des Unfähigen, auch wieder aufgehoben werden. Pr. 1822.

mündliche Verträge, ſiehe dieſen Artikel.

ſchriftliche. der, welcher die ſchriftliche Urkunde über den nach den Geſetzen ſchriftlich zu errichtenden Vertrag vollzogen, und dem Anderen behändigt hat, darf den Mangel der Unterſchrift des Letzteren nicht vorſchützen. Pr. 292.

von einem nach den Geſetzen ſchriftlich zu errichtenden, aber nur münd-

zu dürfen, daß ſie dabei ein beſonderes Intereſſe haben. Pr. 1571.

**Vertragsaufhebung.** die mündliche Uebereinkunft über die Aufhebung eines ſchriftlichen noch unerfüllten Vertrages iſt für ſich allein, ohne Kaſſation des ſchriftlichen Inſtruments, unverbindlich, und ſchließt die Klage aus dem ſchriftlichen Vertrage nicht aus. Pr. 1839.

**Vertragsaufnahme.** die Spezial- und Regierungskommiſſarien, in Theilungs-Ablöſungs- und Regulirungsſachen ſind nicht unbedingt befugt, Kauf- Abtretungs- und Pachtverträge aufzunehmen, ſondern nur ſolche, die als zuſammenhängend mit dem ihren Auftrag bildenden Geſchäfte angeſehen werden können. Pr. 1986.

**Vertragserfüllung.** der § 168. A. L. R. I. 5. bezieht ſich auf Entſchädigung für ſolche Nachtheile, die einem Kontrahenten daraus, daß der verabredete Kontrakt wegen Sinnesänderung des Andern nicht zur Erfüllung gekommen, oder rückgängig geworden, entſtanden ſein ſollen. Pr. 693.

der § 271. a. a. O. findet nur auf Verträge Anwendung, deren Erfüllung noch geſchehen ſoll. Pr. 857.

iſt der Vertrag von Seiten deſſen, der die Gegenleiſtung fordert, erfüllt, und die Erfüllung von dem Anderen angenommen, ſo kann Letzterer den Anſpruch nicht dadurch beſeitigen, daß der übergebenen Sache die vorbedungene Eigenſchaft gefehlt hätte, ſondern es muß ein diesfälliger Entſchädigungsanſpruch von ihm beſonders begründet und nachgewieſen werden. Pr. 978.
entſteht über Sinn und Umfang der klägeriſchen Verbindlichkeiten Streit, ſo iſt der Kläger nicht zur Zeit abzuweiſen; ſondern es muß der Streit im Urtel entſchieden, und beſtimmt werden, was ein Jeder noch zu leiſten habe. Pr. 1174.

derjenige Kontrahent, welcher auf Grund einer rechtsgültigen Punktation von dem andern auf Errichtung eines förmlichen Inſtruments in Anſpruch genommen wird, kann nicht vorſchützen, daß der Andere mit der Erfüllung des Vertrages ganz oder theilweiſe im Rückſtande ſei. Pr. 2069.

**Vertragsrechte.** die durch Vertrag begründeten Rechte und Pflichten ſind nach den Rechten des Ortes zu beurtheilen, wo der Kon-

trakt geſchloſſen iſt, ohne Rückſicht darauf, ob die Kontrahenten eben dort, oder an einem andern Orte ihren perſönlichen Gerichtsſtand haben.

**Verwahrungsvertrag.**

die Vorſchrift wegen der dem Niederleger von dem Depoſitar binnen drei Tagen zu machenden Anzeige der Beſchädigung oder des Verluſtes der ihm anvertrauten Sache findet auf Beamte, zu deren Amtspflichten auch die Aufbewahrung von Sachen und Geldern gehört, nicht Anwendung. Pr. 1313.

**Verwaltungsvertrag.**

auch ein ſchriftlich errichteter, und zum Theil ſchon erfüllter Verwaltungsvertrag kann von dem Prinzipal gleich einem Mandat einſeitig und mündlich gekündigt werden. Es erwächſt daraus nur eine Entſchädigungspflicht des Prinzipals gegen den Verwalter. Pr. 1708.

ein Wirthſchaftsverwalter muß jederzeit, und ohne daß erſt der Ablauf des Rechnungsjahres abzuwarten wäre, die Richtigkeit ſeiner Verwaltung und deren Beſtände nachweiſen, und etwanige Defekte vertreten. Pr. 1756.

wegen der fünfjährigen Verjährung, ſiehe: Verjährung unter e.

**Verzugszinſen,** ſiehe: Zögerungszinſen.

**Vindikation,** ſiehe: Verfolgung des Eigenthums.

**Vitalitienvertrag.**

derjenige, welchem ein ganzer Vermögensinbegriff durch einen Vitalitien- oder Alimentenvertrag übertragen worden, iſt den Gläubigern des Uebertragenden, auch wenn ſie dem Vertrage nicht beigetreten ſind, unmittelbar verhaftet. Pr. 1008.

zum Begriffe eines Leibrentenvertrages genügt die allgemein übernommene Verpflichtung zur Alimentirung eines Anderen nicht. 1664.

die Verpflichtung des Vermögensübernehmers in Betreff der vorhandenen Schulden iſt auf ſolche Schuldverbindlichkeiten zu beſchränken, die durch Zahlung im eigentlichen Sinne zu löſen ſind. Pr. 2060.

**Vollmachtsvertrag.**

das Vorzugsrecht der ſechſten Klaſſe erſtreckt ſich auch auf die von dem

Verwahrer vergriffenen baaren Gelder und geldwerthen au porteur lautenden öffentlichen Papiere. Pr. 96. a.

desgleichen auf die von dem Gemeinſchuldner, welchem Waaren zum Verkauf in Kommiſſion gegeben worden, daraus gelöſeten und verzehrten Gelder. Pr. 592.

der Dritte darf, beim Mangel einer ſchriftlichen Vollmacht, den Bevollmächtigten dann nicht beanſpruchen, wenn er den Machtgeber wegen hinzugetretener Genehmigung oder aus ſonſtigen Gründen auf Erfüllung des mit dem Bevollmächtigten eingegangenen Vertrages hat in Anſpruch nehmen können. Pr. 1152.

auch bei Gegenſtänden über 50 Thlr. iſt ein von dem mündlich Bevollmächtigten Namens des Machtgebers mit einem Dritten in gültiger Form geſchloſſener Vertrag für den Dritten bis zur erfolgten Erklärung des Machtgebers verbindlich. Pr. 1240.

die an einen durch mündliche Eröffnung bezeichneten Bevollmächtigten geſchehene Leiſtung muß von dem Machtgeber auch dann anerkannt werden, wenn der Bevollmächtigte zur Empfangnahme einer bereits feſtſtehenden Zahlung mündlich bezeichnet war. Pr. 1257.

der Mandatar, der den mündlich erhaltenen Auftrag erfüllt hat, iſt verbunden, die in Folge dieſes Auftrages erworbenen Sachen dem Machtgeber zu überlaſſen. Pr. 1333. nicht aber erlangt der Machtgeber unmittelbar das Eigenthum ſolcher Sachen, ſondern nur das perſönliche Recht gegen dem Bevollmächtigten, ihm dies Eigenthum zu übertragen. Pr. 2052.

Erforderniſſe zur Gültigkeit des Beſchluſſes der Theilhaber eines gemeinſamen Intereſſe, zur Aufnahme einer Vollmacht. Pr. 1427.

die Vollmacht zum Abſchluß eines Kaufvertrags ſchließt die Ermächtigung zur Verabredung von Konventionalſtrafen nicht in ſich; und bedarf es dazu einer Spezialvollmacht. Pr. 1450.

der Kommiſſionair darf, wenn er zu einem Ankauf von Sachen von mehr als 50 Thlr. Werth auch nur mündlich beauftragt war, von dem Kommittenten Erſtattung der Auslagen, und als Kaufmann Proviſion fordern. Pr. 1569.

bei einem Rechtsgeſchäft, wodurch Jemandem der Auftrag gegen Vergütung ertheilt wird, einen Kauf zu vermitteln oder zu Stande

zu bringen, bleiben die Vorſchriften des Titel 13 von Vollmachts-aufträgen, insbeſondere § 22. außer Anwendung. Pr. 1687.

iſt dem Mandatar eines Schuldners bekannt geworden, daß die Bedingung einer dem Mandanten obliegenden Zahlung eingetreten, ſo kann, inſofern nicht der Berechtigte ſelbſt dem Mandatar dieſe Anzeige gemacht hat, die Wiſſenſchaft des Mandatars den Schuldner nicht in Verzug ſetzen. Pr. 1774.

die ſonſt geordnete Friſt zur Rechenſchaftsforderung findet keine Anwendung auf diejenige Rechenſchaft, welche ein Bevollmächtigter nach vollendetem Geſchäft bei einem einzelnen beſtimmten Auftrage abzulegen verpflichtet iſt. Pr. 1892.

hat Jemand einem Andern die Ausführung eines Geſchäfts für die ganze Dauer deſſelben oder für eine beſtimmte bezeichnete Zeit gegen Vergütung übertragen, ſo wird er von der Gegenleiſtung nicht dadurch frei, daß er ſich des Beauftragten nicht ferner zu dem Geſchäfte bedienen will; er muß vielmehr ſeinerſeits erfüllen, wenn er auch nicht gezwungen werden kann, die Leiſtungen des andern Kontrahenten weiter anzunehmen. Pr. 1991.

eine in Handelsſachen einem Kaufmann, als Vorſteher einer Handlung, für dieſe übertragene Verkaufskommiſſion, wird durch deſſen Tod in der Regel nicht aufgehoben. Pr. 2022.

der Generalbevollmächtigte zur Führung von Prozeſſen kann auch die Rechtsanwalte ernennen, um die Gerechtſame des Machtgebers bei dem Geheimen Obertribunal wahrzunehmen. Pr. 2033.

## Vorfluth.

das Schleſiſche Vorfluthedikt iſt durch Emanation des A. L. R. aufgehoben. Pr. 798.

das dreitägige Fatale für Rechtsmittel in Bauſachen iſt auf Vorfluthsſachen nicht anzuwenden. Pr. 1377.

der Rechtsweg iſt auch dann unzuläſſig, wenn der oberhalb liegende Müller den unterhalb liegenden auf Erniedrigung des Gerinnes in Anſpruch nimmt, und Letzterer den Einwand des Vergleichs oder der Verjährung entgegenſetzt, — es ſei dann, daß die Provinzial-Polizeibehörde den Streit zum Rechtswege verweiſt. Pr. 2056.

## Vorkaufsrecht.

die Ausübung deſſelben wird nicht ausgeſchloſſen, wenn auch nur zwei Miteigenthümer vorhanden ſind, von denen der eine verkauft. Pr. 604.

es muß eine ausdrückliche Aufforderung zur Ausübung erfolgen, wenn das Recht binnen zwei Jahren verjähren ſoll. Pr. 605.

hat das Vorkaufsrecht dingliche Natur, ſo bezieht ſich die Präkluſion nur auf den eben vorliegenden Veräußerungsfall. Pr. 880.

das Rechtsmittel der Reſtitution gilt nicht für die Verſäumung der Friſt zur Ausübung des Vorkaufsrechts. Pr. 884. b.

für den Fiskus läuft die zweimonatliche Friſt von dem Tage, wo die Bekanntmachung des Kaufs und deſſen Bedingung der betreffenden fiskaliſchen Station zugeſtellt iſt. Pr. 884. c.

die bei der Eintragung des Vorkaufsrechts erfolgte Allegierung des Beſtellungsvertrages genügt nicht, um die im Vertrage ſtipulirte Befugniß, das Recht für einen gewiſſen Preis auszuüben, für dinglich zu erachten. Pr. 991.

das Edikt vom 9. Oktober 1807 beſchränkt nur das geſetzliche Vorkaufsrecht, wo ſolches zeither ſchon beſtand; nicht aber hat es demſelben eine größere Ausdehnung geben wollen. Pr. **1115.**

das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn nach Veräußerung der Antheile der Uebrigen auch nur Einer zurückbleibt, der ſeinen Antheil nicht veräußern will. Pr. 1813.

## Vormundſchaftsrecht.

die Friſten über Eintritt der Gütergemeinſchaft für geweſene weibliche Pflegebefohlene beziehen ſich auf ihr Verhältniß zu Dritten Perſonen. Dem Ehemann gegenüber können ſie die rechtsgültig abgegebene Erklärung für Ausſchließung der Gütergemeinſchaft unter dem Vorwande: „daß damals der dreimonatliche Zeitraum bereits verſtrichen geweſen,“ nicht widerrufen. Pr. 631.

der Vormund, welcher bei Ausleihung der Mündelgelder auf Realſicherheit die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts nicht einholt, haftet für alle nachtheiligen Folgen eines bei Prüfung der Sicherheit begangenen Verſehens, nicht aber für den durch reinen Zufall herbeigeführten Schaden. Pr. 1209.

die Majorennitätserklärung tritt erſt mit dem Zeitpunkte der erfolgten

Aushändigung der gerichtlichen Ausfertigung an, in Wirkſamkeit. Pr. 1274. a.

diejenige Majorennitätserklärung, die in der ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Entlaſſung aus väterlicher Gewalt enthalten iſt, behält ihre Wirkung, wenn auch noch vor erlangter Volljährigkeit der Vater verſtirbt. Pr. 1274. b.

ein Vormund, der im Prozeß einen für ſeinen Kuranden nachtheiligen Vergleich abſchließt, bleibt von der Vertretung nur inſofern frei, als anzunehmen iſt, daß ihm dabei ein Verſehen nicht zur Laſt falle. Pr. 1335.

ein verklagter Vormund, der eine gegen den Pflegebefohlenen eingeklagte Forderung einräumt, bedarf zur Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Erklärung keiner obervormundſchaftlichen Autoriſation oder Inſtruktion. Pr. 1456.

die Vorſchriften über die Friſt, binnen welcher ein geweſener Pflegebefohlener eine nichtige Veräußerung anzufechten befugt ſein ſoll, finden keine Anwendung auf ſolche Veräußerungen, die der Pflegebefohlene ohne Beitritt des Vormundes und ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts vorgenommen hat, und werden ſolche vielmehr nach den allgemeinen Vorſchriften von den Verträgen der Pflegebefohlenen beurtheilt. Pr. 1496.

von einem obervormundſchaftlich approbirten Vergleich mit dem Vater eines von einer Minorennen unehelich gebornen Kindes, kann, wenn das Vormundſchaftsgericht die Genehmigung verſagt haben ſollte, der Vater dennoch nicht zurücktreten, wenn ihm das Dekret nicht eröffnet worden, und er bis zur Volljährigkeit der Geſchwächten die ſtipulirte Summe gezahlt hat. Pr. 1534.

das „dem vormundſchaftlichen Gericht“ ertheilte Recht, den geweſenen Pflegebefohlenen zur Ausſtellung der Decharge im Wege Rechtens anzuhalten, ſteht dem vormundſchaftlichen Gericht, als ſolchem zu, und nicht den einzelnen Mitgliedern. Pr. 1611.

zur Ungültigkeitserklärung eines vom Vormunde für den Mündel geſchloſſenen Vertrages reicht der Umſtand allein, daß die Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts vorgeſchrieben, aber nicht eingeholt iſt, nicht hin. Pr. 1758.

den majorennen Miterben ſteht nicht ein Zwangsrecht zu, von dem Vormunde den Beitritt zu ihrem Beſchluß, ein Grundſtück ohne

Subhaſtation zu veräußern, zu **fordern**, ſondern die Geſetze enthalten nur eine Inſtruktion für den Vormund, einen ſolchen Beitritt zu bewirken. Pr. 1760. wenn ein ſolcher Fall vorliegt, und eine Taxe des Pupillenguts vorhanden iſt, ſo kann auf Grund des Mangels einer **gerichtlichen Taxe** die Ungültigkeit des Geſchäfts gegen den Käufer nicht behauptet werden. Pr. 1911.

# W.

**Waldnebennutzungen.**

die Ueberlaſſung der ſog. Waldnebennutzungen an die Forſtbedienten in den ehemals Sächſiſchen Landestheilen iſt nicht als auf allgemeiner Landesverfaſſung beruhend anzuſehen, ſondern in jedem einzelnen Falle zu beweiſen. Pr. 1164.

das Sächſiſche Mandat vom 30. Juli 1813 hat, als ein allgemeines Sächſiſches Geſetz, mit der Einführung des A. L. R. ſeine Gültigkeit verloren. Pr. 1635. a.

die in demſelben, § 6. ausgeſprochene Unzuläſſigkeit der Verjährung der dort bezeichneten Nutzungen iſt auf dort nicht genannte Holzungsbefugniſſe nicht zu beziehen. Pr. 1635. b.

**Waldſtreuberechtigung.**

die V. vom 5. März 1843 iſt als ein Regulativ über den einſtweiligen Beſitzſtand nicht anzuſehen, und wer den jüngſten Beſitz einer umfangsreicheren Ausübung nachzuweiſen vermag, in demſelben poſſeſſoriſch zu ſchützen. Pr. 1505.

der rechtsverjährten Ausübung ungeachtet, iſt die Beſtimmung der Jahreszeiten und Reviere, und die Geſtalt der Harken den forſtpolizeilichen Anordnungen unterworfen. Pr. 2015.

**Waſſerkraft.**

der Beſitzer eines Triebwerks, der bisher die ganze Waſſermaſſe eines Privatfluſſes genoß, darf dennoch nicht poſſeſſoriſch Schutz im Beſitze dieſes Rechts fordern; und auch wenn er die ganze Maſſe zum Betriebe für nothwendig hält, nur dann, wenn der Eigenthümer des Fluſſes ſich noch nicht in den Beſitz des Rechts ge-

ſetzt hat, das Waſſer ſeines Fluſſes auch zu ſeinem Vortheile zu benutzen. Pr. 1458.

Waſſerſtau, ſiehe: Vorfluth.

Wechſel.

W.-Akzept. Der wechſelfähige Akzeptant kann ſich durch den Einwand, daß das Indoſſament ungültig, von der wenigſtens ad depositum zu leiſtenden Zahlung nicht befreien. Pr. 753.

ein gezogener von den Traſſaten akzeptirter Wechſel, gilt, wenn der Akzeptant nicht wechſelfähig iſt, als Anweiſung. Pr. 812.

in den Worten: „obiger Betrag anerkannt" iſt ein Akzept nicht enthalten. Pr. 1196.

durch das von einem Sozius bewirkte Akzept eines Wechſels können die übrigen Sozien nur dann wechſelmäßig verpflichtet werden, wenn bei der Unterzeichnung die vollſtändige Firma der Handlung gebraucht worden iſt. Pr. 1200. a.

für die Gültigkeit des Akzepts oder Giros entſcheidet die Geſetzgebung des Orts, wo das eine oder andere vollzogen iſt. Pr. 1245. c.

aus dem bei ſich behalten über Nacht folgt ein ſtillſchweigendes Akzept nur dann, wenn der Wechſel dem Bezogenen durch den Inhaber oder deſſen Stellvertreter, nicht wenn er durch einen mit Prokura nicht verſehenen Kommis vorgezeigt worden. Pr. 1414. auch nicht, wenn der Wechſel über Poſt eingegangen iſt. Pr. 1595.

die Vorſchriften über die Form der Unterſchrift eines Wechſels oder Indoſſaments beziehen ſich nicht auf die Unterſchrift des Akzepts. Pr. 1800. der bloße Geſchlechtsname, ohne Beifügung des Vornamens des Akzeptanten, genügt. Pr. 1993. a.

W.-Ausſteller. einer von mehreren ſolidariſch verpflichteten Ausſtellern erlangt durch die Befriedigung des Wechſelinhabers gegen ſeinen Mitſchuldner keinen wechſelmäßigen Anſpruch. Pr. 1343. c.

bei der Klage des Bezogenen gegen den Ausſteller auf Erſtattung iſt es des Letztern Sache, den Einwand zu beweiſen: daß der Bezogene vollſtändige Deckung von ihm erhalten habe. Pr. 174.

der Bezogene, der ohne Deckung akzeptirt hat, kann von dem Ausſteller auch noch vor bewirkter Zahlung Befreiung von der Verbindlichkeit, oder Deckung verlangen. Pr. 1912.

wie der Ausſteller, ſo können auch ſämmtliche Wechſelverpflichtete den

Einwand nicht aufſtellen, daß ſie der Sprache, in welcher der Wechſel abgefaßt worden, nicht kundig ſeien. Pr. 1993. b.

W. an eigene Order. der auf Order des Ausſtellers gezogene Wechſel iſt an ſich gültig, und begründet bei vollſtändigem Indoſſament, wechſelmäßigen Anſpruch des Indoſſatars an den Akzeptanten. Wenn der Ausſteller den girirten Wechſel aber wieder einlöſt, ſo kann er weder gegen den Akzeptanten ein Wechſelrecht ſelbſt ausüben, noch durch neues Giro auf einen Andern übertragen. Pr. 837. Insbeſondere nicht nach dem Verfalltage. Pr. 1309. Pr. 1552.

der Akzeptant eines ſochen Wechſels kann auch dem durch eigentliches Indoſſament entſtandenen Wechſelinhaber mit Hülfe zuläſſiger Beweismittel, namentlich der Eidesdelation den Einwand entgegenſetzen, daß er nur der Bevollmächtigte des Ausſtellers ſei. Pr. 1002. Pr. 1829.

erſt durch die Indoſſirung des W. a. e. O. erhält die ſchon vorher bewirkte Akzeptation verbindliche Wechſelkraft. Pr. 1338.

ein von einem Nichtwechſelfähigen akzeptirter, an die Order des Ausſtellers gezogener Wechſel gilt auch nicht als Anweiſung, wenn zur Zeit des Akzepts noch kein Indoſſament erfolgt war. Pr. 1476. wenn auch der Ausſteller dem Akzeptanten den Indoſſaten mündlich genannt haben ſollte. Pr. 1670.

daß ein ſolcher Wechſel erſt nach erfolgtem Indoſſament akzeptirt ſei, gehört nicht zur Begründung der Klage gegen den Akzeptanten, ſondern es hat dieſer den Gegenbeweis zu führen. Pr. 1608.

erfolgt die Klage gegen den Akzeptanten durch einen zweiten Indoſſanten, ſo iſt der Einwand: daß der Wechſel für Rechnung des Ausſtellers eingeklagt werde, nicht zuläſſig. Pr. 1838.

Domiziliirte Wechſel. der Ort der Zahlung braucht nicht im Kontext des Wechſels ausgedrückt zu werden; es kann auch unter dem Wechſel geſchehen. Es kann dies auch von dem Traſſanten erfolgen, wenn der Wechſel unbedingt akzeptirt iſt. Pr. 197. a. Pr. 1477. a.

bei gezogenen und angenommenen domiziliirten Wechſeln iſt, wenn zur Verfallzeit keine Zahlung erfolgt, nur die Aufnahme des Proteſtes am Zahlungsort bei der vom Akzeptanten bezeichneten Zahlungs-

Digitized by Google

abreſſe, nicht auch eines zweiten Proteſtes gegen den Akzeptanten ſelbſt in deſſen Wohnort nothwendig. Pr. 1477. c.

Reſpittage finden auch bei domiziliirten Wechſeln Anwendung. Pr. 1621. die Zahlung muß am zweiten Reſpittage erfolgen, wenn der Domiziliat, nicht wenn der Akzeptant jüdiſchen Glaubens iſt. Pr. 1925. a.

bei Domizilwechſeln iſt nicht blos zur Erhaltung des Wechſelregreſſes gegen die Vormänner, ſondern auch gegen den Bezogenen aus deſſen Akzept, die Aufnahme des Proteſtes am Zahlungsort gegen den nicht zahlenden Domiziliaten erforderlich. Pr. 1993. c. auch muß er am Zahlungsorte präſentirt werden. Pr. 1993. d.

die Frage: ob bei einem gezogenen Wechſel Reſpittage, und wieviel, ſtattfinden? iſt allgemein und auch bei Domizilwechſeln nach den Geſetzen des Zahlungsortes zu beurtheilen. Pr. 1993. e.

Wechſelfähigkeit. wenn ein Preußiſcher Unterthan im Auslande mit einem Ausländer Wechſelgeſchäfte ſchließt, muß auch die Wechſelfähigkeit des Ausſtellers nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt werden, an welchem die Wechſelgeſchäfte verhandelt ſind. Pr. 937.

wer an einem Ort, wo beſondere Statuten nicht exiſtiren, in der Gewerbeſteuerrolle sub litt. A. aufgeführt iſt, hat die Vermuthung der Wechſelfähigkeit gegen ſich, und den Einwand, daß er nie kaufmänniſche Geſchäfte betrieben, zu beweiſen. Pr. 1539.

die Wechſelfähigkeit der Beſitzer adlicher Güter wird durch den Mangel der Eintragung des Beſitztitels nicht beſeitigt. Pr. 1674.

ein Rittergutsbeſitzer, der eine Zuckerfabrik für eigene Rechnung betreibt, iſt in Rückſicht auf den Betrieb und Abſatz der Fabrik, gleich einem Kaufmann, wechſelfähig, und für ſolchen Fall der Einwand nicht baar gezahlter Valuta von ſeiner Seite unzuläſſig. Pr. 2041.

Wechſel-Indoſſament. wenn das letzte Giro in Ordnung iſt, darf der Bezogene aus Einreden gegen frühere Indoſſamente die Zahlung nicht verweigern. Pr. 1380.

wird die Richtigkeit des letzten Giro beſtritten, ſo iſt es des Wechſelſchuldners Sache, den Einwand durch Angabe und Beſcheinigung von Thatſachen zu unterſtützen, die das Indoſſo als falſch oder verfälſcht verdächtigen. Pr. 1675.

**Wechſel-Inhaber.** die Präſentation des fälligen Wechſels und die Proteſtaufnahme Mangels Zahlung kann durch den Inhaber rechtsgültig bewirkt werden, wenn auch der Inhalt des Wechſels ihn nicht legitimirt. Pr. 197 d.

wenn Inhaber und Bezogener oder Akzeptant durch Giro eine Perſon werden, ſo erliſcht der Wechſel durch Konfuſion, und kann nicht weiter indoſſirt werden. Pr. 1149.

der durch ein Blanko-Giro zum Beſitz eines gezogenen Wechſels gelangte Inhaber iſt zur Ausfüllung im Wechſelgange befugt; und auch ohne Ausfüllung iſt er zur Präſentation Behufs Zahlung, und zur Erhebung des Proteſtes wegen Verweigerung der Zahlung legitimirt. Pr. 2042.

der nicht durch Indoſſo, ſondern durch Zeſſion zum Beſitz eines gezogenen Wechſels gelangte Inhaber hat keine Wechſelklage, ſondern kann den Anſpruch gegen den Akzeptanten nur in ordinario verfolgen. Pr. 2064.

**Wechſelklage.** wenn die Zahlung bei der Addreſſe verweigert wird, muß zur Begründung der Wechſelklage auf Zahlung an dem Wohnort des Akzeptanten, gegen die Addreſſe Proteſt aufgenommen worden; der Verſendung des Proteſtes bedarf es nicht. Pr. 197. b.

zur Begründung der Wechſelklage aus einem mit einer Nothaddreſſe verſehenen Wechſel gegen den Akzeptanten, iſt nicht der Nachweis erſorderlich, daß der Inhaber ſich an die Nothaddreſſe gewendet und Mangels Zahlung habe Proteſt aufnehmen laſſen Pr. 197 c.

**W. Präſentation.** bei der Frage, ob ein Wechſel ordnungsmäßig präſentirt, und mit Erhebung und Verſendung ordnungsmäßig verfahren ſei? entſcheiden die Geſetze des Orts, wo zu präſentiren und zu proteſtiren iſt. Pr. 1566 a.

nach Däniſchen, auch insbeſondere Altonaer Rechten müſſen Datowechſel ſpäteſtens am Verfalltage präſentirt, und bei Verſagung des Akzepts noch an demſelben Tage Proteſt erhoben worden. Hat aber der Bezogene akzeptirt, ſo kommen ihm bei der Zahlung acht Reſpittage zu. Pr. 1566 b.

**W. Priorität.** das Vorrecht der ſechſten Klaſſe findet dann nicht Anwendung, wenn der von dem Gemeinſchuldner akzeptirte

Wechſel a. e. O. gezogen war, und ſich noch ohne Giro in deſſen Händen befindet. Pr. 738. Pr. 1338 a.

W. Proteſt. wenn der Inhaber eines nicht akzeptirten oder nach erfolgter Annahme nicht bezahlten Wechſels ſich mit dem Ausſteller oder dem Vormanne, an den er ſich halten will, an einem Orte befindet: ſo muß die Mittheilung des Proteſtes innerhalb 24 Stunden erfolgen. Pr. 1030 a. und kommt ihm außer dem Proteſtirungstage noch der ganze folgende Tag zu gut. Pr. 1596.

die Aufnahme der Abſchrift des Wechſels in den Kontext der Proteſturkunde iſt weſentliches Erforderniß, und genügt nicht die Hinweiſung auf eine auf der Rückſeite befindliche Abſchrift. Pr. 1273. ebenſowenig, wenn bei Proteſtiruug mehrerer Wechſel in einem Inſtrumente, nur ein Wechſel vollſtändig abgeſchrieben, in Anſehung der übrigen aber geſagt wird: „er laute eben ſo" oder ähnlich; es müſſen ſämmtliche proteſtirte Wechſel vollſtändig aufgenommen werden. Pr. 1282.

nach Hamburgiſchem Rechte muß bei verweigertem Akzept alsbald, und jedenfalls vor Abgang der nächſten Poſt proteſtirt werden. Wird aber die Zahlung verweigert, ſo kann mit der Proteſterhebung bis zum letzten der zwölf Reſpittage gewartet werden. Pr. 1566. c.

auch der Proteſt wegen Mangels Zahlung muß vor Sonnenuntergang erhoben werden. Pr. 1738.

die Vorzeigung des Proteſtes zum Zwecke der Sicherheitsbeſtellung iſt an die Vorſchrift über Proteſtverſendung nicht gebunden. Pr. 1795.

bei einem am Verfalltage oder doch vor dem Schluß des letzten Reſpittages aufgenommenen Proteſte wegen Mangels Zahlung, kann die Friſt zur Verſendung erſt vom Schluß des letzten Reſpittages ab gerechnet werden. Pr. 1900.

der Proteſt wegen Mangels Zahlung, braucht zwar erſt am letzten Reſpittage aufgenommen zu werden; die Aufnahme kann aber gültigerweiſe ſchon vorher innerhalb des Laufes der Reſpittage Pr. 1925 b.

Siehe auch: domizilirte Wechſel — Wechſel=Präſentation.

Wechſelprozeß. ſowohl bei trockenen, als bei gezogenen, von nichtwechſelfähigen Perſonen ausgeſtellten Wechſeln, muß auf das

Digitized by Google

urſprüngliche Geſchäft zurückgegangen, und danach die Wechſelverbindung beurtheilt werden. Pr. 223.
die Unrichtigkeit des Ortes der Ausſtellung hebt die Wechſelkraft nicht auf. Pr. 268.
durch die Abweiſung eines Gläubigers im Wechſelprozeſſe geht für das ordinarium das ſonſtige Klagerecht aus dem Dokument nicht verloren. Pr. 836.
gegen eine zedirte Forderung kann der Schuldner nur diejenigen ihm an den Zedenten zuſtehenden Wechſelanſprüche kompenſiren, deren Zahlung er bereits zu der Zeit fordern durfte, wo ihm die Zeſſion bekannt gemacht wurde; nicht aber erwächſt das Kompenſationsrecht mit dem Tage der Ausſtellung oder des Giro. Pr. 1141 c.
im Wechſelprozeſſe zuläſſige Einwendungen ſind ſolche, die auf den Mangel eines, die Wechſelmäßigkeit des Anſpruchs unter den Parteien begründenden Erforderniſſes ſich beziehen. Auch die Simulation kann ein ſolcher Einwand ſein. Pr. 1343. b.
die Beſtimmungen, welche Gegenerklärungen des Verklagten im Wechſel=Separatverfahren als zuläſſig zu erachten, enthalten Rechtsgrundſätze. Pr. 1640 a.
iſt im Wechſelprozeſſe die Unterſchrift des Wechſels gegen den Verklagten in contumaciam für rekognoszirt angenommen, ſo ſteht dem Letzteren im Separatum dennoch die Diffeſſion dieſer Urkunde frei. Pr. 1640 b.
der Akzeptant eines gezogenen Wechſels, der vom Ausſteller mit einer Unterſchrift verſehen iſt, welche füglich die einer Firma ſein kann, kann ſich im Wechſel=Prozeſſe mit dem Einwande nicht ſchützen, daß der Wechſel nicht den §§ 777. 778. des Wechſelrechts gemäß unterzeichnet ſei. Pr. 1655.
der Anſpruch auf Sicherheitsbeſtellung kann auch im Wechſelprozeß geltend gemacht werden. Pr. 1844.
Wechſelregreß. der Traſſat erwirbt einen Anſpruch gegen den Traſſanten, auf Erſtattung nur durch wirkliche Zahlung des Wechſels, nicht durch bloße Akzeptation. Pr. 1433.
das Durchſtreichen der Giros der Hintermänner von Seiten eines Indoſſanten, der auf ſeinen Vordermann zurückgeht, begründet keinen Regreß des Letzteren an Jene. Pr. 1566 d.

wenn der wechſelmäßige Regreß wegen verſäumter Förmlichkeiten verwirkt iſt, und es im ordentlichen Prozeß ſich um die Frage der Bereicherung handelt, ſo iſt der Nachweis erforderlich, daß der auf Erſtattung der Valuta belangte Indoſſat ſeinerſeits keine Valuta, — oder daß der belangte Ausſteller gegen Empfang einer Valuta ſelbſt den Wechſel begeben habe, ohne dem Bezogenen die Deckung zu überweiſen. Pr. 1672.

dem wechſelmäßigen Regreßanſpruch des Indoſſatars gegen den Vormann kann nicht entgegengeſetzt werden, daß ein vorhergehendes Indoſſo in bianco gegeben und unausgefüllt geblieben ſei. Dies findet auch Anwendung, wenn daſſelbe bei einem Wechſel a. e. O. das erſte war. Pr. 1899.

W. Reſpittage, ſiehe: domizilirte Wechſel — Wechſelproteſt.

W. Stempel. daß ein ausländiſcher gezogener Wechſel zur Stempelung eingereicht werden müſſe, ehe damit ein Geſchäft gemacht war, ſetzt voraus, daß ein ſolches Geſchäft bereits vollzogen ſei. Ein Indoſſament gilt nicht für ein gemachtes Geſchäft, wenn der Wechſel noch nicht dem Indoſſatar übergeben worden iſt. Pr. 1249.

Trockene Wechſel. wenn der Wechſelinhaber mit dem Vormanne, an den er ſich regreſſiren will, an einem Ort wohnt, ſo muß er das § 1211. des Wechſelrechts beſchriebene Atteſt demſelben binnen 24 Stunden, nachdem er es erhalten, zuſtellen. Pr. 664.

unter dem im § 1188. des Wechſelrechts gebrauchten Wort: Annahme, iſt nicht das Anerkenntniß der Rechtsgültigkeit der Kündigung, ſondern nur ein Empfangsbekenntniß derſelben zu verſtehen. Pr. 751.

die vom Wechſelinhaber dem Ausſteller eines trockenen Wechſels über den Verfalltag hinaus, ohne ſchriftliche Zuſtimmung des Bürgen, verlängerte Zahlungsfriſt, und die Verſchiebung der Anmeldung der Klage gegen den Wechſelſchuldner um länger als drei Tage nach der Verfallzeit heben die ganze Wechſelbürgſchaft auf. Pr. 1364.

hat ein durch Grundbeſitz oder Pacht Wechſelfähiger das Indoſſament eines von ihm ausgeſtellten trockenen Wechſels genehmigt, ſo kann er nicht mehr den Einwand machen, daß er Valuta nicht baar erhalten habe. Pr. 1725.

daß bei anerkannter Unterſchrift des Wechſels oder Indoſſaments der Einwand, daß die Urkunde ſelbſt ohne Genehmigung des Urhebers der Unterſchrift geſchrieben worden, unzuläſſig ſei, findet für trockene Wechſel ebenfalls Anwendung auf die im § 1144. des Wechſelrechts gedachte ſchriftliche Genehmigung des Indoſſaments. Pr. 1733.

Wechſelunterſchrift. gegen den Inhaber einer Firma iſt nur wechſelmäßig zu verfahren, wenn die Unterzeichnung des Wechſels mit der bekannt gemachten Firma übereinſtimmt. Die Verbindlichkeit der Akzeptanten und Giranten bleibt dagegen durch dieſe Beſtimmung unberührt, und werden ſie namentlich dadurch nicht befreit, daß die Bekanntmachung der Firma nicht vorſchriftsmäßig erfolgt iſt. Pr. 1245 a. b.

wenn der Wechſelausſteller auch mehrere Vornamen hat, ſo genügt zur Gültigkeit der Unterſchrift doch die Beifügung eines einzigen. Pr. 1828.

um die Firmaunterſchrift eines Ausſtellers für ihn wechſelmäßig obligatoriſch zu machen, iſt nicht erforderlich, daß die Firma in der Art bekannt gemacht worden ſei, wie für Geſellſchaftsfirmen vorgeſchrieben iſt. Pr. 1887.

auch abgeſehen von der Unterzeichnung einer Handlungsfirma, iſt die Unterſchrift eines kaufmänniſchen Wechſels von Seiten des Ausſtellers oder des Indoſſaments von Seiten des Indoſſanten, mit den Anfangsbuchſtaben des Vornamens und dem Geſchlechtsnamen für eine rechtsgültige zu erachten. Pr. 1067.

Siehe auch: Wechſelakzept.

Wechſelverjährung. derſelben kann unter Beobachtung der Vorſchrift des A. L. R. I. 9. § 566. gültig entſagt werden. Pr. 9.

die allgemeinen Vorſchriften über die Verjährung durch Nichtgebrauch finden, ſoweit ſie nicht in das Wechſelrecht aufgenommen worden, auf die Verjährung der Wechſelverbindlichkeit keine Anwendung. Pr. 474.

bei Wechſeln, die auf Kündigung geſtellt worden ſind, läuft die Verjährung der Wechſelverbindlichkeit von dem durch die Kündigung feſtgeſtellten, wirklichen Verfalltage, nicht von dem wegen der

früheren Möglichkeit der Kündigung ſchon vorher möglich geweſenen Verfalltage ab. Pr. 1343. a.

das Erlöſchen der Wechſelpflicht nach Ablauf des Wechſeljahrs hat nur zur Folge, daß das Inſtrument nicht mehr als Wechſel gilt; dagegen gilt der verjährte, übrigens vollſtändige trockene Wechſel als Schuldſchein, der verjährte gezogene als Anweiſung. Pr. 1375.

auch die Wechſelverjährung wird durch Anmeldung der Klage unterbrochen. Pr. 1705.

**Wegebau.**

derſelbe liegt in Magdeburg und Mansfeld nicht dem Staate, ſondern den Gerichtsobrigkeiten, dem Fiskus nur in den Domainenämtern ob, — Fuhren und Handdienſte den Dorfſchaften, theils mit, theils ohne Entgelt. Pr. 877.

die Dorfgemeinen der Grafſchaft Tecklenburg ſind provinzialrechtlich zum Bau der Landſtraßen verpflichtet, und durch die fremdherrliche Geſetzgebung davon nicht befreit worden. Pr. 1637.

das durch die Verordnung vom 15. Juni 1803 in der Neumark eingeführte Kurmärkiſche Edikt vom 18. April 1792 über den Chausseebau gilt noch jetzt als Provinzialgeſetz. Pr. 1972.

das Weſtpreußiſche Wegereglement vom 4. Mai 1796 iſt in denjenigen Theilen Weſtpreußens und des Netzdiſtrikts, die mit dem Herzogthum Warſchau vereinigt geweſen, durch den Code nicht aufgehoben, und daher nach der Wiedereinführung des A. L. R. in Kraft geblieben. Pr. 1976.

Auch die Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerſtraßen liegt in Pommern provinzialrechtlich denen ob, auf deren Grenzfluren ſie belegen ſind. Pr. 2043.

**Wege-Servitut.**

geſetzliche Modalitäten derſelben. Pr. 1027.

**Weinkauf.**

ſeit Emanation des Geſetzes vom 21. April 1825 iſt der Weinkauf, außer den Fällen der Beſitzerwerbung durch Heirath, nicht mehr von der Beſtimmung des Gutsherrn abhängig, ſondern richterlich feſtzuſetzen. Pr. 365.

nach den Grundſätzen der Minden-Ravensbergiſchen Eigenthums-Ord-

nung findet von dem Erwerbe einer von einer eigenbehörigen Stätte dismembrirten Grundſtücks kein Weinkauf ſtatt, wenn er nicht bei Ertheilung des gutsherrlichen Konſenſes ausdrücklich ſtipulirt worden. Pr. 729.

in Paderborn iſt die Beweinkaufung für die Frau nicht nachzuſuchen, wenn die Eheleute nicht in der provinziellen Gütergemeinſchaft leben. Pr. 1958.

## Wenzeslausſches Kirchenrecht.

Halbgeſchwiſter und deren Kinder erſten Grades ſind mit den vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern erſten Grades inſoweit zugleich zur Erbfolge berufen, daß ſie die Hälfte des gemeinſchaftlichen parens mit denſelben theilen, wogegen die andere Hälfte dieſen allein verbleibt. Pr. 376.

der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten in Fällen der Gütergemeinſchaft, findet unter dem Bereich dieſes Geſetzbuches nicht ſtatt. Pr. 724.

im Fürſtenthum Brieg, und namentlich im Gerichtsbezirk der Stadt Lowen, tritt zufolge dieſer Geſetzgebung die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten durch Vererbung ſchon bei Lebzeiten derſelben ein. Pr. 1036.

## Werden. (Grafſchaft.)

Obſervanz, daß das Recht zum Abbau eines Kohlenflözes in der Feldeslänge an kein beſtimmtes Maaß gebunden ſei. Pr. 782.

daß dem Nießbrauche eines Bergwerkseigenthums nur der Zinsgenuß von der verwertheten Ausbeute ſelbſt gebühre, gilt auch hier, und iſt eine entgegenſtehende Obſervanz nicht anzunehmen. Pr. 1686.

## Weſtphalen. (Herzogthum.)

zur gültigen Abſchließung eines Ehegelöbnißes genügt hier die mündliche Form. Pr. 719.

die unterlaſſene Anmeldung eines vor dem 1. Dezember 1825 entſtandenen Hypothekenrechts innerhalb der im Hypothekenpatent beſtimmten Friſt hat nicht den Verluſt des Rechts, ſondern nur den der Priorität im Konkurſe zur Folge. Pr. 370 a.



Digitized by Google

der in dem Hypothekenpatent vorkommende Ausdruck: „dritter Beſitzer“ bezeichnet einen Jeden, der den Beſitz eines mit Hypotheken belaſteten Grundſtückes erlangt, ohne die Pfandſchuld ſelbſt kontrahirt zu haben, oder in die perſönliche Verbindlichkeit der Schuldner eingetreten zu ſein. Pr. 370 b.

die Vermuthung ſtreitet hier dafür, daß das Jagdrecht auf dem Beſitz von Grund und Boden beruhe, mithin den Grundbeſitzern als ſolchen, und nicht den Kommunen als Recht der Gemeine zuſtehe. Pr. 660.

Erforderniſſe zur Erhaltung der Priorität einer unter der Herrſchaft des gemeinen Rechts erworbenen Generalhypothek. Pr. 940.

die Beiliegeredikte finden in Anſehung des Dulde- oder Beiliegegeldes der 2 Thlr. gemein Geld jetzt nicht mehr Anwendung. Pr. 1271.

Verpflichtung der Zehentherren für den Kirchenbau. Pr. 1541.

rückſtändige gutsherrliche Abgaben, die in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, beziehungsweiſe zur Rekognition nicht angemeldet ſind, haben nicht die Natur eines objektiv dinglichen, gegen jeden dritten Beſitzer verfolgbaren Rechts. Pr. 1634.

die Vorſchrift des A. L. R. I. 12. § 631. kommt hier auch dann zur Anwendung, wenn der Erbvertrag vor der Einführung des A. L. R. abgeſchloſſen iſt. Pr. 1681.

die Theorie der Hypothek des Eigenthümers findet hier bei blos ausgefertigten Rekognitionen keine Anwendung. Pr. 1804.

## Weſtphalen (vormaliges Königreich).

Anerbenrecht. während der Zeit, als in dem K. W. ein Anerbenrecht geſetzlich nicht beſtand, konnte dennoch ein ſolches, wodurch eines der Vorkinder zum Anerben des Kolonats ernannt wurde, in einem gewöhnlichen Erbtheilungs- oder Schichtungsvertrage gültig beſtellt werden. Pr. 1668.

Dienſte. die nach Altmärkiſchen Provinzialrechten zu leiſten geweſenen Baudienſte, ſind als ungemeſſen durch die Königl. Weſtphäliſche Geſetzgebung aufgehoben, und nicht wieder hergeſtellt. Pr. 130.

unabänderliche Verwandlung der ungemeſſenen Dienſte iſt nur dann vorhanden, wenn keiner von beiden Theilen wider des andern Willen den früheren Zuſtand wieder herſtellen kann. Pr. 274.

Baudienſte können blos um deshalb, weil ihre Leiſtung auf das Be-

dürfniß der Wirthſchafts- und unentbehrlichen Wohngebäude des berechtigten Guts beſchränkt iſt, als gemeſſene Dienſte nicht angeſehen werden. Pr. 912. Die hier in Betreff der Baudienſte erfolgte Auslegung iſt auch hinſichtlich anderer Dienſte angewandt worden. Pr. 1399. a.

die Verordnungen vom 23. Juli und 11. Dezember 1845 wegen der an die Stelle der Naturaldienſte getretenen Dienſtgelder in den vormals zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Theilen des jetzigen Herzogthums Sachſen, geſtatten keine Zurückgehung auf den früheren Zuſtand; laſſen vielmehr lediglich Annahme und Präſtation im Jahre 1808, und ſodann nach Erlaß des Geſetzes vom 21. April 1825 normgebend ſein. Pr. 1954.

die Aufhebung ungemeſſener Dienſte kommt auch dem Uebernehmer eines veräußerten Pfarrgutes hinſichtlich der Reiſefuhren für den Pfarrer zu Statten. Sie ſind aber für ungemeſſen zu erachten, wenn Zahl, Ortsentfernung und Zweck der Reiſe im Vertrag nicht ausgedrückt worden. Pr. 2011.

Erbpachtvertrag. die in einem vor dem 23. Januar 1808 in einem Erbpachtvertrage enthaltene Beſtimmung: „daß, wenn der Erbpächter mit Entrichtung des Kanons eine gewiſſe Zahl von Jahren im Rückſtande bleibe, das Erbpachtrecht verwirkt ſei", iſt aufgehoben. Pr. 1070.

Fünftelabzug. Pr. 32. 832 b. c. 859.

Gewerbeabgaben. die bloße Eintragung in das Hypothekenbuch erhebt ſie noch nicht zu einer dinglichen Laſt im Sinne des § 61. des Geſetzes vom 21. April 1825. Pr. 79.

Grundſteuer. die in dem Königreich Weſtphalen eingeführt geweſene, bei bewohnten Häuſern nach dem Reinertrage des Miethswerths veranlagte Grundſteuer, haftet auf dem ganzen Grundſtücke, — Bauſtelle und Gebäude. Pr. 1913.

Kolonatrecht. die Vorſchrift des § 85. des Geſetzes vom 21. April 1825. wegen Vergütung eines aliquoten Theils der Grundſteuer, leidet keine Anwendung gegen den Fiskus, wenn er als Inhaber eines Domainenamtes keine Realabgabe zu erheben hat; falls auch der Verpflichtete nur einen aliquoten Theil der Grundſteuer vormals berichtigt haben ſollte. Pr. 39.

auf Uebertragsverträge, die über heimfallspflichte Kolonate vor Emanation des Geſetzes vom 21. April 1825 geſchloſſen ſind, hat der Grundſatz, wonach die älteren Vererbungsgrundſätze wieder eintreten ſollen, keinen Einfluß. Pr. 177.

bei dem Vorhandenſein von nicht abgeſundenen, oder auf andere Art nicht erkiudirten Geſchwiſtern des letzten Kolonatsbeſitzers, kommt das Heimfallsrecht nicht zur Anwendung. Pr. 366.

der Beſitzer eines dem Heimfall noch unterworfenen Kolonats iſt in Beziehung auf ſeine Erben zu Dispoſitionen inter vivos und mortis causa mit Vorbehalt der Rechte des Heimfallsberechtigten, beim Anfall des Kolonats an ihn, befugt. Pr. 860.

das Rekonſolidationsrecht iſt durch die fremdherrliche Geſetzgebung aufgehoben, und kann ſelbſt wegen ſchon vor derſelben entäußerter Pertinenzſtücke nicht mehr ausgeübt werden. Pr. 871.

Verhältniß der Eheleute zu einander und zu dem Anerben in eigenbehörigen Kolonaten. Pr. 1150. c. d. e.

Lehnverpflichtung. unter den § 51. des Geſetzes vom 21. April 1825 bezeichneten einzelnen Fällen, wo der Vaſall neben der allgemeinen Lehnverpflichtung noch zu beſonderen Abgaben und Dienſten verpflichtet iſt, ſind ſolche Fälle zu verſtehen, wo die letzte Verpflichtung aus beſonderen Rechtstiteln entſpringt. Pr. 1330.

Verwaltungsordnung v. 11. Jan. 1808 iſt durch das Patent vom 14. November 1814 nicht außer Kraft geſetzt. Pr. 889.

## Weſtphäliſche Provinzen.

die jüdiſchen Eheleute, die ſich nach der Reokkupation derſelben ehelich verbunden, und über ihr Güterverhältniß keine gültige Feſtſetzung getroffen haben, leben in der provinziellen Gütergemeinſchaft. Pr. 78.

vormalige Dienſtpflichtige können den Berechtigten nicht zwingen, ſich die Dienſte gegen die übliche Vergeltung leiſten zu laſſen, ſondern hängt es von deſſen Wahl ab, die Dienſte zu erlaſſen. Pr. 507. es ſei denn, daß beſondere Vertragsbeſtimmungen entgegenſtehen. Pr. 943.

durch das Geſetz vom 8. Januar 1816 ſind mit der ehelichen

Gütergemeinſchaft auch die das Erbrecht des überlebenden Ehegatten betreffenden Statuten, Obſervanzen und Provinzialrechte wieder aufgelebt. Pr. 518. Desgleichen, daß den abgeſchichteten Kindern im Nachlaß des parens kein Erbrecht zuſteht, ſo lange der zweite Ehegatte oder Kinder aus der zweiten Ehe leben. Pr. 946. Dagegen iſt die in den Statuten und Provinzialgeſetzen beſtimmte Erbfolge der Geſchwiſter mit Ausſchluß der Aszendenten nicht wieder hergeſtellt. Pr. 1063.

unter den geſetzlich gleich berufenen Miterben — § 9 des bäuerlichen Erbfolgegeſetzes vom 13. Juli 1836 — ſind alle vom Geſetz berufenen Erben, ohne Unterſchied der ihnen zufallenden Erbſchaftsquote zu verſtehen. Pr. 1233.

ein Vertrag über die Ablöſung von Naturalleiſtungen gegen eine baare, ein für allemal zu leiſtende Vergütung iſt vor der Beſtätiguug der Generalkommiſſion, oder des Obergerichts, und der Bekanntmachung des Abkommens an die Hypothekengläubiger nicht perfekt. Pr. 1266.

Ablöſungskapitalien für bäuerliche Leiſtungen und Dienſte, die nicht durch ausdrücklichen Vermerk im Hypothekenbuch des berechtigten Guts mit dieſem in fortdauernde Verbindung gebracht ſind, ſind für Pertinenzſtücke des berechtigten Guts nicht zu achten. Auch gehen ſie ohne ausdrückliche Stipulation in den Verkaufsbedingungen und dem Zuſchlagsbeſcheide auf den Adjudikatar nicht über. Pr. 1315.

wo dem überlebenden Ehegatten bäuerlichen Standes in der Provinz Weſtphalen nach der dortigen G. G. die ausgedehnteſte Adminiſtrations- und Veräußerungs-Befugniß vor der Wiederverheirathung geſtattet war, iſt ihm das Recht auch durch das bäuerliche Erbfolgegeſetz § 18 nicht entzogen, wenn die Veräußerung vor der Wiederverheirathung, vor der Auseinanderſetzung und vor Ernennung des Anerben erfolgt war. Pr. 1589.

die Beſtimmung, daß alle ſeit Einführung des fremden Rechts geſchloſſenen Ehen in Beziehung auf die eheliche Gütergemeinſchaft nach den darüber beſtandenen provinziellen Vorſchriften beurtheilt werden ſollen — iſt auf ſolche Ehen nicht anwendbar, die vor dem Geſetze vom 8. Januar 1816 ſchon wieder aufgelöſt waren. Pr. 1721.

nicht der Beſitz eines jeden Bauerguts, ſondern nur der Beſitz eines dem Erbfolgegeſetz vom 13. Juli 1836 unterworfenen Gutes ſchließt von der Sukzeſſion in ein andres Gut aus. Pr. 1786 a.

der Vorzug, den das Erbfolgegeſetz dem giebt, der ſeine Militairpflicht genügt hat, gebührt vornämlich denen, die im ſtehenden Heere gedient haben, ſo daß der Dienſt in der Landwehr gegen jene zurücktritt. Pr. 1786 b. Bei der Militairdienſtfähigkeit iſt der Dienſt in der Linie — nicht bei der Erſatzreſerve, dem Train oder der Bagage — zu verſtehen. Pr. 1148.

## Weſtpreußen.

Armenweſen. auch hier entſcheidet über die Frage: welche von mehreren Gemeinen, in denen ein Verarmter ſukzeſſiv ſich aufgehalten, zu ſeiner Ernährung verpflichtet ſei? die Vorſchriften des A. L. R.; die Feſtſetzung des Landarmenreglements, wonach ein Armer da zu ernähren, wo er die letzten drei Jahre ſich aufgehalten, iſt nur polizeilich. Pr. 1119.

Forſtweſen. die Beſtimmung in Titel 1. § 12. der Forſtordnung iſt polizeilich, und durch die Geſetzgebung des Herzogthums Warſchau nicht aufgehoben. Pr. 1105.

die Vorſchriften der Forſtordnung über Zaun- und Gehegeholz ſchließen das Fundament der erwerbenden Verjährung nicht aus. Pr. 1792.

Grundſtücke. ſeit dem Erſcheinen des Geſetzes v. 20. April 1812 bedarf es zur rechtlichen Wirſamkeit der von dem Ehemann vorzunehmenden Veräußerung eines gütergemeinſchaftlichen Grundſtücks der von der Frau ſchriftlich zu ertheilenden Genehmigung. Pr. 1891.

Kirchenſachen. unter den „Geiſtlichen" verſteht das Weſtpreußiſche Provinzialrecht §§ 59. 60. außer dem eigentlich geiſtlichen Lehrſtand auch die übrigen Kirchendiener. Pr. 2038. a.

die von evangeliſchen Grundbeſitzern an die katholiſchen Geiſtlichen und Kirchendiener zu entrichtenden Abgaben haben die Eigenſchaft gemeiner Reallaſten. Pr. 2038. b.

Wegebau, ſiehe unter dieſem Wort. Pr. 1976.

Siehe auch: Kulmiſches Recht — Preußiſches Landrecht v. 1721.

## Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, ſiehe: Reſtitution.

Wohnſitz.

der Geſindedienſt ſelbſtſtändiger Perſonen iſt als ein Aufſchlag eines beſtändigen Wohnſitzes anzuſehen. Pr. 489.

bei der Frage über den Wohnſitz iſt unter dem Gewerbe nicht blos ein ſolches zu verſtehen, welches von einem Meiſter betrieben wird. Pr. 513.

## Z.

Zahlung.

wenn auch der Einwand der Zahlung erſt in der Appellationsinſtanz angebracht worden, ſo kann doch, ohne Zurückweiſung zur erſten Inſtanz materiell erkannt werden. Pr. 383.

auch wenn der Schuldner eine Zahlung ausdrücklich auf's Kapital leiſtet, und der Gläubiger ſie annimmt, ohne rechtzeitig zu widerſprechen, darf Letzterer in der Folge ſie nicht auf die verfallenen Zinſen anrechnen. Pr. 833.

die geſetzliche Vermuthung aus drei gleichförmigen Quitungen über Höhe der zu leiſtenden Zahlung beſteht auch dann, wenn feſtſteht, daß der Schuldner früher verpflichtet geweſen iſt, eine größere Summe jährlich zu bezahlen. Pr. 1006.

die Vorſchrift des § 106. Tit. 16. Thl. I. enthält einen Rechtsgrundſatz, und nicht eine das Beweisverfahren betreffende Prozeßvorſchrift. Pr. 1034.

die Befugniß des Gläubigers, die ohne die nähere Beſtimmung geleiſtete Zahlung des Schuldners auf die verfallenen Zinſen zu verrechnen, erſtreckt ſich nicht auf die überzehnjährigen. Pr. 1103.

aus der drei Jahre lang gleichförmig erfolgten Zahlung und Annahme einer Summe kann nur eine Vermuthung für die Verminderung, nicht aber für die Erhöhung der urſprünglichen Schuld entnommen werden. Pr. 1123. es müſſen aber Quittungen ertheilt ſein. Pr. 1411.

die bloße Behauptung, es ſei kein Vergleich abgeſchloſſen, iſt zur Widerlegung der § 143. Tit. 16. enthaltenen Vermuthung ungeeignet, und ein darüber zugeſchobener Eid unſtatthaft. Pr. 1538.

iſt dem Mandatar eines Schuldners bekannt geworden, daß die Bedingungen einer ſeinem Mandanten obliegenden Zahlung eingetreten, ſo kann, inſofern nicht der Berechtigte ſelbſt dem Mandatar die Anzeige gemacht hat, die Wiſſenſchaft des Mandatars den Schuldner nicht in Verzug ſetzen. Pr. 1774.

## Zahlungsunfähige Schuldner, (Verträge derſelben).

die Befugniß der Gläubiger, ſolche Verträge anzufechten, gründet ein neues Rechtsprinzip. Als Beweisregel kann nur die Beſtimmung über die Beweiskraft ſolcher Verträge erachtet werden, je nachdem ſie in öffentlichen oder Privaturkunden beſtehen. Pr. 135.

das Geſetz v. 26. April 1835 findet auch Anwendung auf Schwiegerſöhne, mögen ſie in ehelicher Gütergemeinſchaft leben oder nicht. Pr. 680. a. Pr. 1739.

zu den für anfechtbar erklärten Verträgen gehören auch hypothekariſche Schuldverſchreibungen. Pr. 680. b.

wenn das Kaufgeld durch Kompenſation berichtigt worden, ſo genügt zur Widerlegung der Vermuthung unredlicher Abſicht der Beweis der Richtigkeit der von dem Käufer kompenſirten Forderung. Pr. 710.

bei rechtskräftig feſtſtehenden terminlichen Leiſtungen, ſteht dem Berechtigten das Anfechtungsrecht nur wegen ſolcher Zahlungen zu, die innerhalb eines Jahres vor Errichtung des Vertrages zur Exekution gebracht ſind. Pr. 1041.

es macht keinen Unterſchied, ob die Anfechtung im Wege der Exekution, oder erſt nach eröffnetem Konkurſe erfolgt. Der Aszendent des Gemeinſchuldners, als deſſen Käufer, kann ſich mit dem Einwande nicht ſchützen, daß der wahre Werth der Sache bezahlt ſei. Pr. 1075.

die Einrede, daß das Geſchäft nicht ſimulirt geweſen, hindert die Anfechtung nicht. Pr. 1104. dahingegen ſind, wenn ein Vertrag wegen Simulation angefochten wird, die Bedingungen des Geſetzes v. 26. April 1835 nicht erforderlich. Pr. 1513.

den Gläubigern iſt unbenommen, die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auch auf andere Weiſe, als in dem Geſetz bezeichnet worden, insbeſondere auch durch das Zugeſtändniß des Schuldners nachzuweiſen. Pr. 1652.

die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß der Schuldner in Konkurs verfallen iſt, bevor noch die Gläubiger mit älteren Forderungen ein Exekutionsmandat ausgebracht haben, und wird daſſelbe durch die Liquidation im Konkurſe vertreten. Pr. 1719. a.

dem Gläubiger ſteht, unter den Vorausſetzungen des Geſetzes auch das Recht zu, von dem Verklagten die Wegſchaffung derjenigen auf die Sache kontrahirten Laſten zu fordern, die ſeiner Befriedigung hinderlich ſind. Pr. 1719. b.

die Anfechtungsklage muß binnen Jahresfriſt angeſtellt werden; die im § 148. des Anh. z. G. O. angegebenen Hinderniſſe ſind dabei ohne Einfluß, ſofern ſie nicht auch der Anſtellung der Klage hindernd entgegenſtehen. Pr. 2075.

**Zählgelder** ſiehe: Schleſien. Pr. 824.

**Zäune.**

zur Anwendung des § 164. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. genügt, daß das weggenommene Gebäude dem Nachbar die Haltung eines Zaunes unnöthig gemacht hat, und iſt es nicht erheblich, wenn das Gebäude nicht unmittelbar auf der Grenze, ſondern innerhalb der § 140. bezeichneten Entfernung von derſelben geſtanden hat. Pr. 960.

der Beſitzer ſtädtiſcher Grundſtücke und Gärten hat nicht blos den vorhandenen Zaun rechter Hand zu unterhalten, ſondern muß auch einen noch fehlenden errichten. Pr. 2081.

**Zehenten**, ſiehe: Herzogthum Weſtphalen. Pr. 1541.

**Zertioration.**

es reicht hin, wenn die ſich verbürgende Frauensperſon gerichtlich darüber belehrt worden, daß ſie dem Gläubiger die Zahlung, welche dem Schuldner obgelegen, leiſten müſſe; wenn ihr auch nicht die Art und Weiſe auseinandergeſetzt wäre, wie dieſe Verbindlichkeit gegen ſie zur gerichtlichen Vollziehung gebracht werden könne. Pr. 1384.

wenn die Bürgin in der gerichtlichen Verhandlung ſich den von ihr ſelbſt beſtimmt ausgeſprochenen Folgen ſelbſt unterworfen hat, ſo braucht in der Verhandlung nicht angegeben zu ſein, daß und wie der Richter ſie mit jenen Folgen bekannt gemacht habe. Ueberall iſt auch nur von den der Bürgſchaft eigenthümlichen Folgen die Rede, nicht von ſolchen, die ſie mit andern Geſchäften gemein hat, welche keine Zertioration bedürfen. Pr. 2049.

## Zeſſion.

Form. das Eigenthum einer zedirten, hypothekariſchen oder perſönlichen Forderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden ſind, geht auch bei Partialzeſſionen durch die bloße ſchriftliche Erklärung des Zedenten, ohne Uebergabe des Dokuments auf den Zeſſionar über. Pr. 193.

zur Legitimation gegen den Bürgen bedarf der Zeſſionar des Gläubigers einer ausdrücklichen Zeſſion wenn die Bürgſchaft in beſonderer Urkunde beſtellt iſt. Pr. 1028.

daß in Weſtpreußen, bei Strafe der Nichtigkeit, die Zeſſion ſchriftlich ſein mußte, findet nicht mehr ſtatt. Pr. 1405.

zur Erfüllung eines über Zeſſion einer Schuldforderung, worüber eine briefliche Urkunde erforderlich iſt, geſchloſſenen Vertrages iſt eine ſchriftliche Zeſſionsurkunde erforderlich. Pr. 1663.

bei verbrieften Forderungen iſt es eine gültige Uebergabe, wenn der Gläubiger die Urkunde dem Schuldner zurückgiebt, dieſen eine neue Obligation auf den Namen des Zeſſionars ausſtellen läßt, und Letzterer ſolche annimmt. Pr. 1709.

ein Hypothekenrecht geht ohne ausdrückliche Zeſſion auf den nicht über, der eine Hypothekenſchuld bezahlt, wenn er nicht Eigenthümer des verpfändeten Grundſtücks iſt. Pr. 1729.

wenn bei verabredeter Zeſſion eines Dokuments daſſelbe mit der Namensunterſchrift des Zedenten dem Zeſſionar ausgehändigt worden, ſo kann der Zedent den Mangel einer ſchriftlichen Zeſſionsurkunde nicht vorſchützen. Pr. 1965.

Gegenſtand. auch Rechte aus zweiſeitigen Verträgen können zedirt werden; dagegen können Verbindlichkeiten wider den Willen des

andern Kontrahenten nicht auf Andere übertragen werden. Pr. 695. auch Rechte aus Kauf- und Lieferungsverträgen ſind mit der Wirkung zeſſibel, daß der Dritte, gegen Leiſtung der Verbindlichkeiten des Zedenten auf Erfüllung des Vertrages zu klagen befugt iſt. Pr. 1669.

der Eigenthümer einer zum gerichtlichen Depoſitorium eingezahlten baaren Geldſumme kann ſein Recht auf Rückempfang derſelben gültig zediren. Pr. 1996.

Rechtsgültigkeit. nur die Zeſſion nicht anerkannter eigentlicher Forderungen an Juſtizbeamte iſt verboten. Auf die Uebertragung körperlicher Sachen, worüber noch kein Rechtsſtreit anhängig, bezieht ſich das Verbot nicht. Pr. 953. das Verbot findet überhaupt nur Anwendung, wenn das Recht zur Zeit der Zeſſion von dem Verpflichteten ganz oder zum Theil, gerichtlich oder außergerichtlich beſtritten worden. Pr. 1144. a. der Umſtand, daß die zedirte Forderung zur Zeit der Zeſſion in der Exekution befangen, hat nur Einfluß auf die Strafbarkeit des Juſtizbeamten, nicht auf die Rechtsbeſtändigkeit der Zeſſion. Pr. 1144. b. es iſt den richterlichen Perſonen und Juſtizkommiſſarien nicht verwehrt, Forderungen für den Schuldner an den Gläubiger zu bezahlen, und das wirklich Gezahlte von dem Schuldner zurückzufordern. Pr. 1625.

zur Rechtsbeſtändigkeit einer Zeſſion iſt ein vorgängiges pactum de cedendo nicht erforderlich; das Zeſſionsinſtrument iſt, als die Erfüllung einer mündlichen Abrede enthaltend, genügend. Liegt aber nichts weiter vor, als die Zuſendung eines Schuldinſtruments nebſt Zeſſionsurkunde, an einen Dritten, ſo kann aus deſſen Stillſchweigen, und der nicht erfolgten Zurückſendung jener Urkunden, die geſchehene Abſchließung eines Zeſſionsgeſchäfts nicht gefolgert werden. Pr. 1345.

die Gültigkeit einer Zeſſion iſt nicht davon abhängig, daß aus dem Zeſſionsinſtrumente die Valuta erſichtlich ſei; es genügt eine voraufgegange mündliche, im Laufe des Prozeſſes ihrem Inhalte nach anerkannte Abrede. Pr. 1573.

Wirkungen. die Vorſchriften des A. L. R. I. 11. §§ 434—35. finden

nicht blos dann Anwendung, wenn die Verpflichtung zur Gewähr für die Sicherheit der abgetretenen Forderung unmittelbar aus dem Geſetz hervorgeht, ſondern auch dann, wenn dieſe Verpflichtung durch Vertrag begründet iſt, inſofern Umfang und Dauer derſelben im Vertrage nicht anders beſtimmt ſind. Pr. 137.

es iſt ein wucherliches Geſchäft, wenn der Zeſſionar einer Darlehnsforderung, die nach dem höchſten geſetzlich erlaubten Zinsfuß verzinſt wird, für die Stundung der Forderung ſich noch beſondere Vortheile verſprechen läßt. Pr. 243.

die von einem Erben an einen Dritten geleiſtete Zeſſion des Erbtheils auf Höhe einer gewiſſen Summe, überträgt kein Eigenthum an den einzelnen den Erbtheil bildenden Gegenſtänden der Erbſchaft. Der Zeſſionar erlangt vielmehr durch ſolche Abtretung nur einen perſönlichen Anſpruch an den Erben. Pr. 465.

kann der Zeſſionar nachweiſen, daß der Schuldner bereits in andern Sachen zahlungsunfähig befunden worden, ſo kann er ohne vorgängige Aufkündigung auf den Zedenten wegen Gewährleiſtung zurückgehen. Pr. 639.

einem Zeſſionar, dem eine zedirte Forderung rechtskräftig zuerkannt worden, darf auch in Fällen, wo der § 152. des Anhangs noch zur Anwendung kommt, der Einwand nicht entgegengeſetzt werden: daß das zedirte Kapital ganz oder theilweiſe vor der Zeſſion bereits an den Zedenten gezahlt ſei. Pr. 754.

der Grundſatz, daß dem Dritten, der eine Hypothekenforderung nach ihrer Eintragung läſtig erworben hat, ſolche Einreden und Gegenforderungen nicht entgegengeſetzt werden dürfen, welche nicht binnen vier Wochen nach Eintragung der Poſt im Hypothekenbuch vermerkt ſind, findet nur Anwendung, wenn das Hypothekenrecht ſelbſt verfolgt wird. Macht dagegen der dritte Inhaber das perſönliche Forderungsrecht, zu deſſen Sicherheit die Hypothek beſtellt iſt, vor oder nach der Löſchung geltend, ſo iſt das Rechtsverhältniß zwiſchen Schuldner und Zeſſionar nach den von Zeſſionen nicht eingetragener Forderungen geltenden Grundſätzen zu beurtheilen. Pr. 815.

eine Anerkennung des Zeſſionars als ſeines Gläubigers kann nur dann

Digitized by Google

als von dem debitor cessus erklärt angenommen werden, wenn aus der betreffenden Erklärung die Aufhebung des urſprünglichen Schuldverhältniſſes ſich entnehmen läßt. Die Bitte des debitor cessus an den Zeſſionar um Befriſtung enthält eine ſolche Wirkung noch nicht. Pr. 1368.

das vom Käufer dem Verkäufer gegebene Verſprechen, das Kaufgeld an einen Dritten zu bezahlen, iſt, ſo lange der Dritte dem Kaufvertrage nicht beigetreten, für ein ſolches Anerkenntniß zu achten. Pr. 1406. b.

bei der Zeſſion einer eingetragenen Forderung, die durch ſchriftliche Privaterklärung erfolgt iſt, kann der Zedent den Anſpruch des Zeſſionars auf gerichtliche oder notarielle Anerkennung der Zeſſion nicht durch die Einrede entkräften, daß zwiſchen Zeſſionsertheilung und Anſtellung der Klage 30 Jahre abgelaufen ſind. Pr. 1437.

die Einrede der Simulation ſteht dem debitor cessus gegen die Klage des Zeſſionars, die ſich auf eine der Form nach gültige Zeſſion gründet, nicht zu, wofern nicht ein Fall des Geſetzes v. 26. April 1835 vorliegt. Pr. 1654.

wenn in einem Zeſſionsvertrage für die Richtigkeit der zedirten Forderung Gewähr verſprochen worden, ſo kann der Gegenſtand dieſer Gewährleiſtung nicht über den Betrag der gegebenen Valuta ausgedehnt werden, es wäre dann das Gegentheil ſtipulirt worden. Pr. 1701.

iſt die Forderung nicht ausdrücklich als unzweifelhaft abgetreten, oder die Gewähr dem Zedenten nicht ausdrücklich erlaſſen, ſo wird die Gewähr für Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der zedirten Forderung dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß dieſelbe Kraft eines Geſetzes ungültig war, und dies dem Zeſſionar bekannt ſein mußte. Pr. 1803.

iſt eine akzeptirte Anweiſung weiter zedirt, ſo hat der Zeſſionar rückſichtlich der Einziehung die Rechte des urſprünglichen Aſſignatars; er iſt daher nicht verpflichtet gegen den Aſſignaten einzuſchreiten, ſondern kann, wenn dieſer nicht zahlt, ſofort auf ſeinen Autor zurückgehen. Pr. 1901.

hat der Schuldner, wegen einer der Qualität und Quantität nach be-

ſtimmten Forderung, den Zeſſionar auch nur in einer einſeitigen ſchriftlichen, von demſelben auch nur ſtillſchweigend akzeptirten Erklärung einmal anerkannt, ſo iſt er nicht mehr befugt, ihm Einwendungen und Gegenforderungen entgegenzuſetzen, die der Schuldner gegen den Zedenten zu haben vermeint. Pr. 1945.

der Zeſſionar einer bedingten Hypothekenforderung, die als unbedingte eingetragen iſt, kann ſich auf den Glauben des Hypothekenbuchs nicht berufen, wenn die Bedingung in dem über die Forderung ausgeſtellten Inſtrumente ſelbſt enthalten iſt. Pr. 2000.

wenn bei der Zeſſion einer hypothekariſchen Forderung der Zedent auch für die Sicherheit Gewähr zugeſagt hat, ſo tritt das Recht, dieſe zu fordern, ſofort nach Feſtſtellung der Unzulänglichkeit der Hypothek ein, und braucht der perſönliche Schuldner nicht vorher noch in Anſpruch genommen zu werden. Pr. 2032.

der gegen die Zeſſion dem abgetretenen Schuldner ſonſt nicht zuſtändige Einwand der Simulation iſt dann zuläſſig, wenn der Schuldner den Zeſſionar für ſeinen Gläubiger einmal anerkannt hat, und es darauf ankommt, ob jener dieſem Einreden entgegenſetzen darf, die er wider den Zedenten zu haben vermeint. Pr. 2074.

wenn bedungen worden, daß die Ausſtellung der Zeſſion zu einer beſtimmten Zeit gegen baare Zahlung der Zeſſions-Valuta erfolgen ſolle, ſo kann der Zedent den Kontrakt aufheben, wenn die verſprochene Zahlung zur feſtgeſetzten Zeit nicht geleiſtet wird. Pr. 2087.

es bedarf keiner Zeſſion für den, der einen bei der Depoſitalverwaltung Beſchädigten wegen des erlittenen Verluſtes befriedigt, um ſich gegen den Beſchädigten zu regreſſiren. Pr. 1540.b.

## Zeugenbeweis.

der Richtigkeitsgrund nach § 5. Nr. 10. litt. c. der Verordn. vom 14. Dezember 1833 iſt vorhanden, wenn der Richter auf Grund eines nicht beeidigten Zeugniſſes die zu erweiſende Thatſache als wahr feſtgeſtellt hat. Pr. 190. b. er iſt dagegen nicht vorhanden, wenn der Richter aus der Ausſage eines nur pro informatione vernommenen Zeugen einen Unterſtützungsgrund zu einem nothwendigen Eide entnommen hat. Pr. 671.

auch nicht, wenn der Ausſage eines Zeugen auch da Beweiskraft beigelegt worden, wo ſie keine Thatſachen, ſondern nur Urtheile enthält. Pr. 846.

die Glaubwürdigkeit eines Zeugen iſt nicht von einem beſtimmten Lebensalter abhängig, ſondern in jedem einzelnen Falle von der ſonſtigen Qualität des Zeugen, und den Umſtänden, unter denen er ſeine Wiſſenſchaft erlangt hat. Pr. 635.

die Ausſage eines mit einer Partei in Verhältniß ſtehenden Zeugen, gilt, wenn die Gegenpartei ihn vorgeſchlagen hat, auch in Beziehung auf ſolche Punkte, über welche jene Partei ſich auf ihn berufen hat. Pr. 1049.

es iſt nicht der Fall überführten Meineides oder falſchen Zeugniſſes vorhanden, wenn gegen den Zeugen nur nach § 1410. des Strafrechtes erkannt iſt. Pr. 1231.

## Zinſen.

Kaufleute können jederzeit, auch wenn die Forderung nicht eben aus einem kaufmänniſchen Geſchäft entſpringt, ſechs Prozent Verzugszinſen fordern. Pr. 34.

die Beſtimmungen der Verordnungen v. 4. März 1834 über Exekution und Subhaſtation in Beziehung auf die Berechnung der laufenden und rückſtändigen Hypothekenzinſen finden auch auf frühere noch ſtreitige Fälle Anwendung. Pr. 192.

aus Verträgen, die vor Einführung des A. L. R geſchloſſen ſind, können von Emanation deſſelben ab, ſtatt der ſtipulirten höheren Zinſen nur die landrechtlichen, und was ſeitdem darüber hinaus gezahlt worden, binnen ſechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld zurückgefordert werden. Pr. 1849.

Siehe auch: Darlehnszinſen — Zögerungszinſen.

## Zinsgüter.

die Vorſchriften des A. L. R. I. 18. §§ 815—16. ſind nicht anwendbar, wenn neben den vorbehaltenen Zinſen ein Kaufgeld ſtipulirt worden iſt. Pr. 308.

der Grundſatz bei Erbzinsgütern, daß wenn ein Theil des Kaufgeldes

verſchwiegen wird, das Laudemium von dieſem Theil doppelt zu entrichten iſt, leidet auf Zinsgüter keine analoge Anwendung.

Zögerungszinſen.

die für Oſt- und Weſtpreußen und den Lauenburg-Bütowſchen Kreis von Pommern erfolgte Herabſetzung der Zögerungszinſen von ſechs auf fünf Prozent findet auf die ſchon vor Publikation der diesfälligen Verordnungen entſtandenen, keine Anwendung. Pr. 275.

die Vorſchrift des A. L. R. I. 11. § 848. kommt nicht zur Anwendung, wenn der Richter nicht geforderte Vorzugszinſen im Urtel übergangen hat. Pr. 656.

die geſetzliche Befugniß des Gläubigers, von einem Zinſenrückſtande, zu deſſen Bezahlung der Schuldner verurtheilt worden, Zögerungszinſen ſeit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnißes zu fordern, erſtreckt ſich nur auf rückſtändig gebliebene vorbedungene nicht auf Zögerungszinſen. Pr. 738.

unter den verfallenen Zinſen (I. 11. § 153.) ſind nicht blos vertragsmäßige, ſondern auch Verzugszinſen zu verſtehen. Pr. 1188.

Verzugszinſen, die nicht auf einem Urtel beruhen, können nicht nachgefordert werden, ſobald über das Kapital ohne Vorbehalt quittirt worden, mag über die Zahlung des Kapitals ein Erkenntniß ergangen ſein oder nicht. Pr. 1336.

Verzugszinſen, die bei der Einklagung des Hauptſtuhls der Forderung nicht zugleich mit eingeklagt worden, und worauf auch der Richter nicht von Amtswegen erkannt hat, können in einem ſpäteren Prozeſſe nicht mehr nachgefordert werden. — Verjährungszinſen, die vom Tage des ergangenen Urtels zu laufen anfangen, können dagegen ſo lange gefordert und eingeklagt werden, als noch nicht über das erſtrittene Kapital ſelbſt und ohne Vorbehalt quittirt iſt. Pr. 1605.

wenn während der Herrſchaft des franzöſiſchen Rechts der Zahlungstag einer Verbindlichkeit eingetreten, die Zahlung aber dennoch nach dem 1. Januar 1815 nicht erfolgt iſt, ſo können aus dem fortdauernden Verzuge vom 1. Januar 1815 ab Verzugszinſen gefordert werden. Pr. 1773.

## Zollbefreiungen.

zu den Zollbefreiungen, die **nur** durch ausdrückliche Provinzialgeſetze oder durch beſondere Privilegien oder Verträge begründet werden können, ſind nur Befreiungen von einem eigentlichen Zoll von Waaren und Sachen, nicht aber auch von **Wege-**, **Fähr-** und **Brückengeld** zu zählen. Pr. 2036.

## Zollgerechtigkeit.

der Privatinhaber einer Zollgerechtigkeit muß auch für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt nöthigen Anſtalten ſorgen, wenn der Zoll für die Benutzung einer Waſſerſtraße entrichtet wird. Pr. 290.

## Zollvergehen.

der Eintritt der im § 8. des Zollſtrafgeſetzes vom 23. Januar 1838 angeordneten ſelbſtſtändigen Gefängnißſtrafen gegen ſolche Defraudanten, die in Gemeinſchaft betroffen werden, begründet doch keine Miturheberſchaft; und iſt, ob ſolche vorhanden ſei, in Beziehung auf die eigentliche Defraudationsſtrafe vielmehr beſonders zu beurtheilen. Pr. 1379.

die Konfiskation der Gegenſtände, in Beziehung auf welche die Defraudationen verübt worden, resp. die Erlegung des Werthes derſelben, tritt auch bei nur außerordentlicher Defraudationsſtrafe ein. Pr. 1531.

wenn wegen Uebertretung der Zollgeſetze nach ihrer Natur, oder wegen Konkurrenz mit gemeinen Verbrechen, die Kriminalunterſuchung einzuleiten geweſen, ſo finden auch nur die für dieſe angeordneten Rechtsmittel ſtatt. Pr. 1767.

## Zugeſtändniß.

ein von dem Litisdenunziaten abgelegtes, von dem Litisdenunzianten aber beſtrittenes Zugeſtändniß iſt hinſichtlich des Letzteren auch nicht vollſtändig beweiſend; vielmehr findet in ſolchem Falle die Vorſchrift der A. G. O. I. 10. § 86. über das Geſtändniß eines Litiskonſorten analoge Anwendung.

## Zurückbehaltungsrecht.

ein Prozeß, welcher lediglich die Frage über Statthaftigkeit eines Zu-

rückbehaltungsrechts zum Gegenſtande hat, darf außer den Fällen des § 55. Tit. 49. Th. I. und des § 301. des Anhanges zur A. G. O. nicht im Wege des ſchleunigen Arreſtverfahrens inſtruirt werden. Pr. 956.

**Zuſchlagserkenntniß,** ſiehe: Adjudikationsbeſcheid.

**Zwangs- und Bannrechte.**

die Vorſchriften des A. L. R. wegen der Brau- Malz- und Darrhäuſer beſtehen für die älteren Provinzen noch jetzt; ſind dagegen für Poſen, und für diejenigen Provinzen, für welche die Geſetze v. 21. April 1825. gelten, für aufgehoben zu erachten. Pr. 107.

wenn der Berechtigte ſeiner Zwangsberechtigung rechtsgültig entſagt, ſo ſteht dem Zwangspflichtigen kein Recht zu, den Zwangsberechtigten zur Ausübung ſeiner Berechtigung anzuhalten. Pr. 1567.

# II. Nachweiſung,

auf welcher Seite ein jedes Präjudiz zu finden iſt.

---

(Die unter den hier fehlenden Ziffern ergangenen Präjudizien ſind wegen weiterhin geänderter Geſetzgebung, oder aus ſonſt geeigneten Gründen nicht aufgenommen worden.)



| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 67 | 27. | 273 | 57. | 323 |
| 3. | 319 | 30. | 211 | 58. | 1 |
| 4. | 343 | 31. | 207 | 59. | 314 |
| 5. | 140 | 32. | 353 | 62. | 49 |
| 8. | 205 | 33. | 20 | 63. | 84 |
| 9. | 68 | 34. | 68 | 64. | 103 |
| 10. | 305 | 35. | 69 | 65. | 58 |
| $11^{1}$. a. b. | 265 | 36. | 21 | 66. | 36 |
| $11^{2}$. | 266 | 37. | 89 | 67. | 141 |
| $11^{3}$. | 102 | 38. | 283 | 69. | 253 |
| 12. | 176 | 39. | 353 | 70. | 302 |
| 15. | 243 | 42. | 31 | 73. | 370 |
| 16. | 173 | 43. | 31 | 74. | 371 |
| 17. | 268 | 44. | 102 | 75. | 140 |
| 18. | 73 | 45. | 300 | 77. | 266 |
| 19. | 130 | 47. | 307 | 78. | 362 |
| 21. | 359 | 48. | 128 | 79. | 353 |
| 22. | 127 | 49. | 101 | 82. | 103 |
| 23. | 176 | 52. | 55 | 85. | 345 |
| 25. | 263 | 55. | 361 | 86. | 290 |
| 26. | 16 | 56. | 68 | 87. a. | 159 |





Digitized by Google

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 87. b. | 370 | 163. | 153 | 209. | 221 |
| 88. | 160 | 164. | 145 | 210. | 312 |
| 95. | 136 | 166. | 348 | 212. | 98 |
| 96. | 77 | 169. | 121 | 213. | 73 |
| 97. | 171 | 170. | 373 | 215. | 251 |
| 98. | 156 | 171. | 300 | 217. | 360 |
| 102. | 103 | 172. | 421 | 218. | 366 |
| 104. | 125 | 173. | 131 | 219. | 35 |
| 105. | 202 | 174. | 175 | 220. | 24 |
| 106. | 62 | 175. | 368 | 221. | 208 |
| 107. | 135 | 176. | 174 | 223. | 188 |
| 108. | 330 | 177. | 352 | 224. a. | 261 |
| 113. | 376 | 179. | 138 | 224. b. | 259 |
| 118. | 84 | 180. | 139 | 225. | 187 |
| 119. | 110 | 181. | 151 | 226. | 394 |
| 120. | 146 | 184. | 126 | 227. | 157 |
| 122. | 309 | 185. | 52 | 229. | 215 |
| 125. | 348 | 186. | 38 | 230. | 156 |
| 126. | 174 | 187. | 38 | 231. | 334 |
| 130. | 351 | 189. | 371 | 233. | 375 |
| 132. | 139 | 190. a. | 373 | 234. | 183 |
| 135. | 403 | 190. b. | 378 | 235. | 29 |
| 136. | 336 | 191. | 181 | 236. | 381 |
| 137. | 62 | 192. | 398 | 237. | 172 |
| 138. | 152 | 193. | 59 | 238. | 128 |
| 142. | 378 | 197. a. | 194 | 239. | 154 |
| 145. | 384 | 197. b. | 199 | 240. | 337 |
| 146. | 371 | 197. c. | 195 | 241. | 376 |
| 148. | 208 | 197. d. | 190 | 242. | 33 |
| 149. | 173 | 200. | 68 | 243. | 227 |
| 152. | 315 | 201. | 118 | 245. | 329 |
| 153. | 333 | 202. | 119 | 246. | 234 |
| 156. | 152 | 203. | 17 | 249. | 171 |
| 160. | 235 | 204. | 262 | 250. | 224 |
| 161. | 175 | 207. | 208 | 251. | 169 |
| 162. | 121 | 208. | 209 | 253. | 382 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 254. | 20 | 299. | 9 | 347. | 383 |
| 255. | 176 | 300. | 377 | 349. | 66 |
| 256. | 320 | 302. | 162 | 350. | 371 |
| 257. | 51 | 303. | 40 | 352. a. | 8 |
| 258. | 117 | 305. | 307 | 352. b. c. | 282 |
| 259. | 208 | 306. | 132 | 355. | 135 |
| 260. | 71 | 307. | 37 | 356. | 20 |
| 261. | 248 | 308. | 107 | 359. | 271 |
| 262. | 242 | 309. | 421 | 360. | 378 |
| 264. | 317 | 310. | 124 | 361. | 158 |
| 265. | 58 | 311. | 128 | 362. | 382 |
| 266. | 18 | 313. | 240 | 363. | 111 |
| 268. | 188 | 314. | 224 | 364. | 291 |
| 269. | 10 | 315. | 182 | 365. | 89 |
| 270. | 275 | 316. | 178 | 366. | 353 |
| 272. | 138 | 317. | 232 | 367. | 308 |
| 273. | 73 | 319. | 345 | 368. | 99 |
| 274. | 353 | 320. | 329 | 369. | 385 |
| 275. | 359 | 323. | 370 | 370. | 357 |
| 276. | 276 | 324. | 119 | 371. | 356 |
| 277. | 67 | 325. | 385 | 372. | 153 |
| 279. | 107 | 326. | 207 | 373. | 1 |
| 282. | 171 | 327. | 64 | 375. | 349 |
| 284. | 117 | 328. | 230 | 376. | 281 |
| 286. | 327 | 332. | 375 | 378. | 376 |
| 287. | 93 | 333. | 249 | 380. | 114 |
| 288. | 30 | 334. | 172 | 382. | 237 |
| 289. | 44 | 337. | 209 | 383. | 241 |
| 290. | 213 | 338. | 154 | 384. | 250 |
| 291. | 418 | 339. | 401 | 385. | 399 |
| 292. | 9 | 340. | 298 | 386. | 1 |
| 294. | 180 | 341. | 210 | 389. | 263 |
| 295. | 332 | 342. | 140 | 390. | 45 |
| 296. | 384 | 344. | 333 | 391. | 21 |
| 297. | 251 | 345. | 17 | 394. | 104 |
| 298. | 394 | 346. | 366 | 395. | 356 |

| Präs. | Seite | Präs. | Seite | Präs. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 396. | 67 | 442. | 74 | 497. | 102 |
| 397. | 90 | 443. | 205 | 498. | 20 |
| 398. | 374 | 444. | 164 | 499. | 156 |
| 399. | 156 | 446. | 401 | 501. | 194 |
| 400. | 254 | 447. | 208 | 502. | 75 |
| 401. | 127 | 448. | 27 | 503. | 252 |
| 402. | 142 | 452. | 281 | 504. | 206 |
| 403. | 151 | 453. | 377 | 505. | 143 |
| 404. | 164 | 454. | 161 | 506. | 130 |
| 406. | 244 | 456. | 388 | 507. | 362 |
| 407. | 17 | 462. | 337 | 508. | 139 |
| 409. | 41 | 465. | 56 | 509. | 292 |
| 410. | 42 | 466. | 332 | 511. | 320 |
| 411. | 276 | 468. | 214 | 512. | 359 |
| 413. | 224 | 469. | 248 | 513. | 230 |
| 414. | 174 | 470. | 358 | 514. | 131 |
| 415. | 5 | 471. | 134 | 515. | 41 |
| 416. | 117 | 472. | 311 | 517. | 212 |
| 417. | 211 | 473. | 310 | 518. | 147 |
| 419. | 171 | 474. | 192 | 519. | 109 |
| 420. | 125 | 477. | 355 | 520. | 93 |
| 421. | 376 | 479. | 160 | 521. | 342 |
| 424. | 159 | 480. | 307 | 522. S. 154 Nachträge | |
| 425. | 421 | 481. | 321 | 523. | 385 |
| 426. | 127 | 482. | 360 | 524. | 379 |
| 427. | 63 | 484. | 53 | 526. | 51 |
| 428. | 138 | 486. | 233 | 527. | 128 |
| 430. | 150 | 487. | 333 | 528. | 22 |
| 431. | 244 | 488. | 375 | 529. | 151 |
| 432. | 1 | 489. | 230 | 530. | 334 |
| 433. | 277 | 490. | 170 | 531. | 48 |
| 435. | 169 | 491. | 73 | 532. | 54 |
| 436. | 10 | 492. | 155 | 533. | 50 |
| 437. | 96 | 493. | 123 | 534. | 51 |
| 438. | 389 | 495. | 12 | 535. | 54 |
| 440. | 213 | 496. | 169 | 536. | 55 |


Digitized by Google

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 537. | 50 | 578. | 75 | 623. | 229 |
| 538. a. | 216 | 582. | 212 | 626. | 368 |
| 538. b. | 217 | 583. | 52 | 627. | 371 |
| 539. | 220 | 584. | 134 | 628. | 15 |
| 540. | 180 | 587. | 141 | 629. | 122 |
| 541. | 25 | 588. | 389 | 630. | 72 |
| 543. | 38 | 589. | 313 | 631. | 223 |
| 545. | 368 | 592. | 78 | 632. | 344 |
| 546. | 239 | 593. | 290 | 633. | 312 |
| 547. | 118 | 594. | 388 | 634. | 173 |
| 548. | 340 | 595. | 244 | 635. | 239 |
| 549. | 263 | 597. | 349 | 636. | 250 |
| 550. | 143 | 598. | 371 | 637. | 314 |
| 551. | 144 | 599. | 287 | 638. | 339 |
| 552. | 154 | 600. | 75 | 639. | 62 |
| 553. | 157 | 601. | 47 | 641. | 55 |
| 554. | 134 | 602. | 401 | 642. | 322 |
| 555. | 395 | 603. | 421 | 643. | 377 |
| 556. | 165 | 604. | 97 | 644. | 201 |
| 557. | 399 | 605. | 120 | 646. | 392 |
| 558. | 382 | 606. | 81 | 647. | 253 |
| 559. | 393 | 608. | 263 | 648. | 125 |
| 560. a. b. c. | 147 | 609. | 34 | 649. | 241 |
| 561. | 260 | 610. | 348 | 650. | 116 |
| 562. | 292 | 611. | 278 | 651. | 290 |
| 564. | 320 | 612. | 210 | 652. | 116 |
| 566. | 385 | 613. | 144 | 653. | 273 |
| 567. | 365 | 614. | 385 | 654. | 46 |
| 568. | 318 | 615. | 278 | 655. | 3 |
| 569. | 258 | 616. | 69 | 656. | 68 |
| 570. | 231 | 617. | 81 | 657. | 204 |
| 573. | 301 | 618. | 62 | 658. | 177 |
| 574. | 181 | 619. | 326 | 659. | 13 |
| 575. | 282 | 620. | 102 | 660. | 29 |
| 576. | 324 | 621. | 107 | 663. | 4 |
| 577. | 336 | 622. | 1 | 664. | 94 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 665. | 18 | 705. | 345 | 751. | 201 |
| 666. | 422 | 707. | 122 | 752. | 32 |
| 667. | 273 | 708. | 321 | 753. | 195 |
| 668. | 30 | 710. | 403 | 754. | 249 |
| 669. | 397 | 711. | 204 | 755. | 101 |
| 671. | 378 | 713. | 214 | 756. | 28 |
| 672. | 400 | 715. | 367 | 757. | 340 |
| 673. | 322 | 716. | 135 | 758. | 154 |
| 674. | 123 | 717. | 344 | 761. | 400 |
| 675. | 243 | 718. | 90 | 762. | 98 |
| 676. | 81 | 721. | 313 | 765. | 71 |
| 677. | 114 | 722. | 291 | 766. | 272 |
| 678. | 2 | 724. | 281 | 767. | 321 |
| 680. | 403 | 727. | 98 | 768. | 374 |
| 681. | 38 | 728. | 297 | 769. | 282 |
| 682. | 390 | 729. | 292 | 770. | 127 |
| 683. | 7 | 730. | 65 | 772. | 160 |
| 684. | 80 | 731. | 315 | 775. | 412 |
| 686. | 47 | 732. | 172 | 776. | 379 |
| 687. | 157 | 733. | 265 | 777. | 250 |
| 688. | 264 | 734. | 67 | 778. | 419 |
| 689. | 347 | 735. | 200 | 779. | 106 |
| 691. | 243 | 736. | 106 | 780. | 27 |
| 692. | 100 | 737. | 301 | 781. | 298 |
| 693. | 12 | 738. | 67 | 782. | 299 |
| 694. | 6 | 739. | 419 | 783. | 84 |
| 695. | 57 | 740. | 127 | 784. | 90 |
| 696. | 367 | 741. | 318 | 785. | 373 |
| 697. | 66 | 742. | 344 | 786. | 244 |
| 698. | 23 | 744. | 118 | 788. | 419 |
| 699. | 45 | 745. | 357 | 789. | 187 |
| 700. | 281 | 746. | 292 | 790. | 129 |
| 701. | 23 | 747. | 52 | 791. | 395 |
| 702. | 139 | 748. | 270 | 792. | 165 |
| 703. | 6 | 749. | 13 | 793. | 220 |
| 704. | 158 | 750. | 279 | 795. | 237 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 796. | 411 | 838. | 94 | 876. | 356 |
| 797. | 327 | 839. | 423 | 877. | 294 |
| 798. | 295 | 840. | 383 | 878. | 31 |
| 799. | 326 | 841. | 387 | 880. | 120 |
| 800. | 185 | 843. | 225 | 882. | 35 |
| 801. | 393 | 844. | 295 | 883. | 386 |
| 802. | 234 | 845. | 5 | 884. | 82 |
| 803. | 144 | 846. | 378 | 885. | 127 |
| 804. | 334 | 847. | 214 | 886. | 418 |
| 805. | 243 | 848. | 338 | 887. | 274 |
| 807. | 51 | 849. | 391 | 888. | 239 |
| 808. | 224 | 851. | 205 | 889. | 310 |
| 809. | 30 | 852. a. b. | 49 | 890. | 386 |
| 810. | 153 | 852. c. | 85 | 891. | 123 |
| 811. | 140 | 853. | 392 | 892. | 160 |
| 812. | 194 | 854. | 304 | 894. | 340 |
| 813. | 257 | 855. | 41 | 896. | 271 |
| 814. | 348 | 856. | 156 | 897. | 185 |
| 815. | 116 | 857. | 14 | 898. | 89 |
| 817. | 42 | 858. | 276 | 899. | 420 |
| 819. | 267 | 859. | 354 | 901. | 379 |
| 820. | 225 | 860. | 352 | 902. | 133 |
| 822. | 397 | 861. | 218 | 903. | 9 |
| 823. | 419 | 862. | 215 | 904. | 131 |
| 824. | 2 | 863. | 4 | 905. | 213 |
| 825. | 173 | 865. | 258 | 906. | 214 |
| 829. | 24 | 866. | 312 | 907. | 174 |
| 830. | 170 | 867. | 329 | 908. | 153 |
| 831. a. | 89 | 868. | 320 | 909. | 334 |
| 831. b. c. | 354 | 869. | 355 | 910. | 264 |
| 832. | 321 | 870. | 315 | 911. | 420 |
| 833. | 188 | 871. | 350 | 912. | 351 |
| 834. | 165 | 872. | 315 | 913. | 23 |
| 835. | 310 | 873. | 288 | 914. | 423 |
| 836. | 188 | 874. | 306 | 915. | 221 |
| 837. | 188 | 875. | 340 | 916. | 151 |

| Präj. | Seite |
|---|---|
| 917. | 374 |
| 918. | 89 |
| 919. | 279 |
| 920. | 322 |
| 921. | 45 |
| 922. | 44 |
| 923. | 136 |
| 924. | 65 |
| 925. | 153 |
| 926. | 326 |
| 927. | 391 |
| 928. S. 397. (Nachtr.) | |
| 929. | 282 |
| 930. | 43 |
| 932. | 108 |
| 933. | 107 |
| 934. | 154 |
| 935. | 152 |
| 936. | 339 |
| 937. | 193 |
| 938. | 99 |
| 939. S. 99. (Nachtr.) | |
| 940. | 358 |
| 941. | 149 |
| 942. | 156 |
| 943. | 361 |
| 944. | 147 |
| 945. | 99 |
| 946. | 328 |
| 947. | 148 |
| 948. | 322 |
| 950. | 415 |
| 951. | 423 |
| 952 | 285 |
| 953. | 58 |
| 954 | 307 |
| 956. | 251 |
| 957. | 64 |
| 958. | 261 |
| 959. | 91 |
| 960. | 28 |
| 961. | 7 |
| 962. | 256 |
| 963. | 34 |
| 964. | 260 |
| 965. | 35 |
| 966. | 287 |
| 967. | 3 |
| 968. | 105 |
| 969. | 201 |
| 970. | 211 |
| 971. | 186 |
| 972. | 40 |
| 973. | 11 |
| 974. | 384 |
| 975. | 26 |
| 976. | 249 |
| 977. | 340 |
| 978. | 14 |
| 979. | 321 |
| 980. | 423 |
| 981. | 114 |
| 982. | 312 |
| 984. | 285 |
| 985. | 412 |
| 986. | 240 |
| 987. | 178 |
| 989. | 411 |
| 990. | 136 |
| 991. | 119 |
| 992. | 392 |
| 994. | 346 |
| 995. | 38 |
| 996. | 204 |
| 997. | 120 |
| 998. | 380 |
| 999. | 346 |
| 1000. | 428 |
| 1002. | 193 |
| 1003. | 160 |
| 1004. | 70 |
| 1005. | 92 |
| 1006. | 87 |
| 1007. | 107 |
| 1008. | 63 |
| 1010. | 315 |
| 1012. | 152 |
| 1013. | 416 |
| 1014. | 390 |
| 1015. | 121 |
| 1016. | 212 |
| 1017. | 122 |
| 1018. | 286 |
| 1019. | 372 |
| 1020. | 277 |
| 1021. | 138 |
| 1022. | 390 |
| 1023. | 416 |
| 1024. | 263 |
| 1025. | 32 |
| 1026. | 306 |
| 1027. | 129 |
| 1028. | 86 |
| 1029. | 86 |
| 1030. | 191 |
| 1033. | 100 |
| 1034. | 87 |
| 1035. | 402 |

| Präſ. | Seite | Präſ. | Seite | Präſ. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1036. ....... | 281 | 1076. ....... | 169 | 1118. ....... | 172 |
| 1037. ....... | 355 | 1077. ....... | 245 | 1119. ....... | 309 |
| 1038. ....... | 256 | 1078. ....... | 428 | 1121. ....... | 88 |
| 1039. ....... | 126 | 1081. ....... | 397 | 1122. ....... | 417 |
| 1040. ....... | 156 | 1082. ....... | 105 | 1123. ....... | 87 |
| 1041. ....... | 404 | 1083. ....... | 316 | 1124. ....... | 335 |
| 1042. ....... | 203 | 1084. ....... | 96 | 1125. ....... | 163 |
| 1043. ....... | 143 | 1085. ....... | 327 | 1126. ....... | 22 |
| 1044. ....... | 234 | 1086. ....... | 97 | 1127. ....... | 39 |
| 1045. ....... | 386 | 1089. ....... | 318 | 1128. ....... | 64 |
| 1046. ....... | 11 | 1090. ....... | 155 | 1129. ....... | 263 |
| 1047. ....... | 395 | 1091. ....... | 368 | 1130. ....... | 210 |
| 1048. ....... | 302 | 1092. ....... | 25 | 1131. ....... | 396 |
| 1049. ....... | 237 | 1093. ....... | 156 | 1132. ....... | 320 |
| 1050. ....... | 96 | 1094. ....... | 113 | 1133. ....... | 234 |
| 1051. ....... | 14 | 1095. ....... | 139 | 1134. ....... | 290 |
| 1052. ....... | 106 | 1096. ....... | 111 | 1135. ....... | 274 |
| 1053. ....... | 166 | 1097. S. 358. (Nachtr.) | | 1136. ....... | 319 |
| 1054. ....... | 389 | 1099. ....... | 183 | 1137. ....... | 314 |
| 1055. ....... | 395 | 1100. ....... | 37 | 1138. ....... | 142 |
| 1056. ....... | 393 | 1101. ....... | 97 | 1139. ....... | 282 |
| 1059. ....... | 40 | 1102. ....... | 395 | 1140. ....... | 330 |
| 1060. ....... | 299 | 1103. ....... | 88 | 1141. a. b. .... | 201 |
| 1061. ....... | 42 | 1104. ....... | 404 | 1141. c. .... | 90 |
| 1062. ....... | 412 | 1105. ....... | 309 | 1142. ....... | 328 |
| 1063. ....... | 328 | 1106. ....... | 138 | 1143. ....... | 333 |
| 1064. ....... | 50 | 1107. ....... | 207 | 1144. ....... | 58 |
| 1065. ....... | 249 | 1108. ....... | 233 | 1145. a. .... | 263 |
| 1066. ....... | 411 | 1109. ....... | 317 | 1145. b. .... | 257 |
| 1067. ....... | 394 | 1110. ....... | 132 | 1145. c. .... | 259 |
| 1068. ....... | 370 | 1111. ....... | 72 | 1146. ....... | 317 |
| 1069. ....... | 378 | 1112. ....... | 372 | 1147. a. b. .... | 259 |
| 1070. ....... | 351 | 1113. ....... | 386 | 1148. ....... | 406 |
| 1071. ....... | 341 | 1114. S. 391. (Nachtr.) | | 1149. ....... | 191 |
| 1072. ....... | 411 | 1115. ....... | 310 | 1150. ....... | 91 |
| 1075. ....... | 404 | 1116. ....... | 112 | 1151. ....... | 424 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1152. | 76 | 1190. | 252 | 1227. | 118 |
| 1153. | 238 | 1191. | 126 | 1228. | 370 |
| 1155. | 312 | 1192. | 340 | 1229. | 101 |
| 1156. | 67 | 1194. | 152 | 1230. | 289 |
| 1157. | 219 | 1195. | 379 | 1231. | 236 |
| 1158. | 23 | 1196. | 196 | 1232. | 162 |
| 1159. | 182 | 1197. | 241 | 1233. | 405 |
| 1160. a. b. | 293 | 1198. | 164 | 1234. | 76 |
| 1160. c. d. e. | 352 | 1199. | 28 | 1235. | 75 |
| 1161. | 422 | 1200. a. | 186 | 1236. | 102 |
| 1162. | 172 | 1200. b. | 384 | 1237. | 255 |
| 1163. | 145 | 1201. | 74 | 1238. | 266 |
| 1164. | 133 | 1202. | 167 | 1239. | 236 |
| 1167. | 112 | 1203. | 273 | 1240. | 77 |
| 1168. | 158 | 1204. | 162 | 1241. | 329 |
| 1170. | 33 | 1205. | 412 | 1242. | 104 |
| 1171. | 304 | 1206. | 355 | 1243. | 217 |
| 1172. | 106 | 1207. | 424 | 1244. | 6 |
| 1173. | 276 | 1208. | 346 | 1245. | 188 |
| 1174. a. | 14 | 1209. | 222 | 1246. | 272 |
| 1174. b. | 52 | 1210. | 155 | 1247. | 278 |
| 1175. | 41 | 1211. | 334 | 1248. | 185 |
| 1176. | 293 | 1212. | 32 | 1249. | 343 |
| 1177. | 293 | 1213. | 218 | 1250. | 296 |
| 1178. | 124 | 1214. | 264 | 1251. a. | 269 |
| 1179. | 425 | 1215. S. 363. (Nachtr.) | | 1251. b. | 275 |
| 1180. | 271 | 1216. | 128 | 1252. | 24 |
| 1181. | 163 | 1217. | 141 | 1253. | 149 |
| 1182. | 218 | 1218. | 112 | 1254. | 403 |
| 1183. | 132 | 1219. | 92 | 1256. | 161 |
| 1184. | 255 | 1220. | 317 | 1257. | 78 |
| 1185. | 397 | 1221. | 386 | 1258. | 53 |
| 1186. | 425 | 1223. | 141 | 1259. | 123 |
| 1187. | 256 | 1224. | 172 | 1261. | 246 |
| 1188. | 88 | 1225. | 383 | 1263. | 8 |
| 1189. | 21 | 1226. | 174 | 1264. | 414 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1265. | 396 | 1303. | 257 | 1338. b. | 200 |
| 1266. | 360 | 1304. | 152 | 1339. | 26 |
| 1267. | 208 | 1305. | 44 | 1340. | 85 |
| 1268. | 248 | 1306. | 137 | 1341. | 347 |
| 1269. | 415 | 1307. | 254 | 1342. | 171 |
| 1270. | 417 | 1308. | 219 | 1343. a. | 192 |
| 1271. | 296 | 1309. | 200 | 1343. b. | 193 |
| 1272. | 387 | 1310. | 219 | 1343. c. | 190 |
| 1273. | 197 | 1311. | 374 | 1345. | 57 |
| 1274. | 223 | 1312. | 91 | 1347. | 146 |
| 1275. | 337 | 1313. | 424 | 1348. | 416 |
| 1276. | 424 | 1314. | 121 | 1349. | 181 |
| 1277. | 161 | 1315. | 361 | 1350. | 334 |
| 1278. | 109 | 1316. | 186 | 1351. | 134 |
| 1279. | 241 | 1317. a. | 167 | 1352. | 255 |
| 1280. | 37 | 1317. b. | 167 | 1353. | 375 |
| 1281. | 242 | 1318. | 207 | 1354. | 348 |
| 1282. | 197 | 1319. | 209 | 1355. | 178 |
| 1283. | 31 | 1320. | 163 | 1356. | 209 |
| 1284. | 216 | 1321. | 19 | 1357. | 295 |
| 1285. | 424 | 1322. a. b. c. | 114 | 1358. | 252 |
| 1286. | 181 | 1324. | 107 | 1359. | 123 |
| 1287. | 148 | 1325. | 339 | 1360. | 104 |
| 1288. | 115 | 1326. | 407 | 1362. | 109 |
| 1290. | 317 | 1327. | 137 | 1363. | 299 |
| 1291. | 29 | 1328. | 372 | 1364. | 201 |
| 1292. | 319 | 1329. | 130 | 1365. | 249 |
| 1293. | 417 | 1330. | 353 | 1366. | 141 |
| 1295. | 161 | 1331. | 80 | 1367. | 115 |
| 1296. | 171 | 1332. | 226 | 1368. | 60 |
| 1297. | 164 | 1333. | 76 | 1369. | 24 |
| 1298. | 25 | 1334. | 229 | 1370. | 370 |
| 1299. | 243 | 1335. | 222 | 1371. | 48 |
| 1300. | 21 | 1336. | 68 | 1373. | 244 |
| 1301. | 111 | 1337. | 417 | 1374. | 380 |
| 1302. | 108 | 1338. a. | 195 | 1375. | 192 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1376. . . . . . | 152 | 1413. . . . . . | 105 | 1449. . . . . . | 339 |
| 1377. . . . . . | 323 | 1414. . . . . . | 196 | 1450. . . . . . | 78 |
| 1378. . . . . . | 156 | 1416. S. 371 (Nachtr.) | | 1451. . . . . . | 369 |
| 1379. . . . . . | 408 | 1417. . . . . . | 154 | 1452. . . . . . | 155 |
| 1380. . . . . . | 196 | 1418. a. . . . | 47 | 1453. . . . . . | 45 |
| 1381. . . . . . | 206 | 1418. b. . . . | 219 | 1454. . . . . . | 288 |
| 1382. . . . . . | 131 | 1419. . . . . . | 104 | 1455. . . . . . | 163 |
| 1384. . . . . . | 83 | 1420. . . . . . | 371 | 1456. . . . . . | 233 |
| 1385. . . . . . | 95 | 1421. a. . . . | 398 | 1457. . . . . . | 170 |
| 1386. . . . . . | 368 | 1421. b. c. . . | 262 | 1458. . . . . . | 430 |
| 1387. . . . . . | 162 | 1422. . . . . . | 110 | 1459. . . . . . | 115 |
| 1388. . . . . . | 322 | 1423. . . . . . | 373 | 1460. . . . . . | 71 |
| 1389. . . . . . | 338 | 1424. . . . . . | 37 | 1461. . . . . . | 40 |
| 1390. . . . . . | 335 | 1425. . . . . . | 25 | 1462. . . . . . | 216 |
| 1391. . . . . . | 3 | 1426. . . . . . | 166 | 1463. . . . . . | 178 |
| 1392. . . . . . | 164 | 1427. . . . . . | 332 | 1465. . . . . . | 152 |
| 1393. . . . . . | 133 | 1428. . . . . . | 252 | 1467. . . . . . | 418 |
| 1394. . . . . . | 33 | 1429. . . . . . | 271 | 1468. a. . . . | 99 |
| 1395. . . . . . | 177 | 1430. . . . . . | 181 | 1468. b. . . . | 167 |
| 1397. . . . . . | 205 | 1432. . . . . . | 209 | 1470. . . . . . | 423 |
| 1398. . . . . . | 253 | 1433. . . . . . | 200 | 1471. . . . . . | 255 |
| 1399. a. . . . | 351 | 1434. . . . . . | 365 | 1472. . . . . . | 124 |
| 1399. b. . . . | 280 | 1435. . . . . . | 54 | 1473. . . . . . | 224 |
| 1400. . . . . . | 130 | 1436. . . . . . | 95 | 1474. . . . . . | 259 |
| 1401. . . . . . | 389 | 1437. . . . . . | 35 | 1475. . . . . . | 413 |
| 1402. . . . . . | 388 | 1438. . . . . . | 125 | 1476. . . . . . | 194 |
| 1403. . . . . . | 143 | 1439. . . . . . | 75 | 1477. . . . . . | 198 |
| 1404. . . . . . | 203 | 1440. . . . . . | 128 | 1478. . . . . . | 111 |
| 1405. . . . . . | 59 | 1441. . . . . . | 286 | 1479. a. . . . | 247 |
| 1406. . . . . . | 60 | 1442. . . . . . | 15 | 1479. b. . . . | 387 |
| 1407. . . . . . | 202 | 1443. . . . . . | 159 | 1480. . . . . . | 28 |
| 1408. . . . . . | 387 | 1444. . . . . . | 289 | 1481. . . . . . | 366 |
| 1409. . . . . . | 203 | 1445. . . . . . | 238 | 1482. . . . . . | 179 |
| 1410. . . . . . | 310 | 1446. . . . . . | 387 | 1483. . . . . . | 303 |
| 1411. . . . . . | 88 | 1447. . . . . . | 400 | 1484. . . . . . | 79 |
| 1412. . . . . . | 43 | 1448. . . . . . | 422 | 1485. . . . . . | 203 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1486. | 397 | 1526. | 173 | 1564. | 413 |
| 1487. | 112 | 1527. | 301 | 1565. | 252 |
| 1488. | 49 | 1528. | 365 | 1566. | 193 |
| 1489. | 415 | 1529. | 372 | 1567. | 134 |
| 1490. | 312 | 1531. | 408 | 1568. | 185 |
| 1491. | 336 | 1532. | 146 | 1569. | 76 |
| 1492. | 146 | 1533. | 10 | 1570. | 23 |
| 1493. | 121 | 1534. | 222 | 1571. | 7 |
| 1495. | 85 | 1535. | 261 | 1572. | 155 |
| 1496. | 223 | 1536. | 159 | 1573. | 59 |
| 1497. | 149 | 1537. | 269 | 1574. | 124 |
| 1498. | 328 | 1538. | 88 | 1575. | 149 |
| 1499. | 133 | 1539. | 187 | 1576. | 241 |
| 1500. | 184 | 1540. a. | 380 | 1577. | 380 |
| 1501. | 242 | 1540. b. | 86 | 1578. a. | 374 |
| 1503. | 391 | 1541. | 289 | 1578. b. c. | 4 |
| 1504. | 348 | 1542. | 393 | 1579. | 230 |
| 1505. | 430 | 1543. | 148 | 1580. | 232 |
| 1506. | 102 | 1544. | 359 | 1581. | 115 |
| 1507. | 52 | 1545. | 83 | 1582. | 272 |
| 1508. | 412 | 1546. | 34 | 1583. | 32 |
| 1509. | 301 | 1547. | 257 | 1584. | 74 |
| 1510. | 13 | 1549. | 230 | 1585. | 129 |
| 1512. | 147 | 1550. | 430 | 1586. | 74 |
| 1513. | 402 | 1551. | 160 | 1587. | 431 |
| 1514. | 56 | 1552. | 191 | 1588. a. b. | 177 |
| 1515. | 82 | 1553. | 101 | 1589. | 406 |
| 1516. | 297 | 1554. | 17 | 590. | 82 |
| 1517. | 54 | 1555. | 304 | 1591. | 367 |
| 1518. | 376 | 1556. | 148 | 1592. | 15 |
| 1519. | 377 | 1557. | 81 | 1593. | 367 |
| 1521. | 40 | 1558. | 270 | 1594. a. | 393 |
| 1522. | 157 | 1559. | 79 | 1594. b. | 426 |
| 1523. | 10 | 1560. | 81 | 1595. | 196 |
| 1524. | 36 | 1562. | 427 | 1596. | 198 |
| 1525. | 424 | 1563. | 237 | 1597. | 185 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1598. | 186 | 1635. | 325 | 1673. | 91 |
| 1599. | 425 | 1636. | 12 | 1674. | 187 |
| 1600. | 381 | 1638. | 225 | 1675. | 200 |
| 1601. | 143 | 1639. | 291 | 1676. | 16 |
| 1602. | 236 | 1640. | 192 | 1677. | 288 |
| 1604. a. | 241 | 1641. | 166 | 1678. | 213 |
| 1604. b. | 432 | 1642. | 388 | 1680. | 302 |
| 1605. | 68 | 1643. | 410 | 1681. | 76 |
| 1606. | 398 | 1644. | 75 | 1682. | 3 |
| 1607. | 70 | 1645. | 12 | 1683. | 275 |
| 1608. | 187 | 1646. | 39 | 1684. | 217 |
| 1609. | 235 | 1647. | 204 | 1685. | 109 |
| 1610. | 299 | 1648. | 205 | 1686. | 120 |
| 1611. | 223 | 1649. | 19 | 1687. | 77 |
| 1612. | 341 | 1650. | 168 | 1688. | 230 |
| 1613. | 240 | 1651. | 434 | 1690. | 194 |
| 1614. | 124 | 1652. | 402 | 1691. | 410 |
| 1615. | 180 | 1653. | 246 | 1692. | 233 |
| 1616. | 245 | 1654. | 59 | 1693. | 238 |
| 1617. | 254 | 1655. | 196 | 1694. | 354 |
| 1618. | 13 | 1656. | 284 | 1695. | 137 |
| 1619. | 389 | 1657. | 259 | 1696. | 105 |
| 1620. | 330 | 1659. | 429 | 1697. | 272 |
| 1621. | 198 | 1660. | 7 | 1698. | 367 |
| 1622. | 179 | 1661. | 166 | 1699. | 184 |
| 1624. | 280 | 1662. | 165 | 1700. | 12 |
| 1625. | 58 | 1663. | 57 | 1701. | 61 |
| 1626. | 178 | 1664. | 63 | 1702. | 204 |
| 1627. | 279 | 1665. | 94 | 1703. | 300 |
| 1628. | 30 | 1666. | 99 | 1704. | 32 |
| 1629. | 50 | 1667. | 265 | 1705. | 192 |
| 1630. | 368 | 1668. | 350 | 1706. | 117 |
| 1631. | 11 | 1669. | 57 | 1707. | 93 |
| 1632. | 137 | 1670. | 248 | 1708. | 80 |
| 1633. | 100 | 1671. | 408 | 1709. | 60 |
| 1634. | 400 | 1672. | 195 | 1710. | 71 |


Digitized by Google

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1711. | 298 | 1749. | 432 | 1785. | 420 |
| 1712. | 422 | 1750. | 303 | 1786. | 405 |
| 1713. | 22 | 1751. | 48 | 1787. | 43 |
| 1714. | 80 | 1752. | 11 | 1788. | 297 |
| 1715. | 71 | 1753. | 158 | 1789. | 392 |
| 1716. | 44 | 1754. | 207 | 1790. | 41 |
| 1717. | 20 | 1755. | 69 | 1791. | 82 |
| 1718. | 220 | 1756. | 80 | 1792. | 309 |
| 1719. | 404 | 1757. | 51 | 1793. | 164 |
| 1721. | 328 | 1758. | 221 | 1794. | 257 |
| 1722. | 39 | 1759. | 431 | 1795. | 198 |
| 1723. | 25 | 1760. | 222 | 1796. | 139 |
| 1724. S. 301. (Nachtr.) | | 1761. | 431 | 1797. | 384 |
| 1725. | 200 | 1762. | 331 | 1798. | 41 |
| 1726. | 183 | 1763. | 185 | 1799. | 89 |
| 1727. | 215 | 1764. | 84 | 1800. | 188 |
| 1728. | 154 | 1765. | 139 | 1801. | 429 |
| 1729. | 86 | 1766. | 297 | 1802. | 409 |
| 1730. | 142 | 1767. | 409 | 1803. | 382 |
| 1731. | 69 | 1768. | 410 | 1804. | 95 |
| 1732. | 415 | 1769. | 267 | 1805. | 318 |
| 1733. | 189 | 1770. | 8 | 1806. | 165 |
| 1734. | 128 | 1771. | 52 | 1807. | 429 |
| 1735. | 249 | 1772. | 240 | 1808. | 61 |
| 1736. | 264 | 1773. | 87 | 1809. | 33 |
| 1737. | 64 | 1774. | 87 | 1810. | 132 |
| 1738. | 191 | 1775. | 267 | 1811. | 373 |
| 1739. | 404 | 1776. | 156 | 1812. | 396 |
| 1740. | 166 | 1777. | 26 | 1813. | 97 |
| 1742. | 49 | 1778. | 37 | 1814. | 379 |
| 1743. | 161 | 1779. | 73 | 1815. | 17 |
| 1744. | 159 | 1780. | 254 | 1816. | 206 |
| 1745. | 199 | 1781. | 113 | 1817. | 434 |
| 1746. | 212 | 1782. | 301 | 1818. | 168 |
| 1747. | 393 | 1783. | 122 | 1819. | 284 |
| 1748. | 217 | 1784. | 407 | 1820. | 427 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1821. | 115 | 1857. | 208 | 1891. | 324 |
| 1822. | 235 | 1858. | 207 | 1892. | 77 |
| 1823. | 84 | 1859. | 113 | 1893. | 32 |
| 1824. | 116 | 1860. | 246 | 1894. | 33 |
| 1825. | 245 | 1861. a. | 374 | 1895. | 9 |
| 1826. | 167 | 1861. b. | 241 | 1896. | 206 |
| 1827. | 161 | 1861. c. | 247 | 1897. | 206 |
| 1828. | 189 | 1862. | 7 | 1898. | 220 |
| 1829. | 190 | 1863. | 323 | 1899. | 191 |
| 1830. | 204 | 1864. | 180 | 1900. | 197 |
| 1831. | 364 | 1865. | 268 | 1901. | 61 |
| 1832. | 364 | 1866. | 268 | 1902. | 184 |
| 1833. | 364 | 1867. | 74 | 1903. | 430 |
| 1834. | 364 | 1868. | 314 | 1904. | 340 |
| 1835. | 66 | 1869. | 64 | 1905. | 410 |
| 1836. | 133 | 1870. | 19 | 1906. | 413 |
| 1837. | 411 | 1871. | 96 | 1907. | 414 |
| 1838. | 193 | 1872. | 173 | 1908. | 110 |
| 1839. | 18 | 1873. | 343 | 1909. | 254 |
| 1840. | 53 | 1874. | 283 | 1910. | 278 |
| 1841. | 121 | 1875. | 436 | 1911. | 222 |
| 1842. | 140 | 1876. | 73 | 1912. | 199 |
| 1843. | 37 | 1877. | 113 | 1913. | 311 |
| 1844. | 198 | 1878. | 396 | 1914. | 133 |
| 1845. | 39 | 1879. | 66 | 1915. | 133 |
| 1846. | 51 | 1880. | 437 | 1916. | 63 |
| 1847. | 144 | 1881. | 312 | 1917. | 247 |
| 1848. | 336 | 1882. | 79 | 1918. | 316 |
| 1849. | 226 | 1883. | 20 | 1919. | 362 |
| 1850. | 435 | 1884. | 71 | 1920. | 231 |
| 1851. | 252 | 1885. | 18 | 1921. | 176 |
| 1852. | 437 | 1886. | 435 | 1922. | 316 |
| 1853. | 92 | 1887. | 186 | 1923. | 213 |
| 1854. | 107 | 1888. | 126 | 1924. | 217 |
| 1855. | 226 | 1889. | 437 | 1925. | 198 |
| 1856. S. 436. (Nachtr.) | | 1890. | 216 | 1926. | 258 |

| Präj. | Seite |
|---|---|
| 1927. | 336 |
| 1928. | 349 |
| 1929. | 433 |
| 1930. | 34 |
| 1931. | 313 |
| 1932. S. 301. (Nachtr.) | |
| 1933. | 364 |
| 1934. | 414 |
| 1935. | 435 |
| 1936. | 175 |
| 1937. | 288 |
| 1938. | 17 |
| 1939. | 331 |
| 1940. | 431 |
| 1942. | 106 |
| 1943. | 238 |
| 1944. | 137 |
| 1945. | 60 |
| 1946. | 418 |
| 1947. | 435 |
| 1948. | 399 |
| 1949. | 46 |
| 1950. | 145 |
| 1951. | 53 |
| 1952. | 158 |
| 1953. | 72 |
| 1954. | 350 |
| 1955. | 438 |
| 1956. | 342 |
| 1957. | 144 |
| 1958. | 294 |
| 1959. | 345 |
| 1960. | 435 |
| 1961. | 347 |
| 1962. | 231 |
| 1963. | 415 |
| 1964. | 247 |
| 1965. | 59 |
| 1966. | 266 |
| 1967. | 84 |
| 1968. | 202 |
| 1969. | 202 |
| 1970. | 43 |
| 1971. | 327 |
| 1972. | 305 |
| 1973. | 203 |
| 1974. | 117 |
| 1975. | 433 |
| 1976. | 305 |
| 1977. | 166 |
| 1978. | 377 |
| 1979. | 300 |
| 1980. | 384 |
| 1981. | 108 |
| 1982. | 46 |
| 1983. | 438 |
| 1984. | 436 |
| 1985. | 119 |
| 1986. | 331 |
| 1987. | 438 |
| 1988. | 125 |
| 1989. | 93 |
| 1990. | 97 |
| 1991. | 78 |
| 1992. | 65 |
| 1993. a. | 189 |
| 1993. b. | 190 |
| 1993. c. | 199 |
| 1993. d. | 197 |
| 1993. e. | 198 |
| 1994. | 156 |
| 1995. S. 301. (Nachtr.) | |
| 1996. | 58 |
| 1997. | 303 |
| 1998. | 72 |
| 1999. | 245 |
| 2000. | 119 |
| 2001. | 44 |
| 2002. | 50 |
| 2003. | 5 |
| 2004. | 66 |
| 2005. | 39 |
| 2006. | 64 |
| 2007. | 433 |
| 2008. | 24 |
| 2009. | 80 |
| 2010. | 326 |
| 2011. | 351 |
| 2012. | 345 |
| 2013. | 277 |
| 2014. | 280 |
| 2015. | 430 |
| 2016. | 103 |
| 2017. | 211 |
| 2018. | 40 |
| 2019. | 375 |
| 2020. | 343 |
| 2021. | 89 |
| 2022. | 79 |
| 2023. | 110 |
| 2024. | 300 |
| 2025. | 262 |
| 2026. | 337 |
| 2027. | 294 |
| 2028. | 374 |
| 2029. | 125 |
| 2030. | 436 |
| 2031. | 182 |

| Präj. | Seite | Präj. | Seite | Präj. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 2032. | 61 | 2053. | 155 | 2072. | 106 |
| 2033. | 78 | 2054. | 91 | 2073. | 42 |
| 2034. | 436 | 2055. | 216 | 2074. | 61 |
| 2035. | 425 | 2056. | 323 | 2075. | 405 |
| 2036. | 212 | 2057. | 168 | 2076. | 34 |
| 2037. | 101 | 2058. | 56 | 2077. | 9 |
| 2038. | 432 | 2059. | 85 | 2078. | 409 |
| 2039. | 410 | 2060. | 63 | 2079. | 238 |
| 2040. S. 173. (Nachtr.) | | 2061. | 123 | 2080. | 239 |
| 2041. | 183 | 2062. | 27 | 2081. | 28 |
| 2042. | 190 | 2063. | 253 | 2082. | 16 |
| 2043. | 296 | 2064. | 191 | 2083. | 74 |
| 2044. | 368 | 2065. | 235 | 2085. | 228 |
| 2045. | 104 | 2066. | 18 | 2086. | 6 |
| 2046. | 355 | 2067. | 189 | 2087. | 53 |
| 2047. | 146 | 2068. a. | 436 | 2091. a. | 227 |
| 2048. | 436 | 2068. b. | 216 | 2091. b. | 227 |
| 2049. | 83 | 2069. | 15 | 2098. | 318 |
| 2050. | 365 | 2070. | 316 | 2100. | 227 |
| 2051. | 106 | 2071. a. | 262 | | |
| 2052. | 77 | 2071. b. | 260 | | |

# Nachträge und Berichtigungen.

Seite 20 Zeile 3 von oben, ſtatt: Pr. 498. 10. Februar 1838. III. Senat, lies: Pr. 498. 10. Februar 1838. III. Senat. Pr. 1881. 21. Juni 1847. Plenum.

⸗ 20 ⸗ 10 v. o. iſt am Schluß hinzuzufügen: (XIV. 92.)

⸗ 22 ⸗ 9 v. u. ſtatt: m, lies: im.

⸗ 23 ⸗ 14 v. o. ſtatt: verkauften Sachen, lies: verkaufte Sache.

⸗ 45 Ueberſchrift, ſtatt: I. 7. §§ 649—664, lies: I. 9. §§ 660—664.

⸗ 49 ⸗ , ſtatt: 9, lies: 11.

⸗ 59 Zeile 10 v. u. ſtatt: vielmhr, lies: vielmehr.

⸗ 60 ⸗ 11 v. o. ſtatt: Anerkennuung, lies: Anerkennung.

⸗ 60 ⸗ 13 v. u. ſtatt: c., lies: c)

⸗ 60 ⸗ 11 v. u. fehlt hinter Verkäufers ein Komma, und muß dagegen das Komma hinter anderen wegfallen.

⸗ 64 Ueberſchrift, ſtatt: 4, lies: 11.

⸗ 65 Zeile 1 v. o. ſtatt: 1192, lies: 1992.

⸗ 71 ⸗ 11 v. u. ſtatt: wie⸗, lies: wi⸗.

⸗ 78 ⸗ 6 v. o. ſtatt: dieſen, lies: dieſem.

⸗ 89 ⸗ 1 v. o. ſtatt: einer ſolchen, lies: einer Rückforderung einer ſolchen.

⸗ 120—121 die beiden Artikel zu: A. L. R. I. 21. §§ 30. 31. ff. und zu § 90. ff. gehören in den nächſten Abſchnitt: „von der Erbpacht."

⸗ 127 Zeile 15 v. o. ſtatt: Pächters, lies: Verpächters.

⸗ 132 ⸗ 11 v. o. ſtatt: Seoat, lies: Senat.

Seite 154 hinter Zeile 11 v. o. iſt nachzutragen:

§§ 709. 710. Pr. 1417. 23. Februar 1844. I. Senat.

Die Wirkung eines wegen Trunkſucht des einen Ehegatten erlaſſenen richterlichen Abmahnungs-Mandats dauert fort, auch wenn nach der Zeit eine Ausſöhnung zu Staude gekommen iſt.

§ 710. Pr. 522. Auch eine einmalige Wiederholung des Fehlers nach empfangenem richterlichen Mandate, iſt für ein beharrliches Fortfahren in der unordentlichen Lebensart zu erachten.

Seite 160 Zeile 3 v. o. ſtatt: § 1044, lies: § 1044 (1032).
= 160 = 5 v. u. ſtatt: § 1077, lies: § 1089 (1077).
= 160 = 2 v. u. ſtatt: §§ 1079—1080, lies: §§ 1091—92 (1079. 1080).
= 161 = 3 v. o. ſtatt: § 1091, lies: § 1091 (1079).
= 161 = 9 v. o. ſtatt: §§ 1092—1114, lies: §§ 1104—1126 (1092—1114).
= 161 = 11 v. o. ſtatt: §§ 1089 (1101), lies: § 1101 (1089).
= 161 = 17 v. u. ſtatt: § 1097, lies: § 1109 (2097).
= 161 = 9 v. u. ſtatt: § 1110, lies: § 1122 (1110).
= 161 = 3 v. u. ſtatt: § 1102, lies: § 1113 (1102).
= 166 = 13 v. o. ſtatt: anfgehoben, lies: aufgehoben.
= 168 Ueberſchrift, ſtatt: A. 2. in abſteig., lies: A. 6. in aufſteig.
= 170 Zeile 17 v. u. ſtatt: Dies, lies: Das.
= 173 = 9 v. o. ſtatt: 6. Pr. 872, lies: § 628. 1. Pr. 1872.
= 173 hinter Zeile 14 v. o. iſt einzurücken:

2. Pr. 2040. 12. Auguſt 1848. I. Senat.

Iſt die ſubſidiaire Verbindlichkeit der Großeltern zur Alimentation des unehelichen Kindes ihres Sohnes bei deren Lebzeiten nicht geltend gemacht, ſo findet ein Anſpruch gegen ihre Erben dieſerhalb nicht ſtatt.

Seite 188 Zeile 1 v. u. ſtatt: 177, lies: 777.
= 230 = 8 v. o. ſtatt: Kanduzirung, lies: Kaduzirung.
= 224 = 2 v. o. ſtatt: nicht zu, lies: zu, und nicht den einzelnen Mitgliedern. (XI. 398).
= 254 = 6 v. u. ſtatt: L., lies: XL.
= 273 = 2 v. n. ſtatt: 1293, lies: 1203.
= 285 = 14 v. u. ſtatt: Halbgeſchwſtiern, lies: Halbgeſchwiſtern.

Seite 301 hinter Zeile 17 v. o. iſt einzurücken:

Pr. 1724. 26. März 1846. II. Senat.

Die Beſtimmung der Münſter'ſchen Eigenthumsordnung (II. 7. § 7.) „daß wenn von dreißig Jahren her ein Eigenbehöriger gar keine Dienſte oder auch Dienſtgeld dafür präſtirt hätte, derſelbe für dienſtfrei zu halten, und weder in natura zu dienen, noch Geld dafür zu geben ſchuldig,“ hebt nicht die Privilegien des Fiskus, der Kirchen oder anderer privilegirter Perſonen, in Betreff der ihnen nach den Geſetzen zuſtehenden längeren Verjährungsfriſten auf; auch iſt dieſelbe als Provinzialgeſetz durch die Einführung der fremden Geſetze aufgehoben, und bei Wiedereinführung der Preußiſchen Geſetzen nicht wieder in Kraft getreten.

Seite 301 vor Zeile 13 v. u. iſt einzurücken:

Pr. 1932. 21. Oktober 1847. II. Senat. Zu II. 9. § 11. der Eigenthums-Ordnung.

Abgeheirathete oder abgefundene Kinder eigenbehöriger Kolonen und deren Abkömmlinge ſind als Regredienterben und nicht als erſte Erwerber des Kolonats ex nova gratia zu betrachten, wenn der Gutsherr ſie ohne beſonderen Vorbehalt zum Gewinne zugelaſſen hat.

Pr. 1995. 15. März 1848. II. Senat. Zu II. 2. § 4. der Eigenthums-Ordnung.

Dieſe Beſtimmung, wonach Kolonen von ihren Höfen und Erben in keiner Weiſe etwas veräußern, vertauſchen, verſetzen oder verbringen konnten, ſondern Alles, was ohne gutsherrliche Genehmigung vorging, ipso jure null, nichtig und kraftlos ſein ſollte, — enthält kein abſolutes Verbotsgeſetz im Sinne der l. ult. C. de rebus alienis non alienandis (4. 51). Vielmehr ſind Erbverpachtungen der Kolonen durch und ſeit Erlaß des Geſetzes vom 21. April 1825 im Wege der Konvaleszenz rechtsgültig geworden.

Seite 323 Zeile 17 v. o. ſtatt: Inſtitiariaten, lies: Juſtitiariaten.
„ 351 „ 6 v. u. ſtatt: Verträge, lies: Vertrage.
„ 352 „ 2 11 u. 19 v. o. ſtatt: a) b) c), lies: c) d) e).
„ 358 vor Zeile 8 v. u. iſt einzuſchalten:

4. Pr. 1097. 14. Februar 1842. Plenum. Zu § 17.

Im Herzogthum Weſtphalen ſtehet dem Minderjährigen, der nach Einführung des A. L. R. die Großjährigkeit oder veniam aetatis erlangt hat, hinſichtlich eines während der Herrſchaft des frühern gemeinen Rechts geſchloſſenen Vertrages die Reſtitution zu.

Seite 360 Zeile 5 v. o. ſtatt: älterer, lies: ſpätern.
„ 360 „ 1 v. u. ſtatt: Ableiſtung, lies: Ablöſung.
„ 363 vor Zeile 1 v. u. iſt einzuſchalten:

Pr. 1215. 4. November 1842. II. Senat.

Der § 4. der Deklaration vom 19. Februar 1832 iſt nicht dahin zu verſtehen, daß zur Begründung des Anſpruchs auf Rückzahlung bei jeder einzelnen bezahlten Abgabepoſt der Nachweis, daß ſie in Folge veranlaßter Exekution bezahlt worden ſei, geführt werden müßte; vielmehr genügt es, wenn von dem angeblich Verpflichteten, nachdem er die Abgabe auf Grund des § 30. des Gewerbeſteuer-Edikts vom 2. November 1810 ausdrücklich beſtritten hat, ſolche auch nur einmal unter Androhung der Exekution gefordert worden iſt, um ſeinen Anſpruch auf Rückzahlung auch aller der Summen zu begründen, welche er noch nach der erfolgten Androhung der Exekution auf dieſe Abgabe vor Einleitung des diesfälligen Prozeſſes gezahlt hat, ohne daß es dazu des Nachweiſes anderweiter exekutiviſcher Einziehung bedarf.

Seite 365 Zeile 8 v. o. ſtatt: Feb., lies: Juli.
„ 366 „ 13 v. u. ſtatt: 218. 14. April, lies: 366. 25. Septbr.
„ 371 hinter Zeile 2 von oben iſt einzuſchalten:

Pr. 1416. 22. Januar 1844. II. Senat.

Derſelbe Grundſatz — wie unter Präj. 1410 — gilt für alle Reviſionsſachen ohne Unterſchied.

Seite 391 vor Zeile 7 v. u. iſt einzuſchalten:

Pr. 1114. 4. März 1842. II. Senat.

Das im § 7. der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeſchriebene Aufgebot der Realprätendenten muß auch dann geſchehen, wenn auf den Antrag der Erben des Beſitzers zum Zweck der Auseinanderſetzung nach § 2. a. a. O. die nothwendige Subhaſtation eines zum Nachlaſſe gehörigen Grundſtücks eingeleitet werden ſoll, und das Hypothekenbuch des zu verkaufenden Grundſtücks berichtigt, auch der Beſitztitel für den Erblaſſer der Extrahenten eingetragen iſt, und letztere als Erben ſich legitimirt, jedoch den Beſitztitel für ſich ſelbſt noch nicht haben berichtigen laſſen.

Seite 397 vor Zeile 14 v. u. iſt einzuſchalten:

Pr. 928. 3. Oktober 1840. II. Senat.

Einer Kaution bedarf es nicht, ſobald ſämmtliche im Bietungstermine erſchienenen Subhaſtations-Intereſſenten einſtimmig dem Zuſchlage

Digitized by Google

widerſprechen, und auf Anſetzung eines neuen Termins zur Fortſetzung der Subhaſtation antragen. Die ausgebliebenen Intereſſenten werden nach § 12. der Verordnung nicht berückſichtigt, und der Meiſtbietende allein kann gegen einen ſolchen einſtimmigen Widerſpruch gegen den Zuſchlag, mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren nicht gehört werden.

Seite 436 vor Zeile 3 v. u. iſt einzuſchalten:

Pr. 1856. 13. April 1847. III. Senat.

a) Die Aufforderung zur Beantwortung einer nach dem Geſetz vom 21. Juli 1846 eingeführten Reviſions- oder Nichtigkeitsbeſchwerde kann, falls dies in einzelnen Fällen angemeſſen befunden wird, gültig auch zu Händen des zeitherigen Prozeß-Bevollmächtigten des Reviſen oder Imploraten erfolgen.

b) Lautet eine den ganzen Rechtsſtreit umfaſſende Vollmacht in den Vor-Inſtanzen auch auf Subſtitutionsbefugniß, ſo iſt der betreffende Sachwalter für ermächtigt anzuſehen, einen der beim Geh. Obertribunal angeſtellten Juſtizkommiſſarien zur Vertretung ſeiner Partei in dieſem letzten Rechtsgange zu ſubſtituiren.

Seite 436 Zeile 2 v. u. ſtatt: 11, lies: 12.

Die Seitenziffern 593. 594. 595. 596. ſind aus Verſehen weggeblieben, ſo daß auf 592 gleich 597 folgt.

Druck von J. Draeger in Berlin, Adlerſtr. 9.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google